AMTSBLATT DER PREUSSISCHEN REGIERUNG ZU KÖNIGSBERG

Königsberg (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Z 37
43/1850

Digitized by Google

<36604805130019

<36604805130019

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Preußischen Regierung

zu Königsberg

für das Jahr

1850.

Vierzigster Jahrgang.

Aufgestellt i. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Königsberg,
gedruckt bei G. D. Böhmer.

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Uebersicht

der in den Monaten Januar, Februar und März 1850 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	No. d. Beilag.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
		Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.		
26. Nov. 1849.	25	Der Justizminister Simons: Mit dem Allerhöchsten Erlaß vom 19ten November 1849, die Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien, so wie die Prüfung der Subaltern-Beamten bei den Gerichten betr. .	8	41
30. Jan. 1850.	21	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt: Wiederincourssetzung der von dem General-Postamte außer Cours gesetzten Staats-Papiere durch die Ober-Post-Direktionen	7	33
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
29. Nov. 1849.	18	Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1850 betreffend	6	25
21. Dez. "	4	Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im dritten Quartal 1849 zum Domainen-Veräußerungsfonds geleisteten Zahlungen	2	10
24. " "	1	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betreffend .	1	1
31. " "	7	Das Aufhören ansteckender Krankheiten betr. . .	3	13
4. Jan. 1850.	5	Den Wahl-Kommissarius zum Volkshause des Deutschen Parlaments für den Wahlort Neidenburg betr. .	2	11
5. " "	9	Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte für den Wiederaufbau des evangelischen Schulhauses nebst Stalles in der Stadt Kopnitz, Regierungsbezirks Posen . .	4	17
7. " "	10	Die Ausführung des Gesetzes vom 19ten November 1849 wegen Feststellung der bei Ablösung von Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte betr.	4	18
7. " "	11	Allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte zur theilweisen Deckung der Kosten des Neubaues der evangelischen Kirche in Goldbach, Regierungsbezirks Düsseldorff	4	19

Digitized by Google

Datum.	№ d. Artikels.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
9. Jan. 1850.	8	Die Wahl der Wahlmänner für das Volkshaus des Deutschen Parlaments betr.	3	13
9. " "	12	Die Besetzung der erledigten Physikatsstelle des Gerdauer Kreises betr.	4	19
12. " "	13	Die Bekanntmachungen durch den öffentlichen Anzeiger in Stelle des bisherigen Intelligenz-Blatts betr.	4	19
17. " "	14	Die Erhebung der Beiträge pro 1850 zur Unterhaltung der Landarmen- und Besserungs-Anstalt in Tapiau betr.	5	21
18. " "	15	Die Einzahlung von Ablösungs-, Kauf-, Erbstands- und Inventarien-Kapitalien betr.	5	21
18. " "	16	Die im Laufe des Jahres 1848 amortisirten Staatspapiere betreffend	5	22
19. " "	19	Das Einrollen und Täfeln der Leinwand betr.	6	26
29. " "	20	Den Nachtrag zu dem Statut der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia betr.	6	26
4. Febr. "	22	Die Einsetzung der Kreis-Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende betr.	7	34
5. " "	23	Den Schluß der diesjährigen Jagd betr.	7	35
5. " "	27	Das Verheirathen oder Ansäßigmachen der Militairpflichtigen betr.	8	45
5. " "	31	Die Anträge der Freibauholz-Berechtigten auf Freibauholz aus Königl. Forsten betr.	9	47
7. " "	26	Die Zulassung promovirter Aerzte zu den Physikats-Prüfungen betr.	8	44
7. " "	36	Jeder Apotheker-Gehilfe und Lehrling muß sich im eigenen Besitze eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Pharmacopoea borussica befinden	9	52
8. " "	24	Die Revision des Reglements der beiden Feuer-Sozietäten der Städte in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen mit Ausschluß von Königsberg und Memel betr.	7	35
8. " "	32	Die Besetzung der erledigten Kreisthierarzt-Stelle im Kreise Fischhausen betr.	9	48
10. " "	28	Neues Etablissement Carlsberg betr.	8	45
10. " "	29	Neues Etablissement Heinriettenhof betr.	8	45
13. " "	39	Bekanntmachung der vom Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt unterm 13ten November 1849 erlassenen Anweisung, betreffend die Prüfung der Schornsteinfeger	10	57
16. " "	41	Aufforderung an die Herren Aerzte zur Prämien-Bewerbung bei der Pockenimpfung	11	61

Digitized by Google

Datum.	No der Sammlung.	Inhalt.	No des Blatts.	Seite.
18. Febr. 1850.	33	Den zweiten Jahrmarkt im Dorfe Mühlhausen, Kreises Pr. Eylau, pro 1850 betr.	9	49
19. " "	34	Jahrmärkte in Friedrichshoff, Kreises Ortelsburg, pro 1850 betreffend	9	49
19. " "	35	Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 14ten Januar c., so wie der Verordnung vom 22sten Dezember v. J.: Die neue Organisation der obern Verwaltung des Bauwesens betr.	9	49
20. " "	37	Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Bethauses in Neubrück, Regierungs-Bezirks Posen	10	55
20. " "	38	Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte zur Vollendung des Neubaues der evangelischen Kirche zu Guttentag in Oberschlesien	10	56
1. März "	42	Bekanntmachung der vom Ministerium unterm 19ten Februar 1850 erlassenen Verwarnung: Die Betheiligung an einer von dem Vereine für Gewerbtreibende in Kassel beabsichtigten Ausspielung betr.	11	61
4. " "	43	Die Verlegung der Jahrmärkte in Bischofsburg und Bischofstein pro 1850 betr.	11	61
7. " "	50	Die Arznei-Tax-Veränderungen betr.	13	69
12. " "	51	Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte für den Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche in Zeestow, Regierungs-Bezirks Potsdam	13	70
12. " "	52	Betrifft den Zusammentritt eines Gewerberaths am hiesigen Orte	13	70
13. " "	48	Den Ledermarkt in Wehlau betr.	12	67
13. " "	54	Die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben für Königsberg betr.	13	71
15. " "	53	Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte zum Neubau einer Kirche für die Gemeinde zu Jablonne im Regierungs-Bezirk Posen	13	70
		Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.		
27. Febr. "	44	Die Prüfung der Jünglinge behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar des Königl. Waisenhauses betr.	11	62
27. " "	45	Die Prüfung der Jünglinge behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Braunsberg	11	62

Digitized by Google

Datum.	№ der Sammlung.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
27. Febr. 1850.	46	Die Prüfung der Jünglinge behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Angerburg	11	63
27. " "	47	Die Prüfung der Jünglinge behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau . . .	11	63
		Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.		
13. März "	55	Abänderungen bezüglich der am 1sten Mai 1849 aufgeführten anderweitigen Organisation der Gerichte des Departements betr.	13	71
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
1. Dez. 1849.	3	Königl. Ober-Bau-Deputation zu Berlin: Ueber das Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister nach der Vorschrift vom 1sten August 1849	1	2
20. " "	6	Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen v. Lamprecht: Verfälschte Darlehns-Kassen-Scheine zu 5 Rthlr. und zu 1 Rthlr. betr.	2	11
22. " "	2	Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Engelmann: Die Vollendung der Chausseestrecke von Guttstadt nach Sommerfeld betr. .	1	2
27. " "	40	Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Engelmann: Wegen Erhebung eines zweimeiligen Wegegeldes an der auf der Kunststraße von Memel nach Tilsit belegenen, bisher mit einer Hebebefugniß für 1½ Meile eingerichteten Chausseegeld-Hebestelle zu Prökuls	10	59
12. Jan. 1850.	17	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Vakanz des Kreis-Chirurgen-Postens in Gumbinnen betreffend	5	24
2. Febr. "	30	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgen-Stelle des Tilsiter Kreises betr.	8	45
23. " "	56	Das Direktorium der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau bei Oppeln: Ankündigung der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1850 auf der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau gehalten werden sollen	13	72
8. März "	49	Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium zu Berlin: Verfälschte Banknoten betr.	12	67

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monate April, Mai und Juni 1850 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	Nr. d. Verfüg.	Inhalt.	Nr. d. Blatts.	Seite.
		Allerhöchste Kabinets-Ordre.		
11. März 1850.	65	Genehmigung des Beschlusses der Ostpreuß. Landschaft wegen Aufnahme bepfandbriefter Bauerhöfe in die landschaftliche Feuer-Sozietät	16	85
		Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.		
18. " "	61	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt: Die vom 3ten April c. ab wieder beginnende Wirksamkeit der Königl Komissionen für die Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat betreffend	15	80
5. April "	92	Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen:	21	119
	105	Den Remonte-Ankauf pro 1850 betr. . .	23	131
		Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.		
29. " "	73	Mit dem Bericht der ständischen Landarmen-Kommission für Ostpreußen und Litthauen zu Wehlau vom 27sten April 1850: Ueber die Anlage der Irren-Anstalt für Ostpreußen und Litthauen	19	99
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
29. Nov. 1849.	106	Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1850 betreffend	23	132

Digitized by Google

Datum.	Nr der Sammlg.	Inhalt.	Nr des Stücks.	Seite.
19. März 1850.	58	Mit der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Flottwell vom 19ten März 1846: Die in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigationsschulen betr.	14	75
26. " "	57	Die Kreis-Prüfungs-Kommission für Gewerbetreibende in Pr. Holland betr.	14	75
27. " "	62	Die Taxpreise des Extractum Graminis liquidum und des Extractum Taraxaci liquidum betr	15	81
30. " "	63	Den Schluß der niedern Jagd und die Schonung des Wildes betr.	15	81
2. April "	66	Die das Regulativ vom 21sten März 1831 abändernde Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Forstkandidaten betr.	16	86
4. " "	69	Das Richten der Gebäude betr.	17	89
11. " "	67	Die Königl. Direktion der Ostbahn zu Bromberg betr.	17	87
15. " "	68	Betrifft die Aufbringung außerordentlicher Feuer-Kassen-Beiträge für die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer	17	87
17. " "	70	Mit der Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern v. Manteuffel, vom 16ten Februar 1850: Die Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse betreffend	18	93
17. " "	75	Mit dem Reskript des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 27sten März 1850: Die Befahrung der Chausseen in Schlangenlinien betr.	19	105
26. " "	80	Die Kreis-Prüfungs-Kommission für Gewerbetreibende in Osterode betr.	20	111
25. " "	81	Die Besetzung der erledigten Kreisthierarzt-Stelle im Kreise Ortelsburg betr.	20	111
28. " "	74	Betreffend die Regulirung der Grundsteuer im hiesigen Verwaltungsbezirk	19	103
29. " "	97	Die Ausstellung von Pferde-Legitimationsatteſten betr.	21	125
30. " "	82	Die Industrie-Ausstellung aller Völker zu London im Jahre 1851 betr.	20	111
30. " "	83	Neu errichtetes Etablissement „Neu Jerutten" betr.	20	113
1. Mai "	76	Die Ausführung des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7ten März 1850 betr.	19	106
1. " "	84	Betrifft die Aufbringung außerordentlicher Beiträge für 1849 bei der kleinstädtschen Feuer-Sozietät	20	113

Digitized by Google

Datum.	No. d. Sammlg.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
6. Mai 1850.	95	Gesetz vom 27sten Februar 1850. Betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve und Landwehrmannschaften	21	122
6. " "	96	Die im Laufe des Jahres 1849 amortisirten Staats-Papiere betr.	21	124
8. " "	85	Die Verlegung des Krammarkts in Lindenau, Kreises Heiligenbeil, betr.	20	114
10. " "	123	Die Kompetenz der Polizei-Behörden in Gesindestreitsachen betreffend	26	151
12. " "	101	Die Aufnahme lokalpolizeilicher Verordnungen für die hiesige Stadt in die hier erscheinende Zeitung genannt „die konstitutionelle Monarchie" betr.	22	127
13. " "	93	Die Theilnahme der Staatsbeamten an Vereinen, welche eine der Staats-Regierung feindselige Tendenz verfolgen, betreffend	21	120
13. " "	94	Mit der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Bromberg, vom 4ten Mai 1850, die Verpachtung der Domaine Strzelno nebst Zubehör betr.	21	121
	102		22	127
15. " "	103	Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betr.	22	128
16. " "	104	Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im vierten Quartal 1849 zum Domainen-Veräußerungsfonds geleisteten Zahlungen betr.	22	129
20. " "	108	Die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betr.	23	134
22. " "	111	Die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften betreffend	24	137
27. " "	107	Bedingungen unter denen junge Leute in das Schiffsjungen-Institut der Königl. Marine aufgenommen werden können	23	133
28. " "	112	Die Bezeichnung der Schifffahrtsrinne im kurischen Haff bei Schwarzorth betr.	24	138
31. " "	113	Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche in Seligenfeld, Kreises Königsberg i. Pr.	24	138
1. Juni "	117	Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte zum Neubau einer Kirche für die evangelische Gemeinde zu Lublinitz, im Regierungsbezirk Oppeln	25	145
2. " "	118	Rescript zu Anmeldung der Ansprüche auf Geldprämien für Wiederbebungsversuche betr.	25	146

Digitized by Google

Datum.	№ der Verfüg.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
3. Juni 1850.	114	Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 1sten Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungs-Fond geleisteten Zahlungen	24	139
4. " "	116	Extrakt aus der Rechnung des Königl. Landarmen-Instituts zu Tapiau für das Jahr 1849 . . .	25	143
6. " "	119	Die Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin betr.	25	146
7. " "	120	Den Ledermarkt in Wehlau betr.	25	147
12. " "	124	Wegen Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste für die Ortschaften des Kirchspiels Roggenhausen, Kreises Heilsberg	26	152
13. " "	121	Mit dem Regulativ des Ministeriums des Innern vom 3ten Juni c.: Die Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März 1850 betr.	25	148
15. " "	125	Die zu den Feldmesser-Prüfungen beizubringenden Schulzeugnisse betr.	26	153
17. " "	126	Mit der Bestimmung des Ministeriums des Innern vom 6ten Juni c.: Die Publikation der von der Bezirks-Regierung zu erlassenden polizeilichen Verordnungen betr.	26	153
		Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.		
25. April "	78	Wegen wahlfähiger katholischer Schul-Amts-Candidaten	19	107
1. Mai "	86	Die Prüfung der Candidaten der Theologie betr. .	20	114
1. " "	87	Wahlfähige Elementarlehrer betr.	20	114
		Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.		
28. März "	59	Die bei dem in Gemäßheit der Verordnungen vom 2ten und 3ten Januar v. J. gebildeten Appellationsgericht fungirenden Beamten betr.	14	77
20. April "	71	Das Institut der Schiedsmänner betr	18	94
26. " "	88	Die Beachtung des Publikandums von 9ten Oktober 1848 wegen Mittheilung der Straf-Erkantnisse betr. .	20	115
1. Mai "	77	Zutheilung des Kirchspiels Schwarzort zum Kreisgerichte Memel betr.	19	107
15. Juni "	127	Die diesjährigen Gerichtsferien betr.	26	153

Digitized by Google

Datum.	No. d. Beilag.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
Februar 1850.	64	Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena, E. Baumstark: Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswalde pro Sommersemester 1850.		
9. März „	60	Königl. academischer Senat in Königsberg: Die Immatriculation der Studirenden auf hiesiger Universität betreffend	15	81
21. April „	72	Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Engelmann: Ermäßigung des Verkaufspreises des Viehsalzes betr.	14	78
29. „ „	98	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Marienwerder: Die Anstellung eines Kreisthierarztes für den Kreis Thorn betreffend	18	95
2. Mai „	99	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Errichtung einer Apotheke im Kirchdorfe Mirunsken, Kreises Oletzko, betr.	21	125
3. „ „	79		21	126
	91	Königl. Ober-Post-Direktion zu Königsberg: Die Ver-	19	108
	100	sendung von undeklarirtem Papiergeld betr.	20	116
3. „ „	90	Königl. Controlle der Staats-Papiere zu Berlin: Verloren gegangene Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe betreffend	21	126
4. „ „	89	Der Königl. Ober-Staats-Anwalt v. Batocki: Die Beamten und die Bezirke der Staatsanwaltschaft im Königsberger Departement betr.	20	116
8. „ „	109	Gestüt-Verwaltung zu Berlin: Die zum diesjährigen Ankauf mehrerer Landbeschäler in dieser Provinz angesetzten Märkte betr.	20	115
8. „ „	115	Königl technische Bau-Deputation zu Berlin: Die Bauführer-Prüfungen betr.	23	135
22. „ „	110	Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Engelmann: Die Anmeldung der Tabacks-pflanzungen betr.	24	139
5. Juni „	122	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zum Gumbinnen: Die Erledigung der Kreisthierarztstelle zu Marggrabowa betreffend	23	135
			2[illegible]	150

Digitized by Google

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 1. zu № 19. des Amtsblatts vom 8ten Mai 1850. Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahr vom 29sten April 1850 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

Außerordentliche Beilage № 2. zu № 20. des Amtsblatts vom 15ten Mai 1850. Den Lizitations-Termin zum Verkauf des Oberförster-Etablissements zu Imten betr.

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten Juli August und September 1850 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	No. d. Verfg.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
		Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.		
5. April 1850	155	Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen: Den Remonte-Ankauf pro 1850 betr.	32	187
25. Juni „	129	Der Minister des Innern v. Manteuffel: Das Verbot der Zeitschrift: „Deutsche Reichsbremse" betr.	28	157
11. Juli „	147	Der Minister des Innern v. Manteuffel: Das Verbot der Schrift: „Das Preußenthum und die hohenzollernsche Politik; in vertrauten Briefen an einen Nord-Amerikaner" betr.	31	183
13. „ „	187	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten v. Ladenberg, und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung: v. Pommer-Esche: Die Bezeichnung derjenigen höheren Realschulen, welche zunächst zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erklärt worden sind betr.	36	222
18. „ „	156	Der Minister des Innern v. Manteuffel: Das Verbot der Zeitschriften „Die Verbrüderung" und „Concordia" betr.	32	188
18. „ „	157	Der Minister des Innern v. Manteuffel: Das Verbot der Zeitschrift: „Le Proscrit" betr.	32	188
20. „ „	158	Der Minister des Innern v. Manteuffel: Das Verbot der Zeitschrift: „Der Leuchtthurm" betr.	32	188
20. „ „	159	Der Minister des Innern v. Manteuffel: Das Verbot der Zeitschrift: „Die Hornisse" betr.	32	188
20. „ „	160	Der Minister des Innern v. Manteuffel: Das Verbot der „Tages-Chronik" betr.	32	188
23. „ „	161	Der Minister des Innern v. Manteuffel: Das Verbot der Zeitschrift: „Meyers Universum" betr.	32	188
25. „ „	167	Der Minister des Innern v. Manteuffel: Das Verbot der Schrift: „Vom Kampf um Völkerfreiheit" betr.	33	195

Digitized by Google

Datum.	№ der Verfüg.	Inhalt.	№ des Blatts.	Seite.
27. Juli 1850.	168	Der Minister des Innern v. Manteuffel: Das Verbot des Romans: „Die Geheimnisse des Volks" betr.	33	195
31. „ „	179	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung: v. Pommer-Esche: Die mit der Königl. Normal-Eichungs-Commission verbundene Anstalt für Längen- und Kreis-Theilungen betr.	35	211
4. Aug. „	173	Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement: Die Mitgliedschaft der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät betreffend	34	203
9. „ „	180	Der Minister des Innern v. Manteuffel: Das Verbot der Wochenschrift „Prometheus" betr.	35	213
		Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.		
17. Juli „	148	Die Errichtung der Rentenbank für die Provinz Preußen betr.	31	183
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
29. Nov 1849.	162	Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1850 betreffend	32	189
20. Juni 1850.	128	Die Ueberwachung Seitens der Polizeibehörden der Verpflichtungen der Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften betr.	27	155
25. „ „	130	Das Verbot des Bedruckens von Fensterrouleaux und Gardienen zum Ziehen oder Rollen mit grünen, mittelst Arseniks dargestellten Kupferfarben und des Handels mit diesen Gegenständen betr.	28	157
26. „ „	131	Prämie für Ermittelung eines Baumfrevlers	28	157
Juni „	188	Das Verzeichniß der nicht im Staatsdienste fixirt angestellten Baumeister, so wie der Privat-Baumeister betr.	36	223
2. Juli „	139	Mit dem Rescript des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 13ten Juni 1850: Die Auswanderung nach Amerika betr.	29	165
4. „ „	138	Die interimistische Verwaltung der Kreischirurgenstelle im Heiligenbeiler Kreise betr.	29	165
4. „ „	140	Die Bereitung der trockenen und gepulverten narkotischen Extracte betr.	29	166
6. „ „	137	Belohnung für Ermittelung eines Verfertigers oder wissentlichen Verbreiters falscher Pr. Kassen Anweisungen ꝛc. betr.	29	165

Digitized by Google

Datum.	No. d. Sammlg.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
7. Juli 1850.	141	Die Durchschnitts-Marktpreise der letztverflossenen 30 Jahre betreffend	29	167
7. " "	142	Die Beisteuer zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der Landwehrmänner betr.	29	167
15. " "	149	Den Betrieb des Kleinhandels mit Getränken sowohl auf dem Lande als in den Städten betr.	31	184
16. " "	150	Die Leinwandsmärkte in Bieberswalde, Kreises Osterode, betreffend	31	184
20. " "	163	Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte zum Neubau einer evangelischen Kirche in Seelscheid, Regierungs-Bezirks Cöln, betr.	32	190
23. " "	165	Die Zulassung der Wundärzte erster Klasse zur chirurgisch-forensischen Prüfung und der Thierärzte erster Klasse zur Prüfung als Kreisthierärzte betr.	32	194
23. " "	174	Die Rinderpest in Polen betr.	34	203
24. " "	169	Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte zum Bau einer Kirche für die deutsche evangelische Gemeinde zu Buenos-Ayres in Südamerika betr.	33	195
25. " "	151	Den evangelischen Ober-Kirchen-Rath betr.	31	184
27. " "	164	Termine zum Brennen der von Königl. Landbeschälern erzeugten Fohlen und zur Consignirung der Stuten für die nächste Deckzeit	32	190
	170		33	196
	175		34	203
27. " "	176	Betreffend das religiöse Sektenwesen	34	207
28. " "	189	Den neu entstandenen Abbau „Neu Vorwerk" betr.	36	228
31. " "	177	Die Ueberweisung der Forstbeläufe Kinten, Bundeln und Berczischken, so wie der dazu gehörigen Torfgräbereien zur Verwaltung der Oberförsterei Klooschen betr.	34	208
1. Aug. "	172	Die interimistische Verwaltung der Kreischirurgenstelle in Braunsberg betr.	33	200
12. " "	178	Den Termin zur Eröffnung der Jagd betr.	34	208
12. " "	181	Betrifft die Aufbringung außerordentlicher Beiträge für 1850 bei der kleinstädtschen Feuer-Sozietät	35	213
14. " "	190	Das Einhauen von Löchern in das Eis betr.	36	229
17. " "	182	Die zweite Ausgabe des Lehrbuchs der Geburtskunde für die Hebammen in den Königl. Preuß. Staaten betr.	35	216
19. " "	183	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 11ten August 1850: Die Ausreichung der Staatsschuldschein-Zins-Coupons Series XI. betr.	35	216
22. " "	191	Strafe für Nichtbefolgung der Polizei-Vorschriften beim Richten der Gebäude betr.	36	229

Digitized by Google

Datum.	No der Verfüg.	Inhalt.	No des Blatts.	Seite.
24. Aug. 1850.	193	Concessions-Uebertragung zum Betriebe des Apotheker-Gewerbes betr.	37	233
27. " "	194	Betreffend die Auswahl der versorgungsberechtigten Anwärter	37	233
29. " "	195	Mit der Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern v. Manteuffel, vom 13ten August 1850: Das Verbot der Schrift: „Der Wahn des Glaubens" betr.	37	233
29. " "	196	Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs in Liebemühl betr.	37	233
30. " "	202	Betrifft den Zustand des Feuersozietäts-Fonds der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer des Regierungs-Bezirks Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Regierungs-Bezirks Marienwerder	39	243
4. Sept. "	199	Die Behandlung der militairpflichtigen Civil-Beamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegs-Dienste bei einer Mobilmachung der Armee betr.	38	237
7. " "	200	Den zweiten Jahrmarkt im Dorfe Mühlhausen, Kreises Pr. Eylau, pro 1850 betr.	38	240
7. " "	203	Die Führung und Aufbewahrung von Schußwaffen an der russischen Grenze betr.	39	249
9. " "	201	Mit der Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 30sten August 1850: Die Realisirung der fälligen Zinskoupons der Schuldverschreibungen über die Staats-Anleihe vom Jahre 1850 betr.	38	240
10. " "	205	Die Navigations-Vorbereitungsschulen in Pillau und Memel betreffend	39	251
12. " "	206	Den Verkauf des Chloroforms betr.	39	251
14. " "	204	Betreffend das Gesinde-Verhältniß	39	250
14. " "	207	Die Rinderpest betr.	39	251
		Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.		
2. Juli "	132	Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer	28	158
		Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.		
9. " "	143	Die bei den Stadt- und Kreisgerichten im Departement des Appellationsgerichts fungirenden etatsmäßig angestellten Beamten betr.	29	167

Digitized by Google

Datum.	No. d. Verfg.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
23. Juli 1850.	152	Den Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare im Departement des hiesigen Königl. Appellationsgerichts betr.	31	185
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
8. Mai "	133	Gestüt-Verwaltung zu Berlin: Die zum diesjährigen Ankauf mehrerer Landbeschäler in dieser Provinz angesetzten Märkte betr.	28	158
15. Juni "	134	Königl. Intendantur 1sten Armee-Corps: Betrifft die Vorladung unbekannter Militairkassengläubiger	28	159
28. " "	135	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die in der Memel ꝛc. ausgesteckten Fusen betr.	28	161
4. Juli "	136	Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Engelmann: Zurücknahme der ertheilt gewesenen Befugniß zur Erledigung der innen benannten Begleitscheine	28	161
5. " "	144	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Anstellung von Kreisthierärzten für die Kreise Stallupönen und Darkehmen betr.	30	181
9. " "	153	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Die Wiederbesetzung der kreisthierärztlichen Stelle in Angerburg betr.	31	185
16. " "	145	Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Voigtel: Ein verloren gegangenes Dienst-Siegel betr.	30	181
17. " "	146	Der Hauptvorsteher des Vereins für Pferderennen in Preußen: v. Simpson-Georgenburg: Das diesjährige Pferderennen bei Königsberg betr.	30	181
21. " "	154	Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Engelmann: Die Chausseegeld-Hebestelle zu Neumühl betr.	31	186
26. " "	166	Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Engelmann: Die Wieder-Anordnung des §. 118. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Königsberg vom 31sten März 1827 betr.	32	194
5. Aug. "	171	Der Major und Kommandeur des 1sten Bataillons (Königsberg) 1sten Landwehr-Regiments v. Dieczelski: Die Anmeldung des Wohnorts der zur Heimath entlassenen Wehrleute, so wie die Ablieferung der denselben mitgegebenen Königl. Montirungsstücke an die Bezirksfeldwebel betreffend	33	171

Digitized by Google

Datum.	No. d. Verfüg.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
13. Aug. 1850.	186	Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau, Heinrich: Die Vorlesungen auf der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau betr. .	35	219
19. " "	184	Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Engelmann: Wegen der Form der Anmeldungen, die bei der Ausfuhr von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütigung abzugeben sind	35	217
24. " "	197	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Gumbinnen: Eröffnung eines neuen einjährigen Lehrkursus in der Königl. Provinzial-Gewerbeschule zu Gumbinnen . .	37	234
26. " "	192	Der Ober-Post-Direktor Pieck zu Königsberg: Die Cautionsleistung der Post-Expedienten betr. . .	36	230
Aug. "	185	Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena, E. Baumstark: Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswalde pro Winterfemester 18 0/51	35	219
8. Sept. "	198	Der Ober-Post-Direktor Pieck zu Königsberg: Die Annahme rekommandirter Briefe betr. . . .	37	234
16. " "	208	Der Ober-Post-Direktor Pieck zu Königsberg: Die Veränderung im Post-Ressort betr. . . .	39	252

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Digitized by Google

Uebersicht

der in den Monaten Oktober, November und December 1850 im Amtsblatt der Königlichen Preußischen Regierung zu Königsberg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Zeitfolge.

Datum.	No. d. Verfg.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
		Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.		
14. Oktb. 1850.	242	Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Ladenberg und der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc. v. d. Heydt: Die Bezeichnung derjenigen höhern Realschulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erklärt worden sind betreffend	46	279
30. „ „	251	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt: Die Einführung der Frankirungs-Marken betreffend	48	286
11. Nov. „	250	Der Minister des Innern. Im Auftrage: v. Puttkammer: Das Verbot der Schrift: „Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben. Herausgegeben von Adolph Kolatschek. Stuttgardt. Hoffmannsche Verlags-Buchhandlung. 1850.	48	285
11. „ „	256	Der Minister des Innern: Im Auftrage: v. Puttkammer: Das Verbot der Wochenschrift: „Die Wartburg" betr.	49	293
12. „ „	252	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt: Bestimmungen in Bezug auf die Briefe, Gelder und Päckereien, welche von Militair-Personen oder Beamten der Armee abgesandt werden, oder an dieselben gerichtet sind	48	289
23. „ „	257	Der Minister des Innern: Im Auftrage: v. Puttkammer: Das Verbot der Schrift: „Was hat die Schweiz von einem Angriffe der heiligen Allianz zu fürchten."	49	293
5. Dzbr. „	266	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten v. d. Heydt: Die Strafbestimmungen des Mißbrauchs, welcher bei Versendung mit der Post vorkommt betr.	52	305

Digitized by Google

Datum.	No der Sammlung.	Inhalt.	No des Blatts.	Seite.
		Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präsidiums.		
2. Oktb. 1850.	218	Die Uebertragung der Präsidial-Geschäfte bei dem Konsistorium auf den Oberpräsidenten betr.	42	261
21. " "	229	Die Chaussee-Geld-Erhebung auf den beiden Chaussee-Strecken von Königsberg nach Uderwangen und von Uderwangen nach Domnau betr.	44	270
		Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.		
14. Sept. "	210	Die Rinderpest betr.	40	255
18. " "	209	Mit der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Flottwell vom 19ten März 1846: Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigations-Schulen betr.	40	253
20. " "	211	Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. zum Domainen Veräußerungs-Fond geleisteten Zahlungen betr.	40	256
24. " "	212	Die Verleihung von Medaillen für Auszeichnung im Gewerbebetrieb betr.	41	258
24. " "	213	Die zweite Auflage des Hebammen-Lehrbuchs betr.	41	258
25. " "	214	Betreffend die Veranstaltung von Tanz-Vergnügungen	41	258
30. " "	215	Die Prüfung von Schulamtsbewerbern im Seminar zu Braunsberg betr.	41	259
2. Oktb. "	223	Betrifft den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen	43	263
3. " "	224	Jahrmärkte in Rastenburg	43	265
4. " "	219	Jahrmärkte in Friedrichshoff, Kreises Ortelsburg, betr.	42	261
6. " "	216	Die Empfangnahme eingelieferter Staatsschuldscheine nebst Zins-Coupons betr.	41	259
8. " "	220	Die Empfangnahme eingelieferter Staatsschuldscheine nebst Zins-Coupons betr.	42	261
14. " "	225	Die bei der Forst-Kassen-Verwaltung vom 1sten Oktober c. ab eingetretenen Veränderungen betr.	43	265
14. " "	230	Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betr.	44	270
17. " "	232	Prämie für Entdeckung böswilliger Brandstiftungen betr.	44	271

Digitized by Google

Datum.	No der Sammlung.	Inhalt.	No des Blatts.	Seite.
18. Oktb. 1850.	226	Die Empfangnahme eingelieferter Staatsschuldscheine nebst Zins-Coupons betr.	43	266
21. " "	235	Die Anmeldung der Remissions-Gesuche wegen stattgehabter Unglücksfälle betr.	45	273
21. " "	236	Mit dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern v. Manteuffel vom 10ten Oktober 1850: Das Verbot des Sonntagsblatts „Der Wecker" betr.	45	273
21. " "	241	Die Besetzung der erledigten Kreischirurgenstelle des Heiligenbeiler Kreises in Brandenburg betr.	45	275
23. " "	233	Die Empfangnahme eingelieferter Staatsschuldscheine nebst Zins-Coupons betr.	44	271
24. " "	231	Den Preis der Blutegel betr.	44	271
28. " "	243	Die Bewilligung von Denunzianten-Antheilen von Gewerbe-Polizei-Kontraventionsstrafen betr.	46	279
31. " "	237	Mit der Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern von Manteuffel vom 20sten Oktober 1850: Das Verbot der Schrift: „Katechismus für alle freien Religionsgemeinden ꝛc. betr.	45	274
31. " "	238	Mit der Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern von Manteuffel vom 20sten Oktober 1850: Das Verbot der Schrift: „Herrmann's von Leheim Weissagung über das Brandenburgische Haus" betr.	45	274
31. " "	239	Mit der Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern von Manteuffel vom 23sten Oktober 1850: Das Verbot der Schrift: „Die neue Sittenverbesserung durch die ikarische Gemeinschaft" betr.	45	274
31. " "	244	Die Empfehlung der von dem Kammergerichtsrathe v. Rönne herausgegebenen Schrift: „Die Gemeinde-Ordnung und die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preuß. Staat, nebst dem Gesetze für die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850; Brandenburg an der Havel, bei Müller"	46	280
2. Nov. "	240	Mit der Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern von Manteuffel vom 25sten Oktober 1850: Das Verbot der Wochenschrift: „Spitzkugeln" betr.	45	274
5. " "	246	Betreffend den Ankauf von 6 Hengsten als Landbeschäler	47	283
12. " "	247	Die Bestimmungen über die Garn- und Leinwandsfabrikation betr.	47	283
12. " "	248	Die Empfangnahme eingelieferter Staatsschuldscheine nebst Zins-Coupons betr.	47	283

Digitized by Google

Datum.	No. d. Sammlg.	Inhalt.	No. d. Blatts.	Seite.
19 Nov. 1850.	253	Die Empfangnahme eingelieferter Staatsschuldscheine nebst Zins-Coupons betr.	48	290
22. " "	254	Jahrmärkte in Gilgenburg betr.	48	291
23. " "	258	Die Ernennung des Kaufmann C. L. Oehlmann zum Kaiserlich Oestereichschen Konsul betr.	49	293
24. " "	262	Betreffend die Kreis-Prüfungs-Kommission in Bartenstein	50	298
3. Dez. "	263	Die Empfangnahme eingelieferter Staatsschuldscheine nebst Zins-Coupons betr	50	299
3. " "	264	Freiwillige Beiträge und Darlehne rc. für die Staatskasse betreffend	51	303
5. " "	261	Mit der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 7 ten November 1850 und dem Erlaß der Ministerien des Innern und des Krieges vom 26 sten Oktober 1850: Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften betr.	50	293
8. " "	265	Betreffend die Unregelmäßigkeiten, welche bei Aufnahme selbstständiger Gewerbetreibender in Innungen ihres Handwerkes, bei den Meister- und Gesellen-Prüfungen und bei der Entrichtung der Prüfungs-Gebühren vorkommen	51	303
16. " "	267	Die Verwaltung der Unter-Rezeptur Drusken betr	52	306
		Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.		
30. Sept. "	227	Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer	43	266
7. Oktb. "	221	Betreffend die Abhaltung einer evangelischen Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung.	42	262
12. " "	228	Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer	43	267
7. Nov. "	255	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betr.	48	291
7. Dez. "	268	Die von dem evangelischen Ober-Kirchenrath herausgegebene Reihe von Aktenstücken über seine Wirksamkeit betr.	52	306
		Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.		
6. Oktb. "	222	Die Beschleunigung der Holzdiebstahls-Untersuchungen und die Vermehrung der Forstgerichtstage betr.	42	262
12. Nov. "	249	Die Ermittelung unbekannter Todesursachen betr.	47	284

Digitized by Google

Datum.	№ d. Briefs.	Inhalt.	№ d. Blatts.	Seite.
		Bekanntmachungen anderer Behörden.		
19. Sept. 1850.	217	Königl. akademischer Senat: Die Immatricu'ations-Termine bei der hiesigen Universität betr. . . .	41	206
10. Oktb. „	234	Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse. Die Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse betr. . .	49	293
24. „ „	259	Königl. technische Bau-Deputation zu Berlin: Betreffend die Stempelfreiheit der Behufs Zulassung zu den Prüfungen des Baufaches beizubringenden Zeugnisse .	44	272
14. Nov. „	260	Königl. Regierung, Abtheilung des Innern zu Marienwerder: Die Wiederbesetzung des Kreis-Physikats des Kreises Culm	49	294

Außerordentliche Beilagen.

Außerordentliche Beilage № 3. zu № 42. des Amtsblatts vom 16ten Oktober 1850: Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahr vom 28sten Oktober 1850 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

Außerordentliche Beilage № 4. zu № 44. des Amtsblatts vom 30sten Oktober 1850: Bekanntmachung der Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung, vom 11ten Oktober 1850: Betreffend die Feststellung der bei der Ablösung von Reallasten und bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen zu beachtenden Normal-Preise und Normal-Markt-Orte

Außerordentliche Beilage № 5. zu № 46. des Amtsblatts vom 13ten November 1850: (No. der Verfügung 245.) Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums vom 10ten November 1850: Die Mobilmachung der Armee betr.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. H. Böhmer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 1. Königsberg, Mittwoch den 2ten Januar 1850.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 1. Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betreffend. 163/12. I.

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens und Hafers:

1. aus den Jahren $18\frac{36}{49}$, zur Anwendung bei Ablösungen und Gemeinheits-Auseinandersetzungen,
2. aus den Jahren $18\frac{40}{49}$, zur Ermittelung des Geldwerths der durch die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse festgestellten Renten,

werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachweisung

der für das Jahr 1850 ermittelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise:

a. aus den Jahren $18\frac{36}{49}$ zur Anwendung bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen nach den Verordnungen vom 7ten Juni 1821,

b. aus den Jahren $18\frac{40}{49}$ zur Anwendung bei Regulirungen auf Rente nach dem Edikt vom 14ten September 1811.

Namen der Marktstädte.	Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise betragen:											
	a. pro $18\frac{36}{49}$, mit Weglassung der beiden theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre						b. pro $18\frac{40}{49}$.					
	von einem Scheffel											
	Roggen.			Hafer.			Roggen.			Hafer.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Braunsberg	1	6	5	—	17	2	1	11	9	—	19	11
Elbing	1	7	4	—	17	8	1	13	2	—	20	7
Königsberg	1	7	8	—	19	1	1	14	3	—	22	6
Memel	1	11	2	—	19	3	1	17	3	—	22	9
Neidenburg	1	1	—	—	15	4	1	5	6	—	17	2
Wehlau	1	7	2	—	16	8	1	14	1	—	23	7

Königsberg, den 24sten Dezember 1849.

Königliche Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 2. Die Vollendung der Chausseestrecke von Guttstadt nach Sommerfeld betreffend.

Nachdem die Chausseestrecke von Guttstadt nach Sommerfeld in einer Länge von 1½ Meilen vollendet ist, und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden, wird vom 15ten Januar 1850 ab bei der Hebestelle Altkirch des 1½ meilige Chausseegeld nach dem Tarif vom 29sten Februar 1840 erhoben werden.

Dies wird für das betheiligte Publikum hiermit bekannt gemacht.

Königsberg, den 22sten Dezember 1849.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor von Engelmann.

№ 3. Ueber das Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister nach der Vorschrift vom 1sten August 1849.

Bekanntmachung

über das

Verfahren bei der Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister nach der Vorschrift vom 1sten August 1849.

Genehmigt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 26sten November 1849.

§. 1.

Bauführer-Prüfungen.

In Folge der Vorschrift vom 1sten August d. J. wird halbjährlich nach dem Schlusse der Vorlesungen auf der Königl. Bau-Akademie ein Zeitraum für die Bauführer-Prüfungen bestimmt und vorher ein Termin bekannt gemacht werden, bis zu welchem die Meldungen dazu bei der unterzeichneten Behörde einzureichen sind.

§. 2.

Nachweise.

Der Meldung werden die im §. 2. der oben erwähnten Vorschrift unter a. b. und c. angegebenen Nachweise (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) beigefügt.

In dem Nachweise b. über die einjährige praktische Thätigkeit, welche der Schulbildung nachfolgen und der Studienzeit vorangehen muß, sind die Gegenstände der Beschäftigung, die theils in Büreau-Arbeiten, theils in Theilnahme an Bau-Ausführungen bestehen können, näher anzugeben und durch den Baumeister, unter dessen Leitung die Arbeiten ausgeführt sind, zu bescheinigen.

Der Nachweis c. über zweijährige Studienzeit wird durch ein Zeugniß der Königl. Bau-Akademie zu Berlin, durch Zeugnisse ähnlicher dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehranstalten Deutschlands, durch Zeugnisse von einzelnen Lehrern solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse von geprüften Baumeistern des Preuß. Staats geführt und muß im Allgemeinen darthun, daß der Kandidat, nach der vorgeschriebenen, mindestens einjährigen praktischen Thätigkeit, zwei Jahre den Studien des Baufaches gewidmet habe. — Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein.

Sofern die Ausbildung nicht auf der Königl. Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsgang und die benutzten Bildungsmittel, unter Beifügung der darüber vorhandenen Zeugnisse, einzureichen, welche für die mündliche Prüfung als Anhalt dienen wird.

Die Behufs der Aufnahme in die hiesige Bau-Akademie an das Direktorium derselben

Digitized by Google

ſelben eingereichten Zeugniſſe a. und b. werden an die Ober-Bau-Deputation abgegeben. Bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung kann auf die bereits erfolgte Einreichung derſelben Bezug genommen werden.

§. 3.

Außer den Nachweiſungen a. b. c. ſind nach §. 2. der Vorſchrift auch die Zeichnungen d. e. und f. vorzulegen. Zeichnungen.

Die aufgenommene Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und bei einem Maaßſtabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindeſtens 5 Morgen nachweiſen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemeſſenem Maaßſtabe beſchränkt werden.

Die Zeichnung e. von einem Gebäude oder einer Maſchine iſt nicht blos in Linien, ſondern leicht getuſcht einzureichen. Mit den Zeichnungen f. muß die perſpektiviſche eines Gebäudes oder eines Ornaments in hinreichend deutlicher Größe vorgelegt werden.

Als Beweis, daß der Kandidat die fraglichen Gegenſtände ſelbſt aufgenommen und die Zeichnungen ſelbſt gefertigt hat, genügt die Verſicherung an Eidesſtatt bei der mündlichen Prüfung.

§. 4.

Nach Ablauf des bekannt gemachten Termins werden ſpätere Meldungen nicht mehr angenommen, ſondern auf die nächſtfolgende halbjährige Prüfungs-Periode verwieſen. Daſſelbe geſchieht bei denjenigen Kandidaten, welche ungenügende Nachweiſe eingereicht haben, wenn dieſelben nicht auf eine einfache Art vor Ablauf des Meldungs-Termins vervollſtändigt werden können.

§. 5.

Die Prüfungstermine werden nach der Reihefolge der Meldungen mit möglichſter Berückſichtigung etwaiger Wünſche der Kandidaten angeſetzt werden. Wer verhindert ſein ſollte, den ihm geſetzten Prüfungs-Termin wahrzunehmen, hat die Verhinderungsgründe durch glaubwürdige Atteſte nachzuweiſen, widrigenfalls ſeine Meldung für die betreffende Prüfungs-Periode nicht weiter berückſichtigt wird. Prüfungstermine.

§. 6.

Die Prüfung beginnt mit der einwöchentlichen Klauſurarbeit (§. 3. der Vorſchrift) und die mündliche Prüfung findet in der darauf folgenden Woche ſtatt. Für letztere ſind vorläufig 2 Tage beſtimmt, wobei indeſſen eine Abänderung in einzelnen Fällen vorbehalten bleibt. Bei günſtigem Ausfall der Prüfung wird das Zeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgeſtellt, dagegen bei ungenügendem Reſultat der Kandidat beſonders beſchieden, und nach Maaßgabe des Ausfalls der Prüfung ein Zeitraum von einem halben oder ganzen Jahre beſtimmt, nach welchem er ſich zur nochmaligen Prüfung melden kann.

§. 7.

Die §. 8. der Vorſchrift angeordnete Vereidigung der Bauführer findet bei den Königlichen Regierungen oder der Königlichen Miniſterial-Bau-Kommiſſion ſtatt, ſofern ſie nicht etwa ſchon früher als Feldmeſſer geprüft und vereidigt worden ſind.

 §. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Baumeister-Prüfungen. Nachweise.

Bei der Meldung zur Baumeister-Prüfung ist die Beibringung der im §. 4. der Vorschrift vom 1sten August d. J. vorgeschriebenen Nachweise a. b. c. und d. (auf Stempelbogen von 15 Sgr.) vorgeschrieben.

Der Nachweis a. über die bestandene Bauführer-Prüfung ergiebt sich aus den Akten der Prüfungsbehörde, weshalb die Vorlegung des darüber ausgestellten Zeugnisses unterbleiben kann, und nur das Datum desselben anzuführen ist.

In dem Nachweise b. sind die Bauausführungen und die Zeitabschnitte derselben während der praktischen Uebungszeit namentlich anzugeben. Derselbe wird von den geprüften Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt.

Von dem Nachweise c. über einjährige Studienzeit gilt dasselbe, was über den ähnlichen Nachweis bei der Bauführer-Prüfung in §. 2. angeführt worden ist.

Der Nachweis d. über die Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten ist durch das Zeugniß eines Vermessungs-Revisors oder eines im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau geprüften Baumeisters zu führen. Auch sind alle übrigen Baubeamten, welche die Feldmesser-Prüfung bestanden haben, zur Ausstellung des Bewährungszeugnisses berechtigt.

Die zum Nachweis der Bewährung gefertigten Feldmesserarbeiten müssen in der Vermessung einer Fläche von mindestens 500 Morgen, bei schwierigen Ortsverhältnissen allenfalls auch nur von 200 Morgen und in einem Nivellement von etwa 1000 Ruthen Länge bestehen.

§. 9.

Der für die Prüfung als Privatbaumeister erforderliche Nachweis a. wird durch Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer-, oder Steinmetz-Meister geführt, welches dem Kandidaten zum anderweiten Gebrauch zurückgegeben wird. Ueber die dreijährige Studienzeit ist der Nachweis b. in derselben Art zu führen, wie bei der Bauführer-Prüfung unter c. §. 2. angegeben ist.

§. 10.

Meldung.

Die Meldung zur Baumeister-Prüfung kann zu jeder beliebigen Zeit bei der unterzeichneten Behörde erfolgen, wobei die vorgeschriebenen Nachweise zur Beurtheilung einzureichen sind. Werden dieselben als genügend anerkannt, so wird dem Examinanden die im §. 5. der Vorschrift angeordnete Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe in der betreffenden Richtung ertheilt.

§. 11.

Prüfungstermine.

Sobald die Ausarbeitung dieses Entwurfes eingereicht und als genügend angenommen wird, kann die Ansetzung des Termins zur einwöchentlichen Klausurarbeit und mündlichen Prüfung erfolgen. In der Regel wird derselbe so lange ausgesetzt bleiben, bis mehrere Bauführer genügende Probearbeiten für die Baumeister-Prüfung eingereicht haben und gemeinschaftlich geprüft werden können. Während der Bauführer-Prüfungs-Periode finden Baumeister-Prüfungen nur in soweit statt, als die bereits angesetzten Termine es gestatten.

§. 12.

Bei der Baumeister-Prüfung im Land- und Schönbau werden in der Woche nach

Digitized by Google

nach der Klausurarbeit zwei Tage zur mündlichen Prüfung angesetzt. Diese Zeit kann jedoch nach der Anzahl der Examinanden verlängert oder abgekürzt werden.

Dieselbe Anordnung findet ebenso bei der Baumeister-Prüfung für den Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und bei der Privatbaumeister-Prüfung statt. Bei der letzteren wird übrigens auf diejenigen Gegenstände der Bauführer-Prüfung zurückgegangen werden, welche der Baumeister-Prüfung zum Grunde gelegt werden müssen.

§. 13.

Wer die Baumeister-Prüfung in beiden Richtungen für Land- und Schönbau, sowie für Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau zu bestehen beabsichtiget, hat die für diesen Fall im §. 4. der Vorschrift vom 1sten August d. J. angeordneten Nachweise beizubringen. Die Probeaufgaben werden sich auf beide Richtungen beziehen, und die Prüfungs-Termine so angesetzt werden, daß die einwöchentliche Klausurarbeit und die mündliche Prüfung für jedes Fach besonders stattfinden kann.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Kandidaten die Versicherung an Eides-statt gefordert werden, daß sie die Probearbeiten selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt haben (§. 6. der Vorschrift).

§. 14.

Bei günstigem Ausfall der Baumeister-Prüfung wird das Qualifikations-Zeugniß unter dem Datum des letzten Prüfungstages ausgefertigt. Ist dagegen die Prüfung ungünstig für den Examinanden ausgefallen, so wird ihm der Zeitraum bekannt gemacht werden, nach welchem die Wiederholung der Prüfung stattfinden kann. Fällt auch diese ungünstig aus, so bleibt eine nochmalige Wiederholung unzulässig (§. 7. der Vorschrift).

§. 15.

Uebergangs-Bestimmungen in Bezug auf die Bauführer-Prüfung.

Kandidaten, welche die nach den bisherigen Vorschriften erforderliche Schulbildung nachweisen, in Folge der Bekanntmachung vom 16ten Januar d. J. im Laufe des verflossenen Sommers die praktische Thätigkeit unter Leitung eines Baumeisters begonnen haben und jetzt bei der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, müssen nach vollendetem Lehrgange die praktische Thätigkeit zu einem vollen Jahre ergänzen und den Nachweis darüber nebst den Nachweisen über die vorher erlangte Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beibringen.

§. 16.

Ebenso haben diejenigen, welche im April dieses Jahres für den ausnahmsweise ertheilten Unterricht in der Königlichen Bauschule aufgenommen sind, den Nachweis b. über die später stattgefundene praktische Thätigkeit nebst den Nachweisen über die bisher vorgeschriebene Schulbildung und c. über die Studienzeit bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung beizubringen, doch kann ihnen das auf das Studium verwendete Sommerhalbjahr 1849 bei der Studienzeit angerechnet werden.

§. 17.

Wer bis zum letzten September dieses Jahres nach den bisherigen Bestimmungen die Reife für die erste Klasse eines Gymnasiums oder das Abgangs-Zeugniß einer zur Anstellung von Abgangs-Prüfungen berechtigten höheren

Digitized by Google

höheren Bürger- oder Real-Schule nachweislich erlangt hat, ist nach §. 13. der Vorschrift vom 1sten August d. J. von dem Nachweise der Schulbildung in dem weiteren Umfange a. entbunden, hat aber bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung die Nachweise b. und c. beizubringen.

§. 18.

Feldmesser, welche die Bewährung als solche nachgewiesen haben und jetzt ohne die Nachweise a. und b. bei der Königlichen Bau-Akademie aufgenommen sind, müssen die einjährige praktische Thätigkeit unter Leitung eines geprüften Baumeisters nachholen und die Nachweise b. und c. bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einreichen.

§. 19.

Die Nachweise a. und b. sind nach §. 14. der Vorschrift vom 1sten August d. J. denjenigen erlassen, welche bis zum 1sten April d. J. unter Erfüllung der bisherigen Vorschriften unbedingt in der Königlichen Allgemeinen Bauschule aufgenommen sind. Diese haben daher bei der Meldung nur das Zeugniß der Bau-Akademie c. einzureichen.

§. 20.

Die Feldmesser, welche den bisherigen Baumeister-Kursus auf der Bauschule bis zum 1sten April d. J. vollendet haben, oder überhaupt unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen bis zum 1sten April d. J. zur Baumeister-Vorprüfung zuzulassen waren, können ohne die Nachweise a. b. und c. sich zur Bauführer-Prüfung melden.

§. 21.

Dagegen müssen diejenigen Feldmesser, welche zwar vor dem 1sten April d. J. sich bewährt oder die sonstigen Bedingungen der Zulassung zur bisherigen Baumeister-Vorprüfung erfüllt haben, aber bei der Feldmesser-Prüfung nur ein bedingtes Feldmesser-Zeugniß erlangt hatten und deshalb die Zulassung zur Prüfung vor dem 1sten April d. J. nicht hätten beanspruchen können, die einjährig-praktische Thätigkeit und die Studienzeit nachweisen, bevor sie zur jetzigen Bauführer-Prüfung zugelassen werden, wenn sie auch im Laufe des Sommers bei einer Nachprüfung das unbedingte Feldmesser-Zeugniß erhalten haben sollten.

§. 22.

In Bezug auf die Baumeister-Prüfung.

Diejenigen, welche die bisherige Baumeister-Vorprüfung gehörig bestanden haben, werden als Bauführer betrachtet und können ohne den Nachweis §. 4. I. a. der Vorschrift vom 1sten August d. J. zur neuen Baumeister-Prüfung zugelassen werden, wenn sie die Nachweise b. c. und resp. d. beibringen.

Wenn sie dagegen die Vorprüfung nur gut bestanden haben, mithin früher ohne nochmalige Baumeister-Vorprüfung zur Bau-Inspektor-Vorprüfung nicht zugelassen worden wären, so müssen sie sich der jetzt vorgeschriebenen Bauführer-Prüfung unterwerfen, ehe sie sich zur Baumeister-Prüfung nach der Vorschrift vom 1sten August d. J. melden können.

Bei denen, welche im Jahre 1848 Zeugnisse als Bauführer auf Grund der Zeugnisse

Digitized by Google

nisse der Königlichen Allgemeinen Bauschule ohne eine Prüfung abzulegen erhalten haben, wird in der neuen Baumeister-Prüfung, zu der sie mit den Nachweisen b. c. und resp. d. zugelassen werden, auf die Gegenstände der früher nicht abgelegten Prüfung in Folge der Verfügung vom 1sten April 1848 nach Umständen zurückgegangen werden.

§. 23.

Den Bauführern, welche die bisherige Baumeister-Vorprüfung gehörig oder gut bestanden haben, ist zunächst noch gestattet, zu der damit in Verbindung stehenden Nachprüfung sich zu melden, und um Ertheilung der Probearbeiten einzukommen. Sobald sie die bisher vorgeschriebene zweijährige praktische Uebung nachweisen und die Probearbeiten einreichen, wird ihnen der Termin zur Nachprüfung anberaumt werden. Beim Bestehen in derselben werden ihnen nach §. 16. der Vorschrift vom 1sten August d. J. Zeugnisse als Baumeister in der bisherigen Art ertheilt, wonach sie zur Bekleidung einer Land- oder Wege-Baumeister-Stelle (künftige Wege-Inspektor-Stelle) befähigt sind, aber wie bisher, nicht ohne weitere Prüfung zu einer Bau-Inspektor-Stelle befördert werden können. In Bezug auf den für die Meldungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung ꝛc. im §. 16. und 17. der Vorschrift vom 1sten August d. J. bis zum Schlusse des Jahres 1849 gestellten Termin, ist eine Verlängerung bis zum Schlusse des Jahres 1850 nachgegeben. Nach dem Schlusse des Jahres 1850 werden jedoch keine Meldungen zur bisherigen Baumeister-Nachprüfung mehr angenommen.

§. 24.

Bauführer, welche den Bau-Inspektor-Kursus der Königlichen Allgemeinen Bauschule bereits vollendet haben, oder noch bis zum Schluß im März 1850 vollenden, werden zu der neu angeordneten Baumeister-Prüfung und zwar in beiden Richtungen, für Land- und Schönbau, so wie für Wege- und Wasserbau zugleich zugelassen, und sind bei der Meldung von Beibringung des Nachweises §. 4. I. a. entbunden.

§. 25.

Bauführer, welche die bisherige Bau-Inspektor-Vorprüfung bestanden haben, und sich bis zum Schlusse des Jahres 1850 (cf. §. 23.) zur Ablegung der zugehörigen Nachprüfung melden, können die zu diesem Behuf bisher üblichen Probeaufgaben erhalten und nach Einreichung derselben die Nachprüfung in der bisherigen Art ablegen, sobald sie die vorgeschriebene praktische Thätigkeit nachweisen. Sie erhalten die bisher üblichen Qualifikations-Zeugnisse (§. 16. der Vorschrift).

§. 26.

Wer bis zum Schlusse des Jahres 1849 zur bisherigen Privat-Baumeister-Prüfung sich gemeldet und die Probearbeiten nachgesucht hat, wird nach Einreichung derselben in der bisherigen Art geprüft werden (§. 16. der Vorschrift). Für die Naturwissenschaften wird jedoch ein besonderer Prüfungs-Termin nicht mehr angesetzt, die Prüfung in denselben vielmehr mit der Hauptprüfung verbunden werden.

Berlin, den 1sten Dezember 1849.

Königliche Ober-Bau-Deputation.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Verdienstliche Handlung.

Die 15 Jahre alte Lina Schlenger ging am 28sten März d. J. über das Eis des Mühlen-Flusses im Dorfe Locken, Domainen-Rentamts Mohrungen und landräthlichen Kreises Osterode, an einer Stelle wo dieser Fluß nahe vor der Mühlen-Schleuse etwa 60 Schritte breit, sehr sumpfig und bei gewöhnlichem Wasserstande etwa 8 Fuß tief ist, zu der angegebenen Zeit aber gegen 12 Fuß Wassertiefe hatte. Als die ꝛc. Schlenger auf dem Eise gegen die Mitte des Flusses gekommen war, brach sie ein und konnte dem sofortigen Ertrinken nur dadurch entgehen, daß es ihr noch gelang, sich an der schwachen Eisdecke zu halten. Da sie aber in diesem Zustande nicht lange beharren konnte, so würde sie dennoch haben ertrinken müssen, wenn nicht auf den Hilferuf einer am Ufer befindlichen Frau der Organist und Kirch-Schullehrer Neumann aus Locken zu ihrer Rettung herbeigeeilt wäre. Ohne die eigene Lebens-Gefahr zu achten, näherte ꝛc. Neumann sich der ꝛc. Schlenger, erreichte sie auch glücklich als er sie aber auf das Eis emporheben wollte, brach er selbst ein und beide Personen sanken unter. Der ꝛc. Neumann ließ die ꝛc. Schlenger dennoch nicht los, sondern kam schwimmend mit ihr wieder empor und versuchte, sie auf das Eis zu heben; allein dieses brach abermals und beide Personen gingen zum zweiten Male unter. Auch jetzt hielt ꝛc. Neumann die ꝛc. Schlenger fest, brachte sie wieder auf die Oberfläche des Wassers und bemühete sich, dieselbe festhaltend, durch Zerbrechen des Eises dem Ufer näher zu kommen, was ihm auch insoweit gelang, daß er endlich festen Fuß fassen und im Wasser stehen konnte. Er war aber hiernach so erschöpft, daß er weder die ꝛc. Schlenger noch sich selbst auf das Eis zu heben vermochte, daher er dem Müllergesellen Binge zurief, ein Brett herbei zu schaffen und ihn und die ꝛc. Schlenger auf das Eis zu ziehen. Dies geschah und die Rettung beider Personen gelang glücklich.

Dem Müllergesellen Binge, der bei der Vollendung dieser Rettung ebenfalls in Gefahr gerieth, ist eine Geld-Prämie bewilligt und ausgezahlt worden, dem Organisten und Kirch-Schullehrer Neumann aber, welcher sich früher schon bei andern ähnlichen Gelegenheiten rühmlichst ausgezeichnet hat, namentlich bei den in Locken mehrfach stattgefundenen Feuersbrünsten, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28sten v. Mts. das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht. Wir bringen dies hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 28sten November 1849.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

Der Kaufmann Johann Constantin Bröderlow in Memel ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 1.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 2. Königsberg, Mittwoch den 9ten Januar 1850.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 21sten November 1849 zu Berlin ausgegebene № 38. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3182. Allerhöchster Erlaß vom 2ten Oktober 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Polizeibezirk der Stadt Stettin mit Einschluß der Ortschaft Kupfermühle.

„ 3183. Allerhöchster Erlaß vom 5ten November 1849, betreffend die Einsetzung einer besonderen Behörde mit der Firma: „Königl. Direktion der Ostbahn" und die veränderte Bezeichnung der bisherigen Kommission für die Westphälische Eisenbahn.

„ 3184. Bekanntmachung vom 10ten November 1849, wegen Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Kölner Bergwerksverein" zu Köln.

„ 3185. Bekanntmachung vom 12ten November 1849 über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des zur Fortführung der, von der Handlung Matthias Stinnes zu Mülheim an der Ruhr bisher betriebenen Handlungsgeschäfte unter dem Namen der „Matthias Stinnes'schen Handlungs-Aktien-Gesellschaft zu Mülheim an der Ruhr" zusammengetretenen Aktienvereins.

„ 3186. Bekanntmachung vom 13ten November 1849, wegen Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Breslau."

„ 3187. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 18ten Dezember 1848 erlassenen Verordnung über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen. Vom 13ten November 1849.

Die am 28sten November 1849 zu Berlin ausgegebene № 39. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3188. Allerhöchster Erlaß vom 22sten Oktober 1849, betreffend die Aufhebung der Lippeschifffahrts-Empfangstelle zu Lünen und die Uebertragung der derselben beigelegten Hebebefugniß auf die Empfangsstellen zu Hamm und Haltern.

„ 3189. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Niederoderbruchs im Betrage von 1,300,000 Rthlr. Vom 5ten November 1849.

Digitized by Google

№ 3190. Gesetz, betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte. Vom 19ten November 1849.

„ 3191. Gesetz, betreffend die Aufforderung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam. Vom 19ten November 1849.

Die am 3ten Dezember 1849 zu Berlin ausgegebene № 40. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3192. Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause. Vom 26sten November 1849.

Die am 10ten Dezember 1849 zu Berlin ausgegebene № 41. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3193. Allerhöchster Erlaß vom 22sten Oktober 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Breslau.

„ 3194. Allerhöchster Erlaß vom 22sten Oktober 1849, betreffend das den Ständen des Ruppiner Kreises verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Rheinsberg über Lindow zum Anschluß an die Neustadt-Ruppiner Straße.

„ 3195. Allerhöchster Erlaß vom 5ten November 1849, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Westpreußischen Reglements vom 19ten April 1787 in Bezug auf die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.

„ 3196. Allerhöchster Erlaß vom 19ten November 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz.

„ 3197. Gesetz wegen Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen. Vom 7ten Dezember 1849.

„ 3198. Gesetz, betreffend den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn, sowie die Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel. Vom 7ten Dezember 1849.

Die am 22sten Dezember 1849 zu Berlin ausgegebene № 42. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3199. Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Briefporto-Taxe. Vom 21sten Dezember 1849.

„ 3200. Gesetz, betreffend die Aufhebung des zu Gunsten des Militair-Waisenhauses zu Potsdam bisher bestandenen Intelligenz-Insertionszwanges und der amtlichen Intelligenzblätter. Vom 21sten Dezember 1849.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 4 Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im dritten Quartal 1849 zum Domainen-Veräußerungs-Fond geleisteten Zahlungen. S 12. II.

Die von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im dritten Quartal 1849 zur Ablösung von Domanial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Spezial-Kassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden. Die Letztern haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme jener Quittungen zu melden und die früher erhaltenen Interims-Bescheinigungen zurück zu geben.

Königsberg, den 21sten Dezember 1849.

Im

№ 5. Den Wahl-Kommissarius zum Volkshause des Deutschen Parlaments für den Wahlort Neidenburg betreffend.

Im Auftrage des Ober-Präsidenten und Staatsminister Herrn Flottwell wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da der zur Leitung der Abgeordneten-Wahl für das Deutsche Haus, im 8ten Wahlkreise, bestehend aus den Kreisen Allenstein, Neidenburg und einem Theile des Ortelsburger Kreises, nach der im Amtsblatte pro 1849 № 52. abgedruckten Uebersicht bestellte Kommissarius Herr Landrath von Fabeck auf Jablonken durch Krankheit behindert wird die Wahl zu leiten, in dessen Stelle der Kreis-Deputirte Herr Kummer auf Gr. Koßlau, im Kreise Neidenburg, zum Wahl-Kommissarius ernannt worden ist. Königsberg, den 4ten Januar 1850. 1505/1. I.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 6. Verfälschte Darlehns-Kassen-Scheine zu 5 Rthlr. und zu 1 Rthlr betr.

Es sind Darlehns-Kassen-Scheine zu 5 Rthlr. und zu 1 Rthlr. vorgekommen, welche durch Abschneiden, Ausschneiden und Zusammenkleben einzelner Theile in derselben Art verfälscht waren, wie dies in Betreff der Kassen-Anweisungen durch die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist. Diese verfälschten Darlehns-Kassen-Scheine sind daran kenntlich, daß sie entweder einen viertel bis einen halben Zoll schmäler als die echten, oder durch Papierstreifen, welche den fehlenden Theil ersetzen, zusammengeklebt sind und im letzteren Falle aus zwei dadurch verbundenen Theilen verschiedener echter Darlehns-Kassen-Scheine bestehen. Wir warnen das Publikum vor der Annahme solcher verfälschten Darlehns-Kassen-Scheine, für welche ein Ersatz durch die Staats-Kasse nicht geleistet wird.

Berlin, den 20sten Dezember 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kassen. von Lamprecht.

Nachrichten.

Prämie für entdeckten Baumfrevel.

Dem Gendarm Guttke zu Memel ist für die Entdeckung eines nunmehr bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königsberg, den 22sten Dezember 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Die Frau Dr. Wiebe hat in ihrem Testamente der Kirche des hiesigen Löbenichtschen Hospitals ein Legat von 1000 Rthlr. mit der Bestimmung zur Ausschmückung oder Ausbesserung der Kirche, des Kirchen-Inventarii, der Orgel und desgl. vermacht. Diese milde Gabe wird hiermit unter Anerkennung des dadurch bethätigten Wohlthätigkeits-Sinnes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 14ten Dezember 1849.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Namensveränderungen.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21sten v. Mts. zu gestatten geruht, daß der Handelsmann Chaim Beer Schmull zu Königsberg den Familiennamen Beer Saludecker annehme und führe.

Se.

Sr. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14ten v. Mts. zu gestatten geruhet, daß der Eduard Samuel Moses den Namen seines Pflegevaters, des Strandpächters Schimmelpfennig zu Litthauschdorf, im Kreise Fischhausen, annehme und somit den Namen ꝛc. Schimmelpfennig führe.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 335., de dato Berlin, den 6ten Dezember 1849.)

Dem Fabrik-Besitzer A. Borsig in Berlin ist unter dem 1sten Dezember 1849 ein Patent:

auf durch Zeichnung und Beschreibung näher nachgewiesene mechanische Mittel zur Anfertigung von Hohlgefäßen und Röhren aus Metall,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die Stellvertretung des erkrankten Oberförsters Gusovius zu Pöppeln ist dem Forst-Kandidaten Dachsel einstweilig übertragen worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Schwatlo ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser gehörig qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft am 8ten November 1849 vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtöchter: Sophie Spindler geb. Grube in Powunden und Flora Schönwald geb. Springer in Maulen, Landkreises Königsberg, sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat November 1849.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	8	8	5	10
2.	Deime	Tapiau	6	3	4	10
3.	Deime	Labiau	6	4	5	—
4.	Passarge	Braunsberg	4	4	2	4
5.	Alle	Allenburg	4	11	2	10
6.	Alle	Schippenbeil	—	5	—	9
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	7	7	5
8.	Dange	Memel	3	11	2	3
9	Hafen	Memel	2	11	1	1
10	Nemonien	Tymber-Krug	4	3	3	2
11.	Nemonien	Nemonien	3	5	2	14
12	Tymber	Piplin	4	11	3	8
13	Gilge	Gilge	5	5	3	5
14	Szubel	Marienbruch	5	1	3	5
15.	Frisching	Kobbelbude	5	1	2	9

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 2.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 3. Königsberg, Mittwoch den 16ten Januar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 7. Das Aufhören ansteckender Krankheiten betreffend. 246/12. I.

Seit der letzten Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26sten v. Mts. haben folgende ansteckende Krankheiten im hiesigen Regierungs-Bezirk aufgehört:

1. Die Klauenseuche unter den Schweinen in Herzogswalde und Schöneberg Kreises Heiligenbeil.

2. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in Demmen, dem Rindvieh, den Schaafen und Schweinen in Wuttrienen, Kreises Allenstein; dem Rindvieh und den Schweinen in Soritten, Kreises Heilsberg.

3. Die Maulseuche unter dem Rindvieh in Klein Hasselberg und Schöneberg, Kreises Heiligenbeil.

4. Der Milzbrand unter den Schweinen in Omulef, Kreises Neidenburg; dem Rindvieh in Ottendorff, Kreises Allenstein.

5. Die Tollwuth unter den Hunden in Dzuirdzen und Dembowitz, Kreises Neidenburg.

6. Die Räude unter den Pferden in Tollack, Braunswalde und Hirschberg, Kreises Allenstein; in Wuse, Kreises Mohrungen; den Schaafen in Dzuirdzen, Kreises Neidenburg; Gr. Rauschken und Olschöwken, Kreises Ortelsburg; und Tannenberg, Kreises Osterode.

7. Der Rothlauf unter den Schweinen in Thegsten, Kreises Heilsberg; Herzogswalde und Eisenberg, Kreises Heiligenbeil; Grünwalde, Kreises Pr. Eylau; und Groß Schiemanen, Kreises Ortelsburg.

8. Der Rotz unter den Pferden in Schönbrück, Kreises Pr. Eylau.

9. Die Bräune unter den Schweinen in Alt Passarge, Kreises Heiligenbeil.

Königsberg, den 31sten Dezember 1849.

№ 8 Die Wahl der Wahlmänner für das Volkshaus des Deutschen Parlaments betr. 1671/1. I.

Höherer Bestimmung zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wahl der Wahlmänner für das Volkshaus des Deutschen Parlaments in sämmtlichen zum bisherigen Deutschen Bunde gehörigen Theilen der Monarchie am 24sten dieses Monats stattfinden soll. Königsberg, den 9ten Januar 1850.

Nachrichten.

Namensveränderung.

Se. Majestät der König haben laut Rescript des Königl. Ministerii des Innern vom 11ten Dezember 1849 zu gestatten geruht, daß der Sohn der Gutsbesitzerin Klein geborenen von Königsegg auf Postehnen, Anton Klein, den Namen Klein-Königsegg führe.

Patent-

Digitized by Google

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 336., de dato Berlin, den 7ten Dezember 1849.)

Dem Schlossermeister und Maschinenbauer Heinrich Mann zu Elberfeld ist unter dem 3ten Dezember 1849 ein Patent:

auf eine Maschine zum Waschen von Garnen und gewebten Stoffen in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 339., de dato Berlin, den 10ten Dezember 1849.)

Dem Kupferschmidt Karl Heckmann in Berlin ist unter dem 6ten Dezember 1849 ein Patent:

auf einen Apparat zum kontinuirlichen Abdampfen und Filtriren von Zuckersaft in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 343., de dato Berlin, den 14ten Dezember 1849.)

Dem Maschinenbauer Wilhelm Siemens sind unter dem 8ten Dezember 1849 zwei Patente:

1. auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kondensator für Nieder- und Hochdruck-Dampfmaschinen, und
2. auf ein System von Abdampfpfannen zum Abdampfen von Salzsoole und anderen Flüssigkeiten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 345., de dato Berlin, den 16ten Dezember 1849.)

Dem Möbel-Fabrikanten Thomas Odenthal ist unter dem 11ten Dezember 1849 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zu schaukelnder Bewegung der Kinderwiege,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 351., de dato Berlin, den 22sten Dezember 1849.)

Dem Uhrmacher und Mechaniker Johann Jacob Schmitz und dem Webermeister Johann Schloßmacher zu Krefeld ist unter dem 16ten Dezember 1849 ein Patent:

auf einen Weberschützen in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt

Digitized by Google

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 353., de dato Berlin, den 27sten Dezember 1849.)

Die Dauer der dem Schulzen Bremer zu Karmersfelde jetzt zu Mulkenthin unterm 23sten April 1846 ertheilten Patente:

auf einen Doppelpflug in der durch ein Modell nachgewiesenen Construktion und auf eine Wurfgabel und Harke in der durch ein Modell nachgewiesenen Verbindung,

ist bis zum 23sten April 1854 verlängert worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 350., de dato Berlin, den 31sten Dezember 1849.)

Das dem Kaufmann August Pinard zu Berlin unter dem 19ten Oktober 1847 ertheilte Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Darstellung des ätherischen Steinkohlenöls bei dem Verkoaken der Steinkohlen in Oefen,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Landschaftsrath Heinrich Rudolph Gotthard Meier in Albrechtshöhe, auf den Hufen, Kreises Königsberg, wohnhaft, ist auf die Wahl der Stände des Kreises von der Königl. Regierung als Kreis-Verordneter bestätigt und in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Rechtsanwalt Hubrich zu Allenstein ist zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg ernannt.

Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungs-Bezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte stattfinden. Pro Dezember 1849.

№	Benennung der Städte.	Die Durchschnitts-Marktpreise des Weizens			des Roggens			der Gerste			des Hafers			der grauen Erbsen			der weißen Erbsen		
		waren pro Scheffel.																	
		rtl.	sgr.	pf.	rtl	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Braunsberg . . .	1	22	6	—	24	—	—	17	6	—	13	6	—	28	—	—	28	—
2	Heilsberg	1	13	6	—	22	—	—	18	—	—	12	—	—	27	3	—	23	—
3	Königsberg . . .	1	19	1	—	26	—	—	20	11	—	14	7	1	—	1	—	29	3
4	Memel	1	29	9	1	—	6	—	22	4	—	16	1	1	20	—	1	15	—
5	Osterode	1	15	—	—	22	—	—	16	6	—	13	—	1	5	—	1	—	—
6	Pr. Holland . .	1	25	—	—	24	—	—	19	—	—	13	—	—	28	—	—	26	—
7	Rastenburg . . .	1	17	—	—	21	—	—	17	3	—	13	—	1	—	—	—	24	4
8	Wehlau	1	19	11	—	23	11	—	20	6	—	12	6	1	—	—	—	28	—

Königsberg, den 9ten Januar 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch-

Digitized by Google

Durchschnitts-Marktpreise

in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg. Für den Monat Dezember 1849.

		Rt.	sgr.	pf.
Weizen	pr. Scheffel	1	19	1
Roggen	" "	—	26	—
Gerste	" "	—	20	11
Hafer	" "	—	14	7
Erbsen, graue	" "	1	—	1
dito weiße	" "	—	29	3
Bohnen	" "	1	—	4
Buchweizen	" "	(nicht zu Markt gebracht.		
Leinsaat	" "	1	18	6
Wicken	" "	—	21	2
Weizenmehl	" "	3	—	—
Roggenmehl	" "	1	10	—
Gerstenmehl	" "	1	13	9
Buchweizengrütze	" "	2	20	—
dito	" Quart	—	1	8
Gerstengrütze	" Scheffel	2	20	—
dito	" Quart	—	1	8
Hafergrütze	" Scheffel	2	12	—
dito	" Quart	—	1	6
Hirsengrütze	" Scheffel	4	24	—
dito	" Quart	—	3	—
Graupe	" Scheffel	4	24	—
dito	" Quart	—	3	—
Kartoffeln	" Scheffel	—	16	6
Hofbutter	pr. Stein à 33 Pfd.	5	20	—
dito	pr. "	—	5	—
Litthauische Butter	pr. Stein à 33 Pfd.	4	20	—
dito	pr. "	—	4	—
Stückbutter	" "	—	6	9
Elbingsche Butter	" "	—	4	2
Käse, ordinairer	" "	—	2	4
dito besserer	" "	—	3	—
Eier	pr. Schock	—	23	9

		Rt.	sgr.	pf.
Bier	pro Tonne	3	20	—
dito	" Quart	—	1	4
Branntwein pr. Ohm von 120 Quart à 80 pCt. oder 9600 pCt. Tralles		14	5	—
dito	pro Procent "	—	5	4
dito	pro Quart "	—	3	3
Biereßig	pr. Tonne	2	10	—
Weineßig	" Anker	1	—	—
Reis pr. Pfd. 2 sgr. 4 pf. bis		—	3	8
Rindfleisch	pr. Pfd.	—	2	10
dito en gros in Rumpfen	" "	—	1	11
Schweinefleisch	" "	—	3	3
dito en gros in Rumpfen	" "	—	2	4
Schöpsenfleisch	" "	—	2	7
dito en gros in Rumpfen	" "	—	1	11
Kalbfleisch	" "	—	2	8
dito en gros in Rumpfen	" "	—	1	11
Speck, ungeräucherter	" "	—	4	—
dito geräucherter	" "	—	5	—
Schmeer	" "	—	4	1
Heu	pr. Centner	—	15	6
Stroh	pr. Schock	3	15	7
Holz, weiches	pr. Klafter	4	13	10
dito hartes	" "	6	9	6
Talg, ungeschmolzen	pr. Pfd.			
Taback	pr. Ctnr. à 110 Pfd.			
Hopfen	dito			
Wolle	dito			
Flachs	dito			
Garn, leinen	pr. Stück	nicht zu Markt gebracht.		
Torf	pr. Mille			
Ziegel	" "			
Dachpfannen	" "			
Kalk	" Tonne			

Königsberg, den 8ten Januar 1850.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 3.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 4. Königsberg, Mittwoch den 23sten Januar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 9 Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte für den Wiederaufbau des evangelischen Schulhauses nebst Stalles in der Stadt Kopnitz, Regierungs-Bezirks Posen. 1834/10. III.

Am 31sten August v. J. ist die Stadt Kopnitz, Regierungs-Bezirks Posen, von einer großen Feuersbrunst betroffen worden. Es wurden dabei 50 Wohnhäuser mit allen Wirthschaftsgebäuden — letztere mit dem Seegen der Erndte und den Vorräthen für das ganze Jahr — ein Raub der Flammen und 363 Menschen obdachlos. — Das dortige evangelische Schulhaus nebst dem Stallgebäude ist ebenfalls völlig eingeäschert; die Kosten des Wiederaufbaues derselben sind auf 1600 Rthlr. veranschlagt und der Schulgemeine fehlen dazu, nach Abzug der disponiblen Fonds, noch 600 Rthlr. zur Ausführung des qu. Wiederaufbaues, welche dieselbe aber aus eigenen Kräften aufzubringen nicht im Stande ist, indem sie, aus nur 376 Mitgliedern bestehend — sich mit wenigen Ausnahmen in äußerst dürftigen Vermögens-Verhältnissen befindet und größtentheils durch den Brand ihre ganze Habe verloren hat. — In Folge dessen hat das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf den Antrag der Königl. Regierung zu Posen für den Wiederaufbau des abgebrannten Schul- und des Stall-Gebäudes in Kopnitz eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte in den Provinzen Posen, Schlesien und Preußen bewilligt.

Demnach werden die sämmtlichen Herren Geistlichen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks aufgefordert, die Kirchen-Kollekte zu veranstalten und die eingegangenen milden Gaben oder die Vakat-Bescheinigungen bis zum 15ten März d. J. an die Herren Superintendenten einzusenden. Die letzteren haben die gesammelten Beiträge mit einem Verzeichnisse, unter Angabe der Münzsorten bis zum 1sten April d. J. an den Verwalter der Kollekten-Kasse Herrn Hofrath v. Wichert hieselbst abzuführen. Sollten die Kollekten-Gelder oder die Vakat-Bescheinigungen nicht rechtzeitig eingehen, so werden kostenpflichtige Erinnerungen erlassen werden, und dürfen die Herren Superintendenten sich die diesfälligen Kosten von denjenigen Geistlichen erstatten lassen, welchen die Versäumniß zur Last fällt.

Eine besondere Darstellung von der Sachlage des gedachten Brand-Unglücks wird den Herren Superintendenten zur Verbreitung in den Kirchen Ihres Inspektions-Kreises wegen Erzielung eines möglichst reichlichen Ertrages der Kollekte noch besonders zugehen.

Königsberg, den 5ten Januar 1850.

Digitized by Google

№ 10. Die Ausführung des Gesetzes vom 19ten November 1849 wegen Feststellung der bei Ablösung von Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte betr.

Nachdem das mit Zustimmung der Kammern abgefaßte Gesetz vom 19ten November v. J.,

betreffend die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte

durch die Gesetz-Sammlung (S. 413.) verkündet worden ist, soll nunmehr nach Anordnung des Königl. Ministerii für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit der Vorbereitung zur Ausführung dieses Gesetzes und der Bildung der Distrikts-Commissionen vorgegangen werden.

In jedem landräthlichen Kreise des Regierungs-Bezirks wird eine aus acht Mitgliedern bestehende, zur Hälfte von den Verpflichteten und zur Hälfte von den Berechtigten zu erwählende Distrikts-Commission bestellt werden, deren Aufgabe es sein wird, die etwa nöthigen Kreis-Bezirke zu bestimmen und die Normalpreise und Normal-Marktorte festzustellen, welche bei den in dem betreffenden Distrikte vorkommenden Ablösungen von Diensten, Geld-, Getreide- und andern Natural-Abgaben an die Gutsherrschaft, an den Königl. Domainen-Fiskus, an Pfarrer, Schullehrer, Küster oder an andere geistliche Institute, an Privatberechtigte ꝛc. ꝛc. zur Anwendung kommen sollen.

Die zu den vorstehend angegebenen Leistungen Verpflichteten haben, den ergangenen Bestimmungen gemäß, zunächst Wahlmänner, und zwar jede Gemeinde Einen Wahlmann, zu wählen, welche sodann in dem unten bezeichneten Termin vor dem Landrathsamte die Wahl der Mitglieder der Distrikts-Commissionen zu bewirken haben, wonächst die Wahl der Distrikts-Commissions-Mitglieder Seitens der Berechtigten erfolgt.

Die Herrn Landräthe sind mit der Anordnung und Leitung dieser Wahlen beauftragt.

Wir setzen die Betheiligten davon in Kenntniß, daß nach der von dem Herrn Ober-Präsidenten getroffenen Anordnung

die Wahl der Wahlmänner Seitens der Verpflichteten in den Gemeinden am 4ten März c. stattfinden wird

und daß nach der Bestimmung des Königl. Ministerii für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten

nach einer achttägigen Frist, also am 12ten März c. die Wahlen der Mitglieder der Distrikts-Commissionen Seitens der Wahlmänner erfolgen soll

und

daß 14 Tage darauf die Mitglieder der Distrikts-Commissionen Seitens der Berechtigten erwählt, diese Letztern aber zu dem Wahltermin keine besondere Vorladung erhalten, sondern nur durch die öffentlichen Blätter von den Landrathsämtern vorgeladen werden.

Wir machen die Betheiligten auf die Wichtigkeit des Gegenstandes aufmerksam und überlassen es ihnen, sich zeitig zur Auswahl geeigneter Vertreter ihres Interesses vorzubereiten. Königsberg, den 7ten Januar 1850.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

Der

№ 11.
Allgemeine evangelische Kirchen und Haus-Kollekte zur theilweisen Deckung der Kosten des Neubaues der evangelischen Kirche in Goldbach, Regierungs-Bezirks Düsseldorff.
1835/10
111.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 19ten Juni 1847 zu genehmigen geruht, daß zur theilweisen Deckung der Kosten des Neubaues der evangelischen Kirche in Goldbach, Regierungs-Bezirks Düsseldorff, eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Kollekte veranstaltet werde.

Die sämmtlichen evangelischen Herrn Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks werden demnach beauftragt, die Kirchen-Kollekte abhalten zu lassen und die eingekommenen Gaben oder die Vakat-Atteste bis zum 1sten April d. J. an die Herren Superintendenten abzuführen. Letztere haben demnächst die gesammelten Beiträge mit einem Verzeichnisse unter Angabe der Münzsorten in der Frist bis zum 15ten April c. an den Verwalter der Kollekten-Kasse Herrn Hofrath v. Wichert hieselbst abzuzahlen.

Die Königl. Landraths-Aemter, Domainen-, Domainen-Rent-Aemter und Magistrate werden ebenfalls aufgefordert, die Haus-Kollekte bei sämmtlichen evangelischen Einwohnern ihres Amtsbezirks bewirken zu lassen und die eingekommenen Beträge oder die Vakat-Atteste auch bis zum 15ten April d. J. an den Herrn Hofrath v. Wichert einzusenden.

Gehen die Kollekten-Gelder oder die Vakat-Atteste zu dem festgesetzten Termine nicht ein, so wird die Erinnerung an die betreffenden Restanten kostenpflichtig ergehen und mögen die Herren Superintendenten sich die diesfälligen Kosten von denjenigen Geistlichen erstatten lassen, denen die Versäumniß zur Last fällt.

Königsberg, den 7ten Januar 1850.

№ 12.
Die Besetzung der erledigten Physikatsstelle des Gerdauer Kreises betr.
48/1.
I.

Durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Humelet aus Gerdauen ist das Physikat des Gerdauer Kreises erledigt.

Alle diejenigen qualifizirten Aerzte, welche bei der Besetzung dieser mit einem Gehalte von 200 Rthlr. dotirten Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden aufgefordert, binnen 6 Wochen unter Einreichung ihrer Approbationen ihre desfallsigen Anträge bei uns zu machen.

Königsberg, den 9ten Januar 1850

№ 13.
Die Bekanntmachungen durch den öffentlichen Anzeiger in Stelle des bisherigen Intelligenz-Blatts betreffend.
349/1.
I.

Das Gesetz vom 21sten Dezember v. J., nach welchem vom 1sten Januar d. J. ab der bisher bestandene Intelligenz-Insertions-Zwang aufgehoben ist und das Erscheinen des Intelligenz-Blatts aufgehört hat, bestimmt im §. 3., daß in Fällen, in welchen die Gesetze eine Bekanntmachung durch das Intelligenz-Blatt überhaupt vorschreiben, jetzt in dessen Stelle die Bekanntmachung durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts tritt und daß, wo die Publikation solcher Bekanntmachungen sowohl durch das Intelligenz-Blatt wie durch den Anzeiger zugleich angeordnet ist, gegenwärtig die Publikation durch den letztern allein genügt. Indem wir das Publikum auf diesen veränderten Publikations-Modus hiermit aufmerksam machen, bemerken wir, daß die diesfälligen Inserate künftig an das Königl. Amtsblatts-Debits-Comtoir hierselbst einzusenden sind, an welches auch diejenigen zum Abdruck in das Intelligenz-Blatt bestimmten Bekanntmachungen zur weitern Publikation durch den öffentlichen Anzeiger abgegeben sind, welche bis zum Jahresschlusse wegen Aufhörens des Intelligenz-Blatts ihre Erledigung nicht gefunden haben. Königsberg, den 12ten Januar 1850.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 5., de dato Berlin, den 5ten Januar 1850.)

Dem Leopold Franke zu Wedderſleben bei Quedlinburg iſt unter dem 30ſten December 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung zur Regulierung der Windmühlenflügel,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Der praktiſche Arzt und Wundarzt Doktor Iſidor Meier Berliner in Wehlau iſt auch als Geburtshelfer beſtätigt und vereidigt worden.

Die Kaufleute O. W. Fiſcher und A. Korpis hieſelbſt ſind von der Stadtverordneten-Verſammlung zu Aſſeſſoren der Königl. Provinzial-Eichungs-Commiſſion erwählt und auf den Vorſchlag des Magiſtrats von uns als ſolche beſtätigt, die Kaufleute H. Malmros und J. C. Fröſe aber von ihren bisherigen Aemtern als Aſſeſſoren der genannten Commiſſion auf ihren Antrag von uns entbunden worden. Dieſes wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die von dem Kaufmann J. C. Fröſe bisher verwalteten Rendantur- und Kaſſen-Geſchäfte der Commiſſion dem Kaufmann O. W. Fiſcher übertragen und von demſelben übernommen ſind.

Die Verwaltung des Bürgermeiſter-Poſtens zu Barten, Kreiſes Raſtenburg, iſt dem bisherigen Inſpektor Schwidop vom 1ſten d. Mts. ab interimiſtiſch übertragen.

Zu unbeſoldeten Rathmännern reſp. Rathsherren ſind auf ſechs Jahre gewählt: in Braunsberg der bisherige Rathsherr Jacob For; in Creuzburg der Apotheker Carl Wilhelm Steffen; in Pr. Eylau der Kaufmann Rudolph Brockmann; in Frauenburg der Schneider Anton Grunwald; in Liebemühl der Sattler Ephraim Radolny; in Landsberg der Kaufmann Albrecht Ohlenſchläger und der Färber Johann Pfligge; in Mehlſack der Riemer Johann Röhricht, in Saalfeld der Kaufmann Otto Rößler; in Willenberg der Apotheker Fromm; in Wormditt der Apotheker Friedrich Weſſel.

Der Gutspächter Lukatis zu Altſtadt, Kreiſes Oſterode, iſt als Landgeſchworener im genannten Kreiſe angeſtellt und vereidigt worden.

Das Fräulein Mathilde Warnak hat von der Königl. Regierung die Erlaubniß erhalten, am hieſigen Orte eine Privat-Schule für Mädchen bis zum zurückgelegten 12ten Jahre gründen zu dürfen.

Die Hebamme Charlotte Klang aus Eichen, Kreiſes Wehlau, kann wegen Altersſchwäche ihre Funktion als Hebamme nicht mehr verſehen und hat daher ihre Approbation zurückgereicht.

(Siehe der öffentliche Anzeiger № 4.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 5. Königsberg, Mittwoch den 30sten Januar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 14. Die Erhebung der Beiträge pro 1850 zur Unterhaltung der Landarmen- und Besserungs-Anstalt in Tapiau betr. 2113/1. I.

Zur Unterhaltung der Landarmen- und Besserungs-Anstalt in Tapiau sind für das Jahr 1850 an Beiträgen $\frac{7}{8}$ des reglementsmäßigen Maximi aufzubringen. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen ist diese Summe ausgeschrieben und den resp. Behörden die Anweisung ertheilt, die Spezial-Repartitionen anzufertigen, demnächst aber auch mit Erhebung der Beiträge in zweiten Raten dergestalt vorzugehen, daß die erste Rate pünktlich den 1sten März und die zweite Rate den 1sten September c. vollständig an die Landarmen-Instituts-Kasse zu Tapiau abgeführt werden kann. Königsberg, den 17ten Januar 1850.

№ 15. Die Einzahlung von Ablösungs-, Kauf-, Erbstands- und Inventarien-Kapitalien betr. II.

Höherer Anordnung gemäß wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die frühere Bestimmung:

> wonach die Kapitalien für Ablösung von Domainen-Prästationen oder andern Pflichten und Lasten, ferner die Kauf- und Erbstandsgelder für acquirirte Domainen- und Forstgrundstücke oder Berechtigungen, so wie die Inventarien-Kapitalien in Folge der Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums der Grundstücke an die Immediat-Einsassen vom 27sten Juli 1808 und deren Deklaration bis zum Betrage von 500 Rthlr. bei den Domainen- und Rentämtern eingezahlt werden durften, und nur höhere Beträge unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse abgeführt werden mußten,

nach Allerhöchster Bestimmung aufgehoben worden ist.

Es ist daher die ursprüngliche schon aus dem §. 7. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 folgende Bestimmung, worauf sich die diesseitigen Verfügungen vom 15ten August 1821 (Amtsblatt Seite 311.) und 28sten Mai 1824 (Amtsblatt Seite 200.) gründen, wieder hergestellt, und ausdrücklich angeordnet:

> daß alle diejenigen, welche die oben bezeichneten Kapitalszahlungen zu leisten haben, verpflichtet sind, dieselben **ohne Unterschied des Betrages unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Kasse zu bewirken und nur**

Digitized by Google

dann ausnahmsweise an die Spezial-Kassen (die Domainen-Rentämter) zahlen dürfen, wenn dieses auf besondere und begründete Anträge von der Königl. Regierung vorher ausdrücklich genehmigt worden ist.

Außer dem Fall einer solchen ausdrücklichen Genehmigung sind daher die Domainen- und Rentämter zur Annahme solcher Kapitalien nicht befugt.

Daß die Einzahlung an die Regierungs-Haupt-Kasse auf Kosten der Einzahler geschieht, folgt von selbst.

Es wird hierbei aber darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Einzahlung der Gelder unerläßlich erforderlich ist:

1) ein an die Regierungs-Haupt-Kasse gerichtetes Schreiben, welches den Vor- und Zunamen und Stand des Einzahlers, seinen Wohnort, die Benennung des Amtsbezirks, zu dem derselbe gehört,

demnächst ganz genau den Gegenstand, wofür oder worauf die Zahlung erfolgt und den Betrag des Geldes, sowohl mit Zahlen, als auch mit Buchstaben enthalten muß.

Abgesondert hiervon muß:

2) jeder Einzahler

gleichzeitig eine Anzeige, worin genau ganz dasselbe anzugeben ist,

an die unterzeichnete Regierung machen.

Es haben daher auch diejenigen, welche sich etwa persönlich bei der Regierungs-Haupt-Kasse einfinden und hier zur Stelle die Zahlung bewirken, eben sowohl

ein Schreiben an die Regierungs-Haupt-Kasse, welches derselben abzugeben ist, als auch

eine Anzeige an die Regierung, welche dieser einzureichen ist,

mitzubringen.

Nur die Letzteren d. h. die bei der Regierungs-Haupt-Kasse persönlich oder durch andere Beauftragte sich einfindenden Einzahler erhalten dann sogleich unmittelbar die Kassen-Quittungen über die Einzahlung, wogegen den nicht persönlich anwesenden Einzahlern die Quittungen durch das zuständige Domainen- oder Domainen-Rentamt werden ausgehändigt werden.

Vorstehende Bestimmungen sind auf das Genaueste zu beachten, damit Irrthümern, Weiterungen und für die Einzahlenden erwachsenden Verzögerungen der Sache selbst, so wie portopflichtigem Schriftwechsel vorgebeugt werde.

Königsberg, den 18ten Januar 1850.

№ 16. Die im Laufe des Jahres 1848 amortisirten Staats-Papiere betreffend.

Die in nachstehender Liste verzeichneten Staats-Papiere sind im Laufe des Jahres 1848 gerichtlich amortisirt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 18ten Januar 1850.

Liste

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1848 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I Staats-Schuldscheine de 1811.

Des Dokuments			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litr.	Betrag. Rthlr.	
3577	C.	50	vom 12ten August 1847.
31472	E.	25	
22397	B.	25	
56420	A A.	25	
133818	M.	25	
134555	Y.	25	
134556	D.	25	
48091	D.	500	vom 16ten April 1846.
3343	E.	100	
48945	A.	100	
81549	A.	100	
92282	B.	100	
95678	A.	100	
99983	F.	100	
33193	C.	50	vom 12ten August 1847.
40157	R.	25	
44300	P.	25	
112388	B.	25	
133601	M.	25	
35263	B.	100	vom 6ten Januar 1848.
119425	R.	25	
57224	J.	25	vom 29sten Mai 1848.
90056	A.	100	laut Verfügung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 22. September 1848 in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 §. 3. Gesetz-Sammlung № 549. als amortisirt erklärt.
84849	F.	100	vom 18ten Januar 1847.

II. Staats-

II. Staats-Schuldscheine de 1842.

Des Dokuments №	Litr.	Betrag. Rthlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
4449	D.	300	
56626	F.	100	
56627	F.	100	
56628	F.	100	
56629	F.	100	
56630	F.	100	
8519	G.	50	vom 2ten Dezember 1847.
9599	H.	25	
9600	H.	25	
9601	H.	25	
9602	H.	25	
9603	H.	25	
9604	H.	25	
3005	G.	50	
28865	G.	50	vom 20sten April 1848.
32254	G.	50	

III. Kurmärksche $3\frac{1}{2}$procentige Schuld-Verschreibungen.

865	F.	100	vom 16ten April 1846.

Berlin, den 10ten Dezember 1849.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 17. Die Vakanz des Kreis-Chirurgen-Postens in Gumbinnen betreffend.

Die hiesige Kreis-Chirurgen-Stelle, mit welcher das Amt des zweiten Lehrers am Königl. Hebammen-Institut verbunden, ist erledigt. Qualifizirte Wundärzte 1ster Klasse, welche die Stelle zu erhalten wünschen, wollen sich binnen vier Wochen bei uns melden.

Gumbinnen, den 12ten Januar 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 5.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 6. Königsberg, Mittwoch den 6ten Februar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 18 Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1850 betreffend. 526. 11. I.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (Außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826 № 8.) machen wir hiemit bekannt, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Oberstlieutenant v. Skopnick.
2. Herr Major v. Buddenbrock.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Dr. Giesebrecht.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Kaufmann und Konsul Toussaint.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling.

Auch ist der Regimentsarzt vom Königl. 3ten Kürassier-Regiment Herr Dr. Hasse der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine haben wir auf Dienstag den 8ten Januar, den 6ten März, den 2ten Juli und den 3ten September 1850 angesetzt.

Die Kommission versammelt sich an den genannten Tagen des Morgens 10 Uhr in unserm nach dem Hofe des Königl. Schlosses belegenen Lesezimmer.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge nebst den in der Instruktion vorgeschriebenen Zeugnissen

„An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Königsberg"

zu richten und insofern sie sich hieselbst aufhalten, in unserm Militair-Büreau einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch zu dem jedesmal nächsten Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Digitized by Google

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich vor dem 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie 20 Jahre alt werden, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, andernfalls sie der Berechtigung verlustig gehen und
2. daß die Annahme von einjährigen Freiwilligen bei allen Truppentheilen (mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt nur zum 1sten Oktober jeden Jahres gestattet worden) nur zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf.

Königsberg, den 29sten November 1849.

№ 19.

Das Einrollen und Täfeln der Leinwand betreffend.

658/1. I.

Der §. 6. des in der Provinz Preußen noch geltenden Reglements d. d. Stargardt, den 28sten Mai 1804 schreibt vor, daß jedes Stück Leinwand bei Einem Thaler Strafe nicht eingerollt sondern dergestalt getäfelt sein soll, daß jede Tafel zwei kleine oder eine und dreiviertel Berliner Ellen in sich halte, und blos mit einem Bande zwei- bis dreimal zusammengebunden auf den Markt gebracht oder zum Verkauf ausgeboten, kein Käufer aber behindert werden soll, das Stück vor der Behandlung auseinander zu legen und zu besichtigen.

Es ist bekannt, daß diese Vorschriften in mehren Gegenden unsres Departements nicht immer beachtet werden. Wir nehmen daher Veranlassung, unsre Amtsblatts-Verfügungen vom 3ten Mai 1834 und 2ten Januar 1837 dem Publikum, wie den Kreis- und Orts-Behörden zur genauesten Befolgung wiederholt in Erinnerung zu bringen, die Letztern aber anzuweisen, bei eigener Verantwortung und bei der in der gedachten Verfügung vom 2ten Januar 1837 angedroheten eigenen Bestrafung die Vorschriften derselben mit Sorgfallt zu überwachen.

Königsberg, den 19ten Januar 1850.

№ 20.

Den Nachtrag zu dem Statut der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia betr.

3072/1. I.

Nachstehender Nachtrag zu dem Statut der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 29sten Januar 1850.

Nachtrag

zu dem Statut der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia„

Das Statut der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" vom 18ten Mai 1843 wird in folgenden Bestimmungen abgeändert und resp. ergänzt.

Ad §. 12. wird zusätzlich bestimmt:

Die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit der zur Uebertragung des Eigenthums der Aktien unter Lebendigen erforderlichen schriftlichen Erklärungen ist die Direktion zu prüfen berechtigt aber nicht verpflichtet.

Ad §. 7. Die Bestimmung, wonach die Hälfte des Grundkapitals durch die Direktions-Mitglieder in Berlin, die andere Hälfte durch die Direktions-Mitglieder in Königsberg i. Pr. aufbewahrt und verwaltet werden soll, wird aufgehoben und die Aufbewahrung und Verwaltung des gesammten Gesellschafts-Vermögens der Direktion zu Berlin übertragen.

Ad

Digitized by Google

Ad §. 24. bis 28. Die §§. 24., 25., 26., 27. und 28. einschließlich werden aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Vorschriften:

a. Die Direktion hat ihren Sitz in Berlin und wird gebildet aus sechs Mitgliedern, die von der General-Versammlung aus der Zahl derjenigen hier wohnenden Aktionaire gewählt werden, die wenigstens fünf Aktien besitzen. Ein Verzeichniß der hiernach wählbaren Aktionaire wird vor einer jeden ordentlichen General-Versammlung von der Direktion aufgestellt und den Aktionairen statt der bisherigen Kandidatenliste beim Eintritt in die Versammlung übergeben. Kein Mitglied der Gesellschaft kann zur Annahme einer dasselbe treffenden Wahl gezwungen werden.

b. Ein jedes Direktions-Mitglied ist verpflichtet, für die Dauer seiner Amtszeit fünf Aktien bei der Kasse der Anstalt unveräußerlich zu deponiren.

c. Alljährlich scheiden zwei Direktoren aus und zwar nach dem Amtsalter, bei gleichem Amtsalter nach dem Loose. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

d. Wenn in der Zwischenzeit von einer General-Versammlung bis zur andern zwei Direktoren gänzlich ausscheiden, so ist die Direktion verpflichtet, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, um die Vakanzen durch neue Wahlen zu ergänzen.

e. Die Direktoren wählen unter sich einen Vorsitzenden und bestimmen die Reihenfolge, in welcher sie bei etwaniger Verhinderung den Vorsitz für ihn zu führen haben.

f. Die Beschlüsse der Direktion werden kollegialisch nach Stimmenmehrheit gefaßt, und sind gültig, sobald mindestens vier Direktoren an denselben Theil genommen haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, resp. seines Stellvertreters. Der General-Bevollmächtigte hat in den Sitzungen der Direktion nur eine berathende Stimme.

g. Alle Urkunden und Erlasse der Direktion sind verbindlich für die Gesellschaft, sobald sie von zwei Direktions-Mitgliedern und von dem General-Bevollmächtigten oder einem dritten Direktor gezeichnet sind.

h. Die Geschäfts-Vertheilung und den Geschäftsgang bestimmt eine von der Direktion zu erlassende Geschäfts-Ordnung.

i. Die Direktoren erhalten als Remuneration für ihre Bemühungen zusammen und zu gleichen Theilen fünf Prozent jährlich von dem reinen Gewinn der Anstalt, mindestens jedoch ein Jeder jährlich Dreihundert Thaler Courant.

Ad §. 29. Der Schlußsatz des §. 29. von den Worten: „Jedes Direktions-Mitglied“ bis „Annahme der Substitution“ wird aufgehoben.

Ad §. 30. und 41. wird bestimmt, daß das Protokoll über die Verhandlungen der General-Versammlungen durch einen Richter oder einen Notar aufgenommen und daß durch diesen auch das Wahlattest ausgefertigt werden soll, welches im §. 30. für den Fall vorgesehen ist, daß der Anschlag an der Börse zur Legitimation der Direktion nicht zureicht.

Ad §. 38. und 49. Die ordentlichen General-Versammlungen sollen fortan nicht mehr im Laufe des Monats April, sondern im Laufe des Monats Mai in Berlin Statt finden

Ad §. 39. Der Schlußsatz des §. 39. von den Worten: „Mehrere Eigenthümer“ ab, wird, wie folgt, abgeändert:

Mehrere

Digitized by Google

Mehrere Eigenthümer einer oder mehrerer Aktien können sich in der General-Versammlung durch Einen Bevollmächtigten vertreten lassen, doch darf derselbe für sich selbst und als Bevollmächtigter zusammen nicht mehr als zehn Stimmen in seiner Person vereinigen. Auch darf kein Direktions-Mitglied eine Vollmacht übernehmen.

Ad §. 42. № 2. Im dritten Absatz werden die Worte: „Wenn die Stimmenmehrheit" bis „Ertheilung der Decharge" aufgehoben. An die Stelle derselben tritt folgende Bestimmung:

Eine jede General-Versammlung erwählt drei Revisoren, die mit der Prüfung der nächsten Jahres-Rechnung beauftragt werden und das Resultat dieser Prüfung derjenigen General-Versammlung, der diese Rechnung nach §. 42. № 2. vorzulegen ist, zum Zweck der Ertheilung der Decharge, resp. zur Beschlußnahme über die Verfolgung etwaniger Monita, Bericht zu erstatten haben. Die Direktion ist verpflichtet, diesen Revisoren die Jahres-Rechnung und Bilance vier Wochen vor der General-Versammlung im Direktions-Büreau offen zu legen, und ihnen die Einsicht der Bücher und Beläge zu gestatten.

Ad §. 42. № 8. Die Frist zur Anmeldung von Vorschlägen der Aktionäre wird auf den 1sten April, statt des 1sten Februar festgesetzt.

Ad §. 43. Die Bestimmung, daß kein Aktionär auf eine außerordentliche General-Versammlung antragen darf, wird aufgehoben, und statt derselben festgesetzt:

Die Direktion ist verpflichtet, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, sobald die Inhaber von wenigstens 500 Aktien darauf antragen.

Ad §. 49. Zinsen und Dividenden, die nicht binnen vier Jahren nach dem Fälligkeits-Termin abgehoben sind, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

Ad §. 51. № 2. Die Bestimmung des Statuts, wonach außer dem Falle des §. 51. № 1. die Auflösung der Anstalt Statt finden soll, wenn sie von einer Anzahl Aktionäre gefordert wird, welche mehr als $\frac{4}{5}$ aller Aktien besitzen, wird dahin abgeändert, daß die Auflösung erfolgen soll, wenn dieselbe von einer Anzahl Aktionäre gefordert wird, die mehr als die Hälfte aller Aktien besitzen. Eine jede Aktie hat dabei eine Stimme.

Kraft des Beschlusses der General-Versammlung vom 30sten April d. J. ist der vorstehende Nachtrag zum Statut der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" von der Direktion, Namens der Aktionäre der Anstalt, vollzogen worden.

Berlin, den 8ten Juni 1849.

Die Direktion der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia".

Benny Rubens. Alexander Mendelssohn. Friedrich August Benda.
Jaques André Chaie Guilletmot. Carl Heymann.
Paul Mendelssohn Bartholdy.

Original auf 15 Sgr. Stempel.

Verhandelt Berlin den Achtzehnten Juni, Eintausend Achthundert Neun und Vierzig.

Vor dem unterschriebenen, hier Burgstraße Nummer fünf wohnhaften Notare im Bezirke des hiesigen Stadtgerichts Justizrath Carl Adolf Moll und dem zu diesem Akte zugezogenen zweiten hieselbst wohnhaften Notare im Bezirke des hiesigen Stadtgerichts Herrn Justizrath Carl Ludwig Albert Jordan, welchen beiden, wie hierdurch

Digitized by Google

durch versichert wird, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun der Notariats-Ordnung vom Eilften Juli Achtzehnhundert Fünf und Vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, waren heute dem instrumentirenden Notar von Person bekannt und dispositionsfähig anwesend:

1. Der Banquier Herr Benny Rubens hier, Burgstraße № 25. wohnhaft.
2. Der Banquier Herr Paul Mendelssohn Bartholdy hier, Jägerstraße № 51. wohnhaft.
3. Der Kaufmann Herr Jaques André Chaie Guilletmot hierselbst, Poststraße № 7. wohnhaft.
4. Der Banquier Herr Alexander Mendelssohn hieselbst, Jägerstraße № 22. wohnhaft.
5. Der Königliche Commerzien-Rath Herr Carl Heymann hier, Heiligen Geiststraße № 7. wohnhaft.
6. Der Königliche Hofrath Herr Friedrich August Benda hier, Haakschen Markt № 5. wohnhaft.

Die Herrrn Comparenten legten den vorgehefteten Nachtrag zu dem Statut der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" vom Achten dieses Monats vor und erklärten:

Die unter dem vorgelegten Statut-Nachtrag befindlichen Namens-Unterschriften erkennen wir als unsere eigenhändigen hiermit an. —

Es ist hierauf diese Verhandlung den Herren Comparenten laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben.

Benny Rubens. Alexander Mendelssohn. Friedrich August Benda.
Jaques André Chaie Guilletmot. Carl Heymann.
Paul Mendelssohn Bartholdy.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß vorstehende Verhandlung, wie sie niedergeschrieben, Statt gefunden hat und in Gegenwart des instrumentirenden Notars und des zugezogenen zweiten Notars Herrn Justizrath Carl Ludwig Albert Jordan den Erschienenen laut vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

So geschehen Berlin, den Achtzehnten Juni Eintausend Achthundert Neun und Vierzig.

(L. S.) Carl Adolf Moll,
Justizrath und Notar im Bezirke des Stadtgerichts Berlin.

Carl Ludwig Albert Jordan,
Königl. Justizrath und Notar im Bezirke des Stadtgerichts zu Berlin.

Eingetragen in das Notariats-Register unter Nummer Zweihundert und Eilf, Jahr: Eintausend Achthundert Neun und Vierzig.

Moll.

(Original auf 15 Sgr. Stempel.)

Copie vidimata.

Original hat 15 Sgr. Stempel.

In Gemäßheit des Paragraph dreißig des Statuts der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia vom Achtzehnten Mai Eintausend Achthundert Drei und Vierzig wird von dem unter-

Digitized by Google

unterzeichneten Notar auf Grund der in den verschiedenen General-Versammlungen der Aktionäre der oben genannten Gesellschaft aufgenommenen Wahl-Protokolle hiedurch bescheinigt, daß:

I. 1. Der Banquier Herr B. Rubens.
2. Der Banquier Herr Paul Mendelssohn Bartholdy. Beide zu Berlin.
3. Der Kaufmann Herr M. E. Beer.
4. Der Banquier Herr Joseph Simon Friedländer.
5. Der Königl. Commerzienrath Herr F. W. Böhm. Letztere drei zu Königsberg in Preußen,

zu Direktoren der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia gewählt und als solche in Funktion sind, so wie daß:

II. 6. Der Kaufmann Herr A. Guilletmot als Stellvertreter und Bevollmächtigter des zu I. ad 3. genannten Kaufmann M. E. Beer.
7. Der Banquier Herr Alexander Mendelssohn als Bevollmächtigter des ad I. 4. genannten Joseph Simon Friedländer.
8. Der Königl. Commerzienrath Herr Carl Heymann als Stellvertreter und Bevollmächtigter des ad I. 5. genannten Königl. Commerzienraths Herr F. W. Böhm.
9. Der Königl. Hofrath Herr Benda zum Stellvertreter

erwählt respektive ernannt sind, und daß endlich:

III. Der dritte für Berlin gewählte Direktor Herr Ferdinand Schauß ausgeschieden ist.

Berlin, den Dreizehnten Juni Eintausend Achthundert Neun und Vierzig.

(L. S.) Carl Adolf Moll,
Justizrath und Notar im Bezirke des Königl. Stadtgerichts zu Berlin.

Wahl-Attest.

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Original wörtlich überein, welches prae via collatione attestirt wird.

(L. S.) Carl Adolf Moll,
Justizrath und Notar im Bezirke des Stadtgerichts zu Berlin.

Nachdem Seine Majestät der König die von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia beantragten, in dem vorstehenden, notariell vollzogenen Nachtrage zusammengestellten Abänderungen und Zusätze zu den §§. 7., 12., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30. und 41., 38. und 49., 39., 42. № 2., 42. № 8., 43., 49. und 51. № 2. ihrer Statuten durch Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Dezember 1849 zu genehmigen geruht haben, werden dieselben Kraft der uns ertheilten Ermächtigung hierdurch bestätigt.

Berlin, den 31sten Dezember 1849.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Manteuffel.

Der Justiz-Minister. Simons.

I. 20474. A.

Nach

Digitized by Google

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirche zu Muldzen, Kreises Gerdauen, hat in Folge eines Geschenkes der Kirchenvorstehers und Gutsbesitzers Burnus auf Berschlack von 50 Rthlr. und anderweiter freiwilliger Beiträge und Gaben der Gemeinde durch einen neuen Bezug der Kanzel, des Altars und des Taufsteins von rothem und schwarzem Tuche mit Gold- und Silberfranzen einen schönen Schmuck erhalten.

Der Kirche zu Postnicken, Landkreises Königsberg, sind von dem Gutsbesitzer und Kirchenvorsteher Förstnow daselbst zwei große Liedertafeln und von mehreren Gemeinde-Mitgliedern zwei große Altarlichte von Wachs geschenkt worden.

Der Kirche zu Kl. Deren, Kreises Pr. Eylau, sind von der Tochter eines verstorbenen Vorstehers derselben zwei Vasen mit künstlichen Blumen und Glaskapseln darüber geschenkt worden.

Wir bringen diese Geschenke in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 7., de dato Berlin, den 7ten Januar 1850.)

Dem Apotheker Pierloz-Feldmann zu Aachen ist unter dem 2ten Januar 1850 ein Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus dem Galmei,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Obergerichts-Assessor Carl Herrmann Bigord ist durch die Allerhöchst vollzogene Bestallung vom 29sten Dezember 1849 zum Stadtgerichts-Rathe ernannt.

Der Obergerichts-Assessor Burchardi zu Fischhausen ist durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 7ten Januar 1850 in der Eigenschaft eines Kreisrichters an das Kreisgericht zu Memel versetzt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Johann Ferdinand Theodor Stambrau ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Albert Heinrich Theodor Rauscher ist, mittelst Justiz-Ministerial-Rescripts vom 7ten Januar c., zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Dem Pfarrer Liedtke in Braunsberg ist von der Königl. Regierung die Erlaubniß ertheilt worden, am dortigen Orte eine evangelische Privatschule für Töchter gebildeter Stände zu gründen und dieselbe zu leiten.

Dem seitherigen Hilfslehrer am Gymnasium zu Gumbinnen Dr. Arnoldt ist die dritte Oberlehrerstelle daselbst verliehen worden.

Dem

Digitized by Google

Dem bisherigen Büreau-Assistenten bei dem Provinzial-Steuer-Direktorat hieselbst, Sacksen, ist die Hauptamts-Kontrolleur-Stelle beim Haupt-Zollamte zu Pillau verliehen.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Christoph Ludwig Leo Gustav Waldemar von Gotzkow ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser zulänglich qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft am 2ten Januar 1850 vereidigt worden.

Die erledigte Försterstelle zu Kl. Fließ, Forstreviers Leipen, ist vom 1sten April d. J. ab dem Förster Schnigge definitiv übertragen worden.

Die erledigte Försterstelle zu Aßlacken, Forstreviers Druskeu, ist vom 1sten April d. J. ab dem halbinvaliden Oberjäger Gussouis, bisher in Szargillen, Forstreviers Neu-Sternberg, interimistisch übertragen worden.

Die erledigte Försterstelle zu Szargillen, Forstreviers Neu-Sternberg, ist vom 1sten April d. J. ab dem forstversorgungsberechtigten Jäger Ludwig Ferdinand Herrmann Fitte, bisher zu Matzow bei Schlawe in Hinter-Pommern, auf Probe übertragen worden.

Der Kaufmann Alexander Frey in Neidenburg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia bestätigt worden.

Der Kaufmann Gottfried Robitzky in Mohrungen ist auf 6 Jahre zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Aktuarius Obuch zu Saalfeld hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, und die Direktion hat die Agentur aufgehoben.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Dezember 1849.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	7	10	5	9
2.	Deime	Tapiau	7	10	5	8
3.	Deime	Labiau	6	—	4	3
4.	Passarge	Braunsberg	9	—	2	—
5.	Alle	Allenburg	10	3	3	3
6.	Alle	Schippenbeil	2	11	—	9
7.	Lootsenhafen	Pillau	7	9	6	—
8.	Dange	Memel	2	5	1	0
9	Hafen	Memel	1	3	—	0
10	Nemonien	Tymber-Krug	3	5	2	2
11.	Nemonien	Nemonien	2	11	1	—
12	Tymber	Piplin	3	11	1	10
13	Gilge	Gilge	5	1	3	10
14	Szubel	Marienbruch	5	—	3	7
15.	Frisching	Kobbelbude	7	10	3	—

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 7. Königsberg, Mittwoch den 13ten Februar 1850.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 22sten Januar 1850 zu Berlin ausgegebene № 1. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3201. Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für Benutzung der Brücke über die Lahn bei Dorlar. Vom 22sten Juni 1849.

„ 3202. Allerhöchster Erlaß vom 26sten November 1849, betreffend das Ressort in Deichsachen.

„ 3203. Allerhöchster Erlaß vom 17ten Dezember 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Altena.

„ 3204. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu den unterm 30sten Mai 1849 erlassenen Verordnungen über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer und über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern. Vom 22sten Dezember 1849.

„ 3205. Bekanntmachung vom 31sten Dezember 1849 über die mit Allerhöchster Genehmigung erfolgte Bestätigung mehrerer Abänderungen der durch die Allerhöchste Ordre vom 4ten Juli 1843 genehmigten Statuten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Borussia".

„ 3206. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 15ten Juni 1849 erlassenen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Vergehen gegen die Telegraphen-Anstalten. Vom 4ten Januar 1850.

„ 3207. Bekanntmachung über die unterm 19ten November 1849 erfolgte Bestätigung der Statuten der Boitzenburg-Greiffenberger Chaussee-Gesellschaft. Vom 8ten Januar 1850.

„ 3208. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3ten März 1849, betreffend die Abänderung des Zolltarifs hinsichtlich des Eingangszolls auf ungereinigte Soda. Vom 16ten Januar 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 21. Wiederincourssetzung der von dem General-Postamte außer Cours gesetzten Staats-Papiere durch die Ober-Post-Direktionen.

In Folge der durch die Allerhöchste Verordnung vom 19ten September v. J. genehmigten Reorganisation der Post-Verwaltung werden die im Depositorio der bisherigen General-Post-Kasse befindlichen Staats- und andere courshabenden Papiere bei den seit dem 1sten Januar d. J. in Wirksamkeit getretenen Ober-Post-Direktionen ferner aufbewahrt. Diese

Digitized by Google

Diese Papiere sind sämmtlich mit dem Außer-Coursſetzungs-Stempel des General-Postamts versehen.

Bei Auslieferung solcher Papiere wird deren Wiederincoursſetzung unter Bezugnahme auf gegenwärtige Bekanntmachung durch die betreffenden Ober-Post-Direktionen in folgender Art geschehen:

„Wieder in Cours gesetzt.
(s. Bekanntmachung vom 30sten Januar 1850
Regierungs-Amtsblatt № . . . Pag. . . .)
N. N. den ten . . . . .
Königl. Ober-Post-Direktion.
(Stempel) (Unterschrift)"

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30sten Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 22.

Die Einsetzung der Kreis-Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende betreffend.

735/2 I.

Nachdem nunmehr in Gemäßheit des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 (Gesetzsammlung pro 1849 № 6.) in den einzelnen Kreisen unsers Verwaltungsbezirks mit Ausschluß des Ortelsburger Kreises, Kreis-Prüfungs-Commissionen für Gewerbetreibende eingesetzt sind, werden dieselben, so wie die Orte, an welchen sie ihren Sitz haben, und die Namen ihrer Vorsitzenden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Für den Land- und Stadtkreis Königsberg: Sitz Königsberg, Vorsitzender Stadtrath v. Facius.

2) Für den landräthlichen Kreis Allenstein: Sitz Allenstein, Vorsitzender Bürgermeister Rakowski in Allenstein.

3) Für die eine Hälfte des landräthlichen Kreises Braunsberg: Sitz Mehlsack, Vorsitzender Bürgermeister Geritz in Mehlsack.

4) Für die andere Hälfte des landräthlichen Kreises Braunsberg: Sitz Braunsberg, Vorsitzender Bürgermeister Püschel in Braunsberg.

5) Für den landräthlichen Kreis Pr. Eylau: Sitz Pr. Eylau, Vorsitzender Bürgermeister Orlowski in Pr. Eylau.

6) Für den landräthlichen Kreis Friedland: Sitz Bartenstein, Vorsitzender Bürgermeister Schmidt in Bartenstein.

7) Für den landräthlichen Kreis Fischhausen: Sitz Fischhausen, Vorsitzender Bürgermeister Genserowski in Fischhausen.

8) Für den landräthlichen Kreis Gerdauen: Sitz Gerdauen, Vorsitzender Bürgermeister Krause in Gerdauen.

9) Für den landräthlichen Kreis Heiligenbeil: Sitz Heiligenbeil, Vorsitzender Bürgermeister Feyerabend in Heiligenbeil.

10) Für den landräthlichen Kreis Heilsberg: Sitz Heilsberg, Vorsitzender Bürgermeister Hesse in Heilsberg.

11) Für

11) Für den landräthlichen Kreis Pr. Holland: Sitz Pr. Holland, Vorsitzender Bürgermeister Kirschner in Pr. Holland.

12) Für den landräthlichen Kreis Labiau: Sitz Labiau, Vorsitzender Bürgermeister Rohde in Labiau.

13) Für den landräthlichen Kreis Memel: Sitz Memel, Vorsitzender Bürgermeister Zimmermann in Memel.

14) Für den landräthlichen Kreis Mohrungen: Sitz Mohrungen, Vorsitzender Bürgermeister Bürger in Mohrungen.

15) Für den landräthlichen Kreis Neidenburg: Sitz Neidenburg, Vorsitzender Bürgermeister Pahlke in Neidenburg.

16) Für den landräthlichen Kreis Osterode: Sitz Osterode, Vorsitzender Bürgermeister Spangenberger in Osterode.

17) Für den landräthlichen Kreis Rastenburg: Sitz Rastenburg, Vorsitzender Bürgermeister Skrodzki in Rastenburg.

18) Für den landräthlichen Kreis Rössel: Sitz Rössel, Vorsitzender Bürgermeister Sadrozinski in Rössel.

19) Für den landräthlichen Kreis Wehlau: Sitz Wehlau, Vorsitzender Bürgermeister George in Wehlau.

Im Kreise Fischhausen außerdem noch eine Kreis-Prüfungs-Commission für Schiffszimmerleute welche ihren Sitz in Pillau unter dem Vorsitze des Stadtkämmerer Cartellieri daselbst hat.

Die bei den vorgenannten Kreis-Prüfungs-Commissionen etwa eintretenden Veränderungen werden seiner Zeit ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Königsberg, den 4ten Februar 1850.

№ 23. Den Schluß der diesjährigen Jagd betr.

Unter Hinweisung auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 23sten August 1844 № 167. im Stück № 37., bestimmen wir den diesjährigen Schluß der Jagd für sämmtliche Königl. Pacht- und Administrations-Jagd-Bezirke mit dem 20sten d. Mts.

Königsberg, den 5ten Februar 1850.

II.

№ 24. Die Revision des Reglements der beiden Feuer-Sozietäten der Städte in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen mit Ausschluß von Königsberg und Memel betr. 339/1.

Unter dem Vorsitze des Herrn Geheimen Staatsministers Flottwell Excellenz wird die Revision des Reglements der beiden Feuer-Sozietäten der Städte in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen mit Ausschluß von Königsberg und Memel vom 5ten März d. J., Vormittags 10 Uhr, ab im Königl. Regierungsgebäude hieselbst stattfinden. Die in unserm Verwaltungsbezirke zur Theilnahme an dieser Revision gewählten Deputirten werden noch besondes eingeladen werden, in dem obigen Termine sich hier einzufinden. Diejenigen betheiligten Städte, aus deren Mitte kein Deputirter gewählt ist, werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß es ihnen nach der Zusatz-Verordnung vom 14ten November 1845 zum §. 40. des Reglements vom 29sten April 1838, frei steht, auch ihrerseits einen Kommissarius, jedoch ohne Stimmrecht und ohne Anspruch auf Reisekosten und Diäten aus Sozietätsfonds, zur gemeinschaftlichen Berathung hierher zu senden, welcher mit gehöriger Vollmacht Seitens des Magistrats und der Stadtverordneten zu versehen ist. Derselbe hat seine Ankunft hieselbst am 5ten

Digitized by Google

5ten März c., früh 8 Uhr, unter Uebergabe dieser Vollmacht dem Regierungs-Assessor Lorkowski in dem Geschäfts-Büreau der unterzeichneten Direktion anzuzeigen.

Königsberg, den 8ten Februar 1850.

Königl. Regierung als Feuer-Sozietäts-Direktion.

Nachrichten.

Die zweite Gewerbe-Ausstellung der Provinz Preußen.

Um die Fortschritte der gewerblichen Thätigkeit in der Provinz Preußen seit der im Sommer des Jahres 1845 stattgefundenen ersten Gewerbe-Ausstellung genau und vollständig kennen und würdigen zu lernen, hat der Gewerbe-Verein der Provinz Preußen sich entschlossen, in diesem Jahre eine Ausstellung für die Industrie-Erzeugnisse der Provinz Preußen, nämlich der Regierungs-Bezirke: Danzig, Gumbinnen, Königsberg und Marienwerder, zu veranstalten.

Die Anordnung und Leitung dieser Ausstellung hat der Vorstand und Ausschuß des gedachten Vereins der unterzeichneten Commission übertragen, und diese hat, in Folge dessen, nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Die Ausstellung findet in Königsberg in einem noch näher zu bestimmenden Lokale Statt. Sie beginnt am 1sten August, und dauert vier Wochen.

2) Zu derselben werden, mit Ausnahme der Werke der schönen Künste, alle im Gebiete der Provinz Preußen dargestellten Fabrikate und landwirthschaftlichen Erzeugnisse zugelassen.

Wir erachten es für nöthig, hier ausdrücklich zu bemerken, daß es vorzugsweise darauf ankommt, bei unserer Gewerbe-Ausstellung solche Gegenstände ausgestellt zu sehen, welche beständig und gewöhnlich, aber im Verhältnisse zum Preise gut gearbeitet, und in dieser Weise am vorzüglichsten in unserer Provinz gefertigt werden und in den Verkehr und Handel kommen.

Erfreulich wäre es, wenn in den hierzu geeigneten Branchen Einsendungen gemacht würden, welche die Fabrikation auf jeder Stufe der Verarbeitung darstellen.

Ausgeschlossen von der Ausstellung bleiben Gegenstände:

a) die außerhalb der Provinz producirt oder fabricirt sind;

b) die einen unangenehmen Geruch verbreiten, oder sich nicht conserviren, oder eine Verunreinigung oder Beschädigung anderer Fabrikate nicht vermeiden lassen; desgleichen chemische oder andere Erzeugnisse, welche sich auf dem Transport oder in der Wärme des Ausstellungs-Raumes selbst entzünden können.

Leicht feuerfangende Gegenstände sind nur in sehr geringen Proben, und in Flaschen wohl verwahrt, einzusenden.

3) Die auszustellenden Gegenstände sind spätestens bis zum 1sten Mai c. der unterzeichneten Commission im Allgemeinen mit Angabe der Zahl, Größe und des ungefähren Gewichts gefälligst anzumelden, indem hiernach allein die Größe des zur Ausstellung erforderlichen Lokals und die Art des Transports bemessen werden kann.

Der-

Digitized by Google

Dergleichen Anmeldungen, so wie die ganze, die Ausstellung betreffende Correspondenz, erbittet sich die unterzeichnete Commission, entweder offen, oder unter Kreuzband, unter der Adresse:

„Angelegenheiten des Gewerbe-Vereins der Provinz Preußen zu Königsberg, betreffend die Gewerbe-Ausstellung,"

denn nur auf diesem Wege gehen dergleichen Sachen der Commission portofrei zu.

Den außerhalb Königsberg wohnhaften Gewerbetreibenden ꝛc. werden, zur Erleichterung, Anmeldungs-Formulare zur Ausfüllung in den einzelnen Kolonnen und demnächstigen Rücksendung an uns auf geeignete Weise zugeschickt werden.

Die am hiesigen Orte wohnhaften Gewerbetreibenden ꝛc., welche Gegenstände zur Ausstellung zu liefern beabsichtigen, wollen die erforderlichen Anmeldungs-Formulare in dem Büreau der unterzeichneten Commission, welches in einem Zimmer der im Königl. Banko-Gebäude befindlichen Königl. Darlehnskasse eingerichtet ist, in der Nachmittagsstunde von 4 bis 5 eines jeden Wochentages gefälligst in Empfang nehmen, und, nachdem solche gehörig ausgefüllt worden sind, daselbst wieder zurückgeben lassen.

4) Die Einlieferung der Gegenstände muß spätestens bis zum 15sten Juli c. erfolgen.

Von den Königsberger Gewerbetreibenden, Fabrikanten ꝛc. wird dieselbe jedenfalls kostenfrei erwartet. Den außerhalb Königsberg wohnenden Gewerbetreibenden ꝛc. werden die Transportkosten auf Erfordern vergütet werden. Ueber die Art und Weise des Her- als des Rück-Transports der eingesendeten Gegenstände, wie über die Anfertigung und Einrichtung der Liquidationen der Transportkosten, welche jedenfalls die üblichen Kostensätze nicht übersteigen dürfen, bleibt eine nähere Angabe noch vorbehalten.

5) Sämmtliche ausgestellte Gegenstände werden in dem Ausstellungs-Lokale gegen Feuersgefahr versichert werden. Eine Entschädigung für Zerbrechen, Zerreißen oder sonstige äußere Beschädigungen, welche, sorgfältiger Beaufsichtigung unerachtet, an diesen Gegenständen vorkommen könnten, soll, falls erhebliche Gründe der Billigkeit dafür sprechen, nicht versagt werden.

6) Die Aussteller werden ersucht, gleichzeitig mit Einlieferung der Fabrikate, Nachweisungen einzureichen, welche enthalten, die Benennung und Beschreibung der eingesendeten einzelnen Artikel, den Namen und den Wohn- oder Fabrikort des Verfertigers, den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis, wofür der Artikel in größern Quantitäten beim Absatze aus erster Hand geliefert werden kann, die Ausdehnung des Gewerbes, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, so wie Auskunft über den Ursprung und Preis des rohen Materials, oder des verarbeiteten Halbfabrikats; endlich die Angabe der Summa des Versicherungswerths der ausgestellten Stücke, ferner: ob die Veröffentlichung des Preissatzes verboten wird und das eingesendete Stück für den angegebenen Preis verkäuflich ist? Um auch die Anfertigung dieser Nachweisungen zu erleichtern, werden den auswärtigen Gewerbetreibenden und Fabrikanten ꝛc., welche sich uns bereit erklärt haben,

Gegen-

Digitized by Google

Gegenstände zur Ausstellung hierher senden zu wollen, hierzu besonders eingerichtete Schemata kostenfrei auf geeignete Weise zugesandt werden; die hier wohnhaften Gewerbetreibenden können dergleichen in unserm Büreau an jedem Wochentage in der Nachmittagsstunde von 4 bis 5 in Empfang nehmen lassen. Bei der in Aussicht zu stellenden Berichterstattung über Tüchtigkeit und Preiswürdigkeit der eingelieferten Gegenstände soll Alles vermieden werden, was den Ausstellern zum Nachtheil gereichen könnte und von jenen Nachweisungen der vorsichtigste Gebrauch gemacht werden. Sollte der Wunsch geäußert werden, dergleichen Notizen nicht zu veröffentlichen, so wird hiernach gewissenhaft verfahren.

7) Dem Verkaufe der ausgestellten Gegenstände, insofern er gewünscht wird, will die unterzeichnete Commission sich gern unterziehen, falls der Einsender nicht einen zu diesem Geschäfte Bevollmächtigten ausdrücklich namhaft gemacht hat.

8) Vor Beendigung der Ausstellung darf kein Gegenstand aus derselben zurückgenommen werden. Die Rücksendung der Sachen erfolgt unter denselben Bedingungen und resp. Erleichterungen, unter denen sie eingeliefert worden sind, es sei denn, daß der Einsender anders disponirt hat.

9) Für den Besuch der Ausstellung zahlt die Person fünf Silbergroschen Eintrittsgeld. Mitglieder des Gewerbe-Vereins erhalten auf ihren Wunsch für ihre Person, desgleichen für jedes Familien-Mitglied Eintrittskarten für die ganze Dauer der Ausstellung zu fünfzehn Silbergroschen à Person.

Die Einsender von Gegenständen erhalten auf dem Büreau der unterzeichneten Commission für ihre Person Freikarten für die ganze Dauer der Ausstellung.

Aus dem eingegangenen Gelde werden die mit der Ausstellung verbundenen Kosten bestritten.

Indem die unterzeichnete Commission die Gewerbetreibenden der Provinz zur regsten Theilnahme an diesem für Sie und das Gemeinwesen so vortheilhaften Unternehmen hierdurch ergebenst einladet und sich mit Rücksicht auf bedeutende ihr bereits zugesagte Einsendungen ein erfreuliches Resultat verspricht, erklärt dieselbe sich noch bereit, jede in Bezug auf die Ausstellung gewünschte Auskunft in ihrem oben gedachten Büreau in der Nachmittagsstunde von 4 bis 5 eines jeden Wochentages zu ertheilen.

Königsberg, den 18ten Januar 1850.

Die Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Königsberg.

Schlott. Ostendorff. Dalkowski.

Personal-Chronik.

Der Bisthums-Syndikus Rechtsanwalt und Notar Wierzbowski in Frauenburg hat auf seine Praxis als Rechtsanwalt, unter Vorbehalt der Ausübung des Notariats, für jetzt Verzicht geleistet.

Der Rektor und Predigtamts-Kandidat Carl Friedrich Jonas ist zum Prediger und Rektor der evangelischen Kirche und Schule zu Mühlhausen, Kreises Preuß. Holland, von dem Patronate berufen, auch von der Königl. Regierung und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem Herrn Doktor Gemmel in Gerdauen ist die interimistische Verwaltung des vakanten Physikats daselbst übertragen worden.

Den beiden Fräulein Malwine und Theodore Laudien ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hilfslehrerinnen und Erzieherinnen in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Louise Lemke ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Bertha Möller ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die erledigte Waldwärterstelle zu Nidden, Oberförsterei Fritzen, ist dem Fischerwirth Schmidt zu Nidden vom 1sten Dezember v. J. interimistisch übertragen worden.

Die durch das Ausscheiden des Waldwärters Wittke erledigte Waldwärterstelle in Elendskrug, Oberförsterei Bludau, ist vom 1sten März d. J. ab dem Oberjäger Specovius interimistisch übertragen.

Der Rittergutsbesitzer Nickell in Pfaffendorff ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors der ländlichen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Marienwerder für den Kreis Ortelsburg bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer A. König aus Paugen, Kreises Memel, ist als Stellvertreter des Spezial-Direktors für den Kreis Memel bei der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen in Marienwerder bestätigt worden.

Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungs-Bezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte stattfinden. Pro Januar 1850.

№	Benennung der Städte.	Die Durchschnitts-Marktpreise des Weizens			des Roggens			der Gerste			des Hafers			der grauen Erbsen			der weißen Erbsen		
		waren pro Scheffel.																	
		rtl.	sgr.	pf	rtl	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Braunsberg . . .	1	22	6	—	24	—	—	20	—	—	14	6	—	29	—	—	27	6
2	Heilsberg . . .	1	16	10	—	21	8	—	17	8	—	12	—	—	28	—	—	25	8
3	Königsberg . . .	1	21	10	—	25	9	—	20	10	—	14	5	1	—	1	—	29	3
4	Memel	1	28	2	1	—	1	—	22	—	—	16	—	1	11	3	1	5	—
5	Osterode . . .	1	15	—	—	22	—	—	17	—	—	12	—	1	—	—	—	26	—
6	Pr. Holland . .	1	20	—	—	25	—	—	20	—	—	14	—	1	—	—	—	27	2
7	Rastenburg . . .	1	13	5	—	22	—	—	17	—	—	12	—	—	29	3	—	23	2
8	Wehlau	1	22	6	—	24	6	—	19	—	—	12	—	1	—	—	—	26	—

Königsberg, den 8ten Februar 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch-

Digitized by Google

Durchschnitts-Marktpreise

in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg. Für den Monat Januar 1850.

		Rt.	sgr.	pf.
Weizen	pr. Scheffel	1	21	10
Roggen	" "	—	25	9
Gerste	" "	—	20	10
Hafer	" "	—	14	5
Erbsen, graue	" "	1	—	1
dito weiße	" "	—	29	3
Bohnen	" "	1	1	1
Buchweizen	" "	(nicht zu Markt gebracht.		
Leinsaat	" "	1	16	1
Wicken	" "	—	20	11
Weizenmehl	" "	3	—	—
Roggenmehl	" "	1	10	—
Gerstenmehl	" "	1	15	—
Buchweizengrütze	" "	2	4	—
dito	" Quart	—	1	4
Gerstengrütze	" Scheffel	2	4	—
dito	" Quart	—	1	4
Hafergrütze	" Scheffel	2	4	—
dito	" Quart	—	1	4
Hirsengrütze	" Scheffel	4	24	—
dito	" Quart	—	3	—
Graupe	" Scheffel	4	24	—
dito	" Quart	—	3	—
Kartoffeln	" Scheffel	—	21	3
Hofbutter	pr. Stein à 33 Pfd.	5	25	—
dito	pr. "	—	5	2
Litthauische Butter	pr. Stein à 33 Pfd.	4	20	—
dito	pr. "	—	4	—
Stückbutter	" "	—	6	—
Elbingsche Butter	" "	—	4	—
Käse, ordinairer	" "	—	2	6
dito besserer	" "	—	3	—
Eier	pr. Schock	—	22	10

		Rt.	sgr.	pf.
Bier	pro Tonne	3	20	—
dito	" Quart	—	1	4
Branntwein	pr. Ohm von 120 Quart à 80 pCt. oder 9600 pCt. Tralles	13	29	9
dito	pro Procent "	—	5	3
dito	pro Quart "	—	3	4
Biereſſig	pr. Tonne	2	10	—
Weineſſig	" Anker	1	—	—
Reis	pr. Pfd. 2 sgr. bis	—	4	—
Rindfleisch	pr. Pfd.	—	3	—
dito en gros in Rumpfen	" "	—	1	10
Schweinefleisch	" "	—	3	2
dito en gros in Rumpfen	" "	—	2	2
Schöpsenfleisch	" "	—	2	6
dito en gros in Rumpfen	" "	—	2	—
Kalbfleisch	" "	—	2	10
dito en gros in Rumpfen	" "	—	1	10
Speck, ungeräucherter	" "	—	4	—
dito geräucherter	" "	—	4	11
Schmeer	" "	—	4	2
Heu	pr. Centner	—	15	1
Stroh	pr. Schock	3	8	1
Holz, weiches	pr. Klafter	4	11	8
dito hartes	" "	6	9	6
Talg, ungeschmolzen	pr. Pfd.	nicht zu Markt gebracht.		
Taback	pr. Ctnr. à 110 Pfd.			
Hopfen	dito			
Wolle	dito			
Flachs	dito			
Garn, leinen	pr. Stück			
Torf	pr. Mille			
Ziegel	" "			
Dachpfannen	" "			
Kalk	" Tonne			

Königsberg, den 6ten Februar 1850.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 7.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 8. Königsberg, Mittwoch den 20sten Februar 1850.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 29sten Januar 1850 zu Berlin ausgegebene № 2. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3209. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düsseldorf von 400000 Thalern, unter Aufhebung des früheren Privilegiums wegen Emission solcher Obligationen zum Betrage von 300000 Thalern. Vom 17ten Dezember 1849.

„ 3210. Allerhöchster Erlaß vom 14ten Januar 1850, betreffend die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens, nebst zugehöriger Verordnung vom 22sten Dezember 1849.

„ 3211. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9ten Februar 1849 wegen der Errichtung von Gewerbegerichten. Vom 20sten Januar 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

Aus dem Ministerial-Blatt № 48. pro 1849.

№ 95.

№ 25
Die Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien, so wie die Prüfung der Subaltern-Beamten bei den Gerichten betr.

Allerhöchster Erlaß vom 19ten November und allgemeine Verfügung vom 26sten November 1849, — die Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien, so wie die Prüfung der Subaltern-Beamten bei den Gerichten betreffend. —

A.

Des Königs Majestät haben durch den nachstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 19ten d. Mts., in Betreff der Annahme der Civil-Supernumerarien, die Order vom 28sten November 1838 (Jahrbücher Bd. 52. S. 507.), wonach im Departement der Justiz-Verwaltung ausnahmsweise keine Civil-Supernumerarien vor zurückgelegtem 24sten Lebensjahre angenommen werden sollen, die nicht Militair-Dienste geleistet haben, nach dem Antrage des Justiz-Ministers aufzuheben und anderweitige Vorschriften hierüber zu ertheilen geruht.

Auf Grund dieses Allerhöchsten Erlasses und mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen in dem Geschäftskreise der Gerichte, welche auch auf die Stellung und den Wirkungskreis der Subaltern-Beamten nicht ohne Einfluß geblieben sind, werden über die Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerarien, so wie über die Prüfung der Subalternbeamten bei den Gerichten hierdurch nachfolgende Bestimmungen erlassen:

1. Die

Digitized by Google

1. Die Annahme als Civil-Supernumerar Seitens der Appellationsgerichte kann nach der Allerhöchsten Ordre vom 31sten Oktober 1827 № 9. (Jahrbücher Bd. 32. S. 298.) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 19ten November d. J. erfolgen, wenn der Anzunehmende:

a. das 18te Lebensjahr zurückgelegt hat und die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht, Beziehungsweise die Befreiung vom Militairdienste nachweist, oder eine Bescheinigung darüber beibringt, daß er bei der Meldung zum Militairdienste einstweilen zurückgestellt worden ist;

b. den Nachweis führt, daß er sich wenigstens drei Jahre lang aus eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ohne Beihülfe des Staats zu ernähren vermag;

c. aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer zu Abiturienten-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Real-Schule mit dem Zeugnisse guter, sittlicher Aufführung entlassen worden ist, oder doch das Zeugniß der vollständigen Reife für diese Klasse erhalten hat.

Außerdem muß darauf geachtet werden, daß:

d. der Anzunehmende eine deutliche Handschrift besitzt und nicht etwa körperlich unfähig ist, den Dienstpflichten vollständig zu genügen. Als Regel ist festzuhalten, daß der Anzunehmende nicht über 30 Jahre alt sein darf.

2. Die durch die Allerhöchste Order vom 31sten Oktober 1827 gestattete Ertheilung der Dispensation von dem Erfordernisse № 1. c. soll so viel als möglich beschränkt werden. Eine solche Dispensation ist daher von den Appellationsgerichten künftig nur dann bei dem Justiz-Minister zu beantragen, wenn der Bewerber mindestens die dritte Klasse eines Gymnasiums oder einer höheren Bürger- oder Real-Schule besucht, oder doch das Zeugniß der Reife für die Klasse erlangt, und außerdem seine gute praktische Brauchbarkeit bereits durch mehrjährige Beschäftigung bei Behörden dargethan hat.

3. Nach erfolgter Annahme ist der Civil-Supernumerar einem Kreis- oder Stadtgerichte zu überweisen, und sowohl bei diesem, als auch vorzugsweise bei einer dazu gehörigen Gerichts-Commission nach näherer Anordnung des Direktors mindestens anderthalb Jahre lang praktisch zu beschäftigen. Die hiervon abweichenden Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 23sten April d. J. № 2. und 3. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 245.) werden hierdurch aufgehoben.

4. Nach dem Ablaufe dieses Zeitraums, welcher verlängert werden kann, wenn der Civil-Supernumerar entweder selbst darauf anträgt, oder wenn seine Leistungen als ungenügend befunden werden, ist der Eintritt desselben in die Büreaus des Appellationsgerichts auf den Bericht des betreffenden Kreis- oder Stadtgerichts-Direktors, welcher sich dabei über den Grad der vom Civil-Supernumerar erlangten Ausbildung und über die Führung desselben zu äußern hat, zu veranlassen.

5. Die Zulassung zur Aktuariats-Prüfung darf vor Ablauf der unter № 3. erwähnten anderthalbjährigen Beschäftigung nur alsdann bewilligt werden, wenn

Digitized by Google

wenn durch ein besonderes Zeugniß des betreffenden Gerichts-Direktors nachgewiesen wird, daß der Kandidat die erforderliche Reife zu dieser Prüfung bereits erlangt habe. Dagegen ist die Ablegung der Prüfung als Criminal- oder Civil-Protokollführer durch die vollständige Erledigung jenes Kursus nicht bedingt.

Hinsichtlich derjenigen Civil-Supernumerarien, welche bei ihrer Annahme noch nicht die Leistung der Militairpflicht oder die Befreiung von derselben nachweisen konnten, weil sie bei der Meldung zum Militairdienste einstweilen zurückgestellt waren, ist die Zulassung zur Aktuariats-Prüfung von der nachträglichen Beibringung dieses Nachweises abhängig.

6. In Betreff der Aktuariats-Prüfung selbst, so wie der Prüfung als Criminal- oder Civil-Protokollführer bleiben die Reskripte vom 26sten Juni 1835 (Jahrbücher Bd. 45. S. 477. — 481.) und vom 23sten April d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 245.) auch ferner maaßgebend, jedoch muß die in den §§. 34. und 38. der Criminal-Ordnung bezeichnete Prüfung als Criminal-Aktuarius oder Criminal-Protokollführer neben allgemeiner Kenntniß des Criminal-Rechts und des Criminal-Kostenwesens, jetzt vorzugsweise auf das Verfahren nach der Verordnung vom 3ten Januar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 14. ff.) und auf Gewandheit in der selbstständigen Abfassung eines Protokolls gerichtet werden. Die Examinatoren haben bei diesen Prüfungen mit Sorgfalt und mit der den höheren Anforderungen, welche gegenwärtig an die Subaltern-Beamten zu machen sind, entsprechenden Strenge zu verfahren und Kandidaten, welche den bestehenden Vorschriften in Bezug auf das Maaß der Kenntnisse und der natürlichen Fähigkeiten nicht volles Genüge leisten, ohne Nachsicht zurückzuweisen. Fällt die Prüfung günstig aus, so ist nach Maaßgabe der Leistungen des Kandidaten das Prädikat:

vorschriftsmäßig bestanden, gut, oder ausgezeichnet bestanden

zu ertheilen, und dasselbe in das über die Prüfung auszustellende Zeugniß mit aufzunehmen.

7. Für diejenigen, welche sich lediglich dem Kassen- und Kalkulatur-Fache widmen wollen, ist an der Stelle des Aktuariats-Examens eine besondere, auf die Depositat- und Salarien-Kassen-Verwaltung, das Etatswesen, die Kalkulatur-Geschäfte, die Gebühren-Taxe und das Stempelwesen zu richtende Prüfung zu veranlassen, nach deren Ergebnisse sich die Examinatoren Behufs der Ertheilung des dem Kandidaten auszustellenden Zeugnisses darüber zu äußern haben:

ob derselbe vorschriftsmäßige, gute oder ausgezeichnete Befähigung zur selbstständigen Verwaltung eines Kassen- oder Kalkulaturamts nachgewiesen hat.

8. Civil-Supernumerarien, welche nicht innerhalb vier Jahren nach ihrer Annahme sich zu der Prüfung als Aktuarius oder als Kassen- oder Rechnungs-Beamte melden, sind durch den Präsidenten des Appellationsgerichts von Amtswegen aufzufordern, sich dieser Prüfung zu unterziehen. Jeder Civil-Supernumerar, welcher dieselbe bis zum Ablaufe des fünften Jahres nicht wirklich besteht, ist zu entlassen.

9. Zur Beseitigung entstandener Zweifel wird schließlich noch bemerkt, daß die Funktion eines Gerichtsschreibers nach der Verordnung vom 3ten Januar d. J. in

Digitized by Google

Gemäßheit der §§. 34. und 38. der Criminal-Ordnung formell die Qualifikation eines Criminal-Aktuarius oder Criminal-Protokollführers erfordert, bei ihrer Wichtigkeit aber für die mündlichen Verhandlungen vor dem Kollegium nur solchen Beamten zu übertragen ist, welche sich durch tüchtige Leistungen besonders auszeichnen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten. Berlin, den 26sten November 1849.

Der Justiz-Minister. Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausschluß derjenigen im Bezirke des Appellationsgerichts zu Köln.

I. 4619. M. 89. Vol. VII.

b.

Auf Ihren Bericht vom 8ten November d. J. will Ich die Order vom 28sten November 1838, wodurch es für das Departement der Justiz-Verwaltung ausnahmsweise bei der Anordnung belassen worden ist, daß Civil-Supernumerarien, welche keine Militairdienste geleistet haben, vor zurückgelegtem 24sten Lebensjahre nicht angenommen werden sollen, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen veränderten Verhältnisse aufheben. Es soll künftig auch im Departement der Justiz-Verwaltung nur die Order vom 31sten Oktober 1827 unter № 9. mit der Maaßgabe zur Anwendung kommen, daß die Zulassung als Civil-Supernumerar nicht vor vollendetem 18ten Lebensjahre stattfindet und dabei die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht oder die Befreiung vom Militairdienste nachgewiesen werden muß. Diejenigen, welche sich zum Militairdienste gemeldet haben, jedoch einstweilen zurückgestellt worden sind, können zwar als Civil-Supernumerarien angenommen werden, haben aber den oben bezeichneten Nachweis vor der Zulassung zur Aktuariats-Prüfung beizubringen.

Sanssouci, den 19ten November 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Simons.

An den Justiz-Minister.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 26

Die Zulassung promovirter Aerzte zu den Physikats Prüfungen betr.

274,1.

I.

Im Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bringen wir zur Kenntniß des Medizinal-Personals unseres Departements, daß von jetzt an nur diejenigen promovirten Aerzte, welche bei ihrer Approbation die Censur „vorzüglich gut" erhalten haben, bald nach erlangter Approbation sich zu den Physikats-Prüfungen melden dürfen, diejenigen aber, welche mit der zweiten Censur „sehr gut" die Staats-Prüfungen bestanden, nicht früher, als drei Jahre nach erlangter Approbation, und diejenigen, welche nur die dritte Censur „gut" erhalten haben, nicht vor Ablauf von vier Jahren nach ihrer Approbation zu den Physikats-Prüfungen zugelassen werden dürfen, vorausgesetzt, daß sie die übrigen im §. 75. des Prüfungs-Reglements vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

Königsberg, den 7ten Februar 1850.

Dem

Digitized by Google

№ 27.
Das Verheirathen oder Ansäßigmachen der Militairpflichtigen betr.
411/1.
I.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten April 1824 ist bestimmt worden, daß Militairpflichtige, welche sich vor dem Antritt des Militairdienstes verheirathen oder ansäßig machen, dadurch von ihrer Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere nicht befreit sein sollen.

Indem wir diese Verordnung (Amtsblatt pro 1834 Seite 145.) wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß bringen, auch die Herren Landräthe beauftragen, selbige durch die Kreisblätter zu veröffentlichen, machen wir es gleichzeitig sämmtlichen Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks hiemit zur Pflicht, den Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots den Inhalt der erwähnten Bestimmung vorzuhalten und sofern die Betheiligten bei der Absicht zur Verheirathung beharren, eine kostenfreie Verhandlung darüber aufzunehmen, welche aufzubewahren ist, damit sie auf Erfordern vorgelegt werden kann. Königsberg, den 5ten Februar 1850.

№ 28
Neues Etablissement „Carlsberg" betr.
I.

Dem in der Feldmark der Stadt Rastenburg neu erbauten Etablissement des Rathmann Neumann ist der Name „Carlsberg" beigelegt worden, ohne daß hiedurch in den Kommunal- und Polizei-Verhältnissen etwas geändert wird.

Königsberg, den 10ten Februar 1850.

№ 29
Neues Etablissement „Heinriettenhof" betreffend.
I.

Dem auf der Feldmark des Guts Buchwalde, Kreises Osterode, neu entstandenen, dem Gutsbesitzer Saffran zugehörigen Abbau ist der Name „Heinriettenhof" beigelegt worden, wodurch jedoch in den Kommunal-, Polizei- und sonstigen Verhältnissen nichts geändert wird. Königsberg, den 10ten Februar 1850.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 30.
Die Wiederbesetzung der Kreischirurgenstelle des Tilsiter Kreises betr.

Mit Bezug auf unsere Bekannmachungen vom 1sten März und 7ten Juli v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, das die Kreischirurgenstelle des Tilsiter Kreises noch unbesetzt ist, daß aber, nach Anordnung des Königl. Ministerii, zuvörderst noch auf der Bedingung, dem Neuanzustellenden seinen Wohnsitz in Coadjuten anzuweisen, bestanden werden soll, indem sich auch schon ein Bewerber um die Stelle unter der angeführten Bedingung gefunden hatte, welcher jedoch von seiner Bewerbung wieder zugetreten ist. Wir sind zugleich ermächtigt, mitzutheilen, daß mehrere angesehene Bewohner Coadjutens und der Umgegend, zusammen getreten sind, um dem daselbst anziehenden Arzte ein jährliches Fixum von 120 Rthlr. zuzusichern. Außerdem würde demselben die öffentliche Schutzpocken-Impfung in einem ziemlich umfangreichen Bezirke zugewiesen werden. Wundärzte 1ster Klasse, welche hierauf reflektiren wollen, haben sich binnen 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 2ten Februar 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Geschenke an Schulen.

Der Banquier Dr. Friedrich Tamnau zu Berlin hat der höhern Bürgerschule in Wehlau eine sehr werthvolle Sammlung von Mineralien, die aus 1000 Pieçen besteht, zum Geschenk gemacht.

Diesen

Digitized by Google

Diesen Beweis eines entschiedenen Interesses für das Schulwesen bringen wir hiemit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 10., de dato Berlin, den 10ten Januar 1850.)

Dem Lieutenant a. D. und Geheimen Sekretair Klose zu Berlin ist unter dem 6ten Januar 1850 ein Patent:

auf ein durch Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Darstellung einer gelben Farbe aus den Roßkastanien,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die erledigte katholische Pfarrstelle in Stolzhagen, Kreises und Dekanats Heilsberg, ist dem bisherigen Kaplan an der Pfarrkirche in Braunsberg Anton Marquardt verliehen.

Der bisherige Lehrer der dritten Klasse Julius Arendt ist zum Lehrer der zweiten Knabenklasse bei der Stadtschule in Mohrungen vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige Büreau-Assistent Dannenberg ist zum Regierungs-Sekretair befördert.

Der bisherige Militair-Supernumerarius Franz Rudolph Grape ist als Büreau-Assistent bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt worden.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Carl Dietrich ist als Kanzlist bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt worden.

Die durch die Versetzung des Waldwärters Bartlau vakant gewordene Waldwärterstelle zu Schmerbergerheide, in der Oberförsterei Leipen, ist dem Jäger Ferdinand Stolz vom 1sten Januar 1850 ab interimistisch übertragen.

Dem bisherigen interimistischen Förster Friedrich Alexander Pfähler ist die Försterstelle in Nerwick, Oberförsterei Sadlowo, nach zurückgelegter Probedienstzeit vom 1sten Februar 1850 ab definitiv übertragen.

Die erledigte Försterstelle zu Nikelsdorf, Forstreviers Leipen, ist vom 1sten April d. J. ab dem Förster Landeck definitiv übertragen worden.

Der Kaufmann Ernst Perwo in Wormditt ist von der Stadtverordneten-Versammlung zum Stadtkämmerer daselbst auf anderweite sechs Jahre gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 9. Königsberg, Mittwoch den 27sten Februar 1850.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 2ten Februar 1850 zu Berlin ausgegebene № 3. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3212. Verfassungs-Urkunde für den Preußischen Staat. Vom 31sten Januar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 31. Die Anträge der Freibauholz-Berechtigten auf Freibauholz aus Königl. Forsten betreffend. 1509/2. II.

Sehr häufig haben bis jetzt köllmische und bäuerliche Einsaßen ihre Anträge auf die Verabreichung von freiem Bauholz aus Königl. Forsten direct hier formirt, wodurch gewöhnlich Rückfragen an die Königl. Domainen- oder Domainen-Rent-Aemter nöthig geworden sind. Um derartigen Uebelständen möglichst zu begegnen, wird mit Bezugnahme auf die unter dem 27sten Juli v. J. (№ 32. S. 172. und 173. des Amtsblatts pro 1839) in Erinnerung gebrachte Verfügung vom 21sten April 1832 bestimmt, daß sämmtliche auf Freibauholz berechtigte, köllmische, bäuerliche und andere Besitzer von Grundstücken nicht adeliger Qualität ihre Anträge auf Freibauholz aus Königl. Forsten rechtzeitig und spätstens bis zum 1sten April jeden Jahres bei den betreffenden Königl. Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern, und nur bei diesen machen, andernfalls sie zu gewärtigen haben, daß ihre Gesuche für das laufende Jahr unbedingt unberücksichtigt bleiben. Nur in den dringendsten Fällen, wenn Feuer, oder andere außerordentliche und unvorhergesehene Unglücksfälle ein berechtigtes Gebäude ganz oder theilweise zerstören, einen Neu- oder Reparaturbau desselben nöthig machen, und der Besitzer denselben binnen Jahresfrist auszuführen willens und gezwungen ist, können auch nach dem 1sten April Anträge auf Freibauholz-Empfang bei den Königl. Aemtern gemacht, und sollen dieselben noch, nach vorheriger Prüfung für den Wadel desselben Jahres berücksichtigt werden, so weit die forstlichen Verhältnisse dies gestatten.

Für Besitzer von Freibauholz berechtigten adeligen Grundstücken gelten, was den Antrags-Termin betrifft, die obigen Bestimmungen gleichfalls, und haben sich dieselben Behufs des Empfangs von Freibauholz direct bei der Königl. Regierung zu melden.

Die von uns zur Verabreichung von Freibauholz an die Königl. Oberförstereien ausgestellten Anweisungen sind nur auf das darin bezeichnete Wirthschaftsjahr gültig und müssen, falls die Interessenten durch besondere Umstände am Empfang desselben behindert worden wären, von denselben rechtzeitig neue Anträge, resp. bei den betreffenden Aemtern oder direct bei uns formirt werden, worauf dann, nach vorheriger Prüfung der

Digitized by Google

Umstände, neue Anweisungen von uns ertheilt werden sollen. Was die unbedingt nothwendige anschlagsmäßige Verwendung der aus Königl. Forsten verabfolgten Freibauhölzer anbetrifft, so haben wir, um mit Strenge die Bestimmung der Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3ten Dezember 1775 Tit. VI. §. 4. aufrecht erhalten zu können, und der Entschuldigung der Holzempfänger zu begegnen, daß es ihnen unbekannt geblieben sei, zu welchem Behuf das ihnen verabfolgte Bauholz veranschlagt gewesen sei, die Einrichtung getroffen, daß den Berechtigten der betreffende Holzanschlag abschriftlich eingehändigt wird. Sollte aber dennoch der Fall vorkommen, daß das verabreichte Holz nicht anschlagsmäßig verwendet wird, und etwa vom Berechtigten damit Reparaturen oder Neubauten an berechtigten Gebäuden ausgeführt werden, die nach dem technischen Gutachten des Kreisbaubeamten gar nicht, oder wenigstens zur Zeit noch nicht nothwendig waren, und daher von demselben nicht zur Veranschlagung gebracht wurden, so wird der Werth des zu den etwa unterbliebenen Reparaturen veranschlagten und hergegebenen Holzes nach dem Verkaufspreise eingezogen event. eingeklagt und sonach eben so verfahren werden, als wenn qu. Holz gar nicht verwendet worden wäre. Wird ferner, den Bestimmungen oben allegirter Forstordnung entgegen, die anschlagsmäßige Holzverwendung innerhalb eines Jahres nach erfolgter Ueberweisung von den Holzempfängern nicht bewirkt oder event. von denselben nicht resp. hier oder bei den betreffenden Domainen- oder Domainen-Rent-Aemtern vor Ablauf dieser Frist der Nachweis der Unmöglichkeit der Verwendung überzeugend geführt, so muß der Berechtigte nicht nur den durch längeres Liegenlassen des Bauholzes etwa herbeigeführten Schaden an demselben dem Fiskus vollständig ersetzen, sondern es fällt demselben natürlich auch jeder aus einer solchen Verzögerung etwa hervorgehende größere Reparaturbau allein zur Last, und hat auf eine Unterstützung von Freibauholz keinen Anspruch.

Königsberg, den 22sten Juni 1840.

Vorstehende Bekanntmachung und Verordnung wird, wegen nicht genauer Beachtung im Interesse der in den Königl. Forsten zu Bauholzberechtigten hiermit und mit dem Bemerken erneuert: daß jede fernere Verabsäumung des Termins zur Anwendung des Bedarfs bei der vorgeschriebenen Dienststelle, die Nichtbeachtung der Anmeldung zur Folge haben wird, und daß die Bezahlung des verabreichten Bauholzes fortan unbedingt verlangt und erforderlichen Falls gerichtlich eingeklagt werden wird, wenn innerhalb Jahresfrist, nach Verabreichung der verlangten Bau- und Nutzhölzer, die anschlagsmäßige Verwendung durch den Berechtigten nicht überzeugend nachgewiesen worden ist, oder wenn innerhalb dieser Zeit nicht eine Fristverlängerung, auf rechtzeitiges Nachsuchen, von uns bewilligt worden sein sollte. Zur Abwendung der sie treffenden Nachtheile wird deshalb den bezüglichen Holzberechtigten anempfohlen, die Dringlichkeit zu Neu- oder Reparaturbauten und ihre übrigen Baumittel mit Sorgfalt zu erwägen, bevor sie Anträge auf das benöthigte Holz stellen. Königsberg, den 5ten Februar 1850.

№ 32. Die Besetzung der erledigten Kreisthierarztstelle im Kreise Fischhausen betr.

Durch den Tod des Kreisthierarztes Knauth in Fischhausen ist die Stelle des Kreisthierarztes im Kreise Fischhausen, mit welcher ein Gehalt von jährlich 50 Rthlr. verbunden ist, erledigt.

I.

Quali-

Digitized by Google

Qualifizirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, können sich unter Einreichung ihrer Befähigungs-Atteste bei uns binnen 6 Wochen melden.

Königsberg, den 8ten Februar 1850.

№ 33. Den zweiten Jahrmarkt im Dorfe Mühlhausen, Kreises Pr. Eylau, pro 1850 betr.

Der zweite Krammarkt im Dorfe Mühlhausen, Kreises Pr. Eylau, findet in diesem Jahre nicht, wie in mehreren Kalendern angeführt, am 19ten Oktober, sondern am 29sten Oktober und Tages vorher Vieh- und Pferdemarkt statt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 18ten Februar 1850.

№ 34. Jahrmärkte in Friedrichshoff, Kreises Ortelsburg, pro 1850 betreffend.

Die diesjährigen Vieh-, Pferde- und Leinwands-Märkte in Friedrichshoff werden während der daselbst am 20sten und 21sten März und 6ten und 7ten November stattfindenden Krammärkte abgehalten werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 19sten Februar 1850.

№ 35. Die neue Organisation der obern Verwaltung des Bauwesens betr.

Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Januar c., so wie auch die Verordnung vom 22sten Dezember v. J., imgleichen die Bekanntmachung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 22sten v. M., die neue Organisation der obern Verwaltung des Bauwesens betreffend, bringen wir im höhern Auftrage nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß. Königsberg, den 19ten Februar 1850.

I.

Allerhöchster Erlaß vom 14ten Januar 1850.

Auf den Antrag des Staats-Ministeriums habe Ich beschlossen, eine neue Organisation der obern Verwaltung des Bauwesens eintreten zu lassen, um für die obern Staatsbaubeamten eine lebendigere Theilnahme an der Leitung und Entwickelung der Bau-Angelegenheiten herbeizuführen und den Geschäftsgang abzukürzen. Ich genehmige daher die anliegende, von dem Staats-Ministerium unterm 22sten Dezember 1849 vorgelegte Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens, indem Ich insbesondere zu der Auflösung der Ober-Baudeputation Meine Zustimmung ertheile und die gegenwärtigen Mitglieder derselben, unter Belassung ihres bisherigen Gehalts, hiedurch zu Ministerial-Bauräthen ernenne. Wegen Ausführung dieses Erlasses, welcher nebst der Verordnung vom 22sten Dezember 1849 durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen ist, hat das Staats-Ministerium das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 14ten Januar 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

An das Staats-Ministerium.

Verordnung über die obere Verwaltung des Bauwesens.

Vom 22sten Dezember 1849.

§. 1.

Die Ober-Baudeputation wird aufgelöst.

§. 2.

Die bisher von der Ober-Baudeputation wahrgenommenen Geschäfte gehen, so weit nicht in §. 6. ein Anderes bestimmt ist, auf die Abtheilung für das Bauwesen

 im

Digitized by Google

im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten über, in welche die gegenwärtigen Mitglieder der Ober-Baudeputation nach Maaßgabe der nach §. 5. zu treffenden näheren Bestimmung als Ministerial-Bauräthe eintreten.

Zu den unter Theilnahme der Ministerial-Bauräthe zu bearbeitenden Angelegenheiten gehören namentlich:

a) Die Personalien der Bauverwaltung und die Ueberwachung der Geschäftsführung der Baubeamten.

b) Die Berathung des Baubedürfnisses und die Aufstellung des Bauetats für die Staatsbauten.

c) Die Prüfung und Feststellung der betreffenden Bauentwürfe und Kosten-Anschläge.

d) Die oberste Leitung und Ueberwachung der Ausführung dieser Bauten.

e) Die Vermessungs-Angelegenheiten, so weit solche zum Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten gehören.

f) Die Baupolizei-Angelegenheiten.

§. 3.

Die Geschäfte werden unter die Mitglieder der Bauabtheilung (§. 2.) so vertheilt, daß die Ministerial-Bauräthe auch an der Verwaltung und an der Berathung des Baubedürfnisses Theil nehmen.

Die Prüfung und Feststellung der Bauentwürfe und Kostenanschläge erfolgt durch die einzelnen Ministerial-Bauräthe unter ihrer persönlichen Verantwortung Namens der Bauabtheilung, wobei die revidirenden Räthe auch dafür verantwortlich bleiben, daß die Entwürfe von den Baubeamten gehörig bearbeitet und von den Regierungs-Bauräthen gründlich vorrevidirt werden. Behufs der obern Leitung und Ueberwachung der Ausführung der Bauten durch die Ministerial-Bauräthe werden dieselben mit den erforderlichen Dienstreisen beauftragt werden und dadurch zugleich Gelegenheit erhalten, selbst in den Erfahrungen fortzugehen, sowie das dienstliche Verhalten der Regierungs-Bauräthe und der übrigen Baubeamten näher kennen zu lernen, so daß sie im Stande sind, über deren Qualifikation bei vorkommenden Stellenbesetzungen gründlich zu urtheilen.

§. 4.

Die bei einigen Ministerien für die Bauangelegenheiten angestellten technischen Räthe und Baurevisoren verbleiben in ihren Funktionen. Ob noch bei andern Ministerien dergleichen Ministerial-Bauräthe zu bestellen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten. Die Vorschläge zur Ernennung solcher Ministerial-Bauräthe erfolgen jedoch stets unter Theilnahme des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Von denjenigen Ministerien, bei denen besondere Ministerial-Bauräthe nicht fungiren, sind die Gutachten über Baupläne, sowie die Prüfung und Feststellung der Entwürfe und Kostenanschläge, soweit solche nach den bestehenden Vorschriften bisher der Superrevision der Ober-Bau-Deputation bedurften, bei dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen, bei welchem diese Arbeiten durch die betreffenden Ministerial-Bauräthe zu bewirken sind.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5.

Welche von den gegenwärtigen Mitgliedern der Ober-Baudeputation der Bauabtheilung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und welche etwa andern Ministerien (§. 4.) zuzuweisen, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

§. 6.

Außer der Bauabtheilung im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, wird eine technische Baudeputation errichtet, welche dazu bestimmt ist, das gesammte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung würdig zu repräsentiren, große öffentliche Bauunternehmungen in baulich-technischer Hinsicht zu beurtheilen, die Anwendung allgemeiner Grundsätze im öffentlichen Bauwesen zu berathen, neue Erfahrungen und Vorschläge in künstlerischer, wissenschaftlicher und baulich-technischer Beziehung zu begutachten, für weitere Ausbildung des Baufaches Sorge zu tragen, die sämmtlichen Prüfungen der Bauführer und Baumeister zu bewirken und das Kuratorium der Bauakademie zu bilden.

Die zu begutachtenden Gegenstände werden der technischen Baudeputation durch das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugewiesen, durch dessen Vermittlung auch die von den übrigen Ministerien gewünschten Gutachten der Deputation über bauliche Angelegenheiten einzuholen sind. Außerdem ist jeder Ministerial-Baurath ebenso befugt als verpflichtet, diejenigen Bauentwürfe, welche ihm zur Superrevision zukommen und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen von Interesse für die technische Baudeputation erscheinen, zu deren Kenntniß und Besprechung zu bringen.

Die Revision von Kostenanschlägen bleibt von den Funktionen der technischen Baudeputation gänzlich ausgeschlossen.

§. 7.

Sämmtliche Ministerial-Bauräthe sind durch ihre Ernennung zugleich auch Mitglieder der technischen Baudeputation. Außerdem bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, solche, dem Preußischen Staate angehörige Baumeister, welche sich in künstlerischer oder wissenschaftlicher Beziehung besonders auszeichnen, zu Mitgliedern der technischen Baudeputation Allerhöchsten Orts in Vorschlag zu bringen.

Ein Gehalt ist mit dem Ehrenamte eines Mitgliedes der technischen Baudeputation nicht verbunden.

§. 8.

Die technische Baudeputation versammelt sich regelmäßig wöchentlich einmal; der Vorsitzende kann jedoch die Mitglieder außerdem bei dringenden Veranlassungen zu außerordentlichen Versammlungen berufen. Alle in Berlin anwesende Mitglieder sind verpflichtet, an den Versammlungen, sowie an den Prüfungen der Bauführer und Baumeister Theil zu nehmen. Außerhalb Berlin wohnhafte Mitglieder können, wenn es erforderlich scheint, zu einzelnen Berathungen und Prüfungen einberufen werden.

§. 9.

Die technische Baudeputation ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet und hat an denselben jährlich einen Geschäftsbericht über ihre gesammte

Digitized by Google

gesammte Thätigkeit, namentlich auch über die von ihr abgehaltenen Prüfungen zu erstatten. Ihre Verhältnisse werden durch ein von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erlassendes Geschäftsreglement näher festgestellt.

Berlin, den 22sten Dezember 1849.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Januar 1850, betreffend die neue Organisation der oberen Verwaltung des Bauwesens und die zugehörige Verordnung vom 22sten Dezember 1849 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die darin angeordnete Auflösung der Königl. Ober-Baudeputation und der Uebergang der Geschäfte der letzteren auf die Abtheilung für Bauwesen im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten am 1sten März d. J. stattfinden und an demselben Tage auch die zu errichtende technische Baudeputation in Wirksamkeit treten, bis dahin aber die Königl. Ober-Baudeputation ihre Geschäfte in bisheriger Weise fortführen, namentlich auch die Prüfungen der Kandidaten des Baufaches bewirken wird. Berlin, den 22sten Januar 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

№ 36.

Jeder Apotheker-Gehilfe und Lehrling muß sich im eignen Besitze eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Pharmacopoea borussica befinden.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21sten Januar d. J. bringen wir zur Kenntniß der Apotheker unseres Departements, daß vom 1sten April d. J. an, jeder Apotheker-Gehilfe und Lehrling, ebenso wie der Apotheken-Besitzer, im eigenen Besitz eines Exemplars der neuesten Ausgabe der Pharmacopoea borussica sich befinden und sich hierüber bei den Apotheken-Revisionen, oder sonst ausweisen muß.

Die Kreis-Physiker werden aufgefordert, die Befolgung obiger Bestimmung genau zu kontrolliren. Königsberg, den 7ten Februar 1850.

Nachrichten.

I.

Verdienstliche Handlung.

Als am 22sten Juni 1849 die Fischerwirthe Wilhelm Engels und David Kohnert, der Einwohner Benjamin Rohde, der Keitelmeister Gottfried Korn und der Knecht Johann Wenzel, sämmtlich aus Alt Passarge, Domainen-Rentamts und Kreises Heiligenbeil, vom Fischfange auf dem Haff zurückkehrten, vermochten sie sich in ihrem großen Fahrzeuge nur auf etwa 2500 Schritte dem Lande zu nähern, und versuchten dann in einem kleinen Boote das Ufer zu erreichen. Dasselbe wurde aber bei dem sehr heftigen Sturme und hohen Wellenschlage an einer noch etwa 8 Fuß tiefen Stelle umgeworfen und wahrscheinlich wären sämmtliche Personen, von denen nur eine schwimmen konnte, ein Raub der Wellen geworden, wenn nicht der Fischerschulze Peter Schött aus Alt Passarge, die eigene Gefahr nicht achtend, in einem kleinen flachen Nachen herbeigeeilt wäre, an welchem die Verunglückten sich festhielten. Der Nachen

Digitized by Google

Nachen war aber mehrmals in Gefahr zu sinken, da eilten die Eigenkäthner Johann Rentel und Peter Rohde, so wie der Einwohner Johann Rohde aus Alt Passarge, in einem größeren Boote herbei und mit ihrer Hülfe gelang die völlige Rettung.

Des Königs Majestät haben nun mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 19ten Dezember 1849 dem ꝛc. Schött für den bewiesenen Muth und die Entschlossenheit, durch welche hauptsächlich die Rettung möglich geworden, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht. Dies zur allgemeinen Kenntniß bringend, sprechen wir gleichzeitig für die menschenfreundliche und edle Handlungsweise des Johann Rentel, Peter und Johann Rohde eine öffentliche Belobung hierdurch aus.

Königsberg, den 5ten Februar 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 12., de dato Berlin, den 12ten Januar 1850.)

Dem Maschinenbauer Sabey zu Aachen ist unter dem 6ten Januar 1850 ein Patent:

auf eine Verbesserung an den sogenannten Lacroirschen Walzenwalken, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Ausführung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tapezierer A. Grävenitz zu Berlin ist unter dem 8ten Januar 1850 ein Patent:

auf einen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen elastischen Bettrahmen, so weit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 16., de dato Berlin, den 16ten Januar 1850.)

Dem Instrumentenmacher Stöcker zu Berlin ist unter dem 11ten Januar 1850 ein Patent:

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Mechanismus für Pianofortes zur Haltung und Bewegung der Claves, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staates ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 18., de dato Berlin, den 18ten Januar 1850.)

Dem Mechaniker E. Stöhrer und Uhrmacher L. W. Scholle zu Leipzig ist unter dem 11ten Januar 1850 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction galvanischer Uhren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt

Digitized by Google

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 23., de dato Berlin, den 23sten Januar 1850.)

Dem Verfertiger meteorologischer Instrumente Primavesi und dem Mechaniker und Optiker Schäffer zu Magdeburg ist unter dem 18ten Januar 1850, ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Manometer, der in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 29., de dato Berlin, den 30sten Januar 1850.)

Das dem Mechaniker Robson zu Berlin unter dem 11ten September 1848 ertheilte Patent:

auf eine neue Konstruktion des Rahmwerks und der Dampfzuführung nach den Cylindern bei Lokomotiven, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Das dem Franz Adolph Taurinus zu Köln unterm 23sten April 1846 ertheilte Patent:

auf ein nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtetes Schleusen-System,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer zu Wormditt Heinrich Hermann Gottfried Grämer ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Barten, in der Diözöse Rastenburg verliehen worden.

Der Lehrer Herrmann Kossack ist zum Kantor und Organisten bei der Kirche und Schule in Barten vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Friedrich Ernst Rohse ist zum Organisten und Lehrer bei der Kirche und Schule in Volksdorf, Inspektion Rastenburg, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer Carl Sonntag ist zum Organisten und Kirchschullehrer-Adjunkten in Deutschendorf, Kreises Pr. Holland, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer v. Hatten auf Lomitten ist in Stelle des Landschaftsrath Wedecke auf Schmolainen, welcher seine Funktion niedergelegt hat, als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder für den Kreis Heilsberg und der Landschaftsrath v. Strachowski auf Elditten als dessen Stellvertreter bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 10. Königsberg, Mittwoch den 6ten März 1850.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 15ten Februar 1850 zu Berlin ausgegebene № 4. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3213. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Braunsberger Kreises zum Betrage von 45000 Rthlr. Vom 17ten Dezember 1849.

„ 3214. Allerhöchster Erlaß vom 7ten Januar 1850, betreffend die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife vom 29sten Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die Gemeinde-Chaussee von Hilden über Polnische Mütze bis Bohwinkel.

„ 3215. Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Danziger Stadt-Obligationen zum Betrage von 100000 Rthlr. Vom 14ten Januar 1850.

„ 3216. Allerhöchster Erlaß vom 22sten Januar 1850, betreffend die Uebertragung der obern Leitung der General-Ordens-Kommission an den Präsidenten des Staatsministeriums.

„ 3217. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 9ten Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung. Vom 30sten Januar 1850.

„ 3218. Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 44. des Westpreußischen Provinzialrechts. Vom 11ten Februar 1850.

„ 3219. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 20sten Dezember 1848, betreffend die interimistische Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien. Vom 12ten Februar 1850.

Die am 15ten Februar 1850 zu Berlin ausgegebene № 5. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3220. Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit Vom 12ten Februar 1850.

„ 3221. Gesetz, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht. Vom 12ten Februar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 37. Allgemeine evangelische Kirchenkollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Bethauses in Neubrück, Regierungsbezirks Posen.

Das Bethaus der evangelischen Gemeinde in der Stadt Neubrück, Regierungsbezirks Posen, ist bei dem im Jahre 1843 dort stattgefundenen Brande ebenfalls ein Raub der Flammen geworden.

Digitized by Google

Bei dem Mangel eines zu gottesdienstlichen Zwecken geeigneten Lokals müssen die Gemeindemitglieder die Kirchen ihrer Confession in entlegenen Orten besuchen.

Dieser Schwierigkeit wegen sind sie genöthigt, das abgebrannte Bethaus in ihrem Wohnorte Neubrück wieder aufzubauen. Die hierzu erforderlichen Kosten, welche ausschließlich der Hand- und Spanndienste, auf 2872 Rthlr. veranschlagt sind, ist jedoch die Gemeinde nicht aufzubringen im Stande, da sie nur aus 420 Seelen besteht, worunter sich 149 Kinder und nur 13 wohlhabende Einwohner befinden. Das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat daher der evangelischen Gemeinde zu Neubrück eine allgemeine evangelische Kirchenkollekte bewilligt. Deshalb werden sämmtliche evangelische Herrren Geistlichen des diesseitigen Verwaltungsbezirks aufgefordert, die Kirchenkollekte zu veranstalten und die eingegangenen Gaben oder die Vakatbescheinigungen bis zum 1sten Mai c. an die Herren Superintendenten abzuführen. Letztere haben die gesammelten Beiträge mit einem Verzeichniß unter Angabe der Münzsorten bis zum 15ten Juni c. an den Verwalter der Kollektenkasse Herrn Hofrath von Wichert hieselbst zu senden. Für den Fall, daß die Kollektengelder oder die Vacatbescheinigungen nicht rechtzeitig eingehen sollten, werden kostenpflichtige Erinnerungen erlassen werden, und dürfen die Herren Superintendenten die Erstattung der diesfälligen Kosten von denjenigen Geistlichen fordern, denen die Versäumniß zur Last fällt.

Eine besondere Darstellung der Sachlage und Motive, welche der Bewilligung dieser Kollekte zum Grunde liegen, wird den Herren Superintendenten, zur Verbreitung in den Kirchen ihres Sprengels, noch besonders zugehen.

Königsberg, den 20sten Februar 1850.

№ 38

Allgemeine evangelische Kirchenkollekte zur Vollendung des Neubaus der evangelischen Kirche zu Guttentag in Oberschlesien

570/2. III.

Die evangelische Kirchengemeinde zu Guttentag in Oberschlesien hat durch das Brandunglück, welches im Jahre 1846 die Stadt verheerte, den ihr bis dahin gestatteten Mitgebrauch der katholischen Kirche verloren; sie hat daher den Bau einer eigenen Kirche begonnen.

Zur Vollendung desselben, namentlich zur innern Einrichtung der Kirche, sind aber noch 1365 Rthlr. erforderlich, welche die Gemeinde, da sie außerdem für den bereits ausgeführten Bau noch 830 Rthlr. aufzubringen hat — nicht herzugeben im Stande ist. — Das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat daher der Gemeinde zu Guttentag eine allgemeine evangelische Kirchenkollekte bewilligt, und es werden die sämmtlichen Herren evangelischen Geistlichen des diesseitigen Verwaltungsbezirks aufgefordert, die Kirchenkollekte zu veranstalten und die eingegangenen Gaben oder die Vakatbescheinigungen bis zum 1sten Mai c. an die Herren Superintendenten abzuführen. Die Letzteren haben die gesammelten Beiträge mit einem Verzeichniß unter Angabe der Münzsorten bis zum 15ten Juni c. an den Verwalter der Kollektenkasse Herrn Hofrath von Wichert hieselbst zu senden.

Sollten die Kollektengelder oder die Vakatbescheinigungen nicht rechtzeitig eingehen, so werden kostenpflichtige Erinnerungen erlassen werden, und dürfen die Herren Superintendenten die Erstattung der diesfälligen Kosten von denjenigen Geistlichen fordern, denen die Versäumniß zur Last fällt.

Eine

Digitized by Google

Eine besondere Darstellung der Sachlage und der Motive, welche der Bewilligung dieser Kollekte zum Grunde liegen, wird den Herren Superintendenten zur Verbreitung in den Kirchen ihres Sprengels noch besonders zugehen.

Königsberg, den 20sten Februar 1850.

№ 39.
Anweisung, betreffend die Prüfung der Schornsteinfeger 729, 12. 1.

Anweisung, betreffend die Prüfung der Schornsteinfeger.

§. 1.

Wer das Gewerbe der Schornsteinfeger selbstständig betreiben will, hat sich mit dem schriftlichen Gesuche um das nach §. 45. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 erforderliche Befähigungs-Zeugniß an die betreffende Königliche Regierung zu wenden.

§. 2.

Zur Begründung des Gesuchs gehört der Nachweis, daß der Antragsteller den Bedingungen genügt habe, von deren Erfüllung die Zulassung zur Prüfung nach den Bestimmungen in den §§. 24. 35. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 abhängt.

Der Antragsteller hat seinem Gesuche beizufügen:

1. ein Zeugniß der Polizei-Behörde seines Wohnorts, oder wenn er während der letzten drei Jahre den Wohnort wechselte, der Behörden derjenigen Orte, in welchen er sich während dieses Zeitraums aufgehalten hat, darüber, daß ihr (ihnen) der Antragsteller als ein Mann von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten nach vorgängiger genauer Erkundigung bekannt sei,
2) die Zeugnisse derjenigen Meister, bei denen er seit dem Eintritte in die Lehre als Lehrling und als Gehülfe gearbeitet hat,
3) einen von ihm verfaßten selbstgeschriebenen Lebenslauf.

§. 3.

Die Königliche Regierung ordnet die Prüfung durch eine Kommission an, welche

a. aus einem obern Polizei-Beamten als Vorsitzenden,
b. aus dem Bezirks-Bau-Inspektor oder einem als Staatsbaumeister vollständig geprüften Communal-Baubeamten und
c. aus zwei oder drei Schornsteinfegermeistern

besteht. Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es überlassen, an Stelle eines der letztgedachten Meister einen Maurermeister hinzuzuziehen.

§. 4.

Der Kommission wird das Gesuch (§. 2.) nebst dessen Anlagen zugefertigt. Ergeben sich mit Rücksicht auf §. 35. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 und auf die Beilagen des Gesuchs (§. 2.) Bedenken, so sind dieselben zuvörderst zu erledigen und in zweifelhaften Fällen der Königlichen Regierung zur Entscheidung vorzutragen.

§. 5.

Vor Einleitung der Prüfung hat der zu Prüfende die von der Regierung für jede Kommission besonders zu bestimmende Prüfungsgebühr, welche den Betrag von 10 Rthlr. nicht übersteigen darf, an den Vorsitzenden der Kommission einzuzahlen.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Die Kommission kann gleichzeitig Mehrere prüfen. Kein Prüfungs-Gesuch darf jedoch länger als 4 Wochen nach erfolgter Einzahlung der Prüfungsgebühr unerledigt bleiben.

§. 7.

Der zu Prüfunde hat sich zunächst über die für seinen Gewerbebetrieb nothwendigen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen — bei letzterem mindestens in den 4 Species — auszuweisen. Sodann ist die mündliche Prüfung darauf zu richten:

wie die verschiedenen, in den Schornsteinröhren vorkommenden Unreinigkeiten sich von einander unterscheiden (fliegender Ruß und Glanzruß), an welchen Stellen sie sich hauptsächlich ansetzen, in welchem Verhältnisse sie sich bei den verschiedenen angewendeten Brennmaterialien erzeugen und wiederholte Reinigungen nöthig werden; —

welche Abmessungen bei besteigbaren und unbesteigbaren Röhren zulässig sind und den bekannt gemachten Vorschriften entsprechen; —

welche Werkzeuge zur Beseitigung der verschiedenen Arten von Unreinigkeiten in Schornsteinröhren und sonstigen Rauchröhren (wie Ofenröhren) und Feuerungen anwendbar sind, wie flach geneigte oder horizontal geführte Röhren gereinigt werden können und welche Einrichtungen bei denselben nöthig sind; —

auf welche Art untersucht werden kann, ob eine Schornsteinröhre gehörig gereinigt ist, und welche Fehler der Schornsteinfeger an einer Röhre beim Reinigen entdecken kann, die als feuergefährlich zu bezeichnen sind, z. B. Risse, offene Fugen, in den Wänden der Schornsteine sich zeigende Hölzer.

Da in manchen Gegenden enge unbesteigbare Röhren Behufs der Reinigung ausgebrannt werden, so hat der Examinand anzugeben, welche Vorsicht dabei zu beobachten ist.

Außerdem ist eine hinreichende Kenntniß von der Construction der Schornsteine zu verlangen.

Der zu Prüfende hat darzuthun, daß er eine vorhandene Feuerungs-Anlage unter Beifügung einer Handzeichnung in anschaulicher Weise beschreiben kann, oder daß er doch derartige ihm vorgelegte Zeichnungen versteht und auf die Fragen über die Beschaffenheit einer Schornsteinröhre mündlich genügende Auskunft zu geben vermag. Derselbe muß von der erforderlichen, nach der freistehenden Höhe einzeln stehender oder in einem Schornsteinkasten verbundener Röhren, verschiedenen Dicke der Schornsteinwände, so wie davon Kenntniß haben, daß Schornsteine nicht auf Holz aufgesattelt oder geschleppt werden dürfen, wie weit Holzwerk von denselben, von jeder Art von Feuerplätzen, Oefen und Kaminen in verschiedenen Richtungen entfernt bleiben muß.

Ueberhaupt müssen ihm die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften der Gegend, in welcher er als Schornsteinfeger sich niederlassen will, sowie die Maaßregeln bekannt sein, welche er seiner Seits bei Entstehung eines Schornsteinbrandes oder Feuers zu ergreifen hat.

Demnächst ist von den Examinanden das Reinigen mehrerer Schornsteinröhren auszuführen, wobei das kunstgerechte Besteigen wenigstens eines Rauchfanges erfolgen muß. Ein großer Theil der an den Examinanden zu richtenden Fragen ist von demselben an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

§. 8.

Digitized by Google

§. 8.

Ueber das Ergebniß der Prüfung ist eine, von den Mitgliedern der Kommission zu vollziehende schriftliche Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gegen die Befähigung des Geprüften etwa obwaltenden Bedenken vollständig zu begründen sind.

Am Schlusse der Verhandlung hat die Kommission ihre bestimmte Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Prüfung als genügend bestanden erachtet oder nicht. Die Beschlußnahme erfolgt nach der Mehrzahl der Stimmen; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Mitgliedern steht es frei, ihre abweichende Ansicht schriftlich beizufügen.

Diese Verhandlung ist der Königl. Regierung zu überreichen, welche, wenn den Anforderungen genügt worden, das Befähigungs-Zeugniß ertheilt, andernfalls dasselbe versagt und den Geprüften bescheidet, wobei demselben zugleich die Frist bestimmt wird, vor deren Ablauf er sich zu einer anderweiten Prüfung nicht melden darf; dieselbe ist in der Regel auf 6 Monate festzusetzen, kann jedoch nach dem Gutachten der Kommission auch auf längere, jedoch 1 Jahr nicht übersteigende Dauer bestimmt werden.

§. 9.

Aus der Einnahme der Prüfungsgebühren (§. 4.) ist

1. der für den Geschäftsbetrieb der Kommission erforderliche Aufwand an Schreibmaterialien, Porto, Schreib- und Botengebühren u. s. w. zu decken;
2. den von andern Orten her berufenen Mitgliedern der Kommission eine den Verhältnissen angemessene Entschädigung für Reise und Zehrung zu gewähren;
3. der nach Abzug der Kosten zu 1. und 2. verbleibende Betrag gleichmäßig unter die bei den Prüfungen zugezogenen Meister zu vertheilen.

Der Vorsitzende hat die nähern Bestimmungen hierüber mit Zuziehung der übrigen Mitglieder der Kommission zu treffen und in Ermangelung einer Verständigung unter den Betheiligten die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Der Vorsitzende und der Baubeamte (§ 1. a. b.) erhalten weder Gebühren noch Entschädigung.

§. 10.

Die bisherigen Vorschriften in Betreff der Prüfung der Schornsteinfeger für die Befugniß zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes, werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 13ten November 1849.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von der Heydt.

Anweisung
ad № IV. 9,870

Vorstehende Anweisung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 13ten Februar 1850.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 40. Wegen Erhebung eines zweimeiligen Wegegeldes an der auf der Kunststraße von Memel nach Tilsit belegenen bisher mit einer Hebefugniß für 1½ Meilen eingerichteten Chausseegeld-Hebestelle zu Prökuls.

Nachdem der Bau der Kunststraße von Memel in der Richtung nach Tilsit bis zur Grenze des Königsberger Regierungs-Departements vollendet und diese Strecke dem Verkehr übergeben worden ist, wird nunmehr, in Folge höherer Bestimmung, bei der bisher

bisher mit einer 1½ meiligen Hebebefugniß eingerichteten Chausseegeld-Hebestelle zu Prökuls, das Wegegeld für 2 Meilen, nach den Sätzen des unterm 29sten Februar 1840 Allerhöchst vollzogenen Chausseegeld-Tarifs vom 1sten März c. ab, zur Erhebung gelangen, wovon das betheiligte Publikum hierdurch Kenntniß erhält.

Königsberg, den 27sten Februar 1850.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor von Engelmann.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Apellationsgerichts-Referendarius Otto Heinrich Theodor Kuhn ist, mittelst Patents vom 13ten Februar c., zum Gerichts-Assessor, mit Bestimmung seines Dienstalters vom 12ten Oktober 1849, ernannt.

Der bisherige Lehrer Jakob Lemcke ist zum Kantor und Organisten in Mühlhausen, Kreises Pr. Holland, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Köllmer Podehl aus Burdungen, Kreises Neidenburg, ist als Landgeschworner und Tarator für den gedachten Kreis angestellt und vereidigt.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Carl Burchard ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser gehörig qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft am 21sten Februar c. vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Friedrich Bock ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Baudeputation als Feldmesser gehörig qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft am 22sten Februar d. J. vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Anton Rudolph Friedrich ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Baudeputation als Feldmesser gehörig qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft am 22sten Februar d. J. vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Leopold Seeck ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Baudeputation als Feldmesser gehörig qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft am 22sten Februar d. J. vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Adolph Jooß ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Baudeputation als Feldmesser zulänglich qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft am 25sten Februar d. J. vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 10.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 11. Königsberg, Mittwoch den 13ten März 1850.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 22sten Februar 1850 zu Berlin ausgegebene № 6. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3222. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung für Deutschland. Vom 15ten Februar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 41. Aufforderung an die Herren Aerzte zur Prämien-Bewerbung bei der Pockenimpfung. 3052/12. I.

Der Justiz-Kommissarius Gesecus der Aeltere hat in seinem Testamente vom 3ten August 1802 bestimmt, daß aus der von ihm gegründeten Stiftung, welche seit dem 1sten Januar 1850 ins Leben getreten ist, jährlich 100 Rthlr. an die Regierung gezahlt werden sollen, um sie nach eigenem Ermessen zur Pocken-Impfung zu verwenden. Es ist nun beschlossen worden, diese Summe in vier Prämien und zwar zwei von je 30 Rthlr. und zwei von je 20 Rthlr. an diejenigen Herren Aerzte des Regierungs-Bezirks zu vertheilen, welche im laufenden Jahre nach den einzureichenden Nachweisungen die größte Anzahl von Kindern mit günstigem Erfolge geimpft haben. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Herren Aerzte des hiesigen Regierungs-Bezirks zur Bewerbung um diese Prämien auf.

Königsberg, den 16ten Februar 1850.

№ 42. Die Betheiligung an einer von dem Vereine für Gewerbtreibende in Kassel beabsichtigten Auspielung betreffend. 1124/2. I.

Es sind in neuerer Zeit Aufforderungen zur Betheiligung an einer von der Direktion des Vereins für Gewerbtreibende (gezeichnet: G. W. Knetsch, Kassel 1849) veranstalteten Verloosung gewerblicher Gegenstände, in den diesseitigen Staaten in Umlauf gesetzt worden. Da dieses Unternehmen für die letzteren die erforderliche Genehmigung nicht erhalten hat, so wird das Publikum vor der strafbaren Betheiligung an demselben hierdurch zur Vermeidung nachtheiliger Folgen ausdrücklich gewarnt.

Berlin, den 19ten Februar 1850.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.

Im Auftrage Puttkammer. Im Auftrage Horn.

Vorstehende Verwarnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 1sten März 1850.

№ 43. Die Verlegung der Jahrmärkte in Bischofsburg und Bischofstein pro 1850 betr. 1165,2. I.

Der diesjährige zweite Vieh- und Pferdemarkt in Bischofsburg findet nicht, wie in den Kalendern angegeben, Freitag den 22sten März, sondern Donnerstag den 21sten März, und der zweite Vieh- und Pferdemarkt in Bischofstein nicht, wie angegeben, Donnerstag den 21sten März, sondern Freitag den 22sten März statt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 1ten März 1850.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 44. Die Prüfung der Jünglinge behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar des Königl. Waisenhauses hier.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar des Königl. Waisenhauses für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 27sten März d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahr alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend;
2. den Tauf-, Konfirmations- und Kommunionsschein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, und über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel; und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzuzeigen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Es wird noch bemerkt, daß diese Atteste, da sie allein den Zweck haben, daß die Inhaber befugt werden sich zur Prüfung zu gestellen und den Unterricht in einer öffentlichen Anstalt zu genießen, nicht stempelpflichtig sind, jedoch wird dieser Zweck ausdrücklich auf den Atteſten zu vermerken sein.

Königsberg, den 27sten Februar 1850.

№ 45. Die Prüfung der Jünglinge behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Braunsberg.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Braunsberg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 22sten April c., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahr alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf-, Konfirmations- und Kommunionsschein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, und über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel; und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzuzeigen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Es wird noch bemerkt, daß diese Atteste, da sie allein den Zweck haben, daß die Inhaber befugt werden, sich zur Prüfung zu gestellen und den Unterricht in einer öffentlichen Anstalt zu genießen, nicht stempelpflichtig sind, jedoch wird dieser Zweck ausdrücklich auf den Atteſten zu vermerken sein.

Königsberg, den 27sten Februar 1850.

Zur

Digitized by Google

№ 46.
Die Prüfung der Jünglinge behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Angerburg.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 13ten Mai c., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahr alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache;
2. den Tauf- Konfirmations- und Kommunionsschein;
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben und über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel; und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzuzeigen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Es wird noch bemerkt, daß diese Atteste, da sie allein den Zweck haben, daß die Inhaber befugt werden, sich zur Prüfung zu gestellen und den Unterricht in einer öffentlichen Anstalt zu genießen, nicht stempelpflichtig sind, jedoch wird dieser Zweck ausdrücklich auf den Atteften zu vermerken sein.

Königsberg, den 27sten Februar 1850.

№ 47.
Die Prüfung der Jünglinge behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau für das Elementarschulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 15ten Mai c., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt. Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahr alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbst verfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend;
2. den Tauf-, Konfirmations- und Kommunionsschein:
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, und über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel; und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzuzeigen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Es wird noch bemerkt, daß diese Atteste, da sie allein den Zweck haben, daß die Inhaber befugt werden, sich zur Prüfung zu gestellen und den Unterricht in einer öffentlichen Anstalt zu genießen, nicht stempelpflichtig sind, jedoch wird dieser Zweck ausdrücklich auf den Atteften zu vermerken sein.

Königsberg, den 27sten Februar 1850.

 Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Reichwalde, Kreises Mohrungen, sind von einigen Mitgliedern der Kirchengemeinde zur Anschaffung einer neuen Orgel freiwillige Gaben, im Gesammtbetrage von 29 Rthlr. 13 Sgr., gespendet und von der Gemeinde überhaupt 2 Rthlr. von jeder Hufe zu dem in Rede stehenden Zwecke bewilligt worden.

Der Kirche zu Tharau, Kreises Pr. Eylau, hat ein weibliches Mitglied der Kirchengemeinde, durch vieljähriges Leiden an das Krankenbett gefesselt, zwei große Altar-Kerzen geschenkt.

Den Tauftisch in der Kirche zu Cremitten, Kreises Wehlau, hat eine Konfirmandin aus Kurtern bei Gelegenheit der vorjährigen Einsegnung mit einer werthvollen Decke von scharlachrothem Tuch mit goldenen Franzen geschmückt, und ein Gemeinde-Mitglied aus Schiewenau hat einige Figuren in derselben Kirche mit einem nicht unbedeutenden Kostenaufwande in Stand setzen lassen.

Wir bringen dieses, in Anerkennung des dadurch bethätigten kirchlichen Sinnes, hiemit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 34., de dato Berlin, den 4ten Februar 1850.)

Dem Kaufmann Peter Köhler zu Aachen ist unter dem 29sten Januar 1850 ein Einführungs-Patent:

> auf ein durch Beschreibung erläutertes Gerbeverfahren, insoweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Namensveränderung.

Seine Majestät der König haben mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30sten Januar c. zu gestatten geruht, daß der Schulamts-Kandidat Ernst Schaaf, aus Stolzenberg, Kreises Heiligenbeil, den Namen Schaffner führe.

Personal-Chronik.

Die durch Resignation des Pfarrers Sommerfeld erledigte katholische Pfarrstelle in Lichtenau, Dekanats Mehlsack und Kreises Braunsberg, ist dem bisherigen 1sten Kaplan bei der katholischen Kirche in Königsberg Anton Rehaag verliehen worden.

Der bei dem Landrathsamte Rastenburg angestellte Kreis-Sekretair Juretzki scheidet mit Pension vom 1sten April d. J. aus dem Staatsdienste. Die interimistische Verwaltung der dadurch erledigten Kreis-Sekretairstelle ist dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Vollandt übertragen.

Die durch den Tod des Waldwärters William erledigte Waldwärterstelle in Süssemilken, Oberförsterei Neu Sternberg, ist vom 1sten März d. J. ab, dem Jäger Gustav Stärker interimistisch übertragen.

Der

Digitized by Google

Der Gutspächter Bredschneider in Wickerau ist als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder, für den Kreis Rastenburg und der Gutsbesitzer Wagner auf Sorgenstein als dessen Stellvertreter bestätigt worden.

Durchschnitts-Marktpreise

in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg. Für den Monat Februar 1850.

		Rt.	sgr.	pf.
Weizen	pr. Scheffel	1	20	3
Roggen	" "	—	25	4
Gerste	" "	—	19	10
Hafer	" "	—	14	7
Erbsen, graue	" "	—	29	9
dito weiße	" "	—	29	11
Bohnen	" "	1	—	3
Buchweizen	" "	(nicht zu Markt gebracht.		
Leinsaat	" "	1	18	—
Wicken	" "	—	20	3
Weizenmehl	" "	3	—	—
Roggenmehl	" "	1	10	—
Gerstenmehl	" "	1	15	—
Buchweizengrütze	" "	2	20	—
dito	" Quart	—	1	8
Gerstengrütze	" Scheffel	2	20	—
dito	" Quart	—	1	8
Hafergrütze	" Scheffel	2	12	—
dito	" Quart	—	1	6
Hirsengrütze	" Scheffel	4	12	—
dito	" Quart	—	2	10
Graupe	" Scheffel	4	24	—
dito	" Quart	—	3	—
Kartoffeln	" Scheffel	—	20	4
Hofbutter	pr. Stein à 33 Pfd.	6	—	—
dito	pr. "	—	5	4
Litthauische Butter	pr. Stein à 33 Pfd.	4	20	—
dito	pr. "	—	4	—
Stückbutter	" "	—	5	8
Elbingsche Butter	" "	—	4	3
Käse, ordinairer	" "	—	2	4
dito besserer	" "	—	3	—
Eier	pr. Schock	—	25	7

		Rt.	sgr.	pf.
Bier	pro Tonne	3	15	—
dito	" Quart	—	1	4
Branntwein pr. Ohm von 120 Quart à 80 pCt. oder 9600 pCt. Tralles		13	11	8
dito	pro Procent "	—	5	1
dito	pro Quart "	—	2	8
Biereſſig	pr. Tonne	2	10	—
Weineſſig	" Anker	1	—	—
Reis pr. Pfd.	2 sgr. bis	—	4	—
Rindfleisch	pr. Pfd.	—	3	—
dito en gros in Rumpfen	" "	—	1	10
Schweinefleisch	" "	—	3	2
dito en gros in Rumpfen	" "	—	2	4
Schöpsenfleisch	" "	—	2	8
dito en gros in Rumpfen	" "	—	2	—
Kalbfleisch	" "	—	2	9
dito en gros in Rumpfen	" "	—	2	—
Speck, ungeräucherter	" "	—	4	—
dito geräucherter	" "	—	4	11
Schmeer	" "	—	4	—
Heu	pr. Centner	—	15	5
Stroh	pr. Schock	3	10	—
Holz, weiches	pr. Klafter	4	11	7
dito hartes	" "	6	9	6
Talg, ungeschmolzen	pr. Pfd.			
Taback	pr. Ctnr. à 110 Pfd.			
Hopfen	dito			
Wolle	dito			
Flachs	dito			
Garn, leinen	pr. Stück	nicht zu Markt gebracht.		
Torf	pr. Mille			
Ziegel	" "			
Dachpfannen	" "			
Kalk	" Tonne			

Königsberg, den 8ten März 1850.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Markt-

Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungs-Bezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte stattfinden. Pro Februar 1850.

№	Benennung der Städte.	Die Durchschnitts-Marktpreise des Weizens			des Roggens			der Gerste			des Hafers			der grauen Erbsen			der weißen Erbsen		
		waren pro Scheffel.																	
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Braunsberg . . .	1	22	6	—	24	—	—	19	6	—	12	6	—	29	—	—	27	—
2	Heilsberg	1	2	6	—	22	6	—	17	6	—	11	2	—	27	2	—	25	4
3	Königsberg . . .	1	20	3	—	25	4	—	19	10	—	14	7	—	29	9	—	29	11
4	Memel	1	28	1	1	1	6	—	23	1	—	16	—	1	20	—	1	10	—
5	Osterode	1	20	—	—	22	—	—	18	—	—	12	—	1	—	—	—	26	—
6	Pr. Holland . .	1	20	—	—	25	—	—	20	—	—	14	—	1	—	—	—	27	—
7	Rastenburg . . .	1	15	—	—	22	—	—	17	6	—	12	6	1	4	—	—	24	—
8	Wehlau	1	16	—	—	24	—	—	19	—	—	12	—	1	—	—	—	28	—

Königsberg, den 8ten März 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Januar 1850.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	7	9	5	9
2.	Deime	Tapiau	5	6	5	—
3.	Deime	Labiau	4	7	4	—
4.	Passarge . . .	Braunsberg	3	6	3	6
5.	Alle	Allenburg	4	7	3	8
6.	Alle	Schippenbeil	—	9	—	4
7.	Lootsenhafen . . .	Pillau	7	6	5	3
8.	Dange	Memel	2	3	—	4
9	Hafen	Memel	1	1	—	0
10	Nemonien	Tymber-Krug	2	2	1	4
11.	Nemonien	Nemonien	—	½	—	¼
12	Tymber	Piplin	2	—	1	4
13	Gilge	Gilge	4	—	3	9
14	Szubel	Marienbruch	3	10	3	2
15	Frisching	Kobbelbude	4	5	3	—

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 12. Königsberg, Mittwoch den 20sten März 1850.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 48. Den Ledermarkt in Wehlau betr.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom laufenden Jahre an, ein besonderer Ledermarkt in Wehlau abgehalten wird, welcher für das Jahr 1850 auf Sonnabend den 20sten Juli festgesetzt ist. Königsberg, den 13ten März 1850.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 49. Verfälschte Banknoten betreffend.

Warnung.

Es sind Preußische Banknoten à 25 Rthlr. vorgekommen, welche durch Abschneiden, Ausschneiden und Zusammenkleben einzelner Theile in derselben Art verfälscht worden, wie dies in Betreff der Kassen-Anweisungen durch die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 11ten Dezember 1849 (Staats-Anzeiger № 345.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht ist. Diese verfälschten Banknoten sind daran kenntlich, daß sie entweder durch Abschneiden am Rande ungefähr um $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{3}$ Zoll auch wohl um $\frac{1}{2}$ Zoll kürzer als die ächten, oder durch Papierstreifen, welche den fehlenden Theil ersetzen, zusammengeklebt sind und im letzteren Falle aus zwei dadurch verbundenen Theilen verschiedener ächter Banknoten bestehen. Wir warnen das Publikum vor der Annahme solcher verfälschten Banknoten, für welche ohne Unterschied des Betrages der einzelnen Stücke ein Ersatz nicht geleistet wird.

Zugleich wird hierdurch die gefällige Mitwirkung des Publikums wiederholentlich mit dem Anheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von Preußischen Banknoten, deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25, 50, 100 und 500 Rthlr.) in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Ersatz des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 8ten März 1850.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

von Lamprecht. Witt. Reichenbach. Meyen. Schmidt. Woywod.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 34., de dato Berlin, den 4ten Februar 1850.)

Dem Kaufmann Julius Marcus zu Köln ist unter dem 29sten Januar 1850 ein Patent:

m auf

Digitized by Google

auf eine Centrifugal-Pumpe und auf einen Kondensator für Dampfmaschinen in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzungen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 35., de dato Berlin, den 5ten Februar 1850.)

Die Dauer des dem Maschinenmeister Pipo in der Sudenburg-Magdeburg unter dem 10ten Juli 1844 ertheilten Patents:

auf eine Mühleneisenbüchse, insoweit solche nach dem vorgelegten Modell und der Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

wird bis zum 10ten Juli 1854 hierdurch verlängert.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 43 de dato Berlin, den 13ten Februar 1850.)

Dem Büchsenmachermeister Eduard Müller zu Berlin ist unter dem 9ten Februar 1850 ein Patent:

auf die durch Modell nachgewiesene Construktion eines Galloschenhalters,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Mechanikern Vital Daelen und Adolph Kühne zu Cöln, ist unter dem 9ten Februar 1850 ein Patent:

auf eine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung für neu und eigenthümlich erkannte Construktion von Walzen-Dampfschiffen,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preuß. Staats-Anzeiger № 47., de dato Berlin, den 17ten Februar 1850.)

Dem Civil-Ingenieur C. G. Kind zu Styringen bei Saarbrück ist unter dem 12ten Februar 1850 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Niederbringung von gebohrten Schächten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Ernst Theodor Johann Nauen ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Gutspächter Otto Auspach in Gottsgabe, Kreises Mohrungen, ist für diesen Kreis als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Werdermann auf Corjeiten, Kreises Fischhausen, ist für diesen Kreis als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 12.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 13. Königsberg, Mittwoch den 27sten März 1850.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 26sten Februar 1850 zu Berlin ausgegebene № 7. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3223. Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission. Vom 24sten Februar 1850.

„ 3224. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen. Vom 24sten Februar 1850.

Die am 2ten März 1850 zu Berlin ausgegebene № 8. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3225. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahngesellschaft. Vom 7ten Januar 1850.

„ 3226. Allerhöchster Erlaß vom 21sten Januar 1850, betreffend die Genehmigung des chausseemäßigen Ausbaues der Straße von Guttentag über Mischline bis zur Peiskretscham-Malapaner Chaussee durch den zu diesem Zwecke gebildeten Bauverein, sowie die Bewilligung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes und die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen.

„ 3227. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21sten Juli 1849, das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein betreffend. Vom 23sten Februar 1850.

„ 3228. Gesetz wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 3ten Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen. Vom 24sten Februar 1850.

„ 3229. Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften. Vom 27sten Februar 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 50. Die Arznei-Taxe-Veränderungen betreffend.

Wir bringen hiemit zur Kenntniß der Apotheker unseres Departements, daß die Preis-Veränderungen der Arznei-Taxe fernerhin nicht mehr wie früher unentgeldlich zugeschickt werden, sondern dieselben aus den Buchhandlungen entnommen werden müssen.

Königsberg, den 7ten März 1850.

L

Digitized by Google

№ 51.

Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte für den Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche in Zeestow, Regierungs-Bezirks Potsdam.

659/1.

III.

Im Jahre 1847 ist das Dorf Zeestow, Regierungs-Bezirks Potsdam, durch eine Feuersbrunst fast gänzlich zerstört worden. Dabei ist auch die Kirche und das Pfarr- und Küster-Etablissement ein Raub der Flammen geworden. Der Gottesdienst kann nur im Schulhause abgehalten werden, dessen Räumlichkeit jedoch dem vorhandenen Bedürfniß in keiner Weise entspricht. Die Gemeinde hat nur die Pfarr- und Küster-Gebäude wieder herstellen können, dagegen ist sie nicht im Stande, zum Neubau der Kirche die erforderlichen Mittel aufzubringen, welche auch aus dem Kirchenvermögen nicht gedeckt werden können. Mit Rücksicht darauf hat das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten für den Wiederaufbau der abgebrannten Kirche in Zeestow eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte bewilligt. Die sämmtlichen evangelischen Herren Geistlichen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks werden daher aufgefordert, die Kirchen-Kollekte zu veranstalten und die eingegangenen milden Gaben oder die Vakat-Atteste bis zum 1sten Juli d. J. an die Herren Superintendenten einzusenden. Die letzteren haben die gesammelten Beiträge mit einem Verzeichnisse, unter Angabe der Münzsorten bis zum 15ten Juli c. an den Verwalter der Kollekten-Kasse Herrn Hofrath v. Wichert hieselbst abzuführen.

Sollten die Kollekten-Gelder oder die Vakat-Bescheinigungen nicht rechtzeitig eingehen, so werden kostenpflichtige Erinnerungen erlassen werden und dürfen die Herren Superintendenten sich die diesfälligen Kosten von denjenigen Geistlichen erstatten lassen, welchen die Versäumniß zur Last fällt.

Eine besondere Darstellung von der Sachlage des gedachten Brand-Unglückes wird den Herren Superintendenten zur Verbreitung in den Kirchen Ihres Inspektionskreises wegen Erzielung eines möglichst reichlichen Ertrages der Kollekte noch besondes zugeben.

Königsberg, den 12ten März 1850.

№ 52.

Betrifft den Zusammentritt eines Gewerberaths am hiesigen Orte.

I.

Auf den Antrag der hiesigen Gewerbetreibenden und nach erfolgter Genehmigung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, ist nunmehr am hiesigen Orte ein Gewerberath zusammen getreten, dessen Zusammensetzung nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9ten Februar 1849 (Gesetz-Sammlung pro 1849 Seite 93. et seq.) erfolgt und zu dessen Vorsitzenden der Stadtrath Dr. Hirsch gewählt ist.

Solches wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 12ten März 1850.

№ 53.

Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte zum Neubau einer Kirche für die Gemeinde zu Jablonne im Regierungs-Bezirk Posen.

798/1.

III.

Die Mitglieder der evangelischen Kirchen-Gemeinde zu Jablonne, Regierungs-Bezirks Posen, zu der noch drei in der Nähe gelegene andere Ortschaften gehören, waren früher zur Kirche in Rackwitz eingepfarrt.

Die große Entfernung vom letztgedachten Orte, resp. $\frac{3}{4}$ bis $1\frac{3}{4}$ Meilen, führte die Mitglieder im Jahre 1845 zu dem Beschlusse, unter Aufbietung aller ihrer Kräfte, ein eigenes Kirchensystem zu gründen. Die Aufbringung der hierzu erforderlichen Kosten übersteigt jedoch die Leistungsfähigkeit der Gemeinde und es steht ihre Auflösung zu erwarten, falls nicht auf anderweitem Wege die Mittel zur Beschaffung eines Gotteshauses gewährt werden sollten, zumal die Bauerhütte, in welcher der Pfarrer mit seiner Familie

Digitized by Google

Familie wohnt, ein für die Dauer unerträgliches Unterkommen ist, und der Gottesdienst wechselsweise in den Schulhäusern der zur Gemeinde gehörigen Ortschaften abgehalten werden muß.

Unter solchen Umständen hat das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten auf den Antrag der Königl. Regierung zu Posen zum Erbau einer neuen Kirche für die Gemeinde zu Jablonne eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte bewilligt.

Sämmtliche evangelische Herren Geistlichen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks werden demnach aufgefordert, die Kirchen-Kollekte zu veranstalten und die eingegangenen milden Gaben oder die Vakat-Bescheinigungen bis zum 1sten Juli d. J. an die Herren Superintendenten einzusenden. Die letzteren haben die gesammelten Beiträge mit einem Verzeichniß unter Angabe der Münzsorten bis zum 15ten Juli d. J. an den Verwalter der Kollekten-Kasse Herrn Hofrath v. Wichert hieselbst abzuführen.

Sollten die Kollekten-Gelder oder die Vakat-Bescheinigungen nicht rechtzeitig eingehen, so werden kostenpflichtige Erinnerungen erlassen werden und dürfen die Herren Superintendenten sich die diesfälligen Kosten von denjenigen Geistlichen erstatten lassen, welchen die Versäumniß zur Last fällt.

Eine besondere Darstellung von der Sachlage zum Nachweise des Bedürfnisses der Bewilligung einer Kollekte wird den Herren Superintendenten zur Verbreitung in den Kirchen ihres Inspektions-Kreises wegen Erzielung eines möglichst reichlichen Ertrages der Kollekte noch besonders zugehen. Königsberg, den 15ten März 1850.

№ 54. Die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben für Königsberg betreffend.

Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11ten Februar c. ist es genehmigt worden, daß der Tarif zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben für die Stadt Königsberg vom 13ten Dezember 1844 mit den inzwischen auf Grund besonderer Anordnungen eingetretenen Ermäßigungen einzelner Abgaben, bis auf Weiteres in Kraft bleiben darf.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 13ten März 1850.

L.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 55. Abänderungen bezüglich der am 1sten Mai 1849 ausgeführten anderweitigen Organisation der Gerichte des Departements betreffend.

In Betreff der am 1sten Mai 1849 ausgeführten anderweitigen Organisation der Gerichte des Departements sind neuerdings, auf höhere Veranlassung, mehrere Abänderungen angeordnet und resp. ausgeführt worden, welche hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. Es sind dies:

1. Die Aufhebung der Kreisgerichts-Kommission zu Drengfurth, deren Gerichtsbezirk dem Sprengel der Kreisgerichts-Deputation zu Rastenburg einverleibt worden ist;

2. die Lostrennung der Kirchspiele Plaswig, Tolksdorf, Peterswalde, Plauten und Lichtenau vom Sprengel der Kreisgerichts-Kommission Mehlsack, und die Vereinigung der drei erstern Kirchspiele mit dem engern Gerichtsbezirke des Kreisgerichts Braunsberg, sowie der beiden letztern mit dem Sprengel der Kreisgerichts-Kommission zu Wormditt;

3. die Verkleinerung des Sprengels der Kreisgerichts-Kommission Allenburg um das Kirchspiel Muldzen, welches dem engern Gerichtskreise des Kreisgerichts Wehlau zugeschlagen ist;

 4. die

Digitized by Google

4. die Verkleinerung des Sprengels der Kreisgerichts-Kommission Nordenburg um das Kirchspiel Assaunen, welches dem Sprengel der Kreisgerichts-Kommission Gerdauen zugeschlagen ist;

5. die Abtrennung des Kirchspiels Fürstenwalde vom Sprengel der Kreisgerichts-Kommission Willenberg, und dessen Vereinigung mit dem engern Gerichtsbezirke des Kreisgerichts Ortelsburg;

6. die Vereinigung des bisher zum Sprengel der Kreisgerichts-Kommission Guttstadt gehörig gewesenen Kirchspiels Benern mit dem engern Sprengel des Kreisgerichts Heilsberg, unter gleichzeitiger Ueberweisung der sämmtlichen Holzdefraudationssachen, bezüglich der ganzen Königl. Guttstadtschen Forst, an das gedachte Kreisgericht;

7. die Erweiterung des engern Gerichtsbezirks des Kreisgerichts Osterode,

a. um die bisher zur Kreisgerichts-Kommission Gilgenburg gehörig gewesenen Kirchspiele Marienfelde und Geyerswalde nebst Gr. Pötzdorff und Reichenau und

b. um das bisher der Kreisgerichts-Kommission Hohenstein zugewiesene Kirchspiel Wittichwalde;

8. die Vereinigung des Kirchspiels Schwarzort, welches bei der vorjährigen Organisation der Kreisgerichts-Kommission Prökuls überwiesen war, mit dem engern Sprengel des Kreisgerichts Memel.

Königsberg, den 13ten März 1850.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 56. Ankündigung der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1850 auf der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau gehalten werden sollen.

Ankündigung der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1850 auf der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau gehalten werden sollen.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre;
2. Ueber Abschätzung größerer Landgüter; Direktor Heinrich.
3. Spezieller Pflanzenbau;
4. Wiesenbau;
5. Schafzucht;
6. Anleitung zur Wirthschaftsführung auf größern Landgütern mit Hinweisung auf den Proskauer Wirthschaftsbetrieb, verbunden mit Excursionen und Demonstrationen; Administrator Settegast.
7. Die forstlich wichtigen Laub- und Nadelhölzer Deutschlands;
8. Landwirthschaftliche Botanik;
9. Allgemeine, so wie land- und forstwissenschaftliche Zoologie;
10. Praktische Uebungen in anatomisch physiologischen Untersuchungen der landwirthschaftlichen Cultur-Pflanzen. Uebungen im Analysiren und Bestimmen derselben;
11. Botanische Excursionen; Dr. Heinzel.
12. Organische Chemie;
13. Landwirthschaftliche Technologie;
14. Anleitungen zu agronomisch-technischen Untersuchungen;

15. Uebungen

Digitized by Google

15. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium; Dr. Krocker.

16. Angewandte Mathematik. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren;

17. Zeichnen; Rendant Schneider.

18. Waldbau und Forstschutz, verbunden mit Excursionen; Oberförster Wagner.

19. Obstbaumzucht mit Demonstrationen im Instituts-Garten; Gärtner Stoll.

20. Demonstrationen über Zubereitung des Flachses; Lehrer Richter.

Die Vorlesungen des Sommer-Semesters 1850 beginnen den 8ten April d. J.

Anmeldungen zur Aufnahme von Studirenden sind an das unterzeichnete Direktorium zu richten, welches über die Bedingungen der Aufnahme die erforderlichen Nachrichten ertheilen wird. Proskau bei Oppeln, den 23sten Februar 1850.

Das Direktorium der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt.

Nachrichten.

Prämie für entdeckten Baumfrevel.

Dem Gendarm Westpfehl in Labiau ist für die Entdeckung gerichtlich bestrafter Baumfrevler eine Prämie bewilligt worden. Königsberg, den 14ten März 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Geschenke an Kirchen.

Von den Gemeindemitgliedern sind beträchtliche freiwillige Beiträge zur Bekleidung des Altars, der Kanzel und des Taufsteins in der Kirche zu Eichholz, Kreises Heiligenbeil, mit einer schwarzen und rothen Tuchdecke und zu einem neuen Oelanstrich derselben mit Goldverzierung aufgebracht worden. Außerdem haben noch einige Gemeindemitglieder werthvolle künstliche Blumen für den Altar geschenkt.

Der hierdurch bethätigte rege kirchliche Sinn wird lobend anerkannt.

Königsberg, den 8ten März 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preuß. Staats-Anzeiger № 48., de dato Berlin, den 18ten Februar 1850.)

Dem Tuch-Fabrikanten Daniel Jurisch zu Sommerfeld in der Neumark ist unter dem 12ten Februar 1850 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Entschweißen und Spühlen der Wolle in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 58., de dato Berlin, den 28sten Februar 1850.)

Dem Kommissions-Rathe Kaselowski zu Berlin ist unter dem 21sten Februar 1850 ein Patent:

auf eine Mangel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtung und Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem Kaufmann Roack zu Berlin ist unter dem 24sten Februar 1850 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung an Perkussions-Gewehren, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker Adolph Lintz zu Trier ist unter dem 24sten Februar 1850 ein Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um das Ammoniak aus dem bei der Destillation der Steinkohlen erhaltenen Theerwasser zu gewinnen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Eduard Harlan ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Carl Eugen Weiß ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Petershagen von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Carl Ludwig Gerber ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Oberbau-Deputation als Feldmesser gehörig qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft am 14ten März d. J. vereidigt worden.

Der Rechtsanwalt Braunschweig in Pr. Holland hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufgegeben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 13.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 14. Königsberg, Mittwoch den 3ten April 1850

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 57. Die Kreis-Prüfungs-Kommission für Gewerbetreibende in Pr. Holland betreffend. I.

Der Vorsitzende der Kreis-Prüfungs-Kommission für Gewerbetreibende in Pr. Holland ist der Bürgermeister Kirchner und nicht Kirschner, wie er in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4ten Februar c. (Amts-Blatt pro 1850. Seite 35.) genannt worden.

Königsberg, den 26sten März 1850.

№ 58. Die in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigationsschulen betreffend. 926/3. L.

Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigationsschulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schul-Anstalten oder durch Privat-Unterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigationsschulen folgendes:

Vom 1sten Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigationsschule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzt;
2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie; und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19ten März 1846. Der Finanz-Minister Flottwell.

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers bringen wir mit dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums, daß der Unterricht in den darin erwähnten Elementar-Schifffahrts-Schulen (den sogenannten Vorbereitungs-Schulen) unseres Verwaltungs-Bezirks, zu Memel und zu Pillau, nach dem unten folgenden Lehr- und Stundenplan ertheilt wird.

Digitized by Google

Der Unterricht in den Vorbereitungs-Schulen wird hiernach folgende Gegenstände umfassen können:

a) Lesen, Schreiben und womöglich auch Zeichnen;
b) Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der 4 Spezies mit entgegengesetzten Größen, so wie auch Rechnen mit Buchstaben bis einschließlich der Potenzen und Wurzeln;
c) die Elementar-Geometrie einschließlich der Sterometrie:
d) Geographie.

Stundenplan
der Elementarschule für Seeleute in Memel.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8 — 10 Kalligraphie und Orthographie.	8 — 10 Rechnen und Mathematik.	8 — 10 Kalligraphie und Orthographie.	8 — 10 Rechnen und Mathematik.	8 — 10 Rechnen und Mathematik.	8 — 10 Rechnen und Mathematik.
1 — 12 Zeichnen.	10 — 12 Kalligraphie und Orthographie.	10 — 12 Zeichnen.	10 — 12 Kalligraphie und Orthographie.	10 — 12 Zeichnen.	10 — 12 Kalligraphie und Orthographie.
2 — 4 Mathematik und Geographie.	2 — 4 Rechnen und Mathematik.		2 — 4 Mathematik und Geographie.		

Stundenplan
für die Navigations-Vorschule zu Pillau.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
2 — 3	Rechnen	Geometrie	Zeichnen	Rechnen		Zeichnen.
3 — 4	Geometrie	Kalligraphie	Zeichnen	Geometrie	Geographie	Zeichnen.
4 — 5	Orthograph.	Geographie	Rechnen	Orthograph.	Geometrie	Rechnen.
5 — 6	Kalligraphie	Lesen.	Orthograph.	Kalligraphie	Kalligraphie	Orthograph.
6 — 7					Lesen.	

Wir empfehlen den jungen Männern, welche sich dem höhern Seemannsdienste widmen wollen, hiermit angelegentlich, die ihnen durch diese Elementarschulen gebotene Gelegenheit zur Erwerbung der nöthigen Vorkenntnisse für den Besuch der Navigationsschulen eifrigst zu benutzen. Königsberg, den 19ten März 1850.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 59. Die bei dem in Gemäßheit der Verordnungen vom 2ten und 3ten Jan. v. J. gebildeten Appellationsgericht fungirenden Beamten betreffend.

Bei dem in Gemäßheit der Verordnungen vom 2ten und 3ten Januar v. J. gebildeten Appellationsgerichte fungiren, in Folge des mittelst Justiz-Ministerial-Reskripts vom 16ten März c. eingegangenen Etats,

A. Präsidium.

1. Der erste Appellationsgerichts-Präsident Dr. v. Zander.
2. „ Appellationsgerichts-Vice-Präsident Dr. Siehr.

B. Mitglieder.

1. Der Geheime Justiz-Rath Seyffert.
2. „ „ Klebs.
3. „ Appellationsgerichts-Rath Klein.
4. „ „ Förster.
5. „ „ Nitschmann.
6. „ „ Jarke.
7. „ „ Fischer, und als dessen Stellvertreter
   „ „ Bock.
8. „ „ Jachmann.
9. „ „ Richelot.
10. „ „ Weiß.
11. „ „ v. Brunn.
12. „ „ Kist.
13. „ „ v. Frantzius.
14. „ „ v. d. Trenk.

C. Subalternen.

1. Der Appellationsgerichts-Sekretair, Justizrath Bütdorff.
2. „ „ Rechnungsrath Klietz.
3. „ „ Drews.
4. „ „ Kähler.
5. „ „ Stettin.
6. „ „ Kanzleirath Kaminski.
7. „ Controlleur Baron von Horn.
8. „ Registrator Miegel.
9. „ „ Laaser.
10. „ Ingrossator Schulz.
11. „ Kalkulator Hoffmann.

Das Amt des Rechnungs- und Kassen-Revisors wird von demselben interimistisch verwaltet.

12. Der Sekretair Becker.
13. „ Registrator v. Herstopski.
14. „ Appellationsgerichts-Sekretair und Rendant Hofrath Laudien.

15.

Digitized by Google

15. Der Appellationsgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Sekretair Flögel.
16. „ „ „ Behrend.
17. „ „ „ Semling.
18. „ „ „ Kloß.
19. „ „ „ Borowski.
20. „ „ „ Hamann.

D. Unterbeamte.

1. Der Appellationsgerichts-Botenmeister Adler.
2. „ Appellationsgerichts-Bote Bardeck.
3. „ „ Hintzke.
4. „ „ Zachau.
5. „ „ Gladau.
6. „ „ Herrmann.
7. „ „ Rosenberg.
8. „ „ Trosiner.
9. „ „ Günther.
10. „ „ Kownatzki.
11. „ „ Warstadt.

Königsberg, den 28sten März 1850.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 60 Die Immatrikulation der Studirenden auf hiesiger Universität betreffend.

Zur Immatrikulation bei hiesiger Universität für das Sommersemester 1850 sind folgende Termine bestimmt; der 26ste April, 30ste April und 2te Mai, Nachmittags 4 Uhr.

Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe versäumt, hat die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückweisung für das ganze Semester steigern können, sich selbst zuzuschreiben. Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1. ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität oder das Abgangszeugniß von einer andern Universität;
2. eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuch der Universität.

Königsberg, den 9ten März 1850.

Königl. academischer Senat.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Die durch Versetzung des bisherigen Pfarrers Lunau erledigte katholische Pfarrstelle in Wernegitten, Kreises und Dekanats Heilsberg, ist dem zeitherigen ersten Kaplan in Rössel, Ludwig Marquardt verliehen worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Herrmann Ludwig Emanuel Cynthius in Mühlhausen, Kreises Pr. Holland, ist auch als Geburtshelfer approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 14.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 15. Königsberg, Mittwoch den 10ten April 1850.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 6ten März 1850 zu Berlin ausgegebene № 9. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3230. Ministerial-Erklärung vom 4ten Februar 1850, betreffend die Erweiterung der Uebereinkunft mit Anhalt-Bernburg wegen Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel vom 5ten September/27sten August 1839.

„ 3231. Allerhöchster Erlaß vom 11ten Februar 1850, betreffend die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing.

„ 3232. Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie des Staats für die Aktien der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Krefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft. Vom 28sten Februar 1850.

Die am 13ten März 1850 zu Berlin ausgegebene № 10. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3233. Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 2ten März 1850.

„ 3234. Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken. Vom 2ten März 1850.

„ 3235. Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821, und einiger anderen über Gemeinheitstheilungen ergangenen Gesetze. Vom 2ten März 1850.

Die am 16ten März 1850 zu Berlin ausgegebene № 11. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3236. Gesetz, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke. Vom 3ten März 1850.

„ 3237. Gesetz, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten. Vom 11ten März 1850.

Die am 16ten März 1850 zu Berlin ausgegebene № 12. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3238. Verordnung vom 16ten Februar 1850, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Guttentag im Jahre 1846 vernichteten Hypothekenbücher und Grundakten und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Dokumente.

„ 3239. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch die mit der Aachen-Düsseldorfer und der Ruhrort-Krefeld-Kreis-Gladbacher Eisenbahngesellschaft beziehungsweise unterm 29sten

Digitized by Google

und 26sten September 1849 abgeschlossenen Verträge herbeigeführt worden. Vom 4ten März 1850.

№ 3240. Allerhöchster Erlaß vom 4ten März 1850, wegen Einsetzung der Königl. Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn.

„ 3241. Bekanntmachung vom 7ten März 1850, betreffend die Abänderung der bisherigen und die Allerhöchste Genehmigung der neuen Statuten des Eschweiler Bergwerks-Vereins.

„ 3242. Gesetz, die unverzinsliche Staatsschuld betreffend. Vom 7ten März 1850.

Die am 18ten März 1850 zu Berlin ausgegebene № 13. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3243. Jagdpolizei-Gesetz. Vom 7ten März 1850.

Die am 18ten März 1850 zu Berlin ausgegebene № 14. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3244. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 7ten März 1850.

„ 3245. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Cirkular-Verordnung vom 26sten Februar 1799 wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen und die Abänderung der Injurienstrafen. Vom 11ten März 1850.

Die am 23sten März 1850 zu Berlin ausgegebene № 15. der Gesetzsammlung enthält:

„ 3246. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1849. Vom 11ten März 1850.

„ 3247. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1850. Vom 11ten März 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 61. Die vom 3ten April c. ab wieder beginnende Wirksamkeit der Königl. Kommissionen für die Strom- und Deichbauten an der Weichsel und Nogat betreffend.

In Folge des Gesetzes vom 7ten Dezember 1849 (Gesetz-Sammlung für 1849 Seite 437.), welches den Bau der Ostbahn einschließlich der Brücken über die Weichsel und Nogat und der Strom- und Deich-Regulirungen an diesen beiden Strömen festsetzt, soll die bereits durch den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Juli 1845 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig, Marienwerder und Königsberg für 1845 № 48. resp. 49. und 50.) angeordnete Kommission mit dem 3ten April d. J. zu Dirschau wieder in Funktion treten. Dieselbe wird, dem vorgedachten Allerhöchsten Erlasse gemäß, aus zwei Abtheilungen bestehen, wovon die Erste die Firma:

„Königl. Kommission für den Bau der Weichsel- und Nogat-Brücken",

die Zweite die Firma:

„Königl. Kommission für die Strom- und Deichbauten an der Weichsel- und Nogat"

führt. Für die Erste Abtheilung sind:

der Ober-Baurath Lentze zum Vorsitzenden und der Obergerichts-Assessor Hüllmann zum Mitglied;

für die Zweite Abtheilung:

der Ober-Baurath Lentze zum Vorsitzenden, der Regierungs- und Baurath Spittel und der Obergerichts-Assessor Hüllmann zu Mitgliedern

bestellt worden.

Dies

Digitized by Google

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, dem Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Juli 1845 gemäß, die Kommission unmittelbar von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ressortirt, jede Abtheilung in den ihr zugewiesenen Angelegenheiten die Geschäfte selbstständig führt, namentlich zum Abschluß von Verträgen aller Art, insbesondere auch zum An- und Verkauf von Grundstücken, sowie zu sonstigen Verhandlungen mit dritten und mit Behörden ermächtigt ist. Berlin, den 18ten März 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) v. d. Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 62. Die Taxpreise des Extractum Graminis liquidum und des Extractum Taraxaci liquidum betr. I.

Im Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten und mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27sten Oktober v. J. wird den Apothekern unseres Departements bekannt gemacht, daß der Taxpreis des Extractum Graminis liquidum auf 3 Sgr. und des Extractum Taraxaci liquidum auf 3 Sgr. 4 Pf. die Unze festgesetzt worden ist.

Königsberg, den 27sten März 1850.

№ 63. Den Schluß der niedern Jagd und die Schonung des Wildes betreffend. 2868/3. II.

Auf Grund des §. 18. des Jagdpolizeigesetzes vom 7ten d. Mts, Stück № 13. der diesjährigen Gesetz-Sammlung, erklären wir hiermit die niedere Jagd für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks Königsberg bis auf Weiteres als geschlossen.

Wegen Schonung des zu den übrigen Jagdarten gehörenden vierfüßigen Wildes, Geflügels und des letzteren Eier und Jungen hat sich jeder Jagdberechtigte, deren Pächter und Jäger nach den wieder maaßgebenden Bestimmungen der Forst-Ordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3ten Dezember 1775 Tit. X. §§. 7. und 8. zu achten.

Die Befolgung vorstehender Verordnung haben die Ortspolizei-Behörden, Gendarmen, Forst- und Steuer-Beamten zu überwachen und jeden Uebertretungsfall nach Anweisung des Jagdpolizeigesetzes vom 7ten d. Mts. zu verfolgen.

Königsberg, den 30sten März 1850.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 64. Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswalde pro Sommer-Semester 1850.

Lektionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1850.

1. Einleitung zum academischen Studium; 2. Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft; 3. Encyclopädie der Landwirthschaft; 4. Besonderer Pflanzen- und Wiesenbau mit practischen Demonstrationen. 5. Allgemeine Viehzuchtslehre. 6. Pferdekenntniß. 7. Landwirthschaftliche Statistik. 8. Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre. 9. Bonitirung und Taxation der Grundstücke. 10. Obstbaumzucht. 11. Landwirthschaftliche Demonstrationen. 12. Innere Krankheitslehre. 13. Allgemeine Botanik. 14. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen. 15. Botanische Excursionen. 16. Anorganische Chemie. 17. Analytische Chemie. 18. Bodenkunde. 19. Ueber Construktion und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Uebungen im Bauzeichnen. 20. Feldmessen und Nivelliren. 21. Landwirthschaftsrecht.

Das

Digitized by Google

Das Honorar beträgt jetzt für den vollständigen zweijährigen Cursus 100 Rthlr. und zwar 40 Rthlr. im I., 30 Rthlr. im II., 20 Rthlr. im III. und 10 Rthlr. im IV. Semester, wobei jedoch bemerkt wird, daß jeder Eintretende sich stets nur auf ein Semester verpflichtet. Nähere Auskunft über die Academie und deren Einrichtung wird von dem Unterzeichneten auf desfallsige Anfragen gern ertheilt.

Eldena im Februar 1850.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie gez. E. Baumstark.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Ein Mitglied der Nordenburger Kirchengemeinde hat zur Anschaffung einer neuen Bekleidung des Altars der Kirche zu Nordenburg, Inspektion Gerdauen, 50 Rthlr. geschenkt.

In Anerkennung des dadurch bewiesenen kirchlichen Sinnes bringen wir dieses Geschenk hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 26sten März 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Namensveränderung.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28sten Februar c. zu gestatten geruht, daß der Seconde-Lieutenant vom 5ten Infanterie-Regiment Hans Alexander Eugen Freiherr Schoulz von Ascheraden den Namen Schoulz von Ascheraden genannt de Terra annehme.

Personal-Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Carl Friedrich Schrempf ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Die Försterstelle in Glinken, Oberförsterei Napiwoda, ist dem bisherigen interimistischen Förster Heinrich Wilhelm Ludwig Plewe vom 1sten April d. J. ab definitiv übertragen.

Der Magistrats-Schreiber Carl Ludwig Peise in Drengfurt ist von den Stadtverordneten daselbst zum interimistischen Stadtkämmerer erwählt und von der Königl. Regierung als solcher bestätigt worden.

Der Seehilfslootse Friedrich Wilhelm Lau ist zum Seelootsen, der Steuermann Ludwig Eduard Saß zum interimistischen Seehilfslootsen und der bisherige interimistische Seehilfslootse Johann Wilhelm Albrecht Schilling definitiv zum Seehilfslootsen erwählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der hiesige Gold- und Silberarbeiter Carl Steyl ist von der Stadtverordneten-Versammlung zum Assessor der Königl. Provinzial-Eichungs-Kommission erwählt und, auf den Vorschlag des Magistrats, von der Königl. Regierung als solcher bestätigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Gustav Wilhelm Febronius Ueberson ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Oberbau-Deputation als Feldmesser zulänglich qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft am 11ten März d. J. vereidigt worden.

Dem

Digitized by Google

Dem Fräulein Clara Seydler ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der Landschaftsrath von Batocki auf Groß Rathshoff, Landkreises Königsberg, ist für diesen Kreis als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer und Amtmann Schmidt auf Wolfshöfen, Kreises Labiau, ist für diesen Kreis als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder bestätigt worden.

Der Kaufmann Heinrich Becker ist als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Quassowski auf Schönau, Kreises Allenstein, ist für diesen Kreis als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Schubert auf Stolzenfeld, Kreises Friedland, ist für diesen Kreis als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer L. W. Wachsen auf Friedrichshoff, Landkreises Königsberg, ist für diesen Kreis als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder bestätigt worden.

Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungs-Bezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte stattfinden. Pro März 1850.

№	Benennung der Städte.	Die Durchschnitts-Marktpreise des Weizens			des Roggens			der Gerste			des Hafers			der grauen Erbsen			der weißen Erbsen		
		waren pro Scheffel.																	
		rtl.	sgr.	pf	rtl	sgr	pf.	rtl.	sgr	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl	sgr.	pf.
1	Braunsberg . . .	1	24	—	—	23	9	—	18	8	—	13	2	—	29	—	—	27	—
2	Heilsberg . . .	1	13	10	—	22	3	—	16	10	—	11	7	—	27	—	—	24	8
3	Königsberg . . .	1	18	8	—	23	10	—	18	4	—	14	--	—	28	6	—	28	5
4	Memel	2	—	2	1	1	—	—	23	6	—	16	9	1	15	—	1	10	—
5	Osterode	1	20	—	—	22	—	—	17	6	—	12	6	1	—	—	—	26	—
6	Pr. Holland .	1	20	—	—	23	—	—	19	—	—	14	—	1	—	—	—	26	—
7	Rastenburg . . .	1	15	—	—	22	—	—	18	—	—	12	—	1	—	—	—	24	—
8	Wehlau	1	17	6	—	23	6	—	20	—	—	11	—	1	—	—	—	25	—

Königsberg, den 6 ten April 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch-

Digitized by Google

Durchschnitts-Marktpreise

in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg. Für den Monat März 1850.

		Rl.	sgr.	pf.
Weizen	pr. Scheffel	1	18	8
Roggen	" "	—	23	10
Gerste	" "	—	18	4
Hafer	" "	—	14	—
Erbsen, graue	" "	—	28	6
dito weiße	" "	—	28	5
Bohnen	" "	—	28	10
Buchweizen	" "	nicht zu Markt gebracht.		
Leinsaat	" "	1	14	1
Wicken	" "	—	19	10
Weizenmehl	" "	2	26	—
Roggenmehl	" "	1	10	—
Gerstenmehl	" "	1	15	—
Buchweizengrütze	" "	2	20	—
dito	" Quart	—	1	8
Gerstengrütze	" Scheffel	2	4	—
dito	" Quart	—	1	4
Hafergrütze	" Scheffel	2	4	—
dito	" Quart	—	1	4
Hirsengrütze	" Scheffel	4	8	—
dito	" Quart	—	2	8
Graupe	" Scheffel	4	24	—
dito	" Quart	—	3	—
Kartoffeln	" Scheffel	—	20	5
Hofbutter	pr. Stein à 33 Pfd.	5	20	—
dito	pr. "	—	5	2
Litthauische Butter	pr. Stein à 33 Pfd.	4	17	6
dito	pr. "	—	4	—
Stückbutter	" "	—	5	5
Elbingsche Butter	" "	—	3	11
Käse, ordinairer	" "	—	2	4
dito besserer	" "	—	3	—
Eier	pr. Schock	—	14	9

		Rl.	sgr.	pf.
Bier	pro Tonne	3	15	—
dito	" Quart	—	1	4
Branntwein pr. Ohm von 120 Quart à 80 pCt. oder 9600 pCt. Tralles		13	4	11
dito	pro Procent "	—	4	11
dito	pro Quart "	—	2	8
Biereſſig	pr. Tonne	2	10	—
Weineſſig	" Anker	1	—	—
Reis pr. Pfd.	2 sgr. bis	—	4	—
Rindfleisch	pr. Pfd.	—	2	9
dito en gros in Rumpfen	" "	—	1	10
Schweinefleisch	" "	—	3	2
dito en gros in Rumpfen	" "	—	2	4
Schöpsenfleisch	" "	—	3	1
dito en gros in Rumpfen	" "	—	2	2
Kalbfleisch	" "	—	2	7
dito en gros in Rumpfen	" "	—	1	10
Speck, ungeräucherter	" "	—	4	—
dito geräucherter	" "	—	5	1
Schmeer	" "	—	4	—
Heu	pr. Centner	—	15	3
Stroh	pr. Schock	2	27	1
Holz, weiches	pr. Klafter	4	11	7
dito hartes	" "	6	9	6
Talg, ungeschmolzen	pr. Pfd.	nicht zu Markt gebracht.		
Taback	pr. Ctnr. à 110 Pfd.			
Hopfen	dito			
Wolle	dito			
Flachs	dito			
Garn, leinen	pr. Stück			
Torf	pr. Mille			
Ziegel	" "			
Dachpfannen	" "			
Kalk	" Tonne			

Königsberg, den 6ten April 1850.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 15.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 16. Königsberg, Mittwoch den 17ten April 1850.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 23sten März 1850 zu Berlin ausgegebene № 16. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3248. Allerhöchster Erlaß vom 11ten Februar 1850, durch welchen das der Stadt Neuß verliehene Privilegium vom 14ten März 1849 zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen im Betrage von 80000 Rthlr. für erloschen erklärt ist.

„ 3249. Gesetz, betreffend die Berichtigung der Kaufgelder für das, dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten überwiesene Grundstück. Vom 11ten März 1850.

„ 3250. Gesetz, die Zoll- und Steuersätze vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker betreffend. Vom 11ten März 1850.

„ 3251. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens. Vom 11ten März 1850.

Die am 24sten März 1850 zu Berlin ausgegebene № 17. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3252. Privilegium wegen Emission von 2000000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4ten März 1850.

„ 3253. Privilegium wegen Emission von 1300000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 11ten März 1850.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

№ 65. Genehmigung des Beschlusses der Ostpreuß. Landschaft wegen Aufnahme bepfandbriefter Bauerhöfe in die landschaftliche Feuer-Societät.

Auf Ihren Bericht vom 2ten März c. ertheile Ich dem Beschlusse der 17ten General-Versammlung der Ostpreuß. Landschaft, daß nur solche bepfandbriefte Bauerhöfe, welche bereits aus der Dorflage abgebaut sind, in die landschaftliche Feuer-Societät aufgenommen werden können, Meine Genehmigung, und veranlasse Sie, diesen Erlaß durch die Amtsblätter der Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und das weiter Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg, den 11ten März 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

contrasign. v. Manteuffel.

An
den Minister des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 66. Die das Regulativ vom 21sten März 1831 abändernde Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Forstkandidaten betreffend.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß von dem Herrn Finanz-Minister Excellenz unterm 17ten v. Mts. über die Ausbildung und Prüfung der Forstkandidaten, welche sich zur dereinstigen Anstellung als Oberförster befähigen wollen, eine das Regulativ vom 21sten März 1831 abändernde Verordnung erlassen worden ist, welche bei jedem Königl. Forst-Inspektor und Oberförster eingesehen werden kann.

Königsberg, den 2ten April 1850.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

II. Zu unbesoldeten Rathmännern resp. Rathsherren sind auf sechs Jahre gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden: in Allenstein der Stadtverordnete Joseph Buchholz und der Rathmann Andreas Grunenberg, in Liebemühl der Schönfärber Ender, in Mehlsack der Kaufmann Rudolph Wichert, in Memel der Apotheker Lehmann und Konsul Schiller, in Mühlhausen der Mühlenbesitzer Friedrich Liedtke, in Pillau der Kommerzienrath Geerts, in Rastenburg der Gasthofsbesitzer Gudowius und in Rössel der Kreischirurgus Anton v. Skotnitzki.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Februar 1850.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	11	7	1
2.	Deime	Tapiau	14	1	4	2
3.	Deime	Labiau	9	2	4	4
4.	Passarge	Braunsberg	16	6	3	8
5.	Alle	Allenburg	18	—	3	10
6.	Alle	Schippenbeil	12	2	—	4
7.	Lootsenhafen	Pillau	14	11	13	5
8.	Dange	Memel	3	11	1	11
9.	Hafen	Memel	2	9	—	10
10.	Nemonien	Tymber-Krug	4	11	1	7
11.	Nemonien	Nemonien	3	10	—	1
12.	Tymber	Piplin	6	9	1	3
13	Gilge	Gilge	5	5	3	11
14.	Szubel	Marienbruch	5	4	3	3
15.	Frisching	Kobbelbude	8	11	3	6

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 16.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 17. Königsberg, Mittwoch den 24sten April 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 67. Die Königl. Direktion der Ostbahn zu Bromberg betr. I.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 5ten November v. J. (Gesetz-Sammlung für 1849 Seite 404.) eingesetzte Königl. Direktion der Ostbahn zu Bromberg nach ihrer nunmehr erfolgten Organisirung aus dem Geheimen Regierungsrathe Wernich, der zugleich den Vorsitz führt, dem Regierungs- und Baurathe Wiebe und dem Regierungs-Assessor v. Düring besteht, die vierte etatsmäßige Stelle wird zur Zeit von dem Obergerichts-Assessor Eggert commissarisch wahrgenommen.

Königsberg, den 11ten April 1850.

№ 68. Betrifft die Aufbringung außerordentlicher Feuer-Kassen-Beiträge für die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer. 339/4.

In dem Jahre 1849 haben sich wiederum ebenso wie in den beiden vorhergegangenen Jahren bei der Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer im Regierungs-Bezirke Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Rosenberger Kreises, im Regierungs-Bezirk Marienwerder, so viele Brandschäden ereignet, daß die aufgekommenen ordentlichen Feuer-Kassen-Beiträge nicht ausgereicht haben, die gesammten Ausgaben an Brandschaden-Vergütungen und Verwaltungskosten zu decken, weshalb die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages nothwendig geworden ist.

Nach dem von der Feuer-Sozietäts-Kasse gefertigten Jahres-Abschluß hat sich

der fehlende Bedarf auf	35051 Rthlr.	23 Sgr.	11 Pf.
herausgestellt und da nach dem Jahresschlusse noch .	3776 „	7 „	6 „
an Brandschaden-Vergütungen zur Liquidation gekommen sind,			
so müssen überhaupt	38828 Rthlr.	1 Sgr.	5 Pf.

als außerordentlicher Beitrag aufgebracht werden.

Da die ordentlichen Beiträge für das Jahr 1849 nach der beiliegenden Nachweisung . . . . . 59995 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. betragen haben, so müssen zwei Drittel davon als außerordentlicher Beitrag aufgebracht werden, was die Summe von 39997 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf. ergiebt. Der hiernach verbleibende Ueberschuß mit 1169 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf. wird der Einnahme für das laufende Jahr zu gut gerechnet werden, falls nicht noch Ausgaben für das Jahr 1849 nachträglich angemeldet werden sollten.

Digitized by Google

Die Herren Landräthe haben auf Grund der obigen Nachweisung die Subrepartition der außerordentlichen Beiträge für 1849 auf die einzelnen Ortschaften durch Anfertigung der Orts-Heberollen zu bewirken und dafür Sorge zu tragen, daß die einzelnen Associirten spätestens bis zum 1sten Mai c. von den auf sie treffenden Beiträgen in Kenntniß gesetzt werden, und daß dies geschehen uns zu diesem Termine anzuzeigen. Die auf Grund der Heberollen gefertigte Kreis-Nachweisung ist der dortigen Königl. Kreis-Steuer-Kasse spätestens bis zum 1sten Mai c. vorzulegen, damit die Beiträge bei dem Konto einer jeden Ortschaft zur Soll-Einnahme gestellt werden können.

Die Associirten aber fordern wir auf, diese Beiträge, nach §. 30. des Reglements vom 30sten Dezember 1837 binnen 4 Wochen und spätestens bis zum 1sten Juni c. bei Vermeidung exekutiver Beitreibung an die Orts-Erheber zur Abführung an die Königl. Kreis-Steuer-Kassen einzuzahlen.

Königsberg, den 15 April 1850.

Königl. Regierung als Feuer-Sozietäts-Direktion.

Repartition

der für das Jahr 1849 aufzubringenden außerordentlichen Feuer-Kassen-Beiträge für die Feuer-Sozietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer.

No.	Benennung der Kreise.	Betrag der Brandschaden-Vergütung. Thlr.	sgr.	pf.	Betrag der ordentlichen Beiträge. Thlr.	sgr.	pf.	Betrag der außerordentlichen Beiträge. Thlr.	sgr.	pf.
1	Allenstein	2140	—	—	509	21	—	339	24	—
2	Braunsberg	—	—	—	1213	22	6	809	5	—
3	Pr. Eylau	1930	—	—	2106	26	3	1404	17	6
4	Fischhausen	11148	25	—	4116	3	6	2744	2	6
5	Friedland	5004	17	9	2249	6	9	1499	14	6
6	Gerdauen	1370	—	—	2214	21	—	1476	14	—
7	Heiligenbeil	1850	—	—	1599	6	9	1066	4	6
8	Heilsberg	2506	—	—	3558	21	9	2372	14	6
9	Pr. Holland	800	—	—	780	7	6	520	5	—
10	Königsberg	10607	20	—	6756	4	6	4504	3	—
11	Labiau	2860	—	—	4541	24	9	3027	26	6
12	Memel	5057	14	6	4261	2	3	2840	21	6
13	Mohrungen	4572	13	10	3410	9	—	2273	16	—
14	Neidenburg	17781	22	6	4002	9	—	2668	6	—
15	Ortelsburg	12342	24	1	4875	18	9	3250	12	6
16	Osterode	4054	25	—	3282	13	6	2188	9	—
17	Rastenburg	1840	—	—	2736	17	3	1824	11	6
18	Rössel	1660	—	—	2648	28	6	1765	29	—
19	Rosenberg	330	—	—	726	24	9	484	16	6
20	Wehlau	3795	21	5	4404	29	3	2936	19	9
	Summa	91652	4	1	59995	18	6	39997	2	9

Zur

№ 69.
Das Richten der Gebäude betr.
603/3.
I.

Zur Verhütung der mit einem unvorsichtigen und regelwidrigen Verfahren beim Richten von Gebäuden für die dabei beschäftigten Personen verknüpften Gefahren, und zur Vermeidung ähnlicher trauriger Erfahrungen, als in dieser Hinsicht öfter gemacht worden sind, finden wir uns veranlaßt, nachstehende polizeiliche Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß und zur pünktlichen Beachtung Seitens der betreffenden Bau-Gewerbetreibenden vorzuschreiben:

1. das Richten des Gebäudes muß jeder Zeit in Gegenwart und unter der persönlichen Aufsicht desjenigen Meisters bewirkt werden, welcher die Ausführung des Baues übernommen hat. Die Zimmermeister werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß es ihre Verpflichtung ist, wie bei allen übrigen bei einem Bau vorkommenden Hauptverrichtungen, so namentlich bei dem Richten persönlich zugegen zu sein, und die Leitung selbst zu übernehmen, da sie dafür allein verantwortlich bleiben;

2. bei dem Richten eines jeden Gebäudes muß der überflüßige Zudrang Hilfeleistender Personen sorgfältig vermieden und nur so vielen die Hilfsleistung verstattet werden, als zur Ausführung des Geschäfts nothwendig sind und mit Sicherheit übersehen und dirigirt werden können;

3. da eine Gefahr für die bei dem Richten beschäftigten Personen hauptsächlich bei solchen Gebäuden eintritt, welche nicht mit einem nach den Regeln der Baukunst konstruirten Dachstuhle versehen werden, so wird für alle Fälle, wo kein vollständiger Dachstuhl aufgebracht wird, folgendes beim Richten zu beobachtende Verfahren vorgeschrieben:

a. Beim Richten des ersten Paares Sparren oder der Giebel-Sparren, muß eine starke Latte oder ein Brettstück zuerst auf mindestens 6 Fuß Höhe mit einem 6 Zoll langen eisernen Nagel und auf gleiche Weise an dem zunächstliegenden Dachbalken befestigt werden.

b. Alsdann ist auf einer Seite des Daches eine Schwart-Latte am Giebel-Sparren inwendig in $\frac{2}{3}$ der Höhe des Daches mit einem 6zölligen eisernen Nagel und dieselbe Latte auf gleiche Weise am vierten Dachbalken zu befestigen.

c. An dieser Schwart-Latte sind das zweite und dritte Paar Sparren durch 6 Zoll lange eiserne Nägel zu befestigen.

d. Beim vierten und den weiter folgenden Paaren Sparren ist, wie bei dem ersten und folgenden vorgeschrieben, zu verfahren.

Schließlich verpflichten wir die sämmtlichen Baubeamten, die Baugewerbetreibenden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen, die Befolgung derselben zu kontrolliren und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Kontraventions-Fälle der betreffenden Polizei-Behörde mitzutheilen.

Ebenso empfangen die Polizei-Behörden die Anweisung, für die Bekanntmachung und Befolgung dieser Anordnung in ihrem Geschäftsbereich Sorge zu tragen und uns von jeder Uebertretung derselben unaufgefordert Anzeige zu machen; die im Departement vorhandenen Prüfungs-Kommissionen werden endlich aber hiedurch beauftragt, die Bekanntschaft mit den vorstehenden Anordnungen bei jeder Meister-Prüfung zum Gegenstande der Prüfung zu machen und wie solches geschehen ist, in dem Prüfungs-Protokolle ausdrücklich anzugeben. Königsberg, den 4ten April 1850.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Die zweite Gewerbe-Ausstellung der Provinz Preußen.

Um die Fortschritte der gewerblichen Thätigkeit in der Provinz Preußen seit der im Sommer des Jahres 1845 stattgefundenen ersten Gewerbe-Ausstellung genau und vollständig kennen und würdigen zu lernen, hat der Gewerbe-Verein der Provinz Preußen sich entschlossen, in diesem Jahre eine Ausstellung für die Industrie-Erzeugnisse der Provinz Preußen, nämlich der Regierungs-Bezirke: Danzig, Gumbinnen, Königsberg und Marienwerder, zu veranstalten.

Die Anordnung und Leitung dieser Ausstellung hat der Vorstand und Ausschuß des gedachten Vereins der unterzeichneten Commission übertragen, und diese hat, in Folge dessen, nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Die Ausstellung findet in Königsberg in einem noch näher zu bestimmenden Lokale Statt. Sie beginnt am 1sten August, und dauert vier Wochen.

2) Zu derselben werden, mit Ausnahme der Werke der schönen Künste, alle im Gebiete der Provinz Preußen dargestellten Fabrikate und landwirthschaftlichen Erzeugnisse zugelassen.

Wir erachten es für nöthig, hier ausdrücklich zu bemerken, daß es vorzugsweise darauf ankommt, bei unserer Gewerbe-Ausstellung solche Gegenstände ausgestellt zu sehen, welche beständig und gewöhnlich, aber im Verhältnisse zum Preise gut gearbeitet, und in dieser Weise am vorzüglichsten in unserer Provinz gefertigt werden und in den Verkehr und Handel kommen.

Erfreulich wäre es, wenn in den hierzu geeigneten Branchen Einsendungen gemacht würden, welche die Fabrikation auf jeder Stufe der Verarbeitung darstellen.

Ausgeschlossen von der Ausstellung bleiben Gegenstände:

a) die außerhalb der Provinz producirt oder fabricirt sind;

b) die einen unangenehmen Geruch verbreiten, oder sich nicht conserviren, oder eine Verunreinigung oder Beschädigung anderer Fabrikate nicht vermeiden lassen; desgleichen chemische oder andere Erzeugnisse, welche sich auf dem Transport oder in der Wärme des Ausstellungs-Raumes selbst entzünden können.

Leicht feuerfangende Gegenstände sind nur in sehr geringen Proben, und in Flaschen wohl verwahrt, einzusenden.

3) Die auszustellenden Gegenstände sind spätestens bis zum 1sten Mai c. der unterzeichneten Commission im Allgemeinen mit Angabe der Zahl, Größe und des ungefähren Gewichts gefälligst anzumelden, indem hiernach allein die Größe des zur Ausstellung erforderlichen Lokals und die Art des Transports bemessen werden kann.

Dergleichen Anmeldungen, so wie die ganze, die Ausstellung betreffende Correspondenz, erbittet sich die unterzeichnete Commission, entweder offen, oder unter Kreuzband, unter der Adresse:

„An-

Digitized by Google

„Angelegenheiten des Gewerbe-Vereins der Provinz Preußen zu Königsberg, betreffend die Gewerbe-Ausstellung",

denn nur auf diesem Wege gehen dergleichen Sachen der Commission portofrei zu.

Den außerhalb Königsberg wohnhaften Gewerbetreibenden ꝛc. werden, zur Erleichterung, Anmeldungs-Formulare zur Ausfüllung in den einzelnen Kolonnen und demnächstigen Rücksendung an uns auf geeignete Weise zugeschickt werden.

Die am hiesigen Orte wohnhaften Gewerbetreibenden ꝛc., welche Gegenstände zur Ausstellung zu liefern beabsichtigen, wollen die erforderlichen Anmeldungs-Formulare in dem Büreau der unterzeichneten Commission, welches in einem Zimmer der im Königl. Banko-Gebäude befindlichen Königl. Darlehnskasse eingerichtet ist, in der Nachmittagsstunde von 4 bis 5 eines jeden Wochentages gefälligst in Empfang nehmen, und, nachdem solche gehörig ausgefüllt worden sind, daselbst wieder zurückgeben lassen.

4) Die Einlieferung der Gegenstände muß spätestens bis zum 15ten Juli c. erfolgen.

Von den Königsberger Gewerbetreibenden, Fabrikanten ꝛc. wird dieselbe jedenfalls kostenfrei erwartet. Den außerhalb Königsberg wohnenden Gewerbetreibenden ꝛc. werden die Transportkosten auf Erfordern vergütet werden. Ueber die Art und Weise des Her- als des Rück-Transports der eingesendeten Gegenstände, wie über die Anfertigung und Einrichtung der Liquidationen der Transportkosten, welche jedenfalls die üblichen Kostensätze nicht übersteigen dürfen, bleibt eine nähere Angabe noch vorbehalten.

5) Sämmtliche ausgestellte Gegenstände werden in dem Ausstellungs-Lokale gegen Feuersgefahr versichert werden. Eine Entschädigung für Zerbrechen, Zerreißen oder sonstige äußere Beschädigungen, welche, sorgfältiger Beaufsichtigung unerachtet, an diesen Gegenständen vorkommen könnten, soll, falls erhebliche Gründe der Billigkeit dafür sprechen, nicht versagt werden.

6) Die Aussteller werden ersucht, gleichzeitig mit Einlieferung der Fabrikate, Nachweisungen einzureichen, welche enthalten: die Benennung und Beschreibung der eingesendeten einzelnen Artikel, den Namen und den Wohn- oder Fabrikort des Verfertigers, den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis, wofür der Artikel in größern Quantitäten beim Absatze aus erster Hand geliefert werden kann, die Ausdehnung des Gewerbes, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, so wie Auskunft über den Ursprung und Preis des rohen Materials, oder des verarbeiteten Halbfabrikats; endlich die Angabe der Summa des Versicherungswerths der ausgestellten Stücke, ferner: ob die Veröffentlichung des Preissatzes verboten wird und das eingesendete Stück für den angegebenen Preis verkäuflich ist? Um auch die Anfertigung dieser Nachweisungen zu erleichtern, werden den auswärtigen Gewerbetreibenden und Fabrikanten ꝛc., welche sich uns bereit erklärt haben, Gegenstände zur Ausstellung hierher senden zu wollen, hierzu besonders eingerichtete Schemata kostenfrei auf geeignete Weise zugesandt werden; die hier wohnhaften Gewerbetreibenden können dergleichen in unserm Büreau an jedem Wochentage

Digitized by Google

tage in der Nachmittagsstunde von 4 bis 5 in Empfang nehmen lassen. Bei der in Aussicht zu stellenden Berichterstattung über Tüchtigkeit und Preiswürdigkeit der eingelieferten Gegenstände soll Alles vermieden werden, was den Ausstellern zum Nachtheil gereichen könnte und von jenen Nachweisungen der vorsichtigste Gebrauch gemacht werden. Sollte der Wunsch geäußert werden, dergleichen Notizen nicht zu veröffentlichen, so wird hiernach gewissenhaft verfahren.

7) Dem Verkaufe der ausgestellten Gegenstände, insofern er gewünscht wird, will die unterzeichnete Commission sich gern unterziehen, falls der Einsender nicht einen zu diesem Geschäfte Bevollmächtigten ausdrücklich namhaft gemacht hat.

8) Vor Beendigung der Ausstellung darf kein Gegenstand aus derselben zurückgenommen werden. Die Rücksendung der Sachen erfolgt unter denselben Bedingungen und resp. Erleichterungen, unter denen sie eingeliefert worden sind, es sei denn, daß der Einsender anders disponirt hat.

9) Für den Besuch der Ausstellung zahlt die Person fünf Silbergroschen Eintrittsgeld. Mitglieder des Gewerbe-Vereins erhalten auf ihren Wunsch für ihre Person, desgleichen für jedes Familien-Mitglied Eintrittskarten für die ganze Dauer der Ausstellung zu fünfzehn Silbergroschen à Person.

Die Einsender von Gegenständen erhalten auf dem Büreau der unterzeichneten Commission für ihre Person Freikarten für die ganze Dauer der Ausstellung.

Aus dem eingegangenen Gelde werden die mit der Ausstellung verbundenen Kosten bestritten.

Indem die unterzeichnete Commission die Gewerbetreibenden der Provinz zur regsten Theilnahme an diesem für Sie und das Gemeinwesen so vortheilhaften Unternehmen hierdurch ergebenst einladet und sich mit Rücksicht auf bedeutende ihr bereits zugesagte Einsendungen ein erfreuliches Resultat verspricht, erklärt dieselbe sich noch bereit, jede in Bezug auf die Ausstellung gewünschte Auskunft in ihrem oben gedachten Büreau in der Nachmittagsstunde von 4 bis 5 eines jeden Wochentages zu ertheilen.

Königsberg, den 18ten Januar 1850.

Die Commission für die Gewerbe-Ausstellung in Königsberg.

Schlott. Ostendorff. Dalkowski.

Personal-Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator Friedrich Gustav Dennstädt ist zum Appellations-Gerichts-Referendarius, mit Bestimmung seines Dienstalters vom 11ten Mai 1849, ernannt.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Carl Heinrich Wilhelm Bließ ist von der Königl. Ober-Bau-Deputation in Berlin als Feldmesser gehörig qualifizirt erklärt und in dieser Eigenschaft am 25sten März d. J. vereidigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 18. Königsberg, Mittwoch den 1sten Mai 1850.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 27sten März 1850 zu Berlin ausgegebene № 18. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3254. Gemeinde-Ordnung für den Preußischen Staat. Vom 11ten März 1850.

„ 3255. Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preußischen Staat. Vom 11ten März 1850.

„ 3256. Gesetz über die Polizei-Verwaltung. Vom 11ten März 1850.

Die am 27sten März 1850 zu Berlin ausgegebene № 19. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3257. Gesetz, betreffend die Gewährung einer Beihülfe aus der Staatskasse an die Meliorations-Societät der Bocker Haide. Vom 11ten März 1850.

„ 3258. Gesetz, betreffend die an Stelle der Vermögens-Konfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße. Vom 11ten März 1850.

№ 3259. Allerhöchster Erlaß vom 4ten März 1850, betreffend die durch die veränderte Staatsverfassung nöthig gewordenen Abänderungen in der Organisation des Königl. Kredit-Instituts für Schlesien.

„ 3260. Allerhöchster Erlaß vom 19ten März 1850, betreffend die Anciennetäts-Verhältnisse, die Gehaltsstufen und den Rang der richterlichen Beamten, so wie der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 70. Die Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse betr. 278/4. I.

Nachdem die wiederholt gegen die Wahrscheinlichkeit eines dauernden Bestandes der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse erhobenen Bedenken durch sachverständige Gutachten beseitigt sind, und dieselbe bereits ein sehr erhebliches Gesellschaftsvermögen erworben hat, glaube ich keinen Anstand nehmen zu dürfen, die Ausdehnung ihrer Wirksamkeit über die Provinz Brandenburg hinaus zu genehmigen. Indem ich diese Genehmigung hiermit ertheile, erachte ich vor Bestätigung der Statuten, welche dazu in ihrer jetzigen Gestalt nicht geeignet sind, und vor Beschlußnahme über die Befürwortung der Ertheilung von Corporationsrechten an die Gesellschaft noch eine abermalige Erwägung einiger Erinnerungen gegen die vorgelegten Statuten für nothwendig und kann daher der Gesellschaft nur die Ermächtigung ertheilen, einstweilen bis zum

1sten Oktober c. nach den vorgelegten, revidirten Statuten zu verfahren und zwar unter der Aufsicht des hiesigen Königl. Polizei-Präsidiums, welches dieselbe vorläufig nach Maaßgabe dieser Statuten zu üben hat. ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 16ten Februar 1850.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Manteuffel.

An das Curatorium der Berliner Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse, hier.
I. 2018. B.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 17ten April 1850.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 71. Das Institut der Schiedsmänner betr.

Uebersicht der schiedsmännischen Wirksamkeit in dem Departement des Königl. Apellations-Gerichts zu Königsberg für das Jahr 1849.

№	Namen der Kreise	Zahl der Schieds-ämter.	Verhandelte Streitsachen.			Verglichen mit	
			Städte	Land	Summa	1848	1847
1	Allenstein	23	170	236	406	368	310
2	Braunsberg	23	85	36	121	229	138
3	Preuß. Eylau	25	42	6	48	63	39
4	Fischhausen	16	12	11	23	28	8
5	Friedland	18	333	9	342	277	453
7	Gerdauen	8	12	5	17	52	34
6	Heiligenbeil	17	148	10	158	156	276
8	Heilsberg	27	37	70	107	120	177
9	Preuß. Holland	20	161	27	188	250	264
10	Stadt Königsberg	24	1	—	1	1	3
11	Land Königsberg	20	—	17	17	23	21
12	Labiau	16	37	777	814	828	1061
13	Memel	16	—	544	544	548	321
14	Mohrungen	22	20	101	121	177	194
15	Neidenburg	20	53	92	145	142	211
16	Ortelsburg	12	49	433	482	644	528
17	Osterode	11	48	73	121	146	166
18	Rastenburg	17	289	31	320	245	162
19	Rössel	20	144	79	223	328	244
20	Wehlau	14	74	24	98	248	318
	Summa	369	1715	2581	4296	4873	4928

Die Anzahl der im Jahre 1849 angestellt gewesenen Schiedsmänner beträgt 369. Bei einem großen Theile derselben sind gar keine Streitsachen angemeldet und erörtert worden.

Digitized by Google

worden. Nachstehend benannte haben, nach Ausweis ihrer Protokollbücher, mehr als 50 Streitsachen verhandelt: Der Gutsbesitzer Lieutenant v. Brandt auf Dietrichswalde im Kreise Allenstein (52); der Kaufmann Boy in Wehlau (60); der Krugbesitzer Friedel in Poppeln im Kreise Labiau (79); der Grundbesitzer Hahn in Piassutten im Kreise Ortelsburg (84); der Gastwirth Schmidt in Bischofsburg (96); der Gutsbesitzer Rudel in Neuhoff im Kreise Mohrungen (99); der pensionirte Bürgermeister Poffelt in Willenberg (107); der Bürgermeister Stolz in Zinten (111); der Servisrendant Schulz in Allenstein (121); der Einwohner Perner in Friedrichshoff im Kreise Ortelsburg (136); der Bürgermeister Rheinland in Pr. Holland (160); der Köllmer Perkuhn in Petruskeu im Kreise Labiau (220); der Rathmann Schäfer in Bartenstein (264); der Buchbinder Rückward in Rössel (274); der Krugpächter Höpfner in Nemonien im Kreise Labiau (427); und der Ballastinspektor Müller in Pitte im Kreise von Memel (530); deren Eifer und Wirksamkeit hierdurch von uns belobend öffentlich anerkannt wird.

Königsberg, den 20sten April 1850.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 72. Ermäßigung des Verkaufspreises des Viehsalzes betr.

Durch Erlaß des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 13ten April c. ist mit Allerhöchster Genehmigung der Verkaufspreis des Viehsalzes bei dem Haupt-Salz-Amte in Königsberg und bei dem Salz-Amte in Memel in nachstehender Art ermäßigt worden:

a. für unverpacktes Viehsalz

auf zwei Thaler funfzehn Silbergroschen für die Tonne von 400 Pfd.

b. für verpacktes Viehsalz

auf drei Thaler für die Tonne von 400 Pfd.;

einen Thaler funfzehn Silbergroschen für die halbe Tonne von 200 Pfd.; und

zwei und zwanzig Silbergroschen sechs Pfennige für die Viertel Tonne zu 100 Pfd.

Die geringste verkäufliche Menge des unverpackten Viehsalzes ist auf 32 Pfd. zu dem Preise von sechs Silbergroschen festgesetzt, und eine jede Menge verkäuflich, in welcher die Zahl 32 aufgeht; ein Tarif wird in den Verkaufsstellen ausgehängt sein. Diese Preisermäßigungen treten mit dem 1sten Mai d. J. ein.

Außerdem ist angeordnet, daß ganz allgemein beim Verkaufe des Viehsalzes in allen Factoreien von der in der Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 9ten November 1845 (Amtsblatt Seite 50.) unter № 5. vorgeschriebenen schriftlichen Anmeldung bis auf Weiteres versuchsweise abgesehen, und das Viehsalz denen, welche sich deshalb melden, gegen mündliche Angabe des Namens, Wohnorts und Viehstandes des Käufers abgelassen werden soll.

Diese Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 21sten April 1850.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Engelmann.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 77, de dato Berlin, den 20sten März 1850.)

Dem Rudolph Rädsch zu Sorau ist unter dem 11ten März 1850 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektrischen Druck-Telegraphen, insoweit die Konstruktion desselben als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 78., de dato Berlin, den 21sten März 1850.)

Dem J. W. Kreutzer zu Aachen ist unter dem 18ten März 1850 ein Einführungspatent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene neue Art von Drahtsprungfedern zu Polsterarbeiten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 81., de dato Berlin, den 24sten März 1850.)

Dem Orgelbauer Joseph Chwatal zu Merseburg ist unter dem 20sten März 1850 ein Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Anordnung der Traktur für Orgelwerke, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 82., de dato Berlin, den 25sten März 1850.)

Dem Instrumentenmacher A. Kiesling zu Greifenhagen ist unter dem 22sten März 1850 ein Patent:

auf eine Mechanik mit doppeltem Stößer für Pianofortes, wie dieselbe durch Modell nachgewiesen ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 86., de dato Berlin, den 29sten März 1850.)

Dem Kommissionsrathe Nicolaus Dreyse zu Sömmerda ist unter dem 23sten März 1850 ein Patent:

auf mehrere durch vorgelegte Modelle nachgewiesene Verbesserungen in der Construction des von hinten zu ladenden Zündnadelgewehrs,

auf funfzehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Walder zu Blaffertsberg bei Rondsdorf, im Kreise Lennep, ist unter dem 25sten März 1850 ein Patent:

auf eine durch Modell nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Construction eines Thüren-Stechschlosses,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden. (Er-

Digitized by Google

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 87., de dato Berlin, den 30sten März 1850.)

Dem Mechanikus Johann Gottlob Seyrig in Berlin ist unter dem 27sten März 1850 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Formen der Zuckermasse in Brode vermittelst der Centrifugalkraft,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 89., de dato Berlin, den 2ten April 1850.)

Dem Kaufmann Ludw. Kohlstadt zu Köln ist unter dem 29sten März 1850 ein Patent:

auf einen Schützen für Bandmühlenstühle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kommissionsrathe Kaselowski zu Berlin ist unter dem 29sten März 1850 ein Patent:

auf eine Wasch-Vorrichtung für gewebte Zeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Schlossern und Maschinenbauern Gebrüdern Clemens zu Erkelenz ist unter dem 29sten März 1850 ein Patent:

auf eine Zuhaltung an Permutationsschlössern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 25sten März 1850 ein Einführungs-Patent:

auf mehrere durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Apparate zur Erzeugung von Zink-Oxyd, insoweit dieselben als neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Gutsantheilsbesitzer Heinrich Gerßmann aus Jagersdorf, Kreises Neidenburg, ist von der unterzeichneten Regierung als Boniteur bestätigt und demnächst in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Carl Belke ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser zulänglich qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft am 22sten April d. J. vereidigt worden.

Der

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Der Kandidat der Feldmeßkunst Hugo Herzberg ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser zulänglich qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft am 18ten April d. J. vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Heinrich Jonas ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. technischen Bau-Deputation als Feldmesser gehörig qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft am 8ten April d. J. vereidigt worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Blaskowitz erledigte Försterstelle in Lindendorf, Oberförsterei Gauleden, ist vom 1sten Mai d. J. ab dem Kriegs-Reserve-Jäger Heinrich Alexander Wittich interimistisch und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs übertragen.

Die durch die Versetzung des Waldwärters Wittich erledigte Waldwärterstelle in Büsterwalde, Oberförsterei Födersdorf, ist vom 1sten Mai d. J. ab dem Kriegs-Reserve-Jäger Carl Eduard Jacob interimistisch und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs übertragen worden.

Die durch die Entlassung des Forstaufsehers Klein erledigte Forstaufseher-Stelle in Aschpurwen, Oberförsterei Klooschen, ist dem Oberjäger Vorrath vom 1sten April d. J. ab vorläufig, und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs übertragen worden.

Der Rittergutsbesitzer Schesmer auf Manenwalde ist für den Kreis Gerdauen als Special-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder, und der Gutsbesitzer Hübner in Waldau als dessen Stellvertreter bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat März 1850.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	10	10	7	8
2.	Deime	Tapiau	14	3	8	5
3.	Deime	Lablau	9	7	7	1
4.	Passarge	Braunsberg	13	2	3	10
5.	Alle	Allenburg	17	—	7	6
6.	Alle	Schippenbeil	11	6	1	4
7.	Lootsenhafen	Pillau	10	2	7	7
8.	Dange	Memel	4	9	2	9
9.	Hafen	Memel	3	7	1	7
10.	Nemonien	Tymber-Krug	6	3	4	11
11.	Nemonien	Nemonien	6	—	3	10
12	Tymber	Piplin	7	10	5	6
13	Gilge	Gilge	7	3	5	4
14	Szubel	Marienbruch	5	9	4	9
15.	Frisching	Kobbelbude	8	—	3	11

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 18.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 19. Königsberg, Mittwoch den 8ten Mai 1850.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 30sten März 1850 zu Berlin ausgegebene № 20. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3261. Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes. Vom 11ten März 1850.

„ 3262. Gesetz, betreffend die neue Eintheilung der Bezirke der Hypothekenämter im Bereiche des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 11ten März 1850.

Die am 20sten April 1850 zu Berlin ausgegebene № 21. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3263. Gesetz, betreffend die Vereinigung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Preuß. Staatsgebiete. Vom 12ten März 1850.

„ 3264. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Ihren Durchlauchten den regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und von Hohenzollern-Sigmaringen wegen Abtretung der Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 7ten Dezember 1849.

„ 3265. Patent wegen Besitznahme des Fürstenthums Hohenzollern-Hechingen und des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen. Vom 12ten März 1850.

„ 3266. Allerhöchster Erlaß vom 11ten Februar 1850, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes an die Aktien-Gesellschaft für den Bau der Chaussee von Gröningen über Groß-Oschersleben nach Neindorf.

„ 3267. Allerhöchster Erlaß vom 25sten Februar 1850, die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Schwedt betreffend.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 73. Ueber die Anlage der Irren-Anstalt für Ostpreußen und Litthauen.

Durch den Landtagsabschied vom 7ten November 1841 wurden die Beschlüsse der Preuß. Provinzialstädte wegen Anlage von Irrenanstalten, deren dringendes Bedürfniß allgemein anerkannt worden war, von des Königs Majestät genehmigend bestätigt.

Es

Digitized by Google

Es sollten zwei Irrenanstalten errichtet werden um darin allen unvermögenden Irren, — gleichviel ob sie Land-, Kreis- oder Ortsarme wären — unentgeldliche Heilung oder Pflege zu verschaffen; eine westpreußische für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder und eine ostpreußische-litthauische für die Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen.

Zunächst sollte zu den Bau- und Einrichtungskosten beider Anstalten das von der Provinz im Jahre 1840 bei der Huldigung dargebrachte Donativ verwendet und deshalb nach der Seelenzahl auf beide Landestheile vertheilt werden; zu den weitern Anlagekosten der diesseitigen für 250 bis 300 Personen einzurichtenden Anstalt sollten die vorhandenen Fonds des Königsberger Irrenhauses fließen und der übrige Bedarf durch Landesbeiträge aufgebracht werden; in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen mit zusammen 20000 Rthlr. jährlich, welche in der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Königsberg angesammelt, in Pfandbriefen angelegt und aufbewahrt werden sollten.

Die von den Provinziallandtagen erwählte Landarmen-Kommission wurde zugleich Allerhöchst autorisirt, von den gesammelten Fonds Kenntniß zu nehmen und alle Vorbereitungen zum Bau der Anstalt zu treffen, über den der nächste Landtag weiter verfügen sollte.

Noch in demselben Jahre 1841 wurde mit Ansammlung des Baufonds durch ausgeschriebene 20000 Rthlr. Irrenhausbeiträge der Anfang gemacht. Die Provinzial-Landtage im Jahre 1843 und 1845 beauftragten die Landarmen-Kommission den Bauplatz zu ermitteln, die Baupläne und Anschläge entwerfen und die Baulizitationen abhalten zu lassen, damit, zumal da der Brand des Irrenhauses in Königsberg neue Verlegenheiten bereitet hatte und der Fond desselben sich aufzehrte, mit der beabsichtigten Anlage möglichst schnell vorgegangen werden könne.

Die unterzeichnete Kommission hatte sich diesen Aufträgen pflichtmäßig unterzogen; den Bauplatz erkauft und Vorbereitungen zum Bau getroffen, konnte aber über ihre Wirksamkeit keine Rechenschaft ablegen, weil der Landtag, welcher im Jahre 1847 verfassungsmäßig zusammenkommen sollte, nicht stattfand. Durch die unerwarteten vaterländischen Ereignisse der beiden folgenden Jahre wurden vielmehr die bisher bestandenen provinzialständischen Verhältnisse aufgelöst. Eine neue Provinzial-Vertretung, welcher die Selbstverwaltung der Angelegenheiten und Institute der Provinz eingeräumt, und welcher daher die Kommission jene Rechenschaft zu leisten verpflichtet sein wird, soll nach dem Gesetze vom 11ten März d. J. erst organisirt, bis dahin aber die Wirksamkeit der bisherigen Organe nicht gestört werden. Um unter diesen Umständen die Provinz, welche fortdauernd die Anlagekosten, für die Irrenanstalt zusammenbringt, nicht länger in Unbekanntschaft mit der Verwendung ihrer Beiträge zu lassen, erlaubt sich die Kommission die nachstehenden Mittheilungen vorläufig und in gedrängter Kürze dem Lande vorzulegen.

Im Herbste 1846 wurde nach langer sorgfältiger Auswahl ein dem Zwecke vollständig entsprechender Platz am Alleufer auf der Feldmark des Königl. Kirchdorfes Potsdam,

Digitized by Google

terswalde, nahe bei Wehlau und der Chaussee, zur Anlage der Irrenanstalt bestimmt und, gegen eine Kullmische Hufe groß, mit höherer Genehmigung erkauft. Die Abtrennung dieses Terrains von dem Hauptgute, zu welchem es gehörte, ist vollständig bewirkt. Der Entwurf der Baupläne und Anschläge wurde dem Schloßbau-Inspektor Ulrich in Königsberg unter Zutritt des Medizinal-Assessors und Direktors des Irrenhauses daselbst, Dr. Bernhardi, übertragen, ein Interimshäuschen für den Wächter und das Baubüreau aufgesetzt und eine Spezial-Baukasse in Wehlau eingerichtet, welche den Geldbedarf durch Vermittelung des Königl. Ober-Präsidiums aus der Regierungs-Hauptkasse bezieht und unter Kontrolle der Kommission steht. Die Zinsen des mit 3080 Rthlr. für den Bauplatz gezahlten Ankaufskapitals wurden einstweilen durch Vermiethung des Landes beschafft, eine Menge Fundamentsteine allmählig angeschafft und der Untergrund des ganzen Bauterrains durch Bohrversuche festgestellt, während der vollständige Plan zur Anlage in Skizzen entworfen und dem Königl. Ministerium zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Nach diesem Plane sollen, außer dem Direktionshause, auf der einen Seite desselben ein großes Gebäude zur Aufnahme heilbedürftiger Männer, und ein zweites ebenso großes für die männlichen Pfleglinge, auch ein keineres für männliche Tobsüchtige erbaut werden; ferner eben solche 3 Gebäude auf der andern Seite des Direktionshauses für das weibliche Geschlecht; mitten innen aber ein Oekonomiegebäude nebst Bädern und einer Station für bettlägerig Erkrankte, so wie Gelasse zu Werkstätten und ökonomischen Bedürfnissen; etwa 8 Brunnen sollen auf den Höfen eingerichtet, ringsum Gartenabtheilungen und weiterhin Obst-, Gemüse- und Spaziergärten angelegt, in der Anstalt aber Luftheizung und Gasbeleuchtung angewandt werden.

Mit der sorgsamsten Beachtung nachhaltiger Sparsamkeit hat der Plan, ohne in würdiger äußerer Ausstattung den Anforderungen der Zeit, welche an solche großartige Institute gestellt werden, etwas zu vergeben, Dauerhaftigkeit und zweckmäßige Einrichtung vorzugsweise zu erreichen gestrebt.

Nachdem hierauf die Anschläge der Direktions-, der beiden Heil- und der beiden Pflege-Gebäude in Berlin geprüft worden waren, wurde im Sommer 1848 das erstgenannte Gebäude in Angriff genommen, und im Jahre 1849 nebst den beiden Heilanstaltsgebäuden unter Leitung eines besondern Baubeamten, Herrn Elsasser, durch lizitationsweise ermittelte Bauhandwerker unter Dach gebracht, auch eins der beiden Pflegeanstaltsgebäude in den Souterrains, sowie drei Brunnen hergestellt.

Im Laufe des bevorstehenden Sommers sollen die drei aufgerichteten Gebäude im Innern fertig ausgebaut, die beiden Pflegeanstalts- und ganz besonders das Oekonomiegebäude unter Dach gebracht; auch neue Brunnen und die ersten Gartenanlagen eingerichtet werden. Es wird dann nur noch der innere Ausbau der dieses Jahr aufzuführenden und die Anlage der übrigen kleinen Gebäude für das nächste Jahr verbleiben, die Anstalt selbst aber wohl schon im nächsten Frühjahr 1851 eröffnet werden können, — ein Ziel, welches die Kommission aus allen Kräften verfolgen wird.

 Die

Digitized by Google

Die Kosten des ganzen Baues werden ungefähr Zweimalhunderttausend Thaler betragen. Das Direktions- und die vier Heil- und Pflegeanstaltsgebäude sind nämlich einschließlich der Luftheiz-Apparate mit 127656 Rthlr. 14 Sgr. 8 Pf. berechnet. Bis jetzt ist noch meistens unter dem Anschlage gebaut worden, auch der Versuch mit Luftheizung durch einen bereits eingerichteten Ofen zufriedenstellend ausgefallen. Das Oekonomiegebäude, die Häuser für Tobsüchtige ꝛc., deren Anschläge noch nicht feststehen, werden nebst den Brunnen etwa 54000 Rthlr. kosten, die Bewährung der Höfe und Gärten, die Einrichtungen für die Gasbeleuchtung, die Wasserleitungen in der Erde, die Anlage der Gärten, nebst den allgemeinen Baukosten der Veranschlagung, Bauaufsicht, Kassenverwaltung und andere unvorhergesehene Ausgaben dürften an 19000 Rthlr. erfordern.

Angesammelt sind bis jetzt bei der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse gewesen:

1.	Der Antheil der Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen an dem Huldigungsdonativ von 1840		19591	Rthlr.	20 Sgr.	— Pf.
2.	Landesbeiträge der 8 Jahre 1841 bis 1846, 1848 und 1849, à 20000 Rthlr. . .		160000	„	— „	— „
	Im Jahre 1847 wurde des Nothstandes wegen kein Beitrag erhoben.					
3.	Terrain-Nutzungen		238	„	1 „	3 „
4.	Zinsen für die nach dem Beschlusse des Landtages in Pfandbriefen anzulegenden Geldvorräthe	27974 rl. 28 sg. 5 pf.				
	wovon jedoch der Zuschuß beim Ankauf der Pfandbriefe (die bis 1848 Agio standen) und der Verlust beim Verkauf derselben (nach 1848 Damno) abgehen mit . .	5481 : 7 : —,				
	und verbleiben .		22493	„	21 „	5 „
	Summa der Einnahme .		202323	Rthlr.	12 Sgr.	8 Pf.
	Davon ist das Ankaufskapital bezahlt mit .		3080	„	— „	— „
	Anscheinend wäre also fast hinlänglich zum Bau vorhanden		199243	„	12 „	8 „
	Davon sind bis Mitte Februar d. J. verausgabt auf Bauten, Materialien, Arbeitslohn und Aufsichtskosten		67648	„	1 „	7 „
	und bleiben Bestand		131595	Rthlr.	11 Sgr.	1 Pf.

lagernd in 116900 Rthlr. Pfandbriefen und der Ueberrest baar und in Irrenhaus-Beitragsresten.

Die

Digitized by Google

Die Pfandbriefe würden nach dem jetzigen Course jedoch schon gegen 7000 Rthlr. verlieren, welche mithin an dem Baufond der Zweimalhunderttausend Thaler noch fehlen. Außerdem sind aber noch die beträchtlichen Einrichtungskosten zur Anschaffung der Utensilien und Haus-Inventarien zu beschaffen, indem von dem Irrenhausfond in Königsberg bei Auflösung der dortigen Anstalt nur wenig zu erwarten ist. Endlich sind die laufenden Kosten der neuen Anstalt nicht außer Acht zu lassen, über deren Aufbringung die künftige Provinzial-Versammlung weitere Bestimmung zu treffen haben wird. Sollte diese daher nicht bis zum Spätherbste dieses Jahres in Wirksamkeit treten, so wird noch eine Erhebung von 20000 Rthlr. auch in diesem Jahr unerläßlich sein, wenn nicht aus Mangel an Fonds die völlige Ausführung des Planes, und vor allem die so dringend nöthige Eröffnung der Anstalt über die oben erwähnte Zeit hinaus aufgehalten und dem Lande der gerechte Anspruch auf die Wohlthaten derselben noch länger entzogen werden soll.

Wehlau, den 27sten April 1850.

Ständische Landarmen-Kommission für Ostpreußen und Litthauen.

(gez.) Pfeiffer. Schimmelfennig. Schlenther. Jordahn.

Vorstehender Bericht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 29sten April 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. Im Allerhöchsten Auftrage Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 74.
Betreffend die Regulirung der Grundsteuer im hiesigen Verwaltungsbezirk.

Durch ein Rescript des Herrn Finanz-Ministers sind dem Regierungs-Präsidio die weiteren Bestimmungen wegen Ausführung des Gesetzes vom 24sten Februar c. (Gesetzsammlung Seite 62.) betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen, zugegangen.

Die nach §. 4. des erwähnten Gesetzes, bezüglich der vorläufigen Veranlagung der Grundsteuer, zu ertheilenden Instruktion wird gegenwärtig noch in dem Königl. Finanz-Ministerio ausgearbeitet, soll jedoch in ganz kurzer Zeit nachgesandt werden.

Inzwischen sind die nothwendigen Anordnungen zur Einleitung des Geschäfts dergestalt getroffen und auch die Behörden darnach mit der erforderlichen Anweisung versehen, daß bei dem Eintreffen der noch zu erwartenden Instruktion des Königl. Finanz-Ministerii, ohne allen Verzug mit dem Veranlagungsgeschäft selbst vorgegangen werden kann.

Bevor dies geschieht, halte ich es im Interesse des wesentlich dabei betheiligten Publikums für angemessen über den allgemeinen Zweck der beabsichtigten Grundsteuer-Regulirung folgendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

Es kann gegenwärtig bei der großen Bedeutung, welche die Ausführung einer neuen Grundsteuer an und für sich hat, noch nicht von einer definitiven Regulirung derselben die Rede sein, vielmehr haben die von dem Königl. Finanz-Ministerio angeordneten Maaßregeln einen mehr vorbereitenden doppelten Zweck.

Einmal

Digitized by Google

Einmal die von der Grundsteuer bisher befreiten oder dabei bevorzugten Grundstücke des platten Landes, sowie die Feldmarken derjenigen Städte, welche jetzt nur dem Servise nach der Bestimmung des §. 6. des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30sten Mai 1820 unterliegen, einstweilen nur mit demjenigen Betrage zu besteuern, welcher in den betreffenden Landestheilen nach Maaßgabe des für denselben bestehenden Steuersystems an landesüblicher Grundsteuer durchschnittlich entrichtet wird, während die Steuer von den Wohnhäusern und gewerblichen Häusern in den Städten nach einem bestimmten Prozentsatze von dem zu ermittelnden jährlichen Miethwerth der ersteren, normirt werden soll.

Ueber den Ausdruck „landesübliche Grundsteuer" wird bemerkt, daß darunter für den hiesigen Regierungs-Bezirk diejenige Grundsteuer zu verstehen ist, welche in den eigentlich ostpreußischen Kreisen durch die im Jahre 1716 erfolgte Einführung des General-Hufenschosses incl. der in den Grundsteuer-Katastern sub titulo speciali aufgeführten Abgaben, einer gewissen Kathegorie von Grundstücken auferlegt worden und daß mit demselben Zusatze im Ermlande, die Hufen-Contribution, wie solche 1772 bei der Occupation von Westpreußen auferlegt worden, als die landesübliche Grundsteuer anzusehen ist.

Für die nicht hufenschoßpflichtigen kleinern Besitzungen bildet dagegen im ostpreußischen Antheil, die gegenwärtig fixirte Grundsteuer aus dem vormaligen Kopf-, Horn- und Klauenschoß, sowie im Ermlande, die Haussteuer, die landesübliche Grundsteuer.

Auch wird es zur Ermittelung des Durchschnittsatzes der landesüblichen Grundsteuer keineswegs der Feststellung des Flächeninhalts aller besteuerten Feldmarken und Grundstücke bedürfen, vielmehr wird es in den bei weitem meisten Fällen genügen, wenn dieser Ermittelung nur der Flächeninhalt der im Kreise vorhandenen schon vermessenen landesüblich besteuerten Grundstücke, zum Grunde gelegt wird. Hierzu werden aber die vorhandenen Vermessungen der General-Kommissionen, die landschaftlichen Taxen der Rittergüter, die Pachtanschläge der Domainen- und geistlichen Güter ausreichende Anhaltspunkte darbieten.

Außerdem sollen aber bei Gelegenheit der Ausführung des Gesetzes vom 24sten Februar c. sowohl als auch anderweit während des bevorstehenden Sommers von der Verwaltung möglichst reichhaltige Materialien zur Erlangung einer nähern Kenntniß von den Grundsteuerverhältnissen in den östlichen Provinzen beschafft und übersichtlich zusammengestellt werden, um auf Grund derselben die Frage:

> wegen einer allgemeinen Regulirung, beziehungsweise wegen Ausgleichung der zwischen den einzelnen Provinzen des Staats in Ansehung ihrer Grundsteuer-Leistung gegenüber denselben bestehenden Ungleichheiten,

unter

unter Zuziehung einer von den Kammern zu wählenden besondern Kommission einer gründlichen vorbereitenden Erörterung unterworfen um ihrer endlichen Entscheidung entgegenführen zu können.

Zur vollständigen Erreichung dieses allgemeinen Zwecks nicht weniger als im Interesse der Durchführung des Veranlagungsgeschäfts selbst bedarf es mehrerer und umfassenderer Ermittelungen als zur Ausführung des in Rede stehenden Gesetzes an sich erforderlich sein würden. Es sind daher auch von dem Königl. Finanz-Ministerio 9 verschiedene Formulare zur Aufstellung der erforderlichen Nachrichten und Materialien hergesandt worden, welche mit den nothwendigen Anweisungen den Ausführungs-Behörden bereits zugefertigt sind, worüber durch die letzteren noch besondere Aufforderungen an das Publikum durch die Kreisblätter ergehen werden.

Indem ich schließlich noch auf den §. 7. der Verordnung vom 29sten Juni v. J. die vorbereitenden Maaßregeln zur Aufhebung der bestehenden Grundsteuerfreiheiten betreffend (Gesetzsammlung für 1849 Seite 237.) aufmerksam mache, wonach alle Behörden, Gemeinden und Privat-Personen die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Vermessungsregister, Kauf- und Pachtanschläge, Verleihungsurkunden ꝛc. den Ausführungs-Kommissiarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen verbunden sind, hege ich die Erwartung, daß die Behörden, Gemeinde-Vorstände und Privat-Personen, welche bei der in Rede stehenden Regulirung etwa betheiligt sein möchten, diesem wichtigen Verwaltungszweige jederzeit bereitwillig ihre mitwirkende Theilnahme zuwenden werden.

Königsberg, den 28sten April 1850.

Der Regierungs-Präsident. J. A. A. Flottwell.

№ 75.
Die Befahrung der Chausseen in Schlangenlinien betr.
1096/4. I.

Mittelst Circular-Verfügung vom 31sten Mai 1839 ist zwar das Verfahren:

die Chaussee-Fahrbahnen auf einem Theil der Breite in der Weise abzusperren, daß die Fuhrwerke in Schlangenlinien geleitet werden müssen,

untersagt worden. Um indessen zur bessern Erhaltung der Bahnen eine möglichst gleichmäßige Benutzung in deren Breite als ein wesentliches Erforderniß erscheint, die Gewohnheit der Fuhrleute aber, die Bahnen nur in deren Mitte zu befahren, um so nachtheiligere Folgen, insbesondere für solche Chausseestrecken herbeiführt, auf welchen bei nassem Wetter wegen mangelhafter Beschaffenheit oder ungünstiger örtlicher Umstände leicht tiefe Geleise hervorgebracht werden, die bei großer Erschwerung des Verkehrs die Unterhaltungskosten bedeutend steigern, und wenn ferner neue Steindecken nur durch eine sofort nach der Eröffnung eintretende gleichmäßige Befahrung zu derjenigen Befestigung gelangen können, die zur völligen Erreichung des Zwecks und zur nachhaltigen Dauer unerläßlich ist, so finde ich mich bewogen, sowohl im Interesse des Publikums, um der bisherigen aus mangelhaftem Zustande der Chausseen hervorgegangenen Erschwerung des

Ver-

Digitized by Google

Verkehrs zu begegnen, als auch im Interesse der Staatskassen, um eine Ermäßigung der bedeutenden Unterhaltungskosten zu erreichen, das oben bezeichnete Verbot für solche Chausseen hiedurch wieder aufzuheben, auf welchen eine starke Frequenz nicht stattfindet, so daß also beispielsweise in der Regel auf Chausseestrecken in der Nähe volkreicher Städte der Zweck auch ferner in der bisherigen Art durch sogenannte Parallel-Sperrungen zu erreichen gesucht werden muß.

Um aber durch das für die Instandhaltung der Bahnen so wirksame Hilfsmittel der Schlangenfahrt nicht wesentliche Belästigung für den Verkehr herbeizuführen, werden folgende Vorschriften ertheilt:

1) die Maaßregel darf überall nur während der Tageszeit stattfinden;
2) sie darf zur vollkommneren Befestigung neuer Steindecken erst nachdem dieselben gehörig abgewalzt und mit Deckmaterial versehen sind, auf ältern, einer solchen Instandsetzung nicht unterworfenen, Bahnstrecken aber nur nach Aufgang des Frostes oder bei anhaltendem Regenwetter angewendet werden;
3) die Vorlagen, zu welchen Steine von angemessener Größe oder Faschinen zu verwenden sind, dürfen auf jeder Seite der Bahn nie weniger als 20 Ruthen von einander entfernt sein, so daß also die Entfernung der Vorlage auf der rechten Seite von der nächsten auf der linken mindestens 10 Ruthen beträgt;
4) bei den Vorlagen muß der freie Theil der Bahn einen hinlänglichen Raum für die Passage bieten,

Ich veranlasse die Königl. Regierung, diese Verfügung durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den Wegebaubeamten die pünktliche Befolgung der Vorschriften gemessenst zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 27sten März 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.

III. 2678.

Das vorstehende Rescript des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 27sten März c. III. 2678. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 17ten April 1850.

№ 76.

Die Ausführung des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7ten März 1850 betreffend.

In Folge des durch die Gesetzsammlung № 13. Seite 165. verkündeten Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7ten März d. J. finden wir uns veranlaßt, das Publikum auf Folgendes aufmerksam zu machen:

1. Zur eigenen Ausübung des Jagdrechts auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nur befugt:

a. auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren an einander grenzenden Gemeindebezirken einen land- oder forstwirthschaftlich benutzten Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind. Die Trennung welche Wege und Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhangs nicht angesehn;

b) auf

Digitized by Google

b. auf allen dauernd und vollständig eingefriedigten Grundstücken. Darüber was für dauernd und vollständig eingefriedet zu erachten, entscheidet der Landrath;

c. auf Seen, auf zur Fischerei eingefriedeten Teichen, und auf solchen Inseln, welche ein Besitzthum bilden (§. 2. des Gesetzes). Ferner steht die Ausübung der Jagd den Besitzern der im §. 7. erwähnten, in größern, einem andern Eigenthümer zugehörigen Waldungen eingeschlossenen Grundstücke zu, auf denen der Waldeigenthümer von seiner Befugniß, die Jagd auf der Enklave zu erpachten, beim Anerbieten des Besitzers, nicht Gebrauch macht.

2. Ein Jeder ohne Ausnahme welcher die Jagd ausüben will, muß einen Jagdschein lösen, und diesen bei der Jagd stets bei sich tragen (§. 14. und 27.).

3. Durch den Besitz des Jagdscheins allein wird die Befugniß zur Ausübung der Jagd noch nicht erworben, diese setzt vielmehr außerdem die Jagdberechtigung nach den §§. 2. und 3. des Gesetzes oder die stattgefundene Erpachtung der Jagd, die Begleitung des Jagdberechtigten oder die Mitführung eines von diesen ausgestellten Erlaubnißscheines oder die Anstellung als Jäger, für den Jagdbezirk voraus.

4. Die vor Verkündigung des Gesetzes vom 31sten Oktober 1848 geltend gewesenen Bestimmungen über die Heege- und Schonzeit treten wieder in Kraft; wie wir dies in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 30sten v. Mts. bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben.

Die Jagdscheine, welche zwar für den ganzen Staat gültig sind, indessen nur auf ein Jahr ausgestellt werden und auf die Person lauten, können nur von dem Landrath des Kreises, worin der Nachsuchende seinen Wohnsitz hat, und in Königsberg von dem Königl. Polizei-Präsidium ertheilt werden. Es ist dafür eine Abgabe von 1 Rthlr. zu entrichten, wogegen die Ausfertigung der Jagdscheine kosten- und stempelfrei erfolgt.

Königsberg, den 1sten Mai 1850.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 77. Zutheilung des Kirchspiels Schwarzort zum Kreisgerichte Memel betreffend.

Das Kirchspiel Schwarzort auf der kurischen Nehrung ist, auf den Wunsch der Einsassen, mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers, von dem Sprengel der Kreisgerichts-Kommission zu Prökuls abgetrennt, und vom 1sten Mai 1850 ab dem Kreisgerichte zu Memel wieder zugeschlagen worden.

Königsberg, den 1sten Mai 1850.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 78. Wegen wahlfähiger katholischer Schul-Amts-Candidaten.

Die nachstehend genannten Zöglinge des Schullehrer-Seminars zu Braunsberg, als:

1. Gäbler aus Wartenburg;
2. J. Bernsdorff aus Deppen, Kreises Heilsberg;
3. Friedrich Heine aus Danzig;
4. Krajewski aus Altfelde, Kreises Marienburg;
5. Valentin Strehl aus Tollnigk, Kreises Heilsberg;
6. Johann Adalbert Lange aus Tolksdorf, Kreises Braunsberg;

Digitized by Google

7. Johann Görke aus Marienau, Kreises Marienburg;
8. Joseph Kolberg aus Stolzenhagen, Kreises Heilsberg;

sind nach bestandener Prüfung zu katholischen Elementar-Schullehrerstellen für wahlfähig anerkannt worden, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 25sten April 1850.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 79. Die Versendung von undeclarirtem Papiergeld betreffend.

Es ist bereits mehrfach durch öffentliche Bekanntmachungen darauf aufmerksam gemacht worden, das nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Post-Verwaltung keinen Ersatz zu leisten hat, wenn Briefe mit undeklarirten Kassen-Anweisungen ꝛc. ꝛc. bei Beförderung mit der Post verloren gehen.

Es ließ sich hiernach erwarten, daß die Versendung von undeklarirtem Papiergeld ganz aufhören oder doch bedeutend sich verringern würde, um so mehr, als in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten April 1848 der Unterschied zwischen dem Porto für deklarirtes Papiergeld und dem Porto für gewöhnliche Briefe nur in der sehr mäßigen Assecuranz-Gebühr besteht.

Gleichwohl sind in neuerer Zeit wieder mehrfach Reklamationen wegen des Verlustes von undeklarirt versandtem Papiergelde erhoben worden.

Da dieselben, soweit es sich um den Ersatz aus der Post-Kasse handelt, jederzeit ohne Erfolg bleiben mußten, so nimmt die Ober-Post-Direktion Veranlassung, das correspondirende Publikum hierdurch wiederholt auf die mit Unterlassung der Deklaration verbundene Gefahr und soweit bei derartigen Versendungen nur eine Porto-Ersparniß beabsichtigt wird, zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß diese Ersparniß beispielsweise

bei 50 Rthlr. K.-A. in einem Briefe von Königsberg nach Braunsberg nur ¼ Sgr.,
bei 100 Rthlr. K.-A. von Königsberg nach Danzig nur 1 Sgr.,
bei 200 Rthlr. K.-A. von Königsberg nach Berlin nur 4 Sgr.

beträgt; also zu der Gefahr, welcher der Absender sich aussetzt, in keinem Verhältniß steht.

Königsberg i. Pr., den 13ten Mai 1850. Königl. Ober-Post-Direktion.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Dasselbe Mitglied der Nordenburger Kirchengemeine, von welchem nach der Bekanntmachung in № 15. Seite 82. des diesjährigen Amtsblatts zur Anschaffung einer neuen Bekleidung des Altars der Kirche zu Nordenburg, Inspektion Gerdauen, 50 Rthlr. geschenkt worden sind, hat diesem Betrage nach 8 Rthlr. zur neuen Bekleidung der Kanzel in gedachter Kirche hinzugefügt.

Ferner hat ein Mitglied der Kirchengemeine Schmauch, Inspektion Pr. Holland, zwei Altarleuchter von Gußeisen, nebst zwei Stearinkerzen, der Kirche im Schmauch zum Geschenk gemacht.

Dem durch diese Gaben bethätigten kirchlichen Sinn zollen wir gern unsre Anerkennung.

Königsberg, den 1sten Mai 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Patent-

Digitized by Google

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 94., de dato Berlin, den 7ten April 1850.)

Dem Ober-Hütten-Inspektor Mentzel zu Königshütte in Schlesien ist unter dem 4ten April 1850 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Darstellung des Zinkoxyds, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 99., de dato Berlin, den 12ten April 1850.)

Dem Fabrikbesitzer Borsig zu Berlin ist unter dem 7ten April 1850 ein Patent:

auf eine Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne die Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Apotheker Pierlo-Feldmann zu Aachen ist unter Aufhebung des ihm unterm 2ten Januar d. J. ertheilten Patentes auf ein Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus dem Galmei, anderweit unterm 6ten April c. ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus Zinkerzen,

auf fünf Jahre, von diesem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt werden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 102., de dato Berlin, den 15ten April 1850.)

Dem Goldarbeiter Wildt und dem Buchbinder Freudenberg zu Simmern ist unter dem 12ten April 1850 ein Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Messer- und Gabelschaalen mit Metallverzierungen zu versehen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem seitherigen Pfarrer zu Rossitten Julius Adolph Dr. Höcker ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Wormditt in der Diözese Heilsberg verliehen worden.

Dem seitherigen Predigtamtscandidaten und Rektor der Stadtschule zu Angerburg Emil Hein ist die erledigte zweite Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Tapiau in der Diözese Wehlau verliehen worden.

Dem Fräulein Louise Molde ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der

Digitized by Google

Der Kölmer Gorny aus Manchenguth, Kreises Osterode, ist als Landgeschworner und Kreistaxator in genanntem Kreise angestellt und vereidigt worden.

Der Thierarzt 1ster Klasse August Franz Nonn in Gerdauen ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Kreis-Thierarzt des Kreises Gerdauen bestätigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Eduard Wichert ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. Ober-Bau-Deputation als Feldmesser zulänglich qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft am 28sten v. Mts. vereidigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger № 19 und die außerordentliche Beilage № 1 enthaltend: Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr im Sommer-Halbjahr vom 29sten April 1850 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage No. 1.

zu No. 19. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahr vom 29sten April 1850 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Encyklopädie der Theologie wird Professor Dr. Erbkam in 2 Stunden wöchentl. vortragen; desgleichen

Patristik in 2 Stunden wöchentl. öffentlich.

Eine historisch-kritische Einleitung in die kanonischen Bücher des A. T. giebt Dr. Hahn 5stündig privatim.

Das erste Buch Moses erklärt Dr. Simson in 5 Stunden wöchentl. privatim.

Die Psalmen Dr. Hahn 4stündig privatim.

Die Leidens- und Auferstehungsgeschichte Jesu Christi wird Professor Dr. Gebser 2stündig öffentlich erklären.

Das Evangelium Johannes Derselbe 5stündig privatim.

Die Briefe Pauli an die Thessalonicher erklärt Professor Dr. Lehnerdt 2stündig öffentlich.

Die Briefe Pauli an die Corinther Derselbe 4stündig privatim.

Die Vorträge über jüdische Geschichte setzt Dr. Simson unentgeltlich fort.

Den zweiten Theil der Kirchengeschichte trägt Professor Dr. Lehnerdt 4stündig privatim vor.

Den ersten Theil der Dogmatik lehrt Professor Dr. Erbkam 6stündig privatim.

Allgemeine kirchliche Symbolik Professor Dr. Sieffert 5stündig privatim.

Ein Conversatorium über Gegenstände aus der christlichen Ethik wird Professor Dr. Sieffert öffentlich halten.

Die Leitung des homiletisch-katechetischen Seminars nebst Vorträgen über die praktische Theologie wird Professor Dr Lehnerdt 4stündig öffentlich fortsetzen.

Die Uebungen in der Erklärung des A. T. leitet Dr. Hahn 2stündig unentgeltlich.

Die neutestamentlich-exegetisch-kritische Abtheilung des theologischen Seminars wird Professor Dr. Gebser 2stündig öffentlich leiten.

Die historisch-kritische Abtheilung des theologischen Seminars wird Professor Dr. Erbkam öffentlich leiten.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie, Methodologie und Philosophie des Rechts wird 5stündig privatim Professor Dr. Jacobson vortragen.

Die Institutionen des römischen Rechts nach Mackeldey wird 6stündig privatim Professor Dr. v. Buchholtz erklären.

Derselbe wird römische Rechtsgeschichte und Antiquitäten 5stündig privatim lehren.

Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts wird Professor Dr. Sanio 10stündig privatim vortragen.

Dieselben nach Puchta's Lehrbuch Professor Dr. Simson 10stündig privatim.

Familien- und Erbrecht lehrt Professor Dr. v. Buchholtz 4stündig privatim.

Kirchenrecht der Katholiken und Evangelischen liest Professor Dr. Schweikart 6stündig privatim.

Dasselbe Professor Dr. Mejer 6stündig privatim.

Derselbe erzählt die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 5stündig privatim.

Die Geschichte der Preußischen Gesetzgebung seit 1740 trägt Professor Dr. Simson öffentlich vor.

Deutsches Privatrecht und Preußisches Civilrecht nach Kraut's Grundriß lehrt Professor Dr. Jacobson 6stündig privatim; sowie 2stündig das Lehnrecht.

Cameralrecht trägt Professor Dr. Schweikart 4stündig privatim vor.

Derselbe spricht 2stündig öffentlich über Germanisches und Preußisches Erbrecht.

Gemeines Deutsches und Preußisches Criminalrecht lehrt Professor Dr. Jacobson 6stündig privatim.

Digitized by Google

Das Deutsche und Preußische öffentliche Recht behandelt Professor Dr. v. Buchholtz 4stündig privatim.
Den Criminalprozeß nach gemeinem Deutschem und Preußischem Rechte, mit Rücksicht auf das Französische Recht lehrt Professor Dr. Schweikart 4stündig privatim.
Denselben Professor Dr. Mejer gleichfalls 4stündig privatim.
Neuste juristische Literärgeschichte trägt Professor Dr. v. Buchholtz 2stündig öffentlich vor.
Germanistische Uebungen hält Professor Dr. Jacobson öffentlich in noch zu bestimmenden Stunden.
Criminalprozessualische Uebungen mit Rücksicht auf gerichtliche Beredsamkeit ebenso Professor Dr. Mejer.
Die Uebungen im juristischen Seminar leitet Professor Dr. Sanio öffentlich.

3. Medizin.

Allgemeine Anatomie verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen lehrt Professor Dr. Burdach 4stündig privatim.
Derselbe Knochen- und Bänderlehre 3stündig privatim.
Experimental-Physiologie lehrt Professor Dr. Helmholtz 5stündig privatim.
Auserwählte Theile der Physiologie Derselbe 1stündig öffentlich.
Allgemeine Nosologie und Therapie trägt Professor Dr. Cruse 4stündig privatim vor.
Den zweiten Theil der speziellen Nosologie und Therapie Professor Dr. Möller 5stündig privatim.
Einzelne Abschnitte der speziellen Pathologie und Therapie behandelt Professor Dr. Hirsch 4stündig öffentlich.
Pathologie der Krankheiten der Harn- und Geschlechtswerkzeuge lehrt Dr. Hay 4stündig unentgeltlich.
Derselbe trägt die Lehre von der Auscultation und Percussion 2stündig privatim vor.
Den zweiten Theil der allgemeinen und besonderen Chirurgie lehrt Professor Dr. Seerig 4stündig öffentlich.
Derselbe trägt die chirurgische Operationslehre, verbunden mit Operationsübungen an Leichnamen 4stündig privatissime vor.
Technik der Geburtshilfe in Verbindung mit Phantomübungen lehrt Professor Dr. Hayn 4stündig öffentlich.
Gerichtliche Medizin trägt Professor Dr. Burow 4stündig privatim vor.
Ueber den Gebrauch des Mikroskops spricht Professor Dr. Burdach 1stündig öffentlich.
Ein Repetitorium über Arzneimittellehre hält Professor Dr. Cruse 2stündig öffentlich.
Ein anatomisch-physiologisches Conversatorium Professor Dr. Burdach 2stündig öffentlich.
Die medizinische Klinik hält Professor Dr. Hirsch täglich öffentlich.
Die medizinische Poliklinik hält Professor Dr. Möller täglich öffentlich.
Die chirurgische und Augenkranken-Klinik leitet Professor Dr. Seerig täglich privatim.
Die chirurgische Poliklinik Professor Dr. Burow täglich öffentlich.
Die Klinik und Pollklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen Professor Dr. Hayn täglich privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie lehrt Professor Dr. Taute 4stündig öffentlich.
Aesthetik lehrt Professor Dr. Rosenkranz 4stündig öffentlich.
Derselbe Psychiatrie 4stündig privatim.
Praktische Philosophie und Naturrecht oder Rechtsphilosophie lehrt Professor Dr. Taute 4stündig privatim.
Praktische Philosophie Dr. Rupp 4stündig unentgeltlich.
Pädagogische Unterhaltungen und Unterrichtsübungen leitet in seinem pädagogischen Privatseminar Dr. Castell unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Die Störungen der Planeten und Kometen wird Professor Dr. Peters 4stündig öffentlich behandeln.
Die Berechnung der Planeten- und Kometenbahnen lehrt Dr. Wichmann 4stündig privatim.
Geodäsie lehrt Professor Dr. Peters 2stündig privatim.
Ebene und sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf Aufgaben aus der Astronomie lehrt Dr. Luther 3stündig privatim.
Die Elemente der höheren Arithmetik und Zahlentheorie lehrt Professor Dr. Richelot 4stündig privatim.
Die Theorie der algebraischen Gleichungen erklärt Dr. Luther 2stündig unentgeltlich.
Die analytische Geometrie lehrt Professor Dr. Hesse 4stündig öffentlich.
Auserwählte Kapitel der Differential- und Integral-Rechnung behandelt Derselbe 4stündig privatim.
Ueber Lebenswahrscheinlichkeit spricht Professor Dr. Moser 4stündig privatim.
Auserwählte Capitel der Mathematik erklärt im mathematischen Seminar Professor Dr. Richelot öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte lehrt Dr. Zaddach 3stündig unentgeltlich,
Naturgeschichte der Thiere trägt Professor Dr. Rathke 6stündig privatim vor.
Vergleichende Anatomie der Wirbelthiere lehrt Derselbe 4stündig öffentlich.

Digitized by Google

Ueber den anatomischen Bau der Insekten wird Dr. Zaddach unentgeltlich sprechen.
Spezielle Botanik wird Professor Dr. Meyer 5stündig privatim vortragen.
Die Oryctognosie lehrt Professor Dr. Neumann 4stündig privatim.
Ueber Electricität und Galvanismus spricht Professor Dr. Moser 3stündig öffentlich.
Zoochemie lehrt Professor Dr. Dulk 2stündig öffentlich.
Pharmacie Derselbe 6stündig privatim.
Auserwählte Capitel der mathematischen Physik behandelt Professor Dr. Neumann 2stündig öffentlich.
Ein Repetitorium und Examinatorium über Chemie hält Professor Dr. Dulk 2stündig öffentlich.
Die Uebungen im botanischen Seminar leitet Professor Dr. Meyer 2stündig öffentlich.
Die Uebungen im physikalisch-mathematischen Seminar leitet Professor Dr. Neumann öffentlich.

7. Staats- und Cameralwissenschaften.

Politik und Encyclopädie der Staatswissenschaften lehrt Professor Dr. Schubert 5stündig privatim.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Die allgemeine Geschichte der Völker des Alterthums trägt Professor Dr. Voigt 3stündig öffentlich vor.
Die Geschichte der Römer bis auf August erzählt Professor Dr. Drumann 4stündig privatim.
Die Geschichte des Mittelalters Professor Dr. Voigt 4stündig privatim.
Die Geschichte der Kreuzzüge Derselbe 1stündig öffentlich.
Die Geschichte der neuesten Zeit setzt Professor Dr. Schubert 1stündig öffentlich fort.
Dasselbe seit Napoleons Krönung trägt Professor Dr. Drumann 4stündig öffentlich vor.
Vergleichende Geographie der das Mittelmeer umgränzenden Länder lehrt Dr. Merleker 4stündig unentgeltlich.
Ein Disputatorium über historische Gegenstände der neuen Zeit hält Dr. Michaelis 1stündig unentgeltlich.
Die Uebungen des historischen Seminars leitet Professor Dr. Schubert 2stündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Im Allgemeinen.

Allgemeine Literaturgeschichte von der Mitte des 15ten Jahrhunderts ab trägt Professor Dr. Schubert 4stündig privatim vor.

b) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Ueber das Bühnenwesen und die Bühnendichter der Griechen und Römer spricht Professor Dr. Lehrs 4stündig öffentlich.
Eine Beschreibung der alten Gypsabgüsse im hiesigen Museum giebt Dr. Friedländer 1stündig unentgeltlich.
Des Aeschylus Eumeniden erklärt Professor Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.
Dasselbe Stück, sowie des Sophokles Antigone erklärt Dr. Lobeck II. 2stündig unentgeltlich.
Uebungen im Uebersetzen griechischer Grammatiker hält Dr. Friedländer 2stündig unentgeltlich.
Die Geschichte der römischen Literatur trägt Professor Dr. Lobeck I. 4stündig öffentlich vor.
Eine Einleitung in die Grammatik der lateinischen Sprache giebt Dr. Lobeck II. 3stündig unentgeltlich.
Des Tacitus Annalen erklärt Derselbe 2stündig unentgeltlich.
Des Terenz Adelphi und Heautontimorumenos erklärt Professor Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.
Im philologischen Seminar erklärt Professor Dr. Lobeck I. ausgewählte Satyren des Persius und Juvenal, trägt die Hauptkapitel der griechischen Technologie vor und leitet die Disputir- und Schreibübungen 4stündig öffentlich.
Die mündlichen und schriftlichen Uebungen seiner philologischen Gesellschaft in Verbindung mit Erklärung klassischer Schriftsteller setzt Dr. Lobeck II. 2stündig unentgeltlich fort.

c) Morgenländische Sprachen.

Die arabische Sprache lehrt Professor Dr. Messelmann 2stündig öffentlich.
Die Sanskrit-Sprache Derselbe 2stündig öffentlich.
Das Buch Hiob erklärt Professor Dr. v. Lengerke 4stündig privatim.
Die Psalmen erklärt Dr. Saalschütz 3stündig unentgeltl.
Derselbe spricht über asiatisch-griechische Antiquitäten, besonders über Erfindung der Schrift und verschiedene Gesetze Solons 1stündig unentgeltlich.
Hebräische Uebungen setzt Professor Dr. v. Lengerke privatissime fort.

d) Abendländische Sprachen.

Göthes Faust erklärt Dr. Michaelis 2stünd. unentgeltl.
Englische Literaturgeschichte trägt Derselbe 2stündig unentgeltlich vor.
Auserwählte Kapitel aus Washingtons Irving's „Sketch-Book" erklärt Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.
Italienische Gramatik lehrt Derselbe 2stünd. unentgeltl.

Digitized by Google

Französische Sprech- und Schreibübungen hält Derselbe 2stündig privatim.
Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündig unentgeltlich.
Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Die Geschichte der deutschen Schauspielkunst bis zu Lessings Tode erzählt Professor Dr. Hagen II. 2stünd. öffentlich.
Die Werke Raphael Sanzio's und die seiner Freunde und Lehrer nach Georg Vasari beschreibt Derselbe 2stündig öffentlich.
Die Malerei bei den Deutschen trägt Derselbe 2stünd. öffentlich vor.
Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musikdirektor Sämann in 2 Stunden unentgeltlich.
Derselbe ertheilt unentgeltlichen Unterricht im Generalbaß und Orgelspiel für Studirende der Theologie in 2 Stunden.
Ueber rhythmische und modulatorische Form der Tonstücke handelt Cantor Sobolewski.
Den Generalbaß lehrt Musikdirektor Gladau.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: für die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. ist der Direktor für jetzt noch nicht ernannt; die des N. T's. leitet Prof. Dr. Gebser; die historische Abtheilung wird Prof. Dr. Erbkam leiten. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pf. Dr. Gregor. d) Homiletisches: unter Direktion des Professor Dr. Lehnerdt. e) Juristisches: die civilistische Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr Jacobson; die praktisch-prozessualische Professor Dr. Meyer. f) Philologisches: unter Leitung des Prof. Dr Lobeck. g) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. h) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Neumann und Richelot. i) Naturwissenschaftliches: Direktor ist Professor Dr Rathke, welcher die zoologische Abtheilung leitet; die botanische leitet Prof. Dr. Meyer, die chemische Professor Dr. Dulk und die physikalische Professor Dr. Moser.
2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Direktor ist Professor Dr. Hirsch. Medizinisches Poliklinikum: Professor Dr. Möller. b) Chirurgisches Klinikum: Direktor Professor Dr Seerig. c) Das chirurgische Poliklinikum leitet Prof. Dr. Burow. d) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Professor Dr. Hayn.
3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.
4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsstunden von 2 — 4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal in denselben Stunden, die academische Handbibliothek zweimal von 12 — 1.
5) Die Sternwarte steht unter Direktion des Dr. Busch.
6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.
7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professor Dr. Meyer.
8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.
9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.
10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Nesselmann.
11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken Professor Dr. Hagen II.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg

№ 20. Königsberg, Mittwoch den 15ten Mai 1850.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 26sten April 1850 zu Berlin ausgegebene № 22. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3268. Allerhöchster Erlaß vom 3ten April 1850, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Münster über Senden und Lüdinghausen nach Kastrop bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 3269. Allerhöchster Erlaß vom 3ten April 1850, die Errichtung einer Handelskammer für den Landkreis Aachen, mit Ausschluß von Burtscheid, und für den Kreis Düren betreffend.

„ 3270. Allerhöchste Erlasse vom 19ten September 1849, 25sten März und 3ten April 1850, die zeitgemäße Umgestaltung der Verwaltung des Postwesens betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 80. Die Kreis-Prüfungs-Kommission für Gewerbetreibende in Osterode betreffend.

Der Vorsitzende der Kreis-Prüfungs-Kommission für Gewerbetreibende in Osterode ist der Bürgermeister Spangenberg und nicht, wie er in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4ten Februar c. (Amtsblatt pro 1850 Seite 35.) genannt worden, Spangenberger. Königsberg, den 20sten April 1850.

№ 81. Die Besetzung der erledigten Kreisthierarzt-Stelle im Kreise Ortelsburg betreffend.

Durch die Zurückversetzung des Kreis-Thierarzt Connor nach Braunsberg ist die Kreisthierarzt-Stelle des Kreises Ortelsburg mit welcher ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden ist, erledigt. Qualifizirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, können sich unter Einreichung ihrer Befähigungs-Atteste innerhalb 4 Wochen bei uns melden. Königsberg, den 25sten April 1850.

№ 82. Die Industrie-Ausstellung aller Völker zu London im Jahre 1851 betr. I.

Die Königl. Großbritannische Staats-Regierung hat die Veranstaltung einer allgemeinen Industrie-Ausstellung aller Völker, welche in London stattfinden und am 1sten Mai 1851 eröffnet werden soll, unter ihren Schutz genommen und ist die Beschickung dieser Ausstellung mit den Industrie-Erzeugnissen des diesseitigen Staatsgebiets als beförderungswürdig anerkannt worden. In Folge dessen hat das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine besondere Kommission errichtet, welche im Interesse der Preußischen Gewerbetreibenden, die an dieser allgemeinen Industrie-Ausstellung Theil zu nehmen beabsichtigen, die erforderlichen Vorkehrungen treffen und ihren Sitz in Berlin haben wird. Dieselbe wird die amtliche Bezeichnung „Kommission

mission für die Industrie-Ausstellung in London" führen, und mit den Ausstellungs-Kommissarien in London in unmittelbarer Verbindung stehen.

Für jeden Regierungs-Bezirk ist außerdem eine besondere Bezirks-Kommission errichtet.

Die Bezirks-Kommission für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk hat ihren Sitz in Königsberg und besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Regierungs- und Gewerbe-Departementsrath Schlott, welcher zugleich Vorsitzender der Kommission ist;
2. dem Instrumentenmacher Gebauer sen.
3. dem Maschinenbaumeister Ostendorff;
4. dem Mechanikus Rekoß;
5. dem Kommerzienrath Schnell; und
6. dem Goldarbeiter Zimmermann.

Die Gewerbetreibenden unseres Verwaltungs-Bezirks, welche Gegenstände für die Ausstellung einsenden wollen, haben sich bei dieser Bezirks-Kommission zu melden und ihrer schriftlich unter Adresse des Vorsitzenden der Kommission abzugebenden Meldung, welche, falls sie durch die Post in des Erstern Hände gelangt, frankirt sein muß, eine Nachweisung beizufügen, welche die einzelnen angemeldeten Artikel nebst deren Benennung und Bezeichnung, so wie den vollständigen Namen und den Wohn- oder Fabrikort des Verfertigers enthält. Ueber den gewöhnlichen unzweifelhaften Verkaufspreis, wofür der Artikel in größern Quantitäten beim Absatz aus erster Hand geliefert werden kann, über die Ausdehnung des Gewerbes, die darin beschäftigte Arbeiterzahl, so wie über den Ursprung und Preis des rohen Materials oder des verarbeiteten Halbfabrikats nähere Auskunft zu geben, bleibt den Anmeldenden überlassen, wie es denselben auch frei steht, bei Angabe des gewöhnlichen Verkaufspreises dessen Veröffentlichung zu verbitten.

Da die Annahme der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände bei der Ausstellungs-Kommission in London am 1sten März 1851 geschlossen wird, so muß die Anmeldung der durch Vermittelung der Berliner Kommission nach London zu befördernden Ausstellungs-Gegenstände bei der Bezirks-Kommission am hiesigen Orte bis zum 1sten August d. J. erfolgen.

Von der Ausstellungs-Kommission in Berlin werden sodann die für die Ausstellung angemeldeten Gegenstände, soweit sie dazu geeignet befunden, unverzüglich den Königl. Großbritannischen Kommissarien für die Ausstellung weiter angezeigt und wird, so weit dies nöthig ist, die Genehmigung zur Annahme eingeholt, denjenigen Gewerbetreibenden aber, von welchen jene Gegenstände angemeldet sind, von der Entscheidung Nachricht gegeben.

Es bleibt dem Ermessen der Aussteller überlassen, ob sie die für die Ausstellung geeignet befundenen Gegenstände selbst an die Königl. Großbritannischen Ausstellungs-Kommissarien in London, für welche alsdann die Bescheinigung der Königl. Kommission zu Berlin über die genehmigte Anmeldung beizufügen ist, einsenden, oder ob sie für diesen Zweck sich der von dieser Kommission zu eröffnenden Vermittelung bedienen wollen.

Behufs der Empfangnahme und Weiterbeförderung der vorerwähnten Ausstellungs-Gegenstände, so wie zur spätern Rücksendung derselben, werden Empfangsstellen in

Berlin

Digitized by Google

Berlin, Cöln und Danzig errichtet werden, an welche die Aussteller die qu. Gegenstände auf ihre Kosten einzusenden, und von denen aus sie späterhin die Erstern zurück zu befördern haben. Dagegen wird die Uebersendung der genehmigten Ausstellungsgegenstände von diesen Empfangsstellen nach London und zum Ausstellungslokol, so wie die Rücksendung von da zu den Empfangsstellen, einschließlich der Transportversicherung, auf Kosten des Staats erfolgen.

Die Auswahl unter den vorbenannten Empfangsstellen bleibt den Ausstellern überlassen.

Die näheren Bestimmungen, wie und bis zu welchem Zeitpunkte die Einsendungen an die qu. Empfangsstellen zu bewirken sind, werden seiner Zeit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Indem wir das gewerbetreibende Publikum unsers Verwaltungs-Bezirks von diesem für die ganze civilisirte Welt so wichtigen Unternehmen höherer Anordnung gemäß in Kenntniß setzen, hoffen und wünschen wir, daß vornehmlich diejenigen Industriezweige unseres Departements, welche für den Exporthandel nach überseeischen Handelsgebieten arbeiten, durch Einsendung tüchtiger Fabrikate eine würdige Vertretung auf der bevorstehenden allgemeinen Industrie-Ausstellung finden mögen.

Königsberg, den 30sten April 1850.

№ 83. Neu errichtetes Etablissement „Neu Jerutten" betreffend.

Dem auf der Feldmark des im Kreise Ortelsburg belegenen Dorfes Gr. Jerutten neu errichteten Etablissement ist der Name: „Neu Jerutten" beigelegt worden, ohne daß in den bisherigen Kommunal-, polizeilichen und sonstigen Verhältnissen hiedurch etwas geändert wird. Königsberg, den 30sten April 1850.

I.

№ 84. Betrifft die Aufbringung außerordentlicher Beiträge für 1849 bei der kleinstädtischen Feuer-Sozietät. 181/5.

Die für das Jahr 1849 aufgekommenen ordentlichen Feuer-Kassen-Beiträge haben zur Bestreitung aller der Städte-Feuer-Sozietät obliegenden Verbindlichkeiten nicht ausgereicht, vielmehr ist am Jahresschlusse ein Minus von 14003 Rthlr. 2 Sgr. 2 Pf. verblieben. Zur Deckung dieses Bedürfnisses ist die Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages, welcher auf $\frac{1}{2}$ des ordentlichen Beitrages festgesetzt ist, nothwendig geworden. Die in dieser Beziehung gefertigte General-Repartition wird den Magistraten einer jeden associirten Stadt in zwei Exemplaren mittelst Couvert zugefertigt werden, wovon das Eine durch Aushang im Geschäfts-Lokal zur Einsicht der associirten Grundbesitzer zu bringen, das Andere aber zu den Akten zu nehmen ist. Nach Eingang der Repartition haben die Magistrate sofort die Sub-Repartition auf die einzelnen Grundbesitzer zu bewirken und denselben die Einzahlung der auf jeden treffenden Beträge bis zum 15ten Juni c. aufzugeben. Die nach dem 15ten Juni c. verbliebenen Reste sind durch Exekution beizutreiben und haben die Magistrate bei eigener Vertretung dafür zu sorgen, daß die vollständige Abführung bis zum 1sten Oktober c. erfolgt. In dem am 10ten Juli c. einzureichenden monatlichen Kassen-Abschlusse sind die außerordentlichen Beiträge mit aufzunehmen, damit die Einziehung und Abführung derselben kontrollirt werden kann. Königsberg, den 1sten Mai 1850.

Königl. Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

Der

№ 85. Die Verlegung des Krammarkts in Lindenau, Kreises Heiligenbeil betreffend.

Der auf den 14ten Mai c. angesetzte Krammarkt im Dorfe Lindenau, Kreises Heiligenbeil, wird hierdurch auf Mittwoch den 26sten Juni d. J. verlegt.

Königsberg, den 8ten Mai 1850.

Bekanntmachungen des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 86. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termine das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Taufattest;
2. das Attest über erfüllte Militairpflicht;
3. das Abgangszeugniß von der Universität;
4. die licentia concionandi;
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren;
6. der Communionschein;
7. das Curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache; und
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann.

Die Meldung muß spätestens bis zum 15ten Juli d. J. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden. Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 30sten September d. J. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 28sten Oktober d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theol. Facultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Decan am 18ten Oktober d. J. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt. Königsberg, den 1sten Mai 1850.

№ 87. Wohlfähige Elementar-Lehrer betr.

Nachstehende Zöglinge des mit dem Königl. Waisenhause hier verbundenen Schullehrer Seminars, als:

1. Gottlieb Lebrecht Aust aus Pobethen, Kreises Fischhausen;
2. August Bittcher aus Mahnsfeld bei Königsberg;
3. Gustav Alexander Guß aus Königsberg;
4. Carl Ludwig Wilhelm Hammilton aus Königsberg;

5. Carl

5. Carl Ferdinand Knoff aus Danzig;
6. Julius Gustav Polte aus Königsberg;
7. Friedrich Wilhelm Leopold Schulz aus Nautzken bei Caymen;

sind nach bestandener Prüfung am 9ten April c. zu Elementarschullehrerstellen für wahlfähig anerkannt worden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 1sten Mai 1850.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 88. Die Beachtung des Publikandums vom 9ten Oktober 1848 wegen Mittheilung der Straf-Erkenntnisse betreffend.

In Folge erneuerter Beschwerde der Landarmen-Verpflegungs-Inspektion über die unterlassene Mittheilung der Straferkenntnisse mit Gründen bei der Einlieferung der zur Detention Verurtheilten, werden die sämmtlichen Gerichte des Departements angewiesen, das Publikandum vom 9ten Oktober 1848 (Amtsblatt pro 1848 Seite 293.) auf das Genaueste zu befolgen. Königsberg, den 26sten April 1850.

Kriminal-Senat des Königl. Appellations-Gerichts.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 89. Die Beamten und die Bezirke der Staatsanwaltschaft im Königsberger Departement betreffend.

In Betreff der Beamten und der Bezirke der Staats-Anwaltschaft im Königsberger Departement, wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Die Staats-Anwaltschaft für den Stadtbezirk Königsberg ist mit der Staats-Anwaltschaft für den Königsberger Kreisgerichts-Bezirk am 1sten Mai d. J. vereinigt worden. Es bestehen also jetzt sieben Bezirke der Staats-Anwaltschaft im Departement des Unterzeichneten, nämlich Königsberg, Memel, Bartenstein, Heilsberg, Mohrungen, Neidenburg und Wehlau, die genau so, wie die gleichnamigen Schwurgerichts-Bezirke, begrenzt sind.

Dem Obergerichts-Assessor Meuß ist die interimistische Verwaltung des Staats-Anwaltamts bei dem Stadtgericht zu Königsberg, und bei dem Kreisgericht daselbst übertragen. Er hat seine Funktion bei dem Stadtgericht schon am 1sten April d. J., und bei der vereinigten Staats-Anwaltschaft zu Königsberg am 1sten Mai d. J. angetreten. Der Obergerichts-Assessor Henke II. ist zum Gehülfen bei der Staats-Anwaltschaft zu Königsberg bestellt.

Die unterm 27sten März d. J. Allerhöchst ernannten Staats-Anwälte Funk zu Memel, Dr. Küßner zu Bartenstein, Presting zu Heilsberg, Beckenstein zu Mohrungen und Koch zu Neidenburg, behalten dieselben Bezirke, in denen sie bisher interimistisch fungirt haben.

Dem Obergerichts-Assessor Leue ist die Funktion als Staats-Anwalt für den Schwurgerichts-Bezirk Wehlau, der die Kreisgerichts-Bezirke Wehlau und Labiau, und die landräthlichen Kreise Wehlau, Labiau und Gerdauen umfaßt, vom 1sten Mai d. J. ab übertragen worden.

In Rössel, Braunsberg und Ortelsberg sind nach wie vor, Gehülfen der Staats-Anwälte, beziehungsweise, zu Bartenstein, Heilsberg und Neidenburg stationirt.

Königsberg, den 4ten Mai 1850. Der Königl. Ober-Staats-Anwalt v. Batocki.

In

№ 90. Verloren gegangene Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe betr.

In Gemäßheit des §. 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819 (Gesetzsammlung № 549.) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Minna von Schaffstädt zu Königsberg in Pr., Theaterplatz № 2., die Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe

№	5088	Litr. E.	über	20	Rthlr.
„	12011	„ E.	„	20	„
„	19539	„ E.	„	20	„
„	19540	„ E.	„	20	„
„	3804	„ F.	„	10	„
„	3867	„ F.	„	10	„
„	8224	„ F.	„	10	„
„	8243	„ F.	„	10	„
„	13567	„ F.	„	10	„

angeblich mittelst Einbruchs gestohlen worden sind.

Es werden daher Diejenigen, welche sich im Besitz der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder der ꝛc. v. Schaffstädt anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation der Schuldverschreibungen eingeleitet werden wird.

Berlin, den 3ten Mai 1850.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

№ 91. Die Versendung von undeclarirtem Papiergeld betreffend.

Es ist bereits mehrfach durch öffentliche Bekanntmachungen darauf aufmerksam gemacht worden, das nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Post-Verwaltung keinen Ersatz zu leisten hat, wenn Briefe mit undeklarirten Kassen-Anweisungen ꝛc. ꝛc. bei Beförderung mit der Post verloren gehen.

Es ließ sich hiernach erwarten, daß die Versendung von undeklarirtem Papiergeld ganz aufhören oder doch bedeutend sich verringern würde, um so mehr, als in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten April 1848 der Unterschied zwischen dem Porto für deklarirtes Papiergeld und dem Porto für gewöhnliche Briefe nur in der sehr mäßigen Assecuranz-Gebühr besteht.

Gleichwohl sind in neuerer Zeit wieder mehrfach Reklamationen wegen des Verlustes von undeklarirt versandtem Papiergelde erhoben worden.

Da dieselben, soweit es sich um den Ersatz aus der Post-Kasse handelt, jederzeit ohne Erfolg bleiben mußten, so nimmt die Ober-Post-Direktion Veranlassung, das correspondirende Publikum hierdurch wiederholt auf die mit Unterlassung der Deklaration verbundene Gefahr und soweit bei derartigen Versendungen nur eine Porto-Ersparniß beabsichtigt wird, zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß diese Ersparniß beispielsweise

bei 50 Rthlr. K.-A. in einem Briefe von Königsberg nach Braunsberg nur ¼ Sgr.,
bei 100 Rthlr. K.-A. von Königsberg nach Danzig nur 1 Sgr.,
bei 200 Rthlr. K.-A. von Königsberg nach Berlin nur 4 Sgr.

beträgt; also zu der Gefahr, welcher der Absender sich aussetzt, in keinem Verhältniß steht.

Königsberg i. Pr., den 3ten Mai 1850. Königl. Ober-Post-Direktion.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisherige Superintendentur-Verweser Pfarrer Volkmann zu Pr. Holland ist mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27sten März d. J. zum Superintendenten der Diözese Pr. Holland ernannt worden.

Dem seitherigen Rektor der Stadtschule zu Allenburg und Prediger Heinrich Gottlieb Reinhard Ebel ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Rossitten und Sarkau, in der Diözese Schaaken verliehen worden.

Dem Fräulein Auguste Schirmer ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Dem Fräulein Emire Schön ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungs-Bezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte stattfinden. Pro April 1850.

№	Benennung der Städte.	Die Durchschnitts-Marktpreise des Weizens			des Roggens			der Gerste			des Hafers			der grauen Erbsen			der weißen Erbsen		
		waren pro Scheffel.																	
		rtl.	sgr.	pf.	rtl	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Braunsberg . . .	1	23	9	—	22	5	—	18	—	—	13	6	—	27	10	—	26	2
2	Heilsberg . . .	1	15	2	—	22	3	—	16	5	—	12	9	—	27	11	—	25	4
3	Königsberg . . .	1	20	9	—	24	4	—	19	2	—	14	1	1	—	7	—	29	10
4	Memel	2	—	—	1	—	7	—	23	7	—	16	5	1	15	—	1	—	10
5	Osterode	1	17	6	—	20	—	—	16	—	—	13	6	1	—	—	—	25	—
6	Pr. Holland . .	1	20	—	—	23	—	—	19	—	—	13	—	1	—	—	—	26	—
7	Rastenburg . . .	1	15	—	—	22	—	—	18	—	—	12	—	1	—	—	—	24	—
8	Wehlau	1	17	6	—	23	6	—	20	—	—	11	—	1	2	—	1	—	—

Königsberg, den 8ten Mai 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch-

Digitized by Google

Durchschnitts-Marktpreise

in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg. Für den Monat April 1850.

		Rt.	sgr.	pf.
Weizen	pr. Scheffel	1	20	9
Roggen	" "	—	24	4
Gerste	" "	—	19	2
Hafer	" "	—	14	1
Erbsen, graue	" "	1	—	7
dito weiße	" "	—	29	10
Bohnen	" "	—	29	2
Buchweizen	" "	(nicht zu Markte gebracht.		
Leinsaat	" "	1	13	—
Wicken	" "	—	18	—
Weizenmehl	" "	2	26	—
Roggenmehl	" "	1	9	—
Gerstenmehl	" "	1	15	—
Buchweizengrütze	" "	2	4	—
dito	" Quart	—	1	4
Gerstengrütze	" Scheffel	2	4	—
dito	" Quart	—	1	4
Hafergrütze	" Scheffel	2	4	—
dito	" Quart	—	1	4
Hirsengrütze	" Scheffel	4	8	—
dito	" Quart	—	2	8
Graupe	" Scheffel	4	24	—
dito	" Quart	—	3	—
Kartoffeln	" Scheffel	—	20	7
Hofbutter	pr. Stein à 33 Pfd.	4	25	—
dito	pr. "	—	4	4
Litthauische Butter	pr. Stein à 33 Pfd.	4	10	—
dito	pr. "	—	4	—
Stückbutter	" "	—	5	1
Elbingsche Butter	" "	—	3	11
Käse, ordinairer	" "	—	2	6
dito besserer	" "	—	3	—
Eier	pr. Schock	—	13	2

		Rt.	sgr.	pf.
Bier	pro Tonne	3	15	—
dito	" Quart	—	1	4
Branntwein pr. Ohm von 120 Quart à 80 pCt. oder 9600 pCt. Tralles		13	6	6
dito	pro Procent "	—	4	11
dito	pro Quart "	—	2	8
Biereſſig	pr. Tonne	2	15	—
Weineſſig	" Anker	1	—	—
Reis pr. Pfd.	2 sgr. bis	—	4	—
Rindfleisch	pr. Pfd.	—	2	9
dito en gros in Rumpfen	" "	—	1	10
Schweinefleisch	" "	—	3	4
dito en gros in Rumpfen	" "	—	2	4
Schöpsenfleisch	" "	—	3	—
dito en gros in Rumpfen	" "	—	2	2
Kalbfleisch	" "	—	2	6
dito en gros in Rumpfen	" "	—	1	10
Speck, ungeräucherter	" "	—	4	—
dito geräucherter	" "	—	5	2
Schmeer	" "	—	4	2
Heu	pr. Centner	—	14	8
Stroh	pr. Schock	3	1	6
Holz, weiches	pr. Klafter	4	11	8
dito hartes	" "	6	9	6
Talg, ungeschmolzen	pr. Pfd.	nicht zu Markt gebracht.		
Taback	pr. Ctnr. à 110 Pfd.			
Hopfen	dito			
Wolle	dito			
Flachs	dito			
Garn, leinen	pr. Stück			
Torf	pr. Mille			
Ziegel	" "			
Dachpfannen	" "			
Kalk	" Tonne			

Königsberg, den 8ten Mai 1850.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 20.)

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 2.
zu Nro. 20. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Lizitation.

(Den Lizitations-Termin zum Verkauf des Oberförster-Etablissements zu Imten betreffend.)

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17ten v. M., nach welcher das im Kreise Wehlau, ½ Meile von der Stadt Tapiau und dem Pregelfluß und 5 Meilen von Königsberg entfernt gelegene vormalige Königl. Oberförster-Etablissement zu Imten mit den dazu gehörigen Ländereien, von überhaupt 419 Morgen 97 □Ruthen Preuß., bestehend in 8 Morgen 45 □Ruthen Garten, 117 Morgen 111 □Ruthen Acker, 108 Morgen 71 □Ruthen Wiesen, 181 Morgen 85 □Ruthen Weide und 3 Morgen 145 □Ruthen Unland und den darauf befindlichen Gebäuden, bestehend in einem Wohnhaus, zwei Ställen und einer Scheune, alternativ im Ganzen oder in sieben einzelnen Abschnitten im Wege des öffentlichen Meistgebots veräußert werden soll, — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Veräußerungs-Bedingungen nunmehr höhern Orts festgestellt worden sind und von den resp. Kauflustigen in unserer Forst-Registratur oder auch bei der Königl. Oberförsterei Gauleden eingesehen werden können.

Der Lizitations-Termin, in welchem $\frac{1}{10}$ des Meistgebots sofort gezahlt werden muß, ist auf den 1sten Juni c., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle zu Imten in dem dortigen ehemaligen Oberförster-Wohngebäude angesetzt.

Königsberg, den 11ten Mai 1850.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 21. Königsberg, Mittwoch den 22 sten Mai 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 92. Den Remonte-Ankauf pro 1850 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. und den angrenzenden Bereichen in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	15 ten	Juni	in Marienburg.	den	20 sten	August	in Angerburg.
„	17 ten	„	in Elbing.	„	22 sten	„	in Barten.
„	18 ten	„	in Pr. Holland.	„	24 sten	„	in Gerdauen.
„	20 sten	„	in Braunsberg.	„	26 sten	„	in Friedland.
„	22 sten	„	in Brandenburg.	„	28 sten	„	in Pr. Eylau.
„	25 sten	„	in Trutenau.	„	29 sten	„	in Bartenstein.
„	26 sten	„	in Pobethen.	„	31 sten	„	in Rastenburg.
„	27 sten	„	in Neuendorf.	„	2 ten	Sptbr.	in Lötzen.
„	29 sten	„	in Labiau.	„	18 ten	„	in Marienwerder.
„	1 sten	Juli	in Mehlauken.	„	27 sten	„	in Plaschken.
„	4 ten	„	in Tapiau.	„	30 sten	„	in Prökuls.
„	5 ten	„	in Wehlau.	„	2 ten	Oktbr.	in Kaukehnen.
„	9 ten	„	in Seßlacken.	„	4 ten	„	in Heinrichswalde.
„	11 ten	„	in Insterburg.	„	5 ten	„	in Tilsit.
„	18 ten	„	in Darkehmen.				

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Brandenburg, demnächst wieder von Neuendorf bis einschließlich Wehlau und von Barten bis einschließlich Bartenstein auch in Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den Märkten in Trutenau und Pobethen werden ersucht, die behandelten Pferde am 27 sten Juni nach Neuendorf zu bringen und daselbst die Bezahlung in Empfang zu nehmen; wogegen sich die Verkäufer auf den übrigen Märkten bereit finden wollen, wie seither die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots in Litthauen, auf eigene Kosten wieder selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld zu erheben.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem

Digitized by Google

frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden. Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 5ten April 1850.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 93.

Die Theilnahme der Staatsbeamten an Vereinen, welche eine der Staats-Regierung feindselige Tendenz verfolgen, betr. 18/5. III.

Nach dem allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 10. sind die Staatsbeamten vorzüglich bestimmt, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen (§. 1.). Sie sind, außer zur Erfüllung der allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupt des Staats besondere Treue, besonderen Gehorsam schuldig und dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid und Pflicht zugethan (§§. 2. und 3.).

Diesen allgemeinen Grundsätzen entsprechend, zählt die Verordnung von 11ten Juli v. J. die Pflicht der Treue und das Fernhalten von feindseliger Partheinahme gegen die Staatsregierung zu den Dienstpflichten der Beamten und bedroht deren Verletzung unbedingt mit Entfernung aus dem Amte (§. 20. a. a. O.). In die Kategorie einer feindseligen Partheinahme gegen die Staatsregierung fällt aber unzweifelhaft die Theilnahme an Vereinen, welche statutenmäßig oder faktisch eine der Staatsregierung feindselige Tendenz verfolgen, eine systematische Opposition gegen dieselbe unterhalten und betreiben, den bestehenden verfassungsmäßigen Zustand zu untergraben suchen, die Pflicht der Treue gegen das Oberhaupt des Staats, den König, gering achten und, anstatt die Regierung zu unterstützen, ihr in allen Maaßnahmen hemmend entgegen zu treten bemüht sind.

Von Beamten, die an solchen Bestrebungen sich betheiligen, resp. durch Theilnahme an solche Bestrebungen unterstützenden Vereinen ihre Zustimmung zu den Tendenzen derselben zu erkennen geben, läßt sich nicht erwarten, daß sie ihrer vorzugsweisen Bestimmung, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staats unterhalten und befördern zu helfen, irgend wie genügen werden. Mit solchen Beamten kann aber auch die Verantwortlichkeit der Minister nicht bestehen. Dies gilt nicht blos von den eigentlich vollziehenden Regierungs-Organen im engeren Sinne, sondern auch von allen Staatsbeamten, da dieselben bald in größerem, bald in geringerem Maaße als Organe der Regierung betrachtet werden müssen. Insbesondere sind hiervon die öffentlichen Lehrer nicht ausgeschlossen, da sie, insoweit sie nicht direkt Anordnungen der Regierungen auszuführen haben, doch dazu berufen sind, die künftige Generation zu bilden und vor Allem die Pflicht haben, der Jugend Ehrfurcht gegen Gott, Treue gegen den König, Achtung vor dem Gesetz einzuprägen und in ihr den Sinn für Ordnung und Recht zu wecken. — Daß eine diesem Zwecke entsprechende Wirksamkeit von Lehrern nicht erwartet werden kann, welche Vereinen der oben erwähnten Art gehören, bedarf keiner Ausführung.

In Erwägung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen und der daraus sich ergebenden besonderen Stellung der Staatsbeamten, hat daher auch das Königl. Staats-Ministerium einstimmig als unzweifelhaft anerkannt, daß die Theilnahme an Vereinen der vorerwähnten Kategorie mit den Pflichten der Staatsbeamten nicht vereinbar sei, und

daß

Digitized by Google

daß Beamte, welche gleichwohl an solchen Vereinen sich betheiligen, nach §. 20. der Verordnung vom 11ten Juli v. J. die Dienstentlassung treffen könne, ohne daß es einer vorhergegangenen Aufforderung zum Austritt aus dem Vereine resp. eines Verbots der Theilnahme an demselben bedürfe.

Dieser Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 13ten Mai 1850.

№ 94. Die Verpachtung der Domaine Strzelno nebst Zubehör betr. II.

Die durch den Tod des bisherigen Pächters zu Johannis c. pachtlos werdende Domaine Strzelno nebst Zubehör, im Inowraclawer Kreise, des Bromberger Regierungs-Bezirks, $2\frac{3}{4}$ Meilen von Inowraclaw, $8\frac{1}{2}$ Meilen von Bromberg entfernt, soll, in dem auf Freitag den 31sten Mai 1850, Vormittags 10 Uhr, im Amtshause zu Strzelno vor dem Regierungs-Assessor v. Schierstedt anberaumten Termin im Wege des Meistgebots von Johannis d. J. ab auf 18 Jahre anderweit verpachtet werden.

Bietungslustige haben sich über ihr Vermögen und ihre Qualifikation im Termine auszuweisen. Der Meistbietende hat eine Kaution von 1600 Rthlr. baar oder in inländischen Staatspapieren zu bestellen. Die Auswahl unter den drei Bestbietenden und Ertheilung des Zuschlags bleiben dem Königl. Finanz-Ministerio vorbehalten. Der Termin wird um 6 Uhr Abends geschlossen.

Die Verpachtung erfolgt auf Grund der für Verpachtungen von Domainen in der Provinz Posen unter dem 23sten April 1837 festgestellten allgemeinen und der in unserer Registratur nebst Anschlägen und Charten einzusehenden, jedoch der Festsetzung des Königl. Finanz-Ministeriums noch unterliegenden speziellen Bedingungen.

Die Pachtstücke bestehen:

a.	in dem Vorwerk Strzelno mit der daselbst befindlichen Brau- und Brennerei, Oelmühle, Fischerei mit einem Areal von . . .	1633	Morgen;
b.	in dem Vorwerk Gay von	766	„
c.	„ „ „ Mlyny von	1769	„
d.	„ „ „ Blawatty mit der daselbst befindlichen Ziegelei und einem Areal von	858	„
e.	in dem Vorwerk Naskrentny mit einem Areal von . .	293	„
f.	in den an letzteres angrenzenden früher städtischen und geistlichen Grundstücken von	493	„
	Summa	5812	Morgen;

worunter circa 1000 Morgen Stau- und Rieselwiesen.

Das Pachtminimum beträgt 5529 Rthlr. 21 Sgr. 9. Pf. Die erste Pachtrate muß sogleich nach Ertheilung des Zuschlages und vor der zu Johannis c. stattfindenden Uebergabe gezahlt werden. Bromberg, den 4ten Mai 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 424. Res. II.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 13ten Mai 1850.

№ 95.

Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften. 382/4 I.

Gesetz,

betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Reserve- und Landwehrmannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien im Falle der Bedürftigkeit eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§. 2. Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§. 1.) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren. Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahre, so wie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, insofern sie von den zum Dienste Einberufenen unterhalten werden müssen. Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§. 1. 2.) wird den Kreisen auferlegt. Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehroffiziere in den Fällen des §. 1. zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise, wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heers aus dem Militairfonds bestritten.

§. 4. Die Unterstützungsbedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 5. Als Kreisunterstützung muß mindestens gewährt werden: a. für die Ehefrau monatlich 1 Rthlr. 10 Sgr., und in der Zeit vom 1sten November bis 1sten April 2 Rthlr.; b. für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr. — Die Geldunterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§. 6. In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Kommission gebildet, welche a. sowohl über die Unterstützungsbedürftigkeit der betreffenden Familien als auch b. unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des §. 5., endgültig zu entscheiden und c. die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§. 7. Die Unterstützungskommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Lokalverhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreiseinsassen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreisausschuß zu übertragen. Einer jeden Unterstützungskommission wird ein von dem betreffenden Landwehrbataillons-Kommando zu wählender Offizier beigeordnet.

§. 8. Die Kommission (§. 7.) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Der der Kommission

Digitized by Google

mission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen Theil; hat aber keine entscheidende Stimme.

§. 9. Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Kommunalbeiträge aufgebracht.

§. 10. Die von der Kommission (§. 7.) festgestellte Kreisunterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht. Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr. Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreisunterstützung nicht angerechnet werden.

§. 11. Den Familien derjenigen, welche, während sie im aktiven Dienst sich befinden, a. der Desertion sich schuldig machen oder b. durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden, wird die bewilligte Kreisunterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Kommission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 12. Den Familien derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch 3 Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreisunterstützung belassen, sofern ihre Hilfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§. 13. Die Familien derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreisunterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§. 14. Die den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstrekt sich nicht auf die Zeit, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§. 15. Gleiche Verpflichtung wie die Kreise (§§. 3. und 6.) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landräthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung (§§. 7. und 10.) tritt die Gemeindevertretung und an Stelle des Landraths (§. 7.) der Bürgermeister.

§. 16. Die Minister des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Charlottenburg, den 27sten Februar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 6ten Mai 1850.

Die

Digitized by Google

№ 96. Die im Laufe des Jahres 1849 amortisirten Staats-Papiere betreffend. 160/5 II.

Die in nachstehender Liste verzeichneten Staats-Papiere sind im Laufe des Jahres 1849 amortisirt worden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 6ten Mai 1850.

Liste

der aufgerufenen und der Königl. Controle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1849 als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuldscheine de 1811.

Des Dokuments			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litr.	Betrag. Rthlr.	
69511	K.	100	vom 24sten August 1848.
148596	K.	100	

II. Staats-Schuldscheine de 1842.

131639	F.	100	vom 12ten Oktober 1848.
131640	F.	100	
131641	F.	100	
131649	F.	100	
24477	G.	50	
24478	G.	50	
24479	G.	50	
24480	G.	50	
24488	G.	50	
24490	G.	50	
24491	G.	50	
24492	G.	50	
24493	G.	50	
24494	G.	50	
33656	H.	25	
33675	H.	25	
33680	H.	25	
103016	F.	100	vom 24sten August 1848.
103017	F.	100	
103021	F.	100	
103022	F.	100	

Noch

Digitized by Google

Noch II. Staatsschuldscheine de 1842.

Des Dokuments			Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
№	Litr.	Betrag. Rthlr.	
180656	F.	100	vom 15ten Juni 1848.
36606	A.	1000	
36607	A.	1000	
10457	E.	200	
10458	E.	200	
10459	E.	200	
94237	F.	100	vom 8ten März 1849.
94238	F.	100	
94240	F.	100	
94241	F.	100	
22065	G.	50	
22066	G.	50	
25577	H.	25	
13809	E.	200	
13810	E.	200	vom 8ten März 1849.
160094	F.	100	

Berlin, den 10ten April 1850.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

№ 97. Die Ausstellung von Pferde-Legitimationsatteften betr. 1866/4. I.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17ten November 1847 № 112. bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß in Stelle des gewesenen Schulzen Rehag aus Schlitt, Kreises Heilsberg, dem gegenwärtigen Schulzen For daselbst die Ausstellung der Pferde-Legitimationsatteste an die Einsassen aus den Dörfern Schlitt und Heiligenthal übertragen ist.

Königsberg, den 29sten April 1850.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 98. Die Anstellung eines Kreisthierarztes für den Kreis Thorn betr.

Das Königl. Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlaß vom 15ten d. Mts. die Anstellung eines Kreisthierarztes für den Kreis Thorn genehmigt. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordern qualifizirte Thierärzte, welche sich um diese mit einem jährlichen Gehalt von 100 Rthlr. versehene Stelle bewerben wollen, hiedurch auf, sich binnen 4 Wochen unter Einreichung des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Kreisthierarzt-Stelle, bei uns zu melden.

Marienwerder, den 29sten April 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die

Digitized by Google

№ 99. Die Errichtung einer Apotheke im Kirchdorfe Mirunsken, Kreises Oletzko, ist höhern Orts genehmigt worden. Wir fordern demzufolge qualifizirte Apotheker, welche die Conzession für dies Etablissement zu erhalten wünschen, auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation oder sonstigen Zeugnisse, so wie eines Curriculi vitae, binnen 4 Wochen bei uns anzumelden.

Die Ertheilung der Conzession wird seiner Zeit von Seiten des Königl. Ober-Präsidii der Provinz erfolgen. Gumbinnen, den 2ten Mai 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Errichtung einer Apotheke im Kirchdorfe Mirunsken, Kreises Oletzko, betreffend.

№ 100. Es ist bereits mehrfach durch öffentliche Bekanntmachungen darauf aufmerksam gemacht worden, daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Post-Verwaltung keinen Ersatz zu leisten hat, wenn Briefe mit undeklarirten Kassen-Anweisungen ꝛc. ꝛc. bei Beförderung mit der Post verloren gehen.

Es ließ sich hiernach erwarten, daß die Versendung von undeklarirtem Papiergeld ganz aufhören oder doch bedeutend sich verringern würde, um so mehr, als in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten April 1848 der Unterschied zwischen dem Porto für deklarirtes Papiergeld und dem Porto für gewöhnliche Briefe nur in der sehr mäßigen Assecuranz-Gebühr besteht.

Gleichwohl sind in neuerer Zeit wieder mehrfach Reklamationen wegen des Verlustes von undeklarirt versandtem Papiergelde erhoben worden.

Da dieselben, soweit es sich um den Ersatz aus der Post-Kasse handelt, jederzeit ohne Erfolg bleiben mußten, so nimmt die Ober-Post-Direktion Veranlassung, das correspondirende Publikum hierdurch wiederholt auf die mit Unterlassung der Deklaration verbundene Gefahr und soweit bei derartigen Versendungen nur eine Porto-Ersparniß beabsichtigt wird, zugleich darauf aufmerksam zu machen, daß diese Ersparniß beispielsweise

bei 50 Rthlr. K.-A. in einem Briefe von Königsberg nach Braunsberg nur ½ Sgr.,
bei 100 Rthlr. K.-A. von Königsberg nach Danzig nur 1 Sgr.,
bei 200 Rthlr. K.-A. von Königsberg nach Berlin nur 4 Sgr.

beträgt; also zu der Gefahr, welcher der Absender sich aussetzt, in keinem Verhältniß steht.

Königsberg i. Pr., den 3ten Mai 1850. Königl. Ober-Post-Direktion.

Die Versendung von undeklarirtem Papiergeld betreffend.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der köllmische Gutsbesitzer und Schulz Franz Kollakowski aus Fittigsdorf, Kreises Allenstein, ist für das Kirchspiel Gr. Kleeberg als Landgeschworner angestellt worden.

Der Krugbesitzer Herrmann Hahn zu Piassutten ist als Kreis-Taxator für den Kreis Ortelsburg bestellt worden.

Der Gutsbesitzer Andersonn in Schultitten ist für den Kreis Pr. Eylau als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 21.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 22. Königsberg, Mittwoch den 29sten Mai 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der in № 21. des Amtsblatts vom 22. Mai d. J. S. 120. bekannt gemachte Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums, betreffend die Theilnahme der Beamten an Vereinen, welche eine der Staats-Regierung feindselige Tendenz verfolgen, bezieht sich nicht blos auf die unmittelbaren, sondern auch auf alle mittelbaren Beamten. Dies wird hiedurch zur Beseitigung etwaniger Zweifel nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

№ 101. Die Aufnahme lokalpolizeilicher Verordnungen für die hiesige Stadt in die hier erscheinende Zeitung, genannt „die konstitutionelle Monarchie" betreffend.

Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten Februar 1840 (Gesetzsammlung Jahrgang 1840 Seite 32.) bringen wir hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Aufnahme lokalpolizeilicher Verordnungen für die hiesige Stadt in die hier erscheinende Zeitung, genannt „die konstitutionelle Monarchie" als eine mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für die Verwaltungs- und Gerichts-Behörden erfolgende Publikation von uns anerkannt ist. Königsberg, den 12ten Mai 1850.

№ 102 Die Verpachtung der Domaine Strzelno nebst Zubehör betr. II.

Die durch den Tod des bisherigen Pächters zu Johannis c. pachtlos werdende Domaine Strzelno nebst Zubehör, im Inowraclawer Kreise, des Bromberger Regierungs-Bezirks, 2¾ Meilen von Inowraclaw, 8½ Meilen von Bromberg entfernt, soll, in dem auf Freitag den 31sten Mai 1850, Vormittags 10 Uhr, im Amtshause zu Strzelno vor dem Regierungs-Assessor v. Schierstedt anberaumten Termin im Wege des Meistgebots von Johannis d. J. ab auf 18 Jahre anderweit verpachtet werden.

Bietungslustige haben sich über ihr Vermögen und ihre Qualifikation im Termine auszuweisen. Der Meistbietende hat eine Kaution von 1600 Rthlr. baar oder in inländischen Staatspapieren zu bestellen. Die Auswahl unter den drei Bestbietenden und Ertheilung des Zuschlags bleiben dem Königl. Finanz-Ministerio vorbehalten. Der Termin wird um 6 Uhr Abends geschlossen.

Die Verpachtung erfolgt auf Grund der für Verpachtungen von Domainen in der Provinz Posen unter dem 23sten April 1837 festgestellten allgemeinen und der in unserer Registratur nebst Anschlägen und Charten einzusehenden, jedoch der Festsetzung des Königl. Finanz-Ministeriums noch unterliegenden speziellen Bedingungen.

Digitized by Google

Die Pachtstücke bestehen:

a. in dem Vorwerk Strzelno mit der daselbst befindlichen Brau- und Brennerei, Oelmühle, Fischerei mit einem Areal von . . . . 1633 Morgen;
b. in dem Vorwerk Gay von . . . . . 766 „
c. „ „ „ Mlyny von . . . . . 1769 „
d. „ „ „ Blawattv mit der daselbst befindlichen Ziegelei und einem Areal von . . . . . 858 „
e. in dem Vorwerk Naskrentny mit einem Areal von . . 293 „
f. in den an letzteres angrenzenden früher städtischen und geistlichen Grundstücken von . . . . . 493 „

Summa 5812 Morgen;

worunter circa 1000 Morgen Stau- und Rieselwiesen.

Das Pachtminimum beträgt 5529 Rthlr. 21 Sgr. 9. Pf. Die erste Pachtrate muß sogleich nach Ertheilung des Zuschlages und vor der zu Johannis c. stattfindenden Uebergabe gezahlt werden. Bromberg, den 4ten Mai 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

№ 424. Res. II.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiemit zur Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 13ten Mai 1850.

№ 103. Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betreffend. 301/5 III.

Zur Prüfung solcher bereits angestellter evangelischer Lehrer, die zur Wiederholung der Prüfung von uns aufgefordert sind und derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungszeugniß zu erwerben beabsichtigen, haben wir zum 8ten und 9ten Juli d. J. im Seminar zu Pr. Eylau Termin anberaumt.

Von den Theilnehmern der Prüfung sind bis zum 20sten Juni d. J. nachstehende Schriftstücke an den Schulinspektor des Kreises, in dem sie sich aufhalten, einzureichen:

1. ein von ihnen selbst verfaßter und niedergeschriebener Lebenslauf;
2. der Nachweis über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3. ein ärztliches, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtiges Attest über den Gesundheitszustand, worin der Pocken-Impfung zu erwähnen ist;
4. ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde über den Lebenswandel;
5. ein Attest des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie sich befinden, über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte. In diesem Atteste ist auch das Lebensalter anzugeben;
6. der Nachweis über die Verhältnisse zur Militair-Dienst-Pflicht.

Diese Papiere haben die Herren Kreis-Schul-Inspektoren uns bis zum 26sten Juni d. J. mittelst Berichts einzusenden.

In Folge höherer Bestimmung wird Hinsichts derjenigen Schulamtsbewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie in diesem Falle von der Wiederholung der Prüfung und so mit von der Anstellung ausgeschlossen bleiben müssen. Königsberg, den 15ten Mai 1850.

Die

Digitized by Google

№ 104. Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im vierten Quartal 1849 zum Domainen-Veräußerungs-Fond geleisteten Zahlungen betr. 47/5 II.

Die von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im vierten Quartal 1849 zur Ablösung von Dominial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Geldern sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Spezial-Kassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden. Die Letzteren haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme jener Quittungen zu melden, und dabei die früher erhaltenen Interims-Bescheinigungen zurückzugeben.

Königsberg, den 16ten Mai 1850.

Nachrichten.

Belobung.

Des Königs Majestät haben dem Postillon Christoph Lonkowsky, früher zu Osterode jetzt zu Löbau, für die Rettung zweier Personen aus der Gefahr des Ertrinkens das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr Allergnädigst zu verleihen geruht.

Königsberg, den 24sten Mai 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 122., de dato Berlin, den 5ten Mai 1850.)

Dem Seidenwaaren-Fabrikanten Scheibler und Comp. in Krefeld ist unter dem 2ten Mai 1850 ein Patent:

auf eine Weblade mit mehreren Schützen zur Anfertigung von Bändern in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 123., de dato Berlin, den 6ten Mai 1850.)

Dem Privatgelehrten Heinrich Moll zu Berlin ist unter dem 3ten Mai 1850 ein Patent:

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten sogenannten Ampelofen, ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 125., de dato Berlin, den 8ten Mai 1850.)

Dem Büchsenmachermeister Eduard Müller zu Berlin ist unter dem 5ten Mai 1850 ein Patent:

auf einen durch Modell dargestellten Spornhalter, so weit solcher für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Sekretair Adolph Eduard Glückmann in Berlin ist unter dem 4ten Mai 1850 ein Einführungs-Patent:

auf

Digitized by Google

auf eine Kämm-Maschine für Wolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 126., de dato Berlin, den 9ten Mai 1850.)

Dem Fabrik-Commissarius Hofmann in Breslau ist unter dem 3ten Mai 1850 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kataraktsteuerung für Dampfmaschinen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Gutsbesitzer Rudel auf Neuhoff, Kreises Mohrungen, ist als Spezial-Direktor der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Stolp für den Kreis Mohrungen bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Siegfried auf Carben ist für den Kreis Heiligenbeil als Spezial-Direktor der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder bestätigt worden.

Der Kaufmann Julius Salewski in Pr. Holland ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat April 1850.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	7	6	6	7
2.	Deime	Tapiau	10	8	6	11
3	Deime	Labiau	8	—	6	1
4.	Passarge	Braunsberg	10	—	3	—
5.	Alle	Allenburg	10	—	5	4
6.	Alle	Schippenbeil	3	3	—	10
7.	Lootsenhafen	Pillau	7	6	6	9
8.	Dange	Memel	2	11	1	11
9.	Hafen	Memel	1	8	—	9
10.	Nemonien	Tymber-Krug	5	10	4	—
11.	Nemonien	Nemonien	5	6	2	8
12	Tymber	Piplin	6	6	4	10
13	Gilge	Gilge	5	1	4	3
14.	Szubel	Marienbruch	5	6	4	—
15.	Frisching	Kobbelbude	6	3	2	10

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 22.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 23. Königsberg, Mittwoch den 5ten Juni 1850.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 8ten Mai 1850 zu Berlin ausgegebene № 23. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3271. Statut der Bank des Berliner Kassenvereins. Vom 15ten April 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 105. Den Remonte-Ankauf pro 1850 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. und den angrenzenden Bereichen in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	15ten	Juni	in Marienburg.	den	20sten	August	in Angerburg.
„	17ten	„	in Elbing.	„	22sten	„	in Barten.
„	18ten	„	in Pr. Holland.	„	24sten	„	in Gerdauen.
„	20sten	„	in Braunsberg.	„	26sten	„	in Friedland.
„	22sten	„	in Brandenburg.	„	28sten	„	in Pr. Eylau.
„	25sten	„	in Trutenau.	„	29sten	„	in Bartenstein.
„	26sten	„	in Pobethen.	„	31sten	„	in Rastenburg.
„	27sten	„	in Neuendorf.	„	2ten	Sptbr.	in Lötzen.
„	29sten	„	in Labiau.	„	18ten	„	in Marienwerder.
„	1sten	Juli	in Mehlauken.	„	27sten	„	in Plaschken.
„	4ten	„	in Tapiau.	„	30sten	„	in Prökuls.
„	5ten	„	in Wehlau.	„	2ten	Oktbr.	in Kaukehnen.
„	9ten	„	in Seßlacken.	„	4ten	„	in Heinrichswalde.
„	11ten	„	in Insterburg.	„	5ten	„	in Tilsit.
„	18ten	„	in Darkehmen.				

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Brandenburg, demnächst wieder von Neuendorf bis einschließlich Wehlau und von Barten bis einschließlich Bartenstein auch in Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den Märkten in Trutenau und Pobethen werden ersucht, die behandelten Pferde am 27sten Juni nach Neuendorf zu bringen und daselbst die Bezahlung in Empfang zu nehmen; wogegen sich die Verkäufer auf den übrigen Märkten bereit finden wollen, wie seither die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots in Litthauen, auf eigene Kosten wieder selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld zu erheben.

Digitized by Google

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden. Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 5ten April 1850.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 106.

Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1850 betreffend.

526/11.

I.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (Außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826 № 8.) machen wir hiemit bekannt, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Oberstlieutenant v. Skopnick.
2. Herr Major v. Buddenbrock.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Dr. Giesebrecht.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Kaufmann und Konsul Toussaint.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling.

Auch ist der Regimentsarzt vom Königl. 3ten Kürassier-Regiment Herr Dr. Hasse der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine haben wir auf Dienstag den 8ten Januar, den 5ten März, den 2ten Juli und den 3ten September 1850 angesetzt.

Die Kommission versammelt sich an den genannten Tagen des Morgens 10 Uhr in unserm nach dem Hofe des Königl. Schlosses belegenen Lesezimmer.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge nebst den in der Instruktion vorgeschriebenen Zeugnissen

„An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Königsberg"

zu richten und insofern sie sich hieselbst aufhalten, in unserm Militair-Bureau einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch zu dem jedesmal nächsten Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich vor dem 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie 20 Jahre alt werden, bei

Digitized by Google

bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, andernfalls sie der Berechtigung verlustig gehen und

2. daß die Annahme von einjährigen Freiwilligen bei allen Truppentheilen (mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt nur zum 1sten Oktober jeden Jahres gestattet worden) nur zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf. Königsberg, den 29sten November 1849.

№ 107. Bedingungen, unter denen junge Leute in das Schiffsjungen-Institut der Königl. Marine aufgenommen werden können. 2861/5 I.

Die nachstehenden Bedingungen, unter denen junge Leute in das Schiffsjungen-Institut der Königl. Marine aufgenommen werden können, imgleichen die Aufforderung des Kommodore Schröder vom 17ten d. Mts. werden hiermit in Folge höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 27sten Mai 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bedingungen,

unter denen junge Leute zur Erlernung des Schiffsdienstes in die Königl. Marine zunächst als Schiffsjungen eingestellt werden dürfen.

1. Vor zurückgelegtem 14ten, wie nach zurückgelegtem 16ten Jahre sind keine Jungen aufzunehmen, eben so wenig kränkliche oder schwächliche, weshalb Taufscheine und ärztliche Atteste incl. Impfscheine vorher vorzulegen sind, eine ärztliche Untersuchung an Bord durch den Marine-Arzt wird außerdem noch vorbehalten.

2. Außer den genannten Attesten hat jeder zum Eintritt sich meldende Junge die Einwilligung dazu von seinen Eltern oder Vormund aufzuweisen, worin ausgesprochen ist, daß dieselben, mit den Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel sich für den Seedienst einschreiben zu lassen, erlauben.

3. Diejenigen Jungen, welche auf diese Weise auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf dreier Jahre, welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3ter Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre dem Staate als Matrosen oder Unteroffiziere zu dienen.

Es ist dabei aber immer vorausgesetzt, daß jeder Schiffsjunge, welcher in seiner Führung und seiner Tüchtigkeit nicht den an denselben zu machenden Anforderungen genügt, ohne Weiteres entlassen werden kann.

Es können jedoch Fälle vorkommen, wobei es sich herausstellt, daß der Schiffsjunge nicht für den Matrosendienst geeignet, dennoch zum Dienste im Marinier-Corps tauglich wäre. In solchem Falle muß ein Jeder derselben oben erwähnten Bedingungen nach Maaßgabe der in dem Institut zugebrachten Zeit, durch Dienste in diesem Corps eventl. in der Land-Armee erfüllen.

Sind unter den Schiffsjungen solche, die noch vor Ablauf der drei Uebungsjahre zu Matrosen 3ter Klasse befördert worden, so kann dennoch denselben von der Verpflichtung zu weiterer Dienstzeit, welche aber von dem Tage ihrer Beförderung zum Matrosen 3ter Klasse ab gerechnet wird, nichts erlassen werden.

 Hin-

Digitized by Google

Hingegen wird den Jungen Folgendes in Aussicht gestellt:

a. Im ersten Dienstjahr erhalten sie nur Bekleidung und Beköstigung am Bord wie am Lande, aber kein Gehalt.

b. Im zweiten Dienstjahr erhalten diejenigen, welche sich bewähren, monatlich 1 Rthlr. nebst den Ersatz der Kosten für Branntwein, wo solcher als tägliche Ration verabreicht wird.

c. Im dritten Dienstjahr erhalten die weiter sich Bewährenden 2 Rthlr. monatlich Gehalt nebst den Ersatz der Kosten für Branntwein.

Beides, Gehalt und der qu. Kostenersatz wird erst am Ende des Jahres, oder bei der darauf erfolgenden Heimkehr, jedenfalls nur im Inlande, ausgezahlt und sind die Jungen befugt, darüber zum Vortheil ihrer Eltern halbjährlich zu disponiren.

d. Nach dreijähriger Dienstzeit, wenn sie über 17 Jahre hinaus sind, werden sie, wenn dieses nicht aus Rücksicht auf ihre Körperstärke und Gewandheit schon eher hat stattfinden können, zu Matrosen 3ter Klasse befördert.

e. Eine weitere Beförderung zum Matrosen 2ter und 1ster Klasse hängt ganz von ihrer seemännischen Tüchtigkeit und Kenntniß der Geschützbedienung ab.

f. Ihre weitere Beförderung zu den verschiedenen Chargen der Unteroffiziere bis zum Deckoffizier hängt von ihrem Betragen, ordnungsmäßigen Verfahren und Diensteifer, sobald sie sich als tüchtige Seeleute und im Artillerie-Dienst bewährt haben, ab.

Auf Befehl des Königl. Ober-Kommandos der Marine werden vorstehende unter dem 25sten v. M. Allerhöchst genehmigte Bedingungen, unter denen die Annahme von jungen Leuten in das Schiffsjungen-Institut erfolgen kann, mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Eltern oder Vormünder, welche dieses Jahr ihre Söhne resp. Mündel in diesem Institut unterzubringen wünschen, solche bis zum 10ten Juni c. beim Königl. Marine-Kommando zu Stettin unter Beibringung der sub 1. und 2. geforderten Atteste portofrei schriftlich anzumelden haben.

Es wird sodann die nähere Bescheidung Hinsichts ihrer Annahme, eventl. bis zu welchem Termin die jungen Leute auf ihre Kosten hier eintreffen müssen, um eingekleidet und auf einem schon in der Ausrüstung begriffenen Transportschiffe eingeschifft zu werden, erfolgen. Stettin, den 17ten Mai 1850.

Der Kommodore: (gez.) Schröder.

№ 108.

Die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend.

Die im Auftrage des Königl. Ministerii für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten von dem Regierungsrathe Schuhmann verfaßte im Verlage der Deckerschen Geheimen Oberhofbuchdruckerei erschienene Schrift, betitelt:

Erläuterungen zu dem Gesetze vom 2ten März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse,

wird dem Publiko hierdurch als ein zum praktischen Gebrauch geeignetes Werk empfohlen. — Es kann durch alle Buchhandlungen, insbesondere durch die von Tag und Koch hierselbst bezogen werden. Königsberg, den 20sten Mai 1850.

Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 109. Die zum diesjährigen Ankauf mehrerer Landbeschäler in dieser Provinz angesetzten Märkte betr.

Die Königl. Gestüt-Verwaltung beabsichtigt in diesem Jahre wieder mehrere Landbeschäler in der Provinz zu kaufen. Sie ladet deshalb Verkäufer zu den genannten Märkten ein:

den 22sten Juli c.	in Gumbinnen;	Morgens 9 Uhr.
„ 24sten „	„ Tilsit;	
„ 27sten „	„ Rastenburg;	
„ 29sten „	„ Brandenburg;	

Nähere Bedingungen sind:

Der Verkäufer liefert sein verhandeltes Pferd nach Trakehnen resp. Jonasthal gesund ein, und erhält von da aus gegen Ablieferungsschein den Kaufpreis aus der Haupt-Gestüt-Kasse gegen Entrichtung des Quittungsstempels baar ausgezahlt.

Jedem Pferde wird eine brauchbare Trense und eine starke Halfter mitgegeben. Zaumgeld wird nicht gezahlt.

Es werden nur Hengste gekauft von:

a. vollendetem 3ten bis incl. 7ten Jahre;
b. reinen Farben ohne bedeutende Abzeichen, Schecken, Falbe, Weiße oder Porzellanschimmel werden gar nicht gekauft;
c. mindestens 5 Fuß 3 Zoll groß, wohl aber größer;
d. außer frei von den in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Fehlern muß der Verkäufer auch noch dafür einstehen, daß der Hengst kein Krippensetzer, Luftschnapper, Rorer oder Kehlpfeifer ist. Weiset sich das Pferd innerhalb 8 Tagen vom Tage der Einlieferung an gerechnet, als ein so fehlerhaftes aus, so tritt Rückgang des Kaufs auf Kosten des Verkäufers ein;
e. da bei allen Deckhengsten vorzüglich auf kurze starke Beine, festen Rücken, gute Einschienung, auf reine starke Sprunggelenke und auf regelmäßigen Gang gesehen werden muß, so wollen die Herren Verkäufer diese Punkte bei der eigenen Vormusterung gefälligst einer scharfen Prüfung unterziehen.

Die Abstammung der Hengste muß glaubwürdig nachgewiesen werden.

Berlin, den 8ten Mai 1850. Gestüt-Verwaltung.

№ 110. Die Anmeldung der Tabackspflanzungen betreffend.

In Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März und der Anweisung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30sten August 1828 werden die Besitzer und Inhaber der Tabackspflanzungen von Sechs und mehr Quadrat-Ruthen an die gesetzlich vor Ablauf des Monats Juli abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen nach Lage und Größe hierdurch erinnert, indem ich darauf aufmerksam mache, daß das dabei zu beobachtende Verfahren in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1sten Juni 1829 und 24sten Juni 1837 näher angegeben ist. Namentlich mache ich nochmals bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquetts und dessen Bescheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügt, daß diese beglaubte Anmeldung vielmehr dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zoll-Amte des Bezirks gegen Empfang-

Digitized by Google

pfangsbescheinigung abzugeben ist. Unterlassung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration und Unrichtigkeit derselben ziehen die §. 7. des erwähnten Allerhöchsten Kabinets-Befehls angeordnete Strafe nach sich, welche ich im Interesse der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden sehen möchte und darum alle Betheiligten wiederholt ersuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorsicht dem in Erinnerung gebrachten Gesetz zu genügen. Königsberg, den 22sten Mai 1850.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor. v. Engelmann.

Nachrichten.

Patent-Ertheilung.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 129., de dato Berlin, den 12ten Mai 1850.)

Daß der Eveline Schulz in Berlin unter dem 5ten Mai 1849 ertheilte Patent:

auf ein Krankenbett,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Seelig Aron Arnheim hierselbst ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt und hierselbst vereidigt worden.

Der bisherige Cantor Andreas Rautenberg ist zum Prorektor bei der Stadt-Schule zu Preuß. Holland vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Therese von Kuschelowsky von hier ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Der in Braunsberg stationirt gewesene Spezial-Kommissarius, Oekonomie-Kommissarius Thomusеit ist gestorben. Mit der weitern Bearbeitung der bisher von ihm geleiteten Auseinandersetzungs-Geschäfte in den Kreisen Braunsberg, Pr. Holland und Mohrungen, haben wir interimistisch den Oekonomie-Kommissions-Gehülfen Schröder von hier beauftragt.

Die durch den Tod des Försters Deyke erledigte Forstaufseherstelle zu Görlitz I., Oberförsterei Liebemühl, ist vom 1sten Juni c. ab, dem Kriegsreserve-Jäger Adler interimistisch verliehen.

Die Beaufsichtigung des Belaufs Wermten, Oberförsterei Födersdorf, ist in Stelle des ausscheidenden Försters Thimin vom 1sten Juli d. J. ab, dem Kriegsreserve-Jäger Adolph Riedel interimistisch und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs übertragen.

Dem versorgungsberechtigten invaliden Oberjäger Johann George Wilhelm Broscheit ist die Försterstelle in Spalienen, Oberförsterei Puppen, vom 1sten Juni d. J. ab, auf Probe übertragen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 24. Königsberg, Mittwoch den 12ten Juni 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 111. Die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften betr. 1457/5. I.

Nach §. 5. des Gesetzes vom 11ten März c. über die Polizei-Verwaltung, haben die Bezirks-Regierungen über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, welche die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden (also bis nach Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung, das Königl. Polizei-Präsidium zu Königsberg, die Domainen-Rentämter, Magistrate und Dominien) nach Maaßgabe des erwähnten Gesetzes erlassen können, so wie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit der ortspolizeilichen Vorschriften abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

In Folge dessen ordnen wir an, daß aus der Form jeder solchen Vorschrift hervorgehen muß:

1. daß eine Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande (§. 6.) und sofern es sich um Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei handelt, eine Zustimmung der Gemeinde-Vertretung erfolgt ist, (§. 7.);
2. daß eine Abschrift der Verordnung der zunächst vorgesetzten Staats-Behörde eingereicht ist, (§. 8.);
3. daß bei Strafandrohungen von 3 bis 10 Rthlr. die Genehmigung der Bezirks-Regierung erfolgt ist;
4. daß und in welcher Art die Verkündigung der Verordnung stattgefunden hat.

Hinsichts der Art der Verkündigung verbleibt es bei den bisher geltenden Bestimmungen, wonach in den Städten öffentlicher Ausruf und Anschlag an die Rathhäuser und sonstigen Magistrats-Geschäfts-Lokale und für Königsberg überdies die Einrückung in die Zeitung „konstitutionelle Monarchie" und auf dem platten Lande Bekanntmachung in den Gemeinde-Versammlungen und Anschlag an die Wohnungen der Schulzen und sonstigen Ortsvorsteher, eine Publikation mit verbindlicher Kraft ist. Außerdem bleibt es jeder Behörde überlassen, die Verordnungen auch noch auf andere Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Es versteht sich von selbst, daß alle vom Gesetz angeordneten Vorschriften, welche beim Erlaß der Verordnung beobachtet werden sollen, und welche in der Verordnung als beobachtet anzuführen sind, auch wirklich beobachtet sein müssen, insbesondere ist Abschrift jeder ortspolizeilichen Verordnung sofort an das betreffende Königl. Landrathsamt und für die Stadt Königsberg an uns einzureichen.

Eine weitere Abschrift ist dem Polizei-Anwalt zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Königsberg, den 22sten Mai 1850.

Digitized by Google

№ 112. Die Bezeichnung der Schifffahrtsrinne im kurischen Haff bei Schwarzorth betreffend. 842 5 I.

In Gemäßheit des §. 7. des Regulativs vom 6ten Mai 1844, die Polizei-Vorschriften für die Dampfschifffahrt auf den schiffbaren Gewässern der Provinz Preußen betreffend, (Amtsblatt pro 1844 № 26. Seite 104.), wird hierdurch zur öffentliche.. Kenntniß gebracht, daß die Schifffahrtsrinne im kurischen Haff bei Schwarzorth, durch 16 Priken, welche durch angenagelte Strauchbüschel deutlich zu erkennen sind, bezeichnet ist und die Fahrt zwischen diesen Priken und dem schroffirten Ufer geht.

Gleichzeitig wird das Haffschifffahrt treibende Publikum noch besonders auf Beachtung der in den hier folgenden §§. 6. und 21. des erwähnten Regulativs enthaltenen Bestimmungen aufmerksam gemacht.

§. 6.

Ist die Schifffahrtsrinne an irgend einer Stelle so schmal, daß sie das gleichzeitige Durchgehen zweier sich begegnender Schiffe nicht gestattet, und befindet sich das Eine bereits in derselben, so muß das Andere, bis jenes sie verlassen hat, beilegen. Gelangen beide gleichzeitig an solche Strom-Enge, so darf das stromauf gehende Schiff in dieselbe nicht einlaufen, bevor das stromab gehende sie zurückgelegt hat. Ist aber eins der Schiffe ein Dampfschiff, so muß das Segelschiff, gleichviel, ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Dampfschiffs (§. 5.) beilegen, bis dieses die Strom-Enge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat.

§. 21.

Jede Uebertretung oder Nichtachtung der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften und Verbote wird, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, mit einer Polizei-Strafe bis zu Funfzig Thalern oder im Unvermögensfalle, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe beahndet.

Königsberg, den 28sten Mai 1850.

№ 113. Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche in Seligenfeld, Kreises Königsberg i. Pr. III.

Die evangelische Kirche zu Seligenfeld ist, vom Blitze entzündet, am 1ten Oktober 1845 total abgebrannt. Zur nothdürftigen Wiederherstellung derselben sind 5297 Rthlr. 24 Sgr., zur gänzlichen Wiederherstellung aber außerdem noch mindestens 2000 Rthlr. erforderlich. — Die zur Kirchen-Gemeinde gehörigen Ortschaften, welche zusammen 161 Hufen besitzen, sind nicht im Stande die Baukosten aufzubringen, da sie theils mehr oder minder verschuldet sind, theils vor dem Brande für ihre Verhältnisse sehr bedeutende Kirchen- und Schul-Bauten auszuführen gehabt haben.

Das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten hat daher der Gemeinde Seligenfeld eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte bewilligt, und es werden die sämmtlichen Herren evangelischen Geistlichen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks aufgefordert, die Kirchen-Kollekte zu veranstalten und die eingegangenen Gaben oder die Vakat-Bescheinigungen bis zum 1sten August d. J. an die Herren Superintendenten abzuführen, die letzteren haben die gesammelten Beiträge mit einem Verzeichniß unter Angabe der Münzsorten bis zum 15ten August d. J. an den Verwalter der Kollekten-Kasse Herrn Hofrath v. Wichert hieselbst abzuführen. Sollten die Kollekten-Gelder oder die Vakat-Bescheinigungen nicht rechtzeitig eingehen, so werden kostenpflichtige Erinnerungen erlassen werden, und dürfen die Herren Superintendenten die Erstattung

der

Digitized by Google

der diesfälligen Kosten von denjenigen Geistlichen fordern, denen die Versäumniß zur Last fällt.

Eine besondere Darstellung der Sachlage und der Motive, welche der Bewilligung dieser Kollekte zum Grunde liegen, wird den Herren Superintendenten zur Verbreitung in den Kirchen ihres Sprengels noch besonders zugehen.

Königsberg, den 31sten Mai 1850.

№ 114. Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 1sten Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungs-Fond geleisteten Zahlungen.

Die von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 1sten Quartal 1850 zur Ablösung von Domanial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Spezial-Kassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die Letztern haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme jener Quittungen zu melden und dabei die früher erhaltenen Interims-Bescheinigungen zurück zugeben.

Königsberg, den 3ten Juni 1850.

2598.5 II.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 115. Die Bauführer-Prüfungen betreffend.

Durch Verfügung Sr. Excellenz des Königl. Geheimen Staats-Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist mit Bezug auf die in der Bekanntmachung der Königl. Ober-Bau-Deputation vom 18ten September v. J. enthaltenen Anforderungen bei den Prüfungen der Bauführer angeordnet worden, daß bei denselben künftig auch Differenzial- und Integral-Rechnung, für die angewandte Mathematik aber neben der elementaren, auch analytische Beweisführung gefordert werde, für welche jetzt ein Lehrgang auf der Königl. Bau-Akademie eingerichtet ist. Diese Einrichtung trifft jedoch nur diejenigen, welche sich nach dem 30ten September 1851 zur Bauführer-Prüfung melden, indem es den Kandidaten, welche sich früher melden, überlassen bleibt, die Prüfung in der höhern Analysis abzulehnen.

Berlin, den 8ten Mai 1850.

Königl. technische Bau-Deputation.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 132., de dato Berlin, den 15ten Mai 1850.)

Dem Dr. phil. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 10ten Mai 1850 ein Patent:

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Zucker aus dem Rübensafte und den Melassen darzustellen, ohne Jemand in der Anwendung einzelner bekannter Operationen zu behindern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 134., de dato Berlin, den 17ten Mai 1850.)

Dem Heinrich Metzges zu Krefeld und dem Georg Sander zu Kitzingen ist unter dem 14ten Mai 1850 ein Patent:

Digitized by Google

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, um Fahrzeuge auf Flüssen fortzuschaffen,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer C. Dannenberger in Berlin ist unter dem 15ten Mai 1850 ein Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung, Kupfer- oder Stahlplatten für die Ausübung der sogenannten schwarzen Kunst vorzurichten, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem T. W. Moll in Breslau ist unter dem 15ten Mai 1850 ein Patent:

auf einen durch Modell nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Rost für Feuerungs-Anlagen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 136., de dato Berlin, den 19ten Mai 1850.)

Dem Universitäts-Mechanikus Robert zu Barth ist unterm 16ten Mai 1850 ein Patent:

auf die Verfertigung einer für neu und eigenthümlich erachteten Vorrichtung, die prismatischen Farben vermittelst Interferenz des Lichtes zu zeigen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 139., de dato Berlin, den 23sten Mai 1850.)

Dem Christian Rhodius zu Sterner-Hütte bei Linz am Rhein ist unter dem 20sten Mai 1850 ein Patent:

auf ein Verfahren zur vollständigen Entschwefelung schwefelhaltiger Erze in Röstöfen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 142., de dato Berlin, den 26sten Mai 1850.)

Dem Johann Gottlob Seyrig zu Berlin ist unter dem 23sten Mai 1850 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum selbstthätigen Entleeren des Inhalts der Trommeln bei Centrifugal-Apparaten, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 143., de dato Berlin, den 27sten Mai 1850.)

Dem Ingenieur R. W. Elsner zu Berlin ist unter dem 23sten Mai 1850 ein Patent:

auf eine Glas-Trocknen-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf

Digitized by Google

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Stadtrichter Trunk und dem Hofmechanikus Zwez zu Eisenach unter dem 6ten August 1849 ertheilte Patent:

auf einen Apparat, um durch einen elektrischen Strom ein Lärmsignal zu geben,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben an Stelle des ausgeschiedenen vormaligen Navigations-Direktors Schröder, den bisherigen Navigations-Lehrer Albrecht zu Danzig zum Navigations-Schul-Direktor zu ernennen und ihm, in Betracht seiner Stellung und Wirksamkeit, den Rang eines Rathes 4ter Klasse und die Befugniß beizulegen geruht, die Uniform der Regierungs-Räthe zu tragen.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Johann Emil Leonhard Simson ist zum Gerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 18ten April c. ernannt worden.

Dem bisherigen Kanzlei-Diätarius Carl Friedrich Likusa ist die vakante zweite Kanzlistenstelle bei dem Königl. Konsistorio der Provinz Preußen verliehen worden.

Das Fräulein Marie Przyrembel hat die Erlaubniß erhalten, am hiesigen Orte eine Privat-Schule für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre zu eröffnen.

Der Gutsbesitzer Gustav Heudtlaß in Klein Gröben ist von der Königl. Regierung zu Königsberg als Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungs-Bezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte stattfinden. Pro Mai 1850.

№	Benennung der Städte.	Die Durchschnitts-Marktpreise															
		des Weizens			des Roggens			der Gerste			des Hafers			der grauen Erbsen			der weißen Erbsen		
		waren pro Scheffel.																
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Braunsberg . . .	1	23	6	—	23	9	—	18	8	—	14	4	—	29	—	—	27	—
2	Heilsberg	1	14	9	—	22	5	—	17	6	—	12	10	—	27	8	—	26	—
3	Königsberg . . .	1	27	1	—	27	6	—	20	8	—	14	7	1	3	3	—	29	1
4	Memel	1	29	3	1	—	5	—	22	5	—	15	4	1	20	—	1	4	—
5	Osterode	1	25	—	—	25	—	—	18	—	—	14	—	1	5	—	1	—	—
6	Pr. Holland . .	1	20	—	—	24	—	—	20	—	—	14	—	1	—	—	—	26	—
7	Rastenburg . . .	1	15	—	—	24	—	—	20	—	—	14	—	1	2	—	—	25	—
8	Wehlau	1	21	5	—	25	5	—	21	7	—	11	9	1	4	4	1	1	7

Königsberg, den 7ten Juni 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch-

Digitized by Google

Durchschnitts-Marktpreise

in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg. Für den Monat Mai 1850.

		Rt.	sgr.	pf.
Weizen	pr. Scheffel	1	27	1
Roggen	" "	—	27	6
Gerste	" "	—	20	8
Hafer	" "	—	14	7
Erbsen, graue	" "	1	3	3
dito weiße	" "	—	29	1
Bohnen	" "	nicht zu Markt gebracht.		
Buchweizen	" "			
Leinsaat	" "			
Wicken	" "	—	24	—
Weizenmehl	" "	2	26	10
Roggenmehl	" "	1	8	10
Gerstenmehl	" "	1	15	—
Buchweizengrütze	" "	2	4	—
dito	" Quart	—	1	4
Gerstengrütze	" Scheffel	2	4	—
dito	" Quart	—	1	4
Hafergrütze	" Scheffel	2	4	—
dito	" Quart	—	1	4
Hirsengrütze	" Scheffel	4	6	5
dito	" Quart	—	2	7
Graupe	" Scheffel	4	11	2
dito	" Quart	—	2	8
Kartoffeln	" Scheffel	—	21	7
Hofbutter	pr. Stein à 33 Pfd.	5	—	—
dito	pr. "	—	4	4
Litthauische Butter	pr. Stein à 33 Pfd.	4	15	—
dito	pr. "	—	4	1
Stückbutter	" "	—	5	4
Elbingsche Butter	" "	—	3	7
Käse, ordinairer	" "	—	2	2
dito besserer	" "	—	2	8
Eier	pr. Schock	—	12	2

		Rt.	sgr.	pf.
Bier	pro Tonne	3	15	—
dito	" Quart	—	1	4
Branntwein pr. Ohm von 120 Quart à 80 pCt. oder 9600 pCt. Tralles		13	24	1
dito	pro Procent "	—	5	2
dito	pro Quart "	—	3	—
Biereſſig	pr. Tonne	2	15	—
Weineſſig	" Anker	1	—	—
Reis pr. Pfd.	2 sgr. bis	—	4	—
Rindfleisch	pr. Pfd.	—	2	11
dito en gros in Rumpfen	" "	—	1	10
Schweinefleisch	" "	—	3	3
dito en gros in Rumpfen	" "	—	2	6
Schöpsenfleisch	" "	—	2	9
dito en gros in Rumpfen	" "	—	1	10
Kalbfleisch	" "	—	2	9
dito en gros in Rumpfen	" "	—	1	8
Speck, ungeräucherter	" "	—	4	—
dito geräucherter	" "	—	5	—
Schmeer	" "	—	4	1
Taback	pr. Ctnr. à 110 Pfd.	5	—	—
Heu	pr. Centner	—	15	11
Stroh	pr. Schock	2	26	1
Holz, weiches	pr. Klafter	4	11	7
dito hartes	" "	6	9	6
Talg, ungeschmolzen	pr. Pfd.	nicht zu Markt gebracht.		
Hopfen	dito			
Wolle	dito			
Flachs	dito			
Garn, leinen	pr. Stück			
Torf	pr. Mille			
Ziegel	" "			
Dachpfannen	" "			
Kalk	" Tonne			

Königsberg, den 7ten Juni 1850.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 24.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 25. Königsberg, Mittwoch den 19ten Juni 1850.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 18ten Mai 1850 zu Berlin ausgegebene № 24. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3272. Allerhöchste Erlasse vom 15ten April und 7ten Mai 1850, betreffend die Aufnahme einer Staats-Anleihe von achtzehn Millionen Thalern.

3273. Allerhöchster Erlaß vom 25sten März 1850, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des Schlesischen Landschafts-Reglements vom 9ten Juli 1770 über die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 116. Extrakt aus der Rechnung des Königl. Landarmen-Instituts zu Tapiau für das Jahr 1849. 2471/3 I.

Extrakt

aus der Rechnung des Königl. Landarmen-Instituts zu Tapiau für das Jahr 1849.

A.

Am Ende des Jahres 1848 waren im Institut vorhanden	241	Männer,	93 Frauen.
Es sind im Laufe des Jahres 1849 eingeliefert . .	603	„	160 „
In Summa	844	Männer,	253 Frauen.
Davon sind:			
a. verstorben	7	Männer,	4 Frauen;
b. entlassen	565	„	164 „
Summa des Abganges	572	„	168 „
Es sind also am letzten Dezember 1849 im Institut zu Tapiau verblieben	272	Männer,	85 Frauen.
			357.

B.

Kinder, welche auf Kosten der Anstalt untergebracht worden sind, verblieben am Schlusse des Jahres 1849, 52.

C.

Gebrechliche und Irre, die auf Kosten des Landarmen-Fonds im großen Löbenichtschen Hospital und theils in Litthauen und sonst in Pflege untergebracht worden, sind pro 1849 verblieben 117.

Digitized by Google

Es wurden also am Schlusse des Jahres 1849 aus dem Landarmen-Fonds unterhalten, ausschließlich der in auswärtigen Lazarethen verpflegten und geheilten Landarmen und der in der Taubstummen-Anstalt in Angerburg auf Kosten des Landarmen-Fonds lebenden Individuen und derjenigen Invaliden, welche a Conto dieses Fonds Gnadengehalt beziehen, 526.

In Betreff der Geld-Einnahmen und Ausgaben.

Einnahme im Jahre 1849.

1.	An Bestand pro 1848.	18	Thlr.	27	Sgr.	10	Pf.
2.	„ zurückerstatteten Vorschüssen	1702	„	15	„	4	„
3.	„ zurückerstatteten Transportkosten	2197	„	3	„	6	„
4.	„ zurückerstatteten Verpflegungs- u. sonstigen Geldern	149	„	9	„	3	„
5.	„ Defekten	8	„	19	„	3	„
6.	„ in debite erhobenen und zurückerstatteten Geldern	33	„	28	„	7	„
7.	„ Resten	1021	„	17	„	3	„
Tit.	I. An Arbeitsverdienst der Häuslinge nichts, da die Arbeitskräfte so wie die Verpflegung und Bekleidung der Häuslinge einem Entrepreneur zusammen übergeben sind.						
„	II. An Zuschuß zur Verpflegung der Häuslinge	718	„	18	„	4	„
„	III. Aus der Nutzung der Instituts-Ländereien	5	„	24	„	4	„
„	IV. An Landes-Beitrags-Gelder	37047	„	26	„	8	„
„	V. An Insgemein	958	„	25	„	4	„
	Summa der Einnahme	43863	Thlr.	5	Sgr.	8	Pf.

Ausgabe pro 1849.

1.	An Vorschüssen	—	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
2.	„ zu gut gehenden Defekten	—	„	—	„	—	„
3.	„ in debite erhobenen und zurückerstatteten Geldern	44	„	22	„	10	„
4.	„ Resten	34	„	20	„	7	„
Tit.	I. An Besoldungen	4870	„	8	„	10	„
„	II. „ Pensionen	157	„	—	„	—	„
„	III. „ Rezeptur-Gebühren	152	„	—	„	2	„
„	IV. Zur Unterhaltung der Oekonomie:						
	1. dem Instituts-Entrepeneur für Verpflegung der Häuslinge . . . 8175 Thlr. 4 Sgr. 9 Pf.						
	2. für Medikamente . 1126 „ 28 „ 3 „						
	3. für Feuerungsmaterial 78 „ — „ — „						
	4. für Erleuchtungsmaterial 15 „ 23 „ 8 „						
		9395	„	26	„	8	„
	Latus	14654	Thlr.	19	Sgr.	1	Pf.

Trans-

Digitized by Google

		Transport	14654	Thlr.	19	Sgr.	1 Pf.
Tit. V.	Zur Unterhaltung resp. Ergänzung der Feuerlöschgeräthe		8	„	6	„	— „
„ VI.	Zu Bauten und Reparaturen		1880	„	28	„	10 „
„ VII.	An Abgaben für die zur Anstalt gehörigen Grundstücke		6	„	22	„	4 „
„ VIII.	Zu Schreibmaterialien		305	„	27	„	8 „
„ IX.	Zu Zwecken der Bibliothek		14	„	26	„	9 „
„ X.	An Transportkosten		1960	„	17	„	8 „
„ XI.	An Beerdigungskosten		88	„	21	„	9 „
„ XII.	Zu Gratifikationen für fleißige Häuslinge		158	„	12	„	— „
„ XIII.	An Bekleidungskosten		130	„	8	„	8 „
„ XIV.	An Reisegeldern		240	„	11	„	5 „
„ XV.	An Unterstützungen für auswärtige Landarmen:						
	1. an die Taubstummen-Schule zu Angerburg	2280 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.					
	2. zu Kinder-Erziehungs-Geldern	615 „ 15 „ 9 „					
	3. zu Pflegegeldern für erwachsene Landarme	2125 „ — „ 11 „					
	4. für Hospitaliten u. Irre	1452 „ 22 „ 8 „					
			6474	„	1	„	10 „
Tit. XVI.	An Kur- und Verpflegungs-Kosten		8925	„	1	„	4 „
„ XVII.	Insgemein		998	„	23	„	6 „
		Summa der Ausgabe	35847	Thlr.	18	Sgr.	10 Pf.
		Einnahme	43863	Thlr.	5	Sgr.	8 Pf.
		Ausgabe	35847	„	18	„	10 „
		Bleibt Bestand	8015	Thlr.	16	Sgr.	10 Pf.

Königsberg, den 4ten Juni 1850.

№ 117.

Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte zum Neubau einer Kirche für die evangelische Gemeinde zu Lublinitz im Regierungs-Bezirk Oppeln.

752/4 III.

Die evangelische Gemeinde zu Lublinitz hat, bei dem Mangel einer Kirche, bis zum Jahre 1848 ihren Gottesdienst nur in einer kleinen von Schrotholz erbauten katholischen Kapelle abhalten können. Dieses Versammlungslokals sieht sich die Gemeinde in Kurzem beraubt, da dasselbe einzustürzen drohet. Sie ist dadurch in die Nothwendigkeit versetzt, dem schon lange gefühlten Bedürfniß eines eigenen Gotteshauses durch den Bau desselben abzuhelfen, dessen Kosten mit den möglichsten Ersparnissen auf 8500 Rthlr. berechnet sind. — Der Bau der Kirche ist bereits in Angriff genommen, und es ist dadurch eine Ausgabe von 4936 Rthlr. erwachsen, von welcher aber die Gemeinde für entnommene Baumaterialien noch 1680 Rthlr. schuldet. Der Vollendungsbau der Kirche erfordert außerdem noch die Summe von 3500 Rthlr., die Gemeinde hat daher incl. der gedachten Schuld für Materialien, überhaupt noch

5180

5180 Rthlr. aufzubringen. Hierzu sind jedoch die durch Mißerndten, Hungersnoth und Seuchen schwer heimgesuchten Mitglieder derselben zu arm, da ihre Mittel schon durch die bereits geleisteten Beiträge erschöpft sind.

Das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten hat daher der evangelischen Gemeinde in Lublinitz eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte bewilligt, und es werden die sämmtlichen evangelischen Herren Geistlichen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks aufgefordert, die Kirchen-Kollekte zu veranstalten und die eingegangenen Gaben oder die Vakat-Bescheinigungen bis zum 15sten August d. J. an die Herren Superintendenten abzuführen. Die letzteren haben die gesammelten Beiträge mit einem Verzeichniß unter Angabe der Münzsorten bis zum 1sten September d. J. an den Verwalter der Kollekten-Kasse Herrn Hofrath v. Wichert hieselbst abzuführen. Sollten die Kollekten-Gelder oder die Vakat-Bescheinigungen nicht rechtzeitig eingehen, so werden kostenpflichtige Erinnerungen erlassen werden, und dürfen die Herren Superintendenten die Erstattung der diesfälligen Kosten von denjenigen Geistlichen fordern, denen die Versäumniß zur Last fällt.

Eine besondere Darstellung der Sachlage und der Motive, welche der Bewilligung dieser Kollekte zum Grunde liegen, wird den Herren Superintendenten zur Verbreitung in den Kirchen ihres Sprengels noch besonders zugehen.

Königsberg, den 1sten Juni 1850.

№ 118.

Rescript zur Anmeldung der Ansprüche auf Geldprämien für Wiederbelebungsversuche betr.

149/5 I.

Das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 21sten Mai c. bestimmt, daß die Ansprüche auf Geldprämien für Wiederbelebungsversuche, welche an Verunglückten mit oder ohne Erfolg vorgenommen worden, bei Vermeidung des Verlustes des Anrechts binnen drei Monaten nach dem betreffenden Vorfall bei der Orts- oder Kreisbehörde, und wenn hierauf von dieser binnen vier Wochen kein oder ein ablehnender Bescheid erfolgt ist, binnen sechs Monaten nach dem Vorfall bei der betreffenden Regierung angemeldet werden muß. Diese Bestimmung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 2ten Juni 1850.

№ 119.

Die Aufnahme in das Königl. Gewerbe Institut zu Berlin betreffend.

536/6. I.

Mit dem 1sten Oktober d. J. beginnt ein neuer Kursus in dem Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin. Es ist für angemessen erachtet worden, die Stipendien der von jetzt ab in das Königl. Gewerbe-Institut neu eintretenden Zöglinge, allgemein auf 200 Rthlr. jährlich festzusetzen, jedoch sollen, da wo es angänglich, denjenigen Zöglingen, welche länger als ein Jahr im Institute verbleiben, Zuschüsse und den als Nicht-Stipendiaten eintretenden Zöglingen wenn sie bedürftig und würdig sind, soweit die Mittel des Instituts es gestatten, fortlaufende Unterstützungen gewährt werden. In Betreff der Anmeldung und Prüfung der Bewerber um Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut mit dem vorerwähnten Staats-Stipendium wird Folgendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es ist zuvörderst die Einreichung folgender Zeugnisse erforderlich:

1. der Taufschein. — Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahren werden

werden in das Gewerbe-Institut nicht aufgenommen, nur außergewöhnliche Umstände können hierbei eine Ausnahme machen;

2. ein Gesundheits-Attest. — In diesem muß ausgesprochen sein, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
3. ein Revaccinationsschein;
4. die Schulzeugnisse;
5. ein Führungs-Attest;
6. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Militair-Verhältnisse keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden.

   Außerdem sind, da fortan allgemein darauf gehalten werden wird, daß der Aufzunehmende sich auch schon praktisch in dem von ihm gewählten Fache vorgebildet hat, sowohl von den Bauhandwerkern, wie bisher, als auch von andern Bewerbern.
7. Die über die praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse gleichfalls einzureichen.

Nur diejenigen Bewerber, welche die vorgeschriebenen Zeugnisse beibringen, gelangen, wenn solche von der Königl. Regierung zu Königsberg als zufriedenstellend anerkannt werden, zur Prüfung.

Die Prüfung selbst findet für das laufende Jahr

„Dienstag den 9ten Juli,"

im Lokal der hiesigen Königl. Provinzial-Gewerbe-Schule, vor einer besonders hierzu ernannten Kommission statt. Sie erstreckt sich über deutsche Sprache, Mathematik, Physik und Chemie, mündlich und schriftlich; außerdem haben die Bewerber ihren Lebenslauf aufzusetzen und einige von ihnen gefertigte Zeichnungen vorzulegen. Als geringstes Maaß der Vorbildung wird eine vollständige Kenntniß der deutschen Sprache, die Fähigkeit, sich mit Leichtigkeit und Gewandheit schriftlich und mündlich auszudrücken, wie sie dem Sekundaner eines Gymnasiums beiwohnen soll, das gemeine Rechnen in seinem ganzen Umfange und eine Kenntniß der Anfangsgründe der Geometrie und des Buchstabenrechnens erfordert.

Die Anmeldungen müssen unter Einreichung der Zeugnisse, spätestens bis zum 5ten Juli bei uns schriftlich erfolgen. Von den in der Prüfung bestandenen Bewerbern, wird der Würdigste zur Aufnahme mit dem Staats-Stipendium ins Gewerbe-Institut qu. von uns in Vorschlag gebracht, jedoch haben die Schüler der hiesigen Provinzial-Gewerbe-Schule, bei gleicher Qualifikation, den Vorzug.

Königsberg, den 6ten Juni 1850.

№ 120. Den Ledermarkt in Wehlau betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom laufenden Jahre an ein besonderer Ledermarkt in Wehlau abgehalten werden wird, welcher für das Jahr 1850 auf Sonnabend den 20sten Juli festgesetzt ist.

Königsberg, den 7ten Juni 1850.

I.

Re-

Digitized by Google

№ 121.

Die Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 betreffend.

1479/6 I.

Regulativ,

zur Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März 1850.

Zur Ausführung der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März d. J. wird hierdurch auf den Grund des Artikels 67. dieses Gesetzes bestimmt, daß bis zur Herstellung der neu zu bildenden Organe der Vertretung und Verwaltung, die Verrichtungen derselben wahrzunehmen sind, wie folgt:

A. Einstweilige Kreisvertretung.

§. I.

Die Befugnisse der Kreisversammlung (Artikel 10. bis 14.) werden von der im §. 147. der Gemeinde-Ordnung vom 11ten März d. J. bezeichneten Kreiskommission, welche für diesen Zweck durch Hinzuziehung der Stellvertreter in ihrer Mitgliederzahl zu verstärken ist, unter dem Vorsitze des Landrathes ausgeübt.

Ob dergleichen Kommissionen auch in denjenigen Kreisen zu bilden sind, wo der in §. 146. der Gemeinde-Ordnung vorgesehene Fall nicht vorkommt, hat der Ober-Präsident zu bestimmen.

§. II.

Zu allen Beschlüssen, welche die Kreiskommissionen als einstweilige Kreis-Vertretungen fassen, ist die Genehmigung der Bezirksregierung und in den Fällen des Artikels 11. und des Artikels 13. Absatz 2. auch die daselbst erwähnte höhere Genehmigung erforderlich.

Auf Wahlen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. III.

Der in Artikel 10. vorgesehene Rekurs ist an den Ober-Präsidenten zu richten.

§. IV.

In Bezug auf die Fassung der Beschlüsse der einstweiligen Kreisvertretung kömmt der Artikel 18. zur Anwendung.

In Ansehung der Diäten- und Reisekosten-Vergütung ist nach den Vorschriften zu verfahren, welche hinsichtlich der Kommissionen für die Bildung der Gemeindebezirke gegeben worden sind.

B. Einstweilige Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten.

§. V.

Diejenigen Geschäfte, welche nach den früheren Gesetzen, mit Ausnahme der im Artikel 68. angeführten Verordnung vom 30sten Juni 1834, besonderen kreisständischen Kommissionen oder Deputirten übertragen waren, werden von diesen Kommissionen oder Deputirten, wie sie vor dem Erlasse der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung in Funktion waren, auch ferner besorgt.

Die etwa erforderlichen Neuwahlen zur Bildung oder Ergänzung solcher Organe werden von der Kreiskommission bewirkt. Wählbar sind alle Kreiseinsassen, welche zuletzt Mitglieder des Kreistages waren oder dazu gewählt werden konnten.

§. VI.

Digitized by Google

§. VI.

Die Kreiskommission hat die Mitglieder der im §. 7. des Gesetzes wegen Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27sten Februar d. J. erwähnten Kommission zu wählen.

Wo das Bedürfniß zur Errichtung einer solchen Unterstützungs-Kommission eintritt, bevor die Kreiskommission gebildet ist, sind die Bezirks-Regierungen befugt, die Unterstützungs-Kommission vorläufig aus den in dem letzten Absatze des §. V. bezeichneten Personen zu bilden.

Die etwa bereits getroffenen Einleitungen wegen einer anderweitigen Zusammensetzung von Unterstützungs-Kommissionen sind zurückzunehmen.

§. VII.

Der Rendant und die etwa sonst erforderlichen Beamten der Kreiskorporation werden von der Kreiskommission provisorisch ernannt.

§. VIII.

Alle in den vorstehenden §§. V., VI. und VII. nicht erwähnten Geschäfte des Kreisausschusses hat der Landrath zu besorgen.

Der Artikel 23. kommt nicht zur Anwendung.

Bei Lasten des Kreises, für welche der Vertheilungsmaaßstab bereits festgesetzt ist, wird die Vertheilung auf die verpflichteten Gemeinden ꝛc. ꝛc. durch den Landrath bewirkt, ohne daß es dazu eines Beschlusses der einstweiligen Kreisvertretung bedarf.

§. IX.

Der Geschäftsgang der einstweiligen Kreisvertretungen und Verwaltungs-Kommissionen (§§. V. und VI.) wird, soweit es nöthig ist, durch, von den Regierungs-Präsidenten zu erlassende Geschäftsordnungen geregelt.

C. Einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte des Bezirksraths.

§. X.

Die in den Artikeln 6. und 33. dem Bezirksrathe beigelegten Befugnisse werden von der Bezirks-Regierung ausgeübt. So lange die in §. 148. der Gemeindeordnung bezeichneten Bezirkskommissionen bestehen, sind dieselben von den Regierungs-Präsidenten jederzeit mit ihrem Gutachten zu vernehmen, bevor die Bezirks-Regierung auf den Grund der vorstehenden Bestimmung einen Beschluß faßt.

D. Einstweilige Provinzialvertretung.

§. XI.

Sofern die Errichtung einer einstweiligen, die Befugnisse der Provinzialversammlung ausübenden Vertretung in einer Provinz nach dem Ermessen des Ministers des Innern dringend erforderlich werden sollte, sind die Abgeordneten der einzelnen Kreise nach Maaßgabe der Artikel 41. und 44. von den einstweiligen Kreisvertretungen zu wählen. Wählbar sind die Mitglieder der Kreiskommission und deren Stellvertreter.

§. XII.

Alle Beschlüsse der einstweiligen Provinzialvertretung bedürfen der Bestätigung des Ministers des Innern.

§. XIII.

Digitized by Google

§. XIII.

Bei Lasten der Provinz, für welche der Vertheilungsmaaßstab bereits festgesetzt ist, wird die Vertheilung auf die verpflichteten Bezirke oder Kreise durch den Ober-Präsidenten bewirkt, ohne daß es dazu eines Beschlusses der Provinzialvertretung bedarf.

E. Besondere Bestimmungen für einzelne Landestheile.

§. XIV.

In wieweit die Bestimmungen dieses Regulativs in der Provinz Posen zur Anwendung zu bringen sind, bleibt in Gemäßheit des Artikels 73. einer besondern Anordnung vorbehalten.

§. XV.

Die kommunallandständischen Einrichtungen (Art. 69.) und deren Verwaltung werden durch gegenwärtiges Regulativ nicht berührt.

Berlin, den 3ten Juni 1850.

Der Minister des Innern: v. Manteuffel.

Vorstehendes Regulativ wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 13ten Juni 1850.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 122. Die Erledigung der Kreis-thierarzt-Stelle zu Marggrabowa betreffend.

Die kreisthierärztliche Stelle des Kreises Oletzko, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Thlr. verbunden, ist noch vakant.

Indem wir dieses hiedurch bekannt machen, fordern wir qualifizirte Thierärzte auf, sich binnen 4 Wochen zu der gedachten Stelle bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 5ten Juni 1850.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

An dem Königl. Gymnasio in Braunsberg ist der Dr. Fuuge zum achten und der bisherige interimistische Lehrer Brandenburg zum neunten ordentlichen Lehrer befördert worden.

Die durch die Versetzung des Forstaufsehers Nolde erledigte Forstaufseherstelle zu Kekitten, Oberförsterei Sadlowo, ist dem Kriegsreservejäger Diminsky interimistisch übertragen.

Der Kaufmann Rudolph Köhler in Schippenbeil ist als Agent der Aachen und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann A. A. Kuhn in Mohrungen ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gastwirth A. Poschmann in Wormditt ist als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau bestätigt worden.

In Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Mechanikus Wach ist der hiesige Mechanikus Gscheidel als solcher bei der Königl. Provinzial-Eichungs-Kommission bestätigt und unterm 31sten v. Mts. vereidigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 26. Königsberg, Mittwoch den 26sten Juni 1850.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 27sten Mai 1850 zu Berlin ausgegebene № 25. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3274. Allerhöchster Erlaß vom 2ten Februar 1850, betreffend die Errichtung eines Landgerichts in Bonn für die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbroel.

„ 3275. Allerhöchster Erlaß vom 3ten April 1850, betreffend die Aufhebung des Friedensgerichts zu Wildenburg und die Errichtung eines besonderen Friedensgerichts in Eckenhagen für die Bürgermeistereien Eckenhagen, Denklingen und Friesenhagen.

„ 3276. Allerhöchster Erlaß vom 29sten April 1850, betreffend die der Stadt Erfurt verliehene Befugniß zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für eine halbe Meile auf der Straße vom Krämpfer Thore zu Erfurt nach der Großherzoglich Weimarschen Landesgrenze in der Richtung auf Kerspleben.

„ 3277. Bekanntmachung vom 17ten Mai 1850, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Kompagnie.

Die am 10ten Juni 1850 zu Berlin ausgegebene № 26. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3278. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Presse vom 30sten Juni 1849. Vom 5ten Juni 1850.

„ 3279. Allerhöchster Erlaß vom 21sten Mai 1850, die Wiederannahme der Bezeichnung: Kammergericht von Seiten des Appellationsgerichts zu Berlin betreffend.

„ 3280. Allerhöchster Erlaß vom 21sten Mai 1850, betreffend die Errichtung einer besonderen Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

„ 3281. Allerhöchster Erlaß vom 5ten Juni 1850, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Charlotte Königlicher Hoheit.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 123. Die Kompetenz der Polizei-Behörden in Gesindestreit-Sachen betr.

Durch Circular-Verfügung vom 8ten Juni pr. № 1808/5 I. ist den Königl. Landraths-Aemtern, Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern, Magistraten und dem Königl. Polizei-Präsidium bereits mitgetheilt, daß die Polizei-Behörden nach wie vor in

in den Streitsachen zwischen Herrschaft und Gesinde über Erfüllung des Miethsvertrages u. s. f die vorläufige Entscheidung zu treffen haben.

Mehrfache Anfragen und Beschwerden veranlassen uns, darauf aufmerksam zu machen, daß die Polizei-Behörden auch befugt sind, ihren Anordnungen durch die ihnen überhaupt zu Gebote stehenden Exekutions-Mittel Nachdruck zu verschaffen (executio ad faciendum). Sie werden daher, wenn es sich z. B. von dem verweigerten Verbleiben des Gesindes im Dienste von Seiten des Gesindes oder von Erfüllung contraktmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaften oder des Gesindes während des Dienstes handelt, sich nicht nur der vorläufigen Entscheidung zu unterziehen, sondern diese auch, bis im Wege Rechtens zwischen Herrschaft und Gesinde eine andere Entscheidung extrahirt worden, zu exekutiren haben, und hierbei nicht nur Geldstrafen, sondern auch Personalarrest zur Anwendung bringen können. Es ist jedoch in jedem einzelnen Falle, in welchem diese Art der Exekution zur Ausführung kommen soll, die Art und Dauer des Exekutionsmittels vorher bestimmt anzudrohen und dem Betheiligten zugleich bekannt zu machen, daß bis zur Entscheidung des Richters in dem zwischen Herrschaft und Gesinde etwa anhängig zu machenden Prozesse der Bestimmung der Polizei Folge geleistet werden müsse.

Es versteht sich von selbst, daß ein absoluter Zwang allerdings nicht Statt finden kann, weil die Zwangsmittel selbst beschränkt sind und fruchtlos bleiben können, und daß bei fortgesetzter Renitenz die Zwangsmittel zwar wiederholt, aber nicht unausgesetzt in Anwendung gebracht werden können, und auch in den anzudrohenden Exekutionsmitteln ein angemessenes Maaß innezuhalten ist.

Sobald vom Personalarrest die Rede ist, wird die Herrschaft, in deren Interesse derselbe Statt findet, bei dem Unvermögen des Gesindes, die etwanigen Kosten zu tragen haben.

Diese Bestimmungen gelten auch hinsichts der Instleute, da nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8ten August 1837 bei Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Instleuten über den An- und Abzug und über die Erfüllung contraktmäßig übernommener Verbindlichkeiten während des bestehenden Dienstverhältnisses die Polizei-Behörde auf dieselbe Weise, wie es für die eigentlichen Gesindesachen gesetzlich vorgeschrieben ist, die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und mit Vorbehalt des beiden Theilen dagegen zustehenden Antrages auf gerichtliche Entscheidung, zur Ausführung zu bringen hat.

Den Königl. Landraths-Aemtern, Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern, Magistraten und dem Königl. Polizei-Präsidium bleibt es anheimgestellt, diese Verfügung, sofern es nothwendig erscheinen sollte, auf angemessene Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Königsberg, den 10ten Mai 1850.

№ 124. Wegen Ausstellung der Pferde Legitimations-Atteste für die Ortschaften des Kirchspiels Roggenhausen, Kreises Heilsberg.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 17ten November 1847 (Amtsblatt pro 1848 S. 212.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des verstorbenen Schulzen Rehaag in Naxratten, dem Schulzen Poschmann in Settau die Ausstellung der Pferde-Legitimations-Atteste für die Ortschaften des Kirchspiels Roggenhausen, Kreises Heilsberg, übertragen ist.

Königsberg, den 12ten Juni 1850. Nach

Digitized by Google

№ 125. Die zu den Feldmesser-Prüfungen beizubringenden Schulzeugnisse betreffend.

Nach einer Entscheidung der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen ist die Verwendung eines Stempels zu den Behufs Ablegung der Feldmesser-Prüfung beizubringenden Schulzeugnissen nicht erforderlich, was hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Königsberg, den 15ten Juni 1850.

№ 126. Die Publikation der von der Bezirks-Regierung zu erlassenden polizeilichen Verordnungen betreffend.

In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 bestimme ich hierdurch, daß zur Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift, welche von einer Bezirksregierung auf den Grund der angeführten Gesetzesstelle erlassen wird, Folgendes erforderlich ist:

1. der Erlaß muß ausdrücklich auf den §. 11. des besagten Gesetzes Bezug nehmen und als polizeiliche Vorschrift, Polizei-Verordnung oder Polizei-Reglement bezeichnet sein;
2. die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung ist innerhalb des zulässigen Betrages von zehn Rthlr. dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe oder ein Minimum und Maximum oder auch nur das letztere angegeben wird;
3. die Verkündigung muß durch Aufnahme des ganzen Erlasses in das Amtsblatt bewirkt werden.

1488,6 I.

Jede außerdem erfolgende anderweitige Bekanntmachung, zu welcher die Behörden sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit bewogen finden mögen, ist ohne Einfluß auf die gesetzliche Wirkung polizeilicher Vorschriften der Bezirks-Regierungen.

Berlin, den 6ten Juni 1850.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Manteuffel.

Vorstehende Bestimmung wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22sten Mai c. im diesjährigen Amtsblatt № 24. Seite 137. hiedurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Königsberg, den 17ten Juni 1850.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 127. Die diesjährigen Gerichtsferien betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Ferienordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz vom 16ten April d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„daß die Gerichtsferien bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte vom 21sten Juli bis zum 1sten September d. J. stattfinden werden."

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Beziehung auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Partheien und die Rechtsanwalte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen, aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden dieselben zwar präsentirt, das Appellationsgericht jedoch nicht verpflichtet sein, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Königsberg, den 15ten Juni 1850.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Mit Genehmigung des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten ist dem Seminarlehrer Borowski zu Pr. Eylau die Direktorstelle am Schullehrer-Seminar zu Marienburg verliehen und die dadurch erledigte erste Seminarlehrerstelle am Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau dem Seminarlehrer Gottschewski übertragen worden.

Dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Erdmann ist in Stelle des mit der interimistischen Verwaltung der erledigten Kreis-Sekretairstelle des Rösseler Kreises beauftragten und zurückberufenen Regierungs- und Civil-Supernumerarius Warck, die fernere interimistische Verwaltung derselben übertragen worden.

Die durch die Pensionirung des Oberförsters Enig erledigte Oberförsterstelle zu Pr. Eylau ist dem Oberförster Jacobi, bisher in Liebemühl, vom 1sten Juli c. ab übertragen.

Die durch die Versetzung des Oberförsters Jacobi erledigte Oberförsterstelle zu Liebemühl ist vom 1sten Juli c. ab dem Forstkandidaten Benkendorf interimistisch und auf Probe übertragen.

Die durch das Ausscheiden des Försters Lessel erledigte Försterstelle zu Friedrichsfelde, Oberförsterei Puppen, ist vom 1sten Juli c. ab dem Förster Dossow bisher in Buchwalde, Oberförsterei Gutstadt, übertragen.

Die durch die Versetzung des Försters Dossow erledigte Forstaufseherstelle zu Buchwalde, Oberförsterei Guttstadt, ist dem Kriegsreservejäger Nolde bisher zu Kekitten, Oberförsterei Sadlowo, vom 1sten Juli c. ab interimistisch übertragen.

In Stelle des wegen Dienstunfähigkeit entlassenen Waldwärters Dembsky ist dem Kriegsreservejäger Milewsky die Waldwärterstelle zu Schobensee, Oberförsterei Corpellen, vom 1sten Juli c. ab interimistisch verliehen.

Der Gutsbesitzer Friederici auf Ernstwalde ist für den Kreis Wehlau als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder bestätigt worden.

Berichtigung.

In dem Publikandum des Königl. Regierungs-Präsidiums vom 28sten April c., betreffend die Regulierung der Grundsteuer, ist ein Druckfehler untergelaufen, welcher dahin berichtigt wird, daß statt der Worte „inclusive der in den Katastern ꝛc. ꝛc." zu lesen ist: „exclusive der in den Katastern aufgeführten Abgaben" was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 15ten Juni 1850.

Königl. Regierungs-Präsidium.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 26.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 27. Königsberg, Mittwoch den 3ten Juli 1850.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 128. Die Ueberwachung Seitens der Polizeibehörden der Verpflichtungen der Herausgeber von Zeitungen und Zeitschriften betreffend. 929.

In Folge einer Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 15ten d. Mts. werden die Polizeibehörden derjenigen Orte, an welchen cautionspflichtige Zeitungen oder Zeitschriften erscheinen, mit Bezug auf die Bestimmungen der Verordnung über die Presse vom 6ten d. Mts. noch besonders zur Nachachtung darauf hingewiesen, daß sie sich nach Ablauf von 4 Wochen nach Publikation der Verordnung davon Ueberzeugung zu verschaffen haben, ob die Herausgeber jener Blätter der ihnen durch den §. 9. der Verordnung auferlegten Verpflichtung nachgekommen sind, und daß, falls dies nicht geschehen sein sollte, gegen die säumigen Herausgeber, Verleger und Drucker auf Grund des §. 12. der Verordnung einzuschreiten ist. Ebenso sind die Polizeibehörden verpflichtet, sich von den Herausgebern neu erscheinender cautionspflichtiger Blätter sofort den Nachweis führen zu lassen, daß sie den gesetzlichen Cautionsbetrag eingezahlt haben.

Die Königl. Landraths-Aemter haben das Verfahren der Ortspolizeibehörden zu überwachen.

Königsberg, den 20sten Juni 1850.

Königl. Regierungs-Präsidium.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Die Rechtsanwalte und Notare Justizrath Rückwardt zu Rössel und Ottmann in Heilsberg sind, auf ihren Antrag, durch das Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 10ten Juni c. dergestalt versetzt, daß ersterer künftig bei dem Königl. Kreisgericht zu Heilsberg, letzterer bei dem Königl. Kreisgericht zu Rössel, in gleicher Eigenschaft fungiren und ersterer künftig in Heilsberg, letzterer in Rössel seinen Wohnsitz nehmen wird.

An dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Braunsberg ist der bisherige Hilfslehrer Sadrinna zum dritten ordentlichen Lehrer befördert worden.

Der bisherige 3te Lehrer bei der katholischen Stadtschule zu Wartenburg Johann Formanski ist zum 1sten Lehrer an der gedachten Schule daselbst vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Gustav Adolph Hannemann zu Wachlacken ist als Kreis-Taxator für den Kreis Wehlau bestellt worden.

Die Oberförsterstelle zu Puppen ist dem nunmehr zum Oberförster ernannten Forstkandidaten Carl Leopold Albert Brösike vom 1sten Juli c. ab definitiv verliehen.

Digitized by Google

In Stelle des aus dem Forstdienste ausscheidenden Försters Plewe ist die Forstschutzbeamtenstelle zu Glinken, Oberförsterei Rapinodde vom 1sten Juli c. ab dem zur Forstversorgung berechtigten Jäger Carl Friedrich Wilhelm Edelhoff interimistisch verliehen.

Die durch die Entlassung des Jägers Storch erledigte Forstschutzbeamtenstelle zu Schmalenberg, Oberförsterei Neu Sternberg, ist vom 15ten Juli c. ab dem zur Forstversorgung berechtigten Jäger Gottfried Therun interimistisch verliehen.

An Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Fischerschulzen Kristandt aus Alt Pillau ist der Fischerwirth Benjamin Tiedmann aus Follendorf zum interimistischen Fischerschulzen im Königsberger Haffbezirk bestellt und als solcher vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Wilhelm Nehm ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. technischen Bau-Deputation als Feldmesser zulänglich qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft am 8ten Juni c. vereidigt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Wilhelm v. Gabain ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. technischen Bau-Deputation als Feldmesser zulänglich qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft am 14ten Juni c. vereidigt worden.

Der Gutsbesitzer Lieutenant Fischer auf Wickerau ist für den Kreis Pr. Holland als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Mai 1850.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	7	6	6	8
2.	Deime	Tapiau	6	8	4	4
3	Deime	Labiau	8	—	4	9
4	Passarge	Braunsberg	3	6	2	6
5.	Alle	Allenburg	5	2	3	1
6.	Alle	Schippenbeil	—	11	—	1
7.	Lootsenhafen . . .	Pillau	7	10	7	—
8	Dange	Memel	3	3	1	11
9	Hafen	Memel	1	10	—	10
10.	Nemonien	Tymber-Krug	5	10	2	—
11.	Nemonien	Nemonien	5	4	1	10
12	Tymber	Piplin	5	7	2	2
13	Gilge	Gilge	6	10	3	4
14	Szubel	Marienbruch	4	10	2	11
15.	Frisching	Kobbelbude	3	—	1	9

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 28. Königsberg, Mittwoch den 10ten Juli 1850.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 24sten Juni 1850 zu Berlin ausgegebene № 27. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3282. Verordnung über die Bildung zweier Abtheilungen bei der General-Kommission zu Stendal. Vom 29sten April 1850.

„ 3283. Verordnung, betreffend die Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup und den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker für den Zeitraum vom 1sten September 1850 bis Ende August 1853. Vom 19ten Juni 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 129. Den Verbot der Zeitschrift: „Deutsche Reichsbremse" betreffend.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten d. M. verbiete ich hiermit die in Leipzig im Verlage von Keil & Comp. erscheinende Zeitschrift: „Deutsche Reichsbremse". Berlin, den 25sten Juni 1850.

Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 130. Das Verbot des Bedruckens von Fensterrouleaurs und Gardienen zum Ziehen oder Rollen mit grünen, mittelst Arseniks dargestellten Kupferfarben und des Handels mit diesen Gegenständen betr.

Durch die Amtsblatts-Verfügung vom 31sten Januar 1848 ist in Folge höherer Anordnung die Anwendung der mittelst Arsenicks dargestellten grünen Kupferfarben zum Färben und Bedrucken von Papier, namentlich zum Anstreichen von Tapeten und Zimmern, so wie der Handel mit den obigen mittelst solcher Farben gefärbten Gegenständen verboten worden. Auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 8ten Mai c. wird das Bedrucken von Fensterrouleaur und Gardienen zum Ziehen oder Rollen mit den oben erwähnten grünen Kupferfarben und der Handel mit diesen Gegenständen bei einer Strafe bis zur Höhe von 10 Rthlr. ebenfalls verboten und das Publikum vor den Ankauf dieser Gegenstände gewarnt. Königsberg, den 25sten Juni 1850.

№ 131. Prämie für Ermittelung eines Baumfrevlers. 1034/6 I.

In der Nacht vom 8ten zum 9ten Juni c. sind auf der Guttstadt-Wormditter Chaussee in der Nähe des Chaussee-Hauses bei Altkirch 42 Bäume abgebrochen worden. Wir fordern hiernach einen Jeden auf, zur Entdeckung dieses erheblichen Baumfrevels kräftigst mitzuwirken und sichern Demjenigen, durch dessen Anzeige der Frevler der That überführt werden kann, eine Prämie von Zehn Thalern zu.

Königsberg, den 26sten Juni 1850.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 132. Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Die nachstehend genannten Seminaristen:

1. Carl Albrecht geb. zu Zuschkehmen, Kirchspiels Nemmersdorf, 21½ Jahr alt;
2. Abraham Bannat geb. zu Pazurzen, Kirchspiels Ragnit, 22 Jahr alt;
3. Johann Endruweit geb. zu Mohlen, Kirchspiels Aulowönen, 22 Jahr alt;
4. Ludwig Ewert geb. zu Gr. Sobrost, Kirchspiels Dombrowken, 21 Jahr alt;
5. Carl Treutel geb. zu Szieden, Kirchspiels Willuhnen, 22 Jahr alt;
6. Gustav Grunau geb. zu Bruzen, Kirchspiels Kussen, 21 Jahr alt;
7. Otto Guddas geb. zu Pabjukeln, Kirchspiels Nemmersdorf, 22 Jahr alt;
8. Leopold Haupt geb. zu Gaidellen, Kirchspiels Werden, 22½ Jahr alt;
9. Friedrich Hinterleitner geb. zu Pillkallen, 20 Jahr alt;
10. Emil Klein geb. zu Pickeln, Kirchspiels Tollmingkehmen, 22 Jahr alt;
11. Ludwig Klein geb. zu Schilleningken, Kirchspiels Kattenau, 21 Jahr alt;
12. Andreas Krieger geb. zu Ballienen, Kirchspiels Niebudßen, 21 Jahr alt;
13. Eduard Mertinat geb. zu Sausliezuwen, Kirchspiels Szittkehmen, 22 Jahr alt;
14. Ludwig Mesunius geb. zu Wantischken, Kirchspiels Kleßowen, 20 Jahr alt;
15. Samuel Noreikat geb. zu Kummeln, Kirchspiels Kattenau, 21½ Jahr alt;
16. George Plauschinat geb. zu Ederkehmen, Kirchspiels Mallwischken, 21 Jahr alt;
17. Eduard Schinnagel geb. zu Schluzen, Kirchspiels Enzuhnen, 21 Jahr alt;
18. Herrmann Schlicker geb. zu Danzkehmen, 21 Jahr alt;
19. Friedrich Schneider geb. zu Schöckstupönen, Kirchspiels Stallupönen, 22 Jahr alt;

sind nach bestandener Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Karalene für wahlfähig zu Elementar-Schullehrerstellen erkannt worden.

Königsberg, den 2ten Juli 1850.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 133. Die zum diesjährigen Ankauf mehrerer Landbeschäler in dieser Provinz angesetzten Märkte betr.

Die Königl. Gestüt-Verwaltung beabsichtigt in diesem Jahre wieder mehrere Landbeschäler in der Provinz zu kaufen. Sie ladet deshalb Verkäufer zu den genannten Märkten ein:

den	22sten	Juli c.	in Gumbinnen;	
„	24sten	„	„ Tilsit;	Morgens 9 Uhr.
„	27sten	„	„ Rastenburg;	
„	29sten	„	„ Brandenburg;	

Nähere Bedingungen sind:

Der Verkäufer liefert sein verhandeltes Pferd nach Trakehnen resp. Jonasthal gesund ein, und erhält von da aus gegen Ablieferungsschein den Kaufpreis aus der Haupt-Gestüt-Kasse gegen Entrichtung des Quittungsstempels baar ausgezahlt.

Jedem Pferde wird eine brauchbare Trense und eine starke Halfter mitgegeben. Zaumgeld wird nicht gezahlt.

Es

Es werden nur Hengste gekauft von:

a. vollendetem 3ten bis incl. 7ten Jahre;

b. reinen Farben ohne bedeutende Abzeichen, Schecken, Falbe, Weiße oder Porzellanschimmel werden gar nicht gekauft;

c. mindestens 5 Fuß 3 Zoll groß, wohl aber größer;

d. außer frei von den in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Fehlern muß der Verkäufer auch noch dafür einstehen, daß der Hengst kein Krippensetzer, Luftschnapper, Rorer oder Kehlpfeifer ist. Weiset sich das Pferd innerhalb 8 Tagen vom Tage der Einlieferung an gerechnet, als ein so fehlerhaftes aus, so tritt Rückgang des Kaufs auf Kosten des Verkäufers ein;

e. da bei allen Deckhengsten vorzüglich auf kurze starke Beine, festen Rücken, gute Einschienung, auf reine starke Sprunggelenke und auf regelmäßigen Gang gesehen werden muß, so wollen die Herren Verkäufer diese Punkte bei der eigenen Vormusterung gefälligst einer scharfen Prüfung unterziehen.

Die Abstammung der Hengste muß glaubwürdig nachgewiesen werden.

Berlin, den 8ten Mai 1850. Gestür-Verwaltung.

Oeffentliche Vorladung.

№ 134. Betrifft die Vorladung unbekannter Militairkassengläubiger.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus den Jahren 1848 und 1849 vermeinen erheben zu können, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 2 Monaten, und spätestens bis zum

15ten September c.

unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Königlichen Korps-Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

1. Die Kasse des 1. Bataillons 1. Infanterie-Regiments incl. der derselben einverleibten Regiments-Oekonomie-Kasse.
2. „ „ „ Füsilier-Bataillons 1. Infanterie-Regiments.
3. „ „ „ 2. Bataillons 1. Infanterie-Regiments incl. der derselben attachirten Straf-Abtheilung zu Pillau.
4. „ „ „ 1. Bataillons 3. Infanterie-Regiments incl. der derselben einverleibten Regiments-Oekonomie-Kasse.
5. „ „ „ 2. Bataillons 3. Infanterie-Regiments.
6. „ „ „ Füsilier-Bataillons 3. Infanterie-Regiments.
7. „ „ „ 1. Jäger-Bataillons.
8. „ „ „ 3. Kuirassier-Regiments incl. der demselben attachirten Armee-Gensdarmen-Kasse und der Kasse des Bülow v. Dennewitzschen Blinden-Unterstützungs-Fonds.
9. „ „ „ 1. Artillerie-Regiments.
10. „ „ der reitenden Batterie № 3. zu Königsberg 1. Artillerie-Regiments.
11. „ „ „ „ „ № 1. wie vor.

12. Die Kasse der Fußbatterie № 2. wie vor (abkommandirt).
13. „ „ „ 2. Fuß-Kompagnie wie vor.
14. „ „ „ 1. Invaliden-Kompagnie.
15. „ „ des 1. Bataillons (Königsberg) 1. Garde-Landwehr-Regiments.
16. „ „ „ 1. Bataillons (Königsberg) 1. Provinzial-Landwehr-Regiments.
17. „ „ „ stellvertretenden Stabes des 1. Bataillons 1. Landwehr-Regiments.
18. „ „ „ 2. Bataillons (Wehlau) 1. Provinzial-Landwehr-Regiments.
19. „ „ „ stellvertretenden Stabes des 2. Bataillons 1. Landwehr-Regiments.
20. „ „ „ 1. Bataillons (Osterode) 4. Provinzial-Landwehr-Regiments.
21. „ „ „ stellvertretenden Stabes des 1. Bataillons 4. Landwehr-Regiments.
22. „ „ „ 2. Bataillons (Pr. Holland) 4. Provinzial-Landwehr-Regiments.
23. „ „ „ stellvertretenden Stabes des 2. Bataillons 4. Landwehr-Regiments.
24. „ „ „ Landwehr-Bataillons (Bartenstein) 33. Infanterie-Regiments (1. Reserve-Regiments).
25. „ „ „ stellvertretenden Stabes des Landwehr-Bataillons wie vor.
26. „ „ „ Landwehr-Bataillons (Ortelsburg) 34. Infanterie-Regiments (2. Reserve-Regiments).
27. „ „ „ stellvertretenden Stabes des Landwehr-Bataillons wie vor.
28. „ „ der 1. Divisions-Schule.
29. „ „ „ 1. Gensdarmerie-Brigade.
30. „ „ des Artillerie-Depots zu Königsberg.
31. „ „ „ „ „ Pillau.
32. „ „ „ Train-Depots zu Königsberg.
33. „ „ „ Feld-Lazareth-Depots zu Königsberg.
34. „ „ „ Allgemeinen Garnison-Lazareths zu Königsberg.
35. „ „ „ „ „ „ Pillau.
36. „ „ „ Belagerungs-Lazareth-Depots zu Pillau.
37. „ „ „ Garnison-Lazareths zu Braunsberg.
38. „ „ „ „ „ Wehlau.
39. „ „ „ „ „ Saalfeld.
40. „ „ „ „ „ Osterode.
41. „ „ „ Proviant-Amts in Königsberg incl. des Reserve-Magazin-Depots zu Tapiau.
42. „ „ der Magazin-Rendantur zu Pillau.
43. „ „ „ Büreau-Verwaltung der Intendantur 1. Armee-Korps.
44. „ „ „ Garnison-Verwaltung in Pillau.
45. „ „ „ „ „ Königsberg.
46. „ „ „ magistratualischen Garnison-Verwaltung in Bartenstein.
47. „ „ „ „ „ „ Braunsberg.
48. „ „ „ „ „ „ Drengfurth.
49. „ „ „ „ „ „ Pr. Eylau.

50.

Digitized by Google

50. Die Kasse der magistratualischen Garnison-Verwaltung in Pr. Holland.
51. „ „ „ „ „ „ Ortelsburg.
52. „ „ „ „ „ „ Osterode.
53. „ „ „ „ „ „ Rastenburg.
54. „ „ „ „ „ „ Saalfeld.
55. „ „ „ „ „ „ Tapiau.
56. „ „ „ „ „ „ Wehlau.
57. „ „ „ Festungsbau- und Wall-Revenüen-Kasse zu Königsberg.
58. „ „ „ Festungs-Dotirungs-, der extraordinairen Festungsbau- und der Festungs-Revenüen-Kasse zu Pillau.
59. „ „ „ Militair-Kirche zu Königsberg.
60. „ „ des Garnison-Lazareths zu Memel.
61. „ „ der magistratualischen Garnison-Verwaltung zu Memel.

Anmerkung. Hiebei wird noch bemerkt, daß das Königl. 1. Landwehr-Regiment abkommandirt ist.

Königsberg, den 15ten Juni 1850. Königliche Intendantur 1. Armee-Korps.

№ 135. Die in der Memel ꝛc. ausgesteckten Fusen betreffend.

Dem Schifffahrt treibenden Publikum machen wir hiemit bekannt, daß auch im laufenden Jahre die Schifffahrtsbahn auf der Memel, dem Ruß- und Athmathstrome von Schmaleningken bis in das kurische Haff an denjenigen Stellen wo sie eng ist oder von der geraden Linie abweicht, oder von weit auslaufenden Sandhaken oder Steinriffen begrenzt wird, mit Fusen bezeichnet worden ist und zwar in der Memel bei Baltupönen, Sokaiten, Naussedon, im Ragniter Kreise, im Rußstrome bei Baltruschkehmen, Kartzewischken, im Niederunger Kreise, und bei Jopathen, Schneiderende und Schakunellen, im Heydekruger Kreise; und im Athmathstrome bei Ankers-Gehöft zu Ruß, bei Medings-Gehöft, zu Sczießekrandt und bei Kuwertshoff; sowie in der Athmath-Ost, Heydekruger Kreises.

Wer solche Fusen beschädigt oder zerstört, haftet nicht nur für allen dadurch entstandenen Schaden, sondern wird auch, wenn dies absichtlich geschehen sein sollte, der Gerichtsbehörde Behufs der Untersuchung überwiesen werden und hat die in den §§. 210. und 211. Theil II. Tit. 20. des allgemeinen Landrechts festgesetzten Strafen zu gewärtigen.

Gumbinnen, den 28sten Juni 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 136. Zurücknahme der ertheilt gewesenen Befugniß zur Erledigung der innenbenannten Begleitscheine.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die den Neben-Zollämtern zu Laugallen und Bajohren, Haupt-Zollamts-Bezirks Memel, und zu Kolletzischken, Haupt-Zollamts-Bezirks zu Tilsit, ertheilt gewesene Befugniß zur Erledigung der von Memel resp. Tilsit ausgestellten Begleitscheine, so wie der Zusagescheine auf Zucker, zurückgenommen worden ist und daher fortan Exportationen von Waaren über diese Neben-Zollämter im unverzollten Zustande auf Begleitscheine oder von Zucker auf Zusagescheine nach Rußland in seitheriger Weise nicht ferner stattfinden dürfen.

Königsberg, den 4ten Juli 1850.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Engelmann.

Nach-

Nachrichten.

Belobung.

Bei der Dämpfung des am 27sten April d. J. in Neidenburg ausgebrochenen Feuers haben sich der Töpfermeister Köhler und Tischlermeister Plewka daselbst durch thätige Hilfeleistung rühmlichst ausgezeichnet, was wir hiemit lobend öffentlich bekannt machen. Königsberg, den 4ten Juni 1850.

Königl. Regierung als Feuer-Sozietäts-Direktion.

Personal-Chronik.

Der bisherige Erste Direktor des Königl. Stadtgerichts hieselbst, Friedrich Ehregott Reuter ist mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 15ten Juni c. zum Präsidenten des gedachten Gerichts ernannt.

Der bisherige Tribunalsrath Joachim Heinrich Leopold Rudolph Fischer ist zum zweiten Direktor des hiesigen Königl. Stadtgerichts und die bisherigen Kreis- resp. Stadtrichter Wilhelm Otto Nößel, Christian Ludwig Burchardi und Rudolph Friedrich Dr. Reusch sind zu Stadtgerichtsräthen mittelst der Allerhöchst vollzogenen Bestallungen vom 8ten Juni c. ernannt worden.

Der Obergerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Alexander Hardt ist zum Stadtrichter ernannt.

Der Obergerichts-Assessor Ernst Emil Feodor Senger ist zum Stadtrichter ernannt.

In Stelle des auf seinen Antrag aus seinem Amte entlassenen Commerzien- und Admiralitätsraths Carl Benjamin Lottermoser ist der Kaufmann Johann Ferdinand Lorreck mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 14ten Juni c. zum Commerzien- und Admiralitätsrathe und Mitgliede des Commerzien- und Admiralitäts-Collegii zu Königsberg ernannt.

Dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Bernhard Gotthilf Gemmel in Gerdauen ist höhern Orts die von ihm interimistisch verwaltete Physikatsstelle des Kreises Gerdauen definitiv verliehen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Herrmann Thöne hieselbst ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt und hier vereidigt worden.

Die Verwaltung der durch die Pensionirung des Oberförsters Wendt erledigte Oberförsterstelle zu Klooschen ist vom 1sten Juli c. ab dem Regierungs-Forst-Referendarius v. Dücker auf Probe übertragen.

In Stelle des zum Fischmeister ernannten bisherigen Fischerschulzen Johann Ernst Holz zu Tawe ist der Fischer Erdmann Nogait zu Feilenhof zum interimistischen Fischerschulzen des 4ten kurischen Haff-Reviers bestellt worden.

An Stelle des verstorbenen Fischmeisters Johann Makußis zu Feilenhof ist der bisherige Fischerschulze Johann Ernst Holz in Tawe zum interimistischen Fischmeister des 4ten kurischen Haff-Reviers bestellt worden.

An

Digitized by Google

An Stelle des verstorbenen Fischerschulzen Mix Kratteit zu Gilge ist der Fischerwirth Gottlieb Mey aus Gilge zum interimistischen Fischerschulzen des 5ten Reviers des kurischen Haffs bestellt worden.

Im Ressort der Ober-Postdirektion in Königsberg sind während des I. Semesters 1850; versetzt: der Ober-Postdirektor Pieck aus Merseburg, und die Postsecretaire Wolff aus Bartenstein und Taudien aus Bromberg nach Königsberg i. Pr., der Postsecretair Wegener von Tapiau nach Gumbinnen, der Posterpediteur Schmerwitz von Saalfeld nach Neustadt i. Pr., der Briefträger Bock von Bartenstein, der Schirrmeister Hille aus Woldenberg als Personen-Postconducteur und der Wagenmeister Rodehau von Angerburg als Packbote nach Königsberg; ernannt: der Büreau-Vorsteher Geheimer-Revisor Krausnick in Königsberg zum Postrath, der Postaufseher Coler in Braunsberg zum Posterpedienten; angestellt: der Posterpediteur-Gehilfe Schwarz als Posterpediteur in Saalfeld, der Posterpediteur-Gehilfe Diosegi als Posterpediteur in Ortelsburg, der Gastwirth Adebahr als Posterpediteur in Oppen, die Hilfsbriefträger Rogetzki, Groß und Brandt in Königsberg als Briefträger, der invalide Postillon Kobs in Pr. Holland als Wagenmeister, und der Landbriefbesteller Perbandt in Bartenstein als Wagenmeister-Gehilfe; in den Ruhestand getreten: der commissarische Ober-Postdirektor, Geheime Hofrath, Hof-Postmeister Pfitzer und der Hof-Postsecretair Lange in Königsberg, die Postmeister Heideprim in Neidenburg und Oberst-Lieutenant von Hattorf in Rastenburg, der Postverwalter Falkenberg in Heilsberg, der Posterpediteur Gallwitz in Ortelsburg und der Wagenmeister Rose in Pr. Holland; ausgeschieden: der Posterpediteur Adebahr in Oppen nach Aufhebung des dortigen Post-Comtoirs; gestorben: die Personenpost-Conducteure Gehrig und Matthes.

Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungs-Bezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte stattfinden. Pro Juni 1850.

№	Benennung der Städte.	Die Durchschnitts-Marktpreise des Weizens			des Roggens			der Gerste			des Hafers			der grauen Erbsen			der weißen Erbsen		
		waren pro Scheffel.																	
		rtl.	sgr.	pf.	rtl	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Braunsberg . . .	1	23	6	—	25	9	—	19	9	—	14	—	—	29	—	—	27	—
2	Heilsberg	1	14	7	—	22	7	—	22	—	—	13	10	—	28	—	—	26	—
3	Königsberg . . .	1	29	2	—	27	5	—	21	1	—	15	7	1	1	7	1	—	2
4	Memel	1	29	5	1	1	6	—	24	4	—	17	9	1	12	6	1	5	—
5	Osterode	1	25	—	—	25	—	—	18	—	—	14	—	1	5	—	1	—	—
6	Pr. Holland . .	1	20	—	—	25	—	—	20	—	—	14	—	1	—	—	—	27	—
7	Rastenburg . . .	1	20	—	—	24	—	—	20	—	—	14	—	1	2	—	—	26	—
8	Wehlau	1	22	6	—	26	6	—	22	—	—	13	—	1	5	—	1	3	9

Königsberg, den 5ten Juli 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch,

Digitized by Google

Durchschnitts-Marktpreise

in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg. Für den Monat Juni 1850.

		Rt.	sgr.	pf.
Weizen	pr. Scheffel	1	29	2
Roggen	" "	—	27	5
Gerste	" "	—	21	1
Hafer	" "	—	15	7
Erbsen, graue	" "	1	1	7
dito weiße	" "	1	—	2
Bohnen	" "	nicht zu Markt gebracht.		
Buchweizen	" "			
Leinsaat	" "	1	19	—
Wicken	" "	—	22	2
Weizenmehl	" "	2	28	—
Roggenmehl	" "	1	10	—
Gerstenmehl	" "	1	15	—
Buchweizengrütze	" "	2	20	—
dito	" Quart	—	1	8
Gerstengrütze	" Scheffel	2	4	—
dito	" Quart	—	1	4
Hafergrütze	" Scheffel	2	4	—
dito	" Quart	—	1	4
Hirsengrütze	" Scheffel	4	3	—
dito	" Quart	—	2	6
Graupe	" Scheffel	4	8	—
dito	" Quart	—	2	8
Kartoffeln	" Scheffel	—	20	1
Hofbutter	pr. Stein à 33 Pfd.	5	5	—
dito	pr. "	—	4	10
Litthauische Butter	pr. Stein à 33 Pfd.	4	10	—
dito	pr. "	—	4	5
Stückbutter	" "	—	5	1
Elbingsche Butter	" "	—	3	5
Käse, ordinairer	" "	—	2	2
dito besserer	" "	—	2	8
Eier	pr. Schock	—	12	5

		Rt.	sgr.	pf.
Bier	pro Tonne	3	15	—
dito	" Quart	—	1	4
Branntwein pr. Ohm von 120 Quart à 80 pCt. oder 9600 pCt. Tralles		13	6	8
dito	pro Procent "	—	5	4
dito	pro Quart "	—	2	8
Biereßig	pr. Tonne	2	11	3
Weineßig	" Anker	—	28	9
Reis pr. Pfd.	2 sgr. bis	—	4	—
Rindfleisch	pr. Pfd.	—	3	—
dito en gros in Rumpfen	" "	—	2	—
Schweinefleisch	" "	—	3	3
dito en gros in Rumpfen	" "	—	2	6
Schöpsenfleisch	" "	—	2	9
dito en gros in Rumpfen	" "	—	2	—
Kalbfleisch	" "	—	2	8
dito en gros in Rumpfen	" "	—	1	11
Speck, ungeräucherter	" "	—	4	—
dito geräucherter	" "	—	5	—
Schmeer	" "	—	4	—
Heu	pr. Centner	—	14	4
Stroh	pr. Schock	2	27	4
Holz, weiches	pr. Klafter	4	6	9
dito hartes	" "	6	—	4
Talg, ungeschmolzen	pr. Pfd.	nicht zu Markt gebracht.		
Taback	pr. Ctnr. à 110 Pfd			
Hopfen	dito			
Wolle	dito			
Flachs	dito			
Garn, leinen	pr. Stück			
Torf	pr. Mille			
Ziegel	" "			
Dachpfannen	" "			
Kalk	" Tonne			

Königsberg, den 5ten Juli 1850.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 28.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 29. Königsberg, Mittwoch den 17ten Juli 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 137. Belohnung für Ermittelung eines Verfertigers oder wissentlichen Verbreiters falscher Preuß. Kassen-Anweisungen ꝛc. betreffend.

Nachstehende in verschiedenen öffentlichen Blättern enthaltene Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staats-Schulden vom 25sten April d. J.:

„daß auch in Zukunft demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preuß. Kassen-Anweisungen, Bank-Noten oder Darlehns-Kassenscheine der Polizei-Behörde oder den Gerichten dergestalt nachweiset, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine den Umständen angemessene Belohnung bis zum Betrage von 500 Rthlr. gezahlt, und dieselbe unter Umständen auch noch erhöht werden wird, wobei jedoch die Festsetzung des Betrages dem Ermessen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vorbehalten bleibt",

wird hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, sich an jede Orts-Polizei-Behörde wenden, und sich, wenn er es verlangt, und es ohne Nachtheil der Untersuchung möglich ist, der Verschweigung seines Namens versichert halten kann.

Königsberg, den 6ten Juli 1850.

Königl. Regierungs-Präsidium.

№ 138. Die interimistische Verwaltung der Kreischirurgenstelle im Heiligenbeiler Kreise betreffend.

Nach der Anordnung des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten soll die Kreischirurgenstelle des Heiligenbeiler Kreises, in Brandenburg, einem promovirten und womöglich forensisch geprüften Arzte gegen eine Remuneration von 100 Rthlr. jährlich, widerruflich übertragen werden. Wir fordern daher die promovirten Aerzte, welche die interimistische Verwaltung der Stelle zu übernehmen wünschen, hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 4ten Juli 1850.

I.

№ 139. Die Auswanderung nach Amerika betr. 2365/6 I.

Nach amtlicher Mittheilung sind Preuß. Staats-Angehörige bei der Ueberfahrt nach Nordamerika, welche bei Handlungs-Häusern und Unternehmern in Liverpool bedungen worden, manigfachen Nachtheilen dadurch ausgesetzt worden, daß die Unternehmer namentlich die Firma P. W. Byrnes & Comp. und Hirschmann Albert & Comp. in Liverpool die von ihren Agenten auf dem Continente eingegangenen Verpflichtungen nicht für bindend erachtet, und Passagiere auf andern als den in der Zeitung zur Ueberfahrt bezeichneten Schiffen, wie auch nach andern Orten befördert haben, ohne dafür irgend eine Vergütung zu gewähren. So haben Auswanderer, welche in Folge einer

Digitized by Google

Anzeige von Carl Sieg in der Nationalzeitung, daß ein Dampfschiff von Hamburg nach New-York Passagiere zu bestimmten Preisen befördere, durch Vermittelung von Carl Sieg in Berlin und von W. Sillem in Hamburg Plätze zur Ueberfahrt auf einem Dampfschiff bezahlt haben, es sich müssen gefallen lassen von Liverpool aus auf Segelschiffen weiter befördert zu werden, während ihnen die Zurückerstattung der Differenz der Preissätze verweigert wurde. Berlin, den 13ten Juni 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;
In Vertretung: (gez.) Pommer-Esche.

An die Königl. Regierung zu Königsberg.
IV. 6145.

Das vorstehende Rescript des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird nach dem uns gewordenen Auftrage dem betheiligten Publikum zur Warnung bekannt gemacht. Königsberg, den 2ten Juli 1850.

№ 140.

Die Bereitung der trockenen und gepulverten narkotischen Extrakte betr. 167/6. I.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in Folge der demselben zur Kenntniß gekommenen Klagen über die hygroskopischen Eigenschaften der nach der sechsten Ausgabe der Pharmakopöe bereiteten trockenen und gepulverten narkotischen Extrakte unterm 20sten v. Mts. folgende Vorschrift für die Bereitung dieser Extrakte erlassen.

„Eine Unze des narkotischen Extrakts wird in einem Porzellangefäß mit Sechs Drachmen möglichst feinen und getrockneten Süßholzpulvers gemischt und das Gemisch unter öfterem Umrühren bis zu 40 — 50° C. so lange getrocknet, als es noch an Gewicht verliert. Dann wird die Masse noch warm zerrieben und derselben so viel Süßholzpulver von derselben Beschaffenheit zugesetzt, daß man zwei Unzen Pulver erhält, welches in kleinen, wohl verschlossenen Gläsern vorsichtig und mit der Bezeichnung „sumatur duplum" aufzubewahren ist. Eine Drachme dieses Pulvers enthält ½ Drachme des narkotischen Extrakts."

Der Taxpreis der auf diese Weise bereiteten trockenen narkotischen Extrakte wird folgendermaßen festgestellt:

Extractum Aconiti sicc. 1 Drachme	2	Sgr.	6 Pf.;
„ Belladonnae sicc. 1 Drachme	2	„	6 „
„ Conii sicc. 1 Drachme	2	„	6 „
„ Digitalis sicc. 1 Drachme	2	„	6 „
„ Hyoscyami sicc. 1 Drachme.	3	„	2 „
„ Lactucae virosae sicc. 1 Drachme . .	2	„	6 „

Von diesen Präparaten ist stets doppelt so viel zu nehmen und zu berechnen, als der Arzt von dem gewöhnlichen Extrakte verordnet hat.

Die auf diese Weise bereiteten narkotischen Extrakte müssen vom 1sten Oktober d. J. an, in den Apotheken vorräthig gehalten werden.

Im Auftrage des gedachten Königl. Ministerii wird diese Bestimmung den betheiligten Medizinal-Personen unseres Departements zur Beachtung bekannt gemacht.

Königsberg, den 4ten Juli 1850.

Wegen

Digitized by Google

№ 141.
Die Durchschnitts-Marktpreise der letztverflossenen 30 Jahre betr.
82/6
II.

Wegen der auf mehreren Königl. Erbpachtsgrundstücken haftenden Verpflichtung sich der anderweiten Regulirung des Kanons von 30 zu 30 Jahren nach den Getreide-Durchschnitts-Marktpreisen der letztverflossenen 30 Jahren zu unterwerfen, wird in Folge der Bekanntmachung vom 6ten Juli 1849 zu allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach den in den hiesigen Blättern enthaltenen monatlichen Anzeigen, der Durchschnitts-Marktpreis in Königsberg vom 1sten Juni 1849 bis dahin 1850

für den Scheffel Roggen 26 Sgr. 2 Pf. und
für den Scheffel Gerste 21 Sgr. 4 Pf.

betragen hat und hiernach der Durchschnitts-Marktpreis für die 30 Jahre, vom 1sten Juni 1820 bis dahin 1850 in der Stadt Königsberg

für den Scheffel Roggen auf 1 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf. und
für den Scheffel Gerste auf 25 Sgr. 11 Pf.

festgestellt worden ist. Königsberg, den 7ten Juli 1850.

№ 142.
Die Beisteuer zur Unterstützung hilfsbedürftiger Familien der Landwehrmänner betr.
356/6
I.

Die Direktion der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft hat zur Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Landwehrmänner in den Kreisen: Fischhausen 55 Rthlr., Königsberg (Landkreis) 60 Rthlr., Königsberg (Stadtkreis) 110 Rthlr., Labiau 40 Rthlr., Wehlau 70 Rthlr., Gerdauen 60 Rthlr, Rastenburg 55 Rthlr., Friedland 35 Rthlr., Pr. Eylau 40 Rthlr., Heiligenbeil 40 Rthlr., Braunsberg 65 Rthlr., Heilsberg 65 Rthlr., Rössel 40 Rthlr., Allenstein 40 Rthlr., Ortelsburg 50 Rthlr., Neidenburg 40 Rthlr. und Osterode 45 Rthlr.; im Ganzen 910 Rthlr. überwiesen.

Nachdem diese Beträge der Absicht der gedachten Direktion entsprechend verwendet worden sind, bringen wir Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß, indem wir der vorerwähnten Direktion für die den hilfsbedürftigen Landwehr-Familien erwiesenen Wohlthaten unsern Dank ausdrücken. Königsberg, den 7ten Juli 1850.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 143.
Die bei den Stadt- und Kreisgerichten im Departement des Appellationsgerichts fungirenden etatsmäßig angestellten Beamten betr.

Bei den in Gemäßheit der Verordnung vom 2ten Januar v. J. gebildeten Stadt- und Kreisgerichten im Departement des Appellationsgerichts fungiren folgende etatsmäßig angestellte Beamte:

I. Bei dem Kreisgericht zu Allenstein und dessen Commission zu Wartenburg.

a) Mitglieder.

1. Der Kreisgerichts-Direktor Gisevius.
2. „ Kreisrichter König in Wartenburg.
3. „ Kreisgerichts-Rath Haberland.
4. „ Kreisrichter Kohtz in Wartenburg.
5. „ „ Schulz.
6. „ „ Kah.
7. „ „ Schiefferdecker.

b) Subalternen.

1. Der Kreisgerichts-Sekretair Kittmann.
2. „ „ Stöhr in Wartenburg.

3. Der

3. Der Kreisgerichts-Sekretair Gromke (interimistisch).
4. „ „ Heidemann.
5. „ Büreau-Assistent Bünau.
6. „ Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassenrendant Eiswald.
7. „ Salarien-Kassencontrolleur und Sportelrevisor Arndt (interimistisch).

II. Bei dem Kreisgericht zu Bartenstein und den dazu gehörigen Gerichts-Commissionen zu Creuzburg, Domnau, Pr. Eylau, Friedland, Landsberg und Schippenbeil.

a) Mitglieder.

1. Der Kreisgerichts-Direktor Guttzeit.
2. „ Kreisgerichts-Rath Kossack in Pr. Eylau.
3. „ „ Lindemann.
4. „ Kreisrichter Steiner in Landsberg.
5. „ „ Stöckhardt in Schippenbeil.
6. „ „ Hoffmann in Creuzburg.
7. „ „ Schwarz.
8. „ „ Hermann.
9. „ „ Cramer in Friedland.
10. „ „ Jacob.
11. (Die Gerichts-Commission Domnau wird zur Zeit durch den der Deputation Heiligenbeil angehörigen Kreisrichter Kuhr verwaltet.)

b) Subalternen.

1. Der Kreisgerichts-Sekretair Preuß.
2. „ „ Gießel in Creuzburg.
3. „ „ Schröder in Schippenbeil.
4. „ „ Meitzen (zugleich Depositat-Rendant).
5. „ „ Bodsch in Pr. Eylau.
6. „ „ Büchfeldt.
7. „ „ Döpner in Domnau.
8. „ „ Liedtke.
9. „ Büreau-Assistent Eichhorst als Sportel-Rezeptor in Friedland.
10. „ „ Kahl.
11. „ Kreisgerichts-Salarien-Kassenrendant Reddig.
12. „ Salarien-Kassencontrolleur und Sportel-Revisor Kuß (interimistisch).

III. Bei dem Kreisgericht zu Braunsberg, der dazu gehörigen Gerichts-Deputation zu Heiligenbeil und den Commissionen zu Mehlsack, Wormditt und Zinten.

a) Mitglieder.

1. Der Kreisgerichts-Direktor Dullo.
2. „ Kreisgerichts-Rath Jockel in Heiligenbeil.
3. „ „ Havlan.
4. „ Kreisrichter Jegodzinski in Mehlsack.
5. „ „ Neumann in Zinten.

6. Der

Digitized by Google

6. Der Kreisgerichts-Rath Will.
7. „ Kreisrichter Hahn in Heiligenbeil.
8. „ „ Jacobi.
9. „ „ Weber in Wormditt.
10. „ „ Göbel.
11. „ „ v. Auerswald.
12. „ „ Kuhr (zur Zeit mit der Verwaltung der Commission Domnau beauftragt.)
13. „ „ Plehwe in Wormditt.

b) Subalternen.

1. Der Kreisgerichts-Sekretair Kreisig, Deposital- und Sportel-Rezeptor in Heiligenbeil.
2. „ „ Laaser.
3. „ „ Posseldt in Zinten.
4. „ „ Bocksning in Mehlsack.
5. „ „ Schwill in Heiligenbeil.
6. „ „ Mathesius in Heiligenbeil.
7. „ „ Klee in Wormditt.
8. „ „ Czygan, als Deposital-Rendant in Braunsberg.
9. „ Büreau-Assistent Briehm.
10. „ „ Breyer.
11. „ „ Weinert in Heiligenbeil.
12. „ „ Leik in Wormditt.
13. „ „ Münsterberg in Mehlsack.
14. „ Kreisgerichts-Salarien-Kassenrendant Sallasch.
15. „ Salarien-Kassencontrolleur und Sportel-Revisor Rosenmund (interimistisch)

IV. Bei dem Kreisgericht zu Heilsberg und der dazu gehörigen Commission zu Guttstadt.

a) Mitglieder.

1. Der Kreisgerichts-Direktor Wichert.
2. „ Kreisgerichts-Rath Gisevius.
3. „ „ Hink.
4. „ Kreisrichter Hahn in Guttstadt.
5. „ „ Krossa in Guttstadt.
6. „ „ Borowski.
7. „ „ Borchmann.
8. „ „ Meier.

b) Subalternen.

1. Der Kreisgerichts-Sekretair Müller.
2. „ „ Thone in Guttstadt.
3. „ „ Hoppe.
4. „ „ Kausch.

5. Der

5. Der Kreisgerichts-Sekretair Weißgerber.
6. „ „ Steppuhn.
7. „ Büreau-Assistent Elias in Guttstadt.
8. „ „ Borchert.
9. „ Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassenrendant Wölki.
10. „ Salarien-Kassencontrolleur und Sportel-Revisor Krusche (interimistisch).
11. „ Kanzlist Rohn.

V. Bei dem Kreisgerichte zu Königsberg und der dazu gehörigen Gerichts-Deputation zu Fischhausen und Gerichts-Commission zu Pillau.

a) Mitglieder.

1. Der Kreisgerichts-Direktor, Tribunals-Rath v. Steltzer (interimistisch).
2. „ Kreisgerichts-Rath Ruffmann in Pillau.
3. „ Kreisrichter Segers.
4. „ Kreisgerichts-Rath v. Krenzki.
5. „ Kreisrichter v. Ludwiger.
6. „ Kreisgerichts-Rath Meyer in Fischhausen.
7. „ Kreisrichter Keber.
8. „ „ Henke.
9. „ „ Burchard.
10. „ „ Schwagerus in Fischhausen.
11. „ „ Kuhn in Fischhausen.

b) Subalternen.

1. Der Kreisgerichts-Sekretair Zebrowski.
2. „ „ Kilbach in Fischhausen.
3. „ „ Braun.
4. „ „ Jakubzig.
5. „ „ Baumann in Pillau.
6. „ „ Freitag.
7. „ „ Neumann in Fischhausen.
8. „ „ Willert.
9. „ Büreau-Assistent Peltz.
10. „ „ Steinhardt.
11. „ „ Holtorff.
12. „ Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassenrendant Symanski.
13. „ Salarien-Kassencontrolleur und Sportel-Revisor Lipski.

VI. Bei dem Stadtgericht zu Königsberg.

a) Richter.

1. Der Stadtgerichts-Präsident Reuter.
2. „ Stadtgerichts-Direktor Fischer.
3. „ Stadtgerichts-Rath Hilbert.
4. „ „ Mertens.

5. Der

Digitized by Google

5. Der Stadtgerichts-Rath Wolff.
6. „ „ Christ.
7. „ „ Pohl.
8. „ „ Miegel.
9. „ „ Morgenbesser.
10. „ „ Stellter.
11. „ „ Bigorck.
12. „ „ Burchardi.
13. „ „ Nöſſel.
14. „ „ Dr. Reuſch.
15. „ Stadtrichter Hardt.
16. „ „ Senger.
17. „ „ Schartow.
18. „ „ Hoyer.

b) Subalternen.

1. Der Sekretair Kanzleirath Schlunk.
2. „ „ Milpacher.
3. „ „ Consbruch.
4. „ „ Kanzlei-Direktor Segers.
5. „ „ v. Schmiedeberg.
6. „ „ Crüger.
7. „ „ Eichler.
8. „ „ Kanzlei-Rath Beckhern.
9. „ „ v. Herſtopski.
10. „ „ Aßmann.
11. „ „ Schulz.
12. „ „ Röſſler.
13. „ Regiſtrator Kerſten.
14. „ „ Kiepert.
15. „ „ Gerhardt.
16. „ Depoſital-Rendant Rechnungs-Rath Meier.
17. „ Depoſital-Kaſſen-Aſſiſtent Ahlsdorff.
18. „ „ Klee.
19. „ Salarien-Kaſſen-Rendant Rechnungs-Rath Hildebrandt.
20. „ Salarien-Kaſſen-Kontrolleur Frentzke.
21. „ Sportel-Reviſor Wettke.
22. „ Salarien-Kaſſen-Buchhalter Schwarzenberger.
23. „ Salarien-Kaſſen-Aſſiſtent Kellmann.
24. „ Kalkulator Schnell.
25. „ Kanzlei-Inſpektor Wollter.
26. „ Kanzliſt Oßmann.

27. Der

Digitized by Google

27. Der Kanzlist Grenda.
28. „ „ Ahlsdorff.
29. „ „ Passarge.
30. „ „ Barthes.
31. „ Kanzlei-Assistent Lessing.
32. „ „ Mayne.

VII. Bei dem Kreisgericht zu Labiau und der dazu gehörigen Gerichts-Deputation zu Mehlauken.

a) Mitglieder.

1. Der Kreisgerichts-Direktor Ottow.
2. „ Direktor Weitzenmüller in Mehlauken.
3. „ Kreisgerichts-Rath Milo.
4. „ Kreisrichter Grohnert.
5. „ „ Macht.
6. „ „ Rehländer in Mehlauken.
7. „ „ Klimowitz.
8. „ „ Hoppe in Mehlauken.
9. „ „ Stern.

b) Subalternen.

1. Der Kreisgerichts-Sekretair Gruhn.
2. „ „ Beinlich.
3. „ „ Borowski.
4. „ „ Meyländer in Mehlauken.
5. „ „ Groppler.
6. „ Büreau-Assistent Kabach, als Sportel-Rezeptor und Depositat-Rendant in Mehlauken.
7. „ Büreau-Assistent Korth in Mehlauken.
8. „ „ Tischler.
9. „ „ Diemke.
10. „ Kreisgerichts-, Depositat- und Salarien-Kassen-Rendant Moldehnke.
11. „ Salarien-Kassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor Bühner.

VIII. Bei dem Kreisgericht zu Memel und der dazu gehörigen Gerichts-Commission zu Prökuls.

a) Mitglieder.

1. Der Kreisgerichts-Direktor Geheime Justizrath Hein.
2. „ Kreisgerichts-Rath Pape.
3. „ „ Morgenroth.
4. „ „ Holzendorff.
5. „ „ Jenner in Prökuls.
6. „ Kreisrichter Burchardi.
7. „ „ Münchenberg.

8. Der

8. Der Kreisrichter Krüger.
9. „ „ Lenz.

b) Subalternen.

1. Der Kreisgerichts-Sekretair v. Morgenstern.
2. „ „ Herrmann in Prökuls.
3. „ „ Teschner.
4. „ „ Tägen.
5. „ „ Röhricht.
6. „ „ Fischer.
7. „ „ Kähler.
8. „ Büreau-Assistent v. Nattermöller.
9. „ Dollmetscher und Büreau-Assistent Fleischer.
10. „ Kreisgerichts-Deposital-Rendant und Kalkulator Schenk.
11. „ Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant Kusch.
12. „ Salarien-Kassen-Kontrolleur und Sportel-Revisor Böse.
13. „ Kanzlist Winkler.

IX. Bei dem Kreisgericht zu Mohrungen, der dazu gehörigen Gerichts-Deputation zu Pr. Holland und den Gerichts-Commissionen zu Deutschendorff, Liebstadt und Saalfeld.

a) Mitglieder.

1. Der Kreisgerichts-Direktor Ruffmann.
2. „ Kreisgerichts-Rath Schirmacher in Deutschendorff.
3. „ Oberlandesgerichts-Rath v. Baczko in Pr. Holland.
4. „ Kreisrichter Freiwald in Pr. Holland.
5. „ „ Reichel.
6. „ „ Guttzeit.
7. „ „ Kösling in Pr. Holland.
8. „ „ Sierke in Saalfeld.
9. „ „ Kirchhoff.
10. „ „ Büttner.
11. „ „ Krüger in Saalfeld.
12. „ „ le Juge.
13. (Die Kreisgerichts-Kommission Liebstadt wird durch den Referendarius Koch verwaltet.)

b) Subalternen.

1. Der Kreisgerichts-Sekretair Obuch in Saalfeld.
2. „ „ v. Puttkammer.
3. „ „ Bergius in Pr. Holland.
4. „ „ Glogau in Pr. Holland.
5. „ „ Krüger in Saalfeld.
6. „ „ Strunk, zugleich Deposital-Rendant.

Digitized by Google

7. Der Kreisgerichts-Sekretair Rohrbäch.
8. „ „ Krauſe, als Sportel-Rezeptor in Liebſtadt.
9. „ Büreau-Aſſiſtent Weiſſemel.
10. „ „ Bieberſtein, als Sportel-Rezeptor in Deutſchendorff.
11. „ „ Horſchke in Saalfeld.
12. „ „ Gollert (interimiſtiſch).
13. „ Kreisgerichts-Salarien-Kaſſen-Rendant Dannert.
14. „ Salarien-Kaſſen-Kontrolleur und Sportel-Reviſor Stramm (interimiſtiſch).

X. Bei dem Kreisgericht zu Neidenburg und der dazu gehörigen Gerichts-Commiſſion zu Soldau.

a) Mitglieder.

1. Der Kreisgerichts-Direktor Ackermann.
2. „ Kreisgerichts-Rath Lieber in Soldau.
3. „ „ Anders.
4. „ Kreisrichter Schiefferdecker.
5. „ „ Meltzbach.
6. „ „ v. Podſcharly.

b) Subalternen.

1. Der Kreisgerichts-Sekretair Heinrich in Soldau.
2. „ „ Sablotny.
3. „ „ Clauß.
4. „ „ Krauſe.
5. „ Büreau-Aſſiſtent Sierocka.
6. „ „ Pezenburg in Soldau.
7. „ Kreisgerichts-Depoſital- und Salarien-Kaſſenrendant Biernath.
8. „ Salarien-Kaſſencontrolleur und Sportel-Reviſor Autze (interimiſtiſch).

XI. Bei dem Kreisgericht zu Ortelsburg und den dazu gehörigen Gerichts-Commiſſionen zu Paſſenheim und Willenberg.

a) Mitglieder.

1. Der Kreisgerichts-Direktor Kranz.
2. „ Kreisgerichts-Rath Lange in Paſſenheim.
3. „ Kreisrichter Springer.
4. „ „ Zippel in Willenberg.
5. „ „ Meitzen.
6. „ „ Buchholz.
7. „ „ Stern.

b) Subalternen.

1. Der Kreisgerichts-Sekretair Hennig in Willenberg.
2. „ „ Reichenbach in Paſſenheim.
3. „ „ Obermeit in Willenberg.
4. „ „ Kiy.

5. Der

Digitized by Google

5. Der Kreisgerichts-Sekretair Wichert.
6. „ Büreau-Assistent Hambruch.
7. „ „ Sablotni in Passenheim.
8. „ Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassenrendant Preuß.
9. „ Salarien-Kassencontrolleur und Sportel-Revisor Bahr (interimistisch).

XII. Bei dem Kreisgericht zu Osterode und den dazu gehörigen Gerichts-Commissionen zu Gilgenburg und Hohenstein.

a) Mitglieder.

1. Der Kreisgerichts-Direktor Reichert.
2. „ Kreisrichter Falk.
3. „ „ Pezenburg in Hohenstein.
4. „ „ Rosteck in Gilgenburg.
5. „ „ Konschel.
6. „ „ Schrage.
7. „ „ Sinagowitz.

b) Subalternen.

1. Der Kreisgerichts-Sekretair Wiewiorowski in Hohenstein.
2. „ „ Dittmar.
3. „ „ Reichert in Gilgenburg.
4. „ „ Kist.
5. „ Büreau-Assistent Mendel.
6. „ „ Jacubowitz.
7. „ Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassenrendant Zahn.
8. „ Salarien-Kassencontrolleur nnd Sportel-Revisor Benwich (interimistisch).

XIII. Bei dem Kreisgerichte zu Rössel, der dazu gehörigen Gerichts-Deputation zu Rastenburg und den Gerichts-Commissionen zu Barten, Bischofsburg, Bischofstein und Seeburg.

a) Mitglieder.

1. Der Kreisgerichts-Direktor Cöler.
2. „ Kreisrichter Neumann in Rastenburg.
3. „ Kreisgerichts-Rath Moser in Barten.
4. „ „ Burchardi in Bischofsburg.
5. „ Kreisrichter v. d. Gröben in Seeburg.
6. „ „ Leyden.
7. „ „ Wittich.
8. „ „ Hilbert.
9. „ „ le Jüge.
10. „ „ Krahmer.
11. „ „ Horn.
12. „ „ Rhode.
13. (Eine Richterstelle in Rastenburg wird interimistisch verwaltet.)

b. Sub-

Digitized by Google

b) Subalternen.

1. Der Kreisgerichts-Sekretair Konschel.
2. „ „ Wolff in Seeburg.
3. „ „ Pfennig in Seeburg.
4. „ „ Penski in Rastenburg.
5. „ „ Kahlbeck, Depositat-Rendant und Sportel-Rezeptor in Rastenburg.
6. „ „ Fenkohl in Bischofsburg.
7. „ „ Lehmann, zugleich Depositat-Rendant in Rössel.
8. „ „ Czerwinski in Barten.
9. „ „ Weiß.
10. „ Büreau-Assistent Schulz in Rastenburg.
11. „ „ Wattmann, als Sportel-Receptor in Bischofstein.
12. „ „ Borowski.
13. „ Kreisgerichts-Salarien-Kassenrendant Pörschke.
14. „ Salarien-Kassencontrolleur und Sportel-Revisor Tolkemit (interimistisch).

XIV. Bei dem Kreisgericht zu Wehlau, der dazu gehörigen Gerichts-Deputation zu Tapiau und den Gerichts-Commissionen zu Allenburg, Gerdauen und Nordenburg.

a) Mitglieder.

1. Der Kreisgerichts-Direktor Fürstenthal.
2. „ Gerichts-Direktor Morrmeister.
3. „ „ Pottien.
4. „ Kreisrichter Gäsbeck in Gerdauen.
5. „ Gerichts-Direktor Scheinert in Tapiau.
6. „ Kreisrichter Urban in Nordenburg.
7. „ „ Feyerabend.
8. „ „ Romahn in Gerdauen.
9. „ „ Broscovius.
10. „ „ Kanter in Tapiau.
11. „ „ Pahlke in Tapiau.
12. „ „ Göttlich.
13. „ „ Grube in Allenburg.

b) Subalternen.

1. Der Kreisgerichts-Sekretair, Stadtrichter Plehwe in Tapiau.
2. „ Kreisgerichts-Sekretair Pliska in Allenburg.
3. „ „ Becker.
4. „ „ Vonhöffen in Gerdauen.
5. „ „ Becker in Allenburg.
6. „ „ Doneit in Gerdauen.
7. „ „ Müller.
8. „ „ Saudien, zugleich als Depositat-Rendant in Wehlau.

9. Der

Digitized by Google

9. Der Kreisgerichts-Sekretair Romahn.
10. „ Büreau-Assistent Hartnagel, als Sportel-Rezeptor und Verwalter des Depositorii in Tapiau.
11. „ „ Behrend in Gerdauen.
12. „ „ Neumann.
13. „ „ Urban in Tapiau.
14. „ Kreisgerichts-Salarien-Kassenrendant Herrmann.
15. „ Salarien-Kassencontrolleur und Sportel-Revisor Reimer (interimistisch).

Königsberg, den 9ten Juli 1850.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die Kirchengemeinde Thierenberg, Kreises Fischhausen, hat durch freiwillige Beiträge 18 Thaler aufgebracht um die Orgel der Kirche zu Thierenberg repariren und stimmen zu lassen.

Von Mitgliedern der hiesigen Hospital-Gemeinde sind an freiwilligen Gaben 31 Thaler zur Anschaffung einer schwarzen Altarbekleidung für die Kirche des Königl. großen Hospitals hierselbst zusammengelegt und derselben von anderer Seite her zwei Vasen mit künstlichen Blumen im Werthe von 21 Thaler zur Ausschmückung des Altars geschenkt worden.

Der Maler Helland aus Berlin, ein Norweger von Geburt, hat auf seiner Studienreise während seines Aufenthalts im Hofe zu Gr. Koschlau ein Bild, Christus in seinem Leiden darstellend, gemalt und dasselbe der Kirche zu Gr. Koschlau, Kreises Neidenburg, zum Geschenk gemacht.

In Anerkennung des durch vorstehend genannte Geschenke bethätigten kirchlichen Sinnes bringen wir dieselben hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 1sten Juli 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Belobungen.

Der Bechlergesell Wilhelm Erdmann aus Gerdauen hat am 7ten April d. J. mit eigener Lebensgefahr den Knecht Schiemann aus der Gefahr des Ertrinkens im Banktiensee gerettet, wofür ihm eine Prämie bewilligt worden ist, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Königsberg, den 14ten Juni 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Instmann Johann Gottfried Salau aus Prilacken, Kreises Fischhausen, hat bei dem am 12ten März d. J. in Rössen stattgehabten Brande mit eigener Lebensgefahr die beiden Kinder des Instmann Prieß aus der Gefahr des Verbrennens gerettet. Für diese lobenswerthe Handlung ist dem ꝛc. Salau eine Prämie bewilligt, was hiermit veröffentlicht wird. Königsberg, den 15ten Juni 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Am 19ten März d. J. haben der Hofmann Lorenz Friese und der Instmann August Czamowski in Bertung, Kreises Allenstein, mit eigener Lebensgefahr den Knecht

Digitized by Google

Knecht Joseph Thomaszewsky aus der Gefahr des Ertrinkens in dem sogenannten Bertungs-See gerettet. Es wird diese lobenswerthe Handlung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß jedem derselben die gesetzliche Prämie für die Lebensrettung bewilligt worden ist. Königsberg, den 15ten Juni 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulz Engelien aus Schwarzorth, Kreises Memel, hat am 26sten März d. J. den Matrosen Carl Kobeth, den Knecht Martin Schaknies und die Altsitzerfrau Marinke Sturmeit, welche auf dem kurischen Haff mit einem Schlitten einbrachen und untersanken, mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken gerettet. Diese lobenswerthe Handlung wird hiemit veröffentlicht.

Königsberg, den 15ten Juni 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Tagelöhner David Weiß in Schippenbeil hat am 21sten April d. J. mit eigener Lebensgefahr das 7jährige Mädchen Johanna Ley aus dem Allestrom vom Ertrinken gerettet, wofür ihm eine Prämie bewilligt ist, was hiemit veröffentlicht wird. Königsberg, den 18ten Juni 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Eigenkäthner Michael Kostrzewa und Instmann Andreas Lorenz aus Beutnersdorf, Kreises Ortelsburg, haben am 29sten Dezember v. J. den Einlieger Michael Deptolla aus der Gefahr des Erfrierens gerettet, wofür ihnen die gesetzliche Prämie bewilligt worden ist, was hiemit veröffentlicht wird.

Königsberg, den 20sten Juni 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Matrose Rogge und der Arbeitsmann Friedrich Hildebrandt in Tapiau haben am 7ten April d. J. mit eigener Lebensgefahr die Wittwe Wundermann vom Ertrinken gerettet, wofür denselben die gesetzliche Prämie bewilligt worden ist.

Königsberg, den 20sten Juni 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Eigenkäthner-Frau Therese Jordan aus Bogen, Kreises Heilsberg, hat am 20sten April d. J. mit eigener Lebensgefahr den dreijährigen Knaben Valentin Schacht vom Ertrinken gerettet. Indem wir diese ruhmvolle That veröffentlichen, bemerken wir, daß der ic. Jordan die gesetzliche Prämie bewilligt worden ist.

Königsberg, den 20sten Juni 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 155., de dato Berlin, den 8ten Juni 1850.)

Das dem Ingenieur Adolph Schultz zu Mainz unter dem 20sten April 1849 ertheilte Patent:

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Winkelschieber für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

(Ex-

Digitized by Google

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 161., de dato Berlin, den 14ten Juni 1850.)

Dem Mechanikus Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 11ten Juni 1850 ein Patent:

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Ausführung und Verbindung einzelner Bewegungstheile für mechanische Webestühle, insoweit solche als neu erachtet sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Fabrikenbesitzer A. Borsig in Berlin unter dem 30sten Juni 1849 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Verbesserung der Windmühlenflügel und auf Vorrichtungen zur selbstthätigen Regulirung derselben, so weit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 176., de dato Berlin, den 29sten Juni 1850.)

Dem Seidenwebermeister Konrad Dornbusch zu Issum, im Kreise Geldern, ist unter dem 26sten Juni 1850 ein Patent:

auf eine Verbesserung an einer Spindel zum Spulen von Garn, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Weise,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 179., de dato Berlin, den 2ten Juli 1850.)

Dem Fabrikbesitzer J. C. H. Lietzmann zu Rummelsburg, bei Berlin, ist unter dem 27sten Juni 1850 ein Patent:

auf ein Verfahren, Leder zu gerben, so weit es für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 181., de dato Berlin, den 4ten Juli 1850.)

Das dem Johann Dechelhäuser zu Siegen unter dem 15ten November 1846 ertheilte Patent:

auf eine Vorrichtung an Lokomotiven zum Befahren stark ansteigender Eisenbahnen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 182., de dato Berlin, den 5ten Juli 1850.)

Dem Kaufmann Peter Köhler zu Aachen ist unter dem 2ten Juli 1850 ein Patent:

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construktion eines Ofenschachtes zur Verschmelzung der Zinkerze, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Per-

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Doktor Carl Adolph Labes hieselbst ist vom Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt und hier vereidigt worden.

Der Doktor Gustav Wilhelm Mehlhausen hieselbst ist von dem Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt und hier vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 29.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 30. Königsberg, Mittwoch den 24 sten Juli 1850.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 144. Die Anstellung von Kreisthierärzten für die Kreise Stallupönen und Darkehmen betreffend.

Höherer Bestimmung zufolge sollen für die Kreise Stallupönen und Darkehmen besondere Kreisthierärzte mit dem etatsmäßigen Gehalte von 100 Rthlr. angestellt werden. Qualifizirte Thierärzte I. Klasse, welche eine dieser Stellen zu erhalten wünschen, haben sich unter Nachweis ihrer Qualification, binnen 4 Wochen bei uns zu melden. Gumbinnen, den 5 ten Juli 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 145. Ein verloren gegangenes Dienst-Siegel betreffend.

Bei der Feuersbrunst in Bartenstein am 28 sten v. Mts. ist das Steuer-Kontrolsiegel № 832. verloren gegangen, was für den Fall, daß solches nicht durch das Feuer zerstört, vielmehr noch etwa aufgefunden werden sollte, zu dem Zwecke hierdurch bekannt gemacht wird, um einem etwanigen Mißbrauche desselben vorzubeugen, und wird der Finder ersucht, das Siegel event. an das Königl. Haupt-Steueramt Friedland zurückzuliefern. Königsberg, den 16 ten Juli 1850.

Der Provinzial-Steuer-Direktor. In Vertretung: Voigtel.

№ 146. Das diesjährige Pferderennen bei Königsberg betreffend.

Das diesjährige Königsberger Pferderennen wird am Freitage und Sonnabend den 2 ten und 3 ten August c. von Nachmittags 3 Uhr ab auf der Rennbahn bei Maulen — an der Berliner Chaussee — nach dem im 15 ten Jahres-Bericht pag. 15. und 16. enthaltenen Programm stattfinden.

Im Vereins-Büreau hierselbst Vorder-Roßgarten № 61. können Aktien für neu beitretende Mitglieder sowie die noch nicht berichtigten Aktien bereits vorhandener Vereins-Mitglieder mit 3 Rthlr. pro Stück gelöset werden.

Königsberg, den 17 ten Juli 1850.

Der Hauptvorsteher des Vereins für Pferderennen in Preußen:
(gez.) v. Simpson-Georgenburg.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Bei dem Königl. Lyceum Hosianum zu Braunsberg ist der bisherige außerordentliche Professor Licentiat Krüger mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung zum ordentlichen Professor der theologischen Facultät und der Licentiat Menzel nach der von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vollzogenen Bestallung zum außerordentlichen Professor derselben Facultät befördert worden.

Digitized by Google

Der Kreisthierarzt Vogel in Angerburg ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Kreisthierarzt des Kreises Fischhausen bestätigt worden.

Zu unbesoldeten Rathmännern sind gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden: in Nordenburg der Färbermeister Koch, in Braunsberg der Kaufmann Ferdinand Kuckein, in Ortelsburg der Kaufmann Moses Stein, in Schippenbeil der Färbermeister Wemper, in Wartenburg der Kaufmann Kaminski.

Dem bisher interimistischen Förster Prescher ist nach zurückgelegter Probedienstzeit die Försterstelle zu Mortung, Oberförsterei Alt Christburg, vom 1sten August c. ab definitiv verliehen.

Dem Fräulein Emma Schön in Königsberg ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungsbezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Berichtigung.

Der Wohnort des zum interimistischen Fischerschulzen im Königsberger Haffbezirk ernannten Fischerwirthen Benjamin Thiedmann ist nicht, wie im 27sten Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 156. irrthümlich angegeben worden, Follendorf, sondern das Dorf Kahlholz, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Juni 1850.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1	Pregel	Königsberg	8	6	6	9
2.	Deime	Tapiau	5	—	4	—
3	Deime	Labiau	5	8	4	2
4	Passarge	Braunsberg	3	1	2	6
5	Alle	Allenburg	3	3	1	11
6	Alle	Schippenbeil	—	7	—	—
7	Lootsenhafen	Pillau	8	3	6	10
8	Dange	Memel	2	11	1	8
9	Hafen	Memel	2	—	—	8
10	Nemonien	Tymber-Krug	3	6	2	—
11	Nemonien	Nemonien	3	5	1	7
12.	Tymber	Piplin	3	—	2	1
13	Gilge	Gilge	2	11	1	11
14	Szubel	Marienbruch	4	3	2	11
15	Frisching	Kobbelbude	2	10	1	7

(Beilage der öffentlich. Anzeiger № 30.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 31. Königsberg, Mittwoch den 31sten Juli 1850.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 9ten Juli 1850 zu Berlin ausgegebene № 28. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3284. Allerhöchster Erlaß vom 24sten Juni 1850, betreffend die Errichtung von Rentenbanken.

„ 3285. Allerhöchster Erlaß vom 29sten Juni 1850, betreffend die Grundzüge einer Gemeinde-Ordnung für die evangelischen Kirchengemeinden der östlichen Provinzen und die Einsetzung des evangelischen Ober-Kirchenraths nebst Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung.

„ 3286. Verordnung, die Regulirung der oberen richterlichen Instanzen für die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend. Vom 4ten Juli 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 147. Das Verbot der innen genannten Schrift betreffend.

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich für den Umfang des Preuß. Staates die zu Kassel bei Raabé und Comp. erschienene Schrift: „das Preußenthum und die hohenzollernsche Politik; in vertrauten Briefen an einen Nord-Amerikaner. Erster Brief: das Staats-Oberhaupt und die Staats-Gewalt; zweiter Brief: die Finanz-Verhältnisse."

Berlin, den 11ten Juli 1850.

Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 148. Die Errichtung der Rentenbank für die Provinz Preußen betr.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März und des Allerhöchsten Erlasses vom 24sten Juni d. J. (Gesetz-Sammlung S. 112. und 341.) ist die Rentenbank für die Provinz Preußen errichtet worden, deren Direktion ihren Sitz in Königsberg hat. Zu Mitgliedern der Direktion sind provisorisch ernannt:

1. zum Direktor: der Regierungs-Rath Müllner,
2. zum zweiten Mitgliede: der Regierungs-Rath Hohenfeldt,
3. zum dritten Mitgliede mit dem Titel: Provinzial-Rentmeister: der bisherige Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter Hermenau.

Die vorgenannten Mitglieder der Direktion sind in ihre Aemter eingeführt worden.

Königsberg, den 17ten Juli 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

J. A. A. (gez.) Flottwell.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 149. Den Betrieb des Kleinhandels mit Getränken sowohl auf dem Lande als in den Städten betreffend 741/6. I.

Es ist häufig in Frage gekommen, ob die Vorschrift der Allerhöchsten Ordres vom 7ten Februar 1835 und 21sten Juni 1844, welche den Betrieb des Kleinhandels mit Getränken sowohl auf dem Lande als in den Städten von einer besonderen polizeilichen Erlaubniß abhängig macht, auch auf die Besitzer von Brennereien und Brauereien, welche selbstfabrizirte Getränke verkaufen, zu beziehen sei.

Zur Beantwortung dieser Fragen und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hat nunmehr das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Rescripts vom 7ten Juni c. № IV. 5524. bestimmt, daß auch den Besitzern von Brennereien und Brauereien, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande der Verkauf selbstfabrizirter Getränke im Kleinen nur nach Einholung besonderer polizeilicher Erlaubniß zu gestatten und diese nur unter den in den Allerhöchsten Erlassen vom 7ten Februar 1835 und 21sten Juni 1844 allgemein vorgeschriebenen Bedingungen zu ertheilen ist.

Indem wir dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die betreffenden Gewerbetreibenden insbesondere auf, sich innerhalb 4 Wochen wegen Erlangung des qu. Erlaubnißscheines an die resp. Polizei-Behörden zu wenden, widrigenfalls gegen denjenigen, der nach dieser Frist die bezeichneten Gewerbe ohne einen solchen noch betreibt, die in Abschnitt 8. des Allerhöchsten Erlasses vom 7ten Februar 1835 angedrohete Strafe festgesetzt werden wird.

Königsberg, den 15ten Juli 1850.

№ 150. Die Leinwandsmärkte in Bieberswalde, Kreises Osterode betr. 653/7 I.

Mit höherer Genehmigung werden im Dorfe Bieberswalde, landräthlichen Kreises Osterode, jährlich zwei eintägige Leinwandsmärkte abgehalten werden. Im laufenden Jahr findet nur noch der zweite, und zwar am 15ten November (Freitag — Leopold), im Jahr 1851 aber der erste am 18ten Juli (Freitag — Friedrich), der zweite am 14ten November (Freitag — Levin) statt. Für die Zukunft werden die Termine durch die Kalender veröffentlicht werden.

Königsberg, den 16ten Juli 1850.

№ 151. Den evangelischen Ober-Kirchen-Rath betreffend 113/7. III.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 29sten Juni d. J. zu bestimmen geruhet haben, daß die vormalige Abtheilung des geistlichen Ministeriums für die inneren evangelischen Kirchen-Sachen in Zukunft die Bezeichnung: „Evangelischer Ober-Kirchen-Rath" führen soll, und diese Allerhöchste Bestimmung zugleich mit dem Allerhöchst genehmigten Ressort-Reglement für die evangelische Kirchen-Verwaltung durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, ist der evangelische Ober-Kirchen-Rath am 11ten Juli c. in die ihm angewiesenen Funktionen eingetreten und hat den Gebrauch der ihm beigelegten amtlichen Bezeichnung angenommen. — Derselbe wird daher in den seiner amtlichen Wirksamkeit zugewiesenen evangelischen Kirchen-Sachen unter dieser Bezeichnung fortan selbstständig verfügen.

In gleicher Weise ist nunmehr auch in denjenigen Angelegenheiten, welche der ausschließlichen Cognition des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths, nach Maaßgabe des

Digitized by Google

des Ressort-Reglements, zugewiesen sind, von Behörden und Privaten die Adresse: „An den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath zu Berlin" zu gebrauchen.

Vorstehendes wird hiemit in Folge Rescripts des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11ten d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 25sten Juli 1850.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 152. Den Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare im Departement des hiesigen Königl. Appellations-Gerichts betr.

Der Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare im Departement des hiesigen Königl. Appellations-Gerichts ist von den am 22sten d. Mts. versammelt gewesenen Rechtsanwalten und Notaren in folgender Art ergänzt und resp. wieder erwählt worden:

1. Rechtsanwalt Stolterfoth, zum Vorsitzenden;
2. Rechtsanwalt Tamnau,
3. Rechtsanwalt Justiz-Rath Dr. Zeihe,
4. Rechtsanwalt Oberlandesgerichts-Rath Steffen,
5. Rechtsanwalt Ottmann in Rössel,
6. Rechtsanwalt Kapper in Wehlau,
7. Rechtsanwalt Marenski,

zu Mitgliedern des Ehrenrathes;

8. Rechtsanwalt Justiz-Rath Stelter zum 1sten,
9. Rechtsanwalt von Hippel zum 2ten,
10. Rechtsanwalt Cruse zum 3ten und
11. Rechtsanwalt Jester zum 4ten,

Stellvertreter des Ehrenrathes.

Die Funktionen der Staatsanwaltschaft bei dem Ehrenrathe übt der Ober-Staatsanwalt von Batocki aus.

Zufolge der Vorschrift im §. 26. der Verordnung vom 30sten April 1847 bringe ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 23sten Juli 1850.

Der Appellations-Gerichts-Chef-Präsident, (gez.) Dr. v. Zander.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 153. Die Wiederbesetzung der kreisthierärztlichen Stelle in Angerburg betreffend.

Durch die Versetzung des Kreisthierarztes Vogel von Angerburg nach Fischhausen wird die kreisthierärztliche Stelle am erstgenannten Orte, welche künftighin nur den Angerburger Kreis umfassen wird, und mit welcher ein jährliches Gehalt von 75 Rthlr. verbunden ist, zum 1sten August d. J. vakant.

Indem wir dieses hiedurch bekannt machen, fordern wir qualifizirte Thierärzte auf, sich zu der gedachten Stelle in 4 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 9ten Juli 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach-

Digitized by Google

№ 154. Die Chaussee-geld-Hebestelle zu Neumühl betreffend.

Nachdem auf der Straße von Allenburg nach Gerdauen eine Chaussee-Strecke von einer Meile fertig und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, wird in Folge höherer Anordnung mit dem 16ten August c. die Erhebung des Chausseegeldes für 1 Meile bei der zu diesem Behuf errichteten Hebestelle zu Neumühl nach dem Tarif vom 29sten Februar 1849 erfolgen, wovon das betheiligte Publikum hierdurch benachrichtigt wird. Königsberg, den 22sten Juli 1850.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Engelmann.

Nachrichten.

Belobung.

Der Arbeitsmann Carl Hensel in Wehlau hat am 7ten v. Mts. mit eigener Lebensgefahr den 3½ jährigen Knaben Gottlieb Franz Lau vom Ertrinken gerettet, wofür ihm eine Prämie bewilligt worden ist.

Königsberg, den 12ten Juli 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der seitherige Pfarr-Vicar Eduard Heinrich Fridolin Horn ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Eichhorn von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer v. Gottberg auf Wilten ist als Spezial-Direktor der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Stolp bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Lieutenant Pachnio auf Hasselberg ist für den Kreis Heiligenbeil als Stellvertreter des Spezial-Direktors der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen zu Marienwerder bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 31.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 32. Königsberg, Mittwoch den 7ten August 1850.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

№ 155. Den Remonte-Ankauf pro 1850 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Königsberg i. Pr. und den angrenzenden Bereichen in diesem Jahre wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	15ten	Juni	in Marienburg.	den	20sten	August	in Angerburg.
„	17ten	„	in Elbing.	„	22sten	„	in Barten.
„	18ten	„	in Pr. Holland.	„	24sten	„	in Gerdauen.
„	20sten	„	in Braunsberg.	„	26sten	„	in Friedland.
„	22sten	„	in Brandenburg.	„	28sten	„	in Pr. Eylau.
„	25sten	„	in Trutenau.	„	29sten	„	in Bartenstein.
„	26sten	„	in Pobethen.	„	31sten	„	in Rastenburg.
„	27sten	„	in Neuendorf.	„	2ten	Sptbr.	in Lötzen.
„	29sten	„	in Labiau.	„	18ten	„	in Marienwerder.
„	1sten	Juli	in Mehlauken.	„	27sten	„	in Plaschken.
„	4ten	„	in Tapiau.	„	30sten	„	in Prökuls.
„	5ten	„	in Wehlau.	„	2ten	Oktbr.	in Kaukehnen.
„	9ten	„	in Seßlacken.	„	4ten	„	in Heinrichswalde.
„	11ten	„	in Insterburg.	„	5ten	„	in Tilsit.
„	18ten	„	in Darkehmen.				

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden auf den Märkten bis einschließlich Brandenburg, demnächst wieder von Neuendorf bis einschließlich Wehlau und von Barten bis einschließlich Bartenstein auch in Marienwerder zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den Märkten in Trutenau und Pobethen werden ersucht, die behandelten Pferde am 27sten Juni nach Neuendorf zu bringen und daselbst die Bezahlung in Empfang zu nehmen; wogegen sich die Verkäufer auf den übrigen Märkten bereit finden wollen, wie seither die verkauften Pferde in die ihnen von der Kommission namhaft zu machenden Remonte-Depots in Litthauen, auf eigene Kosten wieder selbst einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das behandelte Kaufgeld zu erheben.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippensetzer und solche Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen, dem

Digitized by Google

frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden. Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, ein Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben. Berlin, den 5ten April 1850.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

№ 156. Das Verbot der Zeitschriften: „Die Verbrüderung" und „Concordia" betreffend.

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich nachstehende benannte Zeitschriften:

1. die Verbrüderung. Organ der deutschen Arbeiter-Verbrüderung. Leipzig. Druck der Vereinsbuchdruckerei;
2. Concordia. Organ der Cigarrenarbeiter. Hannover, Druck von Th. C. Göhmann;

für den Umfang des Preuß. Staats.

Berlin, den 18ten Juli 1850.

Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

№ 157. Das Verbot der Zeitschrift: „Le Proscrit" betreffend.

Kraft des §. 3. des Gesetzes vom 5ten v. Mts. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preuß. Staats den Verkauf und die Verbreitung der in Paris, bureaux provisoires Rue des petites-écuries 31. und London 15. Paultons Square Chelsea, erscheinenden Zeitschrift: Le Proscrit, journal de la Republique universelle. Berlin, den 18ten Juli 1850.

Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

№ 158. Das Verbot der Zeitschrift: „Der Leuchtthurm" betr.

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten v. Mts. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preuß. Staats die im Verlage von Ernst Keil & Comp. in Leipzig erscheinende Zeitschrift:

„der Leuchtthurm, Wochenschrift für Politik, Litteratur und gesellschaftliches Leben." Berlin, den 20sten Juli 1850.

Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

№ 159. Das Verbot der Zeitschrift: „Die Hornisse" betreffend.

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten v. Mts. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preuß. Staats die in Kassel in der Estienneschen Druckerei erscheinende, von H. Heise und Dr. Kellner herausgegebene Zeitschrift: „die Hornisse."

Berlin, den 20sten Juli 1850.

Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

№ 160. Das Verbot der „Tages-Chronik" betr.

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten v. Mts. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung, der im Verlage von J. Vogt zu Bremen erscheinende „Tages-Chronik" für den Umfang des Preuß. Staats.

Berlin, den 20sten Juli 1850.

Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

№ 161. Das Verbot der Zeitschrift: „Meyers Universum" betr.

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten v. Mts. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preuß. Staats den Verkauf und die Verbreitung der Zeitschrift:

„Meyers Universum. Ein belehrendes Bilderwerk für alle Stände. Hildburghausen und Amsterdam. Aus der Kunstanstalt des bibliographischen Instituts."

Berlin, den 23sten Juli 1850.

Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

Ver-

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 162. Die Prüfungs-Termine für einjährige Freiwillige pro 1850 betreffend. 626. 11. I.

Mit Bezugnahme auf die Instruktion vom 21sten Januar 1822 (Außerordentliche Beilage № 4. zum Amtsblatt pro 1826 № 8.) machen wir hiemit bekannt, daß die hiesige Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste aus folgenden Mitgliedern besteht:

A. Ordentliche Mitglieder:

a) Militairischer Seits:

1. Herr Oberstlieutenant v. Skopnick.
2. Herr Major v. Buddenbrock.

b) Von Seiten der Regierung:

1. Herr Regierungs- und Militair-Departements-Rath Müllner.
2. Herr Regierungs- und Schulrath Dr. Giesebrecht.

B. Außerordentliche Mitglieder:

1. Herr Kaufmann und Konsul Toussaint.
2. Herr Maler Knorre.
3. Herr Gutsbesitzer Meßling.

Auch ist der Regimentsarzt vom Königl. 3ten Kürassier-Regiment Herr Dr. Hasse der genannten Kommission zugeordnet worden.

Die Prüfungs-Termine haben wir auf Dienstag den 8ten Januar, den 5ten März, den 2ten Juli und den 3ten September 1850 angesetzt.

Die Kommission versammelt sich an den genannten Tagen des Morgens 10 Uhr in unserm nach dem Hofe des Königl. Schlosses belegenen Lesezimmer.

Diejenigen jungen Leute, welche das Anerkenntniß ihrer Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zu erhalten wünschen, haben ihre schriftlichen Anträge nebst den in der Instruktion vorgeschriebenen Zeugnissen

„An die Königl. Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst in Königsberg"

zu richten und insofern sie sich hieselbst aufhalten, in unserm Militair-Büreau einzureichen.

Die Gesuche müssen, um noch zu dem jedesmal nächsten Termine berücksichtigt zu werden, mindestens 14 Tage vor demselben eingehen.

Auch machen wir wiederholentlich darauf aufmerksam:

1. daß die zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sich vor dem 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem sie 20 Jahre alt werden, bei der Departements-Prüfungs-Kommission zu melden haben, andernfalls sie der Berechtigung verlustig gehen und
2. daß die Annahme von einjährigen Freiwilligen bei allen Truppentheilen (mit Ausnahme der Artillerie, bei welcher der Eintritt nur zum 1sten Oktober jeden Jahres gestattet worden) nur zum 1sten April und 1sten Oktober stattfinden darf.

Königsberg, den 29sten November 1849.

In

№ 163.

Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte zum Neubau einer evangel. Kirche in Seelscheid, Regierung-Bezirks Cöln betr.

630/5.

III.

In Seelscheid, Regierungs-Bezirks Cöln, bestand ein Simultaneum zwischen Katholiken und Protestanten. — Die Simultankirche wurde in Folge ihrer Baufälligkeit im März 1842 polizeilich geschlossen. — Die evangelische Gemeinde muß sich eine neue Kirche bauen und hält einstweilen ihren Gottesdienst in einem Interims-Lokale.

Das Bedürfniß an Baukosten ist auf ungefähr 15800 Rthlr. festgestellt, zu welchem die Gemeinde höchstens nur 6800 Rthlr. beizutragen im Stande erachtet worden ist. Sie hat darauf auch bereits eine Summe von 5000 Rthlr. zusammengebracht, außerdem aber noch das Interims-Lokal, bestehend in einem hölzernen Kirchzelte, nebst Pfarr- und Schulhaus aus eigenen Mitteln neu erbaut. — Mehr zu leisten wird die Gemeinde nicht im Stande sein, da sie größtentheils nur aus kleinen Ackerleuten besteht, welche bei ihren ohnehin nicht günstigen Verhältnissen durch die letzten Nothjahre in eine dürftige Lage gekommen sind.

Das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten hat daher der evangelischen Gemeinde Seelscheid eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte zum Neubau einer Kirche bewilligt. Demnach werden die sämmtlichen evangelischen Herren Geistlichen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks hierdurch beauftragt, die Kirchen-Kollekte abhalten zu lassen und die eingegangenen milden Beiträge bis zum 1sten Oktober d. J. den Herren Superintendenten einzusenden, welche die gesammelten Gelder mit einem Verzeichniß unter Angabe der Münzsorten bis zum 15ten Oktober d. J. an den Verwalter der Kollekten-Kasse Herrn Hofrath v. Wichert hieselbst abzuführen haben.

Gehen die Kollekten-Gelder oder an Stelle derselben die auszufertigenden Vakat-Bescheinigungen nicht rechtzeitig ein, so werden an die betreffenden Restanten kostenpflichtige Erinnerungen erlassen werden, und die Herren Superintendenten können die diesfälligen Kosten sich von demjenigen Geistlichen erstatten lassen, der die Einhaltung des Termins verabsäumt hat.

Eine besondere Darstellung der Sachlage und der Motive, welche der Bewilligung der Kollekte zum Grunde liegen, wird den Herren Superintendenten zur Verbreitung in den Kirchen ihres Sprengels noch besonders zugehen.

Königsberg, den 20sten Juli 1850.

№ 164.

Termine zum Brennen der von Königl. Landbeschälern erzeugten Fohlen und zur Consignirung der Stuten für die nächste Deckzeit.

1893/7.

I.

Zum Einbrennen der von Königl. Landbeschälern erzeugten Fohlen und zur Consignirung der Stuten für die nächste Deckzeit sind folgende Termine anberaumt:

A. Im Bezirk des Marstalls Insterburg.

1. Laugallen	den 19. August,	Vormittag,	nur Fohlenbrennen.
2. Norkitten	„ 20. „	Nachmittag,	„
3. Puschdorf	„ 21. „	„	Fohlenbrennen und Consigniren der Stuten.
4. Sanditten	„ 22. „	Vormittag,	„
5. Bothkeim	„ 23. „	Nachmittag,	nur Fohlenbrennen.
6. Juditten	„ 24. „	Vormittag,	Fohlenbrennen und Consigniren der Stuten.
7. Mednicken	„ 26. „	„	nur Fohlenbrennen.

8. Gaffken

8.	Gaffken	den	26. August,	Nachmittag,	Fohlenbrennen und Consigniren der Stuten.
9.	Wernershoff	„	27. „	„	„
10.	Grünhoff	„	28. „	„	„
11.	Drosten	„	29. „	„	„
12.	Gründen	„	30. „	Vormittag,	„
13.	Laukischken	„	30. „	Nachmittag,	„
14.	Mehlaucken	„	31. „	Vormittag,	„
15.	Berschkallen	„	2. Septbr.	„	„
16.	Saalau	„	3. „	„	„
17.	Nettinen	„	4. „	„	„
18.	Althoff Insterburg	„	4. „	Nachmittag,	„
19.	Pawarutschen	„	5. „	Vormittag,	„
20.	Juckeln	„	6. „	„	„
21.	Kurreiten	„	7. „	„	nur Fohlenbrennen.
22.	Grünheide	„	9. „	Nachmittag,	Fohlenbrennen und Consigniren der Stuten.
23.	Pelleninken	„	10. „	Vormittag,	„
24.	Landgestüt Insterburg	„	11. / 12. „	„	„
25.	Kuglacken	„	16. „	Nachmittag,	„
26.	Kleinhoff Tapiau	„	17. „	„	„
27.	Gamsau	„	18. „	Vormittag,	nur Fohlenbrennen.
28.	Sollnicken	„	19. „	„	Fohlenbrennen und Consigniren der Stuten.
29.	Graventhin	„	20. „	Nachmittag,	„
30.	Zechern	„	21. „	„	„
31.	Dietrichsdorf	„	23. „	Vormittag,	„
32.	Quittainen	„	24. „	Nachmittag,	„
33.	Maldeuten	„	25. „	Vormittag,	„
34.	Prökelwitz	„	26. „	Nachmittag,	„
35.	Kußfeld	„	27. „	Vormittag,	„
36.	Weeskenhoff	„	28. „	„	„
37.	Schlobitten	„	30. „	„	„
38.	Schlodien	„	1. Oktbr.	„	woselbst auch die Fohlen der eingegangenen Beschäl-Station Heystern zum Brennen zu gestellen sind.
39.	Rodelshöfen	den	2. Oktbr.,	Nachmittag,	Fohlenbrennen und Consigniren der Stuten.
40.	Auhoff	„	3. „	Vormittag,	„
41.	Carben	„	4. „	„	„
42.	Brandenburg	„	5. „	„	„

B. Im

B. Im Bezirk des Marstalls Gudwallen.

1.	Gudwallen	den	15.	August, Morgens 8 Uhr.	
2.	Ballethen	„	16.	„ „	
3.	Nemmersdorf	„	17.	„ „	
4.	Buylin	„	19.	„ „	
5.	Plicken	„	20.	„ „	
6.	Grünweitschen	„	21.	„ „	
7.	Cassuben	„	22.	„ „	
8.	Tollmingkehmen	„	23.	„ „	
9.	Kiauten	„	24.	„ „	
10.	Gaweiten	„	26.	„ „	
11.	Rößningken	„	27.	„ „	
12.	Pogrimmen	„	28.	„ „	
13.	Gr. Medunischken	„	29.	„ „	
14.	Bengheim	„	30.	„ „	
15.	Trempen	„	31.	„ „	
16.	Pentlack	„	2.	Septbr. „	
17.	Kl. Mauen	„	3.	„ „	
18.	Kortmedien	„	4.	„ „	
19.	Kinderhoff	„	5.	„ „	
20.	Birkenfeld	„	6.	„ „	
21.	Dönhoffstädt	„	7.	„ „	
22.	Gr. Blaustein	„	9.	„ „	
23.	Schrengen	„	10.	„ „	
24.	Gr. Schwansfeld	„	11.	„ „	
25.	Parkitten	„	12.	„ „	Brennen der Fohlen.
26.	Voigtshoff	„	13.	„ „	
27.	Wilhelmsthal	„	16.	„ „	
28.	Schnittken	„	18.	„ „	
29.	Lawken	„	19.	„ „	
30.	Possessern	„	20.	„ „	
31.	Ranten	„	23.	„ „	
32.	Polommen	„	24.	„ „	
33.	Stradaunen	„	25.	„ „	
34.	Drigallen	„	26.	„ „	
35.	Kopyken	„	28.	„ „	
36.	Leegen	„	30.	„ „	
37.	Czymochen	„	1.	Oktbr. „	
38.	Seedranken	„	2.	„ „	
39.	Dzingallen	„	3.	„ „	
40.	Gehlweiden	„	4.	„ „	

C. Im

C. Im Bezirk des Marstalls Trakehnen.

1.	Staneitschen	den	19. August,	Vormittag.
2.	Gaudischkehmen . . .	„	20. „	„
3.	Purpesseln	„	21. „	„
4.	Rohrfeld	„	22. „	„
5.	Puspern	„	23. „	„
6.	Szirgupöhnen	„	24. „	„
7.	Kallenau	„	26. „	„
8.	Grumkowkeiten	„	27. „	„
9.	Szardehlen	„	28. „	„
10.	Doristhal	„	29. „	„
11.	Dwarischken	„	29. „	Nachmittag.
12.	Lindicken	„	30. „	Vormittag.
13.	Sodargen	„	31. „	„
14.	Degesen	„	2. Septbr.	„
15.	Brakupönen	„	3. „	„
16.	Szameitkehmen	„	4. „	„
17.	Goritten	„	5. „	„
18.	Dauzkehmen	„	6. „	„
19.	Trakehnen	„	7. „	„
20.	Malwischken	„	9. „	„
21.	Grauden	„	10. „	„
22.	Laugallen	„	11. „	„
23.	Sommrau	„	12. „	„
24.	Rucken	„	13. „	„
25.	Meschken	„	14. „	„
26.	Löbgallen	„	16. „	„
27.	Jucknaten	„	17. „	„
28.	Lenken	„	18. „	„
29.	Skaisgirren	„	19. „	„
30.	Spullen	„	20. „	„
31.	Disselwethen	„	21. „	„
32.	Gritischken	„	25. „	„
33.	Neukirch	„	26. „	„
34.	Lappienen	„	27. „	„
35.	Nausseden	„	30. „	„
36.	Kuckernese	„	1. Oktbr.	„
37.	Winge	„	2. „	„
38.	Ußlöcknen	„	3. „	„
39.	Schillgallen	„	5. „	„
40.	Milchbude	„	7. „	„

41. Jä-

Digitized by Google

41. Jägenberg	den	7.	Oktbr.	Nachmittag.
42. Pamletten	„	8.	„	Vormittag.
43. Baubeln	„	9.	„	„
44. Willkischken	„	10.	„	„
45. Schreitlaucken . . .	„	11.	„	„
46. Wischwill	„	12.	„	„

welche hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die Herren Landräthe werden gleichzeitig veranlaßt, in den Kreis-Blättern diese Termine ebenfalls zu veröffentlichen. Königsberg, den 27sten Juli 1850.

№ 165. Die Zulassung der Wundärzte erster Klasse zur chirurgisch-forensischen Prüfung und der Thierärzte erster Klasse zur Prüfung als Kreisthierärzte betr.

Im Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die in der Amtsblatt-Verfügung vom 7ten Februar c. für die Zulassung der promovirten Aerzte zu der medizinisch-forensischen Prüfung festgesetzten Termine, auch für die Zulassung der chirurgisch-forensischen Prüfung, und für die Ausarbeitung der Probearbeiten der Thierärzte Behufs der Approbation als Kreisthierarzt gelten. Königsberg, den 23sten Juli 1850.

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 166. Die Wieder-Anordnung des §. 118. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Königsberg vom 31. März 1827 betreffend.

Der Herr General-Direktor der Steuern hat mittelst Rescripts vom 20sten Oktober 1849 III. 21864. und 23sten Januar d. J. III. 924. angeordnet, daß der §. 118. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für die Stadt Königsberg vom 31sten März 1827 wieder zur Anwendung gebracht und bei den hiesigen Bäckern, jedoch für jetzt nur hinsichtlich der Weizenmehl-Bestände, die Buch-Controle wieder eingeführt werden soll.

Dieses wird zur Vermeidung von Mißverständnissen den betreffenden Gewerbetreibenden hiermit bekannt gemacht. Königsberg, den 26sten Juli 1850.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Engelmann.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem bisherigen Oekonomie-Kommissions-Rath v. Halle bei der hiesigen Königl. Regierung den Charakter „Landes-Oekonomie-Rath" beizulegen geruht.

Die erledigte litthauische Pfarr- und zweite Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Labiau ist dem seitherigen Verwalter derselben, Prediger Johann Eduard Fuchs verliehen worden.

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Herrmann Albrecht Heling ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Reinswein von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 32.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 33. Königsberg, Mittwoch den 14ten August 1850.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

№ 167. Das Verbot der Schrift: „Vom Kampf um Völkerfreiheit" betr.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten v. Mts. verbiete ich hiedurch für den Umfang des Preuß. Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift: „Vom Kampf um Völkerfreiheit. Ein Lesebuch für's deutsche Volk, von Rudolph Dulon. Erstes Heft 1849, zweites Heft 1850. Verlag von A. D. Geisler zu Bremen." Berlin, den 25sten Juli 1850.

Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

№ 168. Das Verbot des Romans: „die Geheimnisse des Volks" betreffend.

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten v. Mts. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preuß. Staats den Verkauf und die Verbreitung des Romans von Eugene Sue, „die Geheimnisse des Volks, im Original."

Berlin, den 25sten Juli 1850.

Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 169. Allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte zum Bau einer Kirche für die deutsche evangelische Gemeinde zu Buenos-Ayres in Südamerika betreffend. III.

Die deutsche evangelische Gemeinde zu Buenos-Ayres in Südamerika, welcher des Königs Majestät bei ihrer Gründung im Jahr 1843 Allerhöchst Ihren Schutz zugesagt und einen in der Preuß. Landes-Kirche ordinirten Prediger erhalten, auch sich seitdem der Preuß. Landes-Kirche angeschlossen hat, ist mit Allerhöchster Genehmigung in den Preuß. kirchlichen Verband aufgenommen worden.

Wegen Mangels eines eigenen Gotteshauses ist die gedachte Gemeinde genöthigt, in der Schule und Pfarr-Wohnung ihren Gottesdienst abzuhalten; jetzt steht sie jedoch im Begriff eine eigene Capelle zu bauen, wozu sie bereits in dem sehr theuern Lande ein Grundstück für 6400 Rthlr. käuflich erworben hat. Die Kosten des Neubaues einer Kapelle ist sie aber nicht aufzubringen im Stande.

Mit Rücksicht darauf haben des Königs Majestät der evangelischen Gemeinde Buenos-Ayres eine allgemeine evangelische Kirchen-Kollekte bewilligt.

Sämmtliche evangelische Herren Geistlichen des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks werden aufgefordert, die Kirchen-Kollekte zu veranstalten und die eingegangenen Gaben oder die Vakat-Bescheinigungen bis zum 10ten Oktober d. J. an die Herren Superintendenten abzuführen.. Die letzteren haben die gesammelten Beiträge mit einem Verzeichniß unter Angabe der Münzsorten bis zum 25sten Oktober d. J. an den Verwalter der Kollekten-Kasse Herrn Hofrath v. Wichert hierselbst abzuführen.

Digitized by Google

Sollten die Kollekten-Gelder oder die Vakat-Bescheinigungen nicht rechtzeitig eingehen, so werden kostenpflichtige Erinnerungen erlassen werden und die Herren Superintendenten dürfen die Erstattung der diesfälligen Kosten von denjenigen Geistlichen fordern, denen die Versäumniß zur Last fällt.

Eine besondere Darstellung der Sachlage und der Motive, welche der Bewilligung der Kollekte zum Grunde liegen, wird den Herren Superintendenten zur Verbreitung in den Kirchen noch besonders zugehen. Königsberg, den 24sten Juli 1850.

№ 170.

Termine zum Brennen der von Königl. Landbeschälern erzeugten Fohlen und zur Consignirung der Stuten für die nächste Deckzeit. 1893/7. I.

Zum Einbrennen der von Königl. Landbeschälern erzeugten Fohlen und zur Consignirung der Stuten für die nächste Deckzeit sind folgende Termine anberaumt:

A. Im Bezirk des Marstalls Insterburg.

1.	Laugallen	den	19.	August,	Vormittag, nur Fohlenbrennen.
2.	Norkitten	„	20.	„	Nachmittag, „
3.	Puschdorf	„	21.	„	„ Fohlenbrennen und Consigniren der Stuten.
4.	Sanditten	„	22.	„	Vormittag, „
5.	Bothkeim	„	23.	„	Nachmittag, nur Fohlenbrennen.
6.	Juditten	„	24.	„	Vormittag, Fohlenbrennen und Consigniren der Stuten.
7.	Mednicken	„	26.	„	„ nur Fohlenbrennen.
8.	Gaffken	„	26.	„	Nachmittag, Fohlenbrennen und Consigniren der Stuten.
9.	Wernershoff	„	27.	„	„ „
10.	Grünhoff	„	28.	„	„ „
11.	Drosten	„	29.	„	„ „
12.	Gründen	„	30.	„	Vormittag, „
13.	Laukischken	„	30.	„	Nachmittag, „
14.	Mehlaucken	„	31.	„	Vormittag, „
15.	Berschkallen	„	2.	Septbr.	„ „
16.	Saalau	„	3.	„	„ „
17.	Nettinen	„	4.	„	„ „
18.	Althoff Insterburg	„	4.	„	Nachmittag, „
19.	Pawarutschen	„	5.	„	Vormittag, „
20.	Juckeln	„	6.	„	„ „
21.	Kurreiten	„	7.	„	„ nur Fohlenbrennen.
22.	Grünheide	„	9.	„	Nachmittag, Fohlenbrennen und Consigniren der Stuten.
23.	Pelleninken	„	10.	„	Vormittag, „
24.	Landgestüt Insterburg	„	11. 12.	„	„ „
25.	Kuglacken	„	16.	„	Nachmittag, „
26.	Kleinhoff Tapiau	„	17.	„	„ „

27. Gam-

Digitized by Google

27.	Gamsau	den	18. Septbr.	Vormittag,	nur Fohlenbrennen.
28.	Sollnicken	„	19. „	„	Fohlenbrennen und Consigniren der Stuten.
29.	Graventhin	„	20. „	Nachmittag,	„
30.	Zechern	„	21. „	„	„
31.	Dietrichsdorf	„	23. „	Vormittag,	„
32.	Quittainen	„	24. „	Nachmittag,	„
33.	Maldeuten	„	25. „	Vormittag,	„
34.	Prökelwitz	„	26. „	Nachmittag,	„
35.	Kußfeld	„	27. „	Vormittag,	„
36.	Weeskenhoff	„	28. „	„	„
37.	Schlobitten	„	30. „	„	„
38.	Schlodien	„	1. Oktbr.	„	woselbst auch die Fohlen der eingegangenen Beschäl-Station Heystern zum Brennen zu gestellen sind.
39.	Rodelshöfen . . .	den	2. Oktbr.,	Nachmittag,	Fohlenbrennen und Consigniren der Stuten.
40.	Auhoff	„	3. „	Vormittag,	„
41.	Carben	„	4. „	„	„
42.	Brandenburg	„	5. „	„	„

B. Im Bezirk des Marstalls Gudwallen.

1.	Gudwallen	den	15. August,	Morgens 8 Uhr.
2.	Ballethen	„	16. „	„
3.	Nemmersdorf	„	17. „	„
4.	Buylin	„	19. „	„
5.	Plicken	„	20. „	„
6.	Grünweitschen	„	21. „	„
7.	Cassuben	„	22. „	„
8.	Tollmingkehmen . . .	„	23. „	„
9.	Kiauten	„	24. „	„
10.	Gaweiten	„	26. „	„
11.	Rößningken	„	27. „	„
12.	Pogrimmen	„	28. „	„
13.	Gr. Meduniſchken . .	„	29. „	„
14.	Bengheim	„	30. „	„
15.	Trempen	„	31. „	„
16.	Pentlack	„	2. Septbr.	„
17.	Kl. Mauen	„	3. „	„
18.	Kortmedien	„	4. „	„
19.	Kinderhoff	„	5. „	„
20.	Birkenfeld	„	6. „	„
21.	Dönhoffstädt	„	7. „	„

Digitized by Google

22. Gr. Blauſtein	den	9.	Septbr.,	Morgens 8 Uhr.	
23. Schrengen	„	10.	„	„	
24. Gr. Schwansfeld . . .	„	11.	„	„	
25. Parkitten	„	12.	„	„	Brennen der Fohlen.
26. Voigtshoff	„	13.	„	„	
27. Wilhelmsthal	„	16.	„	„	
28. Schnittken	„	18.	„	„	
29. Lawken	„	19.	„	„	
30. Poſſeſſern	„	20.	„	„	
31. Ranten	„	23.	„	„	
32. Polommen	„	24.	„	„	
33. Stradaunen	„	25.	„	„	
34. Drigallen	„	26.	„	„	
35. Kopyken	„	28.	„	„	
36. Leegen	„	30.	„	„	
37. Czymochen	„	1.	Oktbr.	„	
38. Seedranken	„	2.	„	„	
39. Dzingallen	„	3.	„	„	
40. Gehlweiden	„	4.	„	„	

C. Im Bezirk des Marſtalls Trakehnen.

1. Staneitſchen . . .	den	19.	Auguſt,	Vormittag.
2. Gaudiſchkehmen . . .	„	20.	„	„
3. Purpeſſeln	„	21.	„	„
4. Rohrfeld	„	22.	„	„
5. Puspern	„	23.	„	„
6. Szirgupöhnen	„	24.	„	„
7. Kallenau	„	26.	„	„
8. Grumkowkeiten . . .	„	27.	„	„
9. Szardehlen	„	28.	„	„
10. Doriſthal	„	29.	„	„
11. Dwariſchken	„	29.	„	Nachmittag.
12. Lindicken	„	30.	„	Vormittag.
13. Sodargen	„	31.	„	„
14. Degeſen	„	2.	Septbr.	„
15. Brakupönen	„	3.	„	„
16. Szameitkehmen . . .	„	4.	„	„
17. Goritten	„	5.	„	„
18. Dauzkehmen	„	6.	„	„
19. Trakehnen	„	7.	„	„
20. Malwiſchken	„	9.	„	„
21. Grauden	„	10.	„	„

22. Lau-

Digitized by Google

22. Laugallen	. . . .	den	11. Septbr.	Vormittag.
23. Sommrau	. . . .	„	12. „	„
24. Rucken	. . . .	„	13. „	„
25. Meschken	. . . .	„	14. „	„
26. Löbgallen	. . . .	„	16. „	„
27. Jucknaten	. . . .	„	17. „	„
28. Lenken	. . . .	„	18. „	„
29. Skaisgirren	. . . .	„	19. „	„
30. Spullen	. . . .	„	20. „	„
31. Disselwethen	. . . .	„	21. „	„
32. Gritischken	. . . .	„	25. „	„
33. Neukirch	. . . .	„	26. „	„
34. Lappienen	. . . .	„	27. „	„
35. Nausseden	. . . .	„	30. „	„
36. Kuckernese	. . . .	„	1. Oktbr.	„
37. Winge	. . . .	„	2. „	„
38. Ußlöcknen	. . . .	„	3. „	„
39. Schillgallen	. . . .	„	5. „	„
40. Milchbude	. . . .	„	7. „	„
41. Jägenberg	. . . .	den	7. Oktbr.	Nachmittag.
42. Pamletten	. . . .	„	8. „	Vormittag.
43. Baubeln	. . . .	„	9. „	„
44. Willkischken	. . . .	„	10. „	„
45. Schreitlaucken	. . . .	„	11. „	„
46. Wischwill	. . . .	„	12. „	„

welche hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die Herren Landräthe werden gleichzeitig veranlaßt, in den Kreis-Blättern diese Termine ebenfalls zu veröffentlichen. Königsberg, den 27sten Juli 1850.

№ 171. Die Anmeldung des Wohnorts der zur Heimath entlassenen Wehrleute sowie die Ablieferung der denselben mitgegebenen Königl. Montirungsstücke an die Bezirksfeldwebel betr.

Da von den Bezirksfeldwebeln des Bataillons Klage geführt ist, daß die vom mobilen Bataillon am 19ten Juli c. in die Heimath entlassenen Wehrleute die Anmeldung ihres Wohnortes bisher zum größten Theile unterlassen haben, so werden selbige aufgefordert, ungesäumt ihrer Pflicht nachzukommen, widrigenfalls sie die für dergleichen Vergehen im Gesetze bestimmten Strafen treffen.

Gleichzeitig werden alle diejenigen Wehrleute, denen bei ihrer Entlassung aus Mangel an eigenen Kleidungsstücken Königl. Montirungsstücke mitgegeben sind, zur schleunigen Abgabe dieser Sachen an ihren Bezirksfeldwebel, aufgefordert, widrigenfalls ich diese Säumigen zu ihrer Auskleidung von Königsberg einberufen und zur strengsten Verantwortung ziehen werde. Königsberg, den 5ten August 1850.

Der Major und Kommandeur des 1sten Bataillons (Königsberg)
1sten Landwehr-Regiments. (gez.) v. Dieczelski.

Nach

№ 172. Die interimistische Verwaltung der Kreischirurgenstelle in Braunsberg betreffend. 2985/7. I.

Nach der Anordnung des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten, soll die Kreischirurgenstelle des Braunsberger Kreises einem promovirten, womöglich forensisch geprüften Arzte gegen eine jährliche Remuneration von 100 Rthlr. widerruflich übertragen werden. Wir fordern daher die promovirten Aerzte, welche die interimistische Verwaltung der Stelle zu übernehmen wünschen, hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation innerhalb 4 Wochen bei uns zu melden.

Königsberg, den 1sten August 1850.

Nachrichten.

Prämie für entdeckten Baumfrevel.

Dem Schuhmachermeister Runde in Liebemühl ist für die Entdeckung eines gerichtlich bestraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Königsberg, den 3ten August 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der einstweilen beim hiesigen Polizei-Präsidium beschäftigte Regierungs-Assessor Dallmer ist zum Regierungs-Rath mit dem Vorbehalt seiner weitern Bestimmung ernannt worden.

Mittelst Justiz-Ministerial-Rescripts vom 31sten Juli c. ist:

1. der Kreisrichter Berchmann aus Heilsberg vom 1sten Oktober c. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Braunsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Heiligenbeil, versetzt;

2. der Staatsanwalt Presting zu Heilsberg, unter Vorbehalt seines Ranges, von demselben Zeitpunkte ab, zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Heilsberg, ernannt;

3. der Kreisrichter Kuhr aus Heiligenbeil an das Kreisgericht zu Bartenstein, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Domnau; und

4 der Kreisrichter Zippel aus Willenberg an das Kreisgericht zu Rössel, mit der Funktion als Dirigent der Gerichts-Deputation zu Rastenburg, versetzt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Carl Friedrich Otto Burdach ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Friedrich Wilhelm Leonhard Schmidt I. ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Dem seitherigen Predigtamts-Candidaten und Präzentor zu Dt. Crottingen Carl Eduard Schrader ist die erledigte zweite Predigerstelle an der evangelischen litthauischen Kirche zu Memel verliehen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Heinrich Adalbert Oscar Sämann ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt und vereidigt worden.

Der Gutspächter Carl Eskold Friedrich in Dettnitten ist als Kreis-Taxator für den Kreis Wehlau bestätigt und vereidigt worden.

Der

Digitized by Google

Der Gutsbesitzer und Lieutenant von Lübtow auf Pohibels, der Gutsbesitzer Reichert auf Mickelnick und der Gutsbesitzer Werner auf Muhlack sind als Kreis-Taratoren für den Kreis Rastenburg bestellt worden.

Der Gutsbesitzer Alexander Meske aus Horst, Kreises Osterode, ist als Boniteur von der Königl. Regierung bestätigt und in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der köllmische Grundbesitzer Friedrich Krzykowski aus Grammen, Kreises Ortelsburg, ist von der Königl. Regierung als Boniteur bestätigt und in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Vermessungs-Revisor Emanuel Lebrecht Skalweit in Julienhoff, Kreises Osterode, ist als Boniteur von der Königl. Regierung bestätigt und in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Die durch den Tod des Försters Dube erledigte Försterstelle zu Masuchen, Oberförsterei Ramuck, ist vom 1sten September c. ab dem Förster Perl, bisher in Schöneberg, verliehen.

Die durch die Pensionirung des Försters Schwede erledigt werdende Försterstelle zu Grünort, Oberförsterei Liebemühl, ist vom 1sten Oktober c. ab dem Förster Groß bisher in Stenkiehnen, Oberförsterei Taberbrück, verliehen.

Die Forstaufseherstelle zu Stenkienen, Oberförsterei Taberbrück, ist dem invaliden Jäger Friedrich Eduard Korallus vom 1sten Oktober c. ab interimistisch verliehen.

Der Rechtsanwalt Schulz in Osterode ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungs-Bezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte stattfinden. Pro Juli 1850.

№	Benennung der Städte.	Die Durchschnitts-Marktpreise des Weizens			des Roggens			der Gerste			des Hafers			der grauen Erbsen			der weißen Erbsen		
		waren pro Scheffel.																	
		rtl.	sgr.	pf.	rtl	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Braunsberg . . .	1	23	6	—	26	6	—	19	6	—	14	—	—	29	—	—	27	—
2	Heilsberg	1	26	6	—	23	1	—	22	6	—	14	—	—	28	—	—	26	—
3	Königsberg . . .	2	2	4	—	29	1	—	22	8	—	17	8	1	2	8	—	29	9
4	Memel	2	1	2	1	1	5	—	23	9	—	17	4	1	10	—	1	5	—
5	Osterode	1	25	—	—	25	—	—	18	—	—	15	—	—	—	—	1	—	—
6	Pr. Holland . .	1	20	—	—	25	—	—	20	—	—	14	—	1	—	—	—	27	—
7	Rastenburg . . .	1	25	—	—	25	—	—	22	—	—	17	—	1	2	—	—	26	—
8	Weblau	1	22	6	—	28	—	—	22	—	—	14	—	1	5	—	1	2	—

Königsberg, den 7ten August 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch-

Durchschnitts-Marktpreise

in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg. Für den Monat Juli 1850.

		Rl.	sgr.	pf.
Weizen	pr. Scheffel	2	2	4
Roggen	" "	—	29	1
Gerste	" "	—	22	8
Hafer	" "	—	17	8
Erbsen, graue	" "	1	2	8
dito weiße	" "	—	29	9
Bohnen	" "	nicht zu Markt gebracht.		
Buchweizen	" "			
Leinsaat	" "	1	28	—
Wicken	" "	—	—	—
Weizenmehl	" "	2	29	—
Roggenmehl	" "	1	11	—
Gerstenmehl	" "	1	15	—
Buchweizengrütze	" "	2	16	—
dito	" Quart	—	1	6
Gerstengrütze	" Scheffel	2	4	—
dito	" Quart	—	1	4
Hafergrütze	" Scheffel	2	4	—
dito	" Quart	—	1	4
Hirsengrütze	" Scheffel	4	8	—
dito	" Quart	—	2	8
Graupe	" Scheffel	4	16	—
dito	" Quart	—	2	10
Kartoffeln	" Scheffel	—	23	10
Hofbutter	pr. Stein à 33 Pfd.	5	—	—
dito	pr. "	—	4	7
Litthauische Butter	pr. Stein à 33 Pfd.	4	15	—
dito	pr. "	—	4	8
Stückbutter	" "	—	5	1
Elbingsche Butter	" "	—	4	6
Käse, ordinairer	" "	—	2	2
dito besserer	" "	—	2	8
Eier	pr. Schock	—	14	—

		Rl.	sgr.	pf.
Bier	pro Tonne	3	15	—
dito	" Quart	—	1	4
Branntwein pr. Ohm von 120 Quart à 80 pCt. oder 9600 pCt. Tralles		14	15	—
dito	pro Procent "	—	5	5
dito	pro Quart "	—	2	8
Biereſſig	pr. Tonne	2	10	11
Weineſſig	" Anker	—	28	9
Reis pr. Pfd. 2 sgr. 6 Pf. bis		—	4	—
Rindfleisch	pr. Pfd.	—	2	11
dito en gros in Rumpfen	" "	—	2	—
Schweinefleisch	" "	—	3	1
dito en gros in Rumpfen	" "	—	2	6
Schöpsenfleisch	" "	—	2	6
dito en gros in Rumpfen	" "	—	1	9
Kalbfleisch	" "	—	2	6
dito en gros in Rumpfen	" "	—	1	11
Speck, ungeräucherter	" "	—	3	10
dito geräucherter	" "	—	5	—
Schmeer	" "	—	4	2
Heu	pr. Centner	—	14	1
Stroh	pr. Schock	2	28	4
Holz, weiches	pr. Klafter	4	4	9
dito hartes	" "	5	27	4
Talg, ungeschmolzen	pr. Pfd.	nicht zu Markt gebracht.		
Taback	pr. Ctnr. à 110 Pfd			
Hopfen	dito			
Wolle	dito			
Flachs	dito			
Garn, leinen	pr. Stück			
Torf	pr. Mille			
Ziegel	" "			
Dachpfannen	" "			
Kalk	" Tonne			

Königsberg, den 7ten August 1850.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 33.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 34. Königsberg, Mittwoch den 21sten August 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 173. Die Mitgliedschaft der Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät betr.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 4ten August 1850.

Kriegs-Ministerium, Militair-Oekonomie-Departement.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 174. Die Rinderpest in Polen betr. I.

Nach amtlichen Nachrichten hat die Rinderpest in Polen sich von der Preuß. Grenze zurückgezogen. Wir sehen uns daher veranlaßt, statt der unter dem 5ten Oktober 1849 angeordneten strengern Vorsichtsmaaßregeln gegen die Verbreitung der Viehseuche (Verordnung wegen Abänderung und näheren Bestimmung einiger Vorschriften des Patents vom 2ten April 1802 wegen Abwendung der Viehseuche Gesetzsammlung Jahrgang 1836 S. 173. §. 3.) die milden Maaßregeln des §. 2. in Wirksamkeit treten zu lassen, jedoch wegen Mangels an Quarantain-Anstalten mit der Abänderung, daß Rindvieh aus dem Königreich Polen nicht eingeführt werden darf.

Königsberg, den 23sten Juli 1850.

№ 175. Termine zum Brennen der von Königl. Landbeschälern erzeugten Fohlen und zur Consignirung der Stuten für die nächste Deckzeit. 1893/7. I.

Zum Einbrennen der von Königl. Landbeschälern erzeugten Fohlen und zur Consignirung der Stuten für die nächste Deckzeit sind folgende Termine anberaumt:

A. Im Bezirk des Marstalls Insterburg.

1. Laugallen	den	19.	August,	Vormittag,	nur Fohlenbrennen.
2. Norkitten	„	20.	„	Nachmittag,	„
3. Puschdorf	„	21.	„	„	Fohlenbrennen und Consigniren der Stuten.
4. Sanditten	„	22.	„	Vormittag,	„
5. Bothkeim	„	23.	„	Nachmittag,	nur Fohlenbrennen.
6. Juditten	„	24.	„	Vormittag,	Fohlenbrennen und Consigniren der Stuten.

Digitized by Google

7. Mednicken	den	26.	August,	Vormittag,	nur Fohlenbrennen.
8. Gaffken	„	26.	„	Nachmittag,	Fohlenbrennen und Consigniren der Stuten.
9. Wernershoff . . .	„	27.	„	„	„
10. Grünhoff	„	28.	„	„	„
11. Drosten	„	29.	„	„	„
12. Gründen	„	30.	„	Vormittag,	„
13. Laukischken	„	30.	„	Nachmittag,	„
14. Mehlaucken	„	31.	„	Vormittag,	„
15. Berschkallen	„	2.	Septbr.	„	„
16. Saalau	„	3.	„	„	„
17. Nettinen	„	4.	„	„	„
18. Althoff Insterburg . .	„	4.	„	Nachmittag,	„
19. Pawarutschen . . .	„	5.	„	Vormittag,	„
20. Juckeln	„	6.	„	„	„
21. Kurreiten	„	7.	„	„	nur Fohlenbrennen.
22. Grünheide	„	9.	„	Nachmittag,	Fohlenbrennen und Consigniren der Stuten.
23. Pelleninken	„	10.	„	Vormittag,	„
24. Landgestüt Insterburg .	„	11. 12.	„	„	„
25. Kuglacken	„	16.	„	Nachmittag,	„
26. Kleinhoff Tapiau . .	„	17.	„	„	„
27. Gamsau	„	18.	„	Vormittag,	nur Fohlenbrennen.
28. Sollnicken	„	19.	„	„	Fohlenbrennen und Consigniren der Stuten.
29. Graventhin	„	20.	„	Nachmittag,	„
30. Zechern	„	21.	„	„	„
31. Dietrichsdorf . . .	„	23.	„	Vormittag,	„
32. Quittainen	„	24.	„	Nachmittag,	„
33. Maldeuten	„	25.	„	Vormittag,	„
34. Prökelwitz	„	26.	„	Nachmittag,	„
35. Kußfeld	„	27.	„	Vormittag,	„
36. Weeskenhoff	„	28.	„	„	„
37. Schlobitten	„	30.	„	„	„
38. Schlodien	„	1.	Oktbr.	„	woselbst auch die Fohlen der eingegangenen Beschäl-Station Heystern zum Brennen zu gestellen sind.

39. Ro-

Digitized by Google

39. Rodelshöfen . . .	den	2.	Oktbr.,	Nachmittag,	Fohlenbrennen und Consig- niren der Stuten.
40. Auhoff	„	3.	„	Vormittag,	„
41. Carben	„	4.	„	„	„
42. Brandenburg . . .	„	5.	„	„	„

B. Im Bezirk des Marstalls Gudwallen.

1. Gudwallen	den	15.	August,	Morgens 8 Uhr.	
2. Ballethen	„	16.	„	„	
3. Nemmersdorf	„	17.	„	„	
4. Buylin	„	19.	„	„	
5. Plicken	„	20.	„	„	
6. Grünweitschen	„	21.	„	„	
7. Cassuben	„	22.	„	„	
8. Tollmingkehmen . . .	„	23.	„	„	
9. Kiauten	„	24.	„	„	
10. Gaweiten	„	26.	„	„	
11. Rößningken	„	27.	„	„	
12. Pogrimmen	„	28.	„	„	
13. Gr. Medunischken . .	„	29.	„	„	
14. Bengheim	„	30.	„	„	
15. Trempen	„	31.	„	„	
16. Pentlack	„	2.	Septbr.	„	
17. Kl. Mauen	„	3.	„	„	
18. Kortmedien	„	4.	„	„	
19. Kinderhoff	„	5.	„	„	
20. Birkenfeld	„	6.	„	„	
21. Dönhoffstädt	„	7.	„	„	
22. Gr. Blaustein	„	9.	„	„	
23. Schrengen	„	10.	„	„	
24. Gr. Schwansfeld . . .	„	11.	„	„	
25. Parkitten	„	12.	„	„	Brennen der Fohlen.
26. Voigtshoff	„	13.	„	„	
27. Wilhelmsthal	„	16.	„	„	
28. Schnittken	„	18.	„	„	
29. Lawken	„	19.	„	„	

30. Pos-

Digitized by Google

30. Poſſeſſern	den	20.	Septbr.	Morgens 8 Uhr.
31. Ranten	„	23.	„	„
32. Polommen	„	24.	„	„
33. Stradaunen	„	25.	„	„
34. Drigallen	„	26.	„	„
35. Kopyken	„	28.	„	„
36. Leegen	„	30.	„	„
37. Czymochen	„	1.	Oktbr.	„
38. Seebranken	„	2.	„	„
39. Dzingallen	„	3.	„	„
40. Gehlweiden	„	4.	„	„

C. Im Bezirk des Marſtalls Trakehnen.

1. Staneitſchen	den	19.	Auguſt,	Vormittag.
2. Gaudiſchkehmen . . .	„	20.	„	„
3. Purpeſſeln	„	21.	„	„
4. Rohrfeld	„	22.	„	„
5. Puspern	„	23.	„	„
6. Szirgupöhnen	„	24.	„	„
7. Kallenau	„	26.	„	„
8. Grumkowkeiten	„	27.	„	„
9. Szardehlen	„	28.	„	„
10. Doriſthal	„	29.	„	„
11. Dwariſchken	„	29.	„	Nachmittag.
12. Lindicken	„	30.	„	Vormittag.
13. Sodargen	„	31.	„	„
14. Degeſen	„	2.	Septbr.	„
15. Brakupönen	„	3.	„	„
16. Szameitkehmen	„	4.	„	„
17. Goritten	„	5.	„	„
18. Dauzkehmen	„	6.	„	„
19. Trakehnen	„	7.	„	„
20. Malwiſchken	„	9.	„	„
21. Grauden	„	10.	„	„
22. Laugallen	„	11.	„	„
23. Sommrau	„	12.	„	„

Digitized by Google

24. Rucken	den	13.	Septbr.	Vormittag.
25. Meschken.	„	14.	„	„
26. Löbgallen	„	16.	„	„
27. Jucknaten	„	17.	„	„
28. Lenken	„	18.	„	„
29. Skaisgirren	„	19.	„	„
30. Spullen	„	20.	„	„
31. Disselwethen.	„	21.	„	„
32. Gritischken	„	25.	„	„
33. Neukirch	„	26.	„	„
34. Lappienen	„	27.	„	„
35. Nausseden	„	30.	„	„
36. Kuckernese	„	1.	Oktbr.	„
37. Winge	„	2.	„	„
38. Ußlöcknen	„	3.	„	„
39. Schillgallen	„	5.	„	„
40. Milchbude	„	7.	„	„
41. Jägenberg	„	7.	„	Nachmittag.
42. Pamletten	„	8.	„	Vormittag.
43. Baubeln	„	9.	„	„
44. Willkischken	„	10.	„	„
45. Schreitlaucken	„	11.	„	„
46. Wischwill	„	12.	„	„

welche hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die Herren Landräthe werden gleichzeitig veranlaßt, in den Kreis-Blättern diese Termine ebenfalls zu veröffentlichen.

Königsberg, den 27sten Juli 1850.

№ 176. Betreffend das religiöse Sektenwesen. 1180/7. I.

Es ist uns die Anzeige zugegangen, daß den Eingesessenen hier und da vorgespiegelt wird, es bestehen ausdrückliche Königl. Ermächtigungen zur Stiftung dieser und jener Religionssekte, wie namentlich der der Wiedertäufer und der sogenannten freien Gemeinden.

Dem unwahren Einflusse keinen Raum zu lassen, dient hiermit die Benachrichtigung zur allgemeinen Belehrung, daß keine dieser oder ähnlicher, in jüngster Zeit besonders hervorgetretener Sekten sich der Unterstützung des Gouvernements zu erfreuen hatte, und daß wir im Gegentheile häufig in der unangenehmen Lage uns befinden, Mitglieder solcher Sekten, welche sich Eingriffe in das Gesetz erlauben, mit aller Strenge des letzteren zu verfolgen.

Die

Digitized by Google

Die Herren Landräthe sind ersucht, dafür zu sorgen, daß vorstehende Erklärung zur Kenntniß der Eingesessenen gebracht werde.

Königsberg, den 27sten Juli 1850.

№ 177. Die Ueberweisung der innenbenannten Forstbeläufe der Verwaltung der Oberförsterei Klooschen betr. II.

Die Forstbeläufe Kinten, Bundeln und Berczischken, so wie die dazu gehörigen Torfgräbereien, welche bisher zur Verwaltung der Oberförsterei Dingken, Regierungsbezirks Gumbinnen, gehört haben, sind mit dem 1sten Juli d. J. der Verwaltung der Oberförsterei Klooschen, im diesseitigen Regierungsbezirk, überwiesen worden, weshalb auch von dem gedachten Tage ab, alle, den gedachten Reviertheilen zugehörigen Gefälle, an die Revier-Forst-Kasse von Klooschen zu Prökuls einzuzahlen sind.

Königsberg, den 31sten Juli 1850.

№ 178 Den Termin zur Eröffnung der Jagd betr. 42/8. II.

Auf Grund der Bestimmung des §. 18. des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7ten März 1850 wird der Termin zur Eröffnung der Jagd in diesem Jahre auf den 1sten September c. für den diesseitigen Regierungsbezirk festgesetzt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 12ten August 1850.

Nachrichten.

Belobungen.

Am 8ten v. Mts. hatte der Dienstjunge August Wilhelm Reimann beim Schwemmen eines Pferdes in dem Pregel bei Hollstein das Unglück, vom Pferde zu gleiten und zu sinken. Von den am Ufer anwesenden Personen wagte es Niemand, dem Verunglückten zu Hilfe zu eilen; nur der schwächliche 16jährige August Packhäuser zu Hollstein hatte den Muth dazu. Er entkleidete sich schnell, stürzte sich in den Pregel und schwamm zu dem sinkenden und wieder auftauchenden Reimann, von dem er aber in der Todesangst gepackt und mit in die Tiefe des Pregels gezogen wurde. Es gelang ihm indessen, sich von Reimann loszureißen, worauf er mit aller Anstrengung an das Ufer eilte, sich auf ein daselbst zufällig vorhandenes Pferd schwang, mit diesem schwimmend zum sinkenden Reimann zurückkehrte, ihn glücklich erfaßte und an das Ufer brachte.

Indem wir die ehrenhafte Entschlossenheit und den Muth, womit der August Packhäuser mit eigener Lebensgefahr den ꝛc. Reimann vom Ertrinken rettete, hierdurch belobend veröffentlichen, bemerken wir, daß dem erstern die höhere Prämie von zehn Thalern bewilligt worden ist.

Königsberg, den 31sten Juli 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schuhmachergeselle August Barzel aus Heilsberg hat am 4ten Mai c. mit eigener Lebensgefahr die sechsjährige Amalie Kruck vom Ertrinken gerettet.

Indem wir diese anerkennenswerthe That veröffentlichen, bemerken wir gleichzeitig, daß dem ꝛc. Barzel die gesetzliche Prämie bewilligt worden ist.

Königsberg, den 9ten August 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

Digitized by Google

Der Müllergeselle Eduard Schwarz in Heilsberg hat am 20sten Juli c. mit eigener Lebensgefahr unter anerkennungswerther Beihilfe der beiden Tagelöhner Franz Pelz und Gottfried Loßien in Heilsberg den 7 Jahr alten Sohn des Ortsarmen Anton Weissenberg in Heilsberg vom Ertrinken gerettet.

Indem wir diese rühmliche That veröffentlichen, bemerken wir noch, daß dem u. Schwarz die gesetzliche Prämie bewilligt worden ist.

Königsberg, den 12ten August 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 198., de dato Berlin, den 21sten Juli 1850.)

Dem Wegeaufseher Christian Thielicke zu Unna ist unter dem 18ten Juli 1850 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Ziegelstreich-Maschinen zum Formen und Pressen der Thonsteine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 201., de dato Berlin, den 24sten Juli 1850.)

Dem Herzoglich sachsen-koburgischen Hauptmann a. D. Freiherrn v. Seckendorff zu Heinrichshalle bei Gera ist unter dem 18ten Juli 1850 ein Patent:

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren zur Darstellung von Glaubersalz in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Materialien zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 212., de dato Berlin, den 4ten August 1850.)

Dem Seidenwebermeister Herrmann Casaretto zu Kreseld ist unter dem 29sten Juli 1850 ein Patent:

auf eine Trittmaschine zur Bewegung der Weberkämme in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 215., de dato Berlin, den 7ten August 1850.)

Dem Seidenwebermeister Johann Schloßmacher in Kreseld ist unter dem 3ten August 1850 ein Patent:

auf eine Vorrichtung am Scheerrahmen zum gleichmäßigen Anspannen der Garnfäden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Ex-

Digitized by Google

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 218., de dato Berlin, den 10ten August 1850.)

Dem Schlittschuh-Fabrikanten Eduard Engels zu Remscheid ist unter dem 4ten August 1850 ein Patent:

auf eine Befestigungsart der Schlittschuhe, wie sie durch Modell und Beschreibung nachgewiesen worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Landrath des Königsberger Landkreises Graf v. Dönhoff hat die von ihm nachgesuchte Amtsentlassung unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungs-Rath erhalten.

Die interimistische Verwaltung der dadurch erledigten Landrathsstelle ist dem Kommerzien-Rath und Kreis-Deputirten Jachmann übertragen.

Der Gutspächter Richter zu Cobjeiten ist vom 11ten Juli c. ab mit den Recepturgeschäften des Königl. Forstreviers Warnicken als Unter-Receptor der Königl. Forstkasse zu Fischhausen beauftragt worden.

Der Doktor der Medizin Jacob Ferdinand Zuch in Memel ist von dem Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt und Wundarzt bestätigt und in dieser Eigenschaft vereidigt worden.

Der seitherige Pfarrer zu Gr. Thierbach Constantin Theodor Ehregott Riedel ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Kl. Dexen von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

An dem Königl. Progymnasio in Rössel ist der katholische Religions- und Gymnasial-Lehrer Austen definitiv angestellt worden.

Der Lehrer Michael Bartsch aus Gr. Bertung ist zum 4ten Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Wartenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 35. Königsberg, Mittwoch den 28sten August 1850.

Bekanntmachungen des Königl. Ministerien.

№ 179. Die mit der Königl. Normal-Eichungs-Commission verbundene Anstalt für Längen- und Kreis-Theilungen betr.

Um die, dem Staate angehörige Längen-Theilmaschine von Repsold, so wie die Oertlingsche Kreis-Theilmaschine allgemeiner nutzbar zu machen, ist die Einrichtung getroffen, daß Bestellungen auf Theilungen aller Art von der hiesigen Königl. Normal-Eichungs-Commission angenommen werden, welche in den Stand gesetzt ist, dieselben ohne Verzug nach der Reihenfolge der Anmeldungen gegen Zahlung der tarmäßigen Gebühren ausführen zu lassen.

Hiesige Mechaniker oder andere Personen, welche ein Instrument theilen lassen wollen, haben dies im Büreau der Normal-Eichungs-Commission hieselbst, Klosterstraße № 76., welches an jedem Montag und Freitag Vormittags von 8 bis 1 Uhr geöffnet ist, unter Vorlegung des zu theilenden Gegenstandes anzumelden, der, bis auf die Theilung, vollkommen fertig gearbeitet sein muß. In Bezug auf Kreis-Theilungen ist zu beachten, daß deren Halbmesser nicht unter $1\frac{1}{2}$ und nicht über 18 Preußische Zolle lang sein darf. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine, den Namen des Anmeldenden, Tag und Nummer der Anmeldung enthaltende Bescheinigung ertheilt. Letztere dient zugleich als Quittung für die tarmäßigen Gebühren, welche gleich bei der Anmeldung zu hinterlegen sind.

Außerhalb Berlin wohnende Mechaniker, welche sich dieser Anstalt zur Ausführung von Kreis- und Längen-Theilungen bedienen wollen, haben die dazu bestimmten und gehörig vorgearbeiteten Instrumente portofrei an die Königl. Normal-Eichungs-Commission einzusenden, mit Angabe der Art und Weise, wie sie die Theilung ausgeführt wünschen.

Die Gebühren, welche sich aus der am Ende beigefügten Taxe ergeben, sind bei Einsendung des Instrumentes beizufügen. Die bei der Rücksendung etwa entstehenden Verpackungskosten werden durch Postvorschuß entnommen, sofern nicht eine in Berlin wohnhafte Person die Besorgung übernimmt. Sowohl die Hersendung, als die Rücksendung der Instrumente geschieht auf Gefahr des Eigenthümers. Eine Gewährleistung für etwa entstehende Beschädigungen während des Rücktransportes kann die Normal-Eichungs-Commission nur dann übernehmen, wenn die Ursache der Beschädigung erweislich ihr zur Last fällt. Berlin, den 31sten Juli 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: von Pommer-Esche.

oo A. Ge-

A. Gebühren-Taxe für Kreis-Theilungen.

I. Taxe für Vollkreise.

Eintheilung des Limbus.	Anzahl der Theilstriche.	Preis für jeden Strich pf.	Preis für den ganzen Kreis. rl.	sg.
1/2°	720		3	—
1/3°	1080		4	15
1/4°	1440	1½	6	—
1/6°	2160		9	—
1/12°	4320		18	—
1/15°	5400	2	30	—
1/20°	7200		40	—
1/30°	10800	2½	75	—
1/60°	21600		150	—

II. Taxe für Nonien.

Limbus-Theilung.	Angabe der Nonien.	Zahl der Striche	Preis für den Strich pf.	Preis für den ganzen Nonius. rl.	sg.
1/2°	1′	30	5	—	12½
1/3°	30″	40		—	16⅔
1/4°	15″	60		—	25
1/6°	10″	60		—	25
1/12°	5″	60	6	1	—
1/20°	3″	60		1	—

Anmerkung. Bei feineren Kreis-Theilungen, als hier angenommen, können nach der neuern Methode des Ablesens die Nonien entbehrt werden.

III. Taxe für Sextanten mit Nonien.

Limbus-Theilung.	Zahl der Striche	Preis der Limbus-Theilung à 2 pf. für den Strich rl.	sg.	Angabe des Nonius.	Preis der Nonius-Theilung. rl.	sg.	Preis des Instruments mit Nonius. rl.	sg.
1/2°	320	1	23⅓	1′	—	12½	2	6
1/3°	480	2	20	30″	—	16⅔	3	6⅔
1/4°	640	3	16⅔	20″	—	20⅓	4	7
1/6°	960	10	10	10″	—	25	6	5

IV. Taxe für Oktanten mit Nonien.

1/2°	210	1	5	1′	—	12½	1	17½
1/3°	320	1	23⅓	30″	—	16⅔	2	10
1/4°	420	2	10	20″	—	20	3	—

B. Gebühren-Taxe für Längen-Theilungen in Preußischen und Französischen Linien.

I. Taxe für 1 Fuß Länge

Größe der Theilung in Linien	Zahl der Striche	Preis für den Strich pf.	Preis der Theilung eines Längenfußes. rl	sg.
1/2	288	1½	1	6
1/4	576	2	3	6
1/5	720		4	—
1/10	1440	2½	10	—

II. Taxe für Nonien.

Angabe der Nonien in Linien.	Zahl der Striche.	Preis für den Strich. pf.	Preis für den ganzen Nonius. sg.	pf.
0,10	7	6	3	6
0,05	12		6	—
0,02	27		13	6
0,01	27	7	15	9

III. Taxe für verjüngte Maaßstäbe.

1. Verjüngte Maaßstäbe mit Transversalen nach Decimaltheilen der Ruthe zu . 15 Sgr.
2. Dergleichen doppelte, d. h. die Transversalen an beiden Enden aufgetragen, zu . . 20 Sgr.

Anmerkung. 1. Die unter B. I. aufgeführten Preise gelten für Copien nach genauen Original-Theilungen, bei welchen eine Genauigkeit von 0,005‴ für jedes Intervall verbürgt werden kann. Werden Maaßstäbe und Skalen verlangt, die nicht Copien vorhandener Original-Theilungen sind, deren Genauigkeit aber der von jenen Copien gleich kommt, so erhöhen sich die angegebenen Preise um 50 Prozent. Sollen dagegen die gewünschten Theilungen, um die größtmögliche Sicherheit zu erhalten, in derselben Art, wie die Originalskalen ausgeführt werden, nämlich vermittelst der Repsoldschen Libellen-Fühlhebel, so stellen sich die Preise auf das Doppelte der unter I. angegebenen Preissätze. Theilungen dieser Art können bis innerhalb 0,002‴ für jedes Intervall verbürgt werden.

2. Bei

Digitized by Google

2. Bei den angegebenen Preisen ist die Arbeit des Abschleifens der Theilungen, um die Grate zu entfernen, überall mit einbegriffen. Sollte es von einzelnen Mechanikern vorgezogen werden, diese Arbeit selbst besorgen zu lassen, so würden sich die unter B. angebenen Preise um 20 Prozent vermindern.

№ 180. Den Verbot der Wochenschrift Prometheus betreffend.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni c. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staats die von C. Gangloff herausgegebene, bei Friedrich Rückmann in Leipzig gedruckte Wochenschrift: Prometheus.

Berlin, den 9ten August 1850.

Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 181. Betrifft die Aufbringung außerordentlicher Beiträge für 1850 bei der kleinstädtschen Feuer-Societät.

Die im Laufe d. J. bis jetzt vorgefallenen bedeutenden Brände haben nicht nur die aufkommenden ordentlichen Feuer-Kassen-Beiträge absorbirt, sondern es ist bereits ein Defizit von 74515 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf. vorhanden, wie die anliegende Bedarfs-Berechnung dies näher nachweiset.

Mit Rücksicht auf die bis zum Jahresschluß noch etwa eintretenden Brände und zur Deckung der von der Societät für ein bereits aufgenommenes Darlehn von 20000 Rthlr. zu zahlenden Zinsen, ist vorläufig die Aufbringung des dreifachen Betrages der für 1850 ausgeschriebenen ordentlichen Beiträge erforderlich. Die in dieser Beziehung gefertigte General-Repartition wird dem Magistrat einer jeden assoziirten Stadt in zwei Exemplaren mittelst Kouvert zugefertigt werden, wovon das eine durch Aushang in dem Geschäfts-Lokal zur Einsicht der assoziirten Grundbesitzer zu bringen, das andere aber zu den Akten zu nehmen ist. Die Magistrate haben die Subrepartition auf die einzelnen Grundbesitzer sofort zu bewirken und den zu zahlenden Beitrag einem Jeden bekannt zu machen. Um die Einzahlung zu erleichtern, wollen wir die Berichtigung in drei Terminen gestatten und zwar:

$\frac{1}{3}$ zum 1sten Oktober,
$\frac{1}{3}$ zum 1sten Dezember d. J. und
$\frac{1}{3}$ zum 1sten Februar k. J.

Eine längere Frist kann aber nicht gestattet werden, weil eines Theils die durch die Brände Verunglückten ihre Befriedigung in der reglementsmäßigen Frist zu fordern berechtigt sind; andern Theils aber durch das längere Ausbleiben der Beiträge die Societät durch Zahlung der Darlehns-Zinsen mit noch größern Ausgaben belastet werden würde, weshalb auf fernere Fristgesuche nicht eingegangen werden kann. Die Magistrate haben daher bei eigener Vertretung dafür zu sorgen, daß die vollständige Abführung der Beiträge bis zu den bestimmten Terminen erfolgt und sind die etwa verbleibenden Reste in Gemäßheit des §. 34. des Reglements vom 29sten April 1838 ohne Nachsicht exekutivisch beizutreiben.

In dem am 10ten Oktober c. einzureichenden monatlichen Kassen-Abschluß sind die außerordentlichen Beiträge mit aufzunehmen, damit die Einziehung und Abführung derselben kontrollirt werden kann. Königsberg, den 12ten August 1850.

Königl. Regierung, Feuer-Societäts-Direktion.

 Re-

Digitized by Google

Repartition

der für 1850 aufzubringenden außerordentlichen Feuer-Kassen-Beiträge für die Städte-Feuer-Sozietät des Regierungs-Bezirks Königsberg.

№	Benennung der Städte.	Ursprüngliches Soll für 1850. Rtlr.	sgr.	pf.	Zugänge bis 1. August. Rtlr.	sgr.	pf.	Summa der ordentlichen Beiträge. Rtlr.	sgr.	pf.	Davon sind an außerordentlichen Beiträgen aufzubringen. Rtlr.	sgr.	pf.	Betrag der genehmigten Abgänge. Rtlr.	sgr.	pf.
1	Allenburg	384	5	6	—	—	—	384	5	6	1152	16	6			
2	Allenstein	558	16	9	—	21	—	559	7	9	1677	23	3			
3	Barthen	375	5	—	—	10	—	375	15	—	1126	15	—			
4	Bartenstein	776	9	6	11	22	6	788	2	—	2364	6	—			
5	Bischofsburg	517	7	—	1	1	9	518	8	9	1554	26	3			
6	Bischofstein	462	23	6	2	11	9	465	5	3	1395	15	9			
7	Braunsberg	1981	10	6	18	6	6	1999	17	—	5998	21	—			
8	Creutzburg	411	20	—	2	21	6	413	29	—	1241	27	—	—	12	6
9	Domnau	366	12	6	1	3	—	367	15	6	1102	16	6			
10	Drengfurth	454	13	—	1	10	—	454	23	—	1364	9	—	1	—	—
11	Pr. Eylau	423	7	—	—	—	—	423	7	—	1269	21	—			
12	Fischhausen	558	—	—	2	17	6	560	17	6	1681	22	6			
13	Frauenburg	432	24	6	1	10	—	434	4	6	1302	13	6			
14	Friedland	488	15	—	—	12	6	488	10	6	1465	1	6	—	17	—
15	Gerdauen	384	10	6	4	20	—	389	—	6	1167	1	6			
16	Gilgenburg	257	—	6	2	17	6	259	18	—	778	24	—			
17	Guttstadt	597	19	6	1	28	—	599	17	6	1798	22	6			
18	Heiligenbeil	660	20	6	8	15	6	669	6	—	2007	18	—			
19	Heilsberg	901	20	6	—	—	—	901	1	—	2703	3	—	—	19	6
20	Hohenstein	221	28	6	—	—	—	221	28	6	665	25	6			
21	Pr. Holland	764	5	—	15	12	6	779	17	6	2338	22	6			
22	Labiau	706	14	—	9	—	—	715	14	—	2146	12	—			
23	Landsberg	490	12	6	—	—	—	490	12	6	1471	7	6			
24	Liebemühl	403	28	—	13	1	6	416	29	6	1250	28	6			
25	Liebstadt	345	24	6	1	—	—	346	24	6	1040	13	6			
26	Mehlsack	578	21	—	5	22	—	583	13	—	1750	9	—	1	—	—
27	Mohrungen	704	21	6	33	—	—	727	17	6	2182	22	6	10	4	—
28	Mühlhausen	427	29	6	—	—	—	427	29	6	1283	28	6			
29	Neidenburg	491	—	6	8	7	—	499	7	6	1497	22	6			
30	Nordenburg	427	11	—	—	—	—	427	11	—	1282	3	—			
31	Ortelsburg	437	19	6	16	11	—	454	—	6	1362	1	6			
32	Osterode	463	1	—	1	27	6	463	18	6	1390	25	6	1	10	—
33	Passenheim	217	19	—	1	15	6	218	19	6	655	28	6	—	15	—
34	Pillau	610	18	—	1	20	—	609	29	6	1829	28	6	2	8	6
35	Rastenburg	1213	7	6	1	7	6	1214	15	—	3643	15	—			
36	Rössel	695	24	6	4	—	—	699	24	6	2099	13	6			
	Latus	20192	16	9	173	23	6	20348	13	9	61045	11	3	17	26	6

№

No.	Benennung der Städte.	Ursprüngliches Soll für 1850. Rtlr.	sgr.	pf.	Zugänge bis 1. August. Rtlr.	sgr.	pf.	Summa der ordentlichen Beiträge. Rtlr.	sgr.	pf.	Davon sind an außerordentlichen Beiträgen aufzubringen. Rtlr.	sgr.	pf.	Betrag der genehmigten Abgänge. Rtlr.	sgr.	pf.
	Transport	20192	16	9	173	23	6	20348	13	9	61045	11	3	17	26	6
37	Saalfeld . .	435	—	—	—	—	—	435	—	—	1305	—	—			
38	Schippenbeil .	530	19	6	1	22	6	532	12	—	1597	6	—			
39	Seeburg . . .	341	16	6	—	22	—	342	8	6	1026	25	6			
40	Soldau . . .	258	24	6	17	19	—	276	3	6	828	10	6	—	10	—
41	Tapiau . . .	510	1	6	—	—	—	510	1	6	1530	4	6			
42	Wartenburg . .	520	22	—	2	20	6	523	12	6	1570	7	6			
43	Wehlau . . .	962	22	6	7	28	—	970	20	6	2912	1	6			
44	Willenberg . .	557	12	6	4	27	—	562	9	6	1686	28	6			
45	Wormditt . .	822	6	3	8	10	—	830	16	3	2491	18	9			
46	Zinten . . .	465	19	—	—	10	—	465	29	—	1397	27	—			
	Summa	25597	11	—	218	2	6	25797	7	—	77391	21	—	18	6	6

Bedarfs-Berechnung.

Nach der vorhergehenden Repartition beträgt das Soll-Einkommen der ordentlichen Beiträge pro 1850 incl. der bis heute genehmigten Zugänge 25797 Rthlr. 7 Sgr. — Pf.

Dagegen sind nach dem letzten Quartalschluß an Brandschaden-Vergütungen pro 1850 bereits . . 28326 „ 3 „ 8 „

zur Soll-Ausgabe gestellt, mithin ist bereits ein Minus für das laufende Jahr vorhanden von . . 2528 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.

Hiezu die Verwaltungs-Kosten ꝛc. ꝛc. mit p. p. . . 2600 „ — „ — „

thut 5128 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.

Sodann haben sich seit dem letzten Quartal-Abschluß folgende Brände ereignet, für welche nach den vorliegenden Verhandlungen die Brandschaden-Vergütung betragen wird:

a. in der Stadt Passenheim . . . . . 7700 Rthlr. — Sgr. — Pf.
b. in der Stadt Bartenstein . . . . . 50687 „ — „ — „
c. in der Stadt Wormditt p. p. . . . . 11000 „ — „ — „

Es sind daher bis jetzt Minus . . . . . 74515 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf.

Zur Deckung des fehlenden Bedürfnisses würde daher vorläufig der dreifache Betrag der ordentlichen Beiträge für 1850 als außerordentlicher Beitrag aufgebracht werden müssen, wodurch die Summe von 77391 Rthlr. 21 Sgr. — Pf

herauskommt, mithin mehr . . . . . 2875 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf.

welche

Digitized by Google

welche zur Deckung der noch bis zum Jahresschlusse vorkommenden Brandschäden mindestens erforderlich sein wird. Königsberg, den 12ten August 1850.

Königl. Regierung, Feuer-Societäts-Direktion.

№ 182. Die zweite Ausgabe des Lehrbuchs der Geburtskunde für die Hebammen in den Königl. Preuß. Staaten betreffend. I.

Die jetzt erschienene zweite Ausgabe des Lehrbuchs der Geburtskunde für die Hebammen in den Königl. Preuß. Staaten, von welcher das zugleich umgearbeitete Fragebuch der Geburtskunde für die Hebammen in den Königl. Preuß. Staaten nunmehr den zweiten damit unzertrennlich zusammenhängenden Theil bildet, wird laut Ministerial-Rescripts vom 1sten August c. dem Unterricht bei dem nächsten Hebammenlehrcursus zum Grunde gelegt werden und ist von den Hebammen-Lehranstalten, den an denselben fungirenden Lehrern, den Lehrtöchtern und einzelnen Hebammen zu dem Preise von zwei Thalern für das gebundene Exemplar, die Kosten der Verpackung eingerechnet, von der Hirschwaldschen Buchhandlung E. Aber in Berlin zu beziehen.

Königsberg, den 17ten August 1850.

№ 183. Die Ausreichung der Staatsschuldschein-Zins-Coupons Series XI. betreffend. 1814/8. II.

Die Staatsschuldschein-Zins-Coupons Series XI. über die Zinsen für die vier Jahre 1851 bis einschließlich 1854 werden hier in Berlin von der Kontrole der Staats-Papiere, Taubenstraße № 30., vom 1sten September d. J. ab täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage eines jeden Monats — ausgereicht werden.

Zu dem Zwecke haben die Inhaber von Staatsschuldscheinen diese in einem Verzeichnisse nach Littern und Nummern aufzuführen, mit ihrem Kapitalbetrage aufzusummiren, und mit diesem Verzeichnisse, welches mit der deutlichen Namensunterschrift des Einreichers versehen sein muß, der Kontrole der Staats-Papiere zu übergeben.

Formulare dazu sind bei der Letztern unentgeldlich zu haben.

Auswärtige können ihre Staatsschuldscheine unter dem portofreien Vermerk:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den beigefügten Coupons portofrei durch dieselbe zurück erhalten.

Uebrigens kann weder die Kontrole der Staats-Papiere noch die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in Schriftwechsel einlassen, und werden daher alle derartige Anträge unberücksichtigt bleiben. Berlin, den 11ten August 1850.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

In Gemäßheit der vorstehenden Bekanntmachung ist unsere Regierungs-Hauptkasse angewiesen worden, die 3½ prozentigen Staatsschuldscheine Behufs der Ausreichung der Zins-Coupons Series XI. über die Zinsen für 1851 bis 1854 vom 4ten September c. ab täglich in den Vormittagsstunden bis 12 Uhr mit Ausnahme des 1sten, 2ten, 15ten und 16ten jedes Mts. und der Sonn- und Festtage anzunehmen und weiter zu befördern. Wir fordern daher sämmtliche in unserm Verwaltungs-Bezirk wohnenden Inhaber von Staatsschuldscheinen auf, solche unter Zurückbehaltung der noch nicht realisirten Zins-Coupons bis incl. Series X. an unsere Haupt-Kasse mittels zweier gleich-

Digitized by Google

gleichlautender Verzeichnisse einzusenden, von denen ihnen das eine mit der Empfangs-Bescheinigung der Kasse versehen, zurückgegeben werden wird.

Die Verzeichnisse müssen die Nummern, Littern und den Kapital-Betrag der Staatsschuldscheine enthalten, diese für jede Kapitals-Klasse besonders und nach der Reihefolge der Nummern nämlich à 1000 Rthlr., 500 Rthlr. u. s. w. geordnet werden und die Verzeichnisse sodann von dem Einsender unter Angabe seines Wohnorts und Standes und des Datums eigenhändig durch deutliche Namensunterschrift vollzogen werden.

Zur Erleichterung des Publikums werden gedruckte Formulare zu diesen Verzeichnissen jedem Inhaber von Staatsschuldscheinen hier am Orte von der Regierungs-Hauptkasse, den auswärtigen aber von den Kreis-Steuerkassen, Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern und den Untersteuer-Aemtern kostenfrei verabreicht werden, weshalb jeder Betheiligte sich an die ihm zunächst gelegene Kasse wenden kann. Bei der künftigen Rückgabe der mit den neuen Zins-Coupons versehenen Staatsschuldscheinen haben die Einsender das zurückempfangene von der Hauptkasse quittirte Duplikat des Verzeichnisses der Hauptkasse wieder einzusenden, nachdem sie vorher unter demselben den Rückempfang der Stückzahl und des gesammten Kapitalwerths der Staatsschuldscheine eigenhändig bescheinigt haben. Die Regierungs-Hauptkasse wird die Nummern der zurückzusendenden quittirten Verzeichnisse von Zeit zu Zeit durch das Amtsblatt und die Kreisblätter öffentlich bekannt machen.

Auswärtige können ihre Staatsschuldscheine unter der portofreien Rubrik:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons"

an die Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den beigefügten Coupons auch portofrei durch dieselbe wieder zurück erhalten.

Die von uns nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, können diese, unter Beifügung eines vollständigen Verzeichnisses, direkt an die Kontrole der Staats-Papiere in Berlin einsenden, welche dieselben mit den neuen Zins-Coupons den Instituten und Kassen wieder direkt zusenden wird. Königsberg, den 19ten August 1850.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 184. Wegen der Form der Anmeldungen, die bei der Ausfuhr von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütigung abzugeben sind.

Durch den §. 3. der in dem Amtsblatte pro 1838 S. 207. bis 210. enthaltenen Bekanntmachung vom 18ten Oktober 1838 ist für die Anmeldung des Branntweins, welcher mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütigung ausgeführt werden soll, ein Muster vorgeschrieben, bei dessen Aufstellung darauf Rücksicht genommen ward, daß die Menge des Branntweins von Seiten der Steuer-Behörde durch den Längen- und Höhemesser ermittelt werden sollte.

Da gegenwärtig die Menge des Branntweins auch durch Berechnung derselben nach dem Bruttogewichte der Gebinde festgestellt werden kann, so ist es erforderlich, ein Muster anzuwenden, welches auf Eintragung der Ergebnisse beider Arten der Ermittelung berechnet ist. Ein solches Muster wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dessen Anwendung in vorkommenden Fällen anempfohlen.

Königsberg, den 19ten August 1850.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Engelmann.

Der

Digitized by Google

Der unterzeichnete (Brennerei-Inhaber / Kaufmann) meldet hiermit dem Königl. Steuer-Amt zu N., im Bezirke des Königl. Haupt-Steuer-Amts zu N., daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend näher deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten (Tage / Wochen) über das Haupt-Zoll-Amt zu N. in das Ausland auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der diesfälligen Ausgangs-Bescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

Angabe des Versenders				Revisions-Befund des Ausgangs-Amtes.							
der einzelnen Gebinde		des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins		Der einzelnen Gebinde						Des Branntweins	
				Brutto-Gewicht.		eingebrannte Tara.		Netto-Gewicht.			
								durch Berechnung der Tara von 14 %		nach Abrechnung der eingebrannten Tara.	
laufende №	Marke und №	Menge.	Alkohol-Gehalt nach Tralles.	℔	℥	℔	℥	℔	℥	℔	℥
		Quart.	Prozent.								

Menge.	Alkoholgehalt nach Tralles.
Quart.	Prozent.

N., den ten

Unterschrift des Versenders.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.

N., den ten

Die Revisions-Beamten.

Unterschriften.

Geschehen N., den ten

(Siegel). Firma der Steuerstelle.

Unterschrift.

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.

N., den ten

Unterschriften.

Daß die oben bezeichneten (zehn) Gebinde, welche zusammen (Zweitausend und fünfzehn) Quart Branntwein von der hier ermittelten, oben angegebenen Alkoholstärke enthalten haben und welche unter № . . . . . des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den ten

(Siegel.) Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Unterschrift.

Lei-

Lektionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Winterſemeſter 1850/51.

№ 185. Lektionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Winterſemeſter 1850/51.

1. Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium. 2. Volkswirthſchaftslehre. 3. Geſchichte der Landwirthſchaft. 4. Statik des Landbaues und Ackerbauſyſteme. 5. Schaf- und Rindviehzucht. 6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. 7. Praktiſche Uebungen in landwirthſchaftlichen Berechnungen und Converſatorien. 8. Küchengartenbau. 9. Landwirthſchaftliche Technologie. 10. Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere. 11. Aeußere Krankheiten der Hausthiere. 12. Anorganiſche Chemie. 13. Analytiſche Chemie und Uebungen im chemiſchen Laboratorium. 14. Zoologie. 15. Naturgeſchichte der landwirthſchaftlichen Culturpflanzen und Unkräuter. 16. Baukonſtruktionslehre und Veranſchlagung landwirthſchaftlicher Gebäude. 17. Landwirthſchaftlicher Wege- und Waſſerbau. 18. Mechanik und Maſchinenlehre. 19. Praktiſche Stereometrie und einzelne Kapitel aus der Arithmetik. 20. Encyclopädiſche Einleitung ins Landwirthſchaftsrecht. Eldena, im Auguſt 1850.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthſchaftlichen Akademie. E. Baumſtark.

Ankündigung der Vorleſungen, welche im Winter-Semeſter 1850/51 auf der Königl. landwirthſchaftlichen Lehranſtalt in Proskau gehalten werden ſollen.

№ 186. Die Vorleſungen auf der Königl. landwirthſchaftl. Lehranſtalt in Proskau betr.

1. Volkswirthſchaftslehre, Direktor Heinrich.
2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau (I. Theil der Pflanzen-Produktionslehre);
3. Wollekunde, Adminiſtrator Settegaſt.
4. Allgemeine Thier-Produktionslehre;
5. Rindviehzucht, Dr. John.
6. Oryctognoſie und Geognoſie;
7. Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen;
8. Naturgeſchichte der Säugethiere und Vögel, Dr. Heinzel.
9. Agrikultur-Chemie;
10. Phyſik;
11. Uebungen in landwirthſchaftl.-chemiſchen Arbeiten (im Laboratorio), Dr. Krocker.
12. Mathematik;
13. Buchführung, Rendant Schneider.
14. Forſttaxation und Forſtbenutzung, Oberförſter Wagner.
15. Wein- und Gemüſebau, Inſtituts-Gärtner Stoll.
16. Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere;
17. Pferde und Schweinezucht. Geburtshülfe, Departements-Thierarzt Kniebuſch.

Die Vorleſungen des Winter-Semeſters 1850/51 beginnen den 2ten November d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender ſind an den Unterzeichneten zu richten, welcher auf Verlangen ſchriftlich oder mündlich die erforderliche Auskunft gern ertheilen wird. Proskau in Ober-Schleſien, den 13ten Auguſt 1850.

Der Direktor der Königl. landwirthſchaftlichen Lehranſtalt. Heinrich.

Digitized by Google

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Mittelst der Allerhöchst vollzogenen Patente vom 3ten August c. sind die Kreisrichter Falck zu Osterode, Pezenburg zu Hohenstein, Neumann zu Rastenburg, Segers zu Königsberg, Jegodßinski zu Mehlsack, König zu Wartenburg, v. Ludwiger zu Königsberg, Pottien zu Wehlau, Hahn zu Guttstadt, Neumann zu Zinten, Steiner zu Landsberg, Gäsbeck zu Gerdauen, Weitzenmüller zu Mehlaucken, Hahn zu Heiligenbeil, v. d. Gröben zu Seeburg, Scheinert zu Tapiau, Springer zu Ortelsburg, Reichel zu Mohrungen, zu Kreisgerichts-Räthen ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Johann Gottfried Adalbert Zippel ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der seitherige Pfarr-Adjunkt zu Grunau, Kreises Flatow, Gustav Herrmann Uthke ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Reichau, Kreises Mohrungen, von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der bisherige Büreau-Gehilfe Knorr ist zum Rendanten und 1sten Inspektor und der mit der interimistischen Verwaltung der Sträflings-Abtheilung zu Tapiau beauftragte Regierungs-Diätarius Fikowski zum 2ten Inspektor bei der Straf-Anstalt zu Wartenburg ernannt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Juli 1850.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	6	7	3
2.	Deime	Tapiau	5	6	4	—
3.	Deime	Labiau	6	8	5	2
4.	Passarge	Braunsberg	3	4	2	4
5.	Alle	Allenburg	2	10	1	4
6.	Alle	Schippenbeil	—	5	—	0/3
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	7	7	6
8.	Dange	Memel	3	5	2	3
9.	Hafen	Memel	2	6	1	1
10.	Nemonien	Tymber-Krug	4	2	3	—
11.	Nemonien	Nemonien	3	7	2	3
12.	Tymber	Piplin	3	11	2	—
13.	Gilge	Gilge	4	8	3	3
14.	Szubel	Marienbruch	2	7	1	9
15.	Frisching	Kobbelbude	1	10	1	4

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 35.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 36 Königsberg, Mittwoch den 4ten September 1850.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 9ten August 1850 zu Berlin ausgegebene № 29. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3287. Allerhöchster Erlaß vom 24sten Juni 1850, betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Minden-Bremer Poststraße bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 3288. Allerhöchster Erlaß vom 24sten Juni 1850, betreffend die den Gemeinden Hilchenbach, Brachthausen, Kirchhundem und Oberhundem in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Hilchenbach zur Altenhundem-Crombacher Staatsstraße mit einer Verzweigung von Kirchhundem nach Oberhundem bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 3289. Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 29sten Juni 1850, nebst diesem Nachtrage.

„ 3290. Allerhöchster Erlaß vom 3ten Juli 1850, betreffend die der Gemeinde Barmen in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Scheuren nach Schaumlöffel bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 3291. Allerhöchster Erlaß vom 6ten Juli 1850, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in dem Landsberger Kreise belegenen Theils der Straße von Küstrin über Neudamm und Pyritz nach Stettin.

„ 3292. Patent, die Erneuerung des Luisenordens betreffend. Vom 15ten Juli 1850.

„ 3293. Bekanntmachung vom 17ten Juli 1850, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderung der Statuten der Dampfschleppschifffahrts-gesellschaft zu Köln.

„ 3294. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung: „Gröningen-Oschersleben-Neindorfer Chausseebau-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins. Vom 27sten Juli 1850.

Digitized by Google

Die am 20sten August 1850 zu Berlin ausgegebene № 30. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3295. Staatsvertrag zwischen Preußen und Bayern über die Fortsetzung der pfälzischen Ludwigsbahn in westlicher Richtung nach Saarbrücken. Vom 30sten März 1850; ratifizirt den 12ten Juni 1850;

„ 3296. Allerhöchster Erlaß vom 6ten Juli 1850, betreffend die Bestimmung, daß zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Regierungs-Amtsblattes, außer den Räthen und Referendarien der Appellationsgerichte, auch die Mitglieder der Stadt- und Kreisgerichte, einschließlich der Einzelrichter, sowie die Gerichts-Assessoren und die Beamten der Staatsanwaltschaft verpflichtet sein sollen.

„ 3297. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Juli 1850, betreffend das der Gemeinde „ Helden verliehene Recht zur Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Helden nach Oberveischede.

„ 3298. Berichtigung eines Druckfehlers im §. 32. der Fischerei-Ordnung für das kurische Haff vom 7ten März 1845, Stück 8, Jahrgang 1845 der Gesetz-Sammlung. Vom 10ten August 1850.

„ 3299. Berichtigung einiger Druckfehler in Tabelle II. zum §. 23. des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken, Stück 10. der Gesetz-Sammlung. Vom 10ten August 1850.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

№ 187. Die Bezeichnung derjenigen höheren Realschulen, welche zunächst zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erklärt worden sind betreffend.

In den Vorschriften vom 1sten August 1849 für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen §. 2. ad a. und für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin §. 6. I. a. ist die Zulassung zu den Prüfungen des Baufaches und die Aufnahme bei der Bau-Akademie von dem Nachweis der Reife des Abganges aus der ersten Klasse eines Gymnasiums, oder aus der ersten Klasse der zu diesem Behuf besonders zu bezeichnenden höhern Realschulen abhängig gemacht. Unter Bezugnahme auf diese Vorschriften sind für jetzt und vorbehaltlich weiterer Bestimmungen nachstehend verzeichnete 18 Realschulen zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt erklärt und werden die betreffenden vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königl. Bau-Akademie als genügend anerkannt werden:

1. Aachen Realschule.
2. Düsseldorf Realschule.
3. Elberfeld Realschule.
4. Cöln Realschule.
5. Siegen Realschule.
6. Berlin die Königl. Realschule.
7. Berlin die städtische Gewerbeschule.
8. Breslau die höhere Bürger- und Realschule.
9. Meseritz Realschule.
10. Stettin Friedrich Wilhelmsschule (höhere Bürgerschule).

Digitized by Google

11. Königsberg die höhere Bürgerschule im Löbenicht.
12. Königsberg die Burgschule.
13. Memel die höhere Bürger- und Realschule.
14. Insterburg die höhere Bürger- und Realschule.
15. Tilsit die höhere Bürger- und Realschule.
16. Danzig die Petrischule.
17. Danzig die Johannisschule.
18. Elbing die höhere Bürger- und Realschule.

Berlin, den 13ten Juli 1850.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Ladenberg.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
(gez.) von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 188. Das Verzeichniß der nicht im Staatsdienste fixirt angestellten Baumeister, so wie der Privat-Baumeister betreffend.

I.

Nachstehend bringen wir ein Verzeichniß der nicht im Staatsdienste fixirt angestellten Baumeister, sowie der Privat-Baumeister des Preußischen Staats mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in Zukunft nur die Namen derjenigen Baumeister in das Verzeichniß aufgenommen werden, welche über ihren Aufenthalt und ihre Beschäftigung am Schlusse des Jahres die vorschriftsmäßige Meldung bei den betreffenden Landraths-Aemtern, resp. dem hiesigen Polizei-Präsidio, nicht versäumen.

Verzeichniß

derjenigen Baumeister des Preußischen Staats, welche nicht im Staatsdienste als Bau-Beamte angestellt sind.

(Juni 1850.)

A. Baumeister, welche auf Grund bestandener Staatsprüfung zur Beschäftigung bei Bau-Ausführungen des Staats, so wie zur Bekleidung von Stellen als Baubeamte in den der abgelegten Prüfung entsprechenden Zweigen des Staats- und Communal-Dienstes befähigt, auch die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben befugt sind.

1. Alisch, Baumeister in Stendal, Regierungsbezirk Magdeburg.
2. Ark, Stadtbaumeister in Aachen.
3. Arnold, Betriebs-Direktor der Stargard-Posener Eisenbahn in Stettin.
4. Aßmann, Baumeister in Ruppertswalde, Regierungsbezirk Königsberg.
5. Aßmann, Baumeister in Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg.
6. von Bardeleben, Baumeister in Pessin, Regierungsbezirk Potsdam.
7. Becker, Baumeister in Spandau, Regierungsbezirk Potsdam.
8. Benda, Baumeister in Wittenberge, Regierungsbezirk Potsdam.
9. Bode, Baumeister in Oschersleben, Regierungsbezirk Magdeburg.
10. Böhm, Stadtbaurath in Königsberg.
11. Borggreve, Baumeister in Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf.

12. Bruns-

12. Brunswicker, Comm.-Baumeister in Soest, Regierungsbezirk Arnsberg.
13. Burgas, Baumeister in Landshut, Regierungsbezirk Liegnitz.
14. Calebow, Ober-Ingenieur der Berlin-Stettiner Eisenbahn in Stettin.
15. Cantian, Baurath in Berlin.
16. Christ, Stadtbaurath in Frankfurt a. O.
17. Cochius, Ober-Ingenieur der Breslau Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn in Breslau.
18. Cochius, Bau-Inspektor a. D. in Berlin.
19. Corlin, Baumeister in Lippehne, Regierungsbezirk Frankfurt.
20. von Damitz, Baumeister in Görlitz.
21. Deutschmann, Sektions-Baumeister der Bergisch-Märkischen Eisenbahn in Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf.
22. Deycks, Stadtbau-Inspektor in Breslau.
23. Dieckhoff, Baumeister in Berlin.
24. Döbbel, Baumeister in Danzig.
25. Dörnert, Betriebs-Inspektor bei der Stargard-Posener Eisenbahn in Posen.
26. Elkner, Baumeister in Paderborn, Regierungsbezirk Minden.
27. Emich, Bau-Inspektor a. D. in Berlin.
28. Eschner, Deichhauptmann in Landsberg a. W., Regierungsbezirk Frankfurt.
29. Fabra, Baumeister in Paderborn, Regierungsbezirk Minden.
30. Fessel, Baumeister in Bromberg.
31. Freter, Stadtbau-Inspektor in Posen.
32. Gebhardt, Stadtbaurath in Potsdam.
33. von Gersdorff, Baumeister in Marienburg, Regierungsbezirk Danzig.
34. von Gersdorff, Baumeister in Berlin.
35. Gersdorf, Baumeister in Freienwalde, Regierungsbezirk Potsdam.
36. Geyer, Baumeister in Posen.
37. Giede, Baumeister in Neufahrwasser, Regierungsbezirk Danzig.
38. Gier, Baumeister in Schönlanke, Regierungsbezirk Bromberg.
39. Göbel, Niederländischer Bauinspektor in Widzim bei Wollstein, Regierungsbezirk Posen.
40. Gottgetreu, Lehrer an der Kunstschule in Breslau.
41. Grapow, Baumeister in Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg.
42. Grillo, Baumeister in Filehne, Regierungsbezirk Bromberg.
43. Grund, Baumeister in Cöln.
44. Gußow, Stadtbaurath in Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.
45. Hager, Baumeister in Schlochau, Regierungsbezirk Marienwerder.
46. Hälke, Baumeister in Berlin.
47. Harperath, Stadtbaumeister in Cöln.
48. Hauptner, Baumeister in Barmen, Regierungsbezirk Düsseldorf.
49. Heene, Abtheilungs-Ingenieur der rheinischen Eisenbahn in Cöln.
50. Hepner, Betriebs-Inspektor der Cöln-Mindener Eisenbahn in Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg.

51. Herr,

Digitized by Google

51. Herr, Baumeister in Tiegenhof, Regierungsbezirk Danzig.
52. Herrmann, Baumeister in Schneidemühl, Regierungsbezirk Bromberg.
53. Herter, Baumeister in Berlin.
54. Hesekiel, Betriebs-Inspekter der Cöln-Mindener Eisenbahn in Minden.
55. Heß, Anhalt-Bernburgscher Baurath in Magdeburg.
56. Heuse, Baumeister in Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf.
57. Hillenkamp, Baumeister in Warburg, Regierungsbezirk Minden.
58. Hipp, Baumeister in Crefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf.
59. Hitzig, Mitglied der technischen Bau-Deputation in Berlin.
60. Hoffbauer, Baumeister in Breslau.
61. Hoffmann, Ludwig, Baumeister in Berlin.
62. Hoffmann, Spezial-Ingenieur der Oberschlesischen Eisenbahn in Brieg, Regierungsbezirk Breslau.
63. Holtz, Baumeister in Berlin.
64. Holtzmann, Baumeister in Berlin.
65. Ilse, Bau-Inspektor a. D. Comm. Baumstr. in Bonn, Regierungsbezirk Cöln.
66. Kaul, Baumeister in Marienburg, Regierungsbezirk Danzig.
67. Kaupisch, Baumeister in Sangerhausen, Regierungsbezirk Merseburg.
68. Kirchhof, Baumeister in Eringhausen, Regierungsbezirk Arnsberg.
69. Klindt, Baumeister in Breslau.
70. Kluck, Baumeister in Münster.
71. Knoblauch, Baurath in Berlin.
72. Knorr, Baumeister in Bromberg.
73. Koblick, Baumeister in Rheydt, Regierungsbezirk Düsseldorf.
74. Königk, Baumeister in Danzig.
75. Königk, Ober-Ingenieur und Betriebs-Direktor der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn in Berlin.
76. Köppen, Baumeister in Brostowo, Regierungsbezirk Bromberg.
77. Kolkowski, Baumeister in Warburg, Regierungsbezirk Minden.
78. Kremser, Stadtbaurath in Stettin.
79. Kreyher, Stadtbaurath in Berlin.
80. Kühnell, Baumeister in Berlin.
81. Kümmritz, Baumeister in Berlin.
82. Kuhlmay, Deichinspektor in Fichtwerder, Regierungsbezirk Frankfurt.
83. Läffig, Baumeister in Beuthen, Regierungsbezirk Liegnitz.
84. Lange, Baumeister der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn in Buckau, Regierungsbezirk Magdeburg.
85. Lange, Baumeister in Neumark, Regierungsbezirk Stettin.
86. Lange, Baumeister in Bromberg.
87. Langer, Bau-Inspekter des Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen in Schlawenzütz, Regierungsbezirk Oppeln.

88. Leo.

Digitized by Google

88. Leopold, Betriebs-Direktor der Cöln-Mindener Eisenbahn in Cöln.
89. Lesse, Baumeister in Halberstadt, Regierungsbezirk Magdeburg.
90. L'hermet, Baumeister in Magdeburg.
91. Lindner, Baumeister in Olsberg, Regierungsbezirk Arnsberg.
92. Löffler Baumeister in Nakel, Regierungsbezirk Bromberg.
93. Lohde, Lehrer am Gewerbe-Institut in Berlin.
94. Lübcke, Stadtbaumeister in Stralsund.
95. Maaß, Baumeister in Berlin.
96. Magunna, Abtheilungs-Ingenieur bei der Berlin-Stettiner Eisenbahn in Stettin.
97. Major, Betriebs-Inspektor der Cöln-Mindener Eisenbahn in Düsseldorf.
98. Malberg, Lehrer am Königl. Gewerbe-Institut in Berlin.
99. Meyer, Baurath des Grafen zu Stolberg-Stolberg in Stolberg, Regierungsbezirk Merseburg.
100. von Minkwitz, Baumeister in Cöln.
101. Mons, Ober-Ingenieur und Betriebs-Direktor der Thüringschen Eisenbahn in Erfurt.
102. Naumann, Deichhauptmann in Cüstrin, Regierungsbezirk Frankfurt.
103. Neuhaus, Baurath und vorsitzender Direktor der Berlin-Hamburger Eisenbahn in Berlin.
104. Oesterreich, Baumeister in Böytzenburg, Regierungsbezirk Potsdam.
105. Pabst, Professor an der Prov. Kunstschule in Erfurt.
106. Plange, Abtheilungs-Baumeister der Königl. Westfälischen Eisenbahn in Soest, Regierungsbezirk Arnsberg.
107. Plathner, Baumeister in Soest, Regierungsbezirk Arnsberg.
108. Pohl, Stadtbau-Inspektor in Danzig.
109. Pohlmann, Baumeister in Minden.
110. Pupke, Baumeister in Soest, Regierungsbezirk Arnsberg.
111. Richter, Baumeister in Przygodzice bei Ostrowo, Regierungsbezirk Posen.
112. Ringleb, Dr. und Professor an der Bau-Akademie in Berlin.
113. Roch, Abtheilungs-Ingenieur der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn in Cöthen.
114. Roch, Landgräfl. Hessisch. Bau-Inspektor in Gr. Strelitz, Regierungsbezirk Oppeln.
115. Röder, Ober-Baumeister der Bergisch-Märkischen Eisenbahn in Elberfeld, Regierungsbezirk Düsseldorf.
116. Rolke, Baumeister in Berlin.
117. Rosenbaum, Ober-Ingenieur und Betriebs-Direktor der Oberschlesischen Eisenbahn in Breslau.
118. Rosenow, Baumeister in Bromberg.
119. Runge, Besitzer einer Maschinenfabrik in Berlin.
120. Ruperti, Baumeister in Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg.
121. Ruß, Abtheilungs-Ingenieur der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn in Halle, Regierungsbezirk Merseburg.

122. Seabell,

Digitized by Google

122. Scabell, Bau-Inspektor a. D. und Betriebs-Direktor der Berlin-Stettiner Eisenbahn in Berlin.
123. Schelle, Bau-Inspektor in Minden.
124. Schlichting, Baumeister in Winterberg, Regierungsbezirk Arnsberg.
125. Schmidt, Stadtbaumeister in Glogau, Regierungsbezirk Liegnitz.
126. Schmolling, Deich-Inspektor in Sonnenburg, Regierungsbezirk Frankfurt.
127. Schönberg, Baumeister in Stettin.
128. Schrörs, Baumeister in Neuenkirchen bei Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier.
129. Schultz, Baumeister in Woldenberg, Regierungsbezirk Frankfurt.
130. Schulz, Baumeister, Rechnungsrath in Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg.
131. Schulze, Abtheilungs-Ingenieur der Berlin-Magdeburger Eisenbahn in Brandenburg, Regierungsbezirk Potsdam.
132. Schuster, Rathsbauherr in Landsberg a. W., Regierungsbezirk Frankfurt.
133. Schwahn, Baumeister in Dirschau, Regierungsbezirk Danzig.
134. Schwedler, Plankammer-Inspektor und Mitglied der Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin.
135. Schwartz, Baumeister in Marienburg, Regierungsbezirk Danzig.
136. Seyffarth, Baumeister in Abtey Steinfeld, Regierungsbezirk Aachen.
137. Siegfried, Großherzoglich Hessen-Homburgischer Baurath in Magdeburg.
138. Simon, Abtheilungs-Ingenieur der Thüringischen Eisenbahn in Weissenfels, Regierungsbezirk Merseburg.
139. Simons, Baumeister in Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier.
140. Steinbeck, Baumeister in Magdeburg.
141. Stier, Friedrich Christian Alexander, Professor in Berlin.
142. Stier, Wilhelm, Professor in Berlin.
143. Stratmann, Kreis- und Comm.-Baumeister in Oberwesel, Regierungsbezirk Coblenz.
144. Stuhlmann, Baumeister in Posen.
145. Stute, Baumeister in Soest, Regierungsbezirk Arnsberg.
146. Targé, Bevollmächtigter der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn in Magdeburg.
147. Treuding, Stadtbaurath in Magdeburg.
148. Treuding, Baumeister in Belzig, Regierungsbezirk Potsdam.
149. v. Unruh, Regierungs-Baurath a. D. und Direktor der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn in Magdeburg.
150. Wäsemann, Baumeister in Berlin.
151. Wagenführ, Baumeister, z. Z. in Berlin.
152. Weishaupt, Abtheilungs-Baumeister der Königl. Westfälischen Eisenbahn in Paderborn, Regierungsbezirk Minden.
153. Weishaupt, Baumeister in Quedlinburg, Regierungsbezirk Magdeburg.
154. Westermann, Kreis-Baumeister in Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf.
155. Wilhelmy, Ober-Ingenieur der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn und Baumeister in Düsseldorf.

156. Win-

Digitized by Google

156. Winterstein, Baumeister in Exin, Regierungsbezirk Bromberg.
157. Witte, Baumeister in Tschicker, Alt Fähre bei Neusalz, Regierungsbezirk Liegnitz.
158. Wohlbrück, Deich-Inspektor in Zäkerick.
159. Wolff, Stadtbaumeister in Magdeburg.
160. Wolff jun., Baumeister in Magdeburg.
161. Wollenhaupt, Ober-Ingenieur und Betriebs-Direktor der Wilhelms-Eisenbahn in Ratibor, Regierungs-Bezirk Oppeln.
162. Zernecke, Stadtbaurath in Danzig.
163. Zimmermann, Stadtbaurath in Elbing, Regierungsbezirk Danzig.

B. Privat-Baumeister, welche berechtigt sind, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienst sind sie nicht befähigt und zur Bekleidung eines Communal-Bauamtes nur in so weit, als mit diesem nicht die Besorgung von Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

1. Becker, Privat-Baumeister in Cöln.
2. Berndt, Privat-Baumeister in Bromberg.
3. Brockmann, Privat-Baumeister in Darkehmen, Regierungsbezirk Gumbinnen.
4. Court, Privat-Baumeister in Siegburg, Regierungsbezirk Cöln.
5. Damen, Kreisbaumeister in Mühlheim a. Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf.
6. Freyse, Communal-Baumeister in Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf.
7. Heyden, Privat-Baumeister in Barmen, Regierungsbezirk Düsseldorf.
8. Heyden, Privat-Baumeister in Düsseldorf.
9. Hertel, Stadtbaumeister in Erfurt.
10. Kramer, Privat-Baumeister in Cöln.
11. Kriesche, Privat-Baumeister in Hamm, Regierungsbezirk Arnsberg.
12. Lange, Privat-Baumeister in Reiste bei Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg.
13. Rauch, Privat-Baumeister in Marienburg, Regierungsbezirk Danzig.
14. Reinking, Privat-Baumeister in Mühlheim a. Rhein, Regierungsbezirk Cöln.
15. von Salkowski, Privat-Baumeister in Posen.
16. Schildgen, Privat-Baumeister in Cöln.
17. von Szeepanowski, Kanal-Inspektor in Neuhof bei Posen, Regierungsbezirk Posen.
18. Vermeer, Kreisbaumeister in Rees, Regierungsbezirk Düsseldorf.
19. Wallée, Privat-Baumeister in Cöln.
20. Weise, Stadtbaumeister in Halle, Regierungsbezirk Merseburg.
21. Westphalen, Stadtbaumeister in Düsseldorf.
22. Windmüller, Privat-Baumeister in Bromberg.

№ 189. Den neu entstandenen Abbau „Neu Vorwerk" betreffend. 811/7. L

Dem auf den Feldmarken des Dorfes Vorwerk, Kreises Mohrungen, neu entstandenen Abbau des köllmischen Besitzer Johann Jakob Monsehr, ist der Name „Neu Vorwerk" beigelegt worden, wobei jedoch in den Kommunal-, Polizei-, Kirchen- und Schul-Verhältnissen dieses Etablissements nichts geändert ist.

Königsberg, den 28sten Juli 1850.

Um

№ 190. Das Einhauen von Löchern in das Eis betr. I.

Um Unglücksfälle zu verhüten, die leicht stattfinden können, wenn in Eisflächen, über welche Menschen passiren, auf unvorsichtige Weise Löcher (Wuhnen) eingehauen werden, werden unter Bezugnahme auf den §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes folgende polizeiliche Vorschriften erlassen:

§. 1.

Auf Eisstrecken, die nach den gewöhnlichen örtlichen Verhältnissen des Verkehres zur Fuß- oder Fahrpassage, oder zur Versammlung von Menschen dienen, dürfen keine Wuhnen in das Eis gehauen werden. Ebenso nicht in einer Entfernung von 36 Fuß zu beiden Seiten eines gebahnten Eisweges.

§. 2.

Wo es nach §. 1. statthaft ist, Wuhnen in Eisflächen zu hauen, müssen dieselben mit Eisstücken umwallt, und mit wenigstens 4 Fuß über die Eisfläche hervorragenden Fusen so bezeichnet werden, daß die ganze Ausdehnung der Oeffnung sofort in die Augen fällt. Es muß diese Bewährung von Demjenigen, welcher die Wuhne ausführt, bewirkt werden, bevor er die Stelle verläßt.

§. 3.

Wer den obigen Vorschriften (§§. 1. und 2.) zuwider handelt, oder Eisumwallungen oder Fusen von einer Wuhne fortnimmt, zerstört oder sonst unkenntlich macht, hat, — sofern kein Unglücksfall entstanden ist — eine Polizeistrafe bis zu 10 Rthlr., sonst die Strafe der allgemeinen Landesgesetze verwirkt. Zugleich soll, wo eine Wuhne nicht vorschriftsmäßig bezeichnet ist, dies auf Kosten des Säumigen durch die Behörden geschehen.

§. 4.

An den Bestimmungen der Fischerordnung für das frische und kurische Haff vom 7ten März 1845 §. 53. resp. §. 52. wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

§. 5.

Da wo besondere örtliche Verhältnisse weitere Vorschriften für die Sicherheit des Verkehres auf dem Eise nöthig machen, haben die mit der Lokalpolizei beauftragten Behörden nach §. 5. des Gesetzes vom 11ten März 1850 die weitern Vorschriften und Anordnungen zu erlassen. Namentlich haben dieselben dafür Sorge zu tragen, daß, wo ein häufiger Verkehr auf einer Eisdecke statt zu haben pflegt, die sicher zu passirenden Stellen zeitig und deutlich bezeichnet werden. Königsberg, den 14ten August 1850.

№ 191. Strafe für Nichtbefolgung des Richtens der Gebäude betreffend. 2331/6. I.

Mit Bezugnahme auf den §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 bestimmen wir hiermit für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks, daß die Nichtbefolgung der §§. 1. und 3. der Polizei-Verordnung vom 4ten April 1850 (Amtsblatt S. 89., das Richten der Gebäude betreffend) eine Strafe bis zu 10 Rthlr. nach sich ziehen soll.

Indem wir erwarten, daß die Baubeamten und Polizeibehörden die ihnen bekannt gewordenen Kontraventionsfälle konstatiren und dem betreffenden Staatsanwalte zur Verfolgung anzeigen werden, entbinden wir dieselben von der Vorschrift, die Uebertretungen gleichzeitig an uns zu berichten.

Königsberg, den 22sten August 1850.

Digitized by Google

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 192. Die Cautionsleistung der Posterpedienten betreffend.

Die Annahme der Post-Expedienten hat zum Oefteren darin ein Hinderniß gefunden, daß die Bewerber nicht sogleich den reglementsmäßigen Cautionsbetrag von 200 Rthlr. zu gestellen im Stande gewesen sind.

Um hierunter möglichste Erleichterung eintreten zu lassen, hat Sr. Excellenz der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nachgegeben, daß für das erste (Probe-) Dienst-Jahr der Post-Expedienten die Deponirung einer Caution von 100 Rthlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren als genügend angenommen werden darf.

Nach Ablauf des Probejahrs muß jedoch, wenn der Post-Expedient im Dienste bleibt und eine cautionspflichtige Stelle versieht, die Erhöhung der Caution auf den im Reglement bestimmten Betrag von 200 Rthlr. eintreten.

Königsberg i. Pr., den 26sten August 1850.

Der Ober-Post-Direktor. Pieck.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Die evangelische Stadt- und Landgemeinde in Liebstadt, Kreises Mohrungen, hat nicht nur vor einigen Jahren 150 Rthlr. durch einzelne freiwillige Beiträge aufgebracht, um den an der Widdim unmittelbar anstoßenden Garten ankaufen und ihrem Pfarrer zum Nießbrauch übergeben zu können, sondern sie hat auch jetzt wieder zur Ausschmückung des Altars und zur Bekleidung des Taufstisches mit feinem rothen Tuche und Franzen, durch einzelne freiwillige Gaben 73 Rthlr. 20 Sgr. zusammengelegt; wobei besonders zwei würdige und kirchlich gesinnte Männer sich thätig bewiesen haben. Auch hat die Tochter eines Gutsbesitzers mit großer Sorgfalt und Mühe eine weiße Altardecke kunstvoll gehäkelt und solche der Kirche verehrt.

Dem durch diese Gaben bethätigten kirchlichen Sinn zollen wir gern unsere Anerkennung.

Königsberg, den 21sten August 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 224., de dato Berlin, den 16ten August 1850.)

Dem Tischlermeister W. Willems zu Düsseldorf ist unter dem 13ten August 1850 ein Patent:

> auf einen Blendrahmen für Oelgemälde, um dieselben Behufs deren Verpackung zusammenzulegen, von der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Einrichtung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 225., de dato Berlin, den 17ten August 1850)

Dem Major a. D. Serre zu Maren bei Dresden ist unter dem 13ten d. Mts. ein Patent:

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Gewölbe-Construktion für verschiedenartige Feuerungs-Anlagen,

desgleichen ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem ganzen Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Darre, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 227., de dato Berlin, den 19ten August 1850.)

Das dem Instrumentenmacher Pfaff zu Kaiserslautern unterm 18ten April 1849 ertheilte Patent:

auf eine neue Befestigungsart der Saiten an Fortepianos,

ist aufgehoben worden.

Personal-Chronik.

Die interimistische Verwaltung des Landraths-Amtes Mohrunger Kreises ist dem Rittergutsbesitzer und Landschaftsrath von Arnim übertragen.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator George Fridolin Zuch ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Carl Wilhelm Perwo in Wormditt ist vom Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt und von der Königl. Regierung vereidigt worden.

Der Dr. Rauscher ist mit der interimistischen Verwaltung der Kreischirurgenstelle des Heiligenbeiler Kreises in Brandenburg beauftragt worden.

Der bisherige zweite Lehrer bei der Altstädtschen zweiten Kirchschule Friedrich August John ist zum Kantor, Organisten und Lehrer an der hiesigen Neuroßgärtschen Kirche und Schule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Thierarzt 1ster Klasse Friedrich Albert Baudius in Marienwerder ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Kreisthierarzt des Kreises Ortelsburg bestätigt worden.

Die durch die Versetzung des Försters Perl erledigte Försterstelle zu Schöneberg, Oberförsterei Ramuck, ist vom 1sten September c. ab dem Jäger Gottfried Eduard Böhm interimistisch verliehen.

Vom 1sten September c. ab ist der interimistische Waldwärter Plonat zu Schäferei, Oberförsterei Klooschen, entlassen und in seiner Stelle der beurlaubte Jäger Blankenstein interimistisch angenommen worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Rudolph Kohmann ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. technischen Bau-Deputation als Feldmesser zulänglich qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft am 19ten August c. vereidigt worden.

Der

Der Kandidat der Feldmeßkunst Lieutenant a. D. Theodor Pastenaci ist nach abgelegter Prüfung von der Königl. technischen Bau-Deputation als Feldmesser völlig qualifizirt befunden und in dieser Eigenschaft am 22sten August d. J. vereidigt worden.

Dem Fräulein Therese Doblin in Allenburg ist von der Königl. Regierung die Erlaubniß zur Leitung einer Privatschule daselbst für Kinder vom 6ten bis zum 10ten Lebensjahre vorläufig auf 6 Jahre ertheilt worden.

Der hiesige Bürger H. G. T. Albrecht hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 36.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Digitized by Google

BERGDIR. 19

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 37. Königsberg, Mittwoch den 11ten September 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 193. Concessions-Uebertragung zum Betriebe des Apotheker-Gewerbes betr.

Die dem Apotheker Kauffmann zu Brandenburg zum Betriebe des Apotheker-Gewerbes daselbst ertheilte Concession ist auf den Apotheker Heinrich Eduard Borkenhagen übertragen und dessen Vereidigung veranlaßt worden.

Königsberg, den 24sten August 1850.

№ 194. Betreffend die Auswahl der versorgungsberechtigten Anwärter. 2271/8. I.

Es sind in neuerer Zeit wieder Fälle vorgekommen, wo Gefangenwärter, Polizeidiener und ähnliche Beamte des Vollzugsdienstes im minder vorgerückten Lebensalter und nach nur kurzer Dienstzeit wegen körperlicher Uebel pensionirt werden mußten, womit sie schon vor der Anstellung behaftet waren. Hierdurch veranlaßt, empfehlen wir wiederholt den Behörden, von welchen die Vorschläge bei der Besetzung von Stellen, deren Verwaltung eine noch rüstige Körperkraft wesentlich erheischt, auszugehen haben, eine sorgfältige Prüfung des Gesundheitszustandes der Bewerber eintreten zu lassen und immer die rüstigsten aus der Zahl der versorgungsberechtigten Anwärter auszuwählen, von denen zu erwarten steht, daß sie dem ihnen zu übertragenden Civildienste noch längere Zeit vorzustehen im Stande sein werden.

Königsberg, den 27sten August 1850.

№ 195. Das Verbot der Schrift „Der Wahn des Glaubens" betreffend. 1149/8. I.

Kraft des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni c. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preuß. Staats den Verkauf und die Verbreitung der Schrift:

„Der Wahn des Glaubens": Leuchtende Darlegung, daß jede Forschung der frühern wie der spätern Menschheit keine Offenbarung ist, woraus ein Vorzugsrecht durch die Geburt gefolgert oder nachgewiesen werden kann. Dessau in Kommission bei Herrmann Neubürger 1849.

Berlin, den 13ten August 1850.

Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 29sten August 1850.

№ 196. Gegenstände des Wochenmarkt-Verkehrs betr. I.

Mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 18ten Februar 1848 — Amtsblatt pro 1848 № 9. Seite 35. — wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Liebemühl auch das Feilbieten von Töpferwaaren auf den Wochenmärkten statthaft ist.

Königsberg, den 29sten August 1850.

Digitized by Google

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 197. Eröffnung eines neuen einjährigen Lehrkursus in der Königl. Provinzialgewerbeschule zu Gumbinnen.

Mit dem 21sten Oktober c. wird ein neuer einjähriger Lehrkursus in der hiesigen Königl. Provinzial-Gewerbeschule eröffnet werden.

Der Unterricht umfaßt die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung für den Gewerbestand, und wird unentgeltlich ertheilt, namentlich wird den Schülern, welche ein Bauhandwerk praktisch erlernt haben, durch diese Schule die geeignetste Gelegenheit zur Erlangung der für die Meisterprüfung nöthigen theoretischen Kenntnisse dargeboten.

Eine gewisse Aussicht auf Geldunterstützung aus Staatsmitteln kann nicht eröffnet werden, jedoch wird jährlich eine Summe als Stipendium an die tüchtigsten und würdigsten Schüler vertheilt. Außerdem haben die tüchtigsten Schüler bei Erfüllung der vorschriftsmäßigen Anforderungen vor allen sonstigen Bewerbern begründete Aussicht, in das Königl. technische Gewerbe-Institut zu Berlin als Freizöglinge zu ihrer weitern gewerblichen Ausbildung aufgenommen zu werden.

Die Erfordernisse der Befähigung zur Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeschule, bestehen darin, daß der sich Meldende mindestens das 17te Lebensjahr zurückgelegt hat, die Fähigkeiten besitzt, sich in der deutschen Sprache mit Leichtigkeit mündlich und schriftlich auszudrücken, und des gemeinen Rechnens im ganzen Umfange kundig ist, auch sich in einem Gewerbe praktisch befähigt hat. Nur aus ganz besondern Gründen können Ausnahmen von diesen allgemeinen Aufnahme-Bedingungen nachgegeben werden.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, haben sich Behufs Nachweisung ihrer Befähigung zuvor einer Prüfung zu unterwerfen, und sich dieserhalb vor dem Beginn des Unterrichts, welcher am 21sten Oktober c. stattfinden wird, bei dem Herrn Bau-Inspektor Szepanneck, oder in dessen Abwesenheit bei dem Herrn Oberlehrer Sperling hieselbst zu melden, auch sich mit einem Taufscheine, einem Führungs-Atteste und den Schulzeugnissen zu versehen.

Nach Beginn und während des Lehrkursus wird nachträglich Niemand zur Theilnahme an dem Unterrichte in der Gewerbeschule zugelassen werden. Wir schließen dieser Bekanntmachung noch die Bemerkung an, daß bereits neunzehn Zöglinge dieser Schule während deren sechszehnjährigen Bestehens die Aufnahme in das technische Institut zu Berlin gegen den Genuß eines jährlichen Stipendiums für Jeden zu verdanken haben, welches in neuerer Zeit auf 200 Rthlr. festgesetzt worden ist.

Gumbinnen den 24sten August 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

№ 198. Die Annahme rekommandirter Briefe betr.

Um dem Publikum bei Versendung rekommandirter Briefe die möglichste Erleichterung zu gewähren, ist bei dem hiesigen Hof-Post-Amte die Einrichtung getroffen worden, daß die Annahme derselben bis eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange jeder Post von jetzt ab stattfindet.

Zu den Posten, welche Nachts, d. h. von Abends 9 bis Morgens 8 Uhr abgehen, muß die Einlieferung Abends vorher bis 8 Uhr bewirkt werden.

Königsberg i. Pr, den 3ten September 1850.

Der Ober-Post-Direktor. (gez.) Pieck.

Nach-

Digitized by Google

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der bisher bei der Stadt-Schule zu Schippenbeil provisorisch als Rektor und erster Lehrer angestellte Johann Eduard Siebert ist nunmehr definitiv als solcher vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem bisherigen Lehrer in Schmolainen Ferdinand Braun ist die erledigte Organisten- und Kirchschullehrerstelle in Miswalde, Kreises Mohrungen, von der Königl. Regierung verliehen worden.

Der bisherige Lehrer Carl Friedrich Dörk in Beisleiden, Kreises Pr. Eylau, ist zum dritten Elementarlehrer bei der Stadt-Schule zu Pr. Holland vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Lehrer August Rohn ist zum ersten Lehrer bei der katholischen Pfarrschule zu Frauenburg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die Verwaltung der durch das Ableben des bisherigen Domainen-Rentbeamten Puttrich zu Labiau erledigten Stelle ist dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Schirmacher vorläufig übertragen worden.

Der köllmische Gutsbesitzer und Schulze Johann Rudolph Kretschmann aus Quidlitz, Kreises Allenstein, ist für das Kirchspiel Gr. Purden als Landgeschworner angestellt worden.

Der bisherige Hülfsbote, invalide Unteroffizier Carl Adolph Bellert ist als Bote bei der hiesigen Königl. Regierung angestellt worden.

Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungs-Bezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte stattfinden. Pro August 1850.

№	Benennung der Städte.	Die Durchschnitts-Marktpreise des Weizens			des Roggens			der Gerste			des Hafers			der grauen Erbsen			der weißen Erbsen		
		waren pro Scheffel.																	
		rtl.	sgr.	pf.	rtl	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr	pf.
1	Braunsberg . . .	2	3	6	—	29	6	—	19	8	—	14	10	—	—	—	1	2	—
2	Heilsberg	1	26	5	—	25	10	—	22	—	—	14	5	—	28	6	—	27	4
3	Königsberg . . .	2	6	—	1	4	—	—	24	2	—	18	10	1	9	11	1	10	2
4	Memel	2	—	—	1	1	4	—	22	11	—	16	5	1	10	—	1	5	—
5	Osterode	1	12	6	—	28	—	—	20	—	—	16	—	—	—	—	1	10	—
6	Pr. Holland . .	1	25	—	—	28	5	—	20	—	—	15	—	1	—	—	—	28	—
7	Rastenburg . . .	1	19	—	—	24	9	—	21	5	—	15	10	1	2	—	—	26	8
8	Wehlau	1	26	8	1	—	5	—	23	4	—	14	11	1	8	7	1	5	8

Königsberg, den 6:en September 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch

Durchschnitts-Marktpreise

in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg. Für den Monat August 1850.

		Rt.	sgr.	pf.
Weizen	pr. Scheffel	2	6	—
Roggen	" "	1	4	—
Gerste	" "	—	24	2
Hafer	" "	—	18	10
Erbsen, graue	" "	1	9	11
dito weiße	" "	1	10	2
Bohnen	" "	nicht zu Markt gebracht.		
Buchweizen	" "			
Wicken	" "			
Leinsaat	" "	2	5	—
Weizenmehl	" "	3	4	—
Roggenmehl	" "	1	13	10
Gerstenmehl	" "	1	18	—
Buchweizengrütze	" "	2	20	—
dito	" Quart	—	1	8
Gerstengrütze	" Scheffel	2	4	—
dito	" Quart	—	1	4
Hafergrütze	" Scheffel	2	5	—
dito	" Quart	—	1	4
Hirsengrütze	" Scheffel	4	6	5
dito	" Quart	—	2	7
Graupe	" Scheffel	4	17	7
dito	" Quart	—	2	10
Kartoffeln	" Scheffel	—	16	4
Hofbutter	pr. Stein à 33 Pfd.	5	15	—
dito	pr. "	—	5	—
Litthauische Butter	pr. Stein à 33 Pfd.	5	5	—
dito	pr. "	—	5	—
Stückbutter	" "	—	5	4
Elbingsche Butter	nicht zu Markt gebracht.			
Käse, ordinairer	pr. Pfd.	—	2	—
dito besserer	" "	—	2	5
Eier	pr. Schock	—	13	2

		Rt.	sgr.	pf.
Bier	pro Tonne	3	15	—
dito	" Quart	—	1	4
Branntwein pr. Ohm von 120 Quart à 80 pCt. oder 9600 pCt. Tralles		15	7	6
dito	pro Procent "	—	5	9
dito	pro Quart "	—	3	—
Bieressig	pr. Tonne	2	10	—
Weinessig	" Anker	—	26	3
Reis pr. Pfd. 2 sgr., 3 sgr. bis		—	4	—
Rindfleisch	pr. Pfd.	—	3	1
dito en gros in Rumpfen	" "	—	2	—
Schweinefleisch	" "	—	3	1
dito en gros in Rumpfen	" "	—	2	6
Schöpsenfleisch	" "	—	2	4
dito en gros in Rumpfen	" "	—	1	9
Kalbfleisch	" "	—	2	9
dito en gros in Rumpfen	" "	—	2	—
Speck, ungeräucherter	" "	—	4	—
dito geräucherter	" "	—	5	1
Schmeer	" "	—	4	—
Heu	pr. Centner	—	14	8
Stroh	pr. Schock	3	—	5
Holz, weiches	pr. Klafter	4	4	9
dito hartes	" "	5	27	4
Talg, ungeschmolzen	pr. Pfd.	nicht zu Markt gebracht.		
Taback	pr. Ctnr. à 110 Pfd			
Hopfen	dito			
Wolle	dito			
Flachs	dito			
Garn, leinen	pr. Stück			
Torf	pr. Mille			
Ziegel	" "			
Dachpfannen	" "			
Kalk	" Tonne			

Königsberg, den 6ten September 1850.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 37.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 38. Königsberg, Mittwoch den 18ten September 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 199. Die Behandlung der militairpflichtigen Civil-Beamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegs-Dienste bei einer Mobilmachung der Armee betr. 3968. I.

Durch das Reſcript der Königl. Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 18ten Auguſt d. J. ſind wir veranlaßt worden, die nachfolgende Zuſammenſtellung der auf Beſchluß des Königl. Staats-Miniſteriums beruhenden Beſtimmungen über die Behandlung der militairpflichtigen Civil-Beamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienſte bei einer Mobilmachung der Armee, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Königsberg, den 4ten September 1850.

Zuſammenſtellung

der Beſtimmungen über die Behandlung der militairpflichtigen Civil-Beamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienſte bei einer Mobilmachung der Armee.

§. 1.

Jedem Civil-Beamten, welcher im Falle einer Mobilmachung der Armee ſeiner militairdienſtlichen Beſtimmung folgt, verbleibt ſein Civil-Poſten und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienſte in denſelben zurück.

§. 2.

War der Civil-Beamte nur gegen Diäten oder unentgeldlich beſchäftigt, ſo ſoll nach vollendetem Kriegsdienſte für ſeine anderweit mit Diäten zu bewirkende oder fixirte Anſtellung möglichſt geſorgt werden.

§. 3.

Jeder Civil-Beamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienſt eintritt, behält ſeine fixirte Beſoldung. Zu ſeiner Equipirung ſoll ihm ein zwei bis drei monatlicher Beſoldungs-Vorſchuß bewilligt werden.

Ueber die fortlaufende Beſoldung kann er ſelbſt verfügen.

§. 4.

Erhält er aber Offizier-Beſoldung, ſo wird ihm der Betrag derſelben auf ſeine Civilbeſoldung abgerechnet.

Iſt die Offizier-Beſoldung höher, als die Civil-Beſoldung, ſo hört die Zahlung der letztern während der Dauer der erſtern ganz auf. Hierbei wird die Vergütigung, welche ein Landwehr-Offizier für die Verwaltung der Stelle als interimiſtiſcher Compagnieführer erhält, auf die Civil-Beſoldung nicht in Anrechnung gebracht.

Digitized by Google

§. 5.

Auf die Entschädigungsgelder, welche ein Civil-Beamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritte in den Militairdienst ab, keinen weitern Anspruch.

Dagegen verbleibt ihm aber auch die seiner Militair-Charge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Civil-Besoldungsquote.

§. 6.

Erhält ein Civil-Beamter, welcher als Offizier zur Landwehr einberufen wird, keine Feldzulage, so wird ihm, außer der nach Abrechnung der Offizier-Besoldung verbleibenden Civil-Besoldungsquote von seiner Civil-Besoldung soviel belassen, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung ihm reglementsmäßig zu gewährende Feldzulage betragen würde.

§. 7.

Die Bestimmungen zu §. 3. 4. 5. und 6. finden auch auf solche Beamten Anwendung, die mit fixirten Diäten angestellt sind. Den blos vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen, können aber diese Ansprüche nicht zugestanden werden.

§. 8.

Pensionirte oder auf Wartgeld stehende Civil-Beamte sind, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten möchten, hinsichts ihrer Pensionen oder Wartegelder ebenfalls nach den Bestimmungen zu §. 3. 4. 5. und 6. zu behandeln. Nach beendigtem Kriegsdienste treten sie in den vollen Genuß ihrer früheren Pension oder ihres früheren Wartegeldes wieder ein.

§. 9.

Beamte, die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäßig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staatskasse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldungen aus der Staatskasse zu erheben haben.

§. 10.

Kommunal- und Patrimonial-Beamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln.

Keine Kommune wird sich bei der Wichtigkeit des Zweckes entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen.

Insofern dabei die Unmöglichkeit eintritt wird die Staatskasse zu Hilfe kommen. Wo Privat-Behörden interessiren, soll nur freie Entschließung zu etwaniger Unterstützung stattfinden.

§. 11.

Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzial-Verwaltungs-Behörden den Militair-Intendanturen zur Anstellung überwiesen werden, oder auch sonst bei letztern eine Anstellung erhalten, desgleichen diejenigen, welche als Militair-Justiz-Beamte, Geistliche, Aerzte und Post-Beamte für den Felddienst eintreten, sind ebenso zu behandeln wie diejenigen Beamten, welche in den aktiven Dienst bei dem stehenden Heere oder der Landwehr eintreten.

Das Beamten-Personale der Armee kann auch aus den schon in der Landwehr stehenden Civil-Beamten entnommen werden.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12.

Den Civil-Beamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamten-Personale der Armee eintreten, soll dieser Eintritt, hinsichts ihres Verhältnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachtheile gereichen, ihnen mithin auch die höhere Besoldung, welche im Wege der Ascension, der Stelle ihrer Dienstkategorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden.

§. 13.

Dem zufolge sollen auch die Assessoren bei den Landes-Kollegien, während der Zeit, wo sie bei der Armee oder bei der Armee-Verwaltung ꝛc. dienen, ebenso nach ihrer Reihefolge ascendiren, als wenn sie noch in ihrem Civil-Verhältnisse sich befänden.

Dasselbe gilt von allen andern nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Civil-Beamten.

§. 14.

Den Referendarien, welche im Militair-Verbande stehen, und bei einer Mobilmachung bereits die nöthigen Präsidial-Atteste der Reife zur höhern Prüfung erhalten haben, soll die nöthige Frist bewilligt werden, um vor ihrem Eintritt zum Militairdienst noch die Prüfung bestehen zu können, insofern die Umstände die Bewilligung einer solchen Frist gestatten.

§. 15.

Diejenigen Referendarien, welche mit den gedachten Attesten noch nicht versehen sind, müssen zwar gleich allen andern einberufenen Mannschaften zum Militairdienst eintreten, sollen aber nach beendigtem Kriege und sobald sie die höhere Prüfung bestanden haben, in die Reihenfolge der Assessoren dergestalt einrücken, daß sie denjenigen, welche später als sie Referendarien und erst während ihrer Militairdienstzeit Assessoren geworden sind, vortreten.

§. 16.

Nach den unter §. 14. und 15. ausgesprochenen Grundsätzen werden außer den Referendarien alle andern Beamten und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungs-Arbeiten genöthigt werden, behandelt.

Dem gemäß soll:

a. wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militair-Verhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist bewilligt;

b. andernfalls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvorgekommen sind, die Anciennität beigelegt werden.

§. 17.

Ob und in wie weit die vorstehenden Bestimmungen bei einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr auf die zum Dienst bei der Landwehr eingezogenen Civil-Beamten anzuwenden sind, bleibt in jedem derartigen Falle besonderer Anordnung vorbehalten.

(L. S.) Pro Copia (gez.) Flender.

tt° Der

Digitized by Google

№ 200. Den zweiten Jahrmarkt im Dorfe Mühlhausen, Kreises Pr. Eylau, pro 1850 betr.

Der zweite Krammarkt im Dorfe Mühlhausen, Kreises Pr. Eylau, findet in diesem Jahre nicht, wie in mehreren Kalendern angeführt, am 19ten Oktober, sondern am 29sten Oktober und Tages vorher, Vieh- und Pferdemarkt statt, was hiemit nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 7ten September 1850.

№ 201. Die Realisirung der fälligen Zinskoupons der Schuldverschreibungen über die Staats-Anleihe vom Jahre 1850 betreffend. 213/9. II.

Das Publikum wird hierdurch benachrichtigt: daß vom 1sten Oktober d. J. ab die fälligen Zinskoupons der Schuldverschreibungen über die Staatsanleihe vom Jahre 1850 in derselben Art wie die Zinskoupons von Staatsschuldscheinen realisirt werden.

Die Zahlung der fälligen Zinsen erfolgt halbjährlich vom 1sten April und 1sten Oktober j. J. ab, nicht allein bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse (Taubenstraße № 30.) in den Wochentagen, mit Ausnahme der drei letzten Tage j. Mts., von 9 bis 1 Uhr Vormittags, sondern auch in den Monaten April, Mai, Oktober und November bei den Regierungs-Haupt-, Kreis- und andern Special-Kassen.

Außerdem können auch die fälligen Zinskoupons auf alle, den Königl. Kassen schuldigen Steuern und sonstigen Abgaben, Pächte, Gefälle und Domainen-Veräußerungs- oder Ablösungs-Gelder statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Wer mehrere Zinskoupons realisiren will, muß dieselben mit einem, nach den Beträgen geordneten und genau aufgerechneten Verzeichnisse der betreffenden Kasse übergeben.

Berlin, den 30sten August 1850.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Mit Bezugnahme auf die vorstehende Bekanntmachung wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß vom 3ten Oktober c. ab die fälligen Zinskoupons der Schuldverschreibungen über die Staats-Anleihe vom Jahre 1850 bei unserer Haupt-Kasse täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 1sten, 2ten und 16ten jeden Monats, und ebenso bei den vor uns ressortirenden Special-Kassen mit Ausnahme des ersten und letzten Tages jeden Monats, realisirt werden können.

Für den Oktober-Termin ist die Realisation in den Monaten Oktober, November und Dezember, und für den April-Termin, in den Monaten April, Mai und Juni auszuführen, weil sonst, wie es auch schon bei der Realisation der Staats-Schuldschein-Coupons vorgeschrieben worden, die Zahlung bis zum nächst fälligen Termin ausgesetzt werden muß.

Königsberg, den 9ten September 1850.

Nachrichten.

Belobung.

Der Instmanns-Sohn Gottlieb Hoffmann und der Bauerwirths-Sohn Samuel Burdina, beide aus Lehlesken, Domainen-Rentamts und Kreises Ortelsburg, haben am 18ten März d. J. mit besonderem Muthe und mit Entschlossenheit die ihnen selbst drohende Lebensgefahr nicht scheuend, den durch das Eis auf dem Lehleskenschen See eingebrochen gewesenen Instmann Michael Graboſch aus Lehlesken, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

In-

Digitized by Google

Indem wir dies belobend hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir noch, daß sowohl dem ꝛc. Hoffmann als dem ꝛc. Burdina für diese anerkennenswürdige Handlung eine Geld-Prämie bewilligt worden ist.

Königsberg, den 3ten September 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 233., de dato Berlin, den 25sten August 1850.)

Dem Stempel-Revisor C. T. N. Mendelsohn in Berlin ist unter dem 22sten August 1850 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construktion einer Siebtrommel zur Trennung der zerkleinerten Erztheilchen nach der Größe des Kerns, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 238., de dato Berlin, den 30sten August 1850.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz ist unter dem 26sten August 1850 ein Patent:

auf eine hydraulische Presse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Orgelbaugehilfen Johann Gottlieb Anders zu Breslau ist unter dem 26sten August 1850 ein Patent:

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbesserung an Rohrwerken, um eine sichere Stimmung zu bewirken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 240., de dato Berlin, den 1sten September 1850.)

Das dem Kaufmann C. G. Kopisch zu Breslau unter dem 23sten Oktober 1849 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Konstruktion eines Zinkofens,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruht, den bisherigen Landrath des Luckauer Kreises, Freiherrn v. Manteuffel, zum Regierungs-Vice-Präsidenten bei der hiesigen Königl. Regierung zu ernennen.

Der bisherige Polizei-Assessor Hetschko ist zum Polizei-Rath ernannt und als solcher beim hiesigen Königl. Polizei-Präsidio angestellt.

Der

Digitized by Google

Der bisherige Lehrer Adolph Kolbe aus Siddau ist zum Elementar-Lehrer bei der Stadt-Schule zu Bartenstein vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Rudeck erledigte Försterstelle zu Babienten, Oberförsterei Puppen, ist vom 1sten Oktober c. ab dem Förster Knischewsky bisher in Struskeu verliehen.

Die durch die Versetzung des Försters Knischewsky erledigte Forstschutz-Beamtenstelle zu Struskeu, Oberförsterei Puppen, ist vom 1sten Oktober c. ab dem Jäger Alexander Lemke interimistisch verliehen.

Der Stadtkämmerer Gustav Pätsch in Gerdauen ist als Agent der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 38.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. H. Bohmer.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 39. Königsberg, Mittwoch den 25sten September 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Die kommissarische Verwaltung des Ober-Präsidiums dieser Provinz, welche ich nach einem 15monatlichen Zeitraum heute niederlege, um das von des Königs Majestät mir übertragene Amt des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg anzutreten, hat die Erwartungen, mit welchen ich meine Funktionen hier übernahm, nur bestätigt.

Ich scheide von meinem Heimathlande mit dem wärmsten Dankgefühl für die vielfachen Beweise des Vertrauens und Wohlwollens, dessen ich mich habe erfreuen können, zugleich aber mit der mich beglückenden Ueberzeugung, daß meine Landsleute in ihrer überwiegenden Mehrzahl die Gesinnungen hingebender Treue und Anhänglichkeit an unsern theuern König und die Achtung vor dem Gesetz in sich bewahren, und sie auch ferner wie bisher, ohne sich darin durch entgegengesetzte Bestrebungen wankend machen zu lassen, durch die That rechtfertigen werden. Der Segen Gottes fördere und schütze die im erfreulichen Aufblühen fortschreitende Wohlfahrt dieser Provinz.

Königsberg, den 17ten September 1850.

(gez.) v. Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 201 Betrifft den Zustand des Feuersozietäts-Fonds der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer des Regierungs-Bezirks Königsberg mit Einschluß des zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theils des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

In Gemäßheit des §. 91. des Reglements vom 30sten Dezember 1837 für die Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer wird in der nachfolgenden Uebersicht der Zustand des Sozietäts-Fonds pro 1849 auf Grund der revidirten Rechnung den betheiligten Assoziirten hierdurch bekannt gemacht. Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß zur Deckung aller Ausgaben am Jahresschluß ein Zuschuß von 38828 Rthlr. 1 Sgr. 5 Pf. erforderlich gewesen ist, weshalb auch bereits mittelst Amtsblatts-Verfügung vom 15ten April c. $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Beiträge als außerordentlicher Beitrag haben ausgeschrieben werden müssen. Darnach soll zwar die Summe von 39997 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf. aufgebracht werden, der hiernach verbleibende Ueberschuß mit 1169 Rthlr. 1 Sgr. 4 Pf. wird aber der laufenden Jahres-Einnahme zu gut gerechnet werden, falls nicht noch Ausgaben für 1849 nachträglich angemeldet werden sollten.

Königsberg, den 30sten August 1850.

Königl. Regierung, Feuersozietäts-Direktion.

Digitized by Google

Uebersicht von dem Zustande des ländlichen Feuersozietäts-Fonds pro 1849.

Nr.		Rthlr.	sgr.	pf.
	Am Jahresschlusse pro 1848 verblieb Minus . . .	42109	18	9
	hiezu, der nach dem Jahresschlusse entstandene Ausgabezugang incl. des Einnahmeabganges	2085	3	8
	Summa Minus pro 1848	44194	22	5
	Zur Deckung desselben sind pro 1848 außerordentliche Beiträge ausgeschrieben	43878	19	5
	und es bleibt daher Minus pro 1848	316	3	—
	Die Sollausgabe pro 1849 beträgt am Jahresschlusse:			
1	Brandschadenvergütung pro 1849 laut beiliegender Nachweisung	91632	4	1
2	Besoldungen	1660	—	—
3	Pensionen	214	16	11
4	Diäten der Bezirks-Kommissarien, Taxgebühren, Spritzenprämie und Büreau-Unkosten	1037	14	6
5	Hebegebühren, Diäten und Reisekosten der Rechnungs-Deputirten und Extraordinaria	1013	15	3
	Summa des Bedürfnisses am Jahresschlusse 1849	95893	23	9
	Die Solleinnahme pro 1849 beträgt:			
1	ordentliche Feuerkassen-Beiträge			
	a Kreis Allenstein . . .	509	21	—
	b. „ Braunsberg . . .	1213	22	6
	c. „ Pr. Eylau . . .	2106	26	3
	d. „ Fischhausen . . .	4116	3	6
	e. „ Friedland . . .	2249	6	9
	f. „ Gerdauen . . .	2214	21	—
	g. „ Heiligenbeil . . .	1599	6	9
	h. „ Heilsberg . . .	3558	21	9
	i. „ Pr. Holland . . .	789	7	6
	k. „ Königsberg . . .	6756	4	6
	l. „ Labiau	4541	24	9
	m. „ Memel	4261	2	3
	n. „ Mohrungen . . .	3410	9	—
	o. „ Neidenburg . . .	4002	9	—
	p. „ Ortelsburg . . .	4875	18	9
	q. „ Osterode . . .	3282	13	6
	r. „ Rastenburg . . .	2730	17	3
	s. „ Rössel	2648	28	6
	t. „ Rosenberg . . .	726	24	9
	u. „ Wehlau	4404	29	3
	Summa	59995	18	6
2	Zinsen, Pensionsbeiträge und Extraordinaria	846	11	4
		60841	29	10
	folglich Minus am Jahresschlusse 1849	35051	23	11

Nach dem Jahresschlusse pro 1849 sind bis jetzt in Ausgabezugang gekommen 3776 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. und es ist daher mindestens die Summe von 38828 Rthlr. 1 Sgr. 5 Pf. durch außerordentliche Beiträge pro 1849 zu decken.

Das Vermögen der Sozietät beträgt mit Hinzurechnung sämmtlicher Zinsen am Jahresschlusse 1849 65673 Rthlr. 4 Sgr. 4 Pf.

Nach-

Digitized by Google

Nachweisung der Brandschadenvergütung pro 1819.

Benennung des Kreises.	der Ortschaft.	Soll der Brandschaden-vergütung. Rthlr.	sgr.	pf.	Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
Allenstein	Orzechowo	1470	—	—			
	Soyka Mühle	670	—	—	2140	—	—
Pr. Eylau	Pr. Eylau Mühle	1580	—	—			
	Thomsdorf	200	—	—			
	Vierzighuben	150	—	—	1930	—	—
Fischhausen	Gr. Drebnau	2000	—	—			
	Germau	100	—	—			
	Laptau	500	—	—			
	Medenau	2015	—	—			
	Weischkitten	300	—	—			
	Zimmerbude	1583	25	—			
	Gr. Dirschkeim	3750	—	—			
	Wogram	900	—	—	11148	25	—
Friedland	Karschau	1000	—	—			
	Stockheim	700	—	—			
	Stolzenfeld	2600	—	—			
	Wangnick	654	17	9			
	Wangritten	50	—	—	5004	17	9
Gerdauen	Jodeglien	830	—	—			
	Sutzken	100	—	—			
	Skandau	440	—	—	1370	—	—
Heiligenbeil	Hanswalde	900	—	—			
	Sollecken	950	—	—	1850	—	—
Heilsberg	Blankenberg	356	—	—			
	Grossendorf	440	—	—			
	Rehagen	310	—	—			
	Rosengarth	570	—	—			
	Settau	500	—	—			
	Schönwiese	300	—	—			
	Workeim	30	—	—	2506	—	—
Pr. Holland	Lurethen	—	—	—	800	—	—
Königsberg	Borkmühle	500	—	—			
	Langendorf	2950	—	—			
	Ponarth	2000	—	—			
	Prappeln	1592	20	—			
	Quednau	3265	—	—			
	Stambeck	300	—	—	10607	20	—
Labiau	Alt Abschruten	100	—	—			
	Latus	100	—	—	37357	2	9

Digitized by Google

Benennung. des Kreises.	der Ortschaft.	Soll der Brandschaden-vergütung. Rthlr.	sgr.	pf.	Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	100	—	—	37357	2	9
Noch Labiau: ..	Gr. Bärwalde .	100	—	—			
	Bittkallen .	200	—	—			
	Domharthenen .	260	—	—			
	Friedrichswalde ..	380	—	—			
	Kelladden .	50	—	—			
	Lankeninken ..	80	—	—			
	Lucknojen ..	100	—	—			
	Mehlawischken .	50	—	—			
	Münchenwalde ..	110	—	—			
	Obscherninken .	120	—	—			
	Paschwentschen ..	330	—	—			
	Petruschkehmen .	130	—	—			
	Schaltischledimmen	100	—	—			
	Skroblienen .	100	—	—			
	Waldienen ..	200	—	—			
	Waldhausen .	250	—	—	2860	—	—
Memel:	Aszpurwen .	100	—	—			
	Blimatzen .	200	—	—			
	Gellszinnen .	140	—	—			
	Kebbeln .. .	250	—	—			
	Kettwergen .	80	—	—			
	Kischken-Bartel .	100	—	—			
	Neuhoff . .	300	—	—			
	Paaschken . .	60	—	—			
	Schlingen-Andres	360	—	—			
	Schilleninken .	87	14	6			
	Schudnaggen .	210	—	—			
	Stolzen-Tietz .	20	—	—			
	Sudmanten .	50	—	—			
	Tiedter-Jahn .	200	—	—			
	Truschellen .	200	—	—	5057	14	6
Mohrungen: ..	Bagnitten .	560	—	—			
	Eckersdorf .	400	—	—			
	Gerswalde .	171	11	4			
	Koschainen .	200	—	—			
	Samrott . .	50	—	—			
	Schertingswalde	200	—	—			
	Schwalgendorf .	231	2	6			
	Skittlauken .	610	—	—			
	Sonnenborn .	800	—	—			
	Latus	3222	13	10	45274	17	3

Be-

Digitized by Google

Benennung		Soll der Brandschaden-vergütung.			Summa.		
des Kreises.	der Ortschaft.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	3222	13	10	43274	17	3
Noch Mohrungen	Weepers	500	—	—			
	Weinsdorf	850	—	—	4572	13	10
Neidenburg	Baldenofen	420	—	—			
	Borchersdorf	1000	—	—			
	Brodau	630	—	—			
	Braynicken	250	—	—			
	Burdungen	250	—	—			
	Candien	550	—	—			
	Frankenau	750	—	—			
	Kl. Gardienen	1110	—	—			
	Gimmendorf	280	—	—			
	Gorrau	100	—	—			
	Gregersdorf	125	4	—			
	Jablonken	320	—	—			
	Ittowen	200	—	—			
	Klentzkau	150	—	—			
	Modtken	240	2	6			
	Narzim	250	—	—			
	Gr. Nattatsch	3620	—	—			
	Pietrowitz	114	—	—			
	Powierzen	400	—	—			
	Roggen	851	20	—			
	Ruttkowitz	380	—	—			
	Schaffronken	250	—	—			
	Sawadden	60	—	—			
	Schuttschen	50	—	—			
	Schwartzofen	60	—	—			
	Sieminau	150	—	—			
	Thurau	150	—	—			
	Ulleschen	100	—	—			
	Wentzkowen	234	—	—			
	Wiersbau	370	—	—			
	Wichrowitz	3016	26	—			
	Wilmsdorf	1100	—	—			
	Willuhnen	250	—	—	17781	22	6
Ortelsburg	Babanten	340	—	—			
	Beutnersdorf	37	14	9			
	Gr. Blumenau	120	—	—			
	Eichthal	110	—	—			
	Farienen	309	—	—			
	Latus	907	14	9	67628	23	7

Be-

Benennung des Kreises.	der Ortschaft.	Soll der Brandschaden-vergütung. Rthlr.	sgr.	pf.	Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	907	14	9	67628	23	7
Noch Ortelsburg.	Friedrichshoff	1030	—	—			
	Geislingen	200	—	—			
	Gillau Mühle	720	24	—			
	Jellinowen	100	—	—			
	Kipparren	200	—	—			
	Kobulten	500	—	—			
	Kokoskeu	990	—	—			
	Kukukswalde	100	—	—			
	Alt Marröwen	177	18	4			
	Mensguth	874	—	—			
	Nowajowitz	50	—	—			
	Opalenietz	950	—	—			
	Opukelmühle	300	—	—			
	Gr. Przesdzenk	210	—	—			
	Gr. Rauschken	690	—	—			
	Roklaß	31	28	—			
	Kl. Ruttken	2260	—	—			
	Samplatten	500	—	—			
	Scheufelsdorf	200	—	—			
	Schützendorf	100	—	—			
	Neu Werder	70	—	—			
	Wujacken	150	—	—			
	Zielonen	900	29	—			
	Zielonigrond	130	—	—	12342	24	1
Osterode	Arnau	60	—	—			
	Gr. Czerlin	89	1	2			
	Dluszken	120	—	—			
	Eissingsmühle	400	—	—			
	Heselicht	180	—	—			
	Kernsdorf	50	—	—			
	Leip	250	—	—			
	Amtsfreiheit Liebemühl	136	15	6			
	Lindenwalde	220	—	—			
	Locken	250	—	—			
	Gr. Loschainen	20	—	—			
	Marienfelde	10	—	—			
	Mühlen	196	8	4			
	Kl. Nappern	100	—	—			
	Pulfnig	140	—	—			
	Röschken	200	—	—			
	Latus	2421	25	—	79971	17	8

Be-

Benennung des Kreises.	Benennung der Ortschaft.	Soll der Brandschaden-vergütung. Rthlr.	sgr.	pf.	Summa. Rthlr.	sgr.	pf.
	Transport	2421	25	—	79971	17	8
Noch Osterode .	Salmeyen .	400	—	—			
	Schwederich .	360	—	—			
	Faltianken .	300	—	—			
	Tharden . .	283	—	—			
	Thomareynen .	260	—	—			
	Walkmühle .	90	—	—	4054	25	—
Rastenburg .	Bäslack . .	1650	—	—			
	Alt Rosenhal .	90	—	—			
	Schwarzstein .	100	—	—	1840		
Rössel . .	Heinrichsdorf .	1370	—	—			
	Neudims . .	240	—	—			
	Wengoyen .	20	—	—			
	Zehnhuben .	30	—	—	1660		
Rosenberg . .	Sommerau .	50	—	—			
	Stenkendorf .	280	—	—	330		
Wehlau . .	Eichwalde .	900	—	—			
	Gr. Goldbach .	1230	—	—			
	Grünlinde .	125	21	5			
	Guttschallen .	60	—	—			
	Kl. Michelau .	50	—	—			
	Plompen . .	760	—	—			
	Kl. Ponnau .	80	—	—			
	Neu Schirrau .	60	—	—			
	Uderballen .	530	—	—	3795	21	5
	Summa				91652	4	1

№ 203. Die Führung und Aufbewahrung von Schußwaffen an der russischen Grenze betreffend. 1162/7. I.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 1sten September 1838 (Amtsblatt pro 1838 S. 178.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Verhütung der Grenzexesse durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten Februar 1845 bestimmt ist:

1. Diejenigen, welche innerhalb der gegen Rußland belegenen diesseitigen Grenze Schießwaffen, ganz gleich, ob geladen oder ungeladen, ohne besondere gesetzliche Befugniß mit sich führen, sollen außer der schon früher angedrohten Confiskation der Gewehre, in eine Geldbuße von drei bis zehn Thalern verfallen;
2. das Aufbewahren von Schußwaffen, welche russischen Unterthanen angehören, soll den diesseitigen Grenzbewohnern bei Confiskation der vorgefundenen Gewehre und einer Geldbuße, welche auf den vorgedachten Betrag festgesetzt wird, verboten sein.

Bei dieser Gelegenheit nehmen wir endlich noch Veranlassung, die diesseitigen Grenzbe-

bewohner wiederholt vor jeder Art von Theilnahme an dem heimlichen und dem gewaltsamen Grenzverkehr zu warnen.

Königsberg, den 7ten September 1850.

№ 204. Betreffend das Gesinde-Verhältniß. 1179,8. I.

Da in jüngster Zeit mehrfach Beschwerden darüber erhoben worden sind, daß die Herrschaften des nöthigen Schutzes gegen Gesinde entbehren, welches den Dienst eigenmächtig verläßt oder ungebührlich gegen die Herrschaft auftritt, so fordern wir die betreffenden Polizeibehörden hiermit auf, die Gesindestreitigkeiten überall schnell zu erledigen und darauf zu halten, daß von den Dienstboten sowohl wie von den Dienstherren die Gesindeordnung vom 8ten November 1810 genau beachtet werde. Es wird dem ungerechtfertigten Aufgeben des Dienstes von Seiten des Gesindes Einhalt geschehen, wenn die Behörden

1. jeden entlaufenen Dienstboten, dessen Zurückbringung von der Herrschaft verlangt wird, in allen Fällen sofort in den Dienst zurückweisen, resp. zurücktransportiren lassen, wo derselbe nicht bereits seiner Seits eine begründete Klage gegen die Herrschaft auf Aufhebung des Miethsverhältnisses anhängig gemacht hat.

Hat das Gesinde gleichzeitig mit der Herrschaft seine Beschwerde angemeldet, so hängt es von dem sachgemäßen Ermessen der Behörde ab, ob die Verhältnisse es gesetzlich rechtfertigen, das Gesinde in den Dienst zurück zu bringen.

Demnächst weisen wir die Behörden an:

2. gegen Diejenigen, welche Dienstboten in Dienst nehmen, die sich nicht durch einen Losschein, resp. das Attest der Polizeibehörde und Falls der Dienstbote bisher noch nicht gedient hat, durch eine Bescheinigung der Ortsobrigkeit nach den §§. 9. und 10. der Gesindeordnung, vollständig legitimiren, ohne alle Rücksicht diejenigen Strafen in Anwendung zu bringen, welche in den §§. 11. und 12. vorgesehen sind.

Wie es scheint sind

3. an vielen Orten die auf die Gesindemäkler bezüglichen Vorschriften in Vergessenheit gerathen, daher wir die §§. 13. bis 21. der Gesindeordnung und die betreffenden Bestimmungen des Gewerbepolizei-Gesetzes vom 17ten Januar 1845 in Erinnerung bringen, indem wir es den Ortspolizeibehörden zugleich zur besonderen Pflicht machen, das Verhalten der einzelnen Gesindemäkler aufmerksam zu verfolgen und den geringsten Mißbrauch ihres Gewerbes zur Strafe zu bringen

4. ebenso dürfte von den Dienstherrschaften nicht überall bei Ausstellung des Dienstzeugnisses nach der vollen Wahrheit verfahren werden.

Das gute und fleißige Gesinde hat bei etwanigen Dienstveränderungen ein Recht zu verlangen, daß ihm sein gutes Betragen auch bescheinigt werde; dieses Recht wird aber beeinträchtigt, und gleichzeitig dem schlechten Gesinde eine Hülfe gewährt, wenn auch dem letzteren vortheilhafte Entlassungs-Zeugnisse ertheilt werden.

Die Dienstherrschaften werden daher selbst wesentlich dazu beitragen, daß dem Ungehorsame des Gesindes gesteuert werde, wenn das Entlassungszeugniß ein solches Betragen weder beschönigt noch verschweigt.

Königsberg, den 14ten September 1850.

Um

Digitized by Google

№ 205. Die Navigations-Vorbereitungsschulen in Pillau und Memel betr. 565/9. I.

Um denjenigen Seeleuten, welche sich zu Steuermännern und Schiffsführern ausbilden wollen, Gelegenheit zu geben, die Vorkenntnisse zu erlangen, welche erforderlich sind, um in die Navigationsschulen aufgenommen zu werden und den Unterricht mit Erfolg benutzen zu können, werden auch in diesem Jahre die Vorbereitungsschulen zu Pillau und Memel in Wirksamkeit treten.

Der diesjährige Kursus beginnt mit dem 1sten November und es haben diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil nehmen, sich bei dem Kuratorio der Navigationsschule des Orts, an dem sich die bezügliche Vorbereitungsschule befindet, zu melden. Das Schulgeld beträgt für jeden Schüler 10 Sgr. monatlich.

Königsberg, den 10ten September 1850.

№ 206. Den Verkauf des Chloroforms betreffend. 74/9. I.

Zur Verhütung von Unglücksfällen, welche aus der Anwendung des Chloroforms entstehen können und in Betracht, daß dasselbe wie es im Handel vorkommt, meistens nicht die zu seinem Gebrauche nothwendige Reinheit besitzt, hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf Grund des Gutachtens der technischen Kommission für pharmaceutische Angelegenheiten Nachstehendes bestimmt:

1. Es darf das Chloroform nur dispensirt werden, wenn es folgende Eigenschaften besitzt. Es muß klar, farblos, völlig flüchtig und frei von Chlorwasserstoffsäure sein, in reine concentrirte Schwefelsäure getröpfelt, darf es dieselbe nicht färben. Specif. Gewicht = 1,495 — 1,500 (bei 17½° C.). Bis dahin, daß die chemischen Fabriken ein solches Chloroform liefern, hat der Apotheker das gegenwärtig käufliche Chloroform durch Schütteln mit Wasser, Abscheiden und Rectificiren über Chlorcalcium zu reinigen, worauf bei den Revisionen der Apotheken zu achten ist. Der Taxpreis für das reine Chloroform wird vom 1sten Oktober d. J. ab bis auf Weiteres auf 1 Sgr. 6 Pf. für die Drachme festgesetzt.
2. Das Chloroform ist in den Apotheken unter denselben Cautelen aufzubewahren, welche für die Aufbewahrung der s. g. drastischen Arzneimittel (Tab. C. Pharm. Bor. ed. VI.) angeordnet sind.
3. Die Verabreichung des Chloroforms an das Publikum zu arzneilichen Zwecken ist nur den Apothekern und auch diesen nur auf schriftliche Verordnung einer approbirten Medizinal-Person gestattet.

Im Auftrage des gedachten Königl. Ministerii wird diese Bestimmung den Apothekern unsers Departements zur Beachtung hiemit bekannt gemacht.

Königsberg, den 12ten September 1850.

№ 207. Die Rinderpest betreffend. 131/9. I.

Nach amtlichen Nachrichten hat die in Polen herrschende Rinderpest sich wiederum der preußischen Grenze genähert. Wir heben daher unsere Amtsblatts-Verfügung vom 23sten Juli hiermit auf und lassen die schärfern Maßregeln des §. 3. der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836, die Rinderpest betreffend, in Wirksamkeit treten. Die polnisch-preußische Grenze darf nur an den Zollstätten Napierken, Illowo, Przelleck, Opolienetz und Friedrichshoff überschritten werden.

Königsberg, den 14ten September 1850.

Digitized by Google

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 208. Die Veränderung im Post-Ressort betr.

Das Post-Amt in Memel, die Post-Expedition in Prökuls und die Station in Immersatt, welche bisher zum Bezirke der Ober-Post-Direktion in Gumbinnen gehörten, sind vom 1sten Oktober d. J. ab dem Ressort der Ober-Post-Direktion in Königsberg in Pr. überwiesen worden. Königsberg in Pr., den 16ten September 1850.

Der Ober-Post-Direktor. Pieck.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 243., de dato Berlin, den 4ten September 1850.)

Das dem Privat-Sekretair Friedrich Wilhelm Textor zu Berlin unter dem 19ten November 1848 ertheilte Einführungs-Patent:

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, auf galvanischem Wege Reliefplatten darzustellen,

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 248., de dato Berlin, den 9ten September 1850.)

Dem Uhrmacher A. Quasig zu Magdeburg ist unter dem 6ten September 1850 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Hemmung für Pendeluhren, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der seitherige Hilfsprediger zu Königsberg Gottlieb Jonathan Reinhold Corsepius ist zum Pfarrer der evangelischen Kirchen zu Gr. Thierbach und Quittainen von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Die bisher durch den Jäger Riedel verwaltete Forstschutzbeamtenstelle zu Damerau, Oberförsterei Födersdorf, ist vom 1sten Oktober c. ab dem invaliden Oberjäger Klein interimistisch verliehen.

Der Justiz-Kommissarius a. D. Gastell in Rastenburg ist als Agent der Aachen und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Amalie Weidlich zu Heiligenbeil ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 39.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 40. Königsberg, Mittwoch den 2ten Oktober 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

Den Bewohnern der Provinz Preußen mache ich bekannt, daß ich mit dem heutigen Tage die Geschäfte als Ober-Präsident dieser Provinz übernommen habe.

So wie ich alle meine Kräfte anstrengen werde, um dem Allerhöchsten Vertrauen Sr. Majestät des Königs zu entsprechen, wodurch ich zu meinem wichtigen Amte berufen bin, so erwarte ich mit Zuversicht von den Eingesessenen der Provinz die alte Bereitwilligkeit, die Pflichten für König und Vaterland treu zu erfüllen.

Königsberg, den 24sten September 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 209. Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigationsschulen betreffend. 680/9. I.

Die in den Regierungs-Bezirken Königsberg, Danzig, Stettin und Stralsund bestehenden Navigationsschulen sind seither durch die Aufnahme unzureichend vorbereiteter Schüler in ihrer Wirksamkeit behindert worden. Da die Ertheilung des Unterrichts in den ersten Elementen der Schulbildung nicht in dem für jene Schulen bestehenden Plane liegt, die Aufnahme in dieselben vielmehr ein gewisses Maaß von allgemeiner Vorbildung voraussetzt, und es den jungen Seeleuten nicht an Gelegenheit fehlt, sich diese in den vorhandenen Schul-Anstalten oder durch Privat-Unterricht zu erwerben, auch durch die Einrichtung von Elementar-Schifffahrts-Schulen einem seither noch gefühlten Mangel abgeholfen ist, so bestimme ich zur Sicherstellung des Zwecks der Navigationsschulen folgendes:

Vom 1sten Oktober 1848 an ist die Aufnahme in eine Navigationsschule abhängig von dem Ausfalle einer Prüfung. Der Bewerber hat darin nachzuweisen:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzt;
2) Fertigkeit im Rechnen, mit Einschluß der Proportionen und der vier Spezies mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;
3) genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie; und
4) einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis nicht führen kann, wird zurückgewiesen.

Berlin, den 19ten März 1846. Der Finanz-Minister Flottwell.

Digitized by Google

Die vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers bringen wir mit dem Hinzufügen zur Kenntniß des Publikums, daß der Unterricht in den darin erwähnten Elementar-Schifffahrts-Schulen (den sogenannten Vorbereitungs-Schulen) unseres Verwaltungs-Bezirks, zu Memel und zu Pillau, nach dem unten folgenden Lehr- und Stundenplan ertheilt wird.

Der Unterricht in den Vorbereitungs-Schulen wird hiernach folgende Gegenstände umfassen können:

a) Lesen, Schreiben und womöglich auch Zeichnen;
b) Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der 4 Spezies mit entgegengesetzten Größen, so wie auch Rechnen mit Buchstaben bis einschließlich der Potenzen und Wurzeln;
c) die Elementar-Geometrie einschließlich der Stereometrie;
d) Geographie.

Stundenplan
der Navigations-Vorschule zu Memel.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8 — 10 Kalligraphie und Orthographie.	8 — 10 Rechnen und Mathematik.	8 — 10 Kalligraphie und Orthographie.	8 — 10 Rechnen und Mathematik.	8 — 10 Rechnen und Mathematik.	8 — 10 Rechnen und Mathematik.
10 — 12 Zeichnen.	10 — 12 Kalligraphie und Orthographie.	10 — 12 Zeichnen.	10 — 12 Kalligraphie und Orthographie.	10 — 12 Zeichnen.	10 — 12 Kalligraphie und Orthographie.
2 — 4 Mathematik und Geographie.	2 — 4 Rechnen und Mathematik.		2 — 4 Mathematik und Geographie.		

Stundenplan
der Navigations-Vorschule zu Pillau.

Stunden.	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
2 — 3	Rechnen	Geometrie	Zeichnen	Rechnen		Zeichnen.
3 — 4	Geometrie	Kalligraphie	Zeichnen	Geometrie	Geographie	Zeichnen.
4 — 5	Orthograph.	Geographie	Rechnen	Orthograph.	Geometrie	Rechnen.
5 — 6	Kalligraphie	Lesen.	Orthograph.	Kalligraphie	Kalligraphie	Orthograph.
6 — 7					Lesen.	

Wir

Digitized by Google

Wir empfehlen den jungen Männern, welche sich dem höhern Seemannsdienste widmen wollen, hiermit angelegentlich, die ihnen durch diese Elemenkarschulen gebotene Gelegenheit zur Erwerbung der nöthigen Vorkenntnisse für den Besuch der Navigationsschulen eifrigst zu benutzen. Königsberg, den 18ten September 1850.

№ 210
Die Rinderpest betreffend.
57/9.
I.

Auf Grund der uns höhern Orts ertheilten Autorisation bringen wir hierdurch folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß:

1. Wenn die Rinderpest in der Nähe der Landesgrenze, oder in einem Orte des Auslandes ausgebrochen ist, der hart an der diesseitigen Grenze liegt, oder unmittelbar an einen diesseitigen Ort stößt, und in Folge dessen entweder die in §. 3. oder die in §. 4. der Verordnung vom 27sten März 1836 vorgeschriebenen Verkehrsbeschränkungen in Kraft getreten sind, so müssen die gegen die Vorschrift des §. 3. Litt. a. (l. c.) eingebrachten Viehstücke nach Anleitung der §§. 25., 46., 50., 55., 56., 57., 58. und 59. des Patents wegen Abwendung der Viehseuchen vom 2ten April 1803 sofort getödtet und verscharrt und die gegen die Vorschrift des §. 3. Litt. a. und b. eingebrachten leblosen Gegenstände verbrannt werden, sobald nur das verbotswidrige Einbringen dieser Viehstücke resp. Sachen keinem Zweifel unterliegt. —

   Zufällig übertretendes Rindvieh muß ungesäumt über die Grenze zurückgebracht und den Besitzern gegen Erstattung der durch den Transport entstandenen Kosten zurückgegeben werden.

2. Die Vollziehung der vorstehend angeordneten Polizei-Maaßregeln haben sich diejenigen Orts-Polizei-Behörden, auf deren Gebiet die Beschlagnahme der verbotswidrig eingebrachten Viehstücke oder lebloser Gegenstände stattgefunden hat, zu unterziehen. Die Grenzzollbeamten, Grenzwächter oder Polizeibeamten, durch welche die Beschlagnahme erfolgt, müssen daher sofort der betreffenden Polizei-Behörde von derselben Kenntniß geben und bis zu deren Herbeikunft die in Beschlag genommenen Viehstücke oder leblosen Gegenstände, womöglich an dem Orte der Beschlagnahme selbst oder wenn dieser eine Landstraße ist an dem nächsten dem Verkehr nicht ausgesetzten Orte cerniren. Keinenfalls dürfen dergleichen Viehstücke oder leblose Gegenstände weiter als bis zur nächsten Ortschaft gebracht werden, in deren Nähe und zwar an einem dem Verkehr nicht ausgesetzten Orte bis zum Einschreiten der Polizei-Behörde sorgfältig zu bewahren sind.

3. Die in §. 4. der Verordnung über Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens vom 3ten Januar v. J. gedachte Verpflichtung Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters liegt vorzugsweise der Polizei-Behörde ob, in deren Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Ist die Beschlagnahme durch Zollbeamte erfolgt, und haben diese schon Vernehmungen vorgenommen, so hat die Steuer-Behörde die gepflogenen Verhandlungen an die Polizei-Behörde abzugeben, zugleich unter der Mittheilung,

ob

Digitized by Google

ob der Denunziat bereits früher wegen verbotswidrigen Einbringens von Vieh oder Waaren bestraft worden ist. Seitens der Polizei-Behörde erfolgt die Abgabe der Verhandlungen an den betreffenden Staats-Anwalt, wenn der Denunziat verdächtig ist, durch seine unerlaubte Handlung eine Verbreitung der Seuche veranlaßt zu haben, sonst aber an den betreffenden Polizei-Anwalt zur weitern amtlichen Veranlassung.

Königsberg, den 14ten September 1850.

№ 211. Die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 2ten Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungsfonds geleisteten Zahlungen betr.

Die von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 2ten Quartal 1850 zur Ablösung von Domanial-Gefällen eingegangenen Kapitalien und eingezahlten Veräußerungs-Gelder sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Spezial-Kassen zur Einhändigung an die Interessenten übersandt worden.

Die Letzteren haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme jener Quittungen zu melden und dabei die früher erhaltenen Interims-Bescheinigungen zurückzugeben.

Königsberg, den 20sten September 1850.

42/9.

II.

Nachricht.

Personal-Chronik.

Der Gerichts-Assessor Otto Ludwig Albert Eyber zu Merseburg ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Ortelsburg ernannt.

Wasserstands-Tabelle für den Monat August 1850.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	8	6	7	—
2.	Deime	Tapiau	5	—	3	7
3	Deime	Labiau	5	11	4	5
4.	Passarge	Braunsberg	3	2	2	4
5.	Alle	Allenburg	2	8	1	8
6.	Alle	Schippenbeil	—	4	0	0,
7	Lootsenhafen	Pillau	8	1	7	3
8.	Dange	Memel	3	5	2	1
9	Hafen	Memel	2	3	1	—
10.	Nemonien	Tymber-Krug	3	8	2	8
11.	Nemonien	Nemonien	2	8	1	9
12.	Tymber	Piplin	5	—	3	—
13	Gilge	Gilge	4	3	3	2,
14	Szubel	Marienbruch	2	5	1	7
15.	Frisching	Kobbelbude	1	9	1	4

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 40.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 41. Königsberg, Mittwoch den 9ten Oktober 1850.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 6ten September 1850 zu Berlin ausgegebene № 31. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3300. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Juli 1850, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Minden.

„ 3301. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Juli 1850, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Liegnitz.

„ 3302. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Derschlag über Nespen nach Rothemühle mit einer Zweig-Chaussee von Nespen nach Brüchermühle bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 3303. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Bau der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Frankfurter Staatsstraße bei Warth durch das Siegthal über Eitorf, Herchen und Dattenfeld bis zum Anschluß an die Wiehlmünden-Rother Gemeinde-Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 3304. Allerhöchster Erlaß vom 22sten Juli 1850, betreffend die der Gemeinde Broich in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Krefelder Bezirksstraße zu Birk über Euchen nach der Aachen-Kölner Staatsstraße bei Vorweiden mit einer Verzweigung von Euchen nach Neusen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 3305. Allerhöchster Erlaß vom 29sten Juli 1850, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Görlitz.

„ 3306. Allerhöchster Erlaß vom 29sten Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chaussee von der Arnsberg-Beverunger Straße bei Bredelar über Madfeld, Bleiwäsche, Wünnenberg und Haaren nach Salzkotten bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 3307. Allerhöchster Erlaß vom 12ten August 1850, betreffend die künftige Revision und Dechargirung der Jahresrechnungen der drei Abtheilungen des Königl. Leihamts zu Berlin durch die Ober-Rechnungskammer.

„ 3308. Allerhöchster Erlaß vom 29sten Juli 1850, betreffend die der Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft und den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Straße

Digitized by Google

von Oschersleben bis zur Braunschweigischen Grenze zum Anschlusse an die von Schöningen nach Braunschweig führende Chaussee bewilligten fiskalischen Vorrechte.

№ 3309. Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Oschersleben-Hornhäuser Chausseebau-Gesellschaft. Vom 24sten August 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 212.

Die Verleihung von Medaillen für Auszeichnung im Gewerbebetrieb betreffend.

670 9.

I.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Oktober 1849 zu genehmigen geruhet, daß zu dem Zwecke, um Denjenigen, welche sich durch rühmliche Leistungen in ihrem Gewerbe auszeichnen, oder durch nützliche Erfindungen, wissenschaftliche Thätigkeit oder sonstiges gemeinnütziges Wirken um die Gewerbe besonders verdient machen, ein passendes Zeichen öffentlicher Anerkennung zu Theil werden zu lassen, eine größere Medaille mit der Inschrift „für Verdienst um die Gewerbe", in Gold und Silber, und eine kleinere mit der Inschrift „für gewerbliche Leistungen", in Silber und Bronce, Behufs Verleihung an solche Personen, geprägt werde. Dieses erneuerte Zeichen der Allerhöchsten Theilnahme an den Entwickelungen des Gewerbefleißes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 24sten September 1850.

№ 213.

Die zweite Auflage des Hebammen-Lehrbuchs betr.

147/9

I.

Im Auftrage des Königl. Ministeriums der geistlichen, ꝛc. Angelegenheiten empfehlen wir hiermit sämmtlichen Medicinal-Personen und den Hebammen unseres Departements die neuerlichst erschienene zweite Auflage des Hebammen-Lehrbuchs. Zugleich bemerken wir, daß das vollständige Exemplar des Lehr- und Fragebuchs gebunden für den Preis von 2 Rthlr., das gebundene Exemplar bloß des Lehrbuchs für Aerzte zum Preise von 1 Rthlr. 12½ Sgr. von der Hirschwaldschen Buchhandlung, Buchhändler Aber, bei von uns gemachten Bestellungen, zu welchen wir erbötig sind, bezogen werden kann.

Königsberg, den 24sten September 1850.

№ 214.

Betreffend die Veranstaltung von Tanz-Vergnügungen.

998/8.

I.

Durch die Bekanntmachung vom 18ten Juni 1847 (Amtsblatt S. 116.) ist die Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, daß Tanz-Vergnügungen, welche in Privatlokalen für gemeinschaftliche Rechnung der Theilnehmer veranstaltet, oder zu welchen, außer den von den Gastgebern eingeladenen Personen, Andere, gegen Bezahlung, zugelassen werden, — zu den öffentlichen zu rechnen sind.

Welche Strafe eintreten soll, wenn öffentliche Tanz-Belustigungen ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß abgehalten oder über die bestimmte Stunde verlängert worden, ist ebenso bestimmt in der Verordnung vom 10ten April 1833 (Amtsblatt S. 115.) angegeben, wie die von dergleichen Vergnügungen an die Kommunal-Armenkasse zu entrichtenden Beiträge dort bezeichnet worden sind.

Da indessen Zweifel über die Anwendbarkeit der in der Verordnung vom 10ten April 1833 erwähnten Strafen auf die Fälle der Bekanntmachung vom 18ten Juni 1847 entstanden sind, so bestimmen wir hiemit zur Beseitigung aller Bedenken und unter Bezugnahme auf den §. 11. der Verordnung vom 11ten März c., daß

die Nichtbeachtung der in der Bekanntmachung vom 18ten Juni 1847 enthaltenen Bestimmung die im §. 10. der Verordnung vom 10ten April 1833 angedrohte Strafe mit sich ziehen soll.

Königsberg, den 25sten September 1850.

Am.

Digitized by Google

№ 215. Die Prüfung von Schulamts-bewerbern im Seminar zu Braunsberg betreffend. 1381/9. III.

Am 26sten und 27sten November d. J. wird im Seminar zu Braunsberg eine Prüfung von Lehrern und Schulamts-Bewerbern katholischer Confession gehalten werden.

Alle katholischen Lehrer, welche zur Ablegung oder Wiederholung einer solchen Prüfung von uns oder ihren nächsten Vorgesetzten aufgefordert sind, desgleichen die katholischen Schulamts-Bewerber, welche sich derselben zu unterziehen wünschen, haben sich am 25sten November im Seminar zu Braunsberg zu melden. Vorher ist aber von denselben:

1. ein von ihnen selbst verfaßter ausführlicher Lebenslauf;
2. ein Zeugniß über ihre Vorbildung im Allgemeinen und über ihre Vorbereitung zum Lehramte insbesondere;
3. ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand, worin der Schutzblattern-Impfung zu erwähnen ist;
4. ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde und des Pfarrers, in dessen Kirchspiel sie leben, über den bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über die religiöse und sittliche Befähigung zum Schulamte und
5. ein Zeugniß über die schon erfüllte Militair-Dienstpflicht, oder mindestens über ihr Verhältniß zu derselben,

bis zum 1sten November an die Herren Schul-Inspektoren derjenigen Dekanate, in denen sie sich aufhalten, einzureichen.

Diese Papiere haben die Herren Erzpriester uns bis zum 12ten November mittelst Berichts zu übersenden.

Die erwähnten Zeugnisse, sofern sie nur Behufs der abzulegenden Prüfung ausgestellt werden, sind stempelfrei; jedoch ist dieser Befreiungs-Grund ausdrücklich auf denselben zu vermerken.

In Folge höherer Bestimmung wird übrigens in Bezug auf diejenigen Lehrer und Schulamts-Bewerber, welche sich wiederholt zur Prüfung stellen, bemerkt, daß ihre Zulassung nur dann erfolgen kann, wenn sie früher noch nicht dreimal geprüft worden sind, da sie, wenn dies der Fall ist, von der Wiederholung der Prüfung und somit von der Anstellung als Lehrer ausgeschlossen bleiben müssen. Königsberg, den 30sten September 1850.

№ 216. Die Empfangnahme eingelieferter Staatsschuldscheine nebst Zinskoupons betr.

Die von uns mit den Nummern 1. bis 172. bezeichneten Duplikat-Verzeichnisse von den zur Einholung neuer Zinskoupons an uns eingelieferten Staatsschuldscheinen können, nachdem sie von den Ausstellern mit folgender Bescheinigung:

Vorstehende ..... Stück Staatsschuldscheine sind mir nebst den beigefügten neuen Zinskoupons richtig zurückgegeben.

(Ort und Datum) . . . . . .

(Unterschrift des Namens und Standes)

versehen worden, an uns zurückgegeben und dagegen die Scheine nebst Zinskoupons in Empfang genommen werden.

Auswärtige wollen uns diese quittirten Verzeichnisse mit der Post zugehen lassen und die sofortige Zusendung der Scheine auf gleichem Wege erwarten.

Königsberg, den 5ten Oktober 1850.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 217. Die Immatriculations-Termine bei der hiesigen Universität betreffend.

Zur Immatriculation bei der hiesigen Universität für das Wintersemester 1850/51 sind folgende Termine bestimmt:

der 25ste und 29ste Oktober und der 1ste November 1850,
Nachmittags 4 Uhr.

Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe versäumt, hat die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückweisung für das ganze Semester steigern können, sich selbst zuzuschreiben. Bei der Immatriculation sind vorzulegen:

1) ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität oder das Abgangszeugniß von einer andern Universität;
2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuch der Universität.

Königsberg, den 19ten September 1850.

Königlicher akademischer Senat.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Appellationsgerichts-Referendarius Thiel dem Staats-Anwalt Leue in Wehlau zeitweise als Gehülfe zugewiesen ist und in dieser Eigenschaft in Labiau und für den Bezirk des Königl. Kreisgerichts zu Labiau von Ende September bis Ende November d. J. fungiren wird; und daß zum Nachfolger des Staats-Anwalts Presting in Heilsberg der Staats-Anwalts-Gehülfe, Obergerichts-Assessor Schultze bestimmt ist, der am 1sten Oktober d. J. seine Funktion als Staats-Anwalt in Heilsberg antreten wird.

Des Königs Majestät haben dem Ober-Wasserbau-Inspektor Steenke in Liebemühl mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 11ten d. Mts. den Charakter als Baurath zu verleihen geruht.

Der Doctor der Medizin Johann Poschmann in Wusen, Kreises Braunsberg, ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 16ten Juli c. als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt und nunmehr vereidigt worden.

Der bisherige Lehrer Otto Hans Sigismund Abramowski ist zum Lehrer der Stadtschule und Organisten der polnischen Kirche in Osterode vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der bisherige dritte Lehrer bei der katholischen Schule in Guttstadt Valentin Höpfner ist zum Lehrer und Organisten bei der Schule und Kirche in Benern, Dekanats Guttstadt, Kreises Heilsberg, vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Ludwig Gottfried Rost in Kl. Scharlak ist als Kreis-Taxator für den Kreis Labiau bestätigt und vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 41.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 42. Königsberg, Mittwoch den 16ten Oktober 1850.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 14ten September 1850 zu Berlin ausgegebene № 32. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3310. Statut der Meliorations-Sozietät der Bocker Heide. Vom 24. Juli 1850.

„ 3311. Allerhöchster Erlaß vom 29sten Juli 1850, betreffend die in Bezug auf den Fortbau der Gemeinde- und Forst-Chaussee von der Rheinischen Eisenbahn bei Langerwehe durch das Wenauer Thal über Schevenhütte bis zur Düren-Montjoieer Bezirksstraße bei Hürtgen bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums

№ 218 Die Uebertragung der Präsidial-Geschäfte bei dem Konsistorium auf den Ober-Präsidenten betr.

Seine Majestät der König haben auf den von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath Allerhöchstdenenselben gehaltenen Vortrag zu genehmigen geruht, daß die Präsidial-Geschäfte bei dem Konsistorium der Provinz Preußen fortan und bis auf weitere Bestimmung durch mich wahrgenommen werden. Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß habe ich den Vorsitz in dem genannten Konsistorium heute übernommen, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Königsberg, den 2ten Oktober 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 219 Jahrmärkte in Friedrichshoff, Kreises Ortelsburg, betr.

Der noch im Laufe dieses Jahres stattfindende Vieh-, Pferde- und Leinwandsmarkt in Friedrichshoff, Kreises Ortelsburg, wird während des daselbst auf den 6ten und 7ten November c. angesetzten Krammarktes abgehalten werden.

Königsberg, den 4ten Oktober 1850.

№ 220. Die Empfangnahme eingelieferter Staatsschuldscheine nebst Zinskoupons betr.

Auch die von uns mit den Nummern 173. bis 323. versehenen Duplikat-Verzeichnisse von den zur Einholung neuer Zinskoupons an uns eingelieferten Staatsschuldscheinen können, nachdem sie von den Ausstellern mit folgender Bescheinigung:

Vorstehende ..... Stück Staatsschuldscheine sind mir nebst den beigefügten neuen Zinskoupons richtig zurückgegeben.

(Ort und Datum) . . . . . .

(Unterschrift des Namens und Standes)

versehen worden, an uns zurückgegeben und dagegen die Scheine in Empfang genommen werden.

Digitized by Google

Auswärtige wollen uns diese Verzeichnisse mit der Post zugehen lassen und die sofortige Zusendung der Scheine auf demselben Wege gewärtigen.

Die Besitzer von noch einzureichenden Staatsschuldscheinen werden aufgefordert, deren Einsendung mittelst zweier gleichlautender Nachweisungen zu beschleunigen und sich dazu der gedruckten Formulare zu bedienen, welche kostenfrei von uns sowohl, als von jeder Königl. Kreis- oder Steuerkasse verabreicht werden. Beide Exemplare dieser Nachweisung müssen uns auf ganzen und unverkürzten Bogen eingesandt werden.

Königsberg, den 8ten Oktober 1850.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 221. Betreffend die Abhaltung einer evangelischen Kirchen-Kollekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath durch Rescript vom 26sten September c. uns ermächtigt, auch in diesem Jahre an dem auf den 23sten Trinitatis-Sonntag den 3ten November treffenden Reformationsfeste, eben so wie in früheren Jahren, die Abhaltung einer Kirchen-Kollekte für die der Förderung der evangelischen Kirche sehr ersprießlichen Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Wir machen dies den evangelischen Geistlichen und Gemeinden der Provinz Preußen zur weitern Empfehlung und Veranlassung bekannt.

Königsberg, den 7ten Oktober 1850.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 222. Die Beschleunigung der Holzdiebstahls-Untersuchungen und die Vermehrung der Forstgerichtstage betr.

Nach der Benachrichtigung der hiesigen Königl. Regierung haben sich in neuerer Zeit die in den Königl. Forsten verübten Holzdiebstähle in dem Maaße vermehrt, daß die schleunige Erledigung der wegen der Holzdiebstähle beantragten Untersuchungen dringend nothwendig erscheint, deshalb werden:

1. die sämmtlichen Gerichte des Departements angewiesen, den Fortgang der wegen Holzdiebstahls beantragten Untersuchungen ganz besonders zu beschleunigen, auch für unverzügliche Vollstreckung der Strafe zu sorgen und
2. wird, mit Aufhebung des §. 8. des Publikandi vom 4ten Mai 1824 (Amtsblatt pro 1824. Seite 178.), hiemit angeordnet:

daß bei sämmtlichen Gerichten des Departements alljährlich 8 Forstgerichtstage in Zwischenräumen von 6 Wochen abgehalten werden, wobei diejenigen Kreisgerichte, bei welchen die besonderen Lokalverhältnisse eine Vermehrung der Forstgerichtstage bis auf zwölf in jedem Jahre wünschenswerth machen und gestatten, autorisirt werden, diese Vermehrung der Forstgerichtstage eintreten zu lassen.

Königsberg, den 6ten Oktober 1850.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben geruht, den bisherigen Landrath des Mohrunger Kreises v. d. Gröben auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Dem

Dem seitherigen Kaplan Johann Wittkowski aus Bischofsburg ist die durch den Tod des Pfarres Szotowski erledigte Pfarrstelle in Alt-Schöneberg, Dekanats Allenstein, verliehen worden.

Der Mühlenbesitzer Carl Mattern aus Woppen und der Krugbesitzer Jakob Hönig aus Open sind als Landgeschworne für den Kreis Braunsberg bestätigt und vereidigt worden.

Der bisherige Waldwärter Walter zu Alt Schwalge, Oberförsterei Alt Christburg, ist auf seinen Antrag aus dem Königl. Forstdienste entlassen und in dessen Stelle der Kriegsreserve-Jäger Carl Ludwig Korallus als Waldwärter des Belaufs Alt Schwalge interimistisch angenommen.

Die Hebammen-Lehrtochter Amalie Anckermann zu Landsberg ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtöchter Catharina Braun geb. Krause aus Basien und Justine Link geb. Grohnert aus Peterswalde, Kreises Braunsberg, sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Dorothea Jestrimski geb. Hopp aus Grünhagen, Kreises Pr. Holland, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Emilie Auguste Neufang'r hieselbst ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Die Hebammen-Lehrtochter Herrmine Solide Tusnelde Klein aus Thiemsdorff, Kreises Labiau, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungs-Bezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte stattfinden. Pro September 1850.

№	Benennung der Städte.	Die Durchschnitts-Marktpreise des Weizens			des Roggens			der Gerste			des Hafers			der grauen Erbsen			der weißen Erbsen		
		waren pro Scheffel.																	
		rtl.	sgr.	pf.	rtl	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.
1	Braunsberg . . .	1	29	—	1	3	—	—	23	4	—	15	7	—	—	—	1	—	—
2	Heilsberg	2	4	—	1	—	11	—	23	3	—	18	—	1	4	—	1	3	4
3	Königsberg . . .	2	6	8	1	6	3	—	27	8	—	19	1	1	15	3	1	14	2
4	Memel	2	5	9	1	5	7	—	24	10	—	18	—	1	20	—	1	10	—
5	Osterode	1	20	—	—	29	—	—	25	—	—	18	—	1	15	—	1	10	—
6	Pr. Holland . .	2	—	—	1	1	—	—	25	—	—	19	—	1	10	—	1	—	—
7	Rastenburg . . .	2	5	—	—	29	3	—	25	—	—	19	6	—	—	—	—	23	4
8	Wehlau	1	27	6	1	—	6	—	24	10	—	15	9	1	19	6	1	14	4

Königsberg, den 7ten Oktober 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durch-

Digitized by Google

Durchschnitts-Marktpreise

in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg. Für den Monat September 1850.

		Rl.	sgr.	pf.
Weizen	pr. Scheffel	2	6	8
Roggen	" "	1	6	3
Gerste	" "	—	27	8
Hafer	" "	—	19	1
Erbsen, graue	" "	1	15	3
dito weiße	" "	1	14	2
Bohnen	" "	1	17	9
Buchweizen	nicht zu Markt gebracht.			
Leinsaat	" "	2	3	6
Wicken	" "	1	8	10
Weizenmehl	" "	3	7	6
Roggenmehl	" "	1	18	9
Gerstenmehl	" "	1	21	—
Buchweizengrütze	" "	2	24	—
dito	" Quart	—	1	10
Gerstengrütze	" Scheffel	2	16	—
dito	" Quart	—	1	6
Hafergrütze	" Scheffel	2	18	—
dito	" Quart	—	1	7
Hirsengrütze	" Scheffel	4	4	—
dito	" Quart	—	2	7
Graupe	" Scheffel	4	12	—
dito	" Quart	—	2	10
Kartoffeln	" Scheffel	—	16	4
Hofbutter	pr. Stein à 33 Pfd.	6	16	8
dito	pr. "	—	6	—
Litthauische Butter	pr. Stein à 33 Pfd.	5	—	—
dito	pr. "	—	5	4
Stückbutter	" "	—	5	10
Elbingsche Butter	nicht zu Markt gebracht.			
Käse, ordinairer	pr. Pfd.	—	2	—
dito besserer	" "	—	2	5
Eier	pr. Schock	—	15	6

		Rl.	sgr.	pf.
Bier	pro Tonne	3	18	9
dito	" Quart	—	1	4
Branntwein pr. Ohm von 120 Quart à 80 pCt. oder 9600 pCt. Tralles		15	—	—
dito	pro Procent "	—	5	8
dito	pro Quart "	—	2	8
Biereſſig	pr. Tonne	2	10	—
Weineſſig	" Anker	—	28	9
Reis	pr. Pfd.	—	3	—
Rindfleisch	" "	—	2	10
dito en gros in Rumpfen	" "	—	—	—
Schweinefleisch	" "	—	3	1
dito en gros in Rumpfen	" "	—	—	—
Schöpsenfleisch	" "	—	2	1
dito en gros in Rumpfen	" "	—	—	—
Kalbfleisch	" "	—	2	9
dito en gros in Rumpfen	" "	—	—	—
Speck, ungeräucherter	" "	—	4	4
dito geräucherter	" "	—	5	4
Schmeer	" "	—	4	8
Heu	pr. Centner	—	16	11
Stroh	pr. Schock	4	1	9
Holz, weiches	pr. Klafter	4	4	11
dito hartes	" "	5	27	4
Talg, ungeschmolzen	pr. Pfd.			
Taback	pr. Ctnr. à 110 Pfd			
Hopfen	dito			
Wolle	dito			
Flachs	dito			
Garn, leinen	pr. Stück			
Torf	pr. Mille			
Ziegel	" "			
Dachpfannen	" "			
Kalk	" Tonne			

nicht zu Markt gebracht.

Königsberg, den 6ten Oktober 1850.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 42. und die außerordentliche Beilage № 3., enthaltend: Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr im Winter-Halbjahr vom 28sten Oktober 1850 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage No. 3.

zu No. 42. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Verzeichniß

der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahr vom 28sten Oktober 1850 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Eine Einleitung in die alttestamentlichen Apocryphen wird Dr. Simson 1mal wöchentlich unentgeltlich vortragen.

Die Genesis erklärt derselbe 4stündig privatim.

Das Buch Hiob erklärt Dr. Hahn 5stündig privatim.

Den Jesaias erklärt Professor Dr. Sommer in 5 Stunden privatim.

Messianische Stellen des A. T's. Dr. Hahn 4stünd. priv.

Eine historisch-kritische Einleitung in die Schriften des N. T's. giebt Prof. Dr. Sieffert 5stündig priv.

Die Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas erklärt Prof. Dr. Lehnerdt 5stündig privatim.

Den Brief Pauli an die Römer Prof. Dr. Gebser 5stündig privatim.

Die Briefe Pauli an die Epheser und Colosser Prof. Dr. Lehnerdt 2stündig öffentlich.

Den Brief an die Hebräer Prof. Dr. Erbkam 4stündig öffentlich.

Die Pastoralbriefe Pauli erklärt Prof. Dr. Sommer 2stündig öffentlich.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte erzählt Professor Dr. Lehnerdt 4stündig privatim.

Christliche Ethik lehrt Prof. Dr. Gebser 4stündig priv.

Den zweiten Theil der Dogmatik trägt Professor Dr. Erbkam 5stündig privatim vor.

Ein Conversatorium über theologisches Studium hält Prof. Dr. Sieffert 2stündig öffentlich.

Die Uebungen im Uebersetzen und Wiederholen der hebräischen Grammatik hält Dr. Simson 2stündig unentgeltlich.

Die Leitung der Uebungen in der Erklärung des A. T's. setzt Dr. Hahn 2stündig unentgeltlich fort.

Die neutestamentlich-exegetisch-kritische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Professor Dr. Gebser 2stündig öffentlich.

Die Leitung des homiletisch-katechetischen Seminars nebst Vorträgen über die praktische Theologie setzt Prof. Dr. Lehnerdt 4stündig öffentlich fort.

Die Leitung der historischen Abtheilung des theologischen Seminars setzt Prof. Dr. Erbkam öffentlich fort.

2. Jurisprudenz.

Encyclopädie und Methodologie verbunden mit der Philosophie des Rechts trägt 5stündig privatim Prof. Dr. Mejer vor.

Die Institutionen des römischen Rechts lehrt Professor Dr. Sanio 6stündig privatim.

Dasselbe Prof. Dr. Simson 5stündig privatim.

Die Geschichte des römischen Rechts erzählt Prof. Dr. Sanio 5stündig privatim.

Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts lehrt nach Thibaut Prof. Dr. v. Buchholz 5stündig privatim.

Den zweiten Theil der Pandekten oder Familien- und Erbrecht lehrt Prof. Dr. Sanio 5stündig privatim.

Eherecht behandelt Prof. Dr. Schweikart 2stündig öffentlich.

Katholisches und evangelisches Kirchenrecht nach Richter trägt Prof. Dr. Jacobson 6stündig privatim vor.

Europäisches Völkerrecht lehrt Prof. Dr. v. Buchholz 4stündig privatim.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte trägt Prof. Dr. Jacobson 5stündig privatim vor.

Deutsches Privatrecht und Lehnrecht lehrt Prof. Dr. Mejer 10stündig privatim.

Gemeines und preußisches Criminalrecht trägt Derselbe 6stündig privatim vor.

Dasselbe Prof. Dr. Schweikart 6stündig privatim.

Digitized by Google

Gemeinen und preußischen Civilprozeß nebst praktischen Uebungen lehrt Prof. Dr. Jacobson 6stündig priv.
Das preußische Civilrecht (Landrecht) mit Berücksichtigung des ost- und westpreußischen Privatrechts trägt Prof. Dr. Schweikart 5stündig privatim vor.
Handels-, Wechsel- und Seerecht lehrt Professor Dr. Jacobson 4stündig privatim.
Ein Repetitorium der Institutionen hält Professor Dr. v. Buchholtz 2stündig öffentlich.
Ein Repititorium über Fundamentallehren des römischen Rechts Prof. Dr. Simson 2stündig öffentlich.
Die praktisch-prozessualische Abtheilung des juristischen Seminars leitet Prof. Dr. Mejer 2stündig öffenti.
Die kanonisch-germanische Abtheilung Prof. Dr. Jacobson 2stündig öffentlich.
Die römisch-rechtliche Abtheilung Prof. Dr. Sanio 2stündig öffentlich.

3. Medizin.

Die Geschichte der Medizin vom 16ten Jahrhundert ab erzählt Prof. Dr. Cruse 3stündig öffentlich.
Pathologische Anatomie lehrt Dr. Hay 4stündig unentgeltlich.
Die Lehre von den Eingeweiden und Gefäßen des menschlichen Körpers trägt Professor Dr. Rathke 6stündig privatim vor.
Muskel- und Nervenlehre Professor Dr. Burdach 3stündig privatim.
Die Kunst gerichtliche Sektionen anzustellen lehrt Derselbe 2stündig öffentlich.
Die Physiologie der Sinne und Generation lehrt Prof. Dr. Helmholtz 2stündig öffentlich.
Allgemeine Pathologie Derselbe 4stündig privatim.
Spezielle Pathologie und Therapie (1ster Theil) lehrt Prof. Dr. Möller 5stündig privatim.
Arzeneimittellehre trägt Professor Dr. Cruse 5stündig privatim vor.
Die Krankheiten des Nervensystems behandelt Professor Dr. Hirsch 4stündig öffentlich.
Die Krankheiten der Schwangern und Wöchnerinnen Prof. Dr. Hayn 2stündig öffentlich.
Die Fieberlehre trägt Prof. Dr. Hay 2stündig unentgeltlich vor.
Chirurgie lehrt Prof. Dr. Burow 6stündig privatim.
Augenheilkunde trägt Prof. Dr. Seerig 4stündig öffentlich vor.
Die gesammte Geburtshilfe lehrt Professor Dr. Hayn 4stündig privatim.
Ein anatomisch-physiologisches Conversatorium hält Prof. Dr. Burdach 2stündig öffentlich.
Die anatomischen Präparirübungen leitet Derselbe täglich privatim.
Die medizinische Klinik leitet Prof. Dr. Hirsch täglich öffentlich.
Die medizinische Poliklinik Prof. Dr. Möller 4stündig privatim.
Die chirurgische und Augenkranken-Klinik Prof. Dr. Seerig täglich privatim.
Die chirurgische Poliklinik Prof. Dr. Burow täglich öffentlich.
Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Wöchnerinnen und Neugebornen Prof. Dr. Hayn täglich privatim.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4stündig privatim.
Dasselbe nebst Einleitung in die Philosophie Prof. Dr. Taute 4stündig öffentlich.
Metaphysik und Naturphilosophie Derselbe 4stündig öffentlich.
Aesthetik lehrt Professor Dr. Rosenkranz 4stündig öffentlich.
Praktische Philosophie Dr. Rupp 4stündig unentgeltl.
Pädagogik Prof. Dr. Taute 2stündig öffentlich.
Das pädagogische Seminar leitet Dr. Castell unentgeltl.

5. Mathematik und Astronomie.

Die Theorie der astronomischen Instrumente lehrt Dr. Wichmann 2stündig unentgeltlich.
Die Theorie der Kometen- und Planetenstörungen setzt Prof. Dr. Peters 4stündig öffentlich fort.
Die Theorie der Planeten- und Kometenbahnen lehrt Dr. Luther 4stündig privatim.
Die Methode der kleinsten Quadrate lehrt Prof. Dr. Peters 2stündig privatim.
Die Theorie der elliptischen Funktionen lehrt Prof. Dr. Richelot 4stündig privatim.
Eine Einleitung in die Analysis giebt Dr. Luther 2stündig unentgeltlich.
Ausgewählte Kapitel der Analysis erklärt Prof. Dr. Richelot 2stündig öffentlich.
Analytische Geometrie fährt Prof. Dr. Hesse zu lehren fort in 4 Stunden öffentlich.
Variationsrechnung lehrt Derselbe 3stündig privatim.
Die Uebungen des mathematischen Seminars leitet Prof. Dr. Richelot 2stündig öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte lehrt Dr. Zaddach 3stündig unentgeltlich.
Die Entwicklungsgeschichte der Wirbelthiere trägt Professor Dr. Rathke 6stündig öffentlich vor.

Digitized by Google

Generelle Botanik lehrt Prof. Dr. Meyer 4stündig privatim.
Ueber Cryptogamen spricht Derselbe 2stündig öffentlich.
Experimentalphysik lehrt Prof. Dr. Moser 4stündig öffentlich.
Die Physik der Sinneswerkzeuge Derselbe 2stündig öffentlich.
Die Theorie des Lichtes lehrt Prof. Dr. Neumann 4stündig privatim.
Auserwählte Capitel der mathematischen Physik trägt Derselbe 2stündig öffentlich vor.
Experimentalchemie lehrt Professor Dr. Dulk 6stündig privatim.
Phytochemie Derselbe 2stündig privatim.
Analytische Chemie Derselbe 2stündig privatim.
Die Uebungen des botanischen Seminars leitet Professor Dr. Meyer 2stündig öffentlich.
Die Uebungen des physikalisch-mathematischen Seminars Professor Dr. Neumann öffentlich.

7. Staats- und Cameralwissenschaften.

Volkswirthschaft lehrt in Verbindung mit cameralistischen Uebungen Prof. Dr. Schubert 5stündig priv.
Polizeiwissenschaft Dr. Thomas 4stündig unentgeltlich.
Technologie Derselbe 6stündig privatim.
Diplomatik Prof. Dr. Voigt 2stündig öffentlich.
Ueber Anwendung der Diplomatik auf geschichtliche Studien spricht in Verbindung mit diplomatischen Uebungen Derselbe 2stündig öffentlich.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Die Geschichte der macedonisch-griechischen Reiche erzählt Prof. Dr. Drumann 2stündig öffentlich.
Die Geschichte des Mittelalters erzählt Professor Dr. Schubert 4stündig privatim.
Die Geschichte der Deutschen Professor Dr. Voigt 4stündig privatim.
Die Geschichte der neuesten Zeit setzt Professor Dr. Schubert 1stündig öffentlich fort.
Die Geschichte der neuesten Zeit von 1789 ab erzählt Dr. Michaelis 4stündig privatim.
Die Geschichte unseres Jahrhunderts Dr. Merleker unentgeltlich.
Die Geschichte unserer Zeit Dr. Michaelis 2stündig unentgeltlich.
Culturgeschichte lehrt Prof. Dr. Drumann 4stündig privatim.
Handelsgeschichte Dr. Lobeck II. 2stündig privatim.
Die Geschichte der Geographie und der geographischen Entdeckungen in Verbindung mit den wichtigsten Momenten aus der Geschichte des Handels, der Schifffahrt und der Kolonien von den ältesten Zeiten an bis auf die Gegenwart erzählt Dr. Merleker unentgeltlich.
Die Uebungen des historischen Seminars setzt Professor Dr. Schubert in 2 Stunden öffentlich fort.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Classische Mythologie trägt Professor Dr. Lobeck I. 4stündig öffentlich vor.
Ueber Alterthümer aus Pompeji und Herculanum spricht Dr. Friedländer unentgeltlich.
Die Geschichte der Literatur der romanischen Völker trägt Dr. Lobeck II. 4stündig privatim vor.
Ausgewählte Capitel der griechischen Syntax behandelt Professor Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.
Ueber die alten Geschichtschreiber in Verbindung mit Erklärung der Reden des Thucydides spricht Derselbe 4stündig öffentlich.
Des Plato Phädrus erklärt Dr. Lobeck II. 2stündig unentgeltlich.
Des Horaz Satiren und Dichtkunst Derselbe 2stündig unentgeltlich.
Des Persius und Juvenal Satiren Prof. Dr. Lehrs 2stündig öffentlich.
Ausgewählte lateinische Gedichte Dr. Friedländer unentgeltlich.
Die Schreib- und Sprechübungen im philologischen Seminar in Verbindung mit der Erklärung von Theokrit's Idyllen leitet Professor Dr. Lobeck I. 2stündig öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen.

Ueber Erfindung der Schrift und ägyptische Hieroglyphik spricht Dr. Saalschütz unentgeltlich.
Die alttestamentliche Lehre von Unsterblichkeit der Seele behandelt Derselbe unentgeltlich.
Die hebräische Sprache lehrt Derselbe 2stündig unentgeltl.
Den Jesaias erklärt Prof. Dr. v. Lengerke 4stündig privatim.
Die Anfangsgründe der arabischen, Sanskrit und persischen Sprache lehrt Prof. Dr. Nesselmann jedes in 2 Stunden öffentlich.
Alttestamentliche chaldäische Stellen erkläre Derselbe 1stündig öffentlich.
Die hebräischen Uebungen setzt Professor Dr. v. Lengerke öffentlich fort.

Digitized by Google

c) Abendländische Sprachen.

Ueber die Alterthümer Preußens spricht Professor Dr. Hagen 2stündig öffentlich.

Byron's Childe Harold erklärt Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.

Italienische Grammatik setzt Derselbe 2stündig unentgeltlich fort.

Den 1sten Theil von Dantes göttlicher Comödie „die Hölle" erklärt Dr. Lobeck II. 2stündig privatim.

Spanische Grammatik lehrt Dr. Herbst 2stündig unentgeltlich.

Französische Sprech- und Schreibübungen hält Derselbe 2stündig privatim.

Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2stündig unentgeltlich.

Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Die italienische Malerei behandelt Prof. Dr. Hagen 4stündig öffentlich.

Die Kunst der Deutschen in unserem Jahrhundert Derselbe 2stündig öffentlich.

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musikdirektor Sämann in 2 Stunden unentgeltlich.

Derselbe ertheilt unentgeltlichen Unterricht im Generalbaß und Orgelspiel für Studirende der Theologie in 2 Stunden.

Ueber rhythmische und modulatorische Form der Tonstücke handelt Cantor Sobolewsky.

Den Generalbaß lehrt Musikdirektor Gladau.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

Die Zeichnenkunst und Lithographie lehrt Lieut. F. Bils.

B. Oeffentliche akademische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: für die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. ist der Direktor für jetzt noch nicht ernannt; die des N. T's. leitet Prof. Dr. Gebser; die historische Abtheilung wird Prof. Dr. Erbkam leiten. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pf. Dr. Gregor. d) Homiletisches: unter Direktion des Professor Dr. Lehnerdt. e) Juristisches: die civilistische Abtheilung leitet Professor Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die praktisch-prozessualische Professor Dr. Mejer. f) Philologisches: unter Leitung des Prof. Dr Lobeck. g) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. h) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Professoren Dr. Neumann und Richelot. i) Naturwissenschaftliches: Direktor ist Professor Dr. Rathke, welcher die zoologische Abtheilung leitet; die botanische leitet Prof. Dr. Meyer, die chemische Professor Dr. Dulk und die physikalische Professor Dr. Moser. k) Pädagogisches: unter Leitung des Dr. Castell.

2) Klinische Anstalten: a) Medizinisches Klinikum: Direktor ist Professor Dr. Hirsch. b) Medizinisches Poliklinikum: Professor Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinikum: Direktor Professor Dr Seerig. d) Das chirurgische Poliklinikum leitet Prof. Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Professor Dr. Hayn.

3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.

4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsstunden von 2 — 4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche zweimal in denselben Stunden, die academische Handbibliothek zweimal von 12 — 1 Uhr.

5) Die Sternwarte steht unter Direktion des Dr. Busch.

6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.

7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Professo: Dr. Meyer.

8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Professor Dr. Neumann übergeben.

9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Professor Dr. Messelmann.

11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken Professor Dr. Hagen II.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 43. Königsberg, Mittwoch den 23sten Oktober 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 223. Betrifft den Gewerbe-Betrieb im Umherziehen. 1209/8. I.

Da auffallend wenige Gewerbescheine zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, so wie zum Ankaufe von frachtweise zu befördernden Gegenständen bei uns gelöst worden, der Gewerbeschein aber erforderlich ist, nicht allein für Diejenigen, welche die Steuer für denselben zu entrichten haben, sondern auch bei den in Klasse A. Steuernden — diese erhalten den Gewerbeschein unentgeldlich — so gewinnt die Vermuthung Raum, daß die Aufsichtsbehörden sich um die Legitimation der Handelsreisenden und Aufkäufer wenig kümmern. —

Dies veranlaßt uns, die Königl. Landrathsämter und die Magistrate aufzufordern, aufmerksam darauf zu sein, daß die Kontrolle in erwähnter Beziehung wieder vorschriftsmäßig gehandhabt und Jedermann zur Strafe gezogen werde, welcher Hausirgeschäfte betreibt, ohne den erforderlichen Gewerbeschein vorzeigen zu können.

Wir sind im Besitz von Beweisen dafür, daß Handlungsdiener, welche Waarenbestellungen im Umherziehen suchten, ihre Reise benutzten, um als Agitatoren für unerlaubte politische Zwecke zu wirken und Unteragitatoren zu engagiren. —

Auch auf dieses Treiben richten wir hiemit die Aufmerksamkeit der Behörden.

Königsberg, den 2ten Oktober 1850.

№ 224. Jahrmärkte in Rastenburg. 504/10. I.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom Jahre 1851 ab, außer den beiden bereits bestehenden, noch zwei Viehmärkte in Rastenburg und zwar pro 1851 am Montage den 20sten Januar und am Montage den 21sten Juli abgehalten werden sollen. Königsberg, den 3ten Oktober 1850.

№ 225. Die bei der Forst-Kassen-Verwaltung vom 1sten Oktober c. ab eingetretenen Veränderungen betr. II.

Bei der Forst-Kassen-Verwaltung sind vom 1sten Oktober c. ab folgende Veränderungen eingetreten. Die bisher für die Oberförstereien Leipen und Neu Sternberg zu Gr. Baum bestandene und von dem Forst-Kassen-Rendanten Rauscher verwaltete Forst-Kasse ist aufgelöset, und die Verwaltung der Forst-Kasse für das Revier Neu Sternberg dem Forst-Kassen-Rendanten Hardt zu Mehlaucken übertragen.

Dem Kreissteuer- und Forst-Kassen-Rendanten Höpffner zu Labiau ist die Verwaltung der Forst-Kasse für die Reviere Pöppeln und Nemonien abgenommen, und solche dem von Gr. Baum nach Labiau versetzten Forst-Kassen-Rendanten Rauscher, welcher auch die Forst-Kasse für das Revier Leipen beibehält, übergeben. Endlich ist die bisher vom Gutsbesitzer Bibber in Kl. Schirrau verwaltete Unter-Rezeptur für das Revier Drusken diesem abgenommen und dem Forst-Kassen-Rendanten Hardt zu Mehlaucken

Digitized by Google

laucken, welcher fortan in bisheriger Art den in Drusken abzuhaltenden Holz-Lizitations-Terminen beiwohnen wird, übertragen.

Die betreffenden Forst-Beamten wie das betheiligte Publikum setzen wir hievon in Kenntniß. Königsberg, den 14ten Oktober 1850.

№ 226. Die Empfangnahme eingelieferter Staatsschuldscheine nebst Zinskoupons betr.

Die an uns eingereichten Staatsschuldscheine sind nun soweit mit den neuen Zinsbogen versehen, daß auch die Inhaber der von uns quittirten, mit den Nummern 324. bis 474. versehenen Duplikat-Verzeichnisse die eingelieferten Scheine zurückempfangen können, wenn sie uns diese Verzeichnisse mit folgender Bescheinigung:

Die hier verzeichneten ..... Stück Staatsschuldscheine sind mir nebst den neuen Zinskoupons richtig zurückgegeben.

(Ort und Datum) .....

(Unterschrift des Namens und Standes)

versehen zurückgeben.

Auswärtige wollen dieses durch die Post bewirken und die sofortige Zusendung der Scheine auf gleichem Wege gewärtigen.

Alle Besitzer von noch einzureichenden Staatsschuldscheinen werden nochmals erinnert, deren Einsendung mittelst zweier gleichlautender und eigenhändig unterschriebener Verzeichnisse zu beschleunigen, wozu sowohl wir selbst, als auch die Königl. Kreis- oder Steuerkassen gedruckte Formulare kostenfrei verabreichen. Beide Exemplare dieser Verzeichnisse müssen uns auf ganzen und unverkürzten Bogen zugehen.

Königsberg, den 18ten Oktober 1850.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

№ 227. Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Bei der im August im Schullehrer-Seminar zu Angerburg abgehaltenen Prüfung sind zu Elementarschullehrerstellen für wahlfähig anerkannt worden:

1. Joh. Bolz aus Siewken, Kreises Angerburg;
2. Joh. Böhm aus Buddern, Kreises Angerburg;
3. Wilh. Dziekarczik aus Friedrichshoff, Kreises Ortelsburg;
4. Herrm. Hennig aus Engelstein, Kreises Angerburg;
5. Ferd. Herich aus Marzenowken, Kreises Goldapp;
6. Carl Jordan aus Woplauken, Kreises Rastenburg;
7. Rudolph Kerutt aus Krzywinsken, Kreises Angerburg;
8. Wilh. Kolodzeyczyk aus Sielimmen, Kreises Johannisburg;
9. Aug. Koslowski aus Wittichwalde, Kreises Osterode;
10. Carl Kühnast aus Babken, Kreises Oletzko;
11. Aug. Küßner aus Kl. Blaustein, Kreises Rastenburg;
12. Ludw. Kwaß aus Steffenswalde, Kreises Osterode;
13. Heinr. Neumann aus Gardtkewitz, Kreises Lauenburg;
14. Friedr. Podtschwadt aus Lyck;
15. Leopold Reinhardt aus Wessolowen, Kreises Angerburg;
16. Carl Rosinski aus Bentheim, Kreises Angerburg;

17. Ferd

17. Ferd. Rosinski aus Bentheim, Kreises Angerburg;
18. Ernst Schmidt aus Marzenowen, Kreises Goldapp;
19. Gottfr. Sommerey aus Colbiehnen, Kreises Rastenburg;
20. Carl Stein aus Angerburg;
21. Aug. Zander aus Grunau, Kreises Sensburg.

Königsberg, den 30sten September 1850.

№ 228.
Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Die nachstehend genannten Seminaristen, als:

1. Heinrich Eduard Döhringer aus Pr. Holland, 21½ Jahr alt;
2. Traugott Samuel Ernst aus Goldbach bei Tapiau, 24 Jahr alt;
3. Gottfr. Benj. Görke aus Neplecken bei Fischhausen, 22 Jahr alt;
4. Carl Ludw. Guttzeit aus Heinrichsdorf bei Friedland, 21½ Jahr alt;
5. Friedrich Hollack aus Lampasch bei Pr. Eylau, 25½ Jahr alt;
6. Eduard Rudolph Klein aus Georgenau bei Domnau, 20½ Jahr alt;
7. Peter Lemke aus Herrndorf bei Mühlhausen, 21 Jahr alt;
8. Friedr. Albert Lettau aus Grunau bei Heiligenbeil, 20 Jahr alt;
9. Adolph Monien aus Kumkeim bei Landsberg, 20¾ Jahr alt;
10. Gottlieb Platz aus Gr. Wolfsdorf bei Barthen, 21⅔ Jahr alt;
11. Carl Radtke aus Lichtenfeld bei Mehlsack, 21 Jahr alt;
12. Friedr. Wilh. Schielke aus Tapiau, 20½ Jahr alt;
13. Gottfr. Wasgien aus Schönlinde bei Gerdauen, 22 Jahr alt;
14. Johann Werner aus Krickehnen bei Pr. Holland, 21 Jahr alt;
15. Franz Friedr. Ferd. Werner aus Starkenberg bei Tapiau, 21⅔ Jahr alt;
16. George Benjamin Wilhelm aus Böttchersdorf bei Friedland, 20¾ Jahr alt;
17. George Raschautzki aus Gr. Girratischken, Kreises Niederung, 22 Jahr alt;
18. Andreas Tuleweit aus Neuendorf bei Mehlauken, 21½ Jahr alt;
19. Rudolph Julius Wilke aus Neukirch bei Tilse, 22 Jahr alt;

sind nach bestandener Prüfung zu Michaeli d. J. vom Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau abgegangen und als wahlfähig zu Elementarlehrerstellen erkannt worden.

Königsberg, den 12ten Oktober 1850.

Nachrichten.

Belobungen.

Die beiden Knaben: Friedrich Ibscher, 13 Jahr alt, ein Sohn des Klempnermeisters Ibscher in Ortelsburg, und August Wachsmuth, 14 Jahr alt, ein Sohn der Lehrer-Wittwe Maria Wachsmuth daselbst, haben am 7ten Juli d. J. den in den See bei Ortelsburg gestürzten Seiler-Lehrling Michael Kierskowski, an einer Stelle wo dieser See über 8 Fuß tief ist, mit Muth und Entschlossenheit, die eigene Lebensgefahr nicht scheuend, vom Tode des Ertrinkens errettet.

Wir bringen diese rühmliche That hiedurch belobend zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß jedem der beiden jungen Retter eine Prämie in Gelde bewilligt worden ist.

Königsberg, den 20sten September 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

Der Kammmacher-Lehrling Carl Dittke zu Labiau hat am 22sten August c. die zehnjährige Tochter des Tischlermeisters Fuhrmann daselbst mit großer Entschlossenheit und mit persönlicher Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wir bringen diese rühmliche That des Carl Dittke hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß wir ihm eine Geld-Prämie bewilligt haben.

Königsberg, den 23sten September 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Im Ressort der Ober-Post-Direktion in Königsberg sind während des III. Quartals pro 1850 nachstehende Personal-Veränderungen vorgekommen: Versetzt: Der Post-Secretair Lange von Posen nach Pr. Holland, der Post-Secretair Fuhrmann von Neidenburg nach Königsberg, der Post-Expediteur Merkisch von Heiligenbeil nach Heilsberg. Angestellt: Der Post-Expediteur-Gehülfe Bernhagen als Post-Expediteur in Heiligenbeil. Pensionirt: Der Post-Verwalter Behrendt in Pillau.

Zu unbesoldeten Rathmännern sind gewählt und von der Königl. Regierung bestätigt worden: in Passenheim die Bürger Gottlieb Todzi, Johann Kalinich und Mathias Klimaschewski; in Preuß. Holland die Kaufleute Herz Alba und Wilhelm Casper; und in Zinten der Tuchmachermeister Putzki.

Wasserstands-Tabelle für den Monat September 1850.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand.		Niedrigster Wasserstand.	
			Fuß	Zoll	Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	3	6	10
2.	Deime	Tapiau	5	6	3	3
3.	Deime	Labiau	6	8	4	5
4.	Passarge	Braunsberg	3	2	2	6
5.	Alle	Allenburg	2	6	1	10
6.	Alle	Schippenbeil	—	9/1	—	9/1
7.	Lootsenhafen	Pillau	8	9	7	3
8.	Dange	Memel	3	9	2	—
9.	Hafen	Memel	2	8	1	—
10.	Nemonien	Tymber-Krug	4	1	1	11
11.	Nemonien	Nemonien	3	5	1	10
12.	Tymber	Piplin	4	2	1	10
13.	Gilge	Gilge	4	10	3	2
14.	Szubel	Marienbruch	3	1	1	10
15.	Frisching	Kobbelbude	2	6	1	5

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 43.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 44. Königsberg, Mittwoch den 30sten Oktober 1850.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 3ten Oktober 1850 zu Berlin ausgegebene № 33. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3312. Allerhöchster Erlaß vom 28sten August 1850, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Iserlohn.

„ 3313. Allerhöchster Erlaß vom 28sten August 1850, die Erläuterung der §§. 5. und 20. der Deich-, Ufer-, Graben- und Schau-Ordnung für das Warthebruch vom 27sten März 1802 betreffend.

„ 3314. Allerhöchster Erlaß vom 4ten September 1850, betreffend den Amtscharakter und das Rangverhältniß der Vorsteher der Postämter erster und zweiter Klasse.

„ 3315. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung von Papiergeld. Vom 6ten September 1850.

„ 3316. Privilegium wegen Ausgabe von 400,000 Rthlr. fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn-Gesellschaft an Stelle der nach der Genehmigungs-Urkunde vom 9ten Juli 1847 kreirten Stamm-Aktien im Betrage von 372,200 Rthlr. Vom 11ten September 1850.

„ 3317. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den mit der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 23sten August 1850 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden. Vom 14ten September 1850, nebst dem genannten Vertrage.

„ 3318. Allerhöchster Erlaß vom 14ten September 1850, wegen Einsetzung der Königl. Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn.

„ 3319. Allerhöchster Erlaß vom 23sten September 1850, betreffend die Erwerbung und Annahme von Schuldverschreibungen der zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair-Verwaltung für das Jahr 1850 aufgenommenen Staatsanleihe als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

Die am 3ten Oktober 1850 zu Berlin ausgegebene № 34. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3320. Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgeschäfte im Herzogthume Anhalt-Bernburg auf die Königl. Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 11ten September 1850, ratifizirt den 21/19ten September 1850.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 229. Die Chaussee-Geld-Erhebung auf den beiden Chaussee-Strecken von Königsberg nach Uderwang. n und von Uderwangen nach Domnau betreffend.

Der von dem Geheimen Regierungs-Rath, Grafen v. Dönhoff unternommene Chausseebau von Königsberg nach Uderwangen ist einschließlich der nach der Bekanntmachung vom 20sten Februar 1848, dem Verkehr übergebenen 2½ Meilen, nunmehr in seiner ganzen Ausdehnung vollendet, und demzufolge meinerseits genehmigt worden, daß die Chaussee-Geld-Erhebung für diese ganze Strecke von nahe drei Meilen, nach dem für die Staats-Chausseen geltenden Tarif an der Hebestelle:

1. in Neuendorf wie bisher . . . . . für 1 Meile,

dagegen:

2. in Borchersdorf statt der bisherigen 1½ Meilen, ferner für 2 Meilen,

vom 1sten November d. J. ab, eingeführt werde.

Ebenso ist der von der Aktien-Gesellschaft in Domnau unternommene Chaussee-Bau von Domnau bis Uderwangen, im Anschluß an die vorerwähnte Chaussee, einschließlich der nach der Bekanntmachung vom 1sten Februar 1848 dem Verkehr geöffneten 1½ Meilen, in seiner ganzen Länge von mehr als 2 Meilen vollendet, und daher genehmigt worden, daß die Chausseegelder für diese ganze Strecke nach dem erwähnten Tarif an der Hebestelle:

1. bei Naukritten statt der bisherigen 1½ Meilen, ferner für 1 Meile,

dagegen an einer neuen Hebestelle:

2. bei Uderwangen gleichfalls . . . . für 1 Meile,

vom 1sten November d. J., erhoben werden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Benutzung der beiden Prämien-Chausseen alle für die Staats-Chausseen bestehenden Anordnungen zu beachten, auch bei Contraventionen, in gleicher Art wie auf den Staats-Chausseen, die für dieselben festgesetzten Strafen in Anwendung zu bringen sind.

Königsberg, den 21sten Oktober 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Eichmann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 270. Die Lehrer-Prüfung in Pr. Eylau betr. 295/10. III.

Zur Prüfung solcher bereits angestellter evangelischer Lehrer, die zur Wiederholung der Prüfung von uns aufgefordert sind, und derjenigen Schulamtsbewerber, welche ein günstigeres oder überhaupt ein Prüfungs-Zeugniß zu erwerben beabsichtigen, haben wir zum 13ten und 14ten Dezember c., im Seminar zu Pr. Eylau Termin anberaumt.

Von den Theilnehmern der Prüfung sind bis zum 25sten November c. nachstehende Schriftstücke an den Schul-Inspektor des Kreises, in dem sie sich aufhalten, einzureichen:

1. ein von ihnen selbst verfaßter und niedergeschriebener Lebenslauf;
2. der Nachweis über ihre Vorbereitung zum Schulamte;
3. ein ärztliches, zu diesem Behufe nicht stempelpflichtiges Attest über den Gesundheitszustand, worin der Pocken-Impfung zu erwähnen ist;

4. ein

Digitized by Google

4. ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über den Lebenswandel, und ein Atteſt des Pfarrers, in deſſen Kirchſpiel ſie ſich befinden, über die religiöſe und ſittliche Befähigung zum Schulamte. In dem letzterwähnten Atteſte iſt auch das Lebensalter anzugeben.
5. der Nachweis über die Verhältniſſe zur Militair-Dienſtpflicht.

Dieſe Papiere haben die Herren Kreis-Schul-Inſpektoren uns bis zum 3ten Dezember d. J., mittels Berichts einzuſenden.

In Folge höherer Beſtimmung wird hinſichts derjenigen Schulamtsbewerber, welche ſich wiederholt zur Prüfung ſtellen, noch ausdrücklich bemerkt, daß ihre Zulaſſung nur dann erfolgen kann, wenn ſie früher noch nicht dreimal geprüft worden ſind, da ſie in dieſem Falle von der Wiederholung der Prüfung und ſomit von der Anſtellung ausgeſchloſſen bleiben müſſen.

Eine Lehrer-Prüfung im Seminar zu Angerburg wird im Laufe dieſes Jahres, da keine genügende Veranlaſſung vorliegt, nicht ſtattfinden.

Königsberg, den 14ten Oktober 1850.

№ 231. Den Preis der Blutegel betr. 117/10. I.

Es wird hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß der Preis der Blutegel im dieſſeitigen Regierungsbezirke für den Zeitraum vom 1ſten November 1850 bis ultimo April 1851 auf 3 Sgr. 4 Pf. und für die Zeit vom 1ſten Mai 1851 bis ultimo Oktober 1851 auf 3 Sgr. 8 Pf. pro Stück feſtgeſetzt iſt.

Königsberg, den 24ſten Oktober 1850.

№ 232. Prämie für Entdeckung böswilliger Brandſtiftungen betreffend.

Die vielen Feuersbrünſte, welche in dieſem Jahre im dieſſeitigen Regierungs-Bezirke vorgekommen und theilweiſe einer böswilligen Brandſtiftung zuzuſchreiben ſind, veranlaſſen uns auf die Beſtimmung des §. 104. des Feuer-Sozietäts-Reglements für das platte Land vom 30ſten Dezember 1837 aufmerkſam zu machen, nach welcher Demjenigen eine aus dem betreffenden Sozietäts-Fonds zu zahlende Prämie bis zur Höhe von 100 Thalern zugeſichert iſt, welcher den Urheber eines die Sozietät betreffenden Brandes dergeſtalt anzeigt, daß derſelbe zur Unterſuchung gezogen und beſtraft wird.

Königsberg, den 17ten Oktober 1850.

Königl. Regierung, Feuer-Sozietäts-Direktion.

№ 233. Die Empfangnahme eingelieferter Staatsſchuldſcheine nebſt Zinskoupons betr.

Die Staatsſchuldſcheine, welche Behufs Einholung neuer Zinscoupons an uns eingereicht worden ſind, haben wir nun ſoweit mit dieſen Coupons zurückempfangen, daß wir unſere den Einreichern ertheilten Quittungen bis zur Nummer 601. einlöſen können. Wir erſuchen daher, die quittirten Duplikat-Verzeichniſſe mit folgender Beſcheinigung:

Die hier verzeichneten ..... Stück Staatsſchuldſcheine ſind mir nebſt den neuen Zinskoupons richtig zurückgegeben.

(Ort und Datum) . . . . . .

(Unterzeichnung des Namens und Standes)

zu verſehen und dagegen die Scheine von uns zurückzunehmen.

Königsberg, den 23ſten Oktober 1850.

Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſe.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung anderer Behörden.

№ 234. Die Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse betr.

Nachdem bei der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse die im Jahre 1843 durch Stimmenmehrheit des Interessenten erwählten zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter des Kuratoriums in Gemäßheit der Bestimmungen des Reglements vom 3ten September 1836 ausscheiden, so ist es erforderlich, daß nach §. 23. litt. d. — g. des gedachten Reglements zur Wahl zwei neuer Mitglieder und zwei neuer Stellvertreter geschritten werde.

Den resp. Interessenten unserer Anstalt machen wir dies in Folge reglementsmäßiger Bestimmung hierdurch mit der Benachrichtigung bekannt, daß zu diesem Behuf ihnen die betreffenden Wahlzettel entweder unmittelbar von uns oder von unsern Agenten werden zugestellt werden. Berlin, den 10ten Oktober 1850.

Direktion der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungskasse.

In Vertretung: Freiherr Monteton.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Die durch den Tod des Pfarrers Stroyeck erledigte katholische Pfarrstelle in Gr. Bertung, Kreises und Dekanats Allenstein, ist dem bisherigen Pfarrer in Johnkendorf, Franz Kwasniewski, verliehen worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Carl Friedrich Albert Rauscher in Brandenburg, Kreises Heiligenbeil, ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auch als ausübender Geburtshelfer approbirt und als solcher vereidigt worden.

Der bisherige interimistische Magazin-Rendant Jachtow zu Pillau ist nunmehr definitiv angestellt worden.

Dem Fräulein Wilhelmine Klein ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die Hebammen-Lehrtochter Frau Anna Keiler geb. Lieber in Guttstadt, Kreises Heilsberg, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 44. und die außerordentliche Beilage № 4., enthaltend Bekanntmachung der Königl. Regierung, landwirthschaftliche Abtheilung, vom 11ten Oktober 1850: Betreffend die Feststellung der bei der Ablösung von Reallasten und bei gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen zu beachtenden Normal-Preise und Normal-Markt-Orte.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 4.

zu Nro. 44. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die Feststellung der bei der Ablösung von Reallasten und bei gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen zu beachtenden Normal-Preise und Normal-Markt-Orte betr.

Nachdem in Gemäßheit der §§. 67 — 72. des Ablösungsgesetzes vom 2ten März c. die Feststellung der bei der Ablösung von Reallasten und bei gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen zu beachtenden Normal-Preise und Normal-Markt-Orte durch die von den Verpflichteten und Berechtigten erwählten Distrikts-Commissionen in sämmtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks erfolgt ist, werden die Resultate der von den Distrikts-Commissionen gefaßten, von dem Königl. Spruch-Kollegium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten des Regierungs-Bezirks Königsberg bestätigten Beschlüsse hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Landkreis Königsberg.

Normal-Markt-Ort Königsberg.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Gespanndienste.				
1. Gespanndienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten Septbr. 1811 originiren:				
ein Gespanndienstag mit 4 Pferden		1	—	—
2. Gespanndienste, welche nach Tagen zu berechnen sind:				
a. Pflügen (mit Pferden oder Ochsen)				
im Sommer oder Frühjahr	pr. Tag	—	12	6
im Herbst	"	—	7	6
b. Eggen im Sommer und Frühjahr	"	—	12	6
im Herbst	"	—	7	6
c. Düngerfuhren zweispännig	"	—	15	—
vierspännig	"	—	25	—
d. Getreidefuhren zweispännig	"	—	15	—
vierspännig	"	—	25	—
e. Holzfuhren im Sommer vierspännig	"	1	—	—
zweispännig	"	—	20	—
im Winter vierspännig	"	—	20	—
zweispännig	"	—	12	6
f. Baufuhren (wie vorher die Holzfuhren).				
3. Gespanndienste, welche nach dem Umfang der Arbeit zu berechnen sind:				
a. Getreidefuhren für Hafer	pr. Scheffel und Meile	—	—	4
für die übrigen Getreidesorten	"	—	—	6
b. für die freie Anfuhr des Getreides, welches Geistlichen und Lehrern geliefert wird	pr. Scheffel	—	—	6

		Thlr.	Sgr.	Pf.
c. Holzfuhren bis zu ¼ Meile	pr. Klafter	—	15	—
½ „	„	—	18	—
1 „	„	—	25	—
1½ „	„	1	—	—
2 „	„	1	10	—
2½ „	„	1	20	—
3 „	„	2	—	—
4 „	„	2	10	—
5 „	„	2	20	—
6 „	„	3	—	—
d. Personen- oder Fischfuhren (wie die Holzfuhren, vorausgesetzt, daß sie vierspännig zu leisten sind).				
B. Handdienste, (mit Einschluß der etwa üblichen Beköstigung).				
1. Bestimmte Leistungen:				
a. Handdienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten September 1811 originiren:				
ein Mannshandtag	pr. Tag	—	6	—
ein Frauenhandtag	„	—	3	4
b. Mähen des Wintergetreides, des Sommergetreides oder der Brachfrüchte:				
ein Mannshandtag	pr. Tag	—	5	—
ein Frauenhandtag (Harken ꝛc.) . . .	„	—	3	6
c. Gras mähen	„	—	5	—
d. Gras harken oder Gartenarbeit . . .	„	—	3	6
e. Schaafe waschen, ein Mannshandtag . .	„	—	6	—
ein Frauenhandtag . . .	„	—	4	—
f. Schaafe scheeren (Frauenhandtag) . .	„	—	3	6
g. Garn spinnen	pr. Stück	—	1	—
2. Unbestimmte Leistungen:				
a. ein Mannshandtag im Sommer . . .	pr. Tag	—	5	—
im Winter	„	—	4	—
b. ein Frauenhandtag im Sommer . . .	„	—	3	6
im Winter	„	—	2	6
(Der Werth der Fischereidienste wird gleich dem der unbestimmten Leistungen berechnet.)				
C. Gespann- und Handdienste, welche bei vocationsmäßiger Bearbeitung der Schulmorgen vorkommen (pr. Morgen Preuß.).				
1. Pflügen:				
a. im leichten Boden	pr. Furche	—	10	—
b. im mittlern Boden	„	—	15	—
c. im schweren Boden	„	—	20	—
2. Eggen:				
a. im leichten Boden	„	—	5	—
b. im mittlern Boden	„	—	7	6
c. im schweren Boden	„	—	10	—

3. Dünger-

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr	Pf.
3. Düngerfahren,				
a. bei einer Entfernung innerhalb einer Viertelmeile	pr. Morgen	—	25	—
b. bei einer Entfernung über eine Viertelmeile	„	1	—	—
4. Getreidefahren (d. h. jede Art von Crescenz),				
a. bei einer Entfernung unter einer Viertelmeile	„	—	12	6
b. bei einer Entfernung über eine Viertelmeile	„	—	15	—
5. Auswerfen, Laden und Streuen des Düngers	„	—	10	—
6. Kartoffeln aussetzen	„	—	5	—
7. Kartoffeln behacken und behäufeln	„	—	10	—
8. Kartoffeln ausnehmen	„	1	—	—
9. Getreide mähen, binden und harken	„	—	15	—
10. Gras mähen, harken und wenden	„	—	15	—
11. Säen	„	—	2	6

D. Handwerksmäßige Leistungen.

1. Das Zäunen,				
a. ein 5lattiger Gartenzaun (Dauer desselben: 15 Jahr.)	pr. 36 Fuß	2	10	—
b. ein 2lattiger Feldzaun (Dauer desselben: 15 Jahr.)	„	1	11	—
c. ein Dielenzaun von 5 Fuß Höhe (Dauer desselben: 20 Jahr.)	„	4	5	—
2. Verpflichtungen der Müller:				
a. Mahlgeld, für Beuteln	pr. Scheffel	—	1	—
für Schlichtmahlen	„	—	—	8
für Brodgetreide durchschlagen	„	—	—	4
für Schroten	„	—	—	2
für Graupen	„	—	5	—
b. die Spreu beim Graupen	pr. Scheffel Gerste	—	2	—
c. Die Metze, welche der Müller behält, ist mit dem Normalpreise des betreffenden Getreides zu berechnen.				
d. Das Metzgetreide ist mit dem Normalpreis des Roggens, jedoch mit einem Rückschlag von 15 pCt. zu berechnen.				
e. Das Staubmehl wird nach der Mühlengewichts-Tabelle berechnet und nach dem Normalpreise des Hafers vergütet.				
3. Verpflichtungen der Schmiede:*)				
a. Der Beschlag eines Beschlagwagens, Neuarbeit		5	15	—
jährliche Unterhaltung		1	—	—
b Der Beschlag eines unbeschlagenen Wagens, Neuarbeit		3	15	—
jährliche Unterhaltung		—	15	—
c. Der Beschlag eines Beschlagschlittens, Neuarbeit		1	—	—
jährliche Unterhaltung		—	5	—

*) In sämmtlichen Kreisen ist bei der Preis-Bestimmung der Schmiedearbeiten angenommen worden, daß der Berechtigte das Eisen und einen Hilfsarbeiter liefert, der verpflichtete Schmid aber die Kohlen.

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
d. Der Beschlag eines unbeschlagenen Schlittens, Neuarbeit .	—	15	—
jährliche Unterhaltung	—	2	—
e. Der Beschlag einer Ochsenzoche, Neuarbeit . . .	1	—	—
jährliche Unterhaltung	—	20	—
f. Der Beschlag einer Egge, Neuarbeit	—	12	—
jährliche Unterhaltung	—	2	—
g. Der Beschlag einer Heugabel incl. Unterhaltung . .	—	2	6
h. Der Beschlag einer Mistgabel incl. Unterhaltung . .	—	3	6
i. Der Beschlag einer Art, Neuarbeit	—	10	—
jährliche Unterhaltung	—	2	—
k. Der Beschlag eines Beiles, Neuarbeit	—	10	—
jährliche Unterhaltung	—	2	—
l. Die Einrichtung einer Sense	—	1	—
m. Die Einrichtung und Unterhaltung eines Häckselschneidemessers	—	2	—
n. Ein Holzschneidemesser	—	4	—
o. Ein Misthaken incl. Unterhaltung	—	2	6
p. Hufbeschlag (pro Eisen alt oder neu)	—	1	—

E. Halm-, Wurzel- und andere Fruchtabgaben (incl. Anfuhr).

1. Heu und Stroh wird nach dem Martini-Durchschnitts-Marktpreis der Stadt Königsberg vergütet.
   (Bei Krummstroh u. Sommerstroh findet ein Rückschlag von 25 pCt. statt.)
2. Wasserrüben werden mit dem Marktpreis der Kartoffeln berechnet.
3. Zwiebeln mit dem Marktpreis des Roggens.
4. Flachs (geschwungener) . . . . . pr. Stein à 33 Pfd. | 2 | 20 | —

F. Holzabgaben.

1. Bei Lieferungen aus Königlichen Waldungen soll der Durchschnitts-Lizitations-Preis des betreffenden Forstbelaufs aus den der Provocation vorhergegangenen letzten 6 Jahre maaßgebend sein.
2. Bei Lieferungen aus Privatwaldungen (adelichen, bäuerlichen oder Stadtwaldungen) soll der wie vor ermittelte Durchschnitts-Lizitations-Preis des nächstgelegenen Königlichen Forstbelaufs in Anwendung kommen.

G. Natural-Abgaben.

1. Ein Brod à 15 Pfund	—	6	—
2. Gänse,			
a. eine lebendige fette Gans	—	25	—
b. eine gewöhnliche Gans	—	15	—
3. Ein Huhn	—	5	—
4. Eier (Durchschnitts-Marktpreis der Stadt Königsberg).			
5. Eine Wurst . . . . . pr Pfund.	—	5	—
6. Ein Schweinskopf	—	10	—
7. Butter (Durchschnitts-Marktpreis des Normal-Markt-Orts).			
8. Ein fettes Schwein	12	—	—
9. Ein Hammel	2	—	—

10 Fische

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr	Pf.
10. Fische	pr. Gericht	—	6	—
Zant (kleine)	pr. Mandel	—	8	—
Aale	„	—	15	—
Bressen	„	—	20	—
Hechte	„	—	15	—
11. Bier	pr. Tonne	3	—	—

II. Kreis Fischhausen.

Normal-Markt-Ort die Stadt Königsberg.

A. Gespanndienste.

1. Gespanndienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten Septbr. 1811 originiren:				
für einen vierspännigen Gespanntag		1	—	—
2. Gespanndienste, welche nach Tagen zu berechnen sind:				
a. Pflügen, im Frühjahr und Sommer	pr. Tag	—	12	—
im Herbst	„	—	7	—
b. Eggen, im Frühjahr und Sommer	„	—	12	—
im Herbst	„	—	7	—
c. Düngerfuhren oder Getreidefuhren, vierspännig	„	—	20	—
zweispännig	„	—	12	—
d. Holzfuhren oder Baufuhren, im Sommer, zweispännig	„	—	20	—
vierspännig	„	1	—	—
im Winter, zweispännig	„	—	18	—
vierspännig	„	—	25	—
3. Gespanndienste, welche nach dem Umfang der Arbeit zu berechnen sind:				
a. Getreidefuhren, Hafer	pr. Scheffel u. Meile	—	—	3
alle übrigen Getreidearten	„	—	—	5
b. Für die freie Anfuhr der Getreidelieferungen an Lehrer wird denselben vergütet	pr. Scheffel	—	—	6
c. Holzfuhren, bis auf ¼ Meile	pr. Klafter	—	10	—
„ ½ „	„	—	15	—
„ 1 „	„	—	20	—
„ 1½ „	„	—	25	—
„ 2 „	„	1	—	—
„ 2½ „	„	1	7	6
„ 3 „	„	1	15	—
„ 4 „	„	1	25	—
„ 5 „	„	2	12	6
„ 6 „	„	3	—	—
d. Personen- und Fischfuhren, vierspännige sind nach den Sätzen der Holzfuhren ad c., zweispännige sind mit zwei Drittheilen derselben zu vergüten.				

B. Handdienste.

1. Handdienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten September 1811 originiren:				
für einen Mannshandtag		—	6	—
für einen Frauenhandtag		—	3	4

2. Be-

		Thlr.	Sgr.	Pf.
2. Bestimmte Handdienste (incl. der Beköstigung):				
a. Wintergetreide mähen (Mannshandtag)	pr. Tag	—	6	—
b. Sommergetreide und Gras mähen	"	—	5	—
c. Getreide binden oder harken und Gras harken	"	—	3	6
d. Gartenarbeit	"	—	3	—
e. Schaafe waschen (Mannshandtag)	"	—	6	—
f. Schaafe scheeren (Manns- oder Frauenarbeit)	"	—	3	6
g. Garnspinnen	pr. Stück	—	1	—
h. Fischereidienste, Mannshandtag		—	5	—
Frauenhandtag		—	3	—
3. Unbestimmte Handdienste:				
Mannshandtag		—	5	—
Frauenhandtag		—	3	—
C. Gespann- und Handdienste, welche bei vocationsmäßiger Bearbeitung der Schulmorgen vorkommen (pro Morgen Pr.).				
1. Pflügen,				
a. im leichten Boden	pr. Furche	—	10	—
b. im schweren Boden	"	—	12	6
2. Eggen,				
a. im leichten Boden	"	—	5	—
b. im schweren Boden	"	—	6	3
3. Düngerfahren	pr. Morgen	—	20	—
4. Einfahren der Crescens im Allgemeinen	"	—	12	6
5. Auswerfen, laden und breiten des Düngers	"	—	9	—
6. Kartoffeln aussetzen	"	—	5	—
7. Kartoffeln behäufeln und behacken	"	—	12	—
8. Kartoffeln ausnehmen	"	1	5	—
9. Getreide säen	"	—	1	—
10. Getreide und Gras mähen, binden, harken und wenden	"	—	10	—
D. Handwerksmäßige Leistungen.				
1. Verpflichtungen zum Zäunen,				
a. einrückige Zäune	pr. 30 ddm Fuß	—	10	—
b. zweirückige "	"	—	17	6
c. dreirückige "	"	—	22	6
d. vierrückige "	"	1	—	—
(Die Dauer der Rückenzäune wird auf 8 Jahre angenommen.)				
e. Dielenzäune	pr. 30 ddm Fuß	2	10	—
f. geschlossene Dielenzäune	"	2	22	6
Die Unterhaltungskosten der Dielenzäune werden auf 6 pCt. veranschlagt.				
Bei Verpflichtungen zur Herstellung von Portalen, Thüren ꝛc. soll in den einzelnen Fällen schiedsrichterliches Gutachten maaßgebend sein.				
g. Vierfüßige Bretterzäune	pr. 30 ddm Fuß	1	—	—
(Die Dauer wird auf 10 Jahre bestimmt.)				

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
2. Verpflichtungen der Müller:				
a. Mahlgeld: Beuteln	pr. Scheffel	—	1	—
Schlichtmahlen	„	—	—	4
Brodgetreide durchschlagen . . .	„	—	—	8
Schrooten	„	—	—	2
Graupen und Grützen	„	—	5	—
(Die Spreu beim Graupen wird pro Scheffel Gerste mit 2 Sgr. vergütet.)				
b. Die Mahlmetze wird mit dem betreffenden Normal-Marktpreis, jedoch mit einem Rückschlag von 6 pCt. veranschlagt.				
c. Das Metzgetreide wird mit dem Normal-Marktpreis der kleinen Gerste, jedoch mit einem Rückschlage von 3 pCt. veranschlagt.				
d. Das Staubmehl wird nach der Mühlengewichts-Tabelle berechnet und nach dem Werthe des Hafers vergütet.				
3. Verpflichtungen der Schmiede:				
a. Der Beschlag eines Beschlagwagens, Neuarbeit . .		5	—	—
jährliche Unterhaltung		—	20	—
b. Der Beschlag eines unbeschlagenen Wagens, Neuarbeit .		2	15	—
jährliche Unterhaltung		—	10	—
c. Der Beschlag eines Beschlagschlittens, Neuarbeit . .		1	—	—
jährliche Unterhaltung		—	5	—
d. Der Beschlag eines unbeschlagenen Schlittens, Neuarbeit .		—	10	—
jährliche Unterhaltung		—	2	—
e. Der Beschlag einer Ochsenzoche, Neuarbeit . . .		—	20	—
jährliche Unterhaltung		—	20	—
f. Der Beschlag einer Egge, Neuarbeit		—	16	—
jährliche Unterhaltung		—	2	6
g. Der Beschlag einer Heugabel incl. Unterhaltung . .		—	2	6
h. Der Beschlag einer Mistgabel incl. Unterhaltung . .		—	3	6
i. Eine Sense einzurichten		—	1	—
k. Bei einer Art, Neuarbeit		—	8	—
jährliche Unterhaltung		—	2	—
l. Bei einem Beil Neuarbeit und jährliche Unterhaltung .		—	5	—
m. Ein Holzschneidemesser incl. Unterhaltung . . .		—	3	—
n. Ein Häckselschneidemesser incl. Unterhaltung . . .		—	2	—
o. Ein Misthaken incl. Unterhaltung		—	2	6
p. Hufbeschlag, neu	pr. Eisen	—	2	—
alt aufzuschärfen	„	—	1	—
E. Halm-, Wurzel- und andere Fruchtabgaben.				
1. Heu	pr. Centner	—	15	—
2. Stroh, Roggenrichtstroh . . .	pr. Schock, das Bund à 22 Pfd.	2	20	—
Sommerstroh . . .	„ „	2	—	—
3. Kartoffeln	pr. Scheffel	—	10	—
4. Flachs, geschwungener, pr. Stein à 33 Pfund, gleich 11 sog. Knocken		2	20	—

F. Holz-

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
F. Holzabgaben.				
Wird das Holz aus einer Königl. Forst bezogen, so soll der Durchschnitts-Lizitations-Preis des betreffenden Forstbelaufs aus den der Provokation vorhergegangenen 5 Jahre; wenn es aus Privatwaldungen (adeligen, bäuerlichen oder Stadtwaldungen) bezogen wird, derselbe Durchschnitts-Lizitations-Preis der zunächst belegenen Königl. Forst in Anwendung kommen, und in beiden Fällen das Anweise- und Stammgeld und sonstige baare Auslagen, sofern sie nicht in dem Durchschnitts-Lizitations-Preis mit enthalten sind, noch besonders vergütet werden.				
G. Natural-Abgaben.				
1. Brod	pr. Pfund	—	—	4
2. Gänse	pr. Stück	—	15	—
3. Hühner oder Hähne	„	—	4	—
4. Eier	pr. Schock	—	13	4
5. Schweinsköpfe	pr. Stück	—	10	—
6. Butter	pr. Pfund	—	4	6
7. Fische, ein Gericht Dorsch		—	3	—
Strömlinge	pr. Schock	—	2	6
Dorsch	„	—	16	—
8. Bier	pr. Tonne	3	—	—
9. Tafelbier	„	—	6	—

III. Kreis Memel.

Normal-Markt-Ort Memel.

A. Gespanndienste.

1. Gespanndienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten Septbr. 1811 originiren:				
a. Ein Gespanndiensttag mit 4 Pferden		1	—	—
b. „ mit 3 Pferden		—	24	—
c. „ mit 2 Pferden		—	18	—
2. Gespanndienste, welche nach Tagen zu berechnen sind:				
a. Pflügen mit 2 Pferden, im Frühjahr und Sommer	pr. Tag	—	20	—
im Herbst	„	—	15	—
mit 2 Ochsen, im Frühjahr und Sommer	„	—	15	—
im Herbst	„	—	10	—
b. Eggen mit 2 Pferden, im Sommer und Frühjahr	„	—	20	—
im Herbst	„	—	15	—
c. Düngerfuhren oder Getreidefuhren, mit 2 Pferden	„	—	20	—
mit 4 Pferden	„	1	—	—
d. Holzfuhren, zweispännig, im Sommer	„	—	20	—
im Winter	„	—	12	—
vierspännig, im Sommer	„	1	—	—
im Winter	„	—	20	—

3. Ge-

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
3. Gespanndienste, welche nach dem Umfang der Arbeit zu berechnen sind:			
a. Holzfuhren, bis incl. 3 Klafter Holz,			
bis auf 1 Meile . . . . . pr. Klafter	—	14	—
„ 1½ „ . . . . . „	—	16	6
„ 2 „ . . . . . „	—	19	—
„ 3 „ . . . . . „	—	25	—
„ 4 „ . . . . . „	1	—	—
„ 5 „ . . . . . „	1	20	—
„ 6 „ . . . . . „	2	—	—
über 3 Klafter bis incl. 10 Klafter,			
bis auf 1 Meile . . . . . „	—	13	—
„ 1½ „ . . . . . „	—	15	—
„ 2 „ . . . . . „	—	18	—
„ 3 „ . . . . . „	—	22	6
„ 4 „ . . . . . „	—	27	6
„ 5 „ . . . . . „	1	10	—
„ 6 „ . . . . . „	1	20	—
über 10 Klafter.			
bis auf 1 Meile . . . . . „	—	10	—
„ 1½ „ . . . . . „	—	12	6
„ 2 „ . . . . . „	—	15	—
„ 3 „ . . . . . „	—	20	—
„ 4 „ . . . . . „	—	25	—
„ 5 „ . . . . . „	1	5	—
„ 6 „ . . . . . „	1	10	—
b. Torffuhren, bis auf 1 Meile . . . . . „	—	10	—
„ 1½ „ . . . . . „	—	12	6
„ 2 „ . . . . . „	—	15	—
„ 3 „ . . . . . „	—	20	—
„ 4 „ . . . . . „	—	25	—
„ 5 „ . . . . . „	1	5	—
„ 6 „ . . . . . „	1	10	—
B. Handdienste.			
1. Handdienste, welche aus dem Gesetz vom 14. September 1811 originiren:			
für 1 Mannshandtag	—	8	—
für 1 Frauenhandtag	—	5	—
2. Bestimmte Leistungen:			
a. Wintergetreide mähen . . . . . pr. Tag	—	8	—
b. Sommergetreide mähen . . . . . „	—	6	—
c. Brachfrüchte mähen . . . . . „	—	6	—
d. Gras mähen . . . . . „	—	6	—
e. Getreide harken . . . . . „	—	4	—
f. Getreide binden . . . . . „	—	5	—
g. Gras harken . . . . . „	—	4	—
h. Gartenarbeit . . . . . „	—	4	—
i. Schaafe waschen . . . . . „	—	5	—

Digitized by Google

		Thlr	Sgr.	Pf.
k. Schaafe scheeren	pr. Tag	—	5	—
l. Garn spinnen	pr Stück	—	1	4

3. Unbestimmte Leistungen werden in den conkreten Fällen schiedsrichterlicher Schätzung unterworfen.

C. Gespann- und Handdienste,

welche bei vocationsmäßiger Bearbeitung der Schulmorgen vorkommen (pr. Morgen Pr.)

a. Pflügen	pr. Furche	—	15	—
b. Eggen (mit 2 Pferden)	"	—	7	6
c. Einfahren der Crescenz	pr. Morgen	—	15	—
d. Düngerfahren	"	—	15	—
e. Getreide mähen, zusammentragen und binden	"	—	6	6
f. Dünger laden und streuen	"	—	10	—
g. Getreide laden und abstacken	"	—	2	6
h. Kartoffeln ausnehmen	"	1	12	8
i. Kartoffeln aufladen und einfahren	"	—	10	—
k. Umgraben der Gekochgärten	"	1	—	—

D. Handwerksmäßige Leistungen.

Verpflichtungen der Schmiede:

a. Der Beschlag eines Beschlagwagens, Neuarbeit	5	—	—
jährliche Unterhaltung	2	15	—
b. Der Beschlag eines unbeschlagenen Wagens, Neuarbeit	4	—	—
jährliche Unterhaltung	1	15	—
c. Der Beschlag eines Beschlagschlittens, Neuarbeit	1	—	—
jährliche Unterhaltung	—	5	—
d. Der Beschlag einer Zoche, Neuarbeit	1	—	—
jährliche Unterhaltung	—	10	—
e. Der Beschlag einer Egge, Neuarbeit	—	15	—
jährliche Unterhaltung	—	5	—
f. Der Beschlag einer Heugabel incl. Unterhaltung	—	3	6
g. Der Beschlag einer Mistgabel incl. Unterhaltung	—	6	—
h. Der Beschlag einer hölzernen Mistgabel mit eisernen Spitzen incl. Unterhaltung	—	2	—
i. Der Beschlag einer Art	—	10	—
k. Der Beschlag eines Handbeils	—	12	—

E. Halm-, Wurzel- und andere Fruchtabgaben.

1. Krummstroh (Futterstroh)	pr. Centner	—	6	6
2. Flachs	pr. Pfund	—	2	6

F. Holz-Abgaben.

1. Im Preis-Bezirk Memel:

a. 1 Fuder weiches Holz	—	20	—
b. 1 Fuder hartes Holz	—	24	—
c. 1 Fuder Torf	—	17	—

2. Im

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
2. Im Preis-Bezirk Crottingen, wozu alle zum Kirchspiel Crottingen gehörige Ortschaften gerechnet werden:			
a. 1 Fuder weiches Holz	—	17	—
b. 1 Fuder hartes Holz	—	21	—
c. 1 Fuder Torf	—	17	—
G. Natural-Abgaben.			
1. Schnäpel, frische . . . . . pr. Schock	1	20	—
getrocknete . . . . . „	1	25	—
2. Zehrt, geräucherte . . . . . „	—	25	—

IV. Kreis Allenstein.

Normal-Markt-Ort Allenstein.

A. Gespanndienste.

1. Gespanndienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten Septbr. 1811 originiren:			
a. Ein Gespanndienstag mit 2 Pferden . . . pr. Tag	—	15	—
b. „ mit 2 Ochsen . . . „	—	10	—
2. Gespanndienste, welche nach Tagen zu berechnen sind:			
a. Pflügen im Frühjahr und Sommer . . . „	—	12	—
im Herbst . . . . . „	—	8	—
b. Eggen im Frühjahr und Sommer . . . „	—	12	—
im Herbst . . . . . „	—	8	—
c. Düngerfuhren oder Getreidefuhren, 2spännige . . „	—	12	—
3spännige . . „	—	16	—
4spännige . . „	—	20	—
d. Holzfuhren, im Sommer, 2spännige . . . „	—	12	—
3spännige . . „	—	16	—
4spännige . . . „	—	20	—
im Winter, 2spännige . . . „	—	8	—
3spännige . . . „	—	10	—
4spännige . . . „	—	15	—
3. Gespanndienste, welche nach dem Umfang der Arbeit zu berechnen sind:			
a. Getreidefuhren, Hafer . . . pr. Scheffel und Meile	—	—	3
alle übrigen Getreidearten „	—	—	6
b. Für die freie Anfuhr der Getreidelieferungen an Lehrer wird denselben bis zur Höhe des Consumtions-Bedarfs vergütet pr. Schffl.	—	—	6
c. Holzfuhren, bis auf ¼ Meile . . . . pr. Klafter	—	7	6
„ ½ „ . . . . „	—	12	6
„ 1 „ . . . . „	—	18	9
„ 1½ „ . . . . „	—	22	6
„ 2 „ . . . . „	—	25	—
„ 2½ „ . . . . „	—	27	6
„ 3 „ . . . . „	1	—	—

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
B. Handdienste.				
1. Handdienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten Septbr. 1811 originiren:				
a. Ein Mannshandtag		—	5	—
b. Ein Frauenhandtag		—	3	9
2. Bestimmte Leistungen incl. der Beköstigung:				
a. Wintergetreide-, Sommergetreide-, Brachfrüchte- oder Gras-Mähen	pr. Tag	—	6	—
b. Wintergetreide binden oder harken	"	—	4	—
c. Sommergetreide binden oder harken	"	—	3	6
d. Brachfrüchte binden oder harken	"	—	3	6
e. Gras harken	"	—	3	6
f. Schaafe waschen oder scheeren	"	—	4	—
g. Holz klein machen	"	—	4	—
h. Garn spinnen	pr. Stück	—	—	10
3. Unbestimmte Leistungen das ganze Jahr hindurch:				
a. Ein Mannshandtag		—	4	—
b. Ein Frauenhandtag		—	3	—
C. Gespann- und Handdienste, welche bei vocationsmäßiger Bearbeitung der Schulmorgen vorkommen (pr. Morgen Pr.).				
1. Pflügen,				
a. im leichten Boden	pr. Furche	—	10	—
b. im schweren Boden	"	—	12	6
2. Eggen,				
a im leichten Boden	"	—	5	—
b. im schweren Boden	"	—	6	3
3. Dünger fahren	pr. Morgen	—	15	—
4 Einfahren der Crescenz	"	—	10	—
5. Dünger laden und streuen	"	—	8	—
6. Gras mähen, harken und streuen ꝛc.	"	—	10	—
7 Getreide mähen, harken und binden	"	—	7	6
8. Kartoffeln behacken (behäufeln)	"	—	12	—
9. " ausnehmen	"	—	24	—
10. " aussetzen	"	—	4	—
11. Flachs ziehen oder reffeln	"	—	7	6
D. Handwerksmäßige Leistungen.				
1. Verpflichtungen zum Zäunen:				
a. Rückenzäune (jährliche Unterhaltung 10 pCt.)	pr. 30 Fuß Länge	—	22	6
b. Dielenzäune (4½ Fuß hoch) (jährliche Unterhaltung 6⅔ pCt.)	pr. Ruthe	1	5	—
2. Verpflichtungen zum Grabenziehen ꝛc auf 15 Fuß Länge (für das Graben-Räumen die Hälfte.)	pr. Fuß Breite	—	—	4

3. Ver-

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr	Pf.
3. Verpflichtungen der Müller:			
a. Mahlgeld: Beuteln . . . . . pr. Scheffel	—	—	8
Schlichtmahlen . . . . . „	—	—	4
Schroten . . . . . „	—	—	4
Graupen oder Grützen . . . . „	—	5	—
b. Die Spreu beim Graupen u. Grützen wird vergütet pro Schffl. Gerste	—	2	6
c. Das Staubmehl wird nach der Mühlengewichts-Tabelle berechnet und nach dem Normalpreis des Hafers vergütet.			
d. Die Mahlmetze wird nach dem betreffenden Normalpreise mit einem Rückschlag von 10 pCt. berechnet.			
e. Das Metzgetreide, wie vor, mit einem Rückschlag von 15 pCt.			
f. Das Schneiden von Sägeblöcken von 28 Fuß Länge wird berechnet:			
Bretter bis zu 1½ Zoll Stärke . . . . pro Schnitt	—	1	8
Bohlen ꝛc. bis zu 4 Zoll Stärke . . . „	—	2	4
Latten . . . . . „	—	1	8
die Schwarte	—	2	—
das Stammgeld	—	2	6
4. Verpflichtungen der Schmiede:			
a. Der Beschlag eines Beschlagwagens, Neuarbeit . .	4	—	—
jährliche Unterhaltung	—	20	—
b. Der Beschlag eines unbeschlagenen Wagens, Neuarbeit .	1	10	—
jährliche Unterhaltung	—	10	—
c. Der Beschlag eines Beschlagschlittens, Neuarbeit . .	1	10	—
jährliche Unterhaltung	—	5	—
d. Der Beschlag eines unbeschlagenen Schlittens, Neuarbeit .	—	15	—
jährliche Unterhaltung	—	2	—
e. Der Beschlag einer Zoche, Neuarbeit	—	20	—
jährliche Unterhaltung	—	17	6
f. Der Beschlag einer Egge, Neuarbeit	—	12	—
jährliche Unterhaltung	—	3	—
g. Der Beschlag einer Heugabel incl. Unterhaltung . .	—	3	—
h. Der Beschlag einer Mistgabel incl. Unterhaltung . .	—	4	—
i. Der Beschlag einer Art, Neuarbeit	—	10	—
jährliche Unterhaltung	—	2	—
k Der Beschlag eines Beiles, Neuarbeit	—	12	—
jährliche Unterhaltung	—	3	—
l. Der Beschlag eines Holzschneidemessers incl. Unterhaltung .	—	3	—
m. Der Beschlag eines Häckselschneidemessers incl. Lade und Ring, Neuarbeit	—	15	—
jährliche Unterhaltung	—	3	—
n. Der Beschlag einer Kartoffelhacke incl. Unterhaltung .	—	2	—
o. Der Beschlag eines Misthakens incl Unterhaltung . .	—	3	—
p. Der Beschlag einer Harke incl. Unterhaltung . . .	—	5	—
q. Hufbeschlag, neu . . . . . pr. Eisen	—	2	—
alt . . . . . „	—	1	—
schärfen . . . . . „	—	1	—
(incl. Abreißen und Aufschlagen.)			

5. Ver-

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
5. Verpflichtungen der Papiermacher:				
Concept-Papier	pr. Ries	1	5	—
feineres Schreibpapier	„	1	15	—

E. Nicht marktgängige Körnerabgaben.

Der hierher gehörige Buchweizen wird mit dem Normal-Preise der Gerste berechnet.

F. Halm-, Wurzel- und andere Fruchtabgaben.

1. Heu	pr. Centner	—	12	—
2. Roggenrichtstroh	(20 Pfd. pr Bund) pr Schock	3	10	—
3. Flachs, geschwungener	pr. Stein à 33 Pfd.	2	15	—
ungeschwungener	„	1	10	—
gehechelter	„	3	22	6

G. Holz-Abgaben.

1. Wird das Holz aus Königl Forsten bezogen, so soll der Durchschnitts-Lizitations-Preis des betreffenden Königlichen Forstreviers desjenigen Jahres zur Anwendung kommen, welches der Provokation vorausgegangen ist.
2. Wird das Holz aus Privatwaldungen (adeligen, bäuerlichen oder Stadtwaldungen) bezogen, so wird der wie vor zu ermittelnde Normal-Preis in dem der Privatwaldung zunächst belegenen Königl. Forstrevier mit einem Zuschlag von 15 pCt. in Rechnung gestellt.

(Baare Auslagen an Schlägerlohn, Anweisegeld ꝛc. werden, wenn sie im Lizitations-Preis nicht mit einbegriffen sind, besonders vergütet.

II. Natural-Abgaben.

1. Ein Brod		—	4	—
2 Ein Huhn oder Hahn		—	2	—
3. Eier	pr. Schock	—	7	—
4. Eine Wurst		—	3	4
5 Wachs	pr. Pfund	—	11	—
6 Ein junges Rind (boseulus),				
a. 3jährig		8	—	—
b. 2jährig		5	—	—
c. 1jährig		3	—	—
d. ein Schlachtkalb (4 Wochen alt)		1	10	—

V. Kreis Rössel.

Normal-Markt-Ort: die Stadt Rössel.

A. Gespanndienste.

1. Gespanndienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten Septbr. 1811 originiren:				
a. ein Gespanntag mit 4 Pferden	pr. Tag	1	—	—
b. „ mit 2 Pferden	„	—	20	—

2. Ge-

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
2. Gespanndienste, welche nach Tagen zu berechnen sind:				
a. Pflügen (mit Pferden oder Ochsen) im Frühjahr und Sommer	pr. Tag	—	15	—
im Herbst	"	—	10	—
b. Eggen im Frühjahr und Sommer	"	—	15	—
im Herbst	"	—	10	—
c. Düngerfuhren 2spännige	"	—	17	6
4spännige	"	1	—	—
d. Getreidefuhren 2spännige	"	—	15	—
4spännige	"	—	25	—
e. Holzfuhren 2spännige, im Sommer	"	—	20	—
im Winter	"	—	12	—
4spännige, im Sommer	"	1	—	—
im Winter	"	—	20	—
3. Gespanndienste, welche nach dem Umfang der Arbeit zu berechnen sind,				
a. Getreidefuhren Hafer	pr. Scheffel u. Meile	—	—	3
alle übrigen Getreidearten	"	—	—	5
b. für die freie Anfuhr der Getreidelieferungen wird den Berechtigten, Geistlichen und Lehrern vergütet.	pr. Scheffel	—	—	6
c. Holzfuhren bis auf $\frac{1}{4}$ Meile	pr. Klafter	—	7	6
bis auf $\frac{1}{2}$ Meile	"	—	10	—
bis auf 1 Meile	"	—	15	—
bis auf 2 Meilen	"	—	20	—
bis auf $2\frac{1}{2}$ Meilen	"	—	25	—
bis auf 3 Meilen	"	1	—	—
bis auf 4 Meilen	"	1	10	—
über 4 Meilen	"	1	20	—
B. Handdienste (incl. der üblichen Beköstigung):				
1. Handdienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten September 1811 originiren: ein Mannshandtag	pr. Tag	—	6	—
2. bestimmte Leistungen				
a. Wintergetreide mähen	"	—	7	—
b Sommergetreide mähen	"	—	5	—
c. Brachfrüchte mähen	"	—	5	—
d. Gras mähen	"	—	5	—
e. Wintergetreide binden	"	—	5	—
f. Sommergetreide binden	"	—	3	6
g. Getreide harken	"	—	3	6
h. Gras harken	"	—	3	6
i. Gartenarbeit	"	—	3	6
k. Schaafe waschen oder scheeren	"	—	4	—
l. Fischereidienste	"	—	5	—
m. Garn spinnen (20 Gebinde bei kurzer Haspel)	pr. Stück	—	1	—

3. un-

		Thlr.	Sgr	Pf.
3. unbestimmte Leistungen, das ganze Jahr hindurch:				
a. ein Mannshandtag	pr. Tag	—	4	—
b. ein Frauenhandtag	„	—	3	—
C. Gespann- und Handdienste, welche bei vocationsmäßiger Bearbeitung der Schulmorgen vorkommen (pr. Morgen Preuß.):				
1. Pflügen:				
a. im leichten Boden	pr. Furche	—	10	—
b. im mittlern Boden	„	—	12	6
c. im schweren Boden	„	—	15	—
2. Eggen:				
a. im leichten Boden	„	—	5	—
b. im mittlern Boden	„	—	6	3
c. im schweren Boden	„	—	7	6
3. Düngerfahren (incl. auf- und abladen) . . .	pr. Morgen	—	15	—
4. Kartoffeln einfahren	„	—	10	—
5. Getreide einfahren	„	—	10	—
6. Dünger auswerfen, laden und breiten	„	—	7	—
7. Ausnehmen der Kartoffeln	„	—	25	—
8. Behacken und behäufeln	„	—	7	—
D. Handwerksmäßige Leistungen:				
1. Verpflichtungen zum Einfriedigen durch Zäune . . (bei 10 pCt. jährlichen Unterhaltungskosten).	pr. lfd. Ruthe	—	13	—
2. Verpflichtungen zum Grabenziehen, auf 15 Fuß Länge für jeden Fuß Breite (die Arbeit des Grabenräumens wird mit der Hälfte dieses Satzes veranschlagt.)		—	—	4
3. Verpflichtungen der Müller:				
a. Mahlgeld, Beuteln, ...	pr. Scheffel	—	1	—
Durchschlagen	„	—	—	8
Schroten	„	—	—	4
Graupen und Grützen . . .	„	—	6	—
b. das Metzgetreide wird mit dem Normalpreis der betreffenden Getreidegattung in Rechnung gestellt,				
c. das Staubmehl soll mit dem Normalpreis des Hafers berechnet werden und ist der Ertrag an Staubmehl pr. Scheffel beim Beuteln auf 2½ Pfund „ Durchschlagen „ 1½ „ „ Schroten „ 1 „ normirt,				
d. die Kleie beim Graupen wird berechnet	pr. Scheffel Gerste mit	—	2	—
(Beim Schneiden von Sägeblöcken soll pr. Block zu 30 Fuß Länge bei 13 Zoll Wipfelstärke 1 Rthlr. an Schneidelohn berechnet werden.)				
4. Verpflichtungen der Schmiede:				
a. der Beschlag eines Beschlagwagens, Neuarbeit . .		5	—	—
jährliche Unterhaltung		1	—	—

b. der

	Thlr.	Sgr	Pf.
b. der Beschlag eines unbeschlagenen Wagens, Neuarbeit, .	3	10	—
jährliche Unterhaltung	—	10	—
c. der Beschlag eines Beschlagschlittens, Neuarbeit, . .	1	—	—
jährliche Unterhaltung	—	5	—
d. der Beschlag eines unbeschlagenen Schlittens, Neuarbeit, .	—	10	—
jährliche Unterhaltung	—	2	—
e. der Beschlag einer Zoche mit eisernen Streichblättern, Neuarbeit,	—	25	—
jährliche Unterhaltung	—	10	—
f. der Beschlag einer Egge, Neuarbeit, ...	—	12	—
jährliche Unterhaltung	—	4	—
g. der Beschlag einer Heugabel, incl. jährlicher Unterhaltung .	—	3	—
h. der Beschlag einer Mistgabel, incl. jährlicher Unterhaltung .	—	5	—
i. der Beschlag einer Sense (d. h. die Einrichtung derselben) .	—	1	—
k. der Beschlag einer Art, Neuarbeit	—	8	—
jährliche Unterhaltung	—	3	—
l. der Beschlag eines Handbeils, Neuarbeit . . .	—	12	—
jährliche Unterhaltung	—	2	—
m. der Beschlag eines Holzschneidemessers, incl. jährlicher Unterhaltung	—	3	—
n. der Beschlag einer Häckselade (d. h. Einrichtung derselben)	—	3	—
o. der Beschlag einer Kartoffelhacke, incl. jährlicher Unterhaltung	—	2	—
p. der Beschlag einer eisernen Gartenharke, incl. jährlicher Unterhaltung	—	8	—
q. der Beschlag eines Misthakens, incl. jährlicher Unterhaltung	—	3	—
r. der Beschlag eines Schiebkarrens, incl. jährlicher Unterhaltung	—	3	—
s. Hufbeschlag neu . . . . . pr. Eisen	—	2	—
alt	—	1	—
aufschärfen	—	1	—
(incl. Abreißen und Aufschlagen)			
E. Halm-, Wurzel- und andere Fruchtabgaben (incl. freier Anfuhr).			
1. Heu . . . . . pr. Centner	—	15	—
2. Stroh (in Bunden à 20 Pfund)			
a. Roggen und Weizenrichtstroh . . . . pr. Schock	2	20	—
b. Krummstroh . . . . . "	1	10	—
c. Gersten- und Haferstroh . . . . . "	2	—	—
d. Erbsenstroh . . . . . "	1	10	—
3. Kartoffeln . . . . . pr. Scheffel	—	10	—
4. Hopfen . . . . . pr. Pfund	—	3	6
5. Flachs (in Steinen à 33 Pfund)			
a. geschwungener . . . . . pr. Stein	2	15	—
b. ungeschwungener . . . . . "	1	7	6
c. gehechelter . . . . . "	4	15	—
6. Heede			
a. feine . . . . . "	1	5	—
b. grobe . . . . . "	1	—	—

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
F. Holzabgaben.			
1. Wird das Holz aus Königl. Forsten bezogen, so sollen die Lizitations-Preise der der Provocation vorangegangenen Jahre, in welchen Lizitationen stattgefunden haben, mit Ausschluß der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten Jahre, in dem betreffenden Forstrevier im Durchschnitt in Rechnung kommen.			
2. Wird das Holz aus Privatwaldungen bezogen, so soll der nach den vorstehenden Angaben zu ermittelnde Preis des zunächst belegenen Königl. Forstreviers maaßgebend sein.			
(Baare Auslagen an Schlägerlohn, Anweisegeld, an etwaigen Mehrkosten an Chausseegeld, insofern diese Kosten nicht im Lizitations-Preise mit enthalten sind, müssen besonders vergütet werden.)			
G. Natural-Abgaben.			
1. Brod . . . . . pr. Pfund	—	—	3
2. Hühner oder Hähne . . . . . pr. Stück	—	2	—
3. Eier . . . . . pr. Schock	—	6	8
4. Wurst . . . . . pr. Pfund	—	2	4
5. Schinken . . . . . "	—	2	6
6. Stoppelgänse . . . . . pr. Stück	—	12	6
7. Butter . . . . . pr. Pfund	—	4	—
8. Handkäse . . . . . pr. Stück	—	—	2
9. Speck (geräuchert) . . . . . pr. Pfund	—	4	—
10. Honig . . . . . pr. Halben	—	5	—
11. Ochsen, 2jährige . . . . . pro Stück	7	—	—
3jährige . . . . . "	9	—	—
H. Verpflichtungen zur Durchwinterung von Vieh.			
1. die Winterfütterung einer Kuh	10	15	—
2. " " eines Pferdes	18	19	—

VI. Kreis Heiligenbeil.

Normal-Markt-Ort Königsberg.

Der Normal-Marktpreis für den Kreis Heiligenbeil ist der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der Stadt Königsberg mit einem Rückschlage von 7 % für alle Getreidesorten.

A. Gespanndienste.

1. Gespanndienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten September 1811 originiren:			
ein Gespanndienstag mit 4 Pferden	1	—	—
2 Gespanndienste, welche nach Tagen zu berechnen sind:			
a. Pflügen im Frühjahr und Sommer . . . pr. Tag	—	12	—
im Herbst . . . . . "	—	8	—

b. Eggen

	Thlr.	Sgr.	Pf
b. Eggen a. mit 4 Pferden im Frühjahr und Sommer pr. Tag	—	18	—
im Herbst . . . „	—	12	—
b. mit 2 Pferden im Frühjahr und Sommer „	—	12	—
im Herbst . . . „	—	8	—
c. Düngerfahren, zweispännig . . . . „	—	12	—
dreispännig . . . . „	—	16	—
vierspännig . . . . „	—	20	—
d. Getreidefuhren, zweispännig . . . . „	—	12	—
dreispännig . . . . „	—	16	—
vierspännig . . . . „	—	20	—
e. Holzfuhren, im Sommer, zweispännig . . . „	—	16	—
vierspännig . . . „	—	24	—
im Winter, zweispännig . . . „	—	12	—
vierspännig . . . „	—	18	—
3. Gespanndienste, welche nach dem Umfang der Arbeit zu berechnen sind:			
a. Getreidefuhren, Hafer . . . . pr. Scheffel	—	—	3
alle übrigen Getreidesorten . . „	—	—	5
b. Holzfuhren, bis auf ¼ Meile . . . pr. Klafter	—	10	—
„ ½ „ . . . . „	—	12	6
„ 1 „ . . . . „	—	18	—
„ 1½ „ . . . . „	—	22	—
„ 2 „ . . . . „	—	27	6
„ 2½ „ . . . . „	1	—	—
„ 3 „ . . . . „	1	10	—
„ 4 „ . . . . „	1	25	—
„ 5 „ . . . . „	2	10	—
„ 6 „ . . . . „	2	25	—

B. Handdienste.

1. Handdienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten September 1811 originiren:			
für einen Mannshandtag	—	5	—
„ Frauenhandtag	—	4	—
2. bestimmte Leistungen (incl. der etwa üblichen Beköstigung).			
a. Wintergetreide mähen, ein Mannshandtag . . .	—	6	—
ein Frauenhandtag . . .	—	4	—
b. Sommergetreide und Brachfrüchte mähen, ein Mannshandtag	—	5	—
ein Frauenhandtag	—	3	6
c. Gartenarbeit . . . . . pr. Tag	—	3	—
d. Schaafe waschen und scheeren . . . „	—	4	—
e. Fischereidienst, im Sommer . . . . „	—	5	—
im Winter . . . . „	—	7	6
f. Garnspinnen . . . . . pr. Stück	—	—	8
g. Holzkleinmachen und aufsetzen . . . pr. Klafter	—	12	—
3. unbestimmte Leistungen das ganze Jahr hindurch.			
ein Mannshandtag	—	5	—
ein Frauenhandtag	—	3	6

C. Ge-

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
C. Gespann- und Handdienste, welche bei vocationsmäßiger Bearbeitung der Schulmorgen vorkommen (pr. Morgen Pr.).				
1. Pflügen, im leichten Boden	pr. Furche	—	10	—
im schweren Boden	„	—	12	6
2. Eggen, im leichten Boden	„	—	5	—
im schweren Boden	„	—	6	3
3. Düngerfahren	pr. Morgen	—	20	—
4. Kartoffeln einfahren	„	—	12	6
5. Getreide einfahren	„	—	10	—
6. Heu einfahren	„	—	8	—
7. die zum Flachsrösten und Einfahren nöthigen Fuhren	„	—	7	6
8. Kartoffeln setzen	„	—	5	—
9. Kartoffeln behacken und behäufeln	„	—	10	—
10. Kartoffeln ausnehmen	„	1	—	—
11. Dünger auswerfen, laden und streuen	„	—	8	—
12. Getreide mähen, harken und binden	„	—	8	—
13. Gras mähen, streuen, wenden und harken	„	—	8	—
14. Flachsziehen	„	—	7	—
15. Flachsreffeln, einrösten und spreiten	„	—	7	—
16. Flachsbrechen und schwingen	„	1	—	—

D. Handwerksmäßige Leistungen.

1. Verpflichtungen zum Zäunen:
   Die Preisbestimmung für diese Verpflichtung soll in jedem vorkommenden Falle dem schiedsrichterlichen Ermessen vorbehalten bleiben.
2. Verpflichtungen der Müller:

a. Wahlgeld für's Beuteln	pr. Scheffel	—	—	8
für's Schlichtmahlen	„	—	—	4
für's Schrooten	„	—	—	2
für's Graupen	„	—	5	—
b. die Spreu, welche dem Müller beim Graupen verbleibt	p. Schffl. Gerste	—	1	8

c. die Metze, welche dem Müller verbleibt, soll mit dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Normal-Markt-Orts berechnet werden, jedoch mit einem Rückschlage:
   1. bei Getreide zum Beuteln von 8 %
   2. bei Getreide zum Schlichtmahlen von 12 %
   3. bei Futtergetreide zum Schrooten von 20 %
   4. bei Malz zum Schrooten von 8 %

   wobei schon der für die Entfernung bei dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise angenommene Rückschlag mit eingeschlossen ist.

d. das Metzgetreide, welches der Müller abzugeben hat, wird nach dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise mit einem Rückschlage von 20 % berechnet.

e. das dem Müller verbleibende Staubmehl wird nach dem Werth des Hafers in Ansatz gebracht.

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
3. Verpflichtungen zum Holzschneiden:				
a. bei Brettern bis zu 1½ Zoll Stärke	pr. Schnitt	—	2	—
b. bei Dielen und Planken über 1½ Zoll Stärke	"	—	2	6
c. das Stammgeld	pr. Block	—	1	6
d. die Schwarte		—	2	6
4. Verpflichtungen der Schmiede:				
a. der Beschlag eines Beschlagwagens, Neuarbeit		4	15	—
jährliche Unterhaltung		—	15	—
b. der Beschlag eines unbeschlagenen Wagens, Neuarbeit		2	15	—
jährliche Unterhaltung		—	10	—
c. der Beschlag eines Beschlagschlittens, Neuarbeit		1	—	—
jährliche Unterhaltung		—	5	—
d. der Beschlag eines unbeschlagenen Schlittens, Neuarbeit		—	10	—
jährliche Unterhaltung		—	2	—
e. der Beschlag einer Ochsenzoche, Neuarbeit		—	15	—
jährliche Unterhaltung		—	10	—
f. der Beschlag einer Egge, Neuarbeit		—	6	—
jährliche Unterhaltung		—	1	—
g. der Beschlag einer Heugabel, incl. Unterhaltung		—	2	6
h. der Beschlag einer Mistgabel, incl. Unterhaltung		—	3	6
i. die Einrichtung einer Sense		—	1	—
k. die Einrichtung einer Axt, Neuarbeit		—	7	—
jährliche Unterhaltung		—	1	—
l. die Einrichtung eines Beiles, incl. Unterhaltung		—	6	—
m. für ein Holzschneidemesser, incl. Unterhaltung		—	3	—
n. für ein Häckselschneidemesser, Neuarbeit		—	10	—
o. für Einrichtung der Lade ꝛc.		—	5	—
p. für einen Misthaken, incl. Unterhaltung		—	2	6
q. für eine Kartoffelhacke, incl. Unterhaltung		—	—	8
r. für eine eiserne Harke, incl. Unterhaltung		—	4	—
s. für einen Schiebkarren mit beschlagenem Rade		—	4	—
t. für einen Schiebkarren mit unbeschlagenem Rade		—	2	6
u. für einen Hufbeschlag mit Einschluß der Arbeit des Aufschlagens und Abreißens, für ein neues Eisen		—	1	6
für ein altes Eisen		—	—	8
Bei allen andern vorkommenden hier nicht genannten Schmiede-Arbeiten	pr. Pfund	—	—	6
5. Verpflichtung der Papiermüller:				
für ein Ries Conceptpapier		1	—	—
für ein Ries feineres Papier		1	10	—
E. Halm-, Wurzel- und andere Fruchtabgaben.				
1. Heu	pr. Centner	—	15	—
2. Roggen- und Richtstroh	pr. Schock	2	20	—
3. Sommerstroh, Gersten- oder Haferstroh	"	2	—	—

		Thlr.	Sgr.	Pf.
4. Kartoffeln	pr. Scheffel	—	10	—
5. Flachs, geschwungener	pr. Stein à 33 Pfund	3	—	—
ungeschwungener	"	2	—	—
gehechelter	"	4	—	—

Es wird hiebei bemerkt, daß bei dieser Schätzung der Preis der Anfuhr mit eingerechnet ist.

F. Holzabgaben:

1. Wird das Holz aus Königl. Forst bezogen, so soll der Durchschnitts-Lizitations-Preis des betreffenden Königl. Forstbelaufs aus demjenigen Jahre zur Anwendung kommen, welches der Provocation zunächst vorangegangen ist.

2. Wird das Holz aus Privatwaldungen (adlichen, bäuerlichen oder Stadtwaldungen) bezogen, so soll der nach № 1. zu ermittelnde Durchschnitts-Lizitations-Preis desjenigen Forstbelaufs, welcher der verpflichteten Privatwaldung zunächst belegen ist, in Rechnung gestellt werden.

(Baare Auslagen an Schlägerlohn, Stamm- und Anweisegeld werden, insofern sie nicht im Durchschnitts-Lizitations-Preise enthalten sind, besonders vergütet.)

G. Natural-Abgaben.

1. Brod, feines	pr. Pfund	—	—	9½
grobes	"	—	—	5½
2. für eine gewöhnliche Gans		—	15	—
3. für eine Stoppelgans		—	20	—
4. für einen fetten Gänserumpf		—	15	—
5. für eine lebendige fette Gans		—	25	—
6. für Hühner	pr. Stück	—	3	—
7. für einen Schweinskopf		—	12	—
8. für Eier	pr. Schock	—	10	—
9. für Wurst	pr. Pfund	—	3	—
10. für Schweinebraten	pr. Stück	—	15	—
11. für Butter	pr. Pfund	—	4	6
12. für Honig	pr. Halben	—	5	—
13. für einen Hammel		1	15	—
14. für Aale	pr. Schock	2	—	—
15. Fische	pr. Gericht	—	6	—
16. Kapaunen (kommt nicht vor)				
17. Garn	pr. Stück	—	1	4
18. Die Graupen und Grützen sollen mit dem doppelten Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Gerste, mit einem Zuschlage von zehn Silbergroschen pro Scheffel in Rechnung gestellt werden.				
19. Bier	pr. Tonne	2	20	—
20. Brandtwein	pr. Quart	—	3	—

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
VII. Kreis Heilsberg.			
Normal-Markt-Ort Königsberg.			
Der Normal-Marktpreis für den Kreis Heilsberg ist für sämmtliche Getreidesorten der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der Stadt Königsberg, jedoch mit einem Rückschlag von 7 ⅔ pr. Scheffel.			
A. Gespanndienste.			
1. Gespanndienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten September 1811 originiren:			
ein Gespanndiensttag mit 4 Pferden			
im starken Boden . . . . . pr. Tag	1	5	—
„ mittlern „ . . . . . „	1	—	—
„ leichten „ . . . . . „	—	25	—
2. Gespanndienste, welche nach Tagen zu berechnen sind:			
a. Pflügen mit 2 Pferden im Frühjahr und Sommer . „	—	15	—
im Herbst . . . „	—	10	—
mit Ochsen im Frühjahr und Sommer . „	—	12	—
im Herbst . . . . „	—	8	—
b. Eggen im Frühjahr und Sommer . . . . „	—	15	—
im Herbst . . . . . „	—	10	—
c. Düngerfahren zweispännig . . . . . „	—	17	6
dreispännig . . . . . „	—	22	—
vierspännig . . . . . „	1	—	—
d. Getreide- und Mühlenfuhren zweispännig . . „	—	17	6
dreispännig . . „	—	22	—
vierspännig . . „	1	—	—
e. Holzfuhren im Sommer zweispännig . . . „	—	20	—
vierspännig . . . „	1	—	—
im Winter zweispännig . . . „	—	12	—
vierspännig . . . „	—	20	—
f. Baufuhren vierspännig im Sommer . . . „	1	5	—
im Winter . . . „	—	25	—
zweispännig im Sommer . . . „	—	22	6
im Winter . . . „	—	20	—
3. Gespanndienste, welche nach dem Umfang der Arbeit zu berechnen sind:			
a. Getreidefuhren			
für Hafer . . . . . pr. Scheffel und Meile	—	—	3
für alle übrigen Getreidesorten . „	—	—	5
b. für die freie Anfuhr des Getreides, welches Lehrern geliefert wird: für diejenigen Lehrer, welche die ihnen competirenden Getreidelieferungen zur eigenen Consumtion bedürfen und nicht genug Getreide selbst bauen, soll, und zwar auf die Höhe des Consumtions-Bedarfs für die bisherige, später wegfallende freie Anfuhr eine Vergütung in Rechnung gestellt werden von pr. Scheffel	—	—	6

c. Holz-

	Thlr.	Sgr.	Pf.
c. Holzfuhren, bis auf ¼ Meile . . . . . pr. Klafter	—	7	6
„ ½ „ . . . . . „	—	10	—
„ 1 „ . . . . . „	—	15	—
„ 1½ „ . . . . . „	—	17	6
„ 2 „ . . . . . „	—	20	—
„ 2½ „ . . . . . „	—	25	—
„ 3 „ . . . . . „	1	—	—
„ 4 „ . . . . . „	1	10	—
„ 5 „ . . . . . „	1	20	—

B. Handdienste.

1. Handdienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten Septbr. 1811 originiren:			
für einen Mannshandtag	—	5	—
2. Bestimmte Leistungen:			
a. Wintergetreide mähen und binden, ein Mannshandtag .	—	7	6
ein Frauenhandtag .	—	5	6
b. Sommergetreide oder Gras mähen . . . . pr. Tag	—	5	—
c. Getreide oder Gras harken, so wie Gartenarbeit . „	—	4	—
d. Schaafe waschen oder scheeren . . . . . „	—	4	—
e. Garn spinnen . . . . . pr. Stück	—	—	8
f. Flachs spreiten . . . . . pr. Tag	—	4	—
g. Flachs reffeln . . . . . „	—	4	—
h. Flachs auswerfen und röſten . . . . „	—	4	—
i. Flachs aufnehmen . . . . . „	—	3	6
k. Holzkleinmachen . . . . . „	—	5	—
3. Unbestimmte Leistungen das ganze Jahr hindurch:			
ein Mannshandtag	—	4	—
ein Frauenhandtag	—	3	—

C. Gespann- und Handdienste, welche bei vocationsmäßiger Bearbeitung der Schulmorgen vorkommen (pr. Morgen Pr.).

1. Pflügen,			
a. im leichten Boden . . . . . pr. Furche	—	10	—
b. im mittlern Boden . . . . . „	—	12	6
c. im schweren Boden . . . . . „	—	15	—
2. Eggen,			
a. im leichten Boden . . . . . „	—	5	—
b. im mittlern Boden . . . . . „	—	6	3
c. im schweren Boden . . . . . „	—	7	6
3. Getreide einfahren, desgl. der Kartoffeln, des Heues und aller übrigen Crescenz . . . . . pr. Morgen	—	10	—
4. Dünger auswerfen, laden und breiten . . . . . „	—	7	—
5. Kartoffeln setzen . . . . . „	—	4	6
6. Kartoffeln behacken und behäufeln . . . . . „	—	7	—
7. Kartoffeln ausnehmen . . . . . „	—	25	—

8. Flachs

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
8. Flachs ziehen	pr. Morgen	—	7	—
9. Flachs reffeln	"	—	7	—
10. Getreide mähen, harken und binden	"	—	7	6
11. Gras mähen und harken	"	—	7	6
12. Düngerfahren	"	—	15	—

D. Handwerksmäßige Leistungen.

1. Verpflichtungen zum Zäunen,

a. Rückenzäune mit 5 Latten . . . . . (bei 10 pCt. jährlichen Unterhaltungskosten.)	bei 36 Fuß Länge	1	17	—
b. Rückenzäune mit 2 Latten . . . . . (bei 10 pCt. jährlichen Unterhaltungskosten.)	"	1	1	—
c. Dielenzäune . . . . . (bei $6\frac{2}{3}$ pCt. jährlichen Unterhaltungskosten.)	"	3	15	—

2. Verpflichtungen zum Grabenziehen:

Eine Grabenlänge von 15 Fuß kostet bis zu einer Breite von 9 Fuß einen Groschen (4 Pfennige) weniger, als die Anzahl der Fuße in der Breite beträgt; 10 und mehr Fuß Breite für jeden Fuß pr. Ruthe — — — 4

Beim Graben-Räumen wird bis zu 5 Fuß Breite, pro Ruthe à 15 Fuß, 4 Pf., bis zu 6 Fuß Breite 6 Pf. pro Ruthe vergütet.

3. Verpflichtungen der Müller:

a. Mahlgeld, für Beuteln	pr. Scheffel	—	—	8
für Schlichtmahlen	"	—	—	4
für Schrooten.	"	—	—	2
für Graupen und Grützen	"	—	5	—
b. Der Werth der Spreu welche dem Müller verbleibt, wird berechnet	pr. Scheffel Gerste mit	—	2	—

c. Die Metze, welche der Müller behält, soll nach dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise, jedoch mit einem Abzuge von 15 pCt., mit Einschluß des bereits festgesetzten Rückschlages vom Normal-Preise, berechnet werden.

d. Das Staubmehl kommt seinem Quantum nach, nach der bestätigten Mühlengewichts-Tabelle in Rechnung. und soll pr. Scheffel mit dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Hafers in Ansatz kommen.

e. Das Metzgetreide, welches der Müller abzugeben hat, kommt mit dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise, jedoch mit einem Abzuge von 18 pCt., zur Berechnung.

4. Verpflichtungen zum Holzschneiden:

a. pr Schnitt à 30 Fuß Länge:				
Bretter von 1 Zoll Stärke		—	2	—
Latten und Bretter von $1\frac{1}{2}$ Zoll Stärke		—	2	6
Stärkere Hölzer bis zu 4 Zoll Stärke		—	3	—
b. Das Stammgeld beträgt		—	2	—
c. Die Schwarte, welche der Müller behält, wird geschätzt auf		—	2	—

	Thlr.	Sgr	Pf.
5. Verpflichtungen der Schmiede:			
a. Der Beschlag eines Beschlagwagens, Neuarbeit . .	5	—	—
jährliche Unterhaltung	—	25	—
b. Der Beschlag eines unbeschlagenen (Puff-) Wagens, Neuarbeit	2	20	—
jährliche Unterhaltung	—	15	—
c. Der Beschlag eines Beschlagschlittens, Neuarbeit . .	1	5	—
jährliche Unterhaltung	—	5	—
d. Der Beschlag eines unbeschlagenen Schlittens, Neuarbeit .	—	10	—
jährliche Unterhaltung	—	2	—
e. Der Beschlag einer Ochsenzoche, Neuarbeit . . .	—	25	—
jährliche Unterhaltung	—	20	—
f. Der Beschlag einer Egge, Neuarbeit	—	12	—
jährliche Unterhaltung	—	2	6
g. Für eine Heugabel incl. Unterhaltung	—	3	—
h. Für eine Mistgabel incl. Unterhaltung	—	4	—
i. Für eine Sense zu richten und zu schleifen . . .	—	2	6
k. Für eine Art, Neuarbeit	—	12	—
jährliche Unterhaltung	—	3	—
l. Für ein Beil, Neuarbeit	—	14	—
jährliche Unterhaltung	—	2	—
m. Für ein Holzschneidemesser incl. Unterhaltung . . .	—	4	—
n. Für ein Häckselschneidemesser einzurichten incl. Lade und Ring	—	20	—
jährliche Unterhaltung	—	2	6
o. Für einen Misthaken incl. Unterhaltung	—	3	—
p. Für eine Kartoffelhacke incl. Unterhaltung . . .	—	1	6
q. Für eine eiserne Harke incl. Unterhaltung . . .	—	5	—
r. Für den Hufbeschlag, mit Einschluß des Abreißens und Aufschlagens:			
neu . . . . . pr. Eisen	—	2	6
alt . . . . . „	—	1	—
schärfen . . . . . „	—	1	—
s. Für einen Schiebkarren incl. Unterhaltung . . . „	—	3	—
t. Für einen Schiebkarren mit beschlagenem Rade incl. Unterhaltung	—	5	—
E. Halm-, Wurzel- und andere Fruchtabgaben.			
1. Heu . . . . . pr. Centner	—	12	—
2. Stroh . . pr. Schock à 20 Pfd. auf 1 Bund Roggenrichtstroh	2	10	—
3. Hopfen . . . . . pr Pfd.	—	2	—
4. Flachs, geschwungener . . . . pr. Stein à 33 Pfund	2	10	—
ungeschwungener . . . . . „	1	10	—
gehechelter . . . . . „	4	5	—
5 Heede . . . . . „	1	—	—
F. Holzabgaben.			
1. Wird das Holz aus Königlichen Forsten bezogen, so soll der Durchschnitts-Lizitations-Preis des betreffenden Königl. Forstreviers desjenigen Jahres zur Anwendung kommen, welches der Provokation vorhergegangen ist. (Baare Auslagen an Schlägerlohn, Anweisegeld ꝛc werden, insofern sie im Lizitationspreise nicht mit einbegriffen sind, besonders vergütet.)			

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
2. Wird das Holz aus adlichen Waldungen bezogen, so soll der ad 1. zu ermittelnde Durchschnitts-Preis des der betreffenden verpflichteten Forst zunächst gelegenen Königl Forstreviers angenommen, jedoch mit Rücksicht darauf, daß das Holz in adlichen Waldungen durchschnittlich theurer ist, ein Zuschlag von 25 pCt. gemacht werden.			
3. Wird das Holz aus bäuerlichen oder Stadt-Waldungen bezogen, so sollen die sub 2. bestimmten Normen zur Anwendung kommen.			

G. Natural-Abgaben.

1. Brod . . . . . pr. Stück	—	4	—
2. Eine Stoppel-Gans . . . . . „	—	10	—
3. Eine fette Gans . . . . . „	—	20	—
4. Hühner und Hähne . . . . . „	—	2	—
5. Eier . . . . . pr. Schock	—	8	—
6. Wurst . . . . . pr. Stück	—	7	—
7. Wachs . . . . . pr. Pfund.	—	8	—
8. Schweinskopf . . . . . pr. Stück	—	10	—
9. Schinken . . . . . „	—	20	—
10. Schweinsfüße . . . . . „	—	2	—
11. Speck . . . . . pr. Pfund	—	4	—
12. Honig . . . . . pr. Halben	—	5	—
13. Bier . . . . . pr. Tonne	2	20	—
14. Halbbier . . . . . „	—	25	—
15. Tafelbier oder Schemper . . . . . „	—	5	—

VIII. Kreis Labiau.

Normal-Markt-Orte:

I. Für sämmtliche in den Kirchspielen Papelken und Mehlauken belegenen Ortschaften: die Stadt Wehlau.

II. Für sämmtliche im Kirchspiel Caymen belegenen Ortschaften: die Stadt Königsberg.

III. Für sämmtliche übrigen im Kreise Labiau belegenen Ortschaften: die Stadt Labiau.

A. Gespanndienste.

1. Gespanndienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten Septbr. 1811 originiren: Für einen vierspännigen Gespanndiensttag	1	—	—
2. Gespanndienste, welche nach Tagen zu berechnen sind:			
a. Pflügen mit 2 Pferden oder 2 Ochsen:			
im Sommer und im Frühjahr . . . . pr. Tag	—	20	—
im Herbst . . . . . „	—	15	—
b. Eggen im Sommer und Frühjahr . . . „	—	20	—
im Herbst . . . . . „	—	15	—
c. Düngerfuhren, 2spännige . . . . . „	—	20	—
4spännige . . . . . „	1	—	—

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
d. Getreidefuhren, 2spännige	pr. Tag	—	20	—
4spännige	"	1	—	—
e. Holzfuhren: im Sommer, 2spännige	"	—	20	—
4spännige	"	1	—	—
im Winter, 2spännige	"	—	15	—
4spännige	"	—	20	—
3. Gespanndienste, welche nach dem Umfang der Arbeit zu berechnen sind:				
a. Für die freie Anfuhr des den Berechtigten gelieferten Getreides	pro Scheffel	—	1	8
b. Holzfuhren bis zu 1 Meile Entfernung		—	15	—
" 2 " "		—	20	—
" 3 " "		1	—	—
über 3 " "		1	10	—

B. Handdienste.

1. Handdienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten September 1811 originiren: für einen Mannshandtag		—	5	—
2. Bestimmte Leistungen:				
a. Wintergetreide mähen	pr. Tag	—	7	—
b. Sommergetreide mähen	"	—	6	—
c. Gras mähen	"	—	6	—
d. Brachfrüchte mähen	"	—	6	—
e. Getreide harken	"	—	4	—
f. Getreide binden	"	—	5	—
g. Gras harken und wenden	"	—	4	—
h. Gartenarbeit	"	—	4	—
i. Schaafe waschen	"	—	5	—
k. Schaafe scheeren	"	—	5	—
l. Garn spinnen	pr. Stück.	—	1	4
3. Verpflichtung zur Gartenarbeit (graben, jäten): ein Frauenhanddiensttag		—	5	—

C. Gespann- und Handdienste,

welche bei vocationsmäßiger Bearbeitung der Schulmorgen vorkommen (pr. Morgen Preuß.).

1. Pflügen	pr. Furche	—	15	—
2. Eggen	"	—	7	6
3. Düngerfuhren, ½ Gespanntag à 1 Thlr.	pro Morgen	—	15	—
4. Dünger auswerfen, laden und breiten, 2 Frauenhandtage à 5 Sgr.	"	—	10	—
5. Vorkommende Mannshandtage	pr. Tag	—	7	6
6. Kartoffeln einfahren, ⅓ Gespanntag à 1 Thlr.	pro Morgen	—	10	—
7. Getreide einfahren, ¼ Gespanntag à 25 Sgr.	"	—	12	6
8. Für das Ausnehmen der Kartoffeln	"	1	10	—
9. Behacken und behäufeln der Kartoffeln	"	1	10	—

D. Hand-

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
D. Handwerksmäßige Leistungen.			
1. Verpflichtung zum Zäunen:			
Rückenzäune, Neuarbeit . . . . . pr. lfd. Ruthe	—	13	—
(jährliche Unterhaltung 20 pCt.)			
Wo Steinzäune vorhanden sind, soll für deren jährliche Unterhaltung ein Mannshandtag à 7 Sgr. 6 Sgr. angenommen werden.			
2 Verpflichtung zum Grabenziehen und Grabenräumen:			
In jedem konkreten Falle soll der Auseinandersetzungs-Kommissarius nach den Lokal-Verhältnissen und der Terrainschwierigkeit die Zahl der Arbeitstage ermitteln. Diese sollen als Mannshandtage angenommen und mit 7 Sgr. 6 Pf. vergütet werden.			
3. Verpflichtung der Schmiede.			
a. Der Beschlag eines Beschlagwagens, Neuarbeit . .	5	—	—
jährliche Unterhaltung	2	15	—
b. Der Beschlag eines unbeschlagenen Wagens, Neuarbeit .	4	—	—
jährliche Unterhaltung	1	—	—
c. Der Beschlag eines Beschlagschlittens, Neuarbeit . .	1	—	—
jährliche Unterhaltung	—	5	—
d. Der Beschlag einer Zoche, Neuarbeit	1	—	—
jährliche Unterhaltung	—	10	—
e. Der Beschlag einer Egge, Neuarbeit	—	15	—
jährliche Unterhaltung	—	5	—
f. Eine Heugabel incl. Unterhaltung	—	3	6
g. Eine Mistgabel, eine eiserne, incl. Unterhaltung . .	—	6	—
hölzerne mit eisernen Spitzen, incl. Unterhalung	—	2	—
h. Die Einrichtung einer Sense incl. Unterhaltung . .	—	1	—
i. Die Fertigung einer Art, Neuarbeit	—	10	—
k. Die Fertigung eines Handbeiles	—	12	—
l. Die Fertigung eines Holzschneidemessers incl. Unterhaltung .	—	3	—
m. Die jährliche Unterhaltung eines Häckselschneidemessers .	—	2	—
E. Halm-, Wurzel- und andere Fruchtabgaben (incl. Anfuhr).			
1. Heu.			
a. Im I. Preis-Bezirk, die zu den Kirchspielen Popelken, Mehlauken und Caymen gehörigen Ortschaften enthaltend, . pr. Centner	—	15	—
b. Im II. Preis-Bezirk, die Ortschaften zu den Kirchspielen Legitten, Labiau und Laukischken enthaltend, . . . pr. Centner	—	12	—
c. Im III. Preis-Bezirk, aus den zum Kirchspiele Gilge gehörigen Ortschaften bestehend, ... pr. Centner	—	10	—
2. Stroh . . . . . pr Schock	3	—	—
3. Kartoffeln . . . . . pr. Scheffel	—	13	—
4. Flachs . . . . . pr. Pfund	—	2	6

F. Holz-

		Thlr.	Sgr.	Pf.
F. Holzabgaben.				
Hiebei soll der Durchschnitts-Lizitations-Preis mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre aus dem der Provokation vorangegangenen Zeitraum, im welchem Holz-Lizitationen stattgefunden haben, desjenigen Forst-Reviers, aus welchem der Berechtigte das Holz zu beziehen hat, resp. welches der verpflichteten Waldung zunächst liegt, maaßgebend sein.				
G. Natural-Abgaben.				
1. Brod	pr. Pfund	—	—	8
2 Hühner	pr. Stück	—	3	—
3. Eier	pr. Schock	—	10	—
4 Wurst	pr Pfund	—	3	—
5 Schweinefüße (sogenannte Kumpen)	pr. Stück	—	2	6
6. Stoppelgänse	„	—	15	—
7 Kornsäcke	„	—	15	—
8. Holzasche	pr. Scheffel	—	8	—
9 Kapaunen	pr. Stück	—	5	—
10. Butter	pr. Pfund	—	5	—
11. Aale	pro Schock	4	—	—

IX. Kreis Braunsberg.

Normal-Markt-Ort: Braunsberg.

A. Gespanndienste.

1. Gespanndienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten Septbr. 1811 originiren:				
Ein Gespanndiensttag mit 4 Pferden		1	5	—
2. Gespanndienste, welche nach Tagen zu berechnen sind:				
a Pflügen mit Pferden, im Sommer und Frühjahr	pr. Tag	—	15	—
im Herbst	„	—	10	—
b. Pflügen mit Ochsen, im Sommer und Frühjahr	„	—	12	—
im Herbst	„	—	8	—
c. Eggen, im Sommer	„	—	12	—
im Herbst	„	—	8	—
d. Düngerfuhren, zweispännig	„	—	17	6
dreispännig	„	—	22	—
vierspännig	„	1	—	—
e. Getreide- und Mühlenfuhren, zweispännig	„	—	17	6
dreispännig	„	—	22	—
vierspännig	„	1	—	—
f. Holzfuhren, im Sommer, zweispännig	„	—	20	—
vierspännig	„	1	—	—
im Winter, zweispännig	„	—	12	—
vierspännig	„	—	20	—

3. Se-

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr	Pf.
3. Gespanndienste, welche nach dem Umfange der Arbeit zu berechnen sind:			
a. Getreidefuhren, für Hafer . . . pr. Scheffel u. Meile	—	—	4
für alle übrigen Getreidesorten, gleichviel, ob eine Chaussee berührt wird, oder nicht, pro Scheffel u. Meile	—	—	6
b. Holzfuhren, bis auf ½ Meile Entfernung . . pr Klafter	—	7	6
" ½ " . . . . . "	—	10	—
" 1 " . . . . . "	—	15	—
" 1½ " . . . . . "	—	17	6
" 2 " . . . . . "	—	20	—
" 2½ " . . . . . "	—	25	—
" 3 " . . . . . "	1	—	—
" 4 " . . . . . "	1	10	—
" 5 " . . . . . "	1	20	—
" 6 " . . . . . "	2	—	—
c. Für die freie Anfuhr der Getreidelieferungen wird den Schullehrern (außer dem Normalpreise) vergütet . . pr. Scheffel	—	—	6
so weit nachweislich der Bedarf der Berechtigten nicht aus der eignen Crescenz gedeckt ist.			
B. Handdienste.			
1. Handdienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten Septbr. 1811 originiren:			
Für den Mannshandtag	—	6	—
Für den Frauenhandtag	—	5	—
2. Bestimmte Leistungen incl. der üblichen Beköstigung:			
a. Wintergetreide mähen:			
für den Mannshandtag	—	8	6
für den Frauenhandtag	—	5	6
b Sommergetreide mähen:			
Gerste . . . . . pr. Tag	—	7	6
Hafer . . . . . "	—	7	6
Erbsen . . . . . "	—	8	6
Brachfrüchte . . . . . "	—	7	6
c. Gras mähen . . . . . "	—	6	—
d. Getreide harken . . . . . "	—	5	—
e. Gras harken . . . . . "	—	5	—
f. Gartenarbeit . . . . . "	—	5	—
g. Schaafe waschen (Mannshandtag) . . . "	—	8	6
h. Schaafe scheeren (Frauenhandtag) . . . "	—	5	6
i. Fischereidienst (Mannshandtag) . . . "	—	7	6
k. Flachs spreiten . . . . . "	—	4	—
l Flachs reffeln . . . . . "	—	6	—
m. Flachs rösten . . . . . "	—	5	—
n. Flachs auswerfen . . . . . "	—	5	—
o. Flachs aufnehmen . . . . . "	—	4	—
p. Garn spinnen auf kurzer Haspel . . . pr. Stück	—	1	—
3. Unbestimmte Leistungen, das ganze Jahr hindurch:			
Für einen Mannshandtag	—	5	—
Für einen Frauenhandtag	—	4	—

C. Ge-

	Thlr.	Sgr.	Pf.
C. Gespann- und Handdienste, welche bei vocationsmäßiger Bearbeitung der Schulmorgen vorkommen (pr. Morgen Pr.).			
a. Pflügen,			
im leichten Boden . . . . . pr. Furche	—	10	—
im mittlern Boden . . . . . „	—	12	6
im schweren Boden . . . . . „	—	15	—
b. Eggen,			
im leichten Boden . . . . . „	—	5	—
im mittlern Boden . . . . . „	—	6	—
im schweren Boden . . . . . „	—	7	6
c. Düngerfuhren . . . . . pr. Morgen	—	15	—
d. Kartoffeln einfahren . . . . . „	—	10	—
e. Getreide einfahren . . . . . „	—	10	—
f. Kartoffeln ausnehmen . . . . . „	—	25	—
g. „ behacken und behäufeln . . . . „	—	7	6
h. Dünger auswerfen, laden, breiten . . . „	—	7	6
i. Flachs ziehen . . . . . „	—	7	6
D. Handwerksmäßige Leistungen.			
1. Verpflichtungen zum Zäunen:			
Bei gewöhnlichen Gartenzäunen für die lfd. Ruthe, für Material, Arbeit und Anfuhr	—	13	—
Die jährlichen Unterhaltungskosten werden mit 10 pCt. dieses Betrages angenommen.			
2. Verpflichtungen der Müller:			
a. Mahlgeld: beim Beuteln . . . . . pr. Scheffel	—	—	8
Schlichtmahlen . . . . . „	—	—	6
Schrooten . . . . . „	—	—	4
Grützen und Graupen . . . . . „	—	5	—
b. Das Metzgetreide ist nach dem Durchschnitts-Markt-Preise des Normal-Markt-Ortes zu berechnen.			
c. Das Staubmehl resp. beim Beuteln pr. Scheffel mit $2\frac{1}{2}$ Pfund, Schlichtmahlen „ „ $1\frac{1}{2}$ „ Schrooten „ „ 1 „ soll mit dem Durchschnitts-Markt-Preise des Hafers in Anrechnung kommen, und wird die beim Grützen und Graupen dem Müller verbleibende Spreu und Kleie pr. Scheffel Gerste mit angenommen.	—	2	—
3. Verpflichtungen zum Holzschneiden:			
Bei einer Länge von 30 Fuß bis zu zweizölligen Dielen pr. Schnitt	—	2	6
Bei stärkern Brettern, Bohlen ꝛc. . . . . „	—	3	—
4. Verpflichtungen der Schmiede:			
a. Der Beschlag eines Beschlagwagens, Neuarbeit . .	6	20	—
jährliche Unterhaltung	1	10	—
b. Der Beschlag eines unbeschlagenen Wagens, Neuarbeit .	4	—	—
jährliche Unterhaltung	—	20	—

c. Der

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
c. Der Beschlag eines Beschlagschlittens, Neuarbeit		1	10	—
jährliche Unterhaltung		—	7	6
d. Der Beschlag eines unbeschlagenen Schlittens, Neuarbeit		—	20	—
jährliche Unterhaltung		—	2	6
e. Der Beschlag einer Pferdezoche, Neuarbeit		1	15	—
jährliche Unterhaltung		—	17	6
einer Ochsenzoche, Neuarbeit		1	—	—
jährliche Unterhaltung		—	10	—
f. Der Beschlag einer Egge, Neuarbeit		—	16	—
jährliche Unterhaltung		—	5	—
g. Eine Heugabel incl. Unterhaltung		—	3	—
h. Eine Mistgabel incl. Unterhaltung		—	5	—
i. Eine Sense zu richten und zu schleifen		—	4	—
k. Eine Art, Neuarbeit		—	10	—
jährliche Unterhaltung		—	5	—
l. Ein Beil, Neuarbeit		—	12	—
jährliche Unterhaltung		—	2	—
m. Ein Holzschneidemesser incl. Unterhaltung		—	3	—
n. Ein Häckselmesser incl Unterhaltung		—	25	—
o. Eine Kartoffelhacke incl. Unterhaltung		—	3	—
p. Eine eiserne Gartenharke incl. Unterhaltung		—	8	—
q. Ein Misthacken incl. Unterhaltung		—	3	—
r. Ein Hufbeschlag incl. Abreißen und Aufschlagen:				
neu	pr. Eisen	—	2	—
alt	"	—	1	—
schärfen	"	—	1	—
5. Verpflichtungen der Papiermacher:				
a. Conceptpapier	pr. Ries	1	—	—
b. Feineres Schreibpapier	"	1	10	—
E. Halm-, Wurzel- und andere Fruchtabgaben (incl. Anfuhr).				
1. Heu	pr. Centner	—	16	—
2. Stroh (das Bund à 20 Pfund)				
a. Roggen- oder Weizen-Richtstroh	pr. Schock	3	—	—
b. dergleichen Krummstroh	"	2	—	—
c. Gerstenstroh	"	2	10	—
d. Haferstroh	"	2	10	—
e. Erbsenstroh	"	2	—	—
3. Kartoffeln	pr. Scheffel	—	10	—
4. Flachs,				
a. geschwungener	pr. Stein à 33 Pfund	3	9	—
b. ungeschwungener	"	2	6	—
c. gehechelter	"	4	3	9
5. Wachs	pr. Pfund	—	15	—

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.

F. Holz-Abgaben.

1. Wird das Holz aus Königl. Forsten bezogen, so sollen die Durchschnitts-Lizitationspreise der vorangegangenen Jahre, oder mindestens derjenigen Jahre, in denen dergleichen Preise notirt sind, mit Weglassung der 2 theuersten und 2 wohlfeilsten, des betreffenden Königl. Forst-Reviers als Normalpreis angenommen werden.
2. Wird das Holz aus Privatwaldungen bezogen, so soll der sub 1. bezeichnete Durchschnitts-Preis des der betreffenden Privatwaldung zunächstgelegenen Königl. Forstreviers maaßgebend sein.
3. Etwaige baare Auslagen an Schlägerlohn, Anweisegeld ꝛc. kommen, insofern sie nicht in dem Lizitations-Preis mit inbegriffen sind, besonders in Rechnung.

G. Natural-Abgaben.

1. Brod	pr. Pfund	—	—	5
2. Hühner	pr. Stück	—	3	—
3. Hähne	"	—	4	—
4. Eier	pr. Schock	—	12	—
5 Wurst	pr. Pfund	—	2	6
6. Gänse	pr. Stück	—	12	6
7. Butter	pr. Pfund	—	4	—
8. Handkäse	pr. Stück	—	—	2

X. Kreis Ortelsburg.

Normal-Markt-Ort: Ortelsburg.

A. Gespanndienste.

1. Gespanndienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten Septbr. 1811 originiren:				
für einen zweispännigen Gespanndiensttag mit Pferden		—	15	—
mit Ochsen		—	10	—
2. Gespanndienste, welche nach Tagen zu berechnen sind:				
a. Pflügen mit Pferden oder Ochsen im Frühjahr und Sommer	pr. Tag	—	12	—
im Herbst	"	—	8	—
b. Eggen im Frühjahr und Sommer	"	—	12	—
im Herbst	"	—	8	—
c. Düngerfuhren zweispännig	"	—	12	—
dreispännig	"	—	15	—
vierspännig	"	—	18	—
d. Getreidefuhren zweispännig	"	—	12	—
dreispännig	"	—	15	—
vierspännig	"	—	18	—
e. Holzfuhren im Sommer zweispännig	"	—	12	—
dreispännig	"	—	15	—
vierspännig	"	—	18	—
im Winter zweispännig	"	—	8	—
dreispännig	"	—	10	—
vierspännig	"	—	12	—

3. Gespann-

Digitized by Google

	Thlr	Sgr.	Pf.
3 Gespanndienste, welche nach dem Umfang der Arbeit zu berechnen sind:			
a. Getreidefuhren, für Hafer . . pr. Scheffel und Meile	—	—	4
für alle übrigen Getreidesorten „	—	—	6
b. Entschädigung für die freie Anfuhr des gelieferten Getreides an die Schullehrer . . . . . pr. Scheffel	—	—	6
c. Holzfuhren, bis zu ½ Meile Entfernung . . . pr. Klafter	—	12	6
„ 1 „ . . . „	—	18	9
„ 1½ „ . . . „	—	22	6
„ 2 „ . . . „	—	25	—
„ 2½ „ . . . „	—	27	6
„ 3 „ . . . „	1	—	—
„ 4 „ . . . „	1	10	—
„ 5 „ . . . „	1	20	—
B. Handdienste (incl. der etwa üblichen Beköstigung).			
1. Handdienste, welche aus dem Gesetz vom 14. September 1811 originiren:			
für einen Mannshandtag	—	5	—
„ Frauenhandtag	—	3	9
2. bestimmte Leistungen.			
a. Wintergetreide mähen und binden (sogenannte volle Sense) pr. Tag und zwar der Mann 5 Sgr., die Frau 2 Sgr. 6 Pf.;	—	7	6
b. Sommergetreide mähen . . . . . „	—	4	—
c. Brachfrüchte mähen . . . . . „	—	4	—
d. Gras mähen . . . . . „	—	5	—
e. Sommergetreide harken . . . . . „	—	3	—
f. Gras harken, wenden ꝛc. . . . . „	—	3	—
g. Gartenarbeit . . . . . „	—	2	6
h. Schaafe waschen . . . . . „	—	3	—
i. Schaafe scheeren . . . . . „	—	4	—
k. Garnspinnen . . . . . pr. Stück	—	1	—
3. unbestimmte Leistungen das ganze Jahr hindurch.			
ein Mannshandtag	—	3	—
ein Frauenhandtag	—	2	6
C. Gespann- und Handdienste, welche bei vocationsmäßiger Bearbeitung der Schulmorgen vorkommen (pr. Morgen Pr.)			
1. Pflügen, im leichten Boden . . . . . pr. Furche	—	10	—
im mittlern Boden . . . . . „	—	12	6
im schweren Boden . . . . . „	—	15	—
2. Eggen, im leichten Boden . . . . . „	—	5	—
im mittlern Boden . . . . . „	—	6	3
im schweren Boden . . . . . „	—	7	6
3. Düngerfahren . . . . . pr. Morgen	—	17	6
4. Getreide einfahren . . . . . „	—	8	—
5. Kartoffeln einfahren . . . . . „	—	12	—

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
6. Heu einfahren	pr. Morgen	—	7	6
7. Dünger laden	"	—	5	—
8 Kartoffeln ausnehmen	"	—	22	6
9. Getreide mähen, binden und harken	"	—	7	6
10. Gras mähen, streuen, wenden und harken	"	—	10	—
11. Flachsziehen	"	—	7	6
12. Düngerfuhren pr. Fuder incl. Anfuhr, zweispännig		—	7	6

D. Handwerksmäßige Leistungen.

1. Verpflichtungen zum Zäunen:				
a. ein 30 Fuß langer Rückenzaun		—	25	—
die jährliche Unterhaltung mit		—	2	6
b. eine Ruthe Dielenzaun		1	—	—
für die jährliche Unterhaltung $6\frac{2}{3}$ pCt.				
2. Verpflichtungen der Müller:				
a. Mahlgeld für's Beuteln	pr. Scheffel	—	1	—
für's Schrooten wird kein Mahlgeld gezahlt				
für's Graupen und Grützen	"	—	6	—
b. die Metze soll nach dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise des betreffenden Getreides vergütet werden.				
c. das Staubmehl wird nach der bestätigten Mühlengewichts-Tabelle berechnet, und mit dem Martini-Durchschnitts-Werthe des Hafers vergütet				
d. die dem Müller beim Graupen und Grützen verbleibende Spreu	pr. Scheffel Gerste	—	1	6
3. Verpflichtungen zum Holzschneiden:				
a. bei einem Block von 24 Fuß Länge				
bei zweizölligen Dielen	pr. Schnitt	—	1	8
über zweizöllige Dielen resp. Bohlen	"	—	2	6
b. für die dem Müller verbleibende Schwarte	pr. Block	—	2	6
c. das Stammgeld wird vergütet mit		—	2	6
4. Verpflichtungen der Schmiede:				
a. der Beschlag eines Beschlagwagens, Neuarbeit		5	—	—
jährliche Unterhaltung		—	20	—
b. der Beschlag eines unbeschlagenen (Puff-) Wagens, Neuarbeit		1	20	—
jährliche Unterhaltung		—	10	—
c. der Beschlag eines Beschlagschlittens, Neuarbeit		1	—	—
jährliche Unterhaltung		—	5	—
d. der Beschlag eines unbeschlagenen Schlittens Neuarbeit		—	10	—
jährliche Unterhaltung		—	2	—
e. der Beschlag einer Ochsenzoche, Neuarbeit		—	20	—
jährliche Unterhaltung		—	15	—
f. der Beschlag einer Egge, Neuarbeit		—	10	—
jährliche Unterhaltung		—	2	—
g. eine Heugabel incl. jährlicher Unterhaltung		—	2	—
h. eine Mistgabel incl. jährlicher Unterhaltung		—	2	6
i. eine Sense einzurichten incl. jährlicher Unterhaltung		—	1	—

k. eine

Digitized by Google

		Thlr	Sgr.	Pf.
k.	eine Axt, Neuarbeit	—	10	—
	jährliche Unterhaltung	—	2	6
l.	ein Beil, Neuarbeit	—	10	—
	jährliche Unterhaltung	—	2	6
m.	eine Kartoffelhacke	—	1	6
n.	ein Misthaken incl. jährlicher Unterhaltung	—	2	—
o.	ein Hufbeschlag incl. Aufschlagen und Abreißen, neu pr. Eisen	—	2	—
	alt „	—	1	—
	schärfen „	—	1	—

E. Nicht marktgängige Körnerabgaben.

1.	das Metzgetreide der Müller soll mit dem betreffenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise, jedoch wegen der geringen Qualität mit 10 pCt. Abzug vergütet werden.			
2.	Buchweizen pr. Scheffel	—	22	6
3.	Hirse „	1	10	—

F. Halm-, Wurzel- und andere Fruchtabgaben.

1.	Roggengarben pr. Stück	—	2	6
2.	Gerstengarben „	—	2	—
3.	Hafergarben „	—	1	6
4.	Heu pr. Ctr.	—	12	6
5.	Stroh (20 Pfd pr. Bund) pr. Schock			
	Weitzen und Roggen-Richtstroh „	3	—	—
	Krummstroh „	2	—	—
	Gerstenstroh „	3	10	—
	Haferstroh „	2	—	—
	Erbsenstroh „	3	—	—
	Buchweitzenstroh „	2	—	—
6.	Hopfen pr. Ctr.	10	—	—
7.	Kartoffeln pr. Scheffel	—	7	6
8.	Flachs geschwungener pr. Stein à 33 Pfd.	3	—	—
	ungeschwungener „	1	20	—
9.	Wasserrüben pr. Scheffel	—	5	—
10.	Zwiebeln „	1	10	—
11.	Pilzen pr. Metze	—	3	6
12.	Wolle pr. Pfund	—	8	—

G. Holz-Abgaben.

1. Für alle Hölzer, welche bisher aus den Königl. Forsten bezogen worden sind, soll als Normal-Preis der von der Königl. Regierung bestätigte Tax-Preis desjenigen Jahres, welches der Ausführung der Ablösung vorausgegangen ist, gelten, welcher nach den verschiedenen Gattungen und Quantitäten (Klafter, Fuder ꝛc.) für die Königl. Forstreviere Corpellen, Puppen, Napiwodda und Ramuck zusammengenommen, sich nach dem Durchschnitt herausstellt. (Schlägerlohn, Anweisegeld ꝛc. wird, insofern es in der Taxe mit eingerechnet ist, nicht besonders vergütet).

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
2. Bei Hölzern, welche aus Privat- auch Stadtwaldungen bezogen werden, soll die Vergütung nach denselben Grundsätzen, wie sub 1. angegeben worden ist, erfolgen. jedoch soll für alle Gattungen dieser sich herausstellende Preis um 20 pCt. erhöht werden, wobei jedoch das Schlägerlohn und Anweisegeld nicht noch besonders berechnet wird. Wo Holz nach Fudern geliefert wird, soll ein Fuder gleich ½ Klafter gerechnet werden.				
II. Natural-Abgaben.				
1 Brod	pr. Stück	—	5	—
2. Stoppelgänse	„	—	10	—
3. fette Gänse	„	—	17	6
4. Hühner oder Hähne	„	—	3	—
5. Eier	pr. Schock	—	10	—
6. Schweinefüße	pr. Stück	—	1	—
7. Kapaunen	„	—	4	6
8 Butter	pr. Pfund	—	3	4
9. Wurst	„	—	3	—
10. geräucherter Speck	„	—	4	6
11 Honig	pr. Halben	—	5	—
12. Käse	pr. Pfund	—	2	—
13. Buchweitzengrütze, grobe	pr. Quart	—	1	4
mittlere	„	—	2	—
feine	„	—	2	6
14 Gerstengrütze	„	—	1	8
15. Hafergrütze	„	—	1	6

XI. Kreis Mohrungen.

Normal-Markt-Ort: Mohrungen.

A. Gespanndienste.

1. Gespanndienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten Septbr. 1811 originiren: Ein Gespanndiensttag mit 4 Pferden		1	5	—
2. Gespanndienste, welche nach Tagen zu berechnen sind:				
a. Pflügen (mit Ochsen), im Sommer und Frühjahr	pr. Tag	—	15	—
im Herbst	„	—	10	—
b. Eggen, im Sommer und Frühjahr	„	—	12	—
im Herbst	„	—	8	—
c. Düngerfuhren, zweispännige	„	—	17	6
dreispännige	„	—	22	—
vierspännige	„	1	—	—
d. Getreide- und Mühlenfuhren, zweispännige	„	—	17	6
dreispännige	„	—	22	—
vierspännige	„	1	—	—
e. Holzfuhren, vierspännige, im Sommer	„	1	—	—
im Winter	„	—	20	—
zweispännige, im Sommer	„	—	20	—
im Winter	„	—	12	—

3. Gespann-

	Thlr.	Sgr	Pf.
3. Gespanndienste, welche nach dem Umfang der Arbeit zu berechnen sind:			
a. Getreidefuhren, für Hafer . . . pr. Meile u. Scheffel	—	—	4
für alle übrigen Getreidesorten . „	—	—	6
b. Entschädigung für die freie Anfuhr des gelieferten Getreides an die Schullehrer . . . . . pr. Scheffel	—	—	6
c. Holzfuhren bis zu ¼ Meile Entfernung . . . pr. Klafter	—	7	6
„ ½ „ „ . . . „	—	10	—
„ 1 „ „ . . . „	—	15	—
„ 1½ „ „ . . . „	—	17	6
„ 2 „ „ . . . „	—	20	—
„ 2½ „ „ . . . „	—	25	—
„ 3 „ „ . . . „	1	—	—
B. Handdienste (mit Einschluß der etwa üblichen Beköstigung).			
1. Bestimmte Leistungen:			
a. Handdienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten Septbr. 1811 originiren:			
ein Mannshandtag	—	6	—
ein Frauenhandtag	—	4	6
b. Wintergetreide mähen . . . . . pr. Tag	—	6	—
c. Sommergetreide mähen . . . . . „	—	6	—
d. Brachfrüchte mähen . . . . . „	—	6	—
e. Gras mähen. . . . . „	—	6	—
f. Getreide binden . . . . . „	—	5	—
g. Getreide harken . . . . . „	—	4	—
h. Gras harken . . . . . „	—	4	—
i. Gartenarbeit . . . . . „	—	4	—
k. Schaafe waschen . . . . . „	—	5	—
l. Schaafe scheeren . . . . . „	—	4	—
m. Garn spinnen pr. Mandel = 2 berl. Ellen 20 Gebinde à 40 Fäden	—	10	—
2. unbestimmte Leistungen:			
a. ein Mannshandtag	—	4	—
b. ein Frauenhandtag	—	3	—
c Fischereidienste, im Winter	—	7	—
im Sommer	—	4	—
C. Gespann- und Handdienste, welche bei vocationsmäßiger Bearbeitung der Schulmorgen vorkommen. (pr. Morgen Pr.)			
1. Pflügen,			
a. im leichten Boden . . . . . pr. Furche	—	10	—
b. im mittlern Boden . . . . . „	—	12	6
c. im schweren Boden. . . . . „	—	15	—
2. Eggen.			
a. im leichten Boden . . . . . „	—	5	—
b. im mittlern Boden . . . . . „	—	6	3
c. im schweren Boden . . . . . „	—	7	6

3. Dünger

		Thlr.	Sgr.	pf.
3. Düngerfuhren	pr. Morgen	—	17	6
4. Getreidefuhren	„	—	12	—
5. Kartoffelfuhren	„	—	12	—
6. Kartoffeln behacken und behäufeln	„	—	15	—
7. Kartoffeln aussetzen	„	—	5	—
8. Kartoffeln ausnehmen	„	—	25	—
9. Dünger auswerfen, laden und breiten	„	—	10	—
10. Getreide mähen, binden und harken	„	—	7	6
11. Gras mähen, streuen, wenden und harken	„	—	15	—
12. Heu einfahren	„	—	12	—
13. Flachsziehen	„	—	15	—

D. Handwerksmäßige Leistungen.

1. Verpflichtung zum Zäunen:				
a. Feldzäune für eine Länge von 36 ddm Fuß (incl. Material ꝛc.) (Dauer derselben 10 Jahre)		1	—	—
b. Gartenzäune, Rückzäune auf eine Länge von 36 ddm Fuß (incl. Material ꝛc.) (Dauer derselben 10 Jahre)		2	—	—
c. Dielenzäune, 1 Ruthe 4½ Fuß hoch (incl. Material ꝛc.) (Dauer derselben 15 Jahre.)		1	—	—
2. Verpflichtung der Müller:				
a. Das Mahlgeld soll in jedem vorkommenden Falle von der Auseinandersetzungs-Kommission nach der Usance ermittelt werden.				
b. Das Metzgetreide soll mit dem Martini-Durchschnittspreis in Anrechnung kommen, jedoch mit 10 pCt. Abzug, wegen der schlechtern Qualität.				
c. Das Staubmehl soll nach den bestätigten Mühlengewichts-Tabellen berechnet, und mit dem Martini-Durchschnittspreis des Hafers vergütet werden.				
d. Die beim Graupen und Grützen dem Müller verbleibende Spreu wird vergütet mit	pro Scheffel	—	2	—
e. Holzschneiden, auf eine Länge von 30 Fuß 2zöllig. Dielen	pr. Schnitt	—	2	6
„ „ „ stärker als 2 Zoll	„	—	3	—
Die dem Müller verbleibende Schwarte soll vergütet werden mit		—	2	6
3. Verpflichtung der Schmiede:				
a. der Beschlag eines Beschlagwagens, Neuarbeit		5	—	—
jährliche Unterhaltung		—	20	—
b. der Beschlag eines unbeschlagenen Wagens Neuarbeit		2	—	—
jährliche Unterhaltung		—	7	6
c. der Beschlag eines Beschlagschlittens, Neuarbeit		1	15	—
jährliche Unterhaltung		—	3	6
d. der Beschlag eines unbeschlagenen Schlittens, Neuarbeit incl. jährlicher Unterhaltung		—	15	—
e. der Beschlag eines Pferdepflugs, Neuarbeit		1	15	—
jährliche Unterhaltung		—	12	6

f. der

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
f. der Beschlag einer Ochsenzoche, Neuarbeit		—	25	—
jährliche Unterhaltung		—	15	—
g. der Beschlag einer Egge, Neuarbeit		—	15	—
jährliche Unterhaltung		—	5	—
h. der Beschlag einer Heugabel incl. Unterhaltung		—	3	6
i. der Beschlag einer Mistgabel incl. Unterhaltung		—	5	6
k. die Einrichtung einer Sense		—	4	—
l. eine Axt, Neuarbeit		—	10	—
jährliche Unterhaltung		—	5	—
m. ein Beil, Neuarbeit		—	12	—
jährliche Unterhaltung		—	2	—
n. ein Holzschneidemesser incl. Unterhaltung		—	3	—
o. ein Häckselmesser, Neuarbeit		—	20	—
jährliche Unterhaltung		—	2	—
Einrichtung		—	2	—
p. ein Misthaken incl. Unterhaltung		—	3	6
q. eine Kartoffelhacke incl. Unterhaltung		—	2	6
r. eine eiserne Gartenharke		—	8	—
s ein Spaten (hölzern mit Beschlag)		—	4	6
t. ein Hufbeschlag (incl. Abreißens und Aufschlagens)				
neu	pr. Eisen	—	2	6
alt	„	—	1	—
schärfen	„	—	1	—

E. Nicht marktgängige Körner-Abgaben.

Von diesen kommt nur der Buchweizen vor. Er soll mit dem Martini-Durchschnittspreise der Gerste am Normal-Markt-Orte in Anrechnung kommen.

F. Halm-, Wurzel- und andere Frucht-Abgaben.

1. Heu.

In den Ortschaften Samrodt, Wilmsdorf, Seegertswalde, Simnau, Arnsdorff, Jäschkendorf, Schnellwalde und Silberbach	pr. Ctnr.	—	15	—
In allen übrigen Ortschaften des Kreises Mohrungen	„	—	13	—

2. Stroh,

a Weizen- und Roggenrichtstroh	pr Schock	2	20	—
b. Krummstroh	„	2	—	—
c. Gerstenstroh	„	2	10	—
d. Haferstroh	„	2	10	—
e. Erbsenstroh	„	2	—	—

3. Flachs,

geschwungen	pr. Stein à 33 Pfund	2	20	—
ungeschwungen	„	1	5	—

G. Holz-Abgaben.

1. Für diejenigen Hölzer, welche bisher aus Königl. Forsten bezogen worden sind, soll der von der Königl. Regierung bestätigte Taxpreis nach den verschiedenen Gattungen, Quantitäten (Klafter, Fuder), wie derselbe für die Königl. Forstreviere Liebemühl, Taberbrück und Alt Christburg zusammengenommen sich nach dem Durchschnitt herausstellt, als Normal-Preis angenommen werden. Der sich hiernach herausstellende Preis desjenigen Jahres, welches der Ausführung der Ablösung vorangegangen ist, soll für die betreffenden Fälle maaßgebend sein

   Schlägerlohn, Anweisegeld ꝛc. wird, insofern es in die Taxe mit eingerechnet ist, nicht besonders vergütet.

2. Für die aus Privatwäldern bezogenen Hölzer (adliche und bäuerliche) wird die Vergütung nach den Grundsätzen sub 1. erfolgen, mit der Maaßgabe, daß der für jede Gattung sich herausstellende Preis um 25 pCt. erhöht werden soll.

   Schlägerlohn, Anweisegeld ꝛc. wird, wenn es in den Taxpreis nicht mit eingerechnet ist, nicht besonders vergütet.

3. Bei Ablösungen der Holzberechtigungen aus städtschen Waldungen kommen die sub 1. angegebenen Grundsätze ohne pCt. Aufschlag in Anwendung.

H. Natural-Abgaben.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Brod	pr. Stück	—	5	—
2. Stoppelgänse	"	—	15	—
3. Fette Gänserumpfe	"	—	15	—
4. Hühner	"	—	3	—
5. Eier	pr. Schock	—	10	—
6. Wurst	pr. Pfund	—	3	—
7. Schweineköpfe	pr. Stück	—	12	—
8. Roher Schinken	pr. Pfund	—	2	6
9. Kapaunen	pr. Stück	—	6	—
10. Butter	pr. Pfund	—	3	4
11. Schweinebraten	"	—	3	—
12. Gewöhnliches Fleisch	"	—	2	—
13. Speck	"	—	5	—
14. Schmalz	"	—	5	—
15. Schlachtkalb	pr. Stück	1	—	—
16. Mastschwein	"	8	—	—
17. Honig	pr. Halben	—	5	—
18. Zwerge	pr. Stück	—	—	1½
19 Bier	pr. Tonne	2	20	—
20 Treber	pr Tracht	—	4	—
21 Branntweinschlämpe	"	—	4	—
22. Märzschaafe	pr. Stück	1	15	—

Digitized by Google

XII. Kreis Neidenburg.

Normal-Markt-Ort: Neidenburg.

A. Gespanndienste.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Gespanndienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten Septbr. 1811 originiren:				
Für einen zweispännigen Gespanndiensttag, mit Pferden	pr. Tag	—	15	—
mit Ochsen	„	—	10	—
2. Gespanndienste, welche nach Tagen zu berechnen sind:				
a. Pflügen mit 2 Ochsen, im Sommer und Frühjahr	„	—	12	—
im Herbst	„	—	8	—
b. Eggen, im Frühjahr und Sommer	„	—	12	—
im Herbst	„	—	8	—
c. Düngerfuhren, zweispännig	„	—	12	—
dreispännig	„	—	18	—
vierspännig	„	—	25	—
d. Getreidefuhren, zweispännig	„	—	12	—
dreispännig	„	—	15	—
vierspännig	„	—	18	—
e. Holzfuhren, im Sommer, zweispännig	„	—	12	—
dreispännig	„	—	18	—
vierspännig	„	—	25	—
im Winter, zweispännig	„	—	10	—
dreispännig	„	—	15	—
vierspännig	„	—	18	—
3. Gespanndienste, welche nach dem Umfang der Arbeit zu berechnen sind:				
a. Getreidefuhren, für Hafer	pr. Scheffel u. Meile	—	—	4
für alle übrigen Getreidesorten	„	—	—	6
b. Für die freie Anfuhr des Getreides, welches den Lehrern geliefert wird	pr. Scheffel	—	—	6
c. Holzfuhren, bis auf ½ Meile Entfernung	pr. Klafter	—	12	6
„ 1 „ „	„	—	18	9
„ 1½ „ „	„	—	22	6
„ 2 „ „	„	—	25	—
„ 3 „ „	„	1	—	—
„ 4 „ „	„	1	10	—
„ 5 „ „	„	1	20	—

B. Handdienste (incl. der etwa üblichen Beköstigung).

1. Handdienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten Septbr. 1811 originiren:				
für einen Mannshandtag		—	5	—
für einen Frauenhandtag		—	3	9
2. Bestimmte Leistungen:				
a. Wintergetreide mähen	pr. Tag	—	6	—
b. Sommergetreide mähen	„	—	6	—
c. Brachfrüchte mähen	„	—	6	—
d. Gras mähen	„	—	6	—
e. Wintergetreide binden und harken	„	—	4	—

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
f. Sommergetreide binden und harken . . .	pr. Tag	—	4	—
g. Brachfrüchte binden und harken	„	—	4	—
h. Gras harken, streuen und wenden . . .	„	—	4	—
i. Gartenarbeiten	„	—	4	—
k. Schaafe scheeren und waschen	pr Stück	—	—	4
l. Garn spinnen	„		1	—
3. Unbestimmte Leistungen, das ganze Jahr hindurch:				
für einen Mannshandtag		—	4	—
für einen Frauenhandtag		—	3	—

C. Gespann- und Handdienste,
welche bei vocationsmäßiger Bearbeitung der Schulmorgen vorkommen,
(pr. Morgen Pr).

1. Pflügen, im leichten Boden	pr. Furche	—	10	—
im schweren Boden	„	—	12	6
2. Eggen, im leichten Boden	„	—	4	—
im schweren Boden	„	—	6	3
3. Düngerfahren	pr. Morgen	—	17	6
4. Getreide einfahren	„	—	5	—
5. Kartoffeln einfahren	„	—	12	—
6. Heu einfahren	„	—	5	—
7. Dünger auswerfen, laden und breiten . . .	„	—	8	—
8. Getreide mähen, binden und harken . . .	„	—	7	6
9. Gras mähen, streuen, wenden und harken . .	„	—	10	—
10. Kartoffeln behacken und behäufeln . . .	„	—	15	—
11. Kartoffeln ausnehmen	„	—	25	—
12. Dünger, pro Fuder zweispännig		—	5	—

D Handwerksmäßige Leistungen.

1. Verpflichtungen zum Zäunen:				
a. Rückenzäune für 30 Fuß Länge (incl. Material ꝛc.) . .		—	20	—
für die jährliche Unterhaltung		—	2	—
b. Dielenzäune (incl. Material)	pr. Ruthe	1	5	—
(Dauer derselben: 15 Jahr.)				
2. Verpflichtungen der Müller:				
a. Die Metze wird nach dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise der betreffenden Getreidesorten zur Berechnung gezogen.				
b. Das Metzgetreide, welches der Müller contractmäßig abzuliefern hat, wird mit dem Martini-Durchschnitts-Markt-Werth des Normal-Markt-Orts vergütet. Wo gemengtes, nicht marktgängiges Getreide abgegeben wird, sollen 10 pCt. vom Marktpreise in Abzug gebracht werden				
c. Das Staubmehl wird nach der bestätigten Mühlengewichts-Tabelle berechnet, und mit dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Hafers in Anschlag gebracht.				
d. Die beim Grützen und Graupen dem Müller verbleibende Spreu soll berechnet werden pro Scheffel Gerste mit . .		—	2	—

3. Ver-

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
3. Verpflichtung zum Holzschneiden:				
a. Bei einem Block von 24 Fuß Länge,				
bei ¼zölligen Brettern	pr. Schnitt	—	2	—
„ 1 „ „	„	—	2	—
„ 1½ „ „	„	—	2	—
„ 2 „ „	„	—	2	6
„ 3 „ „	„	—	2	6
„ 6 „ Bohlen	„	—	3	—
b. Die Schwarte, welche dem Müller verbleibt . . .		—	2	
c. Das Stammgeld	pr. Block	—	2	6
4. Verpflichtungen der Theerschweler:				
eine Tonne Theer à 90 Quart		3	—	—
5. Verpflichtungen der Schmiede:				
a. Der Beschlag eines Beschlagwagens, Neuarbeit . .		4	—	—
jährliche Unterhaltung		—	25	—
b. Der Beschlag eines unbeschlagenen (Puff-) Wagens, Neuarbeit		2	—	—
jährliche Unterhaltung		—	10	—
c. Der Beschlag eines Beschlagschlittens, Neuarbeit . .		1	—	—
jährliche Unterhaltung		—	5	—
d. Der Beschlag einer Ochsenzoche, Neuarbeit . . .		—	15	—
jährliche Unterhaltung		—	15	—
e. Eine Heugabel incl. Unterhaltung		—	3	—
f. Eine Mistgabel incl. Unterhaltung		—	5	—
g. Eine Sense einzurichten		—	1	6
h. Eine Axt, Neuarbeit		—	10	—
jährliche Unterhaltung		—	2	6
i. Ein Beil, Neuarbeit		—	10	—
jährliche Unterhaltung		—	2	—
k. Ein Misthaken incl. Unterhaltung		—	3	—
l. Eine Kartoffelhacke incl. Unterhaltung		—	1	—
m. Ein Hufbeschlag (incl. des Abreißens und Aufschlagens)				
neu	pr Eisen	—	2	—
alt	„	—	1	—
schärfen	„	—	1	—

E. Nicht marktgängige Körner-Abgaben.

1. Buchweizen ist mit dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Gerste zu berechnen.
2. In Betreff des Metzgetreides, welches die Müller abzuliefern haben, ist schon sub D. 2. b. Bestimmung getroffen.

F. Halm-, Wurzel- und andere Frucht-Abgaben (incl. Anfuhr)

1. Die Roggengarbe	pr. Stück	—	2	6
2. Heu	pr. Centner	—	12	6
3. Stroh	pr. Schock	3	—	—
4. Kartoffeln	pr. Scheffel	—	7	6
5. Flachs, geschwungener	pr. Stein à 33 Pfd	3	—	—
ungeschwungener	„	1	15	—

G. Holz-

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
G. Holz-Abgaben.				
Kiefernklobenholz	pr. Klafter	—	20	—
Kiefernknüppelholz	„	—	15	—
Raff- und Leseholz excl. der Anfuhr	pr. Fuder	—	1	—
Buchennutzholz	pr. Klafter	2	10	—
Kiefernklobenholz incl. der freien Anfuhr	pr. Fuder	—	14	—
Kiefernknüppelholz incl. der freien Anfuhr	„	—	10	—
H. Natural-Abgaben.				
1. Brod	pr. Stück	—	4	—
2. Stoppelgänse	„	—	11	—
3. Fette Gänse	„	—	18	6
4. Puter	„	—	20	—
5. Hähne und Hühner	„	—	2	—
6. Eier	pr. Schock	—	10	—
7. Schweinefüße	pr. Stück	—	1	—
8. Schaafwolle	pr. Pfund	—	10	—
9. Bier	pr. Tonne	2	20	—
10 Treber	pr. Tracht	—	2	—
11. Buchweizengrütze, grobe	pr. Quart	—	1	4
mittlere	„	—	2	—
feine	„	—	2	6
12. Gerstengrütze	„	—	1	8
13. Graupen	„	—	2	—
14. Hafergrütze	„	—	2	—
15. Roggenbeutelmehl	pr Scheffel	1	10	—

XIII. Kreis Gerdauen.

Normal-Markt-Orte: 1. Nordenburg; für die Stadt und das Kirchspiel Nordenburg und die nachbenannten Ortschaften aus dem Kirchspiel Assaunen, Glonowken, Damerau, Wickerau, Gr. Sobrost, Popowken, Klein Sobrost, Charlottenburg und Preick.

2. Gerdauen Zu diesem Preisbezirke gehören alle übrigen Ortschaften des Kreises.

A. Gespanndienste.				
1. Gespanndienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten Septbr. 1811 originiren:				
a. Bei ganz strengem Boden für einen 4spännigen Gespanntag		1	5	—
b. „ mittlerm „ „ „ „ „		1	—	—
c. „ schlechtem „ „ „ „ „		—	25	—
2. Gespanndienste, welche nach Tagen zu berechnen sind:				
a. Pflügen mit 2 Pferden im Frühjahr und Sommer	pr. Tag	—	15	—
im Herbste	„	—	10	—
b. Pflügen mit Ochsen im Frühjahr und Sommer	„	—	12	—
im Herbste	„	—	8	—

c. Eggen

		Thlr.	Sgr.	Pf.
c. Eggen im Frühjahr und Sommer	pr. Tag	—	15	—
im Herbste	"	—	10	—
d. Düngerfuhren, zweispännige	"	—	20	—
vierspännige	"	1	—	—
e. Getreidefuhren, zweispännige	"	—	15	—
vierspännige	"	—	25	—
3. Gespanndienste, welche nach dem Umfang der Arbeit zu berechnen sind:				
a. Getreidefuhren, für Hafer	pr. Scheffel u. Meile	—	—	4
für alle übrigen Getreidesorten	"	—	—	6
b Holzfuhren bis zu ¼ Meile Entfernung	pr. Klafter	—	7	6
" ½ " "	"	—	10	—
" 1½ " "	"	—	17	6
" 2 " "	"	—	20	—
" 2½ " "	"	—	25	—
" 3 " "	"	1	—	—
über 3 " "	"	1	10	—
c. für die freie Anfuhr des Getreides, welches Geistlichen und Lehrern geliefert wird	pr. Scheffel	—	—	6

B. Handdienste.

1. Handdienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten Septbr. 1811 originiren:				
für einen Mannshandtag		—	6	—
für einen Frauenhandtag		—	4	6
2. Bestimmte Leistungen:				
a. Wintergetreide mähen	pr. Tag	—	6	—
b. Sommergetreide mähen	"	—	5	
c. Brachfrüchte mähen	"	—	5	—
d. Gras mähen	"	—	5	—
e. Getreide harken und binden	"	—	4	—
f. Gras harken	"	—	4	—
g. Gartenarbeiten	"	—	2	6
h. Schaafe waschen	"	—	4	—
i. Schaafe scheeren	"	—	3	—
k. Garn spinnen	pr. Stück	—	1	—
3. Unbestimmte Leistungen:				
für einen Mannshandtag		—	5	—
für einen Frauenhandtag		—	3	—

C. Gespann- und Handdienste,

welche bei vocationsmäßiger Bearbeitung der Schulmorgen vorkommen.
(pr. Morgen Pr.)

a. Pflügen im leichten Boden	pr. Furche	—	10	—
im schweren Boden	"	—	15	—
b. Eggen im leichten Boden	"	—	5	—
im schweren Boden	"	—	7	6
c Düngerfahren	pr. Morgen	—	15	—
d. Getreide einfahren	"	—	10	—

e. Kar-

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
e. Kartoffeln einfahren	pr. Morgen	—	10	—
f. Dünger auswerfen, laden und breiten . . .	"	—	7	—
g. Kartoffeln behacken und behäufeln . . .	"	—	7	—
h. Flachs ziehen	"	—	7	—

D. Handwerksmäßige Leistungen.

1. Verpflichtungen zum Zäunen:
   ein Rückenzaun von 4 Fuß hoch . . . . . — 13 —
   (jährliche Unterhaltungskosten 10 pCt.)
2. Verpflichtung der Müller:
   a. Mahlgeld, für's Beuteln . . . . . pr Scheffel — 1 —
   für's Durchschlgen . . . . . " — — 8
   für's Schroten . . . . . " — — 4
   für's Graupen und Grützen . . . . " — 6 —
   b. Staubmehl und zwar:
   beim Beuteln 2½ Pfund.
   beim Durchschlagen 1½ Pfund.
   beim Schrooten 1 Pfund.
   wird mit dem Durchschnitts-Marktpreise des Hafers vergütet.
   c. die dem Müller beim Graupen und Grützen verbleibende Spreu wird pro Scheffel Gerste berechnet mit . . . — 2 —
3. Verpflichtungen der Schmiede:
   a. der Beschlag eines Beschlagwagens, Neuarbeit . . . 5 — —
   jährliche Unterhaltung . . . . . 1 — —
   b. der Beschlag eines unbeschlagenen (Puff-) Wagens, Neuarbeit 3 10 —
   jährliche Unterhaltung . . . . . — 10 —
   c. der Beschlag eines Beschlagschlittens, Neuarbeit . . — 25 —
   jährliche Unterhaltung . . . . . — 5 —
   d. der Beschlag eines unbeschlagenen Schlittens, Neuarbeit . — 10 —
   jährliche Unterhaltung . . . . . — 2 —
   e. der Beschlag einer Zoche mit eisernen Streichblättern, Neuarbeit — 15 —
   jährliche Unterhaltung . . . . . — 15 —
   f. der Beschlag einer Egge, Neuarbeit . . . . — 10 —
   jährliche Unterhaltung . . . . . — 5 —
   g. eine Heugabel incl. jährlicher Unterhaltung . . . — 3 —
   h. eine Mistgabel incl. jährlicher Unterhaltung . . . — 6 —
   i. eine Sense einzurichten . . . . . — 1 —
   k. ein Hufbeschlag incl. Abreißen und Aufschlagen,
   neu . . . . . pr. Eisen — 2 —
   alt . . . . . " — 1 —
   schärfen . . . . . " — 1 —
   l. eine Axt, Neuarbeit . . . . . — 10 —
   jährliche Unterhaltung . . . . . — 4 —
   m. ein Handbeil, Neuarbeit . . . . . — 12 —
   jährliche Unterhaltung . . . . . — 2 —
   n. ein Holzschneidemesser incl. Unterhaltung . . . — 3 —
   o. ein Häckselmesser mit Ring und Messer einzurichten . . — 1 —

p. Kar-

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
p.	eine Kartoffelhacke incl. Unterhaltung	—	2	—
q.	eine eiserne Gartenharke incl. Unterhaltung	—	10	—
r.	ein Misthacken incl. Unterhaltung	—	3	—
s.	ein Schiebkarren incl. Unterhaltung	—	3	—

E. Nicht marktgängige Körnerabgaben.

Der Werth des sogenannten Pfluggetreides soll mit $\frac{2}{3}$ des betreffenden Marktpreises am Normal-Markt-Orte vergütet werden.

F. Halm-, Wurzel- und andere Fruchtabgaben.

1.	Heu, Preis des Normal-Markt-Ortes.				
2.	Stroh, ebenfalls.				
3.	Kartoffeln	pr. Scheffel	—	10	—
4.	Flachs, für den Bezirk Nordenburg	pr. Stein	2	5	—
	für den Bezirk Gerdauen	„	2	20	—

G. Holzabgaben.

1. Der Werth eines Klafters wird in der Art bestimmt, daß der Durchschnitts-Lizitations-Preis derjenigen Jahre, in welchen Lizitationen stattgefunden haben, mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, in demjenigen Königl. Forstrevier maaßgebend sein soll, aus welchem der Berechtigte das Holz zu beziehen hat.
2. Bei den Privatwaldungen soll der Preis des denselben zunächst gelegenen Forstreviers angenommen werden.
3. Etwaige Mehrkosten an Anweisegeld, Schlägerlohn ꝛc. müssen, insofern sie in dem Lizitationspreise nicht mit enthalten sind, nach ihrem Betrage besonders vergütet werden.

II. Natural-Abgaben.

1.	Brod	pr. Pfund	—	—	4
2.	Hühner	pr. Stück	—	2	—
3.	Eier	pr. Schock	—	6	8
4.	Wurst	pr Pfund	—	2	—
5.	Schinken	„	—	2	—
6	Stoppelgänse				
	a. im Preisbezirk Nordenburg	pr. Stück	—	12	—
	b. im Preisbezirk Gerdauen	„	—	14	6
7.	Butter pr. Pfund: der regelmäßige Markt-Preis des betreffenden Normal-Markt-Orts.				
8.	Speck	pr. Pfund	—	5	6
9.	Fladen von gebeuteltem Roggenmehl	„	—	—	6

XIV. Kreis Wehlau.

Normal-Markt-Ort: Wehlau.

A. Gespanndienste.

1.	Gespanndienste, welche aus dem Gesetz vom 14. September 1811 originiren: Ein Gespanndiensttag mit 4 Pferden		1	—	—

		Thlr.	Sgr.	Pf.
2. Gespanndienste, welche nach Tagen zu berechnen sind:				
a. Pflügen mit 2 Pferden, im Frühjahr und Sommer	pr. Tag	—	20	—
im Herbst	„	—	15	—
mit 2 Ochsen, im Frühjahr und Sommer	„	—	15	—
im Herbst	„	—	10	—
b. Eggen mit 2 Pferden, im Frühjahr und Sommer	„	—	20	—
im Herbst	„	—	15	—
c. Düngerfuhren, zweispännige	„	—	20	—
vierspännige	„	1	—	—
d. Getreidefuhren, zweispännige	„	—	20	—
vierspännige	„	1	—	—
e. Holzfuhren, zweispännige, im Sommer	„	—	20	—
im Winter	„	—	15	—
vierspännige, im Sommer	„	1	—	—
im Winter	„	—	20	—
f. Gespanndienste, welche nach dem Umfang der Arbeit zu berechnen sind:				
a. für die freie Anfuhr des Getreides, welches Geistlichen und Lehrern geliefert wird	pr. Scheffel	—	—	6
b. Holzfuhren bis zu ½ Meile Entfernung	pr. Klafter	—	10	—
„ 1 „ „	„	—	15	—
„ 1½ „ „	„	—	17	6
„ 2 „ „	„	—	20	—
„ 2½ „ „	„	—	25	—
„ 3 „ „	„	1	—	—
über 3 „ „	„	1	10	—
B. Handdienste (incl. der etwa üblichen Beköstigung):				
1. Handdienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten September 1811 originiren:				
ein Mannshandtag		—	5	—
2. bestimmte Leistungen:				
a. Wintergetreide mähen	pr. Tag	—	6	—
b. Sommergetreide mähen	„	—	6	—
c. Brachfrüchte mähen	„	—	6	—
d. Gras mähen	„	—	6	—
e. Getreide binden	„	—	4	—
f. Gras harken	„	—	4	—
g. Gartenarbeit	„	—	3	6
h. Schaafe waschen	„	—	5	—
i. Schaafe scheeren	„	—	5	—
k. Garn spinnen	pr. Stück	—	1	4
C. Gespann- und Handdienste, welche bei vocationsmäßiger Bearbeitung der Schulmorgen vorkommen (pr. Morgen Pr.)				
1. Pflügen, im leichten Boden	pr. Furche	—	10	—
im schweren Boden	„	—	15	—
2. Eggen, im leichten Boden	„	—	5	—
im schweren Boden	„	—	7	6

3. Dünger-

	Thlr.	Sgr.	Pf.
3. Düngerfahren. Es ist angenommen, daß nur die Hälfte gedüngt wird, also: pr. Morgen Pr. = ½ Gespanntag . . .	—	15	—
4. Getreide einfahren. ½ Gespanntag	—	15	—
5. Kartoffeln einfahren mit Einschluß des Auf- und Abladens, ½ Gespanntag à 1 Rthlr	—	10	—
6. Dünger auswerfen laden und streuen pr. Morgen 2 Frauenhandtage à 4 Sgr	—	8	—
7. Kartoffeln behacken und behäufeln pr. Morgen 2 Frauenhandtage à 4 Sgr.	—	8	—
8. Kartoffeln ausnehmen . . . . . pr. Morgen	1	2	—
(Die noch vorkommende Mannsarbeit wird mit 6 Sgr. pr. Tag vergütet).			
D. Handwerksmäßige Leistungen.			
1. Das Zäunen: Rückzäune, 1 Ruthe lang . . . . . (Dauer 10 Jahre.)	—	13	—
Wo Steinzäune vorhanden sind, sollen die Kosten der jährlichen Unterhaltung pro Morgen mit einem Mannshandtage à 6 Sgr. in Anrechnung kommen.			
2. Verpflichtung zum Graben-Ziehen und Graben-Räumen: Die Auseinandersetzungs-Behörde soll in jedem concreten Falle nach der Localität und nach der Terrainschwierigkeit bestimmen, welche Art von Gräben und wieviel Tagesarbeiten dazu erforderlich sind. Es sollen hiebei die Mannshandtage à 7 Sgr. 6 Pf. in Anrechnung kommen.			
3. Verpflichtung der Müller:			
a. Mahlgeld, für Beuteln . . . . . pr. Scheffel	—	1	—
für Durchschlagen . . . . . "	—	—	8
für Schrooten . . . . . "	—	—	4
für Graupen und Grützen . . . . "	—	6	—
b. Staubmehl, und zwar: beim Beuteln 2½ Pfund pr. Scheffel			
beim Durchschlagen 1½ " "			
beim Schrooten 1 " "			
wird mit dem Durchschnitts-Marktpreise des Hafers vergütet.			
c. Die dem Müller beim Graupen und Grützen verbleibende Spreu wird pro Scheffel Gerste berechnet mit . . .	—	2	—
d. Das Metzgetreide wird nach dem Preise am Normal-Markt-Ort vergütet.			
4. Verpflichtung zum Holzschneiden: Für einen Sägeblock, 30 Fuß lang und 13 Zoll am Wipfel stark, soll vergütet werden.	1	—	—
5. Verpflichtung der Schmiede:			
a. der Beschlag eines Beschlagwagens, Neuarbeit . . .	5	—	—
jährliche Unterhaltung	2	—	—
b. der Beschlag eines unbeschlagenen Wagens, Neuarbeit .	3	10	—
jährliche Unterhaltung	1	—	—

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
c. der Beschlag eines Beschlagschlittens, Neuarbeit . .	1	10	—
jährliche Unterhaltung	—	7	6
d. der Beschlag eines unbeschlagenen Schlittens, Neuarbeit .	—	20	—
jährliche Unterhaltung	—	2	6
e. der Beschlag einer Zoche, Neuarbeit	1	—	—
jährliche Unterhaltung	—	15	—
in sehr steinigem und grandigem Boden für die jährliche Unterhaltung	—	20	—
f. der Beschlag einer Egge, Neuarbeit	—	15	—
jährliche Unterhaltung	—	5	—
g. eine Heugabel incl. jährlicher Unterhaltung . . .	—	3	6
h. eine Mistgabel incl. jährlicher Unterhaltung . . .	—	6	—
i. eine Sense einzurichten	—	2	—
k. eine Art, Neuarbeit	—	10	—
jährliche Unterhaltung	—	6	—
l. ein Beil, Neuarbeit	—	12	—
jährliche Unterhaltung	—	4	—
m. ein Holzschneidemesser incl. Unterhaltung . . .	—	3	—
n. die jährliche Unterhaltung des Beschlages einer Häckselade incl. Ring	—	2	—
o. eine Kartoffelhacke incl. Unterhaltung	—	2	—
p. eine eiserne Gartenharke incl. Unterhaltung . . .	—	10	—
q. ein Misthacken incl. Unterhaltung	—	3	6
r. der Beschlag eines Schiebkarrens incl. Unterhaltung . .	—	5	—
s. Hufbeschlag mit Einschluß des Abreißens und Aufschlagens:			
neu . . . . . pr. Eisen	—	2	—
alt . . . . . „	—	1	—
schärfen . . . . . „	—	1	—

E. Halm- Wurzel- und andere Fruchtabgaben (incl. Anfuhr).

1. Heu . . . . . pr. Centner	—	13	—
2. Stroh, Der Werth des Langstrohes und Futterstrohes wird also 1 Schock, das Bund á 20 Pfund	2	20	—
3. Flachs . . . . . pr. Stein á 33 Pfund	1	25	—
4. Kartoffeln . . . . . pr. Scheffel	—	10	—

F. Holzabgaben.

1. Bei Lieferungen aus Königl. Waldungen soll der Durchschnitts-Lizitationspreis, mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre, aus demjenigen, der Provokation vorangegangenen Zeitraum, in welchem Holz-Lizitationen stattgefunden haben, maaßgebend sein.
2. Bei Lieferungen aus Privatwaldungen soll der nach dem Grundsatze sub 1. ermittelte Durchschnitts-Lizitationspreis desjenigen Königl. Forstbelaufs, welcher der Privatwaldung zunächst liegt, angewendet werden.

Die vorstehende Bestimmung hat sowohl auf Brenn- als auch auf Bauholz Bezug.

Bei Torflieferungen soll nach demselben Maaßstab verfahren werden.

G. Natural-

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr	Pf.
	G. Natural-Abgaben.			
1.	Brod . . . . . pro Pfund	—	—	4
2.	Hühner . . . . . pr. Stück	—	2	—
3.	Eier . . . . . pr. Schock	—	6	8
4.	Wurst . . . . . pr. Pfund	—	2	—
5.	Schinken . . . . . „	—	1	8
6.	Stoppelgänse . . . . . pr. Stück	—	12	—
7.	Kapaunen . . . . . „	—	4	—
8.	Hähne . . . . . „	—	3	—
9.	Butter . . . . . pr. Pfund	—	4	—
10.	Enten . . . . . pr. Stück	—	4	—
11.	Schweinebraten (Rippspeer) . . . . . pr. Pfund	—	1	4
12.	Schweineköpfe . . . . . pr. Stück	—	10	—
13.	Honig . . . . . pr. Stof	—	10	—
14.	Fische (alle Sorten) . . . . . pr. Pfund	—	1	—

XV. Kreis Osterode.

Normal-Markt-Ort: Osterode.

1. Für alle in den nachbenannten Kirchspielen belegenen Ortschaften Hohenstein, Waplitz, Selesen, und Kurken sollen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Stadt Osterode für alle Getreidegattungen um 7 pCt. ermäßigt werden.

2. Für alle in den Kirchspielen Gilgenburg und Rauschken belegenen Ortschaften sollen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Stadt Osterode für alle Getreidegattungen um 6 pCt. ermäßigt werden.

A. Gespanndienste.

1.	Gespanndienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten Septbr. 1811 originiren:			
	für einen zweispännigen Gespanndiensttag, mit Pferden . .	—	15	—
	mit Ochsen . .	—	10	—
2.	Gespanndienste, welche nach Tagen zu berechnen sind:			
	a. Pflügen mit 2 Ochsen, im Frühjahr und Sommer . pr. Tag	—	12	—
	im Herbst . . . „	—	8	—
	b. Eggen, im Frühjahr und Sommer . . . „	—	12	—
	im Winter . . . . . „	—	8	—
	c. Düngerfuhren, 2spännige . . . . „	—	12	—
	3spännige . . . . „	—	18	—
	4spännige . . . . „	—	25	—
	d. Getreidefuhren, 2spännige . . . . „	—	12	—
	3spännige . . . . „	—	18	—
	4spännige . . . . „	—	25	—
	e. Holzfuhren, im Sommer, 2spännige . . . „	—	12	—
	3spännige . . . „	—	18	—
	4spännige . . . „	—	25	—

im

	Thlr.	Sgr.	pf.
im Winter, 2spännige . . . pr. Tag	—	10	—
3spännige . . . „	—	15	—
4spännige . . . „	—	18	—
3. Gespanndienste, welche nach dem Umfang der Arbeit zu berechnen sind:			
a. Getreidefuhren:			
für Hafer . . . . . pr. Scheffel und Meile	—	—	4
für alle übrigen Getreidesorten . „	—	—	6
b. für freie Anfuhr des Getreides, welches Lehrern geliefert wird . . . . . pr. Scheffel	—	—	6
c. Holzfuhren bis zu ¼ Meile Entfernung . pr. Klafter	—	7	6
„ ½ „ . . . . „	—	12	6
„ 1 „ . . . . „	—	18	9
„ 1½ „ . . . . „	—	22	6
„ 2 „ . . . . „	—	25	—
„ 2½ „ . . . . „	—	27	6
„ 3 „ . . . . „	1	—	—
B. Handdienste.			
1. Handdienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten September 1811 originiren:			
für einen Mannshandtag	—	5	—
„ Frauenhandtag	—	3	9
2. Bestimmte Leistungen:			
a. Wintergetreide mähen . . . . . pr. Tag	—	7	—
b Sommergetreide mähen . . . . . „	—	6	—
c. Brachfrüchte mähen . . . . . „	—	6	—
d. Gras mähen . . . . . „	—	6	—
e. Wintergetreide harken und binden . . . „	—	4	—
f. Sommergetreide harken und binden . . . „	—	4	—
g. Gras harken . . . . . „	—	4	—
h. Gartenarbeit . . . . . „	—	4	—
i. Schaafe waschen . . . . . „	—	4	—
k. Schaafe scheeren . . . . . „	—	4	—
l. Garn spinnen . . . . . pr. Stück	—	1	—
m. Fischereidienste . . . . . pr. Tag	—	4	—
3. Unbestimmte Leistungen, das ganze Jahr hindurch:			
a. ein Mannshandtag	—	4	—
b. ein Frauenhandtag	—	3	—
C. Gespann- und Handdienste, welche bei vocationsmäßiger Bearbeitung der Schulmorgen vorkommen (pr. Morgen Preuß.):			
1. Pflügen, im leichten Boden . . . . . pr. Furche	—	10	—
im mittlern Boden . . . . . „	—	12	6
im schweren Boden . . . . . „	—	15	—
2. Eggen, im leichten Boden . . . . . „	—	5	—
im mittlern Boden . . . . . „	—	6	3
im schweren Boden . . . . . „	—	7	6

3. Dünger-

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	pf.
3. Düngerfahren	pr. Morgen	—	17	6
4. Kartoffeln einfahren	„	—	12	—
5. Getreide einfahren	„	—	12	—
6. Heu einfahren	„	—	5	—
7. Dünger auswerfen, laden und breiten	„	—	10	—
8. Getreide mähen, harken und binden	„	—	7	6
9. Gras mähen, streuen, harken und wenden	„	—	12	—
10. Flachs ziehen	„	—	7	6
11. Kartoffeln setzen	„	—	3	9
12. Kartoffeln behacken und behäufeln	„	—	15	—
13. Kartoffeln ausnehmen	„	—	25	—
14. Dünger, zweispännig	pr. Fuder	—	5	—
vierspännig	„	—	10	—

D. Handwerksmäßige Leistungen:

1. Verpflichtung zum Zäunen:
   a. Rückzäune, auf eine Länge von 30 Fuß — 25 —
   jährliche Unterhaltung — 2 6
   b. Dielenzäune, eine Ruthe lang 1 — —
   jährliche Unterhaltung 6⅔ pCt.

2. Verpflichtungen der Müller:
   a. Der Betrag des Mahlgeldes soll in jedem einzelnen Falle von der Auseinandersetzungs-Kommission ermittelt werden.
   b. Das Metzgetreide soll nach dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise der betreffenden Getreidegattung mit 10 pCt. Abschlag pro Scheffel wegen der geringern Qualität in Anrechnung kommen.
   c. Das Staubmehl soll nach der bestätigten Mühlengewichts-Tabelle, und zwar mit dem Durchschnitts-Marktpreise des Hafers zur Berechnung kommen.
   d. Die dem Müller verbleibende Spreu von Grützen und Graupen wird vergütet, mit . . . . . pr. Scheffel — 2 —

3. Verpflichtungen der Papiermacher:
   Conceptpapier . . . . . pr. Ries 1 — —
   Adler-Papier . . . . . „ 1 15 —

4. Verpflichtung zum Holzschneiden:
   für einen 24 Fuß langen Block ¼ zölliger Dielen . . pr. Schnitt — 1 4
   1 „ „ . . „ — 2 —
   2 „ „ . . „ — 2 6
   3 „ „ . . „ — 3 —
   6 „ „ resp. Bohlen „ — 4 —
   Die dem Müller verbleibende Schwarte wird mit . . — 2 —
   und an Stammgeld . . . . . pr. Block — 2 6
   vergütet.

5. Verpflichtung der Theerschweler:
   Theer . . . . . pr. Tonne à 90 Quart 3 10 —

6. Ver-

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
6. Verpflichtung der Schmiede:			
a. der Beschlag eines Beschlagwagens, Neuarbeit	6	—	—
jährliche Unterhaltung	1	—	—
b. der Beschlag eines unbeschlagenen Wagens, Neuarbeit	2	—	—
jährliche Unterhaltung	—	7	6
c. der Beschlag eines Beschlagschlittens, Neuarbeit	1	20	—
jährliche Unterhaltung	—	4	—
d. der Beschlag eines unbeschlagenen Schlittens, Neuarbeit incl. jährlicher Unterhaltung	—	20	—
e. der Beschlag einer Ochsenzoche, Neuarbeit	—	25	—
jährliche Unterhaltung	—	20	—
f. der Beschlag eines Pferdepflugs, Neuarbeit	1	15	—
jährliche Unterhaltung	—	20	—
g. der Beschlag einer Egge, Neuarbeit	—	12	—
jährliche Unterhaltung	—	3	—
h. eine Heugabel, incl. Unterhaltung	—	3	6
i. eine Mistgabel, incl. Unterhaltung	—	5	6
k. eine Sense einzurichten	—	2	—
l. eine Axt, Neuarbeit	—	10	—
jährliche Unterhaltung	—	5	—
m. ein Beil, Neuarbeit	—	12	—
jährliche Unterhaltung	—	2	—
n. ein Holzschneidemesser, incl. Unterhaltung	—	3	—
o. ein Häckselmesser einzurichten	—	2	—
Neuarbeit	—	12	—
jährliche Unterhaltung	—	1	—
p. ein Misthaken, incl. Unterhaltung	—	3	6
q. eine Kartoffelhacke, incl. Unterhaltung	—	1	6
r. eine eiserne Gartenharke	—	8	—
s. der Beschlag eines hölzernen Spatens incl. Unterhaltung	—	3	—
t. Hufbeschlag (mit Einschluß des Abreißens und Aufschlagens)			
neu pr. Eisen	—	1	6
alt "	—	—	6
schärfen "	—	—	6

E. Nicht marktgängige Körner-Abgaben.

Als solche kommt die Lieferung an Buchweizen vor, welche mit dem Martini-Durchschnitts-Marktpreis der Gerste vergütet werden soll.

F. Halm-, Wurzel- und andere Fruchtabgaben.

1. Roggengarben, gesichelte	pr. Stück	—	2	6
gebauene	"	—	1	8
2. Gerstgarben	"	—	2	6
3. Hafergarben	"	—	1	8
4. Heu	pr. Centner	—	15	—
5. Roggenrichtstroh	das Bund à 20 Pfund, pr. Schock	3	5	—

6. Weizen-

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
6. Weizenrichtstroh	das Bund à 20 Pfund, pr. Schock	2	15	—
7. Roggenkrummstroh	" "	2	20	—
8. Weizenkrummstroh	" "	1	15	—
9. Gerstenstroh	" "	3	10	—
10. Haferstroh	" "	2	—	—
11. Erbsenstroh	" "	2	—	—
12. Buchweizenstroh	"	1	15	—
13. Kartoffeln	pr. Scheffel	—	10	—
14. Flachs				
a. geschwungener	pr. Stein à 33 Pfund	2	25	—
b. ungeschwungener	"	1	10	6

G. Holz-Abgaben.

1. Buchen-Nutzholz, 2spännig	pr. Fuder	—	22	6
4spännig	"	1	10	—
2. Buchen-Brennholz,				
a. Klobenholz	pr. Klafter	1	5	—
b. Knüppelholz	"	—	25	—
c. Lagerholz, 2spännig	pr. Fuder	—	5	—
d. Raff- und Leseholz, 2spännig	"	—	3	—
4spännig	"	—	5	—
3. Birkenholz,				
a. Klobenholz	pr. Klafter	—	24	—
b. Knüppelholz	"	—	17	—
c. Lagerholz, 2spännig	pr. Fuder	—	4	—
4spännig	"	—	7	—
4. Eichenholz,				
a. Klobenholz	pr. Klafter	1	—	—
b. Knüppelholz	"	—	20	—
c. Lagerholz, 2spännig	pr. Fuder	—	4	6
4spännig	"	—	7	6
d. Raff- und Leseholz, 2spännig	"	—	3	—
4spännig	"	—	5	—
5. Kiefernholz,				
a. Klobenholz	pr. Klafter	—	20	—
b. Knüppelholz	"	—	15	—
c. Lagerholz, 2spännig	pr. Fuder	—	2	6
4spännig	"	—	4	—
d. Raff- und Leseholz, 2spännig	"	—	1	—
4spännig	"	—	1	8
6. Sprockholz,				
a. Buchen	pr. Klafter	—	1	6
b. Birken	"	—	1	—
c. Eichen	"	—	1	6
d Kiefern	"	—	1	—

		Thlr.	Sgr.	Pf.
7. Stubbenholz	pr. Klafter	1	4	—
Stubbenholz zweispännig	pr. Fuder	—	12	—
Stubbenholz vierspännig	"	—	20	—
(Bei vorstehenden Normalsätzen ist Schlägerlohn, Anweisegeld ꝛc. mit berücksichtigt, und kommt daher nicht besonders in Anrechnung).				
8. Verpflichtung zum Holzeinschlagen:				
a. Buchenbrennholz, Klobenholz	pr. Klafter	—	6	—
Knüppelholz	"	—	4	6
Sprockholz	"	—	2	6
b. Birkenholz, Klobenholz	"	—	5	—
Knüppelholz	"	—	4	—
Sprockholz	"	—	2	6
c. Eichenholz, Klobenholz	"	—	6	—
Knüppelholz	"	—	4	6
Sprockholz	"	—	2	6
d. Kiefernholz, Klobenholz	"	—	5	—
Knüppelholz	"	—	4	—
Sprockholz	"	—	2	—
9. Mehrere Berechtigte haben Holz in Fudern zu fordern ohne feste Bestimmung des Quantums und der Holzgattung. Für ein solches Fuder sollen mit Einschluß der Anfuhr 10 Sgr. vergütet werden.				
II. Natural-Abgaben.				
1 Brod	pr. Stück	—	4	—
2. Stoppelgänse	"	—	12	6
3. fette Gänserumpfe	"	—	12	6
4. Hühner	"	—	2	6
5. Eier	pr. Schock	—	9	—
6. Wurst	pr. Pfund	—	2	6
7. Schweineköpfe	pr. Stück	—	12	—
8. Schweinefüße	"	—	6	—
9. Schweineschinken	pr. Pfund	—	2	—
10. Kapaunen	pr Stück	—	5	—
11. Butter	pr. Pfund	—	4	—
12. Rindfleisch	"	—	1	6
13. Speck, ungeräuchert	"	—	4	—
geräuchert	"	—	5	—
14. Fische, große	pr Gericht	—	5	—
kleine	"	—	2	6
15. Käse (Zwerge)	pr Stück	—	—	4
16. Bier	pr. Tonne	2	20	—
17. Tafelbier (Alvander)	"	1	10	—
18. Schemper	"	—	5	—
19. Treber	pr. Tracht	—	5	—
20 Branntweinschlämpe	"	—	2	6
21. Branntwein	pr Quart	—	3	4

Digitized by Google

			Thlr.	Sgr	Pf.
22	Buchweizengrütze, grobe	pr. Quart	—	1	4
	mittlere	„	—	2	—
	feine	„	—	3	—
23.	Gerstengrütze	„	—	1	8
24.	Graupen	„	—	2	—
25.	Hafergrütze	„	—	2	—

XVI. Kreis Pr. Holland.

Normal-Markt-Ort: die Stadt Elbing.

A. Gespanndienste.

1.	Gespanndienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten Septbr. 1811 originiren:				
	Ein Gespanndiensttag mit 4 Pferden		1	5	—
2.	Gespanndienste, welche nach Tagen zu berechnen sind:				
	a. Pflügen, mit 2 Pferden, im Frühjahr und Sommer	pr. Tag	—	17	6
	im Herbste	„	—	12	—
	mit 2 Ochsen, im Frühjahr und Sommer	„	—	12	6
	im Herbst	„	—	8	6
	b. Eggen, im Sommer und Frühjahr	„	—	17	6
	im Herbst	„	—	12	—
	c. Getreidefuhren, zweispännig	„	—	17	6
	vierspännig	„	1	5	—
	d. Düngerfuhren, zweispännig	„	—	17	6
	vierspännig	„	1	5	—
	e. Holzfuhren, vierspännig, im Sommer	„	1	5	—
	im Winter	„	—	25	—
	zweispännig, im Sommer	„	—	17	6
	im Winter	„	—	12	6
3.	Gespanndienste, welche nach dem Umfang der Arbeit zu berechnen sind:				
	a. Getreidefuhren, für Hafer	pr Scheffel und Meile	—	—	4
	für alle übrigen Getreidesorten	„	—	—	6
	b. für die freie Anfuhr des Getreides, welches Geistlichen und Lehrern geliefert wird	pr. Scheffel	—	—	6
	c. Holzfuhren, bis zu ½ Meile Entfernung	pr. Klafter	—	15	—
	„ 1 „	„	—	20	—
	„ 1½ „	„	—	25	—
	„ 2 „	„	1	—	—
	„ 2½ „	„	1	5	—
	„ 3 „	„	1	10	—
	„ 4 „	„	1	15	—
	„ 5 „	„	1	20	—
	„ 6 „	„	2	—	—

B. Handdienste (mit Einschluß der etwa üblichen Beköstigung).

1.	Handdienste, welche aus dem Gesetz vom 14. September 1811 originiren:				
	für einen Mannshandtag		—	6	—
	„ Frauenhandtag		—	4	6

		Thlr.	Sgr.	Pf.
2. Bestimmte Leistungen:				
a. Wintergetreide mähen	pr. Tag	—	6	—
b. Sommergetreide mähen	„	—	6	—
c. Brachfrüchte mähen	„	—	6	—
d. Gras mähen	„	—	6	—
e. Gras harken	„	—	4	—
f. Getreide binden	„	—	5	—
g. Getreide harken	„	—	4	—
h. Gartenarbeit	„	—	3	—
i. Schaafe waschen	„	—	5	—
k. Schaafe scheeren	„	—	4	—
l. Garn spinnen	pr. Stück	—	1	—
m. Fischereidienste	pr. Tag	—	5	—
3. Unbestimmte Leistungen das ganze Jahr hindurch:				
ein Mannshandtag		—	4	—
ein Frauenhandtag		—	3	—
C. Gespann- und Handdienste,				
welche bei vocationsmäßiger Bearbeitung der Schulmorgen vorkommen (pr. Morgen Pr.)				
1. Pflügen, im leichten Boden	pr. Furche	—	10	—
im mittlern Boden	„	—	15	—
im schweren Boden	„	—	20	—
2. Eggen. im leichten Boden	„	—	5	—
im mittlern Boden	„	—	7	6
im schweren Boden	„	—	10	—
3. Düngerfahren	pr Morgen	—	20	—
4. Kartoffeln einfahren	„	—	15	—
5. Getreide einfahren	„	—	15	—
6. Kartoffeln ausnehmen	„	1	10	—
7. Kartoffeln behacken und behäufeln	„	—	15	—
8. Kartoffeln aussetzen	„	—	5	—
9. Dünger auswerfen, laden und breiten	„	—	10	—
10. Wintergetreide mähen	„	—	7	6
11. Sommergetreide mähen und harken	„	—	7	—
12. Gras mähen, streuen, wenden und harken	„	—	12	—
D. Handwerksmäßige Leistungen.				
1. Verpflichtungen der Müller:				
a. Mahlgeld für Beuteln	pr. Scheffel	—	—	8
für Schlichtmahlen	„	—	—	4
für Schrooten	„	—	—	2
für Graupen und Grützen	„	—	5	—
b. Das Metzgetreide wird, insofern es aus reinem Getreide besteht, nach dem betreffenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise, insofern es aus gemengtem Getreide besteht, nach den für nicht marktgängige Getreidesorten festgesetzten Normalpreisen in Anrechnung gebracht.				

c. Das

	Thlr.	Sgr.	Pf.
c. Das Staubmehl wird nach der bestätigten Mühlengewichts-Tabelle und zwar nach dem Durchschnitts-Marktpreise des Hafers zur Berechnung gezogen.			
d. Die Spreu, welche dem Müller beim Graupen und Grützen verbleibt, wird pro Scheffel Gerste mit . . . . vergütet.	—	2	6
2. Verpflichtungen der Schmiede:			
a. der Beschlag eines Beschlagwagens, Neuarbeit . .	6	—	—
jährliche Unterhaltung	—	20	—
b. der Beschlag eines unbeschlagenen (Pfuff-) Wagens, Neuarbeit	2	—	—
jährliche Unterhaltung	—	5	—
c. der Beschlag eines Beschlagschlittens, Neuarbeit . .	2	—	—
jährliche Unterhaltung	—	2	—
d. Der Beschlag eines unbeschlagenen Schlittens, Neuarbeit .	—	20	—
jährliche Unterhaltung	—	1	—
e. der Beschlag eines Pferdepflugs, Neuarbeit . . .	1	15	—
jährliche Unterhaltung	—	12	6
f. Der Beschlag einer Ochsenzoche, Neuarbeit . . .	—	25	—
jährliche Unterhaltung	—	15	—
g. Der Beschlag einer Egge, Neuarbeit	—	15	—
jährliche Unterhaltung	—	5	—
h. Eine Heugabel incl. Unterhaltung	—	3	6
i. Eine Mistgabel incl. Unterhaltung	—	5	6
k. Eine Sense einzurichten	—	5	—
l. Eine Axt, Neuarbeit	—	10	—
jährliche Unterhaltung	—	5	—
m. Ein Beil, Neuarbeit	—	12	—
jährliche Unterhaltung	—	2	—
n. Ein Holzschneidemesser incl. Unterhaltung . . .	—	5	—
o. Ein Häckselmesser, Neuarbeit	—	20	—
jährliche Unterhaltung	—	2	—
p. Eine Kartoffelhacke incl. Unterhaltung	—	2	6
q. Ein Misthacken incl. Unterhaltung	—	3	6
r. Eine eiserne Gartenharke incl. Unterhaltung . . .	—	8	—
s. Ein Hufbeschlag incl. Abreißen und Aufschlagen:			
neu . . . . . pr. Eisen	—	2	—
alt . . . . . „	—	1	—
schärfen . . . . . „	—	1	—

E. Nicht marktgängige Körnerabgaben.

Hierunter ist nur das Metzgetreide des Müllers zu rangiren. — Es sollen die Bestandtheile des Metzgetreides in den concreten Fällen besonders ermittelt werden, und wo nicht marktgängiges Getreide vorbedungen ist, für die geringere Qualität bei jeder Getreidegattung 10 pCt. des betreffenden Martini-Durchschnitts-Marktpreises des Normal-Markt-Ortes in Abzug gestellt werden.

F. Halm-

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
F. Halm-, Wurzel- und andere Fruchtabgaben (incl. Anfuhr).				
1. Heu	pr. Centner	—	16	—
2. Roggen- und Weizen-Richtstroh	à Bund 20 Pfund, pr. Schock	2	20	—
3. Roggen- und Weizen-Krummstroh	" "	2	—	—
4. Gerstenstroh	" "	2	10	—
5. Haferstroh	" "	2	10	—
6. Erbsenstroh	" "	2	—	—
7. Kartoffeln	pr. Scheffel	—	10	—
8. Flachs, geschwungener	pr. Stein à 33 Pfund	3	—	—
ungeschwungener	"	2	—	—
9. Rohr als Brennmaterial	à Bund 25 Pfd., pr. Schock	2	—	—
G. Holz-Abgaben.				
1. Buchen-Nutzholz, zweispännig	pr. Fuder	1	10	—
vierspännig	"	2	10	—
2. Buchen-Brennholz:				
a. Klobenholz	pr. Klafter	2	12	—
b. Knüppelholz	"	1	12	—
c. Lagerholz, zweispännig	pr. Fuder	—	7	6
d. Raff- und Leseholz, zweispännig	"	—	6	—
vierspännig	"	—	10	—
3. Birkenholz:				
a. Klobenholz	pr. Klafter	2	6	—
b. Knüppelholz	"	1	6	—
c. Lagerholz, zweispännig	pr. Fuder	—	7	6
vierspännig	"	—	10	—
4. Kiefernholz:				
a. Klobenholz	pr. Klafter	1	24	—
b. Knüppelholz	"	1	—	—
c. Lagerholz, zweispännig	pr. Fuder	—	5	—
vierspännig	"	—	8	—
d. Raff- und Leseholz, zweispännig	pr. Fuder	—	3	—
vierspännig	"	—	5	—
5. Eichenholz:				
a. Klobenholz	pr. Klafter	2	12	—
b. Knüppelholz	"	1	12	—
c. Lagerholz, zweispännig	pr. Fuder	—	7	6
vierspännig	"	—	10	—
d. Raff- und Leseholz, zweispännig	"	—	6	—
vierspännig	"	—	10	—
6. In vorstehenden Holz-Sortimenten gemischt:				
a. Lagerholz, zweispännig	"	—	6	—
vierspännig	"	—	9	—
b. Raff- und Leseholz, zweispännig	"	—	4	6
vierspännig	"	—	7	—

H. Natural-

Digitized by Google

II. Natural-Abgaben.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Brod	pr. Stück	—	6	—
2. fette Gänse	„	—	20	—
3. Stoppelgänse	„	—	12	—
4. Hühner	„	—	1	8
5. Eier	pr. Schock	—	10	—
6. Theer	pr. Tonne	4	—	—
7. Wurst	pr. Stück	—	10	—
8. Schinken	pr. Pfund	—	3	—
9. Schweineköpfe	pr. Stück	—	10	—
10. Kapaunen	„	—	5	—
11. Butter	pr. Pfund	—	4	—
12. Speck	„	—	5	—
13. Hammel	pr. Stück	1	20	—
14. Lämmer, 6 Monate alt	„	—	20	—
15. Fische	pr. Achtel à 2 Metz	—	12	—
16. Käse (Zwerge)	pr. Stück	—	—	2
17. Gänserumpfe	„	—	10	—

XVII. Kreis Pr. Eylau.

Normal-Markt-Ort: Königsberg.

Der Normal-Marktpreis für sämmtliche Getreidegattungen ist der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der Stadt Königsberg, jedoch mit einem Rückschlage von 3 pCt.

A. Gespanndienste.

1. Gespanndienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten Septbr. 1811 originiren: für einen vierspännigen Gespanndiensttag				
a. im starken Boden	pr. Tag	1	15	—
b. im mittlern Boden	„	1	—	—
c. im schlechten Boden	„	—	25	—
2. Gespanndienste, welche nach Tagen zu berechnen sind:				
a. Pflügen, mit 2 Pferden, im Frühjahr und Sommer	pr. Tag	—	15	—
im Herbst	„	—	10	—
mit 2 Ochsen, im Frühjahr und Sommer	„	—	12	—
im Herbst	„	—	8	—
b. Eggen, im Frühjahr und Sommer	„	—	12	—
im Herbst	„	—	8	—
c. Düngerfuhren, zweispännig	„	—	20	—
dreispännig	„	—	25	—
vierspännig	„	1	—	—
d. Getreide- oder Heufuhren, zweispännig	„	—	20	—
dreispännig	„	—	25	—
vierspännig	„	1	—	—

e. Holz-

	Thlr.	Sgr.	Pf.
c. Holzfuhren, vierspännig, im Sommer . . . pr. Tag	1	—	—
im Winter . . . „	—	20	—
zweispännig, im Sommer . . . „	—	20	—
im Winter . . . „	—	12	6
f. Baufuhren (Burgfuhren, Verpflichtung zur Anfuhr von Baumaterial), vierspännig, im Sommer . „	1	5	—
im Winter . . „	—	25	—
zweispännig, im Sommer . „	—	22	6
im Winter . „	—	20	—
3. Gespanndienste, welche nach dem Umfange der Arbeit zu berechnen sind:			
a. für diejenigen Berechtigten, welche die ihnen competirenden Getreidelieferungen zur eignen Consumtion bedürfen, und außer diesen Lieferungen nicht selbst Getreide bauen, soll und zwar auf Höhe des Consumtions-Bedarfs für die bisherige, später wegfallende freie Anfuhr eine Vergütung dadurch gewährt werden, daß die Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Stadt Königsberg nach ihrem vollen Betrage und ohne den oben bestimmten Rückschlag von 3 pCt. in Anwendung kommen.			
b. Getreidefuhren:			
für Hafer . . . . . pr. Scheffel und Meile	—	—	4
für alle übrigen Getreidesorten . . „ „	—	—	6
c. Fischfuhren (vierspännige) bis zu ½ Meile Entfernung .	—	17	6
„ 1 „ „ . .	—	20	—
„ 2 „ „ . .	1	—	—
„ 3 „ „ . .	1	10	—
„ 4 „ „ . .	1	17	6
„ 5 „ „ . .	1	25	—
„ 6 „ „ . .	2	15	—
„ 7 „ „ . .	2	25	—
„ 8 „ „ . .	3	10	—
für zweispännige Fuhren gelten ⅔ der vorstehenden resp. Sätze.			
d. Holzfuhren, bis zu ¼ Meile Entfernung . . pr. Klafter	—	7	6
„ ½ „ „ . . „	—	10	—
„ 1 „ „ . . „	—	17	6
„ 1½ „ „ . . „	—	20	—
„ 2 „ „ . . „	—	25	—
„ 2½ „ „ . . „	1	—	—
„ 3 „ „ . . „	1	10	—
„ 4 „ „ . . „	1	15	—
„ 5 „ „ . . „	1	20	—
e. Personenfuhren, diese sollen mit den sub c. normirten Sätzen vergütet werden.			
B. Handdienste (mit Einschluß der etwa üblichen Beköstigung).			
1. Handdienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten Septbr. 1811 originiren:			
für einen Mannshandtag	—	5	—

2. Be-

		Thlr.	Sgr	Pf.
2. Bestimmte Leistungen:				
a. Wintergetreide mähen	pr. Tag	—	6	—
b. Sommergetreide mähen	„	—	6	—
c. Brachfrüchte mähen	„	—	6	—
d. Gras mähen	„	—	6	—
e. Getreide binden und harken	„	—	4	—
f. Gras harken	„	—	4	—
g. Gartenarbeit	„	—	3	—
h. Schaafe waschen	„	—	5	—
i Schaafe scheeren	„	—	4	—
k. Garn spinnen	pr. Stück	—	1	—
l. Fischereidienste	pr. Tag	—	6	—
3. Unbestimmte Leistungen:				
für einen Mannshandtag		—	5	—
für einen Frauenhandtag		—	3	—
C. Gespann- und Handdienste,				
welche bei vocationsmäßiger Bearbeitung der Schulmorgen vorkommen. (pr. Morgen Pr.)				
1. Pflügen, im leichten Boden	pr. Furche	—	10	—
im mittlern Boden	„	—	12	6
im schweren Boden	„	—	17	—
2. Eggen, im leichten Boden	„	—	5	—
im mittlern Boden	„	—	6	3
im schweren Boden	„	—	8	6
3. Düngerfahren	pr. Morgen	—	20	—
4. Getreide einfahren	„	—	10	—
5. Kartoffeln einfahren	„	—	10	—
6. Heu einfahren	„	—	10	—
7. Dünger auswerfen, laden und breiten	„	—	10	—
8. Kartoffeln behacken und behäufeln, im leichten Boden	„	—	10	—
im mittlern Boden	„	—	12	6
im schweren Boden	„	—	15	—
9. Kartoffeln aussetzen	„	—	5	—
10. Kartoffeln ausnehmen, im leichten Boden	„	1	—	—
im mittlern Boden	„	1	7	6
im schweren Boden	„	1	15	—
11. Flachs ziehen	„	—	12	—
12. Flachs reffeln	„	—	15	—
13. Getreide mähen, binden und harken	„	—	8	—
14. Gras mähen, wenden und harken	„	—	12	—
D. Handwerksmäßige Leistungen.				
1. Verpflichtungen zum Zäunen:				
a. Für einen aus 5 Latten bestehenden dichten Rückenzaun in der Länge von 36 Fuß		1	26	—
(für die jährliche Unterhaltung 10 pCt.)				

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
b. Für einen 36 Fuß langen zweirückigen Zaun . . . (für die jährliche Unterhaltung 10 pCt.)	1	1	—
c. Für einen 36 Fuß langen Dielenzaun . . . . (für die jährliche Unterhaltung 6⅔ pCt.)	3	15	—
2. Verpflichtungen zum Grabenziehen:			
Bei drei, vier bis fünf Fuß tiefen Gräben kostet bei einer Länge von 15 Fuß je ein Fuß Breite	—	—	4
Beim Graben-Räumen kommt die Hälfte des beim Grabenziehen angenommenen Satzes zur Anwendung.			
3. Verpflichtungen der Müller:			
a. Mahlgeld, für Beuteln . . . . . pr. Scheffel	—	1	—
„ Brodmehl . . . . . „	—	—	4
„ Ueberschlagen . . . . . „	—	—	8
„ Schrooten . . . . . „	—	—	2
„ Graupen und Grützen . . . . „	—	5	—
b. Das Metzgetreide, welches der Müller abzugeben hat, soll nach dem Martini-Durchschnitts-Markt-Preeise mit einem Rückschlage von 15 % incl. der bereits oben festgesetzten 3 % angerechnet werden.			
c. Die Metze soll ebenso, wie vor das Metzgetreide, mit einem Rückschlage von 15 % incl. der oben bereits festgestellten 3 % nach dem Martini-Durchschnitts-Preise berechnet werden.			
d. Die Spreu, welche dem Müller beim Graupen und Grützen verbleibt, wird normirt auf . . . . . pr. Scheffel	—	2	—
e. das Staubmehl, welches nach der bestätigten Mühlengewichts-Tabelle berechnet wird, wird mit dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Hafers vergütet.			
4. Verpflichtungen zum Holzschneiden:			
a. für Dielen bis zu 1½ Zoll Stärke à 30 Fuß Länge pr. Schnitt	—	2	—
b. für Planken „ 3 „ „ „	—	2	6
c. für Bohlen über 3 „ „ „	—	3	4
d. für die dem Müller verbleibende Schwarte . . .	—	7	6
e. für das Stammgeld . . . . . pr. Block	—	2	—
5. Verpflichtungen der Schmiede:			
a. Der Beschlag eines Beschlagwagens, Neuarbeit . .	6	—	—
jährliche Unterhaltung	1	—	—
b. Der Beschlag eines unbeschlagenen (Puff-) Wagens, Neuarbeit	3	—	—
jährliche Unterhaltung	—	15	—
c. Der Beschlag eines Beschlagschlittens, Neuarbeit . .	1	—	—
jährliche Unterhaltung	—	3	—
d. Der Beschlag eines unbeschlagenen Schlittens, Neuarbeit .	—	7	6
jährliche Unterhaltung	—	1	—
e. Der Beschlag einer Ochsenzoche, Neuarbeit . . .	—	25	—
jährliche Unterhaltung	—	20	—
f. Der Beschlag einer Egge, Neuarbeit	—	12	—
jährliche Unterhaltung	—	2	6
g. Eine Heugabel incl. Unterhaltung	—	3	—
h. Eine Mistgabel incl. Unterhaltung	—	4	—

i Eine

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
i.	Eine Sense einzurichten	—	1	—
k.	Eine Art, Neuarbeit	—	10	—
	jährliche Unterhaltung	—	3	—
l.	Ein Beil, Neuarbeit	—	12	—
	jährliche Unterhaltung	—	2	—
m.	Ein Holzschneidemesser incl. jährlicher Unterhaltung	—	4	—
n.	Ein Häckselschneidemesser einzurichten incl. Ring und Lade	—	15	—
	jährliche Unterhaltung	—	2	—
o.	Eine Kartoffelhacke incl. jährlicher Unterhaltung	—	2	—
p.	Ein Misthaken incl. jährlicher Unterhaltung	—	3	—
q.	Eine eiserne Gartenharke incl. jährlicher Unterhaltung	—	5	—
r.	Ein Hufbeschlag incl. Abreißen und Aufschlagen, neu pr. Eisen	—	2	—
	alt „	—	1	—
	schärfen „	—	1	—
6.	Verpflichtung der Ziegler:			
	Ziegel pr. 1000 Stück	10	—	—
	Dachsteine „	14	—	—
	Biberschwänze „	13	—	—
	Farststeine pr. Stück	—	2	6
7.	Verpflichtungen der Papiermacher:			
	Conceptpapier pr. Ries	1	—	—
	Adlerpapier „	1	15	—

E. Halm-, Wurzel- und andere Fruchtabgaben.

1.	Heu pr. Centner	—	15	—
2.	Stroh,			
	a. Roggenrichtstroh, das Bund à 20 Pfund pr. Schock	3	—	—
	b. Weitzenrichtstroh „ „	2	15	—
	c. Krummstroh „ „	2	—	—
	d. Gerstenstroh „ „	2	10	—
	e. Haferstroh „ „	2	10	—
	f. Erbsenstroh „ „	2	15	—
3.	Kartoffeln pr. Scheffel	—	10	—
4.	Flachs,			
	a. geschwungener pr. Stein à 33 Pfund	2	20	—
	b. ungeschwungener „	1	22	6
5.	Hinterst à 3 Scheffel pr. Sack	—	5	—
6.	Spreu „ „	—	2	—
7.	Mastgetreide, gemengt aus Hafer, Gerste, Erbsen, Bohnen ꝛc. soll pr. Scheffel mit dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Normal-Markt-Orts vergütet werden.			

F. Holz-Abgaben.

1.	Wenn das Holz aus der Königl. Forst bezogen wird, soll der Durchschnitts-Lizitations-Preis des betreffenden Königl. Forst-Reviers desjenigen Jahres zur Anwendung kommen, welches der Provocation vorausgegangen ist.			
	(Baare Auslagen an Schlägerlohn, Anweisegeld ꝛc. werden, wenn sie im Lizitations-Preise nicht mit enthalten sind, besonders vergütet.)			

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
2.	Wenn das Holz aus adlichen Waldungen bezogen wird, so soll der ad 1. zu ermittelnde Durchschnittspreis des, der betreffenden verpflichteten Forst zunächst gelegenen Königl. Forstreviers angenommen, jedoch mit Rücksicht darauf, daß das Holz in adlichen Wäldern durchschnittlich theurer ist, ein Zuschlag von 25 pCt. gemacht werden.			
3.	Wird das Holz aus bäuerlichen oder Stadtwaldungen bezogen, so sollen die sub 2. bestimmten Normen zur Anwendung kommen.			
4.	Wo Verpflichtungen zur Lieferung von Sprock fuderweise vorkommen, ist zur Vermeidung späterer Streitigkeiten über Quantum und Werth bestimmt, daß			
	ein vierspänniges Fuder Sprock mit	—	20	—
	ein zweispänniges " . . .	—	12	6
	mit Einschluß der freien Anfuhr vergütet werden soll.			

G. Natural-Abgaben.

1.	Brod, grobes	pr. Pfund	—	—	6
	feines	"	—	—	9
2.	Stoppelgänse	pr. Stück	—	13	6
3.	Fette Gänse	"	—	22	6
4.	Hühner oder Hähne	"	—	3	—
5.	Keuchel	"	—	1	6
6	Eier	pr. Schock	—	10	—
7.	Wurst	pr. Pfund	—	3	6
8.	Schweineköpfe	pr. Stück	—	12	—
9.	Schweinefüße	"	—	2	—
10	Rippspeer	"	—	12	—
11.	Kornsäcke	"	—	10	—
12.	Asche	pr. Scheffel	—	3	—
13.	Kapaunen	pr. Stück	—	5	—
14.	Butter	pr. Pfund	—	5	—
15.	Geräucherter Speck	"	—	5	—
16.	Ein Kalb bis 14 Tage alt	pr. Stück	2	—	—
17.	Ein Kalb bis 4 Wochen alt	"	3	10	—
18.	Ein Hammel	"	1	20	—
19.	Ein Märzschaaf	"	1	5	—
20.	Ein Lamm	"	1	—	—
21.	Karpfen	pr. Schock	8		—
22.	Bier	pr. Tonne	2	20	—
23.	Tafelbier oder Schemper	"	—	5	—
24.	Halbbier	"	—	25	—
25.	Treber	pr Tracht	—	4	—
26.	Fette Schweine	pr. Stück	12	—	—
27.	Honig	pr. Halben	—	5	—
28.	Schwadengrütze	pr. Stof	—	6	—

H. Verpflichtung zur Haltung von Hunden.

1.	Für Haltung eines Windhundes	pr. Jahr	6	—	—
2.	Für Haltung eines Jagdhundes	"	5	—	—

Digitized by Google

XVIII. Kreis Rastenburg.

Normal-Markt-Ort: Rastenburg.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. Gespanndienste.			
1. Gespanndienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten Septbr. 1811 originiren:			
a. Ein Gespanndiensttag mit 4 Pferden	1	—	—
b. „ mit 2 Pferden	—	20	—
2. Gespanndienste, welche nach Tagen zu berechnen sind:			
a. Pflügen mit Pferden im Frühjahr und Sommer pr. Tag	—	15	—
im Herbst „	—	10	—
mit Ochsen im Frühjahr und Sommer „	—	12	—
im Herbste „	—	8	—
b. Eggen, im Frühjahr und Sommer „	—	15	—
im Herbst „	—	10	—
c. Düngerfuhren, zweispännig „	—	17	6
vierspännig „	1	—	—
d. Getreide- und Mühlenfuhren, zweispännige „	—	15	—
vierspännige „	—	25	—
e. Holzfuhren, zweispännige, im Sommer „	—	20	—
im Winter „	—	12	—
vierspännige, im Sommer „	1	—	—
im Winter „	—	20	—
3. Gespanndienste, welche nach dem Umfang der Arbeit zu berechnen sind:			
a. Getreidefuhren, für Hafer pr. Scheffel u. Meile	—	—	3
für alle übrigen Getreidesorten „	—	—	4
Bemerkung: Bei allen denjenigen Ortschaften, welche das Getreide in einer größern Entfernung als 1 Meile bis zur Chaussee zu fahren haben:			
für Hafer pr. Scheffel u. Meile	—	—	4
für alle übrigen Getreidesorten „	—	—	5
b. Für die freie Anfuhr des Getreides, welches Lehrern geliefert wird pr. Scheffel	—	—	6
c. Holzfuhren, bis zu ¼ Meile Entfernung pr. Klafter	—	7	6
„ ½ „ „	—	10	—
„ 1 „ „	—	15	—
„ 1½ „ „	—	17	6
„ 2 „ „	—	20	—
„ 2½ „ „	—	25	—
„ 3 „ „	1	—	—
„ 4 „ „	1	10	—
„ 5 „ „	1	20	—
„ 6 „ „	2	—	—
B. Handdienste (mit Einschluß der etwa üblichen Beköstigung).			
1. Handdienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten Septbr. 1811 originiren:			
ein Mannshandtag	—	6	—
2. Bestimmte Leistungen:			
a. Wintergetreide mähen pr. Tag	—	6	—
b. Sommergetreide mähen „	—	5	—
c. Brachfrüchte mähen „	—	5	—

d. Gras

		Thlr.	Sgr.	Pf.
d. Gras mähen	pr. Tag	—	5	—
e. Getreide harken	„	—	4	—
f. Getreide binden	„	—	4	—
g. Gras harken	„	—	4	—
h. Gartenarbeit	„	—	3	—
i. Schaafe waschen	„	—	5	—
k. Schaafe scheeren	„	—	4	—
l. Garn spinnen	pr. Stück	—	1	—
m. Fischereidienste	pro Tag	—	5	—
3. Unbestimmte Leistungen, durchs ganze Jahr:				
für den Mannshandtag		—	4	6
für den Frauenhandtag		—	2	6
C. Gespann- und Handdienste, welche bei vocationsmäßiger Bearbeitung der Schulmorgen vorkommen. (pr. Morgen Pr.)				
1. Pflügen, im leichten Boden	pr. Furche	—	10	—
im schweren Boden	„	—	15	—
2. Eggen, im leichten Boden	„	—	5	—
im mittlern Boden	„	—	7	6
3. Düngerfahren	pr. Morgen	—	15	—
4. Kartoffelnfahren	„	—	10	—
5. Getreidefahren	„	—	10	—
6. Kartoffeln behacken und behäufeln	„	—	7	—
7. Kartoffeln ausnehmen	„	—	25	—
8. Dünger auswerfen, laden und breiten = 2 Frauenhandtage à 3 Sgr. 6 Pf.	„	—	7	—
9. Flachs ziehen	„	—	7	—
D. Handwerksmäßige Leistungen.				
1. Verpflichtung zum Zäunen:				
a. der Gartenzaun für die zum Kirchspiel Beeslack gehörigen Ortschaften	pr. lfd. Rth.	—	13	2
b. der Gartenzaun für alle andere im Kreise Rastenburg gelegenen Ortschaften	„	—	15	—
(Dauer 10 Jahre.)				
2. Verpflichtung zum Grabenziehen, bei 15 Fuß Länge, je ein Fuß Breite		—	—	4
3. Verpflichtung zum Grabenräumen, bei 15 Fuß Länge, je ein Fuß Breite		—	—	2
4. Verpflichtung der Müller:				
a. Mahlgeld, für Beuteln	pr. Scheffel	—	1	—
für Getreidedurchschlagen	„	—	—	8
für Schroten	„	—	—	4
für Grützen und Graupen	„	—	6	—
Die Kleie wird berechnet	„	—	2	—
b. Staubmehl und zwar: vom Beuteln 2½ Pfund	pr. Scheffel			
vom Durchschlagen 1½ Pfund	„			
vom Schrooten 1 Pfund	„			
wird mit dem Martini-Durchschnitts-Marktpreis des Hafers,				
c. das Metzgetreide mit dem der betreffenden Getreidegattung in Rechnung gestellt.				

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
5. Verpflichtung zum Holzschneiden: für einen Block 30 Fuß lang 13 Zoll am Wipfel stark		1	—	—
6. Verpflichtung der Papiermacher: Conceptpapier	pr. Ries	1	—	—
feineres Schreibpapier	„	1	10	—
7. Verpflichtung der Schmiede:				
a. der Beschlag eines Beschlagwagens, Neuarbeit		5	—	—
jährliche Unterhaltung		1	—	—
b. der Beschlag eines unbeschlagenen Wagens, Neuarbeit		3	10	—
jährliche Unterhaltung		—	10	—
c. der Beschlag eines Beschlagschlittens, Neuarbeit		1	—	—
jährliche Unterhaltung		—	5	—
d. der Beschlag eines unbeschlagenen Schlittens, Neuarbeit		—	10	—
jährliche Unterhaltung		—	2	—
e. der Beschlag einer Zoche mit eisernen Streichblättern, Neuarbeit		—	25	—
jährliche Unterhaltung		—	10	—
f. der Beschlag einer Egge, Neuarbeit		—	16	—
jährliche Unterhaltung		—	5	—
g. eine Heugabel incl. Unterhaltung		—	3	—
h. eine Mistgabel incl. Unterhaltung		—	5	—
i. eine Sense einzurichten		—	1	—
k. eine Axt		—	10	—
jährliche Unterhaltung		—	3	—
l. ein Beil		—	12	—
jährliche Unterhaltung		—	2	—
m. ein Holzschneidemesser incl. Unterhaltung		—	3	—
n. ein Häckselschneidemesser incl. Unterhaltung		—	8	—
o. eine Kartoffelhacke incl. Unterhaltung		—	3	—
p. eine eiserne Gartenharke incl. Unterhaltung		—	8	—
q. ein Misthaken incl. Unterhaltung		—	3	—
r. ein Schiebkarren incl. Unterhaltung		—	3	—
s. ein Hufbeschlag (incl. des Abreißens und Aufschlagens)				
neu	pr. Eisen	—	2	—
alt	„	—	1	—
schärfen	„	—	1	—
E. Halm-, Wurzel- und andere Frucht-Abgaben.				
1. Roggengarben	pr. Stück	—	1	5
2. Gerstengarben	„	—	1	5
3. Hafergarben	„	—	1	—
4. Heu	pr. Centner	—	16	—
5. Stroh à Bund 20 Pfund				
a. Roggen- und Weizenrichtstroh	pr Schock	3	—	—
b. Roggen- und Weizenkrummstroh	„	2	—	—
c. Gerstenstroh	„	2	10	—
d. Haferstroh	„	2	10	—
e. Erbsenstroh	„	2	10	—
6. Kartoffeln	pr. Scheffel	—	10	—
7. Flachs, geschwungener	pr. Stein à 33 Pfd.	2	25	—

F. Holz-

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
F. Holz-Abgaben.				
1. Bei Lieferungen aus Königl. Waldungen soll der Durchschnitts-Lizitations-Preis mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre aus demjenigen der Provocation vorangegangenen Zeitraum, in welchem Holz-Lizitationen stattgefunden haben, maaßgebend sein.				
2. Bei Lieferungen aus Privatwäldern (adlichen, bäuerlichen oder Stadtwaldungen) soll der Durchschnittspreis der, der Provocation vorangegangenen 5 Jahre derjenigen Waldung, aus welcher der Berechtigte das Holz bezogen hat, oder wenn hier keine Preise notirt sind, der dieser zunächstgelegenen Privatwaldung maaßgebend sein.				
(Die etwaigen andern Ausgaben, wie Chausseegeld, Anweisegeld, Schlägerlohn ꝛc. müssen besonders vergütet werden).				
G. Natural-Abgaben				
1. Brod	pr. Pfund	—	—	4
2. Hühner	pr. Stück	—	2	6
3. Eier	pr. Schock	—	10	—
4. Wurst	pr. Pfund	—	2	—
5. Schinken	„	—	2	6
6. Stoppelgänse	pr. Stück	—	13	—
7. Butter	pr. Pfund	—	5	—
8. Schweinsköpfe	pr. Stück	—	10	—
9. Speck	pr. Pfund	—	5	—
10. Fladen (aus Weizenmehl)	„	—	—	8
11. Bier	pr. Tonne	3	—	—
H. Verpflichtung zur Winterfütterung.				
Kühe	pr. Stück	11	2	—

XIX. Kreis Friedland.

Normal-Markt-Ort: Königsberg.

Normal-Marktpreis: der Martini-Durchschnitts-Marktpreis der Stadt Königsberg mit einem Rückschlage von 5½ pCt.

A. Gespanndienste.					
1. Gespanndienste, welche aus dem Gesetz vom 14ten September 1811 originiren: ein Gespanndiensttag mit 4 Pferden			1	—	—
2. Gespanndienste, welche nach Tagen zu berechnen sind:					
a. Pflügen mit 2 Pferden,	im Frühjahr und Sommer	pr. Tag	—	15	—
	im Herbst	„	—	10	—
mit 2 Ochsen,	im Frühjahr und Sommer	„	—	12	—
	im Herbst	„	—	8	—
b. Eggen,	im Frühjahr und Sommer	„	—	15	—
	im Herbst	„	—	10	—
c. Düngerfuhren,	zweispännig	„	—	15	—
	vierspännig	„	—	25	—
d. Getreidefuhren,	zweispännig	„	—	15	—
	vierspännig	„	—	25	—

e. Holz-

		Thlr.	Sgr.	Pf.
e. Holzfuhren, vierspännige, im Sommer . .	pr. Tag	1	—	—
im Winter . . .	„	—	20	—
zweispännige, im Sommer . .	„	—	20	—
im Winter . . .	„	—	15	—
3. Gespanndienste, welche nach dem Umfang der Arbeit zu berechnen sind:				
a. Für die freie Anfuhr des Getreides, welches Lehrern geliefert wird	pr. Scheffel	—	1	—
b. Getreidefuhren:				
für Hafer	pr. Scheffel und Meile	—	—	4
für alle übrigen Getreidesorten .	„	—	—	6
c. Holzfuhren:				
bis zu ¼ Meile Entfernung . . .	pr. Klafter	—	7	6
„ ½ „ „ . . .	„	—	10	—
„ 1 „ „ . . .	„	—	17	6
„ 1½ „ „ . . .	„	—	20	—
„ 2 „ „ . . .	„	—	25	—
„ 2½ „ „ . . .	„	1	—	—
„ 3 „ „ . . .	„	1	10	—
„ 4 „ „ . . .	„	1	15	—
„ 5 „ „ . . .	„	1	20	—
B. Handdienste.				
1. Handdienste, welche aus dem Gesetz vom 14. Septbr. 1811 originiren: für einen Mannshandtag		—	5	—
2. bestimmte Leistungen:				
a. Wintergetreide mähen	pro Tag	—	5	6
b. Sommergetreide mähen	„	—	5	—
c. Brachfrüchte mähen	„	—	5	—
d. Gras mähen	„	—	5	—
e. Getreide binden	„	—	3	—
f. Getreide harken	„	—	3	—
g. Gras harken	„	—	3	—
h. Gartenarbeit	„	—	2	6
i. Schaafe waschen	„	—	4	—
k. Schaafe scheeren	„	—	3	—
l. Garn spinnen auf kurzer Haspel . . .	pr. Stück	—	1	—
m. Flachs brechen oder schwingen . . .	pr. Tag	—	4	—
n. Fischereidienste	„	—	5	—
3. unbestimmte Leistungen das ganze Jahr hindurch:				
ein Mannshandtag		—	4	—
ein Frauenhandtag		—	2	—
C. Gespann- und Handdienste, welche bei vocationsmäßiger Bearbeitung der Schulmorgen vorkommen, (pr. Morgen Pr.)				
1. Pflügen, im leichten Boden	pr. Furche	—	10	—
im schweren Boden	„	—	15	—

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
2. Eggen, im leichten Boden	pr. Furche	—	5	—
im schweren Boden	„	—	7	6
3. Düngerfuhren	pr. Morgen	—	20	—
4. Getreidefuhren	„	—	10	—
5. Kartoffeln einfahren	„	—	10	—
6. Heu einfahren	„	—	10	—
7. Dünger auswerfen, laden und breiten	„	—	8	—
8. Kartoffeln behacken und behäufeln, im leichten Boden	„	—	10	—
im schweren Boden	„	—	12	—
9. Kartoffeln aussetzen	„	—	5	—
10. Kartoffeln ausnehmen, im leichten Boden	„	1	5	—
im schweren Boden	„	1	10	—
11. Flachs ziehen	„	—	12	—
12. Flachs reffeln	„	—	10	—
13. Getreide mähen, harken, binden	„	—	8	—
14. Gras mähen, wenden, harken	„	—	12	—

D. Handwerksmäßige Leistungen.

1. Verpflichtungen zum Zäunen:
   a. dichte Rückenzäune bei 36 Fuß Länge (für jährliche Unterhaltung 10 pCt.) — 1 26 —
   b. zweirückige Lattenzäune bei 36 Fuß Länge (für jährliche Unterhaltung 10 pCt.) — 1 1 —
   c. Dielenzäune bei 36 Fuß Länge (Dauer derselben 15 Jahre.) — 3 15 —
2. Verpflichtungen zum Grabenziehen:
   bei 3, 4 und 5 Fuß tiefen Gräben kostet bei einer Länge von 15 Fuß, je 1 Fuß Breite — — — 4
   beim Graben-Räumen kommt die Hälfte der beim Grabenziehen angenommenen Sätze zur Anwendung.
3. Verpflichtungen der Müller:
   a. Mahlgeld, für Beuteln pr. Scheffel — 1 —
   für einmal überzuschlagen „ — — 8
   für Schrooten „ — — 2
   für Graupen und Grützen „ — 6 —
   b. das Metzgetreide wird nach dem betreffenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise, jedoch mit einem Abzug von 10 pCt. berechnet.
   c. das Staubmehl soll nach der bestätigten Mühlengewichts-Tabelle, und zwar pr. Scheffel mit — 10 — in Rechnung gestellt werden.
   d. beim Grützen und Graupen soll die dem Müller verbleibende Spreu pr. Scheffel mit — 2 — vergütet werden.
   e. die Metze, welche der Müller erhält, wird mit dem entsprechenden Martini-Durchschnitts-Marktpreise vergütet.

Digitized by Google

		Thlr.	Sgr.	Pf.
4. Verpflichtungen zum Holzschneiden. bei 30 Fuß Länge:				
für 1zöllige Bretter	pr. Fuß	—	—	1
für 2- bis 3zöllige Bretter	"	—	—	2
für stärkere Bretter	"	—	—	3
Bei hartem Holze kommt das Doppelte dieses Satzes in Anwendung.				
5. Verpflichtungen der Schmiede:				
a. der Beschlag eines Beschlagwagens, Neuarbeit . .		6	—	—
jährliche Unterhaltung		—	20	—
b. der Beschlag eines unbeschlagenen Wagens, Neuarbeit .		3	—	—
jährliche Unterhaltung		—	10	—
c. der Beschlag eines Beschlagschlittens, Neuarbeit . .		—	25	—
jährliche Unterhaltung		—	2	6
d. der Beschlag eines unbeschlagenen Schlittens, Neuarbeit .		—	5	—
jährliche Unterhaltung		—	—	8
e. der Beschlag einer Ochsenzoche, Neuarbeit . . .		—	25	—
jährliche Unterhaltung		—	20	—
f. der Beschlag einer Egge, Neuarbeit		—	15	—
jährliche Unterhaltung		—	5	—
g. eine Heugabel incl. Unterhaltung		—	2	6
h. eine Mistgabel incl. Unterhaltung		—	3	—
i. eine Sense einzurichten		—	1	—
k. eine Art, Neuarbeit		—	10	—
jährliche Unterhaltung		—	2	—
l. ein Beil, Neuarbeit		—	12	—
jährliche Unterhaltung		—	2	—
m. ein Holzschneidemesser incl. Unterhaltung . . .		—	3	—
n. ein Häckselschneidemesser einzurichten incl. Unterhaltung .		—	2	6
o. eine Kartoffelhacke incl. Unterhaltung		—	2	—
p. ein Misthaken incl. Unterhaltung		—	3	—
q. eine eiserne Harke incl. Unterhaltung		—	5	—
r. Hufbeschlag (incl. Abreißens und Aufschlagens),				
neu	pr. Eisen	—	2	—
alt	"	—	1	—
schärfen	"	—	1	—

E. Halm-, Wurzel- und andere Fruchtabgaben.

1. Heu	pr. Centner	—	15	—
2. Roggenrichtstroh, à Bund 20 Pfund	pr. Schock	3	—	—
3. Weizenrichtstroh, à Bund 20 Pfund	"	2	20	—
4. Weizenkrummstroh, à Bund 20 Pfund	"	2	—	—
5. Gerstenstroh	"	2	—	—
6. Haferstroh	"	2	—	—
7. Erbsenstroh	"	2	—	—
8. Kartoffeln	pr. Scheffel	—	10	—
9. Spreu	pr. Sack	—	2	6

10. Flachs

		Thlr.	Sgr.	Pf.
10. Flachs, geschwungener	pr. Stein à 33 Pfund	2	22	6
ungeschwungener	"	1	25	—
11. Heede	"	1	20	—
12. grüne Erbsenschooten	pr. Metz	—	1	6
13. Rüben	pr. Scheffel	—	10	—
14. Brauner Blätterkohl	pr. Schock	—	15	—

Bei den vorstehenden Sätzen ist die freie Anfuhr mit einbegriffen.

F. Holzabgaben.

1. Wird das Holz aus Königl. Forsten bezogen, so soll der Durchschnitts-Lizitationspreis des betreffenden Königl. Forstreviers desjenigen Jahres zur Anwendung kommen, welches der Provocation vorangegangen ist. (Baare Auslagen an Schlägerlohn, Anweisegeld ꝛc. werden, insofern sie im Lizitationspreise nicht mit berücksichtigt sind, besonders vergütet.)
2. Wird das Holz aus adlichen Waldungen bezogen, so soll der nach ad 1. zu ermittelnde Durchschnittspreis des der betreffenden verpflichteten Forst zunächst belegenen Königl. Forstreviers angenommen, jedoch mit Rücksicht darauf, daß das Holz in adlichen Wäldern durchschnittlich theurer ist, ein Zuschlag von 25 pCt. gemacht werden.
3. Wird das Holz aus bäuerlichen oder Stadtwaldungen bezogen, so sollen die sub 2. bestimmten Normen zur Anwendung kommen.

G. Natural-Abgaben.

1. Brod, grobes	pr. Pfund	—	—	5
feines	"	—	—	8
2. Stoppelgänse	pr. Stück	—	13	6
3. Fette Gänse	"	—	22	6
4. Hühner oder Hähne	"	—	3	6
5. Kreuchel	"	—	1	6
6. Eier	pr. Schock	—	10	—
7. Wurst	pr. Pfund	—	3	—
8. Geräucherter Schinken	"	—	3	—
9. Schweinsköpfe	pr. Stück	—	10	—
10. Schweinefüße	"	—	2	—
11. Kapaunen	"	—	5	—
12. Butter	pr. Pfund	—	4	—
13. Speck	"	—	5	—
14. Bier	pr. Tonne	2	20	—
15. Tafelbier	"	—	10	—

Königsberg, den 11ten Oktober 1850.

Königl. Regierung, Landwirthschaftliche Abtheilung.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage № 5.

zu Nro. 46. des Amtsblatts der Königl. Ostpreuß. Regierung.

(Ausgegeben: Mittwoch den 13ten November 1850.)

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präsidiums.

№ 245. Die Mobilmachung der Armee betr.

Des Königs Majestät haben die Mobilmachung der Armee in einem Umfange anzuordnen befohlen, wie derselbe seit dem ruhmvollen Jahre 1813 noch nicht stattgefunden hat.

Ich hege zu der unwandelbaren Treue und Ehrenhaftigkeit der Einwohner der Provinz die feste Ueberzeugung, daß diesem Rufe mit freudigem Herzen werde Folge geleistet werden, ich erwarte aber auch von denen, an welche dieser Ruf nicht persönlich ergeht, daß sie in jeder Weise dieser Maaßregel die erforderliche Unterstützung werden angedeihen lassen. Ich rechne auf eine schleunige Beförderung der militairischen Ordres, auf eine willige Hergabe der zu gestellenden und nach den gesetzlichen Vorschriften zu bezahlenden Pferde. So weit es möglich ist, soll hiebei jede Härte gegen den Einzelnen vermieden werden; ein Jeder muß aber auch dessen eingedenk sein, daß die kriegsgerüstete Herstellung unserer tapfern Armee die erste und hauptsächlichste Aufgabe ist; für jeden wackern Preußen muß es eine Freude und ein Stolz sein, hierbei mitwirken zu können.

Die betreffenden Herren Landräthe werden ganz besonders angewiesen, aus diesem Gesichtspunkte diese gegenwärtig wichtigste Angelegenheit zu behandeln.

Für die vollständige und rechtzeitige Anwendung des Gesetzes vom 27sten Februar 1850, anlangend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, werden die betreffenden Civil-Behörden hierdurch ausdrücklich verantwortlich gemacht.

Unsere Armee wird ihre Pflichten wie immer zu erfüllen wissen; es soll nicht behauptet werden dürfen, daß die Heimgebliebenen den ihnen obliegenden Pflichten mit geringerer Freudigkeit nachgekommen wären.

Königsberg, den 10ten November 1850.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen. Eichmann.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 45. Königsberg, Mittwoch den 6ten November 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 235. Die Anmeldung der Remissions-Gesuche wegen statt gehabter Unglücksfälle betreffend. II.

Nach höherer Anordnung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Grundbesitzer, welche wegen Schaden an Getreide, durch Ueberschwemmung von Wiesen oder durch Feuer begründeten Anspruch auf Remission an der Grundsteuer oder am Domainen-Zins zu haben vermeinen, gleich nachdem der Schaden stattgefunden, ebenso diejenigen, welche wegen ungewöhnlichen Sterbens von Pferden, Rindvieh und Schaafen einen gleichen Anspruch zu haben glauben, gleich nachdem sich das ungewöhnliche Sterben geäußert, in allen Fällen ohne Unterschied, aber bei Verlust ihres Anspruchs der zuständigen Behörde davon sofort Anzeige machen müssen, und zwar sind die diesfälligen Anzeigen von den adelichen und köllmischen Gutsbesitzern bei dem zuständigen Königl. Landrathsamte, von den übrigen Einsaßen bei dem zuständigen Königl. Domainen- oder Domainen-Rentamte zu machen.

Königsberg, den 27sten April 1835.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Vorstehende in dem Amtsblatt für 1835 Seite 120. enthaltene Bekanntmachung wird den remissionsberechtigten Grundbesitzern mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß Anzeigen über eingetretene, einen Remissionsanspruch begründende Unglücksfälle nicht allein ohne Verzug, sondern auch mit ausdrücklicher Bezeichnung des Zwecks der Nachsuchung einer Remission bei den Behörden gemacht werden müssen, da dieselben durch die sonst etwa erforderlichen gewöhnlichen polizeilichen Anzeigen über stattgefundene Schäden ꝛc. nicht ersetzt werden können. Königsberg, den 21sten Oktober 1850.

№ 236. Das Verbot des Sonntagsblatts „Der Wecker" betr. 1116/10. I.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der von dem Prediger R. Dulon in Bremen unter dem Titel:

„Der Wecker, ein Sonntagsblatt, zur Beförderung des religiösen Lebens."

herausgegeben, im Schnellpressendruck von G. Hanckel in Bremen erscheinenden Wochenschrift für den Umfang des Preußischen Staates.

Berlin, den 10ten Oktober 1850.

Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Königsberg, den 21sten Oktober 1850.

Digitized by Google

№ 237. Das Verbot der Schrift „Katechismus für alle freien Religionsgemeinden ꝛc." betreffend. 3371/10. I.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates, den Verkauf und die Verbreitung der Schrift: „Katechismus für alle freien Religionsgemeinden, sowie für Jeden, der sich aus den Banden des alten Synagogen- und Kirchenthums frei machen will. Von H. Denkmann. Leipzig 1850. Verlag von Chr. E. Kollmann.

Berlin, den 20sten Oktober 1850.

Der Minister des Innern.

v. Manteuffel.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 31sten Oktober 1850.

№ 238. Das Verbot der Schrift „Herrmanns von Leheim Weissagung über das Brandenburgische Haus" betreffend. 3372/10. I.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der Schrift: „Hermann's von Leheim Weissagung über das Brandenburgische Haus, historisch und kritisch zum ersten Male vollständig entwickelt von Eduard Rösch. Stuttgardt 1850. Verlag von J. Scheible."

Berlin, den 20sten Oktober 1850.

Der Minister des Innern.

v. Manteuffel.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 31sten Oktober 1850.

№ 239. Das Verbot der Schrift „Die neue Sittenverbesserung durch die ikarische Gemeinschaft" betreffend. 3373/10. I.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung zur Ergänzung der Preß-Vorschriften vom 5ten Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der in Kiel 1850, Kommission für Deutschland: Leipzig, Heinrich Matthes, erschienene Schrift:

„Die neue Sittenverbesserung durch die ikarische Gemeinschaft." In zwölf Briefen von Cabet, deutsch von C. G. Allhusen."

für den Umfang des Preußisches Staates.

Berlin, den 23sten Oktober 1850.

Der Minister des Innern.

v. Manteuffel.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 31sten Oktober 1850.

№ 240 Das Verbot der Wochenschrift „Spitzkugeln" betreffend. 1101/11. I.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni c. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der unter Verantwortlichkeit des Magazins für Litteratur (Ernst Keil) in Leipzig herausgegebenen, bei Alexander Wiede daselbst gedruckten Wochenschrift: „Spitzkugeln" für den Umfang des Preußischen Staates.

Berlin, den 25sten Oktober 1850.

Der Minister des Innern.

v. Manteuffel.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 2ten November 1850.

Der

Digitized by Google

№ 241. Die Besetzung der erledigten Kreischirurgen-Stelle des Heiligenbeiler Kreises in Brandenburg betreffend.

Der Doktor Rauscher in Brandenburg ist seinem Antrage gemäß vom 1sten November d. J. ab, von der Verwaltung der Kreischirurgen-Stelle des Heiligenbeiler Kreises entbunden worden.

Wir fordern daher Aerzte und Wundärzte 1ster Klasse, welche bei der Besetzung dieser Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 100 Rthlr. verbunden ist, berücksichtigt zu werden wünschen, hiemit auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation bei uns innerhalb 6 Wochen zu melden.

Königsberg, den 21sten Oktober 1850.

86/10. I.

Nachrichten.

Geschenke an Kirchen.

Dasselbe Mitglied der Cremittenschen Kirchengemeine, Kreises Wehlau, von welchem früher der Altar der Kirche zu Cremitten mit einem silbernen Crucifixe und goldgeränderten Blumentöpfen mit künstlichen Blumen geschmückt, und die größern Figuren der Kirche renovirt worden, hat diesen Gaben noch ein kostbar gearbeitetes Altarpult und eine scharlachrothe, mit goldenen Franzen besetzte Kanzelbekleidung in diesem Jahre hinzugefügt. Ferner hat, größtentheils aus freiwilligen Geschenken der Mitglieder der Kirchengemeinde Haferstrom, Landkreises Königsberg, zur Erinnerung des fünfhundertjährigen Bestehens der Kirche Haferstrom eine neue Orgel mit Pedal für dieselbe beschafft werden können. Auch hat ein Gemeindemitglied den Eingang zur Taufkammer mit einem geschmackvollen Fenster aus buntem Glase versehen lassen, und ein früheres Mitglied der Gemeinde einen Behang über den Tauftisch, in einer weißen und in einer rothen Sammetdecke bestehend, geschenkt.

Wir bringen diese Geschenke in Anerkennung des durch dieselben bethätigten kirchlichen Sinnes gerne hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 25sten Oktober 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der Tragheimschen Kirche hierselbst ist zur Ausschmückung der Kanzel schon im vorigen Jahre ein Geschenk von 33 Rthlr. 10 Sgr. gewidmet worden, wozu dann noch in einzelnen milden Beiträgen die Summe von 45 Rthlr. 25 Sgr. hinzugekommen ist, was zusammen eine völlige Renovirung der Kanzel und ihrer Vergoldung und Bekleidung ermöglicht hat. Wir machen dies in dankbarer Anerkennung des hierdurch bewiesenen kirchlichen Sinnes bekannt.

Königsberg, den 28sten Oktober 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 254., de dato Berlin, den 15ten September 1850)

Das dem Maschinenmeister J. F. Effich zu Deutz unter dem 24sten November 1849 ertheilte Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schmier-Vorrichtung für Eisenbahnwagen,

ist aufgehoben.

Digitized by Google

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 256., de dato Berlin, den 17ten September 1850.)

Dem Chemiker Herrmann Grüneberg zu Stettin ist unter dem 13ten September 1850 ein Patent:

auf eine zur Zuleitung und Vertheilung der zur Bleiweißerzeugung erforderlichen Substanzen dienende Vorrichtung, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 259., de dato Berlin, den 20sten September 1850.)

Dem Mechaniker Gustav Adolph Buchholz, zur Zeit in London, ist unter dem 17ten September 1850 ein Patent:

auf eine rotirende Schnelldruck-Presse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 261., de dato Berlin, den 25sten September 1850.)

Das dem Mechaniker Wilhelm Weitmann zu Aachen unter dem 3ten November 1849 ertheilte Patent:

auf zwei durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtungen zum Föhren und Lochen von Nähnadeln,

ist erloschen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 269., de dato Berlin, den 30sten September 1850.)

Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 26sten September 1850 ein Patent:

auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit diese für neu und eigenthümlich anerkannt ist, besonders zum Betriebe von Hämmern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 270., de dato Berlin, den 1sten Oktober 1850.)

Dem Medizinalrath Michaelis zu Magdeburg ist unter dem 26sten September 1850 ein Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Scheiden des Rübensaftes Behufs Darstellung von Zucker,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 273., de dato Berlin, den 4ten Oktober 1850.)

Dem Maschinen-Fabrikanten Johann Borland zu Köln ist unter dem 1sten Oktober 1850 ein Patent:

auf einen mechanischen Webestuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Verwendung der hierbei benutzten bekannten Bewegungstheile zu beschränken,

auf

Digitized by Google

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 279., de dato Berlin, den 10ten Oktober 1850.)

Dem Töpfermeister C. Stenzel zu Oppeln ist unter dem 6ten Oktober 1850 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construktion eines Stubenofens, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 281., de dato Berlin, den 12ten Oktober 1850.)

Dem Kaufmann Joseph Neuß Sohn zu Aachen ist unter dem 9ten Oktober 1850 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Konstruktion von Leitwalzen und Spulenträgern an einer Feinspinnmaschine für Wolle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Hennigson ist vom Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Kreischirurgenstelle des Kreises Braunsberg verliehen worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Gottfried Robert Dewitz hieselbst, ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt und hieselbst vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Gustav Otto Alexander Rauscher hieselbst, ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt und hier vereidigt worden.

Der Doktor der Medizin und Chirurgie Julius Friedrich Traugott Volkmann hieselbst, ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als praktischer Arzt und Wundarzt approbirt und hierselbst vereidigt worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Bleß erledigte Försterstelle zu Gr. Baum, Oberförsterei Neu Sternberg, ist vom 1sten November c. ab dem Förster Riedel, bisher in Launau, Oberförsterei Guttstadt, übertragen.

Dem bisherigen interimistischen Förster Ludwig Ferdinand Herrmann Fitte ist die Försterstelle zu Szargillen, Oberförsterei Neu Sternberg, nach zurückgelegter Probedienstzeit vom 1sten November c. ab definitiv übertragen.

Die durch die Versetzung des Försters Riedel erledigte Försterstelle zu Launau, Oberförsterei Guttstadt, ist vom 1sten November c. ab dem Förster Stadie, bisher in Zweiteichen, verliehen.

Die

Die durch den Austritt des Forstaufsehers Schikorra zu Althoff, Oberförsterei Ramuck, erledigte Aufseherstelle ist dem Kriegsreserve-Jäger Gronau interimistisch übertragen.

Die Waldwärterdienststelle zu Heilsberg (Neuhoff) ist dem Kriegsreserve-Jäger Friedrich Großkopf vom 1sten November c. ab interimistisch übertragen.

Die Hebammen-Lehrtochter Emma Reyländer geborne Müller aus Quednau, Kreises Königsberg, ist als Hebamme approbirt und vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 45.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 46. Königsberg, Mittwoch den 13ten November 1850.

Bekanntmachung der Königl. Ministerien.

№ 242. Die Bezeichnung derjenigen höheren Realschulen, welche zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugniss für die Kandidaten des Baufaches befähigt erklärt worden sind betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13ten Juli d. J. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig noch nachstehend verzeichnete 7 Realschulen als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches befähigt, anerkannt sind:

1. in Minden, das mit dem Gymnasium verbundene Real-Institut;
2. in Colberg, die Realschule;
3. in Stolpe, die höhere Bürgerschule;
4. in Erfurt, die Realschule;
5. in Nordhausen, die Realschule;
6. in Görlitz, die höhere Bürgerschule;
7. in Krotoschin, die Realschule.

Die vorschriftsmäßig ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalten werden demnach von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 14ten Oktober 1850.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. Ladenberg.

Der Minister für Handel, Gewerbe ꝛc. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 243. Die Bewilligung von Denunzianten-Antheilen von Gewerbe-Polizei-Kontraventionsstrafen betreffend. 693/10. I.

Es sind neuerdings Zweifel darüber erhoben worden, ob und in welchen Fällen den Polizei-Beamten und Gendarmen Denunzianten-Antheile von Gewerbe-Polizei-Kontraventions-Strafen zustehen.

Wir machen daher die betreffenden Polizei-Behörden und Beamten darauf aufmerksam, daß überall da, wo die Bewilligung von Denunzianten-Antheilen nicht ausdrücklich in den bezüglichen Strafgesetzen, polizeilichen Strafbestimmungen oder deren nachträglichen Ergänzungen festgesetzt worden, den genannten Beamten eben so wenig, wie jedem Andern ein Anspruch auf Denunzianten-Antheile zusteht.

Königsberg, den 28sten Oktober 1850.

Digitized by Google

№ 244. Die Empfehlung innen benannter Schrift betr. 1597/10. I.

Dem Herrn Minister des Innern ist eine von dem Kammergerichts-Rathe von Rönne herausgegebene Schrift, betitelt:

„Die Gemeinde-Ordnung und die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den Preuß. Staat, nebst dem Gesetze für die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850; Brandenburg an der Havel, bei Müller"

übersandt worden. Wir sind veranlaßt, auf diese Schrift, welche das jetzt vorhandene Material zum Verständniß der behandelten Gesetze vollständig und zweckmäßig geordnet enthält, aufmerksam zu machen, und empfehlen dieselbe als ein nützliches Handbuch allen mit Ausführung jener Gesetze beauftragten Behörden und Beamten.

Königsberg, den 31sten Oktober 1850.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Dem Militair-Ober-Prediger Dr. Kähler ist mittelst des Allerhöchst vollzogenen Patents vom 2ten Oktober c. der Charakter eines Consistorial-Raths, mit Uebertragung der Geschäfte einer Rathsstelle bei dem Königl. Consistorium der Provinz Preußen, beigelegt worden.

Dem bisher interimistisch angestellten Hafen-Bau-Inspektor Bleeck in Memel, ist diese Stelle nunmehr definitiv übertragen, auch sind ihm die von ihm bis jetzt ausgeführten Landbau-Geschäfte im Kreise Memel, mit Ausnahme der auf der kurischen Nehrung vorkommenden, abgenommen und dem Wegebaumeister Hoffmann in Prökuls übertragen worden.

Dem Schiffskapitain Johann Georg Röhl ist die Wahrnehmung des Lootsen-Kommandeur-Postens für den Hafen zu Memel interimistisch übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Försters Stadie erledigte Försterstelle zu Zweiteichen, Oberförsterei Gutstadt, ist vom 1sten Dezember c. ab dem versorgungsberechtigten Jäger Christian Siegismund Eckhardt auf Probe verliehen.

Durch-

Digitized by Google

Durchschnitts-Marktpreise

in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg. Für den Monat Oktober 1850.

		Rt.	sgr.	pf.
Weizen	pr. Scheffel	2	1	11
Roggen	" "	1	6	1
Gerste	" "	—	27	1
Hafer	" "	—	20	5
Erbsen, graue	" "	1	11	11
dito weiße	" "	1	11	7
Bohnen	" "	1	13	9
Buchweizen	nicht zu Markte gebracht.			
Leinsaat	" "	1	25	3
Wicken	" "	1	7	1
Weizenmehl	" "	3	5	2
Roggenmehl	" "	1	18	—
Gerstenmehl	" "	1	20	—
Buchweizengrütze	" "	2	20	—
dito	" Quart	—	1	8
Gerstengrütze	" Scheffel	2	20	—
dito	" Quart	—	1	8
Hafergrütze	" Scheffel	2	20	—
dito	" Quart	—	1	8
Hirsengrütze	" Scheffel	4	4	10
dito	" Quart	—	2	7
Graupe	" Scheffel	4	8	—
dito	" Quart	—	2	8
Kartoffeln	" Scheffel	—	15	10
Hofbutter	pr. Stein à 33 Pfd.	6	15	—
dito	pr. "	—	6	7
Litthauische Butter	pr. Stein à 33 Pfd.	6	—	—
dito	pr. "	—	5	10
Stückbutter	" "	—	6	5
Elbingsche Butter	" "	—	5	4
Käse, ordinairer	" "	—	2	—
dito besserer	" "	—	2	5
Eier	pr. Schock	—	18	10

		Rt.	sgr.	pf.
Bier	pro Tonne	3	20	—
dito	" Quart	—	1	4
Branntwein pr. Ohm von 120 Quart à 80 pCt. oder 9600 pCt. Tralles		15	6	8
dito	pro Procent "	—	6	8
dito	pro Quart "	—	2	8
Biereſſig	pr. Tonne	2	10	—
Weineſſig	" Anker	—	28	9
Reis	pr. Pfd.	—	3	2
Rindfleisch	" "	—	2	10
dito en gros in Rumpfen	" "	—	—	—
Schweinefleisch	" "	—	3	2
dito en gros in Rumpfen	" "	—	—	—
Schöpsenfleisch	" "	—	2	3
dito en gros in Rumpfen	" "	—	—	—
Kalbfleisch	" "	—	2	9
dito en gros in Rumpfen	" "	—	—	—
Speck, ungeräucherter	" "	—	4	5
dito geräucherter	" "	—	5	6
Schmeer	" "	—	4	11
Taback	pr. Ctnr. à 110 "	4	—	—
Heu	pr. Centner	—	17	9
Stroh	pr. Schock	4	17	3
Holz, weiches	pr. Klafter	4	4	9
dito hartes	" "	5	27	4
Talg, ungeschmolzen	pr. Pfd.			
Hopfen	dito			
Wolle	dito			
Flachs	dito			
Garn, leinen	pr. Stück			
Torf	pr. Mille			
Ziegel	" "			
Dachpfannen	" "			
Kalk	" Tonne			

niche zu Markt gebracht.

Königsberg, den 4ten November 1850.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Markt-

Digitized by Google

Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungs-Bezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte stattfinden. Pro Oktober 1850.

№	Benennung der Städte.	Die Durchschnitts-Marktpreise des Weizens			des Roggens			der Gerste			des Hafers			der grauen Erbsen			der weißen Erbsen		
		waren pro Scheffel.																	
		rtl.	sgr.	pf.	rtl	sgr.	pf	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Braunsberg . . .	1	24	4	1	2	6	—	26	—	—	14	8	1	4	—	1	2	—
2	Heilsberg	1	26	11	1	—	2	—	29	2	—	17	7	1	4	11	1	4	11
3	Königsberg . . .	2	1	11	1	6	1	—	27	1	—	20	5	1	11	11	1	11	7
4	Memel	2	5	—	1	5	6	—	25	9	—	19	1	1	18	9	1	10	—
5	Osterode	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	20	—	1	15	—	1	10	—
6	Pr. Holland . .	1	27	8	1	1	8	—	25	8	—	18	6	1	7	8	1	—	6
7	Rastenburg . . .	1	25	—	—	26	—	—	26	—	—	17	—	1	2	—	—	26	—
8	Wehlau	1	26	8	1	1	8	—	25	—	—	15	4	1	15	—	1	15	7

Königsberg, den 7ten November 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 46.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 47. Königsberg, Mittwoch den 20sten November 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 246. Betreffend den Ankauf von 6 Hengsten als Landbeschäler. 308/11. I.

Nach einer vom Königl. Ober-Präsidio uns zugegangenen Mittheilung des Herrn Landstallmeisters von Schwichow vom 29sten v. Mts. sind in diesem Jahre und auf desfalls ausgeschriebenen Märkten in der Provinz zu Tilsit, Gumbinnen, Rastenburg und Brandenburg 6 Hengste als Landbeschäler aus Privat-Gestüten für die Summe von 2000 Rthlr. oder durchschnittlich à 333 Rthlr. 10 Sgr. angekauft worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Königsberg, den 5ten November 1850.

№ 247. Die Bestimmungen über die Garn- und Leinwandsfabrikation betr. 3462/10. I.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 22sten Oktober 1841 (Amtsblatt pro 1841 Seite 191.) bringen wir hiemit die Bestimmungen des §. 1. des Reglements vom 28sten Mai 1804, die Garn- und Leinwandsfabrikation im Königreich Preußen betreffend, und des §. 21. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 dem Garnfabricirenden Publiko in Erinnerung, wonach beim Haspeln des zum Verkauf bestimmten Gespinnstes, nur geeichte Handhaspeln oder Haspeln von 3½ berliner Ellen im Umfange, oder 3½ berliner Viertel im halben Durchmesser, gebraucht werden dürfen und wonach ein jedes Stück Garn 20 Gebinde und ein jedes Gebinde 40 Fäden halten soll. Sämmtliche Polizei-Behörden werden gleichzeitig angewiesen, in Gemäßheit des §. 19. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816, strenge auf die Beobachtung der gegebenen Vorschriften zu sehen.

Königsberg, den 12ten November 1850.

№ 248. Die Empfangnahme eingelieferter Staatsschuldscheine nebst Zinskoupons betr.

Die an uns zur Einholung neuer Zinscoupons eingelieferten Staatsschuldscheine sind nun soweit damit versehen, daß wir unsere darüber ertheilten Quittungen bis zur Nummer 779. einlösen können. Wir fordern daher alle diejenigen, denen wir Quittungen über eingereichte Staatsschuldscheine unter № 1. bis № 779. ertheilt haben, auf, diese Quittungen mit folgender Empfangsbescheinigung:

Die hier verzeichneten ..... Stück Staatsschuldscheine sind mir nebst den neuen Zinskoupons richtig zurückgegeben.

(Ort und Datum) .....

(Unterschrift des Namens und Standes)

zu versehen und an uns abzugeben, wogegen wir die mit den neuen Zinsbogen versehenen Scheine sofort auszuhändigen, oder, wenn uns die gedachten Empfangsbescheinigungen durch die Post eingesendet werden, auf gleichem Wege zu übermachen bereit sind.

Digitized by Google

Zugleich erinnern wir an die schleunigste Einreichung der noch nicht mit den neuen Zinsbogen versehenen Staatsschuldscheine hierdurch nochmals.

Königsberg, den 12ten November 1850. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Bekanntmachung des Königl. Appellations-Gerichts.

№ 249. Die Ermittelung unbekannter Todesursachen betreffend.

Durch das Justiz-Ministerial-Reskript vom 8ten August c. ist, in Bezug auf die Ermittelung unbekannter Todesursachen bestimmt:

1. daß die im §. 151. der Criminal-Ordnung vorgeschriebenen Anzeigen nicht mehr den Gerichten, sondern den Staatsanwaltschaften gemacht werden sollen, denen es sodann obliegt, die weiteren Feststellungen zu bewirken;
2. daß die Staatsanwaltschaften in denjenigen Fällen, in welchen sie nicht die Ueberzeugung erlangen können, daß kein Verbrechen verübt worden, bei den betreffenden Gerichten die Besichtigung event. Sektion der Leiche und die Ermittelung der Todesursache beantragen können;
3. daß, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, namentlich, wenn der Sitz des Staatsanwaltes von dem Orte der Auffindung der Leiche zu entfernt ist, als daß der Staatsanwalt die nöthigen Ermittelungen selbst bewirken könnte, der näher wohnende Richter, auch ohne Antrag des Staatsanwaltes, sich der Besichtigung der Leiche und den weitern Ermittelungen zu unterziehen, und nach §. 5. der Verordnung vom 3ten Januar 1849 zu verfahren hat.

Unter Aufhebung des früheren Publikandi vom 11ten Mai v. J. Amtsblatt pro 1849 Seite 139. werden diese Bestimmungen zur genauen Befolgung hiedurch bekannt gemacht. Königsberg, den 12ten November 1850.

Königl. Appellations-Gericht. Criminal-Senat.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Königl. Kommissarius bei der Allensteiner Kreis-Korporation für Meliorations-Angelegenheiten, bisherige Obergerichts-Assessor Burscher in Wartenburg, ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Johann Gottfried Wilhelm Herrmann Koch ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Mohrungen mit der Funktion bei der Kreisgerichts-Kommission in Liebstadt ernannt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auskultator Herrmann Theodor Ludwig Passarge ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Carl Berthold Heinrich in Diewens, Kreises Fischhausen, ist von dem Königl. Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auch als Geburtshelfer approbirt und in Folge dessen vereidigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 47.)

Mittwoch den 13ten November 1850 ist die Außerordentliche Beilage № 5. zu № 46. des Amtsblatts ausgegeben, enthaltend: „Die Mobilmachung der Armee betreffend".

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 48. Königsberg, Mittwoch den 27sten November 1850.

Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten.

Die am 28sten Oktober 1850 zu Berlin ausgegebene № 35. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3321. Allerhöchster Erlaß vom 15ten Juli 1850, betreffend die Revision der Jahres-Rechnungen der Preußischen Bank.

„ 3322. Allerhöchster Erlaß vom 18ten September 1850, betreffend die in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Bensberg über Dürscheid nach Wipperfürth bewilligten fiskalischen Vorrechte.

„ 3323. Statut des Wittenberger Deichverbandes. Vom 7ten Oktober 1850.

Die am 4ten November 1850 zu Berlin ausgegebene № 36. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3324. Statut des Brottewitz-Triestewitzer Deichverbandes. Vom 7. Oktbr. 1850.

Die am 4ten November 1850 zu Berlin ausgegebene № 37. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3325. Statut des Gloschkau-Maltscher Deichverbandes. Vom 7. Oktober 1850.

Die am 12ten November 1850 zu Berlin ausgegebene № 38. der Gesetzsammung enthält:

№ 3326. Allerhöchster Erlaß vom 18ten September 1850, betreffend die Organisation der Forst-Verwaltung bei den Regierungen und das Rang-Verhältniß der zu Forstmeistern ernannten, als Mitglieder eines Regierungs-Kollegiums fungirenden Forst-Inspektions-Beamten.

„ 3327. Allerhöchster Erlaß vom 14ten Oktober 1850 wegen Bewilligung des Rechts zur Erhebung eines Chausseegeldes auf der zu erbauenden Chaussee von Czarnikau nach Schönlanke.

„ 3328. Verordnung, betreffend die Zurückberufung der im Auslande befindlichen Preußischen Militair-Personen vom Stande der Beurlaubten. Vom 9ten November 1850.

Die am 15ten November 1850 zu Berlin ausgegebene № 39. der Gesetzsammlung enthält:

№ 3329. Verordnung in Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütigung. Vom 12ten November 1850.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

№ 250. Das Verbot der innenbenannten Monatsschrift betreffend.

Auf Grund des § 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang der Preuß. Monarchie den Verkauf und die Verbreitung der Schrift: „Deutsche Monatsschrift für Politik, Wissenschaft, Kunst und Leben. Herausgegeben von Adolph Kolatscheck. Stuttgardt. Hoffmannsche Verlags-Buchhandlung, 1850.

Berlin, den 11ten November 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Puttkammer.

№ 251. Die Einführung der Frankirungs-Marken betreffend.

Mit Bezug auf §. 3. des Gesetzes vom 21sten Dezember 1849, die Ermäßigung der Briefportotaxe betreffend, wird in Ansehung der dadurch angeordneten Einführung von Marken zum Frankiren der Briefe Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Vom 15ten November d. J. ab kann die Frankirung der Briefe, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und entweder nach Orten des Preußischen Postbezirks oder nach einem zum deutsch-österreichischen Post-Vereine gehörigen Staate bestimmt sind, mittelst Marken bewirkt werden. Der gedachte Verein umfaßt bis jetzt außer dem ganzen Preußischen Postbezirk sämmtliche Kaiserlich Oesterreichische Kronländer, Bayern, Sachsen, Mecklenburg-Strelitz und Holstein. Der Beitritt anderer deutschen Post-Verwaltungen steht binnen Kurzem zu erwarten.

Dieselbe Art der Frankirung kann auch auf die Mustersendungen, so wie auf die Sendungen von Drucksachen unter Kreuzband Anwendung finden, auf letztere jedoch nur in so weit, als das für dieselben zu berechnende Porto durch die vorläufig auszugebenden Werthsorten von Marken berichtigt werden kann.

Für die rekommandirten Briefe kann die Berichtigung des Frankos sowohl, wie der Rekommandationsgebühr gleichfalls durch Verwendung von Marken geschehen.

Desgleichen können alle diejenigen Briefe, welche in dem Bestell-Bezirk der Aufgabe-Post-Anstalt verbleiben (Stadt- und Land-Briefe), von dem obigen Zeitpunkte ab durch Marken frankirt werden.

Endlich ist auch die Vorausbezahlung des Bestellgeldes für die verschiedenen Briefpost-Sendungen durch Verwendung von Marken zulässig.

Da zur Zeit die Portosätze für die Briefe nach den fremden, zu dem deutsch-österreichischen Post-Vereine nicht gehörigen Staaten *größtentheils* mit Bruchgroschen abschneiden, und eine theilweise Frankirung dieser Briefe nicht statthaft ist, so muß bei dieser Correspondenz die Frankatur mittelst Freimarken noch so lange ausgesetzt bleiben, bis die mit den betreffenden fremden Post-Verwaltungen über die Einführung ermäßigter, abgerundeter Portosätze eingeleiteten Unterhandlungen zum Schlusse geführt sein werden.

Ferner ist die Frankatur mittelst Freimarken nicht zulässig für alle Sendungen, die ihrem Gewichte oder ihrem Inhalte nach zur Beförderung mit der Briefpost nicht geeignet sind und zur Fahrpost gehören. Zu den letztern Sendungen sind zu rechnen:

a. die Briefe ohne angegebenen Werth, welche, wenn sie nach Orten des Preußischen Postbezirks bestimmt sind, das Gewicht von 16 Zollothen überschreiten, und wenn sie nach einem der Post-Vereinsstaaten adressirt sind, das Gewicht von 4 Zollothen erreichen, insofern nicht durch einen Vermerk auf der Adresse die Beförderung per Briefpost ausdrücklich verlangt ist;
b. alle Briefe mit angegebenem Werthe;
c. die Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben;
d. die Briefe mit Post-Vorschuß;
e. alle Packetsendungen mit und ohne Werthsangabe.

Findet

Digitized by Google

Findet bei den vorgedachten Briefen und Sendungen eine Frankatur durch Marken dennoch statt, so muß solche als nicht geschehen betrachtet, und der Brief oder die Sendung als unfrankirt abgefertigt werden.

2. Die zum Frankiren bestimmten Marken tragen das Bildniß Sr. Majestät des Königs in Stahl gestochen und geben den Werth in Zahlen und Worten an.

Solche Marken sind vorläufig angefertigt worden zu den Werthsbeträgen von $\frac{1}{2}$, 1, 2 und 3 Silbergroschen, und zwar

von $\frac{1}{2}$ Sgr. auf weißem Papier mit orangefarbenem Druck,
von 1 Sgr. auf rosarothem Papier mit schwarzem Druck,
von 2 Sgr. auf blauem Papier mit schwarzem Druck,
von 3 Sgr. auf gelbem Papier mit schwarzem Druck.

In jeder Marke befindet sich als Wasserzeichen ein das Bildniß Sr. Majestät des Königs umgebender Lorbeerkranz.

Die Marken sind bogenweise gedruckt. Jeder Bogen enthält deren 150 Stück in 10 Reihen neben, und 15 Reihen unter einander, und ist auf der Kehrseite mit einem Klebestoff versehen.

3. Das Frankiren der Briefe mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Adreßseite des Briefes, und zwar in der obern Ecke links, eine oder so viel Marken als zur Deckung des tarifmäßigen Franko erforderlich sind, haltbar befestigt werden, was durch Anfeuchten des auf der Rückseite der Marken befindlichen Klebestoffes und Aufdrücken der Marken geschieht. In der Regel sind die Marken von dem Absender selbst auf den Briefen zu befestigen und die auf solche Weise frankirten Briefe zur Erleichterung des Dienstes, gleich den unfrankirten Briefen, in die Briefkasten zu legen. Werden gleichwohl Briefe, welche nach dem Preußischen Postbezirk oder nach den Post-Vereins-Staaten bestimmt sind, gegen baare Erlegung des Franko bei den Post-Anstalten aufgegeben, so liegt die Befestigung der entsprechenden Marke der annehmenden Post-Anstalt ob.

Rekommandirte Briefe bleiben stets, auch wenn ihre Frankirung schon Seitens des Absenders durch Marken stattgefunden hat, Behufs Ertheilung des Auflieferungsscheins, am Brief-Annahmefenster abzugeben.

Einfache Briefe, d. h. solche, welche unter 1 Loth Zollgewicht wiegen, sind in der Regel nur mit einer, dem einfachen Portobetrage des Briefes entsprechenden Marke zu bekleben, wogegen die Frankirung schwererer Briefe, für welche doppeltes und mehrfaches Porto zu zahlen ist, gewöhnlich mit zwei und mehr Marken der betreffenden einfachen Taxe zu bewirken ist. Es soll indeß auch gestattet sein, für einen einfachen Brief, welcher z. B. 2 Sgr. Porto kostet, statt einer Marke zu 2 Sgr., zwei Marken zu 1 Sgr., oder für einen einfachen Brief, dessen Taxe 3 Sgr. beträgt, statt einer Marke von 3 Sgr., drei Marken zu 1 Sgr. oder zwei Marken zu resp. 2 Sgr. und 1 Sgr. zu verwenden. Ebenso soll dem nichts entgegenstehen, wenn für einen doppelten Brief, dessen einfache Taxe 1 Sgr. beträgt, statt zwei Marken zu 1 Sgr., eine Marke von 2 Sgr. in Anwendung gebracht wird. Bei rekommandirten

Digitized by Google

Briefen ist die Rekommandationsgebühr durch eine Marke à 2 Sgr. oder durch 2 Marken à 1 Sgr. zu berichtigen. Das Bestellgeld, sofern dessen Vorausbezahlung vom Absender gewünscht wird, ist, wenn der Brief nach einem Orte bestimmt ist, woselbst sich eine Post-Anstalt befindet, durch Verwendung einer Marke à ½ Sgr., wenn aber der Brief nach einem Orte im Umkreise einer Post-Anstalt gerichtet ist, durch Verwendung einer Marke à 1 Sgr. zu berichtigen, und muß die Freimarke für das Bestellgeld nicht auf der Adreßseite, sondern auf der Siegelseite des Briefes befestigt werden, um keinen Zweifel zu lassen, daß die Marke zu dem gedachten Zwecke und nicht zur Berichtigung von Porto benutzt worden ist, und damit der Briefträger gleich Kenntniß davon nehmen kann, daß das Bestellgeld bereits berichtigt worden ist.

Bei dem Aufkleben der Marken haben die Absender darauf sorgfältig zu achten, daß die Marken auf der Adresse des Briefes fest und haltbar haften, da diejenigen Briefe, von welchen die Marke abgefallen ist, als unfrankirte Briefe behandelt werden müssen. Auf allen Briefen, deren Frankirung Seitens der Absender durch Marken stattfindet, ist die Bezeichnung „frei", „fr." oder „franco" nicht erforderlich.

4. Damit das correspondirende Publikum in den Stand gesetzt werde, die nach dem Preußischen Post-Bezirk sowohl, als auch nach den Post-Vereins-Staaten bestimmten Briefe richtig zu frankiren, sollen die betreffenden Porto-Tarife nicht allein zur steten Einsicht für das Publikum neben dem Brief-Annahmefenster einer jeden Post-Anstalt öffentlich ausgehängt, sondern auch bei allen Post-Aemtern und bei allen Post-Expeditionen erster Klasse gedruckt, für den Preis von 1 Sgr. zum Verkaufe gestellt werden.

Zeigt sich bei der Prüfung der Frankatur Seitens der Post-Anstalten die von dem Absender dafür angewendete Marke unzulänglich, d. h. war z. B. von dem Absender ein, nach Maaßgabe des Bestimmungsortes mit der Taxe von 3 Sgr. zu belegender einfacher Brief nur mit einer Marke von 2 Sgr. versehen, oder für einen nach seinem Gewichte doppelten Brief nur die Marke für den einfachen Brief angewendet worden, so wird der fehlende Portobetrag mit blauer Tinte auf dem Briefe nachtaxirt, und der Post-Anstalt am Bestimmungsorte zur Einziehung von dem Adressaten zugerechnet werden. Weigert sich derselbe, den fehlenden Portobetrag zu entrichten, so wird das Couvert des Briefes zurückgefordert, um auf Grund desselben das nachtaxirte Porto vom Absender einzuziehen.

5. Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben vor der Absendung der Briefe durch einen besonderen Stempel entwerthet werden. Briefe, auf denen sich bei der Auflieferung zur Post Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, sind lediglich als unfrankirte Briefe zu behandeln, und wird die darauf ausgeworfene Taxe durch den Vermerk „wegen schon gebrauchter entwertheter Marke" gerechtfertigt werden.

6. Die Marken sind gegen Erlegung des durch dieselben ausgedrückten Werthsbetrages vom 15ten November d. J. ab bei einer jeden Preußischen Post-Anstalt käuflich zu haben.

Außer den Post-Anstalten ist vorläufig Niemandem gestattet, Post-Frei-Marken zum Verkauf zu führen. Berlin, den 30sten Oktober 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

In

Digitized by Google

№ 252. Bestimmungen in Bezug auf die Briefe, Gelder und Päckereien, welche von Militair-Personen oder Beamten der Armee abgesandt werden, oder an dieselben gerichtet sind.

In Folge der Mobilmachung der Armee treten in Bezug auf die Briefe, Gelder und Päckereien, welche von Militairpersonen oder Beamten der Armee abgesandt werden, oder an dieselben gerichtet sind, nachstehende Bestimmungen in Kraft:

1. Es können versandt werden: Briefe, Briefe mit Geld oder angegebenem Werthe, gewöhnliche Packete und Packete mit Geld oder angegebenem Werthe.

2. Die gewöhnlichen Briefe, die Briefe mit Geld oder angegebenem Werthe und die Packet-Adressen müssen mit der Bezeichnung „Feldpostbrief" versehen sein.

3. Die Absender von Briefen an Militairs und Beamte der mobilen Armee müssen auf der Adresse genau angeben, bei welchem Truppentheile diejenigen stehen, an welche die Briefe ꝛc. gerichtet sind. Zu dem Ende wird den Militairs bekannt gemacht werden, daß sie ihren Angehörigen vollständig zu melden haben:

zu welchem Corps, welcher Division und Brigade, welchem Regimente, Bataillon, Compagnie oder sonstigen Truppentheilen sie gehören, welchen Grad und Charakter sie haben und resp. bei welcher Verwaltung sie stehen.

Die Post-Anstalten dürfen nur Briefe ꝛc. mit vollständigen Adressen annehmen.

4. Portofrei werden befördert:

a. gewöhnliche Briefe nach und von der Armee,
b. Briefe und Packete mit Geld unter und bis 10 Rthlr., wobei 2 Frd'or noch für 10 Rthlr. gerechnet werden, nach und von der Armee,
c. Packete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen unter und bis zum Gewichte von 6 Pfund, nach der Armee.

Dagegen findet eine Porto-Erhebung statt:

a. für Briefe oder Packete mit Geld über 10 Rthlr. (resp. mit mehr als 2 Frd'or) nach und von der Armee,
b. für die zur Armee gehenden Packete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen, welche mehr als 6 Pfund wiegen,
c. für alle Packete, welche von der Armee abgesandt werden, so wie für alle Packete, welche zur Armee gehen, sofern diese letzteren keine Wäsche oder andere Bekleidungs-Gegenstände enthalten.

5. An Porto und resp. Assekuranz-Gebühr wird in den zuletzt bezeichneten Fällen erhoben:

a. für Briefe mit mehr als 10 Rthlr. oder mehr als 2 Frd'or.
   1. ein Gewichtsporto von 2 Sgr.,
   2. die Assekuranz-Gebühr für jede hundert Thaler mit 1 Sgr.;
b. für Packete mit mehr als 10 Rthlr. oder mehr als 2 Frd'or.
   1. ein Gewichtsporto für die ersten 6 Pfunde von 2 Sgr., für jedes Pfund darüber $\frac{1}{2}$ Sgr.,
   2. die Assekuranz-Gebühr für jede hundert Thaler mit 1 Sgr.;
c. für die zur Armee gehenden Packete mit Wäsche oder Bekleidungs-Gegenständen über 6 Pfund, für die ersten 6 Pfund Gewicht nichts, für jedes Pfund darüber $\frac{1}{2}$ Sgr.;

d. für

Digitized by Google

d. für alle Packete, welche von der Armee abgesandt werden, so wie für alle Packete, welche zur Armee gehen und nicht Wäsche oder andere Bekleidungs-Gegenstände enthalten

bis zum Gewichte von 6 Pfund 2 Sgr.,
für jedes Pfund darüber ½ Sgr.

Bei der Ermittelung des Gewichtsportos für Packete werden überschießende Lothe nicht veranschlagt.

Bei Berechnung der Assekuranz-Gebühr bleiben die ersten zehn Thaler (resp. zwei Frd'or.) außer Betracht. Für überschießende Beträge über ein volles Hundert kommt die Assekuranz-Gebühr wie für anderweite hundert Thaler in Ansatz.

In Fällen, wo zu einem mit Gelde beschwerten Briefe auch ein Packet mit Geld gehört, wird das Gewichtsporto sowohl für den Brief, als auch für das Packet besonders erhoben, die Assekuranz-Gebühr dagegen nach dem Gesammtwerthe beider Sendungen berechnet.

6. Für Briefe und andere Sendungen, welche an ausländische Post-Anstalten einzeln ausgeliefert, oder von denselben einzeln überliefert werden, muß das ausländische Porto vom Absender oder Empfänger getragen werden.

7. Die sub 4. 5. und 6. angeführten Bestimmungen in Bezug auf unentgeldliche Beförderung und Portozahlung finden gleichmäßig Anwendung sowohl auf die Briefe, Päckereien und Gelder, welche von den Militairs jeden Grades und den sämmtlichen Beamten der Armee abgesandt werden, als auf die Briefe, Päckereien und Gelder, welche für diese Personen eingehen.

8. Vorstehende Bestimmungen kommen für sämmtliche Truppentheile vom Tage ihres Ausrückens ab in Anwendung. Berlin, den 12ten November 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffemtliche Arbeiten. von der Heydt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 253. Die Empfangnahme eingelieferter Staatsschuldscheine nebst Zinskoupons betr.

Die an uns zur Einholung neuer Zinscoupons eingelieferten Staatsschuldscheine sind nun soweit damit versehen, daß wir unsere darüber ertheilten Quittungen bis zur Nummer 932. einlösen können. Wir fordern daher alle diejenigen, denen wir Quittungen über eingereichte Staatsschuldscheine unter № 1. bis № 932. ertheilt haben, auf, diese Quittungen mit folgender Empfangsbescheinigung:

Die hier verzeichneten ..... Stück Staatsschuldscheine sind mir nebst den neuen Zinskoupons richtig zurückgegeben.

(Ort und Datum) . . . . . .

(Unterschrift des Namens und Standes)

zu versehen und an uns abzugeben, wogegen wir die mit den neuen Zinsbogen versehenen Scheine sofort auszuhändigen, oder, wenn uns die gedachten Empfangsbescheinigungen durch die Post eingesendet werden, auf gleichem Wege zu übermachen bereit sind.

Zugleich erinnern wir an die schleunigste Einreichung der noch nicht mit den neuen Zinsbogen versehenen Staatsschuldscheine hierdurch nochmals.

Königsberg, den 19ten November 1850. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Der

Digitized by Google

№ 254. Jahrmärkte in Gilgenburg betreffend.

Der vierte diesjährige Krammarkt in Gilgenburg findet nicht, wie in mehreren Kalendern angeführt, am 5ten, sondern am 3ten und 4ten Dezember c., und Tages vorher Vieh- und Pferdemarkt, so wie auch an allen 3 Tagen Leinwandmarkt statt.

Königsberg, den 22sten November 1850. 894/11. I.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 255. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Candidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Tauf-Attest,
2. das Attest über erfüllte Militairpflicht,
3. das Abgangszeugniß von der Universität,
4. die licentia concionandi,
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren,
6. der Communionschein,
7. das curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache und
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Candidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen, dispensirt werden kann.

Die Meldung muß spätestens bis zum 20sten Januar k. J. bei uns geschehen, worauf den Candidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden. Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungsarbeiten wird spätestens auf den 20sten März k. J. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns, mit Abhaltung der Predigten am 7ten April k. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Candidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 29sten März k. J. zu melden haben. Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt. Königsberg, den 7ten November 1850.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Assessor Schede ist durch die Allerhöchst vollzogene Bestallung vom 4ten Oktober c. zum Landrath ernannt und ist ihm die Verwaltung des Landraths-Amts Osteroder Kreises nunmehr definitiv übertragen worden.

Der

Digitized by Google

Der Kreis-Deputirte Frentzel-Beyme ist von der interimistischen Verwaltung des Landraths-Amts Memeler Kreises so wie der Königl. Hafen-Polizei-Direktion entbunden und die Verwaltung der diesfälligen Geschäfte dem Regierungs-Referendarius Appelbaum übertragen worden.

Die interimistische Verwaltung des Landraths-Amts Rösseler Kreises ist dem Kreis-Deputirten Oberstlieutenant v. Hintzmann auf Bansen übertragen.

Die durch den Tod des Pfarrers Wagner in Roßberg, Kreises Heilsberg, Dekanats Guttstadt, erledigte Pfarrstelle ist dem bisher in Seeburg angestellt gewesenen Kaplan Anton Weiß verliehen und derselbe kanonisch instituirt worden.

Der Lehrer Carl Herich ist zum vierten Lehrer bei der Stadtschule in Drengfurth vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Der Antheilsbesitzer Anton Castor Töppen aus Udzikau, Kreises Osterode, ist von der Königl. Regierung zum Boniteur ernannt und in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Vermessungs-Revisor Heinrich August Keyler in Königsberg ist zum Oekonomie-Commissions-Gehilfen ernannt worden.

In Stelle des früheren Torfaufsehers Trumpian in Trareden beim Torfmoor Augstumal ist der George Bumbullus vom 1sten Oktober d. J. ab als Torfaufseher für das Augstumaler Moor und zwar für die beiden Torfgräbereien Traruden und Szießgirren angenommen und bestätigt worden.

Wasserstands-Tabelle für den Monat Oktober 1850.

№	Gewässer.	Ort des Pegels.	Höchster Wasserstand. Fuß	Zoll	Niedrigster Wasserstand. Fuß	Zoll
1.	Pregel	Königsberg	9	6	5	6
2.	Deime	Tapiau	8	3	3	—
3.	Deime	Labiau	6	11	4	—
4.	Passarge	Braunsberg	5	11	2	4
5.	Alle	Allenburg	7	2	2	6
6.	Alle	Schippenbeil	—	10	—	9
7.	Lootsenhafen	Pillau	9	—	6	9
8.	Dange	Memel	4	2	1	9
9.	Hafen	Memel	3	—	—	9
10.	Nemonien	Tymber-Krug	4	9	1	6
11.	Nemonien	Nemonien	5	11	—	10
12.	Tymber	Piplin	5	7	—	10
13	Gilge	Gilge	5	7	2	9
14	Szubel	Marienbruch	4	9	1	—
15.	Frisching	Kobbelbude	6	8	2	4

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 48.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 49. Königsberg, Mittwoch den 4ten Dezember 1850.

Bekanntmachungen des Königl. Ministeriums.

№ 256. Das Verbot der Wochenschrift „die Wartburg" betreffend.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich hierdurch den Verkauf und die Verbreitung der unter Redaction von L. Vogel bei Gebrüder Meyer in Braunschweig erscheinenden Wochenschrift „die Wartburg" für den Umfang des Preußischen Staates. Berlin, den 11ten November 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Puttkammer.

№ 257. Das Verbot der innenbenannten Schrift betr.

Auf Grund des §. 3. der Verordnung vom 5ten Juni d. J. verbiete ich hierdurch für den Umfang des Preußischen Staates den Verkauf und die Verbreitung der Schrift: „Was hat die Schweiz von einem Angriffe der heiligen Allianz zu fürchten?" Von Wilhelm Rüstow, ehemaliger Preuß. Ingenieur-Offizier. Zürich, in Commission bei C. Kiesling. Berlin, den 23sten November 1850.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: von Puttkammer.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 258. Die Ernennung des Kaufmann C. L. Oehlmann zum Kaiserlich Oesterreichschen Konsul betr.

Der Kaufmann Christian Ludwig Oehlmann hierselbst ist zum Kaiserlich Oesterreichschen Konsul für Königsberg und Pillau ernannt und hat das diesseitige Exequatur erhalten.

Königsberg, den 23sten November 1850.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

№ 259. Betreffend die Stempelfreiheit der Behufs Zulassung zu den Prüfungen des Baufachs beizubringenden Zeugnisse.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der vormaligen Königl. Ober-Bau-Deputation vom 1sten Dezember v. J. bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß der §. 2. derselben hinsichtlich der auf Stempelbogen beizubringenden Nachweise durch die Verfügung der Königl. Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20sten Juli c. dahin modificirt worden ist, daß Schulzeugnisse zu den Bauführer- und Baumeister-Prüfungen, so wie die von geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über praktische Thätigkeit und die von Lehr-Anstalten, Lehrern und geprüften Baumeistern ausgestellten Zeugnisse über Studien stempelfrei zu behandeln sind, sofern diese Atteste lediglich den Zweck haben, daß auf Grund derselben dem Kandidaten ein mit dem behörigen Stempel zu versehendes amtliches Zeugniß über den Ausfall der Prüfung, zu welcher es der Einreichung jener Atteste bedarf, ausgestellt werde.

Berlin, den 24sten Oktober 1850. Königl. technische Bau-Deputation.

Digitized by Google

№ 260. Die Wiederbesetzung des Kreis-Physikats des Kreises Culm.

Das Kreis-Physikat des Kreises Culm ist durch die Versetzung des Kreis-Physikus Dr. Völkel nach Meseritz, Regierungs-Bezirk Posen, erledigt worden. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordern Aerzte, welche sich um diese Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 200 Rthlr. verbunden ist, bewerben wollen, hierdurch auf, sich binnen 8 Wochen bei uns unter Einreichung des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Physikats-Stelle zu melden.

Marienwerder, den 14ten November 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachrichten.

Belobungen.

Den Wirthen Friedrich Choß und Friedrich Koppel aus Michelsdorf ist für die am 13ten Juli c. bei starkem Sturm mit Muth und Entschlossenheit, nicht ohne eigene Gefahr bewirkte Errettung von 6 Personen aus der Gefahr des Ertrinkens im Kalben-See bei Michelsdorf eine Geldprämie bewilligt worden.

Königsberg, den 15ten November 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Stadtkämmerer Kaufmann aus Liebemühl hat bei seiner Anwesenheit in Osterode im Juli d. J. ein 5 Jahre altes Kind, welches vom Wohlwerk in den Osteroder See gefallen war, von der Gefahr des Ertrinkens errettet, indem er mit Entschlossenheit und angekleidet ins Wasser sprang und das Kind herausholte.

Diese That edler Menschenliebe bringen wir hiermit, dieselbe belobend, zur allgemeinen Kenntniß. Königsberg, den 16ten November 1850.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Durch die Allerhöchst vollzogene Bestallung vom 9ten November c. ist der bisherige Geheime Justiz- und vortragende Rath im Justiz-Ministerio Heinrich Moritz v. Rohr zum Vize-Präsidenten bei dem Appellationsgerichte zu Königsberg ernannt.

Dem Kandaten des höheren Schulamtes Friedrich Kischke ist von der Königl. Regierung die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, in der Stadt Heilsberg eine Privat-Schule, welche Knaben für den Besuch höherer Lehr-Anstalten vorbereiten soll, gründen zu dürfen.

Der bisherige Hilfslehrer Carl Franz Engelbert ist zum zweiten Lehrer an der hiesigen zweiten Altstädtschen Kirchschule vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem bisherigen Lehrer Friedrich Rogge in Briensdorf ist die Lehrer- und Organisten-Adjunktenstelle bei der Kirchschule in Herzogswalde, Kreises Mohrungen, von der Königl. Regierung verliehen worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 49.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 50. Königsberg, Mittwoch den 11ten Dezember 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 261. Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve und Landwehrmannschaften betr. 264/12. I.

Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen.

Ich will den Mir vorgelegten, hierbei zurückerfolgenden Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen Meine Genehmigung ertheilen, und überlasse Ihnen, das Weitere wegen deren Bekanntmachung in Ihren beiderseitigen Ressorts zu verfügen.

Sanssouci, den 7ten November 1850.

Friedrich Wilhelm.

von Manteuffel. von Stockhausen.

An die Minister des Innern und des Krieges.

§. 1. Ueber die Verpflichtung zum Einkommen bei der Fahne entscheidet grundsätzlich das Dienstalter dergestalt, daß die jüngsten Dienstalters-Klassen zunächst hiervon betroffen werden.

§. 2. Sämmtliche Reserve- und Landwehr-Mannschaften eines Bataillons-Bezirks werden demgemäß, nach Garde und Linie gesondert, waffenweise in so viele Klassen getheilt, als Jahrgänge vorhanden sind, wobei der mitgebrachte Reservepaß und das Kalenderjahr entscheiden.

§. 3. Wer sich durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder anderweit der Kontrole der Landwehr-Behörden entzieht, wird, sobald er wieder unter Kontrole tritt, nicht dem Jahrgange seiner Altersklasse, sondern demjenigen Jahrgange zugetheilt, dem er ohne Anrechnung der Zeit, während welcher er sich der Kontrole entzogen hat, seinem Dienstalter nach angehört.

Auf Individuen, welche sich nicht ein volles Jahr der Kontrole entzogen haben, findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn dadurch eine größere Landwehr-Uebung oder die Gestellung bei einer außerordentlichen Zusammenziehung verabsäumt worden ist.

§. 4. In jeder Klasse rangiren die nach §. 3. ihr zugetheilten Individuen zur ersten Stelle, die übrigen Mannschaften nach dem Lebensalter, welches dergestalt bei ihrer Einberufung mit in Betracht gezogen wird, daß, in so fern der Bedarf nicht die ganze Klasse umfaßt, die jüngsten Leute zunächst berufen werden.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. In dem Falle zu §. 4. wird der Bedarf verhältnißmäßig nach dem Bestande der ganzen Klasse auf die vier Compagnie-Bezirke, und in denjenigen Compagnie-Bezirken, welche zu verschiedenen Kreisen gehören, nach Maaßgabe des Bestandes wieder auf die einzelnen Kreistheile kontingentirt.

§. 6. Die zur Komplettirung der Linien-Truppen, einschließlich des Bedarfs an ausgebildeten Mannschaften für die Ersatz-Truppen, nicht benöthigten Reserve-Mannschaften werden zunächst zur Einstellung in die Landwehr bestimmt, worauf alsdann die Landwehr-Mannschaften ersten Aufgebots von der ersten bis zur siebenten Klasse folgen, bis der Bedarf gedeckt ist.

§. 7. Freiwillige können ohne Rücksicht auf die Klasse, in der sie sich befinden, angenommen werden, wofür eben so viele von den ältesten Mannschaften des betreffenden Kompagnie-Bezirks befreit bleiben; der Kommandeur ist zu der Annahme jedoch nicht verpflichtet, wenn er dieselbe aus dienstlichen Gründen, nach der Persönlichkeit des sich Meldenden, für nachtheilig erachten muß.

§. 8. Häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse können nur ausnahmsweise in so weit berücksichtigt werden, als durch sie vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes hinter die siebente Klasse des ersten Aufgebots bedingt werden kann. Die hierdurch gebildete Klasse der Unabkömmlichen kann Mannschaften aller Jahrgänge der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots enthalten, welche unter sich eben so, wie die Abkömmlichen rangiren, und auf die nur in dem Falle nach Maaßgabe des Bedarfs zurückgegriffen wird, wenn die vorstehenden Klassen erschöpft sind.

Eine Wiederentlassung und vorläufige Befreiung einzelner Individuen dieser Klasse vom Dienste kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reklamation herbeigeführten besonderen Verfügung der oberen Provinzial-Behörden eintreten.

§. 9. Die im §. 8. erwähnten Berücksichtigungen sind nur zulässig:

1. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die gesetzlich den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.
2. Wenn ein Wehrmann, der das 30ste Lebensjahr erreicht hat, oder einem der beiden ältesten Jahrgänge des 1sten Aufgebots angehört, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.
3. Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landes-Kultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Die

Digitized by Google

Die im §. 3. bezeichneten Individuen haben auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 10. Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei dem Gemeinde-Vorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Wehrmänner zu prüfen, und nach Maaßgabe des Befundes darüber eine an den Landrath einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militairischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, wodurch eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

§. 11. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche zu diesem Behufe jährlich zweimal in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreis-Orten Sitzung halten, und zwar im Frühjahr unmittelbar nach dem Kreis-Ersatz-Geschäft, und im Herbst, wenn die Reserve-Mannschaften in der Heimath eingetroffen sind, und der Uebertritt in das 1ste und 2te Aufgebot stattgefunden hat.

§. 12. Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Kompagnieführer, die Gemeinde-Vorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Bataillons-Kommandeurs, resp. des Landraths, der Bezirks-Feldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögens-Verhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maaßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§. 13. Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei den Betheiligten gestattet ist, sich persönlich einzufinden, erfolgt die Entscheidung durch den Bataillons-Kommandeur und den Landrath bei stattfindender Uebereinstimmung endgültig. In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§. 14. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungs-Termine der Kommission, insofern sie nach stattgehabter Prüfung nicht aufs Neue bestätigt werden. Ebenso haben die Reserve- oder Landwehr-Mannschaften, welche während ihrer Dienstzeit in der Linie auf Reklamation entlassen wurden, nur dann einen Anspruch auf fernere Berücksichtigung, wenn derselbe in den bestimmten Sitzungs-Terminen nach den für die Reserve und die Landwehr geltenden Vorschriften anerkannt wird. Eine Versetzung in das 2te Aufgebot darf wegen bürgerlicher Verhältnisse nicht ausgesprochen werden.

§. 15. Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstwillige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter bekannt gemacht.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16. Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung:

a) der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betreffenden Bezirks,

b) der als unabkömmlich anerkannten,

der vorgesetzten Behörde eingereicht.

Bei auffallendem Mißverhältnisse in der Zahl der abkömmlichen und unabkömmlichen Mannschaften, oder bei sonstigem speziellen Anlasse ist die vorgesetzte Behörde befugt, die Geschäftsführung der einen oder anderen Kommission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

§. 17. Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft, indem alsdann lediglich die Klasse, in der sich der betreffende Mann befindet, so wie die körperliche Tüchtigkeit desselben über den Eintritt zur Fahne entscheiden.

§. 18. Sind inzwischen für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w., besondere Berücksichtigungs-Gründe eingetreten, so kann die Entlassung nur erfolgen, wenn dieselbe auf dem für Reklamationen vorgeschriebenen Wege genehmigt wird.

§. 19. Die Befreiung der unabkömmlichen Beamten auf Grund der Atteste der betreffenden Civilbehörden erfolgt nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

§. 20. Auf die Einberufung der Landwehr-Mannschaften zu den gewöhnlichen Uebungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug. Bei den Uebungen wird nach Maaßgabe des Bedarfs und der vorhandenen Mannschaft von jedem einzelnen Jahrgange eine gewisse Quote einberufen, wobei die Mannschaften jedes Jahrganges in sich alterniren.

Eine Befreiung von der zunächst bevorstehenden Uebung kann nur ausnahmsweise wegen augenblicklicher, nicht zu beseitigender Hindernisse durch den Bataillons-Kommandeur verfügt werden, wobei z. B. der Bau eines Hauses, eine unaufschiebbare Reise, ein Todesfall in der Familie u. s. w. den Umständen nach zu berücksichtigen sind. Jede versäumte Uebung muß jedoch späterhin nachgeholt werden.

§. 21. Bei Gelegenheit der Kontrol-Versammlungen und auf sonst geeignete Weise ist dahin zu wirken, daß die Reserve- und Landwehr-Mannschaften mit den bei der Einberufung geltenden Grundsätzen genau bekannt und vertraut gemacht werden.

Berlin, den 26sten Oktober 1850.

Der Minister des Innern. von Manteuffel.

Der Minister des Krieges. von Stockhausen.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 5ten Dezember 1850.

№ 262.

Betreffend die Kreisprüfungs-Kommission in Bartenstein.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 4ten Februar d. J. bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in Bartenstein eine Kreis-Prüfungs-Kommission für Leinweber unter dem Vorsitz des dortigen Bürgermeisters Schmidt zusammengetreten ist. Königsberg, den 24sten November 1850.

Die

№ 263. Die Empfangnahme eingelieferter Staatsschuldscheine nebst Zinskoupons betr.

Die an uns zur Einholung neuer Zinscoupons eingelieferten Staatsschuldscheine sind nun soweit damit versehen, daß wir unsere darüber ertheilten Quittungen bis zur Nummer 1053. einlösen können. Wir fordern daher alle diejenigen, denen wir Quittungen über eingereichte Staatsschuldscheine unter № 1. bis № 1053. ertheilt haben, auf, diese Quittungen mit folgender Empfangsbescheinigung:

Die hier verzeichneten ..... Stück Staatsschuldscheine sind mir nebst den neuen Zinskoupons richtig zurückgegeben.

(Ort und Datum) . . . . . .

(Unterschrift des Namens und Standes)

zu versehen und an uns abzugeben, wogegen wir die mit den neuen Zinsbogen versehenen Scheine sofort auszuhändigen, oder, wenn uns die gedachten Empfangsbescheinigungen durch die Post eingesendet werden, auf gleichem Wege zu übermachen bereit sind.

Zugleich erinnern wir an die schleunigste Einreichung der noch nicht mit den neuen Zinsbogen versehenen Staatsschuldscheine hierdurch nochmals.

Königsberg, den 3ten Dezember 1850. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 301., de dato Berlin, den 1sten November 1850.)

Dem Königl. sächsischen Kommissionsrathe R. Blochmann und dem technischen Direktor der städtischen Gaswerke in Berlin G. M. Blochmann ist unter dem 28sten Oktober 1850 ein Patent:

auf mehrere, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich anerkannte Einrichtungen an Gasmessern,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 307., de dato Berlin, den 7ten November 1850.)

Dem Oberlehrer Dr. Kramer zu Nordhausen ist unter dem 30sten Oktober 1850 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Tastenwerk für einzeilige Druck-Telegraphen in seinem ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, so wie auf die Construktion eines mehrzeiligen Druck-Telegraphen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 314., de dato Berlin, den 14ten November 1850.)

Das dem Kaufmann Julius Marcus zu Cöln unter dem 29sten Januar 1850 ertheilte Patent:

auf eine Centrifugal-Pumpe und auf einen Kondensator für Dampfmaschinen in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Zusammensetzungen,

ist erloschen.

(Er-

Digitized by Google

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 317., de dato Berlin, den 17ten November 1850.)

Dem Kaufmann W. C. Bingel zu Koblenz ist unter dem 13ten November 1850 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Korkpfropfen-Schneidemaschine, soweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Obergerichts-Assessor Dieckmann ist durch die Allerhöchste vollzogene Bestallung vom 9ten Oktober c. zum Landrath ernannt und ist ihm die Verwaltung des Landrathsamts Gerdauer Kreises nunmehr definitiv übertragen worden.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Hugo Richard Arthur Zielaskowski ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

In Vertretung des Forst-Kassen-Rendanten, Domainen-Raths Ueberson zu Osterode ist die Funktion als Forst-Unter-Rezeptor für die Königl. Forstrevier-Verwaltung Taberbrück, dem Gutsbesitzer Behrens zu Taberbrück und für die Königl. Forstrevier-Verwaltung Liebemühl, dem Amtmann Schädlich in Liebemühl, vom 1sten November c. ab übertragen worden.

Die durch Versetzung des Oberförster Rothe vakant gewordene Oberförsterstelle in Gauleden ist dem Oberförster Perl übertragen.

Die Verwaltung der Oberförsterstelle zu Sadlowo ist dem reitenden Feldjäger Lieutenant Lenz interimistisch übertragen.

Die Beaufsichtigung des Forstbelaufs Schmerberger-Heide im Revier Leipen, ist interimistisch dem frühern Kämmerer Gottlieb Breuksch aus Gr. Schmerberg anvertraut.

Der Posterpediteur und Posthalter Rahnenführer in Allenburg ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Durch-

Digitized by Google

Durchschnitts-Marktpreise

in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg. Für den Monat November 1850.

		Rl.	sgr.	pf.
Weizen	pr. Scheffel	2	1	1
Roggen	" "	1	7	2
Gerste	" "	—	27	7
Hafer	" "	—	21	8
Erbsen, graue	" "	1	11	3
dito weiße	" "	1	9	6
Bohnen	" "	1	10	11
Buchweizen	nicht zu Markt gebracht.			
Leinsaat	" "	1	29	9
Wicken	" "	1	5	9
Weizenmehl	" "	3	3	—
Roggenmehl	" "	1	17	2
Gerstenmehl	" "	1	21	2
Buchweizengrütze	" "	2	23	2
dito	" Quart	—	1	10
Gerstengrütze	" Scheffel	2	20	—
dito	" Quart	—	1	8
Hafergrütze	" Scheffel	2	18	5
dito	" Quart	—	1	7
Hirsengrütze	" Scheffel	4	6	5
dito	" Quart	—	2	7
Graupe	" Scheffel	4	8	—
dito	" Quart	—	2	8
Kartoffeln	" Scheffel	—	17	10
Hofbutter	pr. Stein à 33 Pfd.	7	5	—
dito	pr. "	—	6	5
Litthauische Butter	pr. Stein à 33 Pfd.	6	6	8
dito	pr. "	—	5	9
Stückbutter	" "	—	7	3
Elbingsche Butter	" "	—	5	6
Käse, ordinairer	" "	—	2	3
dito besserer	" "	—	2	6
Eier	pr. Schock	—	22	1

		Rl.	sgr.	pf.
Bier	pro Tonne	3	20	—
dito	" Quart	—	1	4
Branntwein pr. Ohm von 120 Quart à 80 pCt. oder 9600 pCt. Tralles		16	16	8
dito	pro Procent "	—	6	3
dito	pro Quart "	—	3	8
Biereſſig	pr. Tonne	2	10	—
Weineſſig	" Anker	—	28	9
Reis	pr. Pfd. 1 sgr. 6 pf. bis	—	3	8
Rindfleisch	" "	—	3	1
dito en gros in Rumpfen	" "	—	2	6
Schweinefleisch	" "	—	3	1
dito en gros in Rumpfen	" "	—	2	8
Schöpsenfleisch	" "	—	2	6
dito en gros in Rumpfen	" "	—	1	11
Kalbfleisch	" "	—	2	10
dito en gros in Rumpfen	" "	—	2	3
Speck, ungeräucherter	" "	—	4	2
dito geräucherter	" "	—	5	2
Schmeer	" "	—	4	7
Taback	pr. Ctnr. à 110 "	4	—	—
Heu	pr. Centner	—	21	11
Stroh	pr. Schock	5	29	6
Holz, weiches	pr. Klafter	4	6	2
dito hartes	" "	5	27	4
Talg, ungeschmolzen	pr. Pfd.			
Hopfen	dito			
Wolle	dito			
Flachs	dito			
Garn, leinen	pr. Stück			
Torf	pr. Mille			
Ziegel	" "			
Dachpfannen	" "			
Kalk	" Tonne			

nicht zu Markt gebracht.

Königsberg, den 4ten Dezember 1850.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Markt-

Digitized by Google

Marktpreis-Tabelle

des Getreides in denjenigen Städten des Regierungs-Bezirks Königsberg, in welchen regelmäßige Wochenmärkte stattfinden. Pro November 1850.

№	Benennung der Städte.	Die Durchschnitts-Marktpreise des Weizens			des Roggens			der Gerste			des Hafers			der grauen Erbsen			der weißen Erbsen		
		waren pro Scheffel.																	
		rtl.	sgr.	pf.	rtl	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Braunsberg . . .	1	28	6	1	4	—	—	28	8	—	18	10	1	8	10	1	7	1
2	Heilsberg	1	28	8	1	—	11	—	27	—	—	18	—	1	7	3	1	6	4
3	Königsberg . . .	2	1	1	1	7	2	—	27	7	—	21	8	1	11	3	1	9	6
4	Memel	2	5	—	1	6	5	—	26	9	—	19	8	1	20	—	1	17	6
5	Osterode	1	25	—	1	—	—	—	27	6	—	20	—	1	10	—	1	5	—
6	Pr. Holland . .	1	25	—	1	3	8	—	25	—	—	19	6	1	8	6	1	6	4
7	Rastenburg . . .	1	22	—	1	—	—	—	28	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—
8	Wehlau	1	28	7	1	3	5	—	25	—	—	17	9	1	19	5	1	15	—

Königsberg, den 6ten Dezember 1850.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 50.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 51. Königsberg, Mittwoch den 18ten Dezember 1850.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

№ 264. Freiwillige Beiträge und Darlehne ꝛc für die Staatskasse betreffend. 3061/11. II.

Von verschiedenen Personen im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk sind freiwillige Beiträge und Darlehne ꝛc. für die Staatskasse offerirt worden. In Folge dessen bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß nach der Bestimmung des Finanz-Ministerii freiwillige Beiträge zu den Staats-Lasten, welche unbedingt angeboten werden, unter dankbarer Anerkennung der patriotischen Gesinnung angenommen und an die General-Staats-Kasse abgeführt werden, eingehende Beiträge zu einer etwa zu eröffnenden freiwilligen Anleihe aber bis zur definitiven Entscheidung vorläufig in Asservation genommen werden.

Unsere Haupt-Kasse, sowie sämmtliche Kreis-Steuer-Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks sind angewiesen, die eingehenden Beiträge täglich in den Vormittagsstunden bis 12 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 1sten, 2ten und 16ten jeden Monats anzunehmen und darüber Empfangs-Bescheinigungen zu ertheilen.

Zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten und Irrungen finden wir uns veranlaßt, das Publikum noch darauf aufmerksam zu machen und gleichzeitig zu ersuchen, daß bei Einsendung vorerwähnter Beiträge an unsere Haupt-Kasse durch die Post, der Name, Stand und Wohnort des Gebers, sowie der Geldbetrag deutlich und leserlich geschrieben werde, damit die Regierungs-Haupt-Kasse im Stande ist, die darüber auszustellenden Empfangs-Bescheinigungen vollständig und richtig auszufertigen.

Königsberg, den 3ten Dezember 1850.

№ 265. Betr. die Unregelmäßigkeiten welche bei Aufnahme selbstständiger Gewerbetreibender in Innungen ihres Handwerkes, bei den Meister- und Gesellen-Prüfungen und bei der Entrichtung der Prüfungs-Gebühren vorkommen.

Mehrfache Beschwerden über Unregelmäßigkeiten, welche bei Aufnahme selbstständiger Gewerbetreibender in Innungen ihres Handwerkes, bei den Meister- und Gesellen-Prüfungen, und bei der Entrichtung der Prüfungs-Gebühren vorgekommen, veranlassen uns, auf Grund der hierüber sprechenden Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 und der Verordnung vom 9ten Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerbe-Räthen und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, für den Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks, folgende Anordnungen zu treffen resp. dem Gewerbe treibenden Publiko ins Gedächtniß zu rufen:

1. keine Innung ist befugt, einen Gewerbetreibenden, welcher außerhalb des Ortes der Innung wohnt, zum Mitgliede aufzunehmen, wenn in dem Wohnorte des die Aufnahme Verlangenden, oder in größerer Nähe des Wohnortes als am Sitze der Innung, eine Innung seines Gewerbes besteht, — §. 111. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845;

2. es dürfen bei keiner Innung Meister- oder Gesellen-Prüfungen nach andern Bestimmungen, als nach den Vorschriften, welche den Prüfungs-Kommissionen durch die Anweisung des Königl. Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 31sten März 1849 — abgedruckt im Amtsblatt pro 1849 S. 80. bis 85. — ertheilt sind, abgehalten werden;
3. keiner Innung ist die fernere Erhebung von Aufnahme-Gebühren, welche den Betrag von 5 Rthlr. übersteigen, vor erfolgter Revision der betreffenden Innungsstatuten, gestattet. Königsberg, den 8ten Dezember 1850.

Nachrichten.

Personal-Chronik.

Der seitherige Predigtamts-Candidat Gottlieb Kossobutzki ist zum Adjunkten und Amtsnachfolger des jetzigen Pfarrers an den evangelischen Kirchen zu Locken und Langguth, im Kreise Osterode, von den Patronaten berufen und von dem Königl. Konsistorium bestätigt worden.

Der bisherige Predigtamts-Candidat Moritz August Hitzigrath ist zum interimistischen Vicar der Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Zinten ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Direktor Johann Friedrich Ernst Wichert, bisher zu Heilsberg, ist in gleicher Eigenschaft vom 1sten Januar 1851 an das hiesige Kreisgericht versetzt.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Julius Theodor Maximilian v. Zander ist zum Gerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 13ten November 1850 ernannt worden.

In Stelle des zur Fahne einberufenen Hilfsaufsehers Blankenstein ist bis auf Weiteres der pensionirte Gendarm Strauß als Hilfsaufseher für den Belauf Schäferei angenommen werden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 51.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Königsberg.

№ 52. Königsberg, Mittwoch den 25sten Dezember 1850.

Bekanntmachung des Königl. Ministeriums.

№ 266 Die Strafbestimmungen des Mißbrauchs, welcher bei Versendung mit der Post vorkommt, betreffend.

Durch die gesetzlichen Vorschriften sind die Versendungen mit der Post unter Kreuzband gegen ermäßigtes Porto außer bei Zeitungen und Journalen nur für gedruckte Circularien und Empfehlungsschreiben und für gedruckte Preis-Courante nachgelassen.

Bei der dieserhalb eingetretenen Controlle hat sich ergeben, daß sehr häufig die Versendung unter Kreuzband mißbraucht wird, daß namentlich unter Kreuzband vorschriftswidrig versendet werden:

offene geschriebene Briefe in Zeitungen verpackt, Correcturbogen zugleich mit dem Manuscripte, geschriebene Bestellzettel in Maculatur verpackt, briefliche Mittheilungen auf dem leeren Raume gedruckter Subscriptionslisten, so wie auf der innern Seite der Streifbände:

gedruckte Briefe,

beschriebene Zeitungen,

Preis-Courante in denen die Geldbeträge mit Dinte eingerückt sind, u. s. w.

Da bei den zur Bestrafung gezogenen Contraventionen in der Regel Unkenntniß der bestehenden Vorschriften vorgeschützt wird, so wird das correspondirende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß wenn bei der dieserhalb angeordneten Controlle Gegenstände als unter Kreuzband versendet, sich vorfinden, welche auf diese Weise nicht versendet werden dürfen, oder wenn den Gegenständen, welche durch Kreuzband zu versenden nachgelassen ist, andere Gegenstände, wie z. B. briefliche Mittheilungen, Bestellzettel ꝛc. beigefügt werden, oder wenn endlich diese Versendungsweise von den Absendern zu schriftlichen, nach §. 14. 15. des Tax-Regulativs vom 18ten Dezember 1824 (Gesetzsammlung 1824 Seite 227.) nicht statthaften Mittheilungen benutzt, wird außer der Einziehung des der Postkasse entzogenen Porto, gegen den Absender nach Maaßgabe des §. 3. der Verordnung vom 12ten Juni 1804 und beziehungsweise des §. 4. des Regulativs vom 15ten Dezember 1821 (Gesetzsammlung 1821 S. 216.) eingeschritten werden muß.

Berlin, den 5ten Dezember 1850.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

№ 267. Die Verwaltung der Unter-Rezeptur Druskeu betr. 2572/11. II.

Auf den Antrag des Forst-Kassen-Rendanten Hardt zu Mehlauken, haben wir diesem die ihm erst vor Kurzem übergebene Verwaltung der Unter-Rezeptur, für das Königl. Forst-Revier Druskeu wieder abgenommen, und solche vom 27sten November c. ab, dem Gutsbesitzer Hannemann zu Wachlaken, welcher fortan in bisheriger Art den in Druskeu abzuhaltenden Holz-Lizitations-Terminen beiwohnen wird, übertragen.

Die betreffenden Forst-Beamten wie das betheiligte Publikum setzen wir hiervon in Kenntniß.

Königsberg, den 16sten Dezember 1850.

Bekanntmachung des Königl. Konsistoriums.

№ 268. Die von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath herausgegebene Reihe von Aktenstücken über seine Wirksamkeit betr.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath zu Berlin hat unterm 11ten November c. um den Gliedern der evangelischen Kirche ein vollständiges Urtheil über seine Wirksamkeit möglich zu machen, eine vom 26sten Januar 1849 bis 11ten Juni c. fortlaufende Reihe von Aktenstücken in einem amtlichen Abdruck herausgegeben, welcher im Verlag der Besserschen Buchhandlung in Berlin erschienen und in allen Buchhandlungen um den Preis von 15 Sgr. zu haben ist. Der Ertrag ist zugleich zur Unterstützung hilfsbedürftiger Geistlichen bestimmt. Es bedarf nur dieser einfachen Bekanntmachung, um die Anschaffung dieser Sammlung von kirchlichen Aktenstücken zu empfehlen.

Königsberg, den 7ten Dezember 1850.

Nachrichten.

Patent-Ertheilungen.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 322., de dato Berlin, den 22sten November 1850.)

Dem Berggeschwornen Otto Voigt zu Rüdersdorf sind unter dem 19ten November 1850 zwei Patente, und zwar:

1. auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kolben-Vorrichtung zum Umsetzen und Abfallen des Seilbohrers, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,
2. auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Kolben-Vorrichtung zum Freifallen des Gestängebohrers, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Ermen und Engels zu Barmen ist unter dem 19sten November 1850 ein Patent:

auf eine Maschine zur Appretur von Glanzgarnen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Ex-

Digitized by Google

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 325., de dato Berlin, den 25sten November 1850.)

Dem Bildhauer und Vergolder Anton Ferdinand Neeß zu Köln ist unter dem 21sten November 1850 ein Patent:

auf eine Maschine zum Ziehen von grundirten Leisten mit wellenförmigen Gliedern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 326, de dato Berlin, den 26sten November 1850.)

Dem Medizinalrath Friedrich Michaelis zu Magdeburg ist unter Aufhebung des demselben unterm 26sten September 1850 ertheilten Patents, unter dem 21sten November 1850 ein anderweites Patent:

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel zur Läuterung des Rübensaftes Behufs Darstellung von Zucker aus demselben,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 335., de dato Berlin, den 5ten Dezember 1850.)

Dem Ingenieur Carl Gotthelf Kind ist unter dem 29sten November 1850 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zum Ausfüttern gebohrter Schächte, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 337., de dato Berlin, den 7ten Dezember 1850.)

Das dem Civil-Ingenieur Carl Fasbender zu Neuß unter dem 16ten August 1849 ertheilte Patent:

auf eine veränderliche Expansions-Steuerung für Lokomotiven und andere Dampf-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Dem Schichtmeister Herrmann Brambach in Köln sind unter dem 2ten Dezember 1850 zwei Patente:

1. auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construktion eines Flammofens zur Bereitung von Zinkoxyd, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Vorrichtungen zu beschränken,
2. auf mehrere als neu erkannte Mittel zur Behandlung des Oels für die Bereitung der Zinkweißfarbe,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 338., de dato Berlin, den 8ten Dezember 1850.)

Dem Walzmeister Wilhelm Leder zu Königshütte in Oberschlesien ist unter dem 4ten Dezember 1850 ein Patent:

auf

Digitized by Google

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, kohlensaures Zinkoxyd darzustellen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Extrakt aus dem Preußischen Staats-Anzeiger № 311., de data Berlin, den 11ten Dezember 1850.)

Das dem Ingenieur Dälen zu Herrmannshütte bei Hörde unterm 24sten Juni 1849 ertheilte Patent:

auf eine mechanische Vorrichtung zum Walzen der Radreifen für Eisenbahn-Fahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Kreis-Physikus Dr. Boretius zu Rössel und dem praktischen Arzt Dr. Lewitzki zu Heiligenbeil den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruhet.

Der Forst-Inspektor Hertzberg hierselbst ist unter Belassung in seinen bisherigen amtlichen Funktionen von des Königs Majestät zum Forstmeister ernannt worden.

An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters a. D. Kirchner ist der zeitige Bürgermeister Reinland in Pr. Holland zum Vorsitzenden der dortigen Kreis-Prüfungs-Kommission für Gewerbetreibende ernannt.

Das durch das Ausscheiden des Herrn Bischofs von Ermeland Dr. Geritz aus dem Dom-Kapitel im Monat Juni 1842 erledigte Kanonikat ist von demselben dem seitherigen Erzpriester Andreas Herholz zu Heilsberg verliehen, welcher die Funktion als Domherr bei der Kathedralkirche zu Frauenburg auch bereits angetreten hat.

Der Lehrer Julius Dieck ist zum Lehrer bei der Stadtschule in Willenberg vom Patronate berufen und von der Königl. Regierung bestätigt worden.

Dem Fräulein Emilie Helm ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin und Erzieherin in Familien des Regierungs-Bezirks Königsberg annehmen zu dürfen.

Die bisherige Waldwärterstelle in Pupken, Oberförsterei Taberbrück, ist vom 1sten Januar 1851 ab in eine Försterstelle umgewandelt und der Förster Pukrop von Giballen dorthin versetzt, die in eine Forstaufseherstelle umgewandelte bisherige Försterstelle in Giballen aber dem Waldwärter Schikorr aus Dungen interimistisch übertragen worden.

Der Kaufmann Jacob Meyne in Osterode ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(Hiezu der öffentliche Anzeiger № 52.)

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhme.

Digitized by Google

Sach-, Namen- und Ort-Register

zum

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Königsberg in Pr.

für

das Jahr 1850.

Sach-Register.

A.

Ablösung von Reallasten und die dabei zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte S. 18.

Ablösungs-, Kauf-, Erbstands- und Inventarien-Kapitalien, die Einzahlung derselben S. 21. 22.

Akademie, staats- und landwirthschaftliche zu Eldena Lektionsplan pr. Sommer-Semester 1850. S. 81. 82. Desgl. pr. Winter-Semester 1850/51. S. 219.

Anleihe, freiwillige, gestohlene Schuldverschreibungen derselben S. 116.

Anwärter, versorgungsberechtigte, die Prüfung des Gesundheitszustandes derselben vor der Anstellung S. 233.

Apotheker, Errichtung und Konzessionirung einer Apotheke in Mirunsken S. 126.

— Uebertragung der Konzession der Apotheke in Brandenburg S. 233.

Appellations-Gericht in Königsberg, die bei demselben fungirenden Beamten S. 77. 78.

— die bei den Kreis- und Stadtgerichten im Departement desselben fungirenden Beamten S. 167. 177.

Arsenik-Farben. Das Bedrucken der Fensterrouleaux und Gardinen mit den mittelst Arsenik hergestellten grünen Kupferfarben und der Handel mit diesen Gegenständen wird untersagt S. 157.

Arznei, Taxveränderungen S. 69.

Ausfuhr von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuervergütigung, die Form der Anmeldungen dazu S. 217. 218.

Aussteuer-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse, Berliner, Ausdehnung derselben S 93. 94

Auswanderung n. Amerika, Warnung S. 165. 166.

B.

Bauwesen. Neue Organisation der obern Verwaltung des Bauwesens S. 49—52.

Baumeister, nicht im Staatsdienste fixirt angestellte, u. Privatbaumstr. Verzeichniß derf. S. 223—228.

Banknoten, Warnung vor verfälschten S. 67.

Blutegel, Preis derselben S. 271.

Brandstiftungen, Prämien für Ermittelung der Urheber derselben S. 271.

C.

Cautionsleistung der Posterpedienten S. 230.

Chausseen, die Befahrung derselben in Schlangenlinien S. 105. 106.

Digitized by Google

Chausseegeld-Erhebung; bei der Hebestelle Altkirch S. 2.; bei der Hebestelle Prökuls S. 59. 60; bei der Hebestelle Neumühl S. 186.; bei den Hebestellen Neuendorf, Borchersdorf, Naukritten und Uderwangen S. 270.
Chloroform, Eigenschaften, Aufbewahrung und Verkauf desselben S. 251.
Consignirung der von Königlichen Landbeschälern zu deckenden Stuten S. 190—194. 196—199. 203—207.

D.

Darlehns-Kassenscheine, falsche und Kennzeichen derselben S. 11.
Denunzianten-Antheile von Gewerbe-Polizei-Kontraventions-Strafen S. 279.
Dienstsiegel, verloren gegangene S. 181.
Direktion Königl. der Ostbahn in Bromberg S. 87.
Domainen, Verpachtung der Domaine Strzelno S. 121. 127. 128.

E.

Ehrenrath der Rechtsanwalte und Notare, Ergänzung und Wahl desselben S. 185.
Elementar-Schifffahrtsschulen; Stundenplan der Schule in Memel S. 76.; desgl. in Pillau S. 76.
Extractum graminis liquidum, Taxpreis desselben S. 81.
Extractum taraxaci liquidum, Taxpreis desselben S. 81.

F.

Feuerkassen-Beiträge, außerordentliche, der Feuersozietät der landschaftlich nicht assoziationsfähigen ländlichen Grundbesitzer pro 1849 S. 87. 88.
— der Städte-Feuersozietät pro 1850 S. 113.; pro 1849 S. 213—216.
Feuer-Sozietäten, Revision des Reglements der beiden Feuersozietäten der Städte in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen S. 35. 36.; landschaftliche, Aufnahme beypfandbriefter Bauerhöfe in dieselbe S. 85.; Uebersicht des Zustandes des Sozietäts-Fonds der landschaftlich nicht assoziationsfähigen Grundbesitzer pro 1849 S. 243—249.
Feuerversicherung, Abänderung des Statuts der Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia S. 26—30.
Fohlen, von Königl. Landbeschälern erzeugte, das Einbrennen derselben und die Consignirung der Stuten S. 190—194. 196—199. 203—207.
Forstbeläufe, welche der diesseitigen Regierung überwiesen sind S. 208.
Forstkassen-Verwaltung, Veränderungen in derselben S. 265. 266.
Frankirungs-Marken bei Brief- und Paketsendungen mit der Post S. 286—290.
Freibauholz aus Königl. Forst, wohin die diesfälligen Anträge der Berechtigten zu richten S. 47.; wann dieselben zu machen S. 47. 48.
Freiwillige Beiträge und Darlehne für die Staatskasse, Deklaration und Annahme derselben S. 303.

G.

Geldprämien für Wiederbelebungs-Versuche, Termin zur Geltendmachung der Ansprüche auf dieselben S. 146.
Gerichtsferien pro 1850 S. 153.
Gesinde-Streitsachen; die Kompetenz der Polizeibehörden in denselben S. 151. 152.; die genaue Beachtung der Gesindeordnung vom 8ten November 1810 wird empfohlen S. 250.
Getreide-Durchschnitts-Marktpreise der letztverflossenen 30 Jahre S. 167.
Gewerbe-Ausstellung, zweite, der Provinz Preußen S. 36—38. 90—92.
Gewerbe-Betrieb im Umherziehen, Verschärfung der Kontrolle desselben S. 265.
Gewerbe-Institut in Berlin, Aufnahme von Zöglingen S. 146.; erforderliche Zeugnisse zu derselben S. 146. 147.
— Prüfungs- und Anmeldungstermine S. 147.
Gewerbe-Rath der Stadt Königsberg S. 70.
Grundsteuer-Regulirung, Zweck und Verfahren bei derselben S. 103—105. 154.

H.

Haspeln bei der Garn- und Leinwandsfabrikation, die Erfordernisse derselben S. 283.
Hebammen, welche approbirt sind S. 12. 252. 263. 272. 278.; welche ihre Approbation zurückgegeben, resp. verloren haben S. 20.
Heirathen und Ansäßigmachen der Militairpflichtigen entbindet nicht vom Militairdienst S. 45.

Digitized by Google

Holzdiebstähle, die Ueberhandnahme derselben und die Vermehrung der Forstgerichtstage S. 262.

J.

Jagd, Schluß derselben pro 1850 S. 35.; Schluß der niedern Jagd S. 81.; Eröffnung derf. S. 298.
Jagd-Polizei-Gesetz vom 7ten März 1850, die Ausführung desselben S. 106. 107.
Jahrmärkte in Mühlhausen (Kr. Pr. Eylau) S. 49. 240.; in Lindenau S. 114.; in Rastenburg S. 265.; in Gilgenburg S. 291.
Immatrikulation der hiesigen Studirenden S. 78. S. 260.
Industrie-Ausstellung aller Völker in London S. 111. 112.
Innungen, Bestimmungen über die Aufnahme Gewerbetreibender in dieselben und die zu entrichtenden Aufnahmegebühren S. 303. 304.
Intelligenz-Blatt, Aufhören des Intelligenz-Insertionszwanges und Bekanntmachungen durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts S. 19.
Irren-Anstalt für Ostpreußen und Litthauen, Bau derselben S. 99—103.
Jurisdiktions-Veränderungen, Ueberweisung des Kirchspiels Schwarzort zum Sprengel des Kreisgerichts in Memel S. 107.

K.

Kassenanweisungen, Banknoten und Darlehns-Kassenscheine, falsche, Belohnung für Ermittelung der Verfertiger und Verbreiter derselben S 165.
Kleinhandel mit Getränken, Betrieb desselben durch Brennerei- und Brauereibesitzer S. 184.
Kommission für den Bau der Weichsel- und Nogatbrücken S. 80. 81.; für die Strom- und Deichbauten an der Weichsel S. 80. 81.
Konsistorium, Uebertragung der Präsidialgeschäfte bei demselben auf den Oberpräsidenten S. 261.
Konsuln, ernannte S 293.
Krankheiten, ansteckende unter Menschen und Thieren, welche ausgebrochen sind S. 13. 203. 251.
Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März 1850.; Regulativ zur Ausführung derselben S. 148 – 150.
Kreis-Chirurgenstellen, vakante, in Braunsberg S. 200.; in Coadjuthen (Tilsiter Kreises) S. 45.; in Gumbinnen S. 24.; in Heiligenbeil S. 275.

Kreis-Physikus-Stellen, vakante, in Culm S. 204.; in Gerdauen S 19.
Kreis-Prüfungs-Kommissionen für Gewerbetreibende und Vorsitzende derselben S. 34. 35.; in Bartenstein S. 298.; in Pr. Holland S 75. 308.; in Osterode S. 111.
Kreis-Thierarzt-Stellen, vakante, in Angerburg S. 185.; in Fischhausen S. 48.; in Oletzko S 150.; in Ortelsburg S. 111.; in Stallupönen und Darkehmen S. 181.; in Thorn S. 125.

L.

Landarmen- und Besserungs-Anstalt in Tapiau. Erhebung der Beiträge für dieselbe pro 1850 S. 21.; Extrakt aus der Verwaltungs-Rechnung pro 1849 S. 143 — 145.
Landbeschäler, Märkte zum Ankauf derselben S. 135. 158. 159.; angekaufte Landbeschäler S. 283.
Landwehr-Gesetz vom 27sten Februar 1850 wegen Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften S. 122 123.
— Beitrag der Achener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zur Unterstützung bedürftiger Familien einberufener Landwehrmänner S 187.
— Die Anmeldung des Wohnorts und Ablieferung der Königl Montirungsstücke seitens der entlassenen Wehrleute S. 199.
— Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen S. 295—298.
Ledermarkt in Wehlau S 67. 117.
Lehranstalt, Königl. landwirthschaftliche in Proskau, Vorlesungen im Sommersemester 1850 S. 72.
Lehrbuch der Geburtskunde für die Hebammen mit dem Fragebuch der Geburtskunde S. 216.; zweite Auflage desselben S. 258.
Leinwand, das Einrollen und Täfeln derselben S. 26
Leinwands-Märkte in Bieberswalde S. 184.

M.

Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ, Anwendung des §. 118. desselben auf die Stadt Königsberg S. 194.
Marktpreise, Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Roggens und Hafers aus den Jahren 1836

Digitized by Google

Marktpreis-Tabellen.

bis 1849 S. 1; Durchschnitts-Marktpreise der Stadt Königsberg pro Dezember 1849 S. 16; pro Januar 1850 S. 40.; Februar S 65.; März S. 84.; April S. 118.; Mai S. 142.; Juni S. 164.; Juli S. 202.; August S. 236.; September S. 264.; Oktober S. 281.; November S. 301.

Marktpreis-Tabellen der regelmäßige Wochenmärkte haltenden Städte pro Dezember 1849 S. 15.; Januar 1850 S. 39.; Februar S. 66.; März S. 83; April S. 117.; Mai S. 141.; Juni S. 163.; Juli S. 201; August S. 235.; September S. 263.; Oktober S. 282.; November S. 302.

Medaillen-Verleihung für Auszeichnung im Gewerbebetriebe S. 258.

Militair-Kassen, Gläubiger werden zur Geltendmachung etwaniger Ansprüche aus den Jahren 1848 und 1849 aufgefordert S. 159 – 61.

Militair-Wittwen-Pensionirungs-Sozietät, Mitglieder derselben, welche in fremde Staatsdienste treten, müssen ausscheiden S. 203.

Mobilmachung, Bestimmungen über die Behandlung militairpflichtiger Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienst bei einer Mobilmachung der Armee S. 237—240.

— Mobilmachung der Armee, außerordentliche Beilage № 5. S. 87.

N.

Narkotische Extrakte, Bereitung und Taxpreis derselben S. 166.

Navigations-Vorbereitungs-Schulen in Memel und Pillau S. 251.; Lehrplan derselben S. 76. 254. 255.

Navigations-Schulen in den Regierungsbezirken Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund S. 253.

Nebenzoll-Aemter Laugallen und Bajohren, denselben ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen und Zusagescheinen auf Zucker entzogen S. 161

Normal-Eichungs-Kommission in Berlin als Anstalt für Längen- und Kreistheilungen S 211.212.

Normal-Preise und Normal-Marktorte, Behufs Ablösung von Reallasten und bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, außerord. Beilage № 4. S. 11—26.

Patente.

O.

Ober-Kirchenrath, evangelischer S. 184. 185.

Ober-Präsidium, Ausscheiden des kommissarischen Oberpräsidenten, Staatsminister Flottwell Exzellenz S. 243.; Dienstantritt des Oberpräsidenten Eichmann S. 253.

Offentlicher Anzeiger des Amtsblatts, Bekanntmachungen durch denselben in Stelle des Intelligenzblatts S 19.

Organisation der Gerichte vom 1sten Mai 1849 Abänderung derselben S. 71.

P.

Patente, aufgehobene und erloschene: Pinard in Berlin auf ein Verfahren zur Darstellung des ätherischen Steinkohlen-Oels beim Verkoaken der Steinkohlen in Oefen S. 15; Taurinus in Cöln auf ein neues Schleusensystem S. 54.; Schulz in Berlin auf ein Krankenbett S. 136; Trunz und Zwez in Eisenach auf einen Apparat, um durch den elektrischen Strom ein Lärmsignal zu geben S. 141; Borsig in Berlin auf eine Verbesserung der Windmühlenflügel und eine Vorrichtung zur selbstthätigen Regulirung derselben S. 179.; Oechelhäuser auf eine Vorrichtung an Lokomotiven zum B.fahren starkansteigender Eisenbahnen S. 179.; Pfaff in Kaiserslautern auf eine neue Befestigungs-Art der Saiten an Fortepianos S. 231.; Kopisch in Breslau auf eine Konstruktion eines Zinkofens S. 241.; Tertor in Berlin auf ein Verfahren, auf galvanischem Wege Reliefplatten darzustellen S 252.; Essig in Deutz auf eine Schmier-Vorrichtung für Eisenbahn-Wagen S. 275.; Weitmann auf zwei Vorrichtungen zum Föhren und Kochen von Nähnadeln S. 276; Marcus in Cöln auf eine Centrifugal-Pumpe und auf einen Kondensator für Dampfmaschinen S 299.; Fasbender in Neuß auf eine veränderliche Expansions-Steuerung für Lokomotiven und andere Dampfmaschinen S. 307; Dälen auf eine mechanische Vorrichtung zum Walzen der Radreifen für Eisenbahn-Fahrzeuge S. 308.

Digitized by Google

Patente ertheilt an: Borsig in Berlin, zur Anfertigung von Hohlgefäßen und Röhren aus Metall S. 12.; Mann in Elberfeld auf eine Maschine zum Waschen von Garnen und gewebten Stoffen S. 14.; Heckmann in Berlin auf einen Apparat zum kontinuirlichen Abdampfen und Filtriren von Zuckersaft S. 14.; Siemens auf einen Kondensator für Nieder- und Hochdruck-Dampfmaschinen und auf ein System von Abdampf-Pfannen zum Abdampfen von Salzsoole und andern Flüssigkeiten S. 14; Odenthal auf eine Vorrichtung zur schaukelnden Bewegung der Kinderwiege S 14.; Schmitz und Schloßmacher in Crefeld auf einen Weberschützen S. 14.; Bremer zu Karmenfelde auf einen Doppelpflug, verlängert S. 15.; Franke zu Weddersleben auf eine Vorrichtung zur Regulirung der Windmühlenflügel S 20; Pierloz-Feldmann auf ein Verfahren zum Ausbringen des Zinks aus dem Galmei S 31. 109; Klose in Berlin auf ein Verfahren zur Darstellung einer gelben Farbe aus Roßkastanien S. 46; Sabey in Aachen auf eine Verbesserung an den sogenannten Lacroirschen Walzenwalken S. 53; Grävenitz in Berlin auf einen elastischen Bettrahmen S. 53.; Stöcker in Berlin auf einen Mechanismus für Pianofortés zur Haltung und Bewegung der Klaves S. 53.; Stöhrer und Scholle in Leipzig auf eine Konstruktion galvanischer Uhren S. 53.; Primavesi und Schäffer in Magdeburg auf einen Manometer S. 54.; Robson in Berlin auf eine Konstruktion des Rahmwerks und der Dampfzuführung nach den Cylindern bei Lokomotiven S. 54.; Köhler in Aachen auf ein Gerbe-Verfahren S. 64; Mareus in Köln auf eine Centrifugal-Pumpe und auf einen Kondensator für Dampfmaschinen S. 67 68.; Pipo in Ludenburg-Magdeburg auf eine Mühleneisenbuchse, verlängert S. 68.; Müller in Berlin auf die Konstruktion eines Galoschenhalters S. 68.; Dälen und Kühne in Cöln auf eine Konstruktion von Walzen-Dampfschiffen S. 68.; Kind in Thüringen auf ein Verfahren zur Niederbringung von gebohrten Schächten S 68.; Jurisch in Sommerfeld auf eine Vorrichtung zum Entschweißen und Spulen der Wolle S. 73.; Kaselowski in Berlin auf eine Mangel S. 73.; Noack in Berlin auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Perkussions-Gewehren S 74.; Linz in Trier auf ein Verfahren, um das Ammoniak aus dem bei der Destillation der Steinkohlen erhaltenen Theerwasser zu gewinnen S. 74; Rädsch in Sorau auf einen elektrischen Drucktelegraphen S. 96; Krenzer in Aachen auf eine neue Art von Drathsprungfedern zu Polsterarbeiten S. 96.; Chwatal in Merseburg auf eine neue Anordnung der Traktur für Orgelwerke S. 96; Kiesling in Greifenhagen auf eine Mechanik mit doppeltem Stößer für Pianofortés S. 96; Dreyse zu Sömmerda auf mehrere Verbesserungen in der Konstruktion des von hinten zu ladenden Zündnadelgewehrs S. 96; Walder zu Blaffertsberg auf eine Konstruktion eines Thüren-Stechschlosses S. 96.; Seyrig in Berlin auf eine Vorrichtung zum Formen der Zuckermasse in Brode vermittelst der Centrifugalkraft S. 97.; Kohlstadt in Köln auf einen Schützen für Bandmühlenstühle S 97.; Kaselowski in Berlin auf eine Waschvorrichtung für gewebte Zeuge S. 97.; Clemens in Erkelenz auf eine Zuhaltung an Permutationsschlössern S. 97; Prillwitz in Berlin auf mehrere Apparate zur Erzeugung von Zink-Oxyd S. 97; Menzel in Königshütte auf eine Vorrichtung zur Darstellung des Zinkoxyds S. 109.; Borsig auf eine Bremsvorrichtung für Eisenbahnwagen S 109.; Pierloz-Feldmann in Aachen auf ein Verfahren zur Ausbringung des Zinks aus Zinkerzen S. 109.; Wild und Freudenberg in Eimmern auf ein Verfahren Messer- und Gabelschaalen mit Metallverzierungen zu versehen S 109.; Scheibler und Comp in Krefeld auf eine Webblade mit mehreren Schützen zur Anfertigung von Bändern S. 129; Moll in Berlin auf einen sogenannten Ampelofen S 129.; Müller in Berlin auf einen Spornhalter S 129; Glückmann in Berlin auf eine Kämm-Maschine für Wolle S 129. 130.; Hoffmann in Breslau auf eine Katerakt-Steuerung für Dampfmaschinen S. 130; Stolle in Berlin auf ein Verfahren Zucker aus aus dem Rübensafte und den Melassen darzustellen S 139.; Metzges in Krefeld und Sander in Kitzingen auf eine Vorrichtung um Fahrzeuge auf Flüssen fortzuschaffen S 139. 140; Dannenberger in Berlin auf eine mechanische Vorrichtung Kupfer und Stahlplatten für die Ausübung der sogenannten schwarzen Kunst vorzurichten S. 140.; Moll

Digitized by Google

in Breslau auf einen Rost für Feuerungs-Anlagen S. 140; Robert in Barth auf die Verfertigung einer Vorrichtung, die prismatischen Farben vermittelst Interferenz des Lichts zu zeigen S. 140.; Rhodius in Sterner-Hütte auf ein Verfahren zur vollständigen Entschwefelung schwefelhaltiger Erze in Röstöfen S. 140.; Seyrig in Berlin auf eine Vorrichtung zum selbstthätigen Entleeren des Inhalts der Trommeln bei Centrifugal-Apparaten S. 140.; Elsner in Berlin auf eine Glas-Trocknen-Vorrichtung S. 140. 141.; Schulz in Mainz auf einen Winkelschieber für Dampfmaschinen S. 178.; Schönherr in Chemnitz auf die Ausführung und Verbindung einzelner Bewegungstheile für mechanische Webestühle S. 179.; Dornbusch in Issum auf eine Verbesserung an einer Spindel zum Spuhlen von Garn S. 179.; Lietzmann in Rummelsburg auf ein Verfahren Leder zu gerben S. 179.; Köhler in Aachen auf die Konstruktion eines Ofenschachtes zur Verschmelzung der Zinkerze S. 179.; Thielicke zu Unna auf eine Vorrichtung an Ziegelstreichmaschinen zum Formen und Pressen der Thonsteine S. 209.; v. Seckendorf in Heinrichshalle auf ein Verfahren zur Darstellung von Glaubersalz S. 209.; Casaretto in Krefeld auf eine Trittmaschine zur Bewegung der Weberkämme S. 209.; Schloßmacher auf eine Vorrichtung an Scheerrahmen zum gleichmäßigen Anspannen der Garnfäden S. 209.; Engels in Remscheid auf eine Befestigungsart der Schlittschuhe S. 210.; Willems in Düsseldorf auf einen Blendrahmen für Oelgemälde um dieselben behufs deren Verpackung zusammen zu legen S. 230.; Serre zu Maren auf eine Gewölbe-Konstruktion für verschiedenartige Feuerungs-Anlagen und auf eine Darre S. 231.; Mendelsohn in Berlin auf eine Konstruktion einer Siebtrommel zur Trennung der zerkleinerten Ertheilchen nach der Größe des Korns S. 241.; Prillwitz auf eine hydraulische Presse S. 241.; Anders in Breslau auf eine Verbesserung an Rohrwerken um eine sichere Stimmung zu bewirken S. 241; Quasig in Magdeburg auf eine Hemmung für Pendeluhren S. 252.; Grüneberg in Stettin auf eine Vorrichtung zur Zuleitung und Vertheilung der zur Bleiweißerzeugung erforderlichen Substanzen S. 276.; Buchholz in London auf eine rotirende Schnelldruck-Presse S. 276.; Hoffmann in Breslau auf eine Dampfmaschine zum Betriebe von Hämmern S. 276.; Michaelis in Magdeburg auf ein Verfahren beim Scheiden des Rübensaftes behufs Darstellung von Zucker S. 276.; Borland in Köln auf einen mechanischen Webestuhl S 276.; Stenzel in Oppeln auf eine Konstruktion eines Stubenofens S. 277.; Neuß Sohn in Aachen auf eine Konstruktion von Leitwalzen und Spulenträgern an einer Fein-Spinnmaschine für Wolle S. 277.; Blochmann in Berlin auf mehrere Einrichtungen an Gasmessern S. 299.; Kramer in Nordhausen auf ein Tastenwerk für einzeilige Drucktelegraphen und auf die Konstruktion eines mehrzeiligen Drucktelegraphen S. 299.; Bingel in Koblenz auf eine Korkpfropfen-Schneidemaschine S. 300; Voigt in Rüdersdorf auf eine Kolben-Vorrichtung zum Umsetzen und Abfallen des Seilbohrers und auf eine Kolben-Vorrichtung zum Freifallen des Gestängebohrers S. 306; Ermen und Engels in Barmen auf eine Maschine zur Appretur von Glanzgarnen S. 306.; Nees in Köln auf eine Maschine zum Ziehen von grundirten Leisten mit wellenförmigen Gliedern S. 307.; Michaelis in Magdeburg auf ein Mittel zur Läuterung des Rübensaftes behufs Darstellung von Zucker aus demselben S. 307.; Kind auf ein Verfahren zum Ausfüttern gebohrter Schächte S. 307.; Brambach in Köln auf eine Konstruktion eines Flammofens zur Bereitung von Zink-Oxyd und auf mehrere Mittel zur Behandlung des Oels für die Bereitung der Zinkweißfarbe S. 307.; Leder in Königshütte auf ein Verfahren kohlensaures Zinkoxyd darzustellen S. 307. 308.

Pferde-Legitimations-Atteste, die Ausstellung derselben S. 125. 152.

Pferderennen in Königsberg S. 181.

Pharmacopaea borussica, die Anschaffung derselben seitens der Apotheker S. 52.

Physikats-Prüfungen, die Zulassung promovirter Aerzte zu denselben S. 44.

Post-Angelegenheiten: Die Versendung von unde-klarirtem Papiergeld, Warnung S. 108. 116 126. Die Annahme rekommandirter Briefe S. 234. Die Einrichtung der Frankirungsmarken S. 286 — 290.

Digitized by Google

Postkontraventionen.

Ueberweisung mehrerer Postbehörden zum Ressort der Ober-Post-Direktion Königsberg S. 252.
Postkontraventionen bei Versendungen unter Kreuzband S. 305.
Posterpedienten, deren Kautionsleistung S. 230.
Prämien für Entdeckung von Baumfrevlern sind gezahlt S. 11. 73. 157. 200. Vertheilung der Prämien für Pockenimpfung aus der Gesecus'schen Stiftung S. 61.
Provinzial-Gewerbeschule in Gumbinnen, Eröffnung eines neuen Lehrkursus S. 234.
Prüfung der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister S. 2 — 7. (Die Zeugnisse zu dieser Prüfung sind stempelfrei S. 293.) Der Bauführer (Differenzial- und Integral-Rechnung und analytische Beweisführung) S. 139.; der Subaltern-Beamten bei den Gerichten S. 41 — 44.; der Schornsteinfeger S 57 — 59. Prüfung von Jünglingen behufs Aufnahme in das Schullehrer-Seminar des Königl Waisenhauses S. 62; desgl. in das Schullehrer-Seminar zu Braunsberg S. 62.; desgl. in das Schullehrer-Seminar zu Angerburg S. 63.; desgl. in das Schullehrer-Seminar zu Pr. Eylau S. 63. Prüfung der Forstkandidaten, Abänderung des Regulativs vom 21sten März 1831. S 86. Prüfung der Kandidaten der Theologie pro ministerio S 114. 291. Prüfung bereits angestellter Lehrer und von Schulamtsbewerbern im Seminar zu Pr. Eylau S. 125.; desgl im Seminar zu Braunsberg S. 259. Prüfung chirurgisch-forensische, der Wundärzte und die der Thierärzte behufs Approbation als Kreisthierärzte S. 194. (44.)
Prüfungstermine für die einjährigen Freiwilligen S. 25. 26 132. 133. 169.

Q.

Quittungen der Regierungs-Hauptkasse über Kapitalien zur Ablösung von Domanial-Gefällen und Veräußerungsgelder S. 10. 129. 139. 256.

R.

Realschulen, Verzeichniß derjenigen, welche zur Ertheilung von Entlassungszeugnissen für Kandidaten des Bausachs befähigt sind S 222 - 223. 279.

Staatsbeamte.

Remissionsgesuche wegen stattgehabter Unglücksfälle S. 273.
Remonte-Märkte S. 119 — 120. 131 — 132 187 — 188.
Renten-Bank für die Provinz Preußen S. 183.
Reserve-Mannschaften, Einberufung derselben: siehe Landwehr.
Richten der Gebäude, polizeiliche Bestimmungen darüber S. 89.; Strafbestimmungen für die Uebertretung derselben S 229.
Rinderpest in Polen, Sicherheitsmaaßregeln S. 203. 251.; polizeiliche Verordnungen über das Verfahren beim Ausbruch derselben S. 255 - 256.

S.

Schiedsmänner, Geschäftsübersicht S 94—95.
Schifffahrt, Bezeichnung derselben im Memel-, Ruß- und Athmath-Strom S. 161.
Schifffahrts-Rinne im kurischen Haff bei Schwarzort S 138.
Schiffsjungen-Institut der Königl. Marine S. 133 — 134.
Schonung des Wildes S. 81.
Schriften, empfohlene, S. 134. 280. 306; verbotene, siehe Zeitschriften
Schulamts-Kandidaten, wahlfähige: katholische, aus dem Seminar zu Braunsberg S 107 108; evangelische, aus dem Schullehrer-Seminar des Waisenhauses S 114 115.; aus dem Seminar zu Karalene S. 156.; aus dem Seminar zu Angerburg S. 266 267.
Schulzeugnisse zu den Feldmesser-Prüfungen sind stempelfrei S. 163
Schußwaffen, Führung und Aufbewahrung derselben an der russischen Grenze S. 249 - 250.
Secten, religiöse S. 207 208.
Staatspapiere, amortisirte S. 22 - 24. 124 25. im Depositorium der General-Postkasse befindliche S 33 — 34.
Staatsanwaltschaft. Beamte und Bezirke derselben im diesseitigen Departement S. 115.
Staatsbeamte Die Theilnahme derselben an regierungsfeindlichen Vereinen wird untersagt S. 121 — 122. 127.

Digitized by Google

Straferkenntnisse.

Straferkenntnisse der zur Detention verurtheilten Verbrecher S. 115.

Supernumerarien. Die Annahme und Beschäftigung der Civil-Supernumerare und die Prüfung der Subaltern-Beamten bei den Gerichten S. 41 — 44.

T.

Tabacks-Pflanzungen, Anmeldung derselben S. 135 — 136.

Tanz-Vergnügungen, öffentliche S. 258.

Tarif zur Erhebung der Schifffahrts-Abgaben für die Stadt Königsberg S. 71.

Todesursachen, die Anzeigen und Ermittelung derselben S. 284.

U.

Ueberwachung der Verpflichtungen der Herausgeber kautionspflichtiger Zeitungen durch die Polizeibehörden S. 155.

Universität in Königsberg Verzeichniß der zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten. Außerord. Beilage № 1. S. 1—4; Außerord. Beilage № 3. S. 7—10.

V.

Verkauf des vormaligen Oberförster-Etablissements zu Imten Außerord. Beilage № 2. S. 5.

Verlooſung der Direktion des Vereins für Gewerbtreibende in Kassel Warnung S. 61.

Verordnungen, lokalpolizeiliche; Aufnahme derselben in die Zeitung „die konstitutionelle Monarchie" S. 126. Verkündigung und Formen, von denen die Gültigkeit derselben abhängt S. 137. 153.

Viehmärkte in Friedrichshof S. 49. 261.; Bischofsburg S. 61.

Viehsalz, Ermäßigung des Verkaufpreises desselbe S. 95.

W.

Wahl-Angelegenheiten. Kummer auf Gr. Koßlau zum Stellvertreter des Wahlkommissarius ernannt S. 11. Wahlen der Wahlmänner für das Volkshaus des deutschen Parlaments S. 13.

Wasserstands-Tabellen pro November 1849. S. 12.; pro Dezember 1849 S. 32.; pro Januar 1850. S. 66.; Februar S. 86.; März S. 98; April S. 130.; Mai S. 156.; Juni S. 182.; Juli S. 220.; August S. 256.; September S. 268.; Oktober S. 292.

Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, Berliner allgemeine. Wahl von Mitgliedern des Curatoriums derselben S. 272.

Wochenmärkte in Liebemühl, Gegenstände des Verkehrs auf denselben S. 233.

Wuhnen, polizeiliche Vorschriften über das Einhauen und Bezeichnen derselben S. 229.

Z.

Zeitschriften, verbotene, S. 157. 183. 188. 195. 213. 233. 273. 274. 285. 293.

Zinskoupons zu Staatsschuldscheinen, neue Ausreichung derselben S. 116 — 117.; Realisirung der Zinskoupons der Staatsanleihe von 1850. S. 240.; Empfangnahme der Zinskoupons zu Staatsschuldscheinen S. 259. 261. 266. 271. 283. 284. 290. 299.

Digitized by Google

Namen- und Ort-Register

zum

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg

für das Jahr 1850.

Inhalts-Anzeige.

I. Beförderungen und Dienst-Veränderungen.

1) Beim Forstwesen.
2) Im geistlichen Stande.
3) Bei den Justizbehörden.
4) Bei den Kreis- und Kommunalbehörden.
5) Medizinal-Personen.
6) Bei der Polizei.
7) Bei den Postbehörden.
8) Bei der Regierung.
9) Beim Schulfach.

II. Anderweite Ernennungen.

III. Belobungen und Belohnungen.

IV. Lebensrettungen.

V. Namens-Veränderungen von Personen.

VI. Ortsbenennungen.

VII. Kollekten

I. Beförderungen und Dienst-Veränderungen.

1) Beim Forstwesen.

Adler z. Forstaufseher in Görlitz I. S. 136.
Behrens z. interim. Forst-Unter-Rezeptor. S. 300.
Benkendorf z. interim. Oberförster in Liebemühl S. 154.
Blankenstein z. interim. Waldwärter in Schäferei S. 231.
Böhm z. Förster in Schöneberg S. 231.
Breuksch z. interim. Forstaufseher in Schmerberger Haide S. 300.
Brösike z. Oberförster in Puppen S. 155.
Broscheit z. Förster in Spalienen S. 136.
Bumbullus z. Torfaufseher in Trarden S. 292.
Dachsel z. stellvertr. Oberförster in Pöppeln S. 12.
Diminski z. Forstaufseher in Kekitten S. 150.
Dossow z. Förster in Friedrichsfelde S. 154.
v. Dücker z. interim. Oberförster in Kloosschen S. 162.
Eckhardt z. Förster in Zweiteichen S. 280.
Edelhof z. Forstschutzbeamten in Glinken S. 156.
Fitte z. interim. Förster in Szargillen S. 32; zum Förster definitiv ernannt S. 277.
Gronau z. Forstaufseher in Althof S. 278.
Groß z. Förster in Grünort S. 201.
Großkopf z. interim. Waldwärter in Heilsberg S. 278.
Gusovius z. Förster in Aßlacken S. 32.
Hannemann z. Forst-Unterrezeptor S. 306.
Herzberg z. Forstmeister S. 308.
Jacob z. Waldwärter in Büsterwalde S. 98.
Jacobi z. Oberförster in Pr. Eylau S. 154.
Klein z. Forstschutzbeamten in Damerau S. 252.
Knischewski z. Förster in Babienten S. 242.
Korallus z. interim. Forstaufseher in Stenkiehnen S. 201.
Korallus z. Waldwärter in Alt Schwalge S. 263.
Landeck z. Förster in Nickelsdorf S. 46.

Digitized by Google

Beförderungen ꝛc.

Lemke z. Forstschutzbeamten in Struſken S. 242.
Lenz z. interim. Oberförster in Sadlowo S. 300.
Milewski z. Waldwärter in Schobensee S. 154.
Nolde z. Forstaufseher in Buchwalde S. 154.
Perl z. Förster in Masuchen S. 201.
Perl z. Oberförster in Gauleden S. 300.
Pfähler z. Förster in Nerwick S. 46.
Plewe z. Förster in Glinken S. 82.
Prescher z. Förster in Mortung S. 182.
Pukrop z. Förster in Pupken S. 308.
Richter z. Unterrezeptor in Fischhausen S. 210.
Riedel z. Förster in Wermten S. 136.
Riedel z. Förster in Groß Baum S. 277.
Schädlich z. interim. Forst-Unter-Rezeptor S. 300.
Schikorr z. Forstaufseher in Giballen S. 308.
Schmidt z. Waldwärter in Nidden S. 39.
Schnigge z. Förster in Kl. Fließ S. 32.
Specovius z. Waldwärter in Elendskrug S. 39.
Stadie z. Förster in Launau S. 277.
Stärker z. Waldwärter in Süßemilken S. 64.
Stolz z. Waldwärter in Schmerberger Haide S. 46.
Strauß z. Hülfsaufseher in Schäferei S. 304
Thorun z. Forstschutzbeamten in Schmalenberg S. 156.
Vorrath z. Forstaufseher in Aschpurven S. 98.
Wittich z. Förster in Lindendorf S. 98.

2) Im geistlichen Stande.

Corsepius z. Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Groß Thierbach und Quittainen S. 252.
Ebel z. Pfarrer an der evang. Kirche in Rossitten und Sarkau S. 117.
Fuchs z. litthauischen Pfarrer und zweiten Prediger an der evang. Kirche in Labiau S. 194.
Grämer z. Pfarrer bei der evang. Kirche in Barten S. 54.
Hein z. zweiten Prediger an der evang. Kirche in Tapiau S. 109.
Heling z. Pfarrer an der evang. Kirche in Rheinswein S. 194.
Herholz z. Domherrn in Frauenburg S. 308.
Hitzigrath z. interim. Vikar der Pfarrstelle in Zinten S. 304
Höcker z. evang. Pfarrer in Wormditt S. 102.

Beförderungen ꝛc.

Horn z. Pfarrer an der evang. Kirche in Eichhorn S. 186.
Jonas z. evang. Prediger und Rektor in Mühlhausen S. 38.
Kähler z. Consistorial-Rath S. 280.
Kossobutzki z. adjunkt und Amtsnachfolger des Pfarrers an den evang. Kirchen zu Locken und Langgut S. 304.
Kwasniewski z. Pfarrer an der katholischen Kirche in Gr. Bertung S. 272.
Marquardt z. Pfarrer an der katholischen Kirche zu Stolzenhagen S. 46.
Marquardt z. katholischen Pfarrer in Wernegitten S. 78.
Rehaag z. kathol. Pfarrer in Lichtenau S. 64.
Riedel z. Pfarrer an der evang. Kirche in Klein Deren S. 210.
Schrader z. zweiten Prediger an der evang. und litthauischen Kirche in Memel S. 200.
Uthke z. Pfarrer an der evang. Kirche zu Reichau S. 220.
Volkmann z. Superintendenten in Pr. Holland S. 117.
Weiß z. Pfarrer an der evang. Kirche zu Petershagen S. 74.
Weiß z. Pfarrer in Roßberg S. 292.
Wittkowski z. Pfarrer in Alt Schöneberg S. 263.

3) Bei den Justizbehörden

Bigorck z. Stadtgerichts-Rath S. 31.
Borchmann Kreisrichter, nach Braunsberg versetzt S. 200.
Burchardi z. Kreisrichter S. 31.
Burchardi z. Stadtgerichtsrath S. 162.
Burdach z. Gerichts-Assessor S. 200.
Dennstädt z. Appellationsgerichts-Referendarius S. 92.
Eyber z. Kreisrichter S. 256.
Falk z. Kreisgerichts-Rath S. 220.
Fischer z. zweiten Direktor des Stadtgerichts in Königsberg S. 162.
Gäbbeck z. Kreisgerichts-Rath S. 220.
v. d. Gröben z. Kreisgerichts-Rath S. 220.
Hahn in Gutstadt z. Kreisger.-Rath S. 220.

Digitized by Google

Hahn in Heiligenbeil z. Kreisger.-Rath S. 220.
Hardt z. Stadtrichter S. 162.
Harlan z. Appellationsger.-Referendarius S. 74.
Hubrich z. Notar S. 15.
Jegodzinski z. Kreisgerichts-Rath S. 220.
Koch z. Kreisrichter S. 284.
König z. Kreisgerichts-Rath S. 220.
Kuhn z. Gerichts-Assessor S. 60.
Kuhr Kreisrichter, nach Domnau versetzt S. 200.
v. Ludwiger z. Kreisgerichts-Rath S. 220.
Nauen z. Appellations-Gerichts-Referendarius S. 68.
Neumann z. Kreisgerichts-Rath S. 220.
Neumann z. Kreisgerichts-Rath S. 220.
Nössel z. Stadtgerichts-Rath S. 162.
Ottmann, Rechtsanwalt und Notar nach Nössel versetzt S. 155.
Passarge z. Appellations-Gerichts-Referendarius S. 284.
Pezenburg z. Kreisgerichts-Rath S. 220.
Pottien zum Kreisgerichts-Rath S. 220.
Presting z. Kreisrichter S. 200.
Rauscher z. Appellations-Gerichts-Referendarius S. 31.
Reichel zum Kreisgerichts-Rath S. 220.
Reusch z. Stadtgerichts-Rath S. 162.
Reuter z. Stadtgerichts-Präsidenten S. 162.
v. Rohr z. Appellations-Gerichts-Vice-Präsidenten in Königsberg S. 294.
Rückwardt, Rechtsanwalt und Notar, nach Heilsberg versetzt S. 155.
Scheinert zum Kreisgerichts-Rath S. 220.
Schmidt I. zum Appellations-Gerichts-Referend. S. 200.
Schultze z. Staatsanwalt S. 260.
Segers z. Kreisgerichts-Rath S. 220.
Senger z. Stadtrichter S. 162.
Simson z. Gerichts-Assessor S. 141.
Springer z. Kreisgerichts-Rath S. 220.
Stambrau z. Appellations-Gerichts-Referendarius S. 31.
Steiner z. Kreisgerichts-Rath S. 220.
Thiel z. Staatsanwalts-Gehülfen S. 260.
Weizenmüller z. Kreisgerichts-Rath S. 220.
Wichert Kreisgerichts-Direktor, nach Königsberg versetzt S. 304.

Wierzbowski scheidet als Rechtsanwalt aus S. 38.
v. Zander z. Gerichts-Assessor S. 304.
Zielaskowski z. Appellations-Gerichts-Referend. S. 300.
Zippel, Kreisrichter, nach Rastenburg versetzt S. 200.
Zippel, z. Appellations-Gerichts-Referendarius S. 220.
Zuch z. Appellations-Gerichts-Referendarius S. 231.

4) Bei den Kreis- und Kommunal-Behörden.

Alba z. Rathmann in Pr. Holland S. 268.
Appelbaum z. interim. Landrath Kreises Memel S. 292.
v. Arnim z. interim. Landrath Kreises Mohrungen S. 231.
Brockmann z. Rathmann in Pr. Eylau S. 20.
Buchholz z. Rathmann in Allenstein S. 86.
Casper z. Rathmann in Pr. Holland S. 268.
Dieckmann z. Landrath Kreises Gerdauen S. 300.
v. Dönhoff Graf, Landrath, scheidet aus unter Ernennung zum Geheimen Regierungsrath S. 210.
Ender z. Rathmann in Liebemühl S. 86.
Erdmann z. interim. Kreissekretair Rösseler Kreises S. 154.
Fischer z. Assessor und Rendant bei der Königl. Provinzial-Eichungs-Kommission S. 20.
Fox z. Rathmann in Braunsberg S. 20.
Friedrich z. Kreistaxator Kreises Wehlau S. 200.
Fröse Assessor bei der Königl. Provinzial-Eichungs-Kommission, scheidet aus S. 20.
Fromm z. Rathmann in Willenberg S. 20.
Geerßmann z. Boniteur S. 97.
Geerts z. Rathm. in Pillau S. 86.
Gorny z. Landgeschwornen u. Kreistaxator S. 110.
v. d. Gröben, Landrath, pensionirt S. 262.
Grunenberg z. Rathm. in Allenstein S. 86.
Grunwald z. Rathm. in Frauenburg S. 20.
Gscheidel zum Mechanikus bei der Königl. Provinzial-Eichungs-Kommission S. 150.
Gudovius z. Rathm. in Rastenburg S. 86.
Hahn z. Kreistaxator Kreises Ortelsburg S. 126.
Hannemann z. Kreistaxator Kreises Wehlau S. 155.
v. Hintzmann z. interim. Landrath Kreises Rössel S. 292.

Digitized by Google

Hönig z. Landgeschwornen Kreises Braunsberg S. 263.
Jachmann z. interim. Landrath, Landkreises Königsberg S. 20.
Jurezki, Kr.-Sekretair, pensionirt S. 64.
Kallinich z. Rathm. in Passenheim S. 268.
Kaminski z. Rathm in Wartenburg S. 152.
Klimaßewski z. Rathm. in Passenheim S. 268.
Koch z. Rathm. in Nordenburg S. 182.
Kollakowski z. Landgeschwornen S. 126.
Korpis z. Assessor bei der Königl. Provinzial-Eichungs-Kommission S. 20.
Kretschmann z. Landgeschwornen S. 235.
Krzykowski z. Boniteur S. 201.
Kuckein z. Rathsherrn in Braunsberg S. 182.
Lehmann z. Rathsherrn in Memel S. 86.
Liedtke z. Rathm in Mühlhausen S. 86.
v. Lübtow z Kreistaxator Kreises Rastenburg S. 201.
Lukatis z. Landgeschwornen Kreises Osterode S. 20.
Malmros, Assessor bei der Königl Provinzial-Eichungs-Kommission, scheidet aus S. 20
Matern z. Landgeschwornen Kreises Braunsberg S. 263.
Meier z Kreisverordneten Landkreises Königsberg S. 15.
Meske z. Boniteur S. 201.
Nadolni z. Rathm in Liebemühl S. 20.
Oehlenschläger z Rathm. in Landsberg S. 20.
Peise z interim. Stadtkämmerer in Orengfurt S. 82.
Perwo z. Stadtkämmerer in Wormditt S 46.
Pfligge z. Rathm. in Landsberg S. 20.
Podehl z. Landgeschwornen und Taxator Kreises Neidenburg S. 60.
Putzki z. Rathm in Pr. Holland S. 268.
Reichert z. Kreistaxator Kreises Rastenburg S. 201.
Robitzki z Rathm in Morrungen S. 32.
Röhrich z. Rathm in Mehlsack S. 20.
Rößler z Rathm. in Saalfeld S 20.
Rost z Kreistaxator Kreises Labiau S. 260.
Schede z. Landrath Kreises Osterode S. 291.
Schiller z Rathsherrn in Memel S 86
Schirrmacher z. interim. Domainen-Rentmeister in Labiau S 235.
Schwidop z. Bürgermeister in Barten S. 20.
Skalweit z Boniteur S. 201.

v. Skotnitzki z. Rathm. in Rössel S. 86.
Steffen z. Rathm. in Creuzburg S. 20.
Stein z. Rathm. in Ortelsburg S. 182.
Steyl z. Assessor bei der Königl. Provinzial-Eichungs-Kommission S. 82.
Töppen zum Boniteur S. 292.
Todzi z. Rathm. in Passenheim S. 268.
Vollandt z. interim. Kreissekretair Kreises Rastenburg S. 64.
Wemper z. Rathm. in Schippenbeil S. 182.
Werner z. Kreistaxator Kreises Rastenburg S. 201.
Wessel z. Rathm in Wormditt S. 20.
Wichert z. Rathm. in Mehlsack S. 86.

5) Medizinal-Personen.

Arnheim z. prakt. Arzt und Wundarzt S. 136.
Baudius z. Kr.-Thierarzt Kreises Ortelsburg S. 231.
Berliner z. Geburtshelfer S. 20.
Boretius z. Sanitäts-Rath S. 308.
Cynthius z. Geburtshelfer S. 78.
Dewitz z. prakt. Arzt und Wundarzt S. 277.
Gemmel z. Physikus in Gerdauen S. 32. 162.
Heinrich z. Geburtshelfer S. 284.
Hennigson z. Kreischirurg. Kreises Braunsberg S. 277.
Labes z. prakt. Arzt und Wundarzt S. 180.
Lowitzki z. Sanitäts-Rath S. 308.
Mehlhausen z. prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer S. 180.
Nonn z. Kr.-Thierarzt in Gerdauen S. 110.
Poschmann z. prakt. Arzt und Wundarzt S. 260.
Perwo z. prakt. Arzt und Wundarzt S. 231.
Rauscher z. Kreischirurg. Kreises Heiligenbeil S. 231.
Rauscher z. ausübenden Geburtshelfer S. 272.
Rauscher z. prakt. Arzt und Wundarzt S. 277.
Sämann z prakt. Arzt und Wundarzt S 200.
Thöne z. prakt. Arzt und Wundarzt S. 162.
Vogel z. Kr.-Thierarzt Kreises Fischhausen S. 182.
Volkmann z. prakt. Arzt und Wundarzt S. 277.
Zuch z. prakt. Arzt und Wundarzt S. 210.

6) Bei der Polizei.

Frikowski z. 2ten Inspektor bei der Strafanstalt in Wartenburg S. 20
Hetschko z. Polizei-Rath S. 241.

Digitized by Google

Knorr z. Rendanten und 1sten Inspektor der Strafanstalt Wartenburg S. 220.

7) Bei den Postbehörden.

Adebahr z. Posterpediteur S. 163; ausgeschieden S. 163.
Behrend, Postverwalter, pensionirt S. 268.
Bernhagen z. Posterpediteur in Heiligenbeil S. 268.
Bock z. Postkonducteur S. 163.
Brandt z. Briefträger S. 163.
Coler z. Posterpedienten S. 163.
Diosegi z. Posterpediteur S. 163.
Falkenberg, Postverwalter, pensionirt S. 163.
Fuhrmann, Postsekretair, nach Königsberg versetzt S. 268.
Gallwitz, Posterpediteur, pensionirt S. 163.
Gehrig, Postkonducteur, gestorben S. 163.
Groß z. Briefträger S. 163.
v. Hattorf, Postmeister, pensionirt S. 163.
Heidepriem, Postmeister, pensionirt S. 163.
Hille z. Postkonducteur S. 163.
Kobs z. Wagenmeister S. 163.
Krausnick z. Postrath S. 163.
Lange, Hofpostsekretair, pensionirt S. 163.
Lange, Postsekretair, nach Pr. Holland versetzt S. 268.
Mathes, Postkonducteur, gestorben S. 163.
Merkisch, Posterpediteur, nach Heilsberg versetzt S. 268.
Perbandt z. Wagenmeister-Gehülfen S. 163.
Pfitzer, Hofpostmeister, pensionirt S. 163.
Pieck, Ober-Post-Direktor, nach Königsberg versetzt S. 163.
Rodehan z. Packboten S. 163.
Ragetzki z. Briefträger S. 163.
Rose, Wagenmeister, pensionirt S. 163.
Schmerwitz, Posterpediteur, nach Neustadt versetzt S. 163.
Schwarz z. Posterpediteur S. 163.
Taudien, Postsekretair, nach Königsberg versetzt S. 163.
Wegner, Postsekretair, nach Gumbinnen versetzt S. 163.

8) Bei der Regierung.

Bellert z. Regierungsboten S. 235.

Belke z. Feldmesser S. 97.
Bleeck z. Hafenbau-Inspektor S. 280.
Bließ z. Feldmesser S. 92.
Bock z. Feldmesser S. 60.
Burchardt z. Feldmesser S. 60.
Burscher z. Regierungs-Assessor S. 284.
Dallmer z. Regierungs-Rath S. 200.
Dannenberg z. Regierungs-Sekretair S. 46.
Dietrich z. Kanzlisten S. 46.
Friedrich z. Feldmesser S. 60.
v. Gabain z. Feldmesser S. 156.
Gerber z. Feldmesser S. 74.
v. Gotzkow z. Feldmesser S. 32.
Grape z. Regierungs-Büreau-Assistenten S. 46.
v. Halle z. Landes-Oeconomie-Rath S. 194.
Herzberg z. Feldmesser S. 98.
Jonas z. Feldmesser S. 98.
Joost z. Feldmesser S. 60.
Keyler z. Oeconomie-Kommissions Gehülfen S. 292
Kohmann z. Feldmesser S. 241
v. Manteuffel, Freiherr, z. Regier.-Vice-Präsidenten S. 241.
Nehm z. Feldmesser S. 166.
Pastenaci z. Feldmesser S. 232.
Schwatlo z. Feldmesser S. 12
Schröder z. interim. Oekonomie-Kommiss. S. 136.
Seeck z. Feldmesser S. 60.
Steenke z. Baurath S. 260.
Ueberson z. Feldmesser S. 82.
Wichert z. Feldmesser S. 110.

9) Beim Schulfach.

Abramowski z. Lehrer und Organist in Osterode S. 260.
Arendt z. Lehrer in Mohrungen S. 46.
Arnoldt z. 3ten Oberlehrer in Gumbinnen S. 31.
Austen z. Gymnasiallehrer in Rössel S. 20.
Bartsch z. Lehrer in Wartenburg S. 210
Borowski z. Seminar-Director in Marienburg S. 154
Brandenburg z. ordentlichen Gymnasiallehrer in Braunsberg S. 150.
Braun z. Lehrer und Organist in Miswalde S. 235.
Dieck z. Lehrer in Willenberg S. 308
Doblin, Fräul., Privatschule S. 232

Digitized by Google

Dörk z. Lehrer in Pr. Holland S. 235.
Engelbert z. 2ten Lehrer an der altstädtischen Kirchschule in Königsberg S. 294.
Formanski z. Lehrer in Wartenburg S. 135.
Fuge z. 8ten ordentlichen Gymnasiallehrer in Braunsberg S 150.
Helm, Fräul., Hauslehrerin und Erzieherin S. 368.
Herich z. Lehrer in Drengfurt S. 292.
Höpfner z. Lehrer und Organist in Benern S. 260.
Jahn z. Kantor, Organist und Lehrer in Königsberg S. 231.
Kischke, Privatschule S. 294.
Klein, Fräul., Hauslehrerin und Erzieherin S. 272.
Kolbe z. Lehrer in Bartenstein S. 242.
Kossack z. Kantor und Organist in Barten S. 54.
Krüger z ordentl. Professor am Lyceum Hosianum in Braunsberg S. 181.
v. Kuschelowski, Fräul., Hauslehrerin und Erzieherin S. 136.
Laudien, Fräul., Hülfslehrerin und Erzieherin S. 39.
Laudien, Fräul., Hülfslehrerin und Erzieherin S. 39.
Lemke, Fräul., Hauslehrerin und Erzieherin S. 39.
Lemke z. Kantor und Organist in Mühlhausen S. 60.
Liedtke, evangelische Privatschule für Töchter in Braunsberg S. 31.
Menzel z. außerordentlichen Professor am Lyceum Hosianum in Braunsberg S. 181.
Möller, Fräul., Hauslehrerin und Erzieherin S. 39.
Molde, Fräul., Hauslehrerin und Erzieherin S. 109.
Przyrembel, Fräul., Privatschule S. 141.
Rautenberg z. Prorektor in Pr. Holland S. 136.
Rogge z. Lehrer- und Organisten-Adjunkt in Herzogswalde S. 294.
Rohn z. Lehrer in Frauenburg S. 235.
Rohse z. Lehrer und Organist in Tolksdorf S. 54.
Sadrinna z. ordentlichen Seminarlehrer in Braunsberg S 135.
Schön, Fräul., Hauslehrerin und Erzieherin S. 117.
Schön, Fräul., Hauslehrerin und Erzieherin S. 182.
Schirmer, Fräul., Hauslehrerin und Erzieherin S. 117.
Seydler, Fräul., Hauslehrerin und Erzieherin S. 83.
Siebert, z. Rektor und Lehrer in Schippenbeil S. 235.

Sonntag z. Organist und Lehrer-Adjunkt in Deutschendorf S. 54.
Warnack, Fräul., Privatschule S. 20.

II. Anderweite Ernennungen.

Albrecht z. Navigations-Schuldirektor in Danzig S. 141.
Albrecht, Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, scheidet aus S. 232.
Anderson z. Stellvertreter des Special-Directors der ländlichen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Marienwerder, für den Kreis Preuß. Eylau S. 126.
Anspach z. Special-Director der ländlichen Mobil.-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Marienwerder für den Kreis Mohrungen S. 68.
v. Batocki desgl. für den Landkreis Königsberg S. 83.
Becker z. Agenten der Berliner Feuer-Versicherungs-Anstalt S. 83.
Braunschweig, Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, scheidet aus S. 74
Bredschneider z. Special-Direktor der ländlichen Mobiliar-Feuer-Vers.-Gesellschaft zu Marienwerder für den Kreis Rastenburg S. 65.
Bröderlow z. Agenten der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 8.
Fischer z. Stellvertreter des Spezial-Direktors der ländlichen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Marienwerder für den Kreis Pr. Holland S. 156.
Frei z. Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia S. 32.
Fridericiz. Stellvertreter des Spezial-Direktors der ländlichen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Marienwerder für den Kreis Wehlau S. 154.
Gastell z. Agenten der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 252.
v. Gottberg z. Special-Direktor der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Stolp S. 186.
v. Hatten z. Spezial-Direktor der ländlichen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Marienwerder für den Kreis Heilsberg S. 54.
Heudlaß z. Agenten der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft S. 141.
Holz z. interim. Fischmeister S. 162

Digitized by Google

Anderweite Ernennungen.

Jachtow z. Magazin-Rendanten S. 272.
Köhler z. Agenten der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 150.
König z. Stellvertreter des Spezial-Direktors der ländlichen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Marienwerder für den Kreis Memel S. 39.
Kuhn z. Agenten der Magdeburger Feuer-Versich.-Gesellschaft S. 150.
Lau z. Seelootsen S. 82.
Likusa z. 2. Kanzlisten b. Königl. Consistor. S. 141.
Loreck z. Kommerzien- und Admiralitäts-Rath S. 162.
Mey z. interim. Fischerschulzen S. 163.
Meyne z. Agenten der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 308.
Nickel z. Stellvertreter des Spezial-Direktors der ländlichen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Marienwerder für den Kreis Ortelsburg S. 39.
Nogait z. interim. Fischerschulzen S. 162.
Obuch, Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versich.-Gesellschaft, scheidet aus S. 32.
Oehlmann z. österreichischen Konsul S. 293.
Pachnio z. Stellvertreter des Spezial-Direktors der ländlichen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Marienwerder für den Kreis Heiligenbeil S. 186.
Pätsch z. Agenten der schlesischen Feuer-Versich.-Gesellschaft in Breslau S. 242.
Poschmann z. Agenten der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau S. 160.
Quassowski z. Stellvertreter des Spezial-Direktors der ländl Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Marienwerder S. 83.
Rahnenführer z. Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 300.
Röhl z. interimistischen Lootsenkommandeur S. 280.
Rudel z. Spezial-Direktor der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Stolp für den Kreis Mohrungen S. 130.
Sacksen z. Haupt-Zollamts-Controlleur S. 32.
Salewski z. Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft S. 130.
Saß z. interimistischen See-Hülfslootsen S. 82.
Schesmer z. Spezial-Direktor der ländl. Mobiliar-Feuer-Versich.-Gesellschaft in Marienwerder S. 98.
Schilling z. See-Hülfslootsen S. 82.
Schmidt z. Stellvertreter des Spezial-Direktors der ländlichen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Marienwerder S. 83.
Schubert z. Spezial-Direktor der ländl. Mobiliar-Feuer-Vers.-Gesellschaft in Marienwerder S. 83.
Schulz z. Agenten der Magdeburger Feuer-Vers.-Gesellschaft S. 201.
Siegfried z. Spezial-Direktor der ländl. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Marienwerder für den Kreis Heiligenbeil S. 130.
v. Strachowski z. Stellvertreter des Spez.-Direktors der ländl. Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Marienwerder für den Kreis Heilsberg S. 64.
Tiedemann z. interim. Fischerschulzen S. 156. 182.
Wachsen z. Stellvertreter des Spezial-Direktors der ländlichen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Marienwerder S. 83.
Wagner desgleichen für den Kreis Rastenburg S. 65.
Wedeke Spezial-Direktor desgl. scheidet aus S. 64.
Werdermann z. Stellvertreter des Spez.-Direktors der ländlichen Mobiliar-Feuer-Vers.-Gesellschaft in Marienwerder für den Kreis Fischhausen S. 68.

III. Belobungen und Belohnungen.

Es zeichneten sich aus:

1. durch Geschenke an die Kirche:

Wiebe, Frau Dr. in Königsberg S. 11. Burnus in Berschlack S. 34. Förstnow in Pestnicken S. 31. Ein Gemeinde-Mitglied in Kl. Deren S. 31. Einige Mitglieder der Kirchengemeinde zu Reichwalde S. 64. Ein weibliches Mitglied der Kirchengemeinde zu Tharau S. 64. Eine Konfirmandin aus Kurtern S. 64. Ein Gemeinde-Mitglied aus Schiewenau S. 64. Gemeinde-Mitglieder in Eichholz S. 73. Ein Gemeinde-Mitglied in Nordenburg S. 82. 106. Ein Mitglied der Kirchen-Gemeinde in Schmauch S. 108. Die Kirchen-Gemeinde in Thierenberg S. 177. Mitglieder der Hospital-Gemeinde in Königsberg S. 177. Helland aus Berlin S. 177. Die evangelische Stadt- und Land-Gemeinde in Liebstadt S. 230. Ein Gemeinde-Mitglied der Kirche zu Cremitten S. 275. Die Mitglieder der Kirchengemeinde zu Hafestrom S. 275. Ein Gemeinde-Mitglied daselbst S. 275. Ein früheres Gemeinde-Mitglied daselbst S. 275. Mitglieder der Tragheimer Kirche S. 275.

Digitized by Google

2. durch Geschenke an die Schule:
Lamnau in Berlin S. 45.
3. durch Hülfsleistung bei Feuersgefahr:
Kähler und Plewka in Neidenburg S. 162.

IV. Lebensrettungen.

Lehrer Neumann und Müllergeselle Binge in Locken S. 8.
Fischerschulze Peter Schött, Eigenkäthner Johann Rentel und Peter Rohde, Einwohner Johann Rohde in Alt Passarge S. 52 53.
Postillon Christoph Lonkowski in Löbau S. 129.
Bechlergeselle Wilh. Erdmann in Gerdauen S. 177.
Instmann Salau aus Prilacken S. 177.
Hofmann Lorenz Friese und Instmann Chamowski in Bertung S. 177. 178.
Schulz Englin aus Schwarzort S. 178.
Tagelöhner Weiß in Schippenbeil S. 178.
Eigenkäthner Michael Kostrzewa und Instmann Lorenz aus Beutnersdorf S. 178.
Matrose Rogge und Arbeitsmann Hildebrandt in Tapiau S. 178.
Eigenkäthnerfrau Jordan aus Bogen S. 178.
Arbeitsmann Hensel in Wehlau S. 186.
Instmannssohn Gottlieb Hoffmann und Bauersohn Samuel Bordina aus Lesdehlen S. 240.
Knabe August Packhäuser in Holstein S. 208.
Schuhmachergeselle August Barzel aus Heilsberg S. 208.
Müllergeselle Schwarz, Tagelöhner Pelz und Lossien aus Heilsberg S 209.
Knaben Friedrich Ibscher und August Wachsmuth in Ortelsburg S. 267.
Kammmacherlehrling Carl Dittke in Labiau S. 268.
Wirth Chooß und Koppel aus Michelsdorf S. 294.
Stadtkämmerer Kaufmann in Liebemühl S. 294.

V. Namens-Veränderungen.

Beer Saludecker Kaufmann S. 11.
Klein Königseck S. 13.
Schaffner S. 64.
Schimmelfennig in Litthauschdorf S. 12.
Schoulz v. Ascheraden, genannt de Terra, S. 82.

VI. Ortsbenennungen.

Neue Etablissements: Henriettenhof S. 45. Neu Jerutten S. 113. Neu Vorwerk S. 228.

VII. Kollekten.

Allgemeine evangelische Kirchenkollekte zum Aufbau des abgebrannten Schulgebäudes in Kopnitz S. 17.; allgemeine evangelische Kirchen- und Hauskollekte zur theilweisen Deckung der Kosten des Neubaus der evangelischen Kirche in Goldbach S. 19.; allgemeine evangelische Kirchenkollekte *zum Aufbau* des abgebrannten Bethauses der evangelischen Gemeinde in Neubrück S. 55. 56.; desgleichen zum Bau einer evangelischen Kirche in Guttentag S. 56.; desgleichen zum Aufbau der abgebrannten Kirche in Zastrow S. 70.; desgleichen zum Bau einer neuen Kirche für die Gemeinde zu Sablonne S. 70. 71.; desgleichen zur Wiederherstellung der abgebrannten Kirche in Seeligenfeld S. 138. 139.; desgleichen zum Bau einer evangelischen Kirche in Lublinitz S. 145. 146.; desgleichen zum Neubau einer Kirche in Seelscheid S. 190.; desgleichen zum Bau einer Kapelle für die evangelische Gemeinde in Buenos-Ayres S. 195.; Kirchenkollekte für die Gustav-Adolph-Stiftung S. 262.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung. Königsberg, gedruckt bei G. D. Böhmer.

Digitized by Google
Bayerische

Digitized by Google